Westfälische Zeitschrift

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

DD
491
W4W3
vol. 58-59

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Pfarrer Dr. C. Mertens in Paderborn und Professor Dr. A. Pieper in Münster.

Achtundfünfzigster Band.

Münster, 1900.

Druck und Verlag der Regensberg'schen Buchhandlung.
(B. Theissing.)

Erste Abtheilung

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Professor Dr. A. Pieper.

I.

Zur Geschichte Herfords im 30jährigen Kriege.

(Mit einem Plane der Stadt von 1638.)

Von

Johannes Kretzschmar (Hannover).

A. Die Schutzherrschaft der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg über die Stadt Herford.

Es ist bekannt, daß die Einführung der Reformation die Stadt Herford in schwere Zerwürfnisse mit der Äbtissin des Stiftes brachte, welche schließlich dahin führten, daß die Äbtissin 1547 ihre Rechte dem Herzoge Wilhelm von Jülich cedierte; und daß der Reichsfiskal am Reichskammergerichte in Speyer deshalb Klage erhob wegen Schmälerung der Rechte des Reiches und der Stadt Herford, welche bisher als freie Reichstadt gegolten, als solche in der Reichsmatrikel aufgeführt, mit Reichsteuern belegt und zu den Reichstagen eingeladen worden war; und daß schließlich am 10. April 1631 [1]) das Urteil nach 83jährigem Prozesse zu Gunsten der Stadt ausgefallen und die Stadt Herford als unmittelbare Reichstadt anerkannt worden war.

Inzwischen hatten sich aber die Zeiten so verändert, — es war der große Krieg über das deutsche Vaterland hereingebrochen — daß ein so kleines Gemeinwesen allein nicht mehr fähig war in dem Widerstreite der großen

[1]) Neuen Stils, nach dem alle Daten angegeben sind.

Mächte seine Selbständigkeit zu behaupten. Aus den Schutzherren des Stiftes waren ihre Feinde geworden und die Erben des Hauses Jülich, die Kurfürsten von Brandenburg und die Pfalzgrafen von Neuburg, verfolgten ihre vermeintlichen Anrechte um so erbitterter, als sie sich selbst unter einander die Erbschaft streitig machten. Als dann noch der Kriegschauplatz selbst in die niederdeutschen Gebiete übertragen wurde und fremde Mächte sich einmischten, hielt es die Stadt doch für geraten sich dem Schutze eines starken Fürsten anzuvertrauen, von dem sie Sicherheit für ihren Glauben und ihre politischen Freiheiten erwarten zu können vermeinte. Da über diese Episode der Stadtgeschichte, so viel mir bekannt ist, die bisherigen Darstellungen nichts enthalten, möchte ich in den folgenden Zeilen kurz die Entstehung und den Verlauf dieser Schutzherrschaft des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg und seiner Nachfolger nach den Akten des Kgl. Staatsarchivs in Hannover[1]) darlegen.

Von Beginn des jülichschen Erbfolgekrieges an hatte die Stadt durch die Anforderungen der streitenden Parteien zu leiden: bald verlangten die Brandenburger, bald die Neuburger Einnahme von Truppen, um sich den Besitz dieses wertvollen Stückes der streitigen Erbschaft zu sichern; schließlich trugen die mit den Spaniern verbündeten Neuburger den Sieg davon und im Herbste des Jahres 1623 zogen 800 Mann als Besatzung ein[2]); am 1. Juni 1625 folgten ihnen 600 tillyscher Soldaten, unter deren Schutze man auch hier das Restitutionsedikt durchführen zu können glaubte. Dem allem machte das Reichskammergerichtsurteil ein Ende, die Kommissare mußten unverrichteter Sache abziehen und auch Tilly nahm seine Garnison wieder fort, indem er sich mit einer mäßigen Kontribution begnügte. Die Stadt war nun auf sich selbst

[1]) Kalenb. 24. Herford. 2.

[2]) Vergl. Röse, wf. Prov.-Blätter IV. 1. S. 122.

gestellt und versuchte mit einer Art Neutralitätspolitik ihre Selbständigkeit zu wahren, sie selbst warb keine Truppen zu eigener Garnison und den Anforderungen der Generäle beider Parteien, ihre Truppen einzunehmen, trat sie mit der Berufung auf ihre vom Reiche anerkannte Unmittelbarkeit entgegen und bequemte sich lieber zur Zahlung erheblicher Summen; so fand sie z. B. Pappenheim im August 1632 mit 8000 Rth. ab. Auch geriet man lieber in Differenzen mit der Äbtissin und schlug unterhalb der Stadt eine Brücke über die Werra, nur um die durchmarschierenden Truppen nicht durch die Stadt selbst lassen zu müssen.

Nach dem Tode Gustav Adolfs war dem Feldmarschall Knyphausen und dem Herzoge Georg von Lüneburg die Aufgabe zugefallen, den niedersächsischen und westfälischen Kreis vom Feinde zu säubern.[1]) Am 4. März 1633 erschienen sie vor Herford und zwangen die Stadt zur Aufnahme ihrer Armeen; Georg blieb einige Tage in der Stadt und besetzte von hieraus Bielefeld, Lemgo und Lübbecke. Als dann die niedersächsische Armee sich mit den Hessen zu der monatelangen Belagerung von Hameln[2]) vereinigte und die kaiserlichen Entsatztruppen unter Merode heranrückten, wuchs die Unsicherheit der Stadt, die an sich durch die kaiserliche Besatzung des nahegelegenen Minden stets beunruhigt wurde, derartig, daß der Magistrat mit dem Gedanken umging dem Herzoge Georg die Schutzherrschaft über die Stadt anzutragen; „der gemeine Mann" aber war dagegen und so unterblieb es damals. Für die Wahl des Herzogs Georg sprachen verschiedene Gründe. Herford gehörte zu den wenigen evangelischen Ständen des

[1]) Sattler, Dodo von Knyphausen S. 353.

[2]) Hameln, dessen Belagerung Mitte März 1633 begonnen hatte, kapitulierte erst am 14. Juli, nachdem das kaiserliche Heer bei Hessisch Oldendorf geschlagen worden war.

westfälischen Kreises, für die eine so starke Stütze, wie die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, sehr wertvoll sein mußte, zumal für den Fall, daß der katholische Pfalzgraf doch noch als Sieger aus dem Kampfe um die jülichsche Erbschaft hervorgehen sollte; von ihm wie von dem Brandenburger hatte die Stadt nur eine Einschränkung ihrer Freiheiten zu erwarten. Dazu war bekannt, daß die welfischen Herzöge die westfälischen Bistümer als ihre Domäne betrachteten und ihr Gebiet durch die Erwerbung der Stifter Minden und Osnabrück zu erweitern gedachten, ebenso von Corvey, dessen Schutzherrschaft ja von altersher in ihrem Hause erblich war. Ein solcher mächtiger Nachbar mußte natürlich jetzt das größte Interesse haben, die eben neuerworbene Freiheit der Stadt zu erhalten. Damals aber ließ man wie gesagt den Gedanken wieder fallen; ja auch Herzog Georg verzichtete auf die Garnison und begnügte sich ebenfalls mit einer Kontribution.

Die Lage der Dinge änderte sich aber, als die schwedische Macht bei Nördlingen (6. Sept. 1635) zusammenbrach und Herzog Georg sich von den Schweden zurückzog, den Prager Frieden annahm (10. Aug. 1635) und das den Kaiserlichen inzwischen (13. Nov. 1634) abgenommene Minden an die Schweden verlor (6. Mai 1636). Auch die Stadt Herford war dem Prager Frieden beigetreten und hatte, da sie von den Schweden, ihren nunmehrigen Feinden, eine Überrumpelung befürchtete, den Herzog im Juli 1635 um Überlassung einer Kompanie zur Garnison gebeten; Georg hatte dem gern gewillfahrt und den Hauptmann Time bei der Weide mit einer Kompanie seines Leibregimentes z. F. hingeschickt. Ihren Unterhalt übernahm die Stadt an Stelle der im Prager Frieden von den Ständen geforderten jährlichen Kontribution von 120 Römermonaten, deren Betrag damit übrigens wesentlich überschritten wurde.

Der Beitritt der Stadt zum Prager Frieden brachte ihr aber wenig Vorteile, da er sie nicht einmal vor ihren Freunden, den Kaiserlichen zu schützen vermochte. Und die Schweden, welche Minden und Osnabrück inne hatten, nutzten natürlich ihr günstige Lage jetzt nach Kräften aus. Da die Herforder sich weniger vom Ackerbau als vom Handel ernährten, waren sie mehr oder weniger auf den guten Willen ihrer Feinde angewiesen, welche die Weser, ihre Haupthandelstraße, besetzt hielten. Denn die Herforder Bürger, welche mit ihren Waren Minden passieren mußten, waren für sie stets günstige Pfandobjekte, wodurch sie die geängstete Stadt gefügig machen konnten. In der Aufnahme der kalenbergischen Kompanie sahen sie einen Akt von Feindschaft, der direkt gegen sie gerichtet war.

Als im Februar 1636 das kaiserliche Heer unter Geleen bis Bielefeld gekommen war, rückten die Schweden unter Leslie ihm entgegen vor Herford zum großen Schaden der Feldmark, die gänzlich verwüstet wurde. Beide Parteien verlangten Entlassung der Kompanie des Herzogs Georg und Aufnahme ihrer Truppen; aber den geschickten Verhandlungen Anton Fürstenaus mit dem Generalmajor von Vehlen und Leslie gelang es, beide Teile zur Anerkennung ihrer Neutralität zu bewegen: Vehlen duldete sogar die Anwesenheit der kalenbergischen Garnison weiter (Vertrag vom 16. Juni), während die Schweden auf ihrer Abführung bestanden (Vertrag vom 14. Juni 1636). Herzog Georg aber entschuldigte sich damit, daß er erst darüber den Kurfürsten von Sachsen befragen müsse, dem die Ausführung des Prager Friedens in Norddeutschland aufgetragen war, und unter dessen Kommando seine Truppen standen. Die Kosten für diese fremden Gäste waren ungeheuer: vom Februar bis April hatte die Stadt den Kaiserlichen 100000 ℔ Brot, viele Tonnen Bier und 5000 Rth. baar geliefert, im Mai für die Anerkennung der

Neutralität noch weitere 2000 Rth;[1]) den Schweden ebensoviel Brot, 200 Tonnen Bier und 8000 Th. baar, ferner mußte sie ihnen eine monatliche Kontribution von 1000 Rth.[2]) zugestehen; den in der Feldmark angerichteten Schaden berechnete sie auf 20000 Rth.[1])

Diese so teuer erkaufte Neutralität sollte aber der Stadt nicht viel nützen. Denn als im Anfang September 1636 Feldmarschall Graf Götz mit den kaiserlichen Truppen von neuem heranrückte, um die Schweden von der Weser zu vertreiben, erneuerten sich die Forderungen ebenso wie die Drohungen der Schweden mit Repressalien. Sogleich wendete sich die bedrängte Stadt an den Herzog Georg und bat um seine Vermittelung, aber Götz war nicht so leicht abzufinden wie Vehlen. Mit Gewalt quartierte er eine kleine Schar seiner Reiter und Dragoner in dem Stifte auf dem Berge ein; dann verlangte er Quartier für ein Regiment, das der Oberst Ohr werben sollte, und ließ sich durch keine Berufung der Stadt auf die Annahme des Friedens, ihre Reichsunmittelbarkeit und die eben erkaufte Neutralität irre machen; er war äußerst erbittert über die Hartnäckigkeit der Bürgerschaft und verlangte schließlich unter scharfen Drohungen Aufnahme für sich selbst und seinen Generalstab und Quartier für 500 Musketiere. Das war das Schlimmste, was die Stadt erwartet hatte, lieber wollte sie ein halbes Regiment aufnehmen, als die Offiziere des Stabes, dazu waren sie in großer Sorge, daß der Herzog Georg sich doch bestimmen lassen könnte, seine Kompanie abzuführen. Dies mußte um jeden Preis

---

[1]) Supplik der Stadt an Herz. Georg dd. 28. Oct. 1636. Beil. A.

[2]) Röse, ebd. S. 130; eine Bestätigung dieser Angaben habe ich in den Hannov. Akten nicht finden können; doch ist die Richtigkeit der Angabe sehr wahrscheinlich; denn die Schweden bestanden darauf, daß die Stadt ihnen mindestens ebensoviel kontribuire, wie dem Feinde.

verhindert werden, sie bestürmten den Herzog seine Truppen in der Stadt zu lassen und sie um Gottes willen vor der ligistischen Einquartierung durch seine Vermittelung zu schützen; auch erboten sie sich, wenn die Kompanie doch abgeführt werden müßte, selbst eine von 200 Mann zu werben und zu unterhalten und daneben noch die 120 Römermonate zu erlegen; auch waren sie bereit den Kaiserlichen 3000 Rth. zu zahlen. Und als letztes Hülfsmittel beschlossen sie Gesandte nach Hildesheim zu schicken und dem Herzoge die Schutzherrschaft über die Stadt anzubieten. Der Syndikus Dr. Bernhard Fürstenau und sein Vetter Anton Fürstenau, die ihrer bedrängten Vaterstadt in diesen schweren Zeiten schon so manchen guten Dienst erwiesen hatten, vertraten auch in diesem Falle die Stadt.

Vom 8. bis zum 21. November 1636 verhandelten sie in Hildesheim mit den herzoglichen Räten.[1]) In beweglichen Worten legten sie die bedrängte Lage ihrer Heimat dar, in die sie durch die unerbittliche Härte des Grafen Götz gebracht seien und in der es für sie nur noch einen Ausweg gäbe, daß der Herzog selbst das Protektorat über die Stadt übernähme; vor allem baten sie, sie vor der kaiserlichen Garnison zu schützen: sonst würden sie „vogelfrei" sein. Sie beteuerten, daß sie dem Kaiser ergeben bleiben und fest bei dem einmal angenommenen Prager Frieden verharren wollten, und als Beweis für ihre Treue berichteten sie, daß sie im Frühjahre dieses Jahres, als sie einen Angriff Leslies auf die Stadt ernstlich befürchten mußten, mit der kaiserlichen Garnison in Bielefeld bereits ein Zeichen für den Succurs verabredet gehabt hätten und bereit gewesen wären, die kaiserliche

[1]) Protokolle dd. Nov. 8. 10. und 15. — Memorial der Herforder dd. Nov. 9. — ihr Vorschlag des protectorii dd. Nov. 11. — Resolution des Herzogs dd. Nov. 21.

Armee zu ihrem Schutze einzunehmen. Die Räte verkannten die Vorteile dieses Anerbietens nicht: die günstige militärische und kommerzielle Lage in äußerst fruchtbarer Gegend[1]), die politischen Vorteile u. a. m., und waren darüber einig, daß die Stadt geschützt werden müsse, namentlich jetzt gegen Götz; doch fand man den augenblicklichen Zeitpunkt nicht günstig wegen der politischen Lage: man wollte alles vermeiden, was einen Verdacht gegen den Herzog erwecken konnte, als wenn er es nicht aufrichtig mit seinem Übertritte zur kaiserlichen Partei meine. Deshalb wollte man den Schutz — der ein Erbschutz sein müsse — vorläufig in suspenso lassen, dagegen bei Götz jetzt intercedieren. Die Herforder Gesandten waren damit zufrieden und reichten auf Wunsch der Räte einen tenor protectorii ein des Inhaltes, daß die kaiserliche Superiorität, die Rechte des Hauses Jülich und der Äbtissin, sowie ihre städtischen Privilegien, besonders die Reichsunmittelbarkeit dadurch nicht geschmälert werden sollten; der Herzog sollte ihnen die Anrede „des heil. röm. Reichs unmittelbare und unsere Schutzstadt Herford" gönnen, auch sollte sich die Schutzherrschaft zunächst nur auf den Herzog persönlich erstrecken, der sie beim Prager Frieden und allen späteren Verträgen erhalten, ihren Handel fördern und ihnen dann beistehen würde, wenn man sie in ihren Rechten und in ihrem Glauben kränken wollte. Dafür sollte der Herzog den Titel „Schutzherr" erhalten und die Stadt ihm als Rekognition jährlich zwischen Ostern und Pfingsten ein honorarium von $1^1/_2$ Fuder guten Rheinweins nach Hameln zu liefern verpflichtet sein. Für die Verhandlungen mit Götz erklärten sie nochmal, daß sie bei dem ihm gethanen Vorschlage, wonach die Stadt selbst 200 Mann werben,

[1]) „es wäre auch dem umliegenden Lande als communi granario viel daran gelegen".

daneben die 120 Römermonate kontribuieren und den Kaiserlichen 3000 Th. geben wolle, als dem Äußersten verharren müßten, wozu sie sich verstehen könnten.

Der Herzog erklärte ihnen darauf, daß er die Schutzherrschaft anzunehmen bereit sei unter dem Vorbehalte der Rechte des Kaisers und Dritter, die Kapitulation aber solle noch verschoben werden; dagegen würde er jetzt sogleich eine Gesandtschaft an den Feldmarschall Götz senden.

Die Herforder reisten mit diesem Bescheide wieder nach Hause und der geheime und Kammerrat von Mandelsloh übernahm die Vermittelung bei dem Grafen Götz. Diese hatte Erfolg[1]), der Graf verzichtete auf die Garnison, forderte aber eine „große Summe", auch sollten die herzoglichen Truppen abgeführt werden, und die Stadt eine eigene Kompanie werben.

Über die Kapitulation mit dem Herzoge Georg verhandelte man noch hin und her, die Herforder schlugen eine Dauer von 30—50 Jahren oder Georg und zwei seiner Nachfolger vor, erboten sich auch zu 2 Fuder Wein; schließlich einigte man sich auf 3 Fuder und auf den Vorschlag: Georg und 2 Descendenten; das übrige verblieb, wie es in Hildesheim erbeten war. Am 4. April 1637 stellten die Herforder ihren Revers[2]) aus, lieferten auch ihren ersten Schutzwein, während die Ausfertigung des Schutzbriefes sich noch etwas verzögerte[3]). Auch mit der Abführung der Kompanie beeilte man sich nicht, am 11. Sept. sendete der Herzog auf Mahnung der Stadt seinem Hauptmanne Time bei der Weiden eine erneute Ordre mit der Kompanie nach Hameln zu mar-

[1]) Herford an H. Georg dd. 1636 Dez. 20.

[2]) Or. St. A. Hann. Kal. Or. 31. Herford no. 1.

[3]) am 17. Juni 1637 mahnt die Stadt darum. Den Schutzbrief s. in Beil. 1.

schieren. Danach warb die Stadt selbst 200 Mann, deren Kommandant der Hauptmann Christian Leopold wurde, ebenfalls ein Offizier des Herzogs Georg. So hatte die Stadt Ruhe.

Der vorsichtige und rührige Magistrat beruhigte sich aber keineswegs dabei. Am 18. Juni sendete er einen Boten nach Wien, um vom Kaiser selbst eine Salvaguardia zu erhalten; zunächst ging der Bote nach Dresden und erhielt dort vom Kurfürsten eine wirksame Interzession, zufolge deren der Kaiser den Herfordern ihren Wunsch erfüllte und ihnen am 8. Aug. eine Salvaguardia ausstellte zugleich mit einer Ordre an den Grafen Wahl, die Stadt dabei zu schützen. Unglücklicherweise aber erkrankte der Bote auf der Rückreise, und ehe die Stadt in den Besitz des wertvollen Dokumentes gelangte, war der Sturm von neuem losgebrochen.

Nachdem die Stadt fast ein Jahr lang ziemliche Ruhe genossen hatte, erschienen am 1. Nov. 1637 die Schweden unter dem Generalleutnant King vor den Thoren, ließen sich aber in Güte zum Abzuge bewegen, als sie erfuhren, daß die kalenbergische Besatzung abgezogen und die Stadt mit eigenen Truppen besetzt war. Bald darauf erschien aber die kaiserliche Armee auf dem Berge wieder unter Graf Götz, der noch voll des bittersten Grolls gegen die Stadt war, die ihm im letzten Herbste mit Erfolg Widerstand geleistet hatte, und verlangte die Einnahme seiner Truppen als Garnison. Sogleich wendete sich die Stadt an ihren Schutzherren, der auch seinen General-Proviantmeister Jakob Arnd Pape und den Kriegsrat Otto Otto als Vermittler sandte; auch an Kursachsen schrieb man und bat um Interzession. Aber Götz ließ sich auf keine Weise von seinen Forderungen abbringen, und als sich die Stadt auf die kaiserliche Salvaguardia berief (die zwar noch nicht in ihren Händen war, deren man

aber durch Schreiben versichert war), erwiderte er: man solle sie vorlegen. Auch die kalenbergischen Kommissare vermochten das Unheil trotz aller Bemühungen nicht ganz abzuwenden, so daß sich schließlich die Stadt unter ihrer Vermittelung zu dem Rezesse vom 26. Nov. 1637 verstehen mußte, dem zufolge die Stadt eine kaiserliche Kompanie von 200 Mann als Garnison auf 3 Monate aufnehmen und verpflegen sollte. Die kalenbergischen Kommissare hatten sich ihrer schutzbefohlenen Stadt aufs lebhafteste angenommen, namentlich hatte Pape einen solchen Eifer entwickelt, daß sich Graf Götz später über ihn beschwerte, als stünde er im Dienste der Stadt. Vorläufig brachten sie es noch dahin, daß Götz mit der Absendung der Kompanie zu warten versprach, bis die Herforder Güter, welche in Minden lagerten, von dort weggebracht werden könnten. Auch wurde ein Passus in den Rezeß aufgenommen, daß wenn sich ein Hauptskrupel zwischen Götz und der Stadt ereignen sollte, dieser durch Vermittelung des Herzogs Georg dem Kaiser zur Entscheidung vorgelegt werden sollte.

Am 27. Nov. sandte die Stadt ihre Einwilligung dem Grafen Götz nach Brake zu — am 29. kam der Bote aus Wien zurück mit der kaiserlichen Salvaguardia. Sogleich schickte man das Dokument an den Grafen Götz, der aber ruhig erklärte, es sei ihm dadurch nicht benommen eine Garnison in die Stadt zu legen. Die Stadt war aber anderer Meinung und erklärte, daß hier ein „Hauptskrupel" vorliege und dem entsprechend die genannte Klausel in Kraft zu treten habe; und als Götz bereits am 1. Dez. die Kompanie sandte, weigerte sich die Stadt sie aufzunehmen, da die von dem Grafen versprochene Frist noch nicht abgelaufen sei. Um ihm aber entgegen zukommen, erbot sie sich Kommiß und Servis für die ihnen zugedachte Kompanie in Geld abzutragen, auch ihre eigene

Kompanie von 200 auf 300 Mann zu bringen und zu den bereits gelieferten 82100 ℔ Brot noch weitere 12000 ℔ zu liefern. Das alles berichteten sie dem Herzoge Georg und baten um seine Vermittelung.[1])

Graf Götz schäumte vor Wut über diesen Schimpf, schalt sie Betrüger, die ihn mit Hülfe Papes hintergangen hätten, und warf dem Herzoge Georg mit heftigen Worten vor, daß seine Interposition an allem schuld sei, daß er sich nicht Herfords zu Gunsten des Kaisers gegen Minden bedienen könne.[2]) Dem Herzoge kam diese Angelegenheit äußerst ungelegen; er hatte sich durch sein zweideutiges Verhalten beim Kaiser wieder sehr verdächtig gemacht und fast schien es, als ob Graf Götz entschlossen sei mit der angedrohten Exekution Ernst zu machen; statt sich seiner Schutzstadt weiter anzunehmen, ermahnte er sie deshalb es bei dem Rezesse vom 26. Nov. bewenden zu lassen. Die Stadt fühlte sich aber im Besitze der kaiserlichen Salvaguardia sicher und lehnte das ab: in wenigen Tagen würde ihre Kompanie 300 Mann stark sein, erwiderte sie, und die Bürger wären bereit sich mit ihnen gegen den Feind zu verteidigen. Die Verhandlungen mit Götz zogen sich weiter hin, bis der Graf, nachdem auch eine kursächsische Interzession[3]) eingetroffen war, nachgab und am 19. Jan. 1638 die Anerbietungen der Herforder annahm: die Stadt erlegt 3000 Rth. und kontribuiert künftig statt der 240 Römermonate monatlich 480 fl. (= 320 Rth.), wogegen der Graf auf die Garnison verzichtet. So war auch diese Gefahr unter erneuten schweren Opfern abgewendet: im Ganzen berechneten die Herforder die Kosten, welche sie in den beiden Jahren 1636/37 an die Kaiserlichen erlegt hatten, auf 23900 Rth.

---

[1]) Herford an H. Georg. dd. Dez. 4.
[2]) Götz an H. Georg dd. Dez. 5.
[3]) dd. 1637. Dez. 26.

Damit waren aber die Leiden der armen Stadt noch nicht erschöpft; denn sobald Götz im October 1637 vor Herford erschienen war, behandelte auch die mindische Garnison die Herforder Bürger und Waren wieder feindlich und zwang die Stadt sich zu einer Kontribution zu „accomodieren", die sich im Mai 1638 bereits auf über 10000 Rth. belief; und das alles trotz des 1636 mit Leslie getroffenen Vergleiches, daß die Stadt den Schweden nicht mehr zu kontribuieren brauche, wie den Kaiserlichen. Das verhinderte auch nicht, daß die Schweden im Frühjahre von Salzuflen aus die Feldmark wieder einmal gründlich verwüsteten.

Ein neuer schwerer Schlag traf einen Teil der Bürgerschaft, als bei der Überrumpelung von Paderborn durch die Hessen am 30. April 1638 eine große Menge wertvoller Kaufmannswaren verloren gingen; man gab den Schaden auf 12000 Rth. an, nach einer späteren Berechnung waren es sogar 20000 Rth.[1])

Das Schlimmste aber widerfuhr der Stadt, als in der Nacht des 4./5. Aug. 1638 ein großer Teil der Stadt durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt wurde. Am 6. Aug. berichteten sie das Unglück ihrem Schutzherren: „daß uns leider, Gott erbarm es, die gestrige Nacht ein überaus große ohnnatürliche und unverbindliche Feuersbrunst zugestoßen, darein leider die Vornehmste dieser Stadt Bürger umb das ihrige kommen und beinahe der halbe Teil Häußer nebenst zween Türmen und Kirchen in die Asche gelegt sein, daß sichs also nun mehr nicht anders als zum Garaus mit dieser Stadt, dafern sie der Allmügende Gott beim übrigen nicht erhalten und darzu seinen reichen Segen nicht verleihen wird, ansehen lasset." Dieses schreckliche Unglück brachte

[1]) S. Beil. 2.

die Stadt an den Rand des Verderbens, da namentlich die wohlhabenden Kaufleute des Radewich fast alle ihre Vorräte und Habe verloren. Der Schade wurde später auf über 150000 Rth. berechnet.[1]) Um die Größe des Unglücks anschaulich zu machen, legten sie einen Plan der Stadt bei, auf dem die durch den Brand zerstörten Quartiere gekennzeichnet waren[2]); zugleich baten sie um Interzession beim Kaiser, damit sie von weiteren Durchmärschen und Kontributionen verschont würden, und gingen ihn an eine Kollekte zu gestatten. Der Herzog willfahrte ihnen gern und am 13. August stellte er dem Kaiser die unglückliche Lage der Stadt in einem Schreiben vor. Dieser erteilte sogleich den erbetenen Schutzbrief (dd. 1638 Sept. 20.) und gab dem Grafen Hatzfeld Befehl, Herford zu schonen. Die Stadt war so erschöpft, daß sie den Herzog verschiedene Mal um die Erlaubnis bat, ihre Garnison abführen zu dürfen, da die Bürger nicht mehr im Stande wären den Unterhalt für sie zu beschaffen. Der Herzog riet ihnen dringend davon ab, da dann ihre Neutralität nicht mehr respektiert werden würde, empfahl ihnen aber, die Kompanie auf 100 oder 80 Mann zu reduzieren. Auch baten sie um Interzession bei den Schweden[3]), damit ihre Kontribution, die bisher monatlich 400 Rth.[4]) betragen hatte, auf 300 Rth. ermäßigt würde.

---

[1]) S. Beil. 2.

[2]) S. den Plan als Tafel 1; mehr über den Brand weiter unten.

[3]) 1639 Mai 16.

[4]) Die Nachrichten über die regelmäßige Kontribution an die Schweden lassen sich nicht vereinigen. Röse (s. o.) giebt an, daß sich die Stadt 1636 zu einer monatlichen Kontribution von 1000 Rth. hätte verstehen müssen; dem würde ungefähr entsprechen, wenn die Stadt sich beklagt, daß sie vom Oct. 1637. bis Mai 1638 über 10000 Rth., also 2000 Rth. mehr hätte erlegen müssen. Hier werden nur 400 Rth. angegeben. Das mir vorliegende Material reicht nicht aus, diesen Widerspruch aufzuklären.

Aber statt dessen ergaben sich neue Schwierigkeiten, seitdem der Herzog Georg wieder zur schwedischen Partei zurückgetreten war (1640) und dadurch mit seiner Schutzstadt, welche nach wie vor dem Prager Frieden anhing, in politischen Gegensatz geriet. Die Schweden machten sich das zu Nutze, erhöhten die Kontribution auf 600 Th. monatlich (Febr. 1640) und forderten starke Lieferungen für das Magazin in Minden. Eine Herforder Gesandtschaft nach Stockholm war ohne Erfolg und auch die Bitte an ihren Schutzherren um Interzession bei dem Generale Baner schlug Georg ab. So versagte nicht nur die Schutzherrschaft, sondern brachte der Stadt auch noch Verlegenheiten; denn da die beiden Offiziere der Herforder Kompanie sich nach wie vor „fürstlich braunschweigisch-lüneburgisch" nannten, auch der Herzog die Neubesetzung dieser Stellen für sich beanspruchte, fürchtete die Stadt nicht ohne Grund, daß man ihre Ehrlichkeit und ihren guten Willen auf dem Boden des Prager Friedens bleiben zu wollen in Zweifel ziehen würde. Kurz entschlossen, entließ daher der Magistrat nach dem Tode des Herzogs Georg[1]) im Sept. 1641 den Hauptmann.

Da mit des Herzogs Tode die Politik der braunschweig-lüneburgischen Herzöge wieder in die früheren Bahnen der Neutralität einlenkte, suchte die Stadt dem Vertrage gemäß bei dem ältesten Sohne und Nachfolger Georgs, dem Herzoge Christian Ludwig, um Erneuerung des Protektorates nach. Das wurde auch gewährt und zusammen mit einer Salvaguardia der Stadt am 21. Januar 1642 zugesendet. Von einer praktischen Bethätigung dieser Schutzherrschaft aber erfahren wir nichts mehr; der vorliegende Briefwechsel dreht sich nur noch um die

[1]) 1641 April 12.

Ermäßigung des Schutzweines auf 2 Fuder[1]), dann auf $1^1/_2$ Fuder, und schließlich (1647) war der Herzog auch mit 1 Fuder zufrieden.

Nachdem 1648 Herzog Christian Ludwig das Fürstentum Kalenberg seinem jüngeren Bruder Georg Wilhelm abgetreten hatte, stellte sich niemand von Herford ein das Schutzverhältnis zu erneuern; man beschloß deshalb in Hannover die Stadt zu mahnen: ließ aber schließlich den Brief[2]) unbestellt liegen; nachdem sich Kurbrandenburg der Stadt bemächtigt hatte, wäre das Protektorat ein leerer Titel gewesen, der vielleicht nur zu Unannehmlichkeiten mit dem Kurfürsten geführt hätte — da verzichtete man lieber auf das Fuder guten Rheinweins.

B. Der große Brand von 1638.

Was nun den Brand selbst anbelangt, der die Veranlassung zur Einsendung des Planes gewesen ist, so besagen darüber die Quellen folgendes. Am Abende des 4. August 1638 brach in Hermanns zum Rhaden Scheuer in der Neustadt Feuer aus, das sich bei heftigem Winde rasch verbreitete. Die Ursache ist nie ermittelt worden. In der Neustadt wurden die Lübber-, Frühherren- und Hamelingstraße davon betroffen, darunter etliche adliche Höfe, wie die der Quernhein und Schloen gen. Gehlen; mit ihnen ging viel Eigentum auswärtiger Edelleute zu Grunde, welche ihre Güter in die Stadt geflüchtet hatten. Vor allem aber wurde auch der Johanniskirchturm vom Feuer erfaßt, an dessen Spitze der Wind ein Stück brennenden Specks geschleudert haben soll. Die Chronik[3]) er-

[1]) Konzept des Schutzbriefes und Orig.-Revers dd. 1643 Dez. 17.; vergl. Beil. 1. Schluß.

[2]) Orig. dd. 1651 Oct. 4.

[3]) Beil. 3.

zählt, daß der Schreck die Menge gelähmt habe, auch hätten einige Leitern gefehlt, sonst hätte die Kirche wohl gerettet werden können. Über den Umfang der Zerstörung dieser Kirche weichen die Quellen von einander ab: ein Notariatsinstrument von 1643[1]) giebt an, daß sie bis auf die Gewölbe niedergebrannt sei, die Chronik dagegen berichtet, daß nur der Turm verloren ging. Wie der Stadtplan zeigt, ist letzteres richtig. Der Turm der sich durch seine Höhe ausgezeichnet hatte, wurde erst 1669 wieder aufgebaut. Auch das Küsterhaus ging in Flammen auf. Nach einer notariellen Aufnahme im Jahre 1643[1]) belief sich der Schaden in der Neustadt allein auf 37450 Rth. Es wird übrigens erwähnt, daß es der aufopfernden Thätigkeit von Soldaten der Garnison zu verdanken war, daß das Feuer nicht noch weiter in der Neustadt und nach der Abtei und Freiheit hin sich ausdehnte[2]), das Frater- und Susterhaus blieben verschont.

Die Altstadt wurde wenig von dem Feuer betroffen. Es brannte, wie die Chronik berichtet „umb die Altstädter Kirche an JfGn. Weinkeller, item abteilichen Vorwerk"; die Karte bestätigt das und zeigt deutlich den Weg, den das Feuer von der Neustadt nach dem Radewich nahm. Wie hoch sich hier der Schaden belief, wissen wir leider nicht, da das Notariatsinstrument, welches hierüber absonderlich aufgenommen worden ist, nicht erhalten ist.

Zuletzt erreichte das Feuer den Radewich, den es in 6 Stunden fast ganz und gar in Asche legte.[3]) Vor allem brannte auch hier die Kirche bis auf die Gewölbe

[1]) Beil. 2.

[2]) St.-A. Münster. Siegener L. A. 1b No. 6. I. 63.

[3]) Nach (Dr. Storchs) Chronica oder kurzgefaßte Nachrichten von der Stadt Herford. (6. Aufl. Bielefeld 1748) S. 62. sollen 20 Häuser verschont geblieben sein, wie eine schwarze Tafel mit goldenen Buchstaben in der Radewicher Kirche angegeben habe.

nieder, dazu das Deichthor mit den Pferde- und Wachthäusern, und der Zwinger mit dem Turm, wo der Scharfrichter wohnte. Von adlichen Höfen werden nur die der Quernheims und Kettlers erwähnt, um so härter wurden aber die hier zahlreich wohnenden wohlhabenden Handelsleute und Krämer betroffen; die einzelnen Namen zählt das in der Beil. 2 abgedruckte Protokoll auf, das den Gesammtschaden im Radewich allein auf ca. 124000 Rth. angiebt.

Auf dem Stadtplane sind die eingeäscherten Quartiere rot gemalt und man erhält dadurch ein lebendiges Bild von der Größe des Unglücks, so daß man wohl nachfühlen kann, wenn der Chronist kurz und trocken hinzufügt: „und ist ein übergroß Jammer und Elend in der Stadt Herforden die Nacht über gesehen und gehört worden." Alles in allem sollen über 300 Häuser, „an Feuerstätten, andere Gebäude nicht mitgerechnet", eingeäschert worden sein. Daß die Stadt bei den schrecklichen Kriegszeiten nicht in der Lage war den Schaden wieder gut zu machen, ist selbstverständlich, aber noch hundert Jahre später berichtet Dr. Storch in seiner genannten Beschreibung der Stadt, daß innerhalb der Ringmauern noch viele Brandstätten, weitläufige Höfe und Gärten, ja ein Kamp sei. Die Stadt war durch den Krieg entvölkert, im September 1636 giebt der Magistrat gelegentlich einmal die Zahl der Bürger auf ungefähr 850 an[1]); und wie schwer sich die Bewohnerschaft von den Folgen der Verwüstungen erholen konnte, lehrt recht eindringlich ein Vergleich der Angabe Dr. Storchs (1748) und des Bürgermeisters Röse (1843)[2]) über die Zahl der Wohnhäuser: Altstadt 362 : 363, Neustadt 319 : 320, Radewich 126 : 126, über die Freiheit macht Dr. Storch

[1]) Herford an d. Herz. Georg 1636 Oct. 8. Beil. V.
[2]) Westf. Provinzialblätter III. 1. S. 122.

keine Angabe, nach Röse hatte sie 44 Häuser. In den 100 Jahren war also völliger Stillstand.

Mit Recht wendet man neuerdings den alten Stadtplänen größere Aufmerksamkeit zu, als früher. Bei der rapiden Entwickelung in diesem Jahrhunderte sind die Städte größeren Veränderungen unterworfen, als sie es bisher in dem Laufe der letzten Jahrhunderte gewesen sind, so daß die Stadtpläne an Wert als Zeugen der Vergangenheit gewonnen haben. Bei Herford ist es nun mit dem noch vorhandenem Materiale ganz besonders arg bestellt, da der älteste bis jetzt bekannte Stadtplan die im Jahre 1827 von Freytag (unter Leitung des Kataster-Geometers Crause I und des Geometers Crause II) aufgenommene Katasterkarte im Maßstabe 1 : 1250 ist. Um so erfreulicher war es, daß der Zufall einen Stadtplan von 1638 zu Tage brachte, dessen getreue Vervielfältigung die Stadtverwaltung denn auch bereitwilligst durch einen erheblichen Zuschuß zu den Kosten ermöglichte.[1])

Der Plan ist auf dem oben geschilderten Wege in das Hannoversche Archiv gelangt. Da er auf Vermessung beruht — er giebt ja sogar das Maß an — und es ausgeschlossen ist, daß die Stadt in ihrer damaligen erbärmlichen Lage die Mittel für eine Neuvermessung übrig gehabt hätte, so muß man annehmen, daß der Plan auf Grundlage vorhandener älterer Aufnahme gezeichnet oder die Kopie eines älteren Planes ist, auf dem die durch den Brand

[1]) Ihr gebührt für diese opferwillige Bethätigung des Interesses an der Geschichte ihrer Vaterstadt wärmster Dank. Ich darf dabei nicht unerwähnt lassen, daß Herr Archivdirektor Dr. Philippi in Münster und Herr Gymnasialdirektor Prof. Dr. Windel in Herford durch ihre freundliche Vermittelung die Angelegenheit in die Wege geleitet haben und daß mir Herr Archivrath Dr. Ilgen in Münster durch Beschaffung urkundlichen Materials wie immer bereitwilligst geholfen hat: ihnen allen wiederhole ich meinen verbindlichsten Dank für ihre freundliche Unterstützung.

zerstörten Stadttheile besonders gekennzeichnet worden sind. Röse berichtet,[1]) daß 1529 die Stadtbefestigungen umgebaut und den neu eingeführten Feuerwaffen angepaßt worden seien; es seien Wälle angelegt worden, die man mit Basteien und Rondelen versehen hätte. 1626 hielt der Rat diese Anlagen für veraltet und beschloß ihre Erneuerung der modernen Kriegswissenschaft entsprechend. Zu dem Zwecke ließ er vom 16. bis 21. September 1626 die hierzu nötigen Pläne von dem Ingenieur Antonius Bose entwerfen.[2]) Es liegt nun sehr nahe einen Zusammenhang unsers Planes mit diesen Vermessungen anzunehmen. Dies wird unterstützt, durch verschiedene skizzenhafte Bleistifteinzeichnungen, mit denen neu zu errichtende Befestigungswerke in unserm Plane angedeutet sind, wie z. B. vor dem Stein- und Rennthore; so mag der Plan einmal zur Demonstration gedient haben oder sonst von dem ausführenden Ingenieure benutzt worden sein. Auch ist eins der neuen Festungswerke bereits ausgeführt, das „neue Rondel" zwischen dem Stein- und Deichthore; während man die Bastionen bisher immer in runder Form angelegt hatte, wie schon der Name „Rondel" besagt, kam im 17. Jahrhunderte die spitze und eckige Form auf.

Der Plan giebt zwar einen Maßstab an, ist aber, wie selbst ein flüchtiger Blick zeigt, keineswegs so genau gezeichnet, wie wir das jetzt gewöhnt sind. Ein Vergleich mit der erwähnten Katasterkarte von 1827 lehrt, daß der Maßstab ungefähr 1 : 3500 bis 1 : 3700 beträgt; genauer läßt es sich nicht feststellen. Bei so kleinem Maßstabe ist natürlich nicht zu verwundern, daß die Details weggeblieben sind; das ist um so mehr zu bedauern, da

[1]) Westfäl. Provinzial-Blätter IV. 1. S. 120. —
[2]) ebd. S. 123.

z. B. die Angaben der Grenzen der Freiheit und des Mühlengerichtes von außerordentlichem Werte für uns sein würden. Sie haben ja zu endlosen Streitigkeiten zwischen Stadt und Stift Anlaß gegeben und in späteren Dokumenten wurde die Grenze genau angegeben; sie aber heute festzustellen ist mit Schwierigkeiten verknüpft, erstens weil viele bauliche Veränderungen in der Stadt selbst stattgefunden haben, und dann weil die in den Instrumenten durch ihre Besitzer bezeichneten Häuser vielfach kaum mehr festzustellen sein werden. Ich habe darauf verzichten müssen dem weiter nachzugehen, weil mir die hierzu nötige Lokalkenntnis abgeht und mir das Studium des lokalgeschichtlichen Materiales, besonders soweit es im städtischen Archive beruht, nicht möglich war.

Beilage 1.

Schutzbrief des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg für Herford.

Konz. Kal. Br. 24. Herf. 2. — Orig.-Revers Kal. Des. 31. Herford. no. 1.

1637 Mz. 25. (Apr. 4).

V. G. G. Wir Georg, Herzog pp. thun kund und bekennen hiemit . ., daß wir uf unterthänig inständiges Anhalten der ehrbaren . . Bürgermeister und Rats der kaiserlichen freien Reichstadt Hervordt in Ansehung dero gegen uns erwiesener unterthänigen Dienste und auch sonsten verspürten getreuen Affection als jetziger regierender Landesfürst des Fürstentumbs Braunschweig Calenbergschen Teils nach dem Exempel unser hochlöblichen Vorfahren und anderer Chur-Fürsten und Stände des heil. röm. Reichs oberwähnte kais. freie Reichstadt mit allen ihren Zugehörigen und derselben ganzen District in unsern gnädigen Schutz, Beschirmung und Protection mit gutem Wissen, Willen und Vorbedacht uf- und angenommen, thun das auch und nehmen sie uf und an zu unsern Schutzverwandten hiemit und in kraft dieses unsers offenen Schutzbriefes, dergestalt und also, daß vors erste der r. kais. Mt., unserm allergnädigsten

Herrn, als ohnzweifelicher ohnmittelbaren hohen Obrigkeit dieser freien Reichstadt, wie auch dem heil. röm. Reich und dann den Herzogen zu Gulich, als Grafen zu Ravensperg, und andern etwa sonst Interessirten an dero ihnen zustehenden respective kaiserlichen Superiorität, Gerechtsame und andern juribus und Befugnussen diese bei uns von vorgedachter Stadt unterthänig gesuchte, von uns aber als einem Fürsten des Reichs vernuge des im Reiche üblichen Gebrauchs vor uns und unsere zwehen nächstfolgende successores am Fürstentumb Calenberg, in dalstigender Linie, gnedig acceptirte Protection und Schutzgerechtigkeit ohne einigen Schaden, Nachteil, Präjuditz und Schmälerung gemeinet und angesehen sein soll; gestalt wir dann hiemit ausdrücklich contestiret, bedinget und uns verwahret haben wollen, daß solche unsere Einwilligung aus keiner andern Intention beschehen, als daß die gute Stadt bei diesen äußerst gefährlichen Zeiten J. kf. Mt. vorhöchstgedacht und dem heil. Reiche zu unterthänigsten Ehren und Nutzen in erträglichem Stande behalten und conserviret werden möchte. Wie dann auch vors andere (2) hiedurch mehrerwähnter Stadt an ihren habenden Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, auch aller andern ihr gebührenden Immunität, wie sie sich derselben bis dato in- und außerhalb der Stadt in ihrer Botmäßigkeit und sonsten gebrauchet, und in herkömmlicher Observantz genossen, sonderlich aber an dero ohnmittelbaren Stande nichts entzogen, sondern solches alles dadurch vielmehr conserviret und von uns zu dem Ende mehrbesagte Stadt vor eine freie, ohnmittelbare Reichstadt gehalten und also tituliret, doch daneben unsere schutzverwandte Stadt genennet, daneben aber diese von uns bewilligte Schutzgerechtigkeit, wie obgemelt, noch zur Zeit nurten auf uns und unsere im Fürstentumb Calenberg nächstfolgende zwehen successores verstanden, auch ohne fernere Vergleichung nicht weiter, noch uf andere unsere Nachkommen extendiret werden soll. Damit nun vors dritte (3) vorbesagte Stadt und dero gemeine Bürgerschaft und Angehörige dieses von uns ihnen zugesagten Schutzes wirklich zu genießen haben mugen, so versprechen wir ihnen vor uns und obgesagte unsere Mitbeschriebene hiemit fürstlich, daß wir ihnen sowohl bei jetzigen höchstbetrübten, beschwerlichen Leuften, als auch sonsten allen gnedigen Willen und mugliche Handbietung wiederfahren lassen, insonderheit aber dahin sehen wollen, daß sie wider den Religion- und Profanfrieden, auch andere heilsame Reichsatzungen und löbliche Gewohnheiten, an ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten nicht beeinträchtiget noch auch sonsten wider den Pragischen Friedenschluß und darauf inskünftige etwa weiters erfolgende compactata und Vereinigungen und wider die Billigkeit vor andern Ständen nicht beschweret und graviret werden sollen; sondern wir wollen ihnen auf beschehene zeitige Erforderung in solchen und andern dergleichen Fällen soviel an uns ist alle mugliche Hülfe und Assistentz, jedoch auf ihren Kosten, in

Gnaden leisten und erweisen. Erbieten uns auch vors vierte (4) darüber in Gnaden nicht allein ihr der Stadt und dero angehörigen Bürgern ohngehindert zu gestatten, daß sie in unsern angehörigen und noch künftigen zufallenden Fürstentumben und Landen ihrer guten Gelegenheit nach handelen und commerciren mugen, sondern auch ihre Trafficii und Commercien in andern benachbarten Landen und Herrschaften nach Vermugen zu befördern, und endlich ihnen alle Gnade und Hülfe darin jedesmal zu erweisen, was diese von uns gnädig angenommene Schutzgerechtigkeit mit sich bringen und erfordern möchte.

Hiergegen und zu Bezeigung ihrer unterthänigen Devotion und Dankbarkeit hat erwähnte Stadt versprochen und zugesagt, uns und unsere Mitbeschriebene nicht allein vor ihre gnädige Schutzherren zu halten, zu ehren und zu erkennen, sondern auch uns und ihnen zu schuldiger Recognition und unterthäniger Danknehmigkeit dero ihnen erwiesenen Gnade jährlichs uf den Dingstag vor ascensionis domini drei Fuder guten rheinischen Weins auf ihren Kosten in unsere Stadt Hameln liefern, verehren und damit auf erwähnte Zeit dieses jetztlaufenden 1637. Jahrs den Anfang machen, sie auch in allem andern gegen uns und unsere Mitbeschriebene also bezeigen wollen, wie es getreuen Schutzverwandten rühmlich, auch ihnen und ihren Nachkommen vor uns und unsern Mitbenannten verantwortlich sein wird.

Zu Urkund und zu wahrer steter, unverbrüchlicher Haltung haben wir diesen unsern Schutzbrief mit eigen Handen unterschrieben und unser fürstlich groß Insiegel daran wissentlich hängen lassen, sie die Stadt Hervord auch uns dagegen ihren Revers, welchem dieser unser Brief einverleibet, heraußer gestellet; so geschehen im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt 1637, den 25. Monatstag Martii.

1645. Dez. 7 (17).

Der Schutzbrief des Herz. Christian Ludwig ist dem des Herz. Georg, mut. mut., gleich[1]), als Rekognition werden aber nur zwei Fuder Rheinwein gefordert: „daruf wir es in Ansehung ihres erlittenen großen Brandschadens und der jetzigen beschwerlichen Leufte aus gn. Affection können lassen."

[1]) Orig.-Revers ebd.

Beilage 2.

Instrumentum über die gemeiner Stadt Herfordt nun etzliche Jahr hero nacheinander unüberwindliche Brand- und andere Schäden in- und außerhalb der Stadt der Bürgerschaft zugestoßen, sich ad 198210 Thaler betragend.

Orig. — St.-A. Hann. Kal. 24. Herford. 2.

1643. Juli 18./28. Herford. [1])

Im Namen der heil. Dreifaltigkeit. Kund und zu wissen sei hiemit, daß im Jahre 1643 Dinstags war der 18. Julii veteris, haben Herr Herman Fürstenau und Herr Dietrich Corvey, medicinae doctor, beede Bürgermeister, sodann Herr Bernhardt Giese, Rentemeister der Stadt Herford, mich zu endts benenten Notarium zu sich uf das Alten Stätter Rathaus berufen lassen; wie nun ich daselbsten erschienen, hat Herr Herman Fürstenau, als worthaltender Bürgermeister mir zu verstehen geben, wie daß gemeiner Stadt Noturft erforderte nicht allein über die in anno 1638 uf Jacobi Abend (Juli 25) bei großem Windsturmb, und folglich in anno 1640 uf trium regum (Jan. 6) zum andern und im Aprili selbigen 1640. Jahrs zum Drittenmal in diesem unserm lieben Vaterlande entstandene unwiederbringliche Feuersbrunst (welche leider den Kern der Bürgerschaft getroffen) und dabei eingeäscherte Häuser und wüste Stätte den Augenschein einzunehmen, sondern auch die Eigentumbsherren derselben uf ihr Gewissen zu befragen, was sie dabei an ihren Wohnhäusern, Scheunen, Zimmern, Korn, Viehehaus und Kisten und Kasten, Gerätschaften, Bette und Bettegewand und anderm Vorrat verloren, und was dieselbe also uf ihr Gewissen deponiren würden, solches fleißig protocollieren und über solches alles ein oder mehr instrumentirte Kundschaften, umb selbige gehörenden Orts zu gebrauchen ausfertigen, über das die leider mit eingeäscherte ansehnliche Spitzen und beede Kirchen, als St. Johannis und St. Jacobs, neben deme an der Stadtthoren und Vestunge erlittenen Schaden gleicher gestalt der Feder befehlen möchte; wenigers nicht, daß auch die Bürger, denen für dem großen Brandschaden in anno 1635 uf der Weser ihr Güter an Leinwand im Feuer ohnverschuldeter Weise von dem Kriegsvolke angezündet und verbrannt, endlich wie die Stadt Paderborn in anno 1638 uf Philippi Jacobi oder Meytag Nacht erstiegen und von den Hessenvölkern ausgeplündert, ihres Schadens halber und wie hoch sich derselbe betrüge, befragen und solches gleicher gestalt den instrumentirten Kundschaften inseriren müchte; zu welchem End er, Herr Bürgermeister, mich auf mein tragendes offenbares Amt nächst Erlassung meiner Pflichte und Eide,

[1]) der Anfang unter Kürzung der Formalien.

quoad hunc actum, womit ich gemeiner Stadt verhaft, requiriret haben wollte.

Wie nun ich sothane Requisition meinem Notariat-Ambte nicht zuwider, sondern vielmehr einlich zu sein befunden, so habe mich darzu willig anerboten; derobehuf mich dann mit denen hirzu berufenen beeden Gezeugen, als Alerten Deterten und Heinrichen Diebrocken (welche gleicher gestalt neben mir ihrer bürgerlichen Pflichte und Eiden, soviel diese Befragunge und Einnehmung des Augenscheins betreffen thuet, erlassen) folgenden tags, Mittwochens, nemblich den 19. Julii veteris an den Ort, nemblich in der Neustadt, woselbsten leider das Unglück einen Anfang genommen, erhoben, und erstlich Herman zum Rhaden und folglich alle andern Bürgere uf ihr Gewissen befraget, was sie für Schaden hirunter erlitten; der dann ausgesagt, daß ihme an dreien großen und dreien kleinen Zimmern, darein befundenem Korn und Braugerätschaft, so alles in Rauch aufgangen, mehr als tausend Thaler Schade zugefüget worden; Franz Stormer schätzte seinen Schaden uf tausend Thaler; Jost Löhningk an Scheunen und Korn 400 Thaler; Johan Marcus 800 Thaler; Henricus Tegeder 700 Th.; Berend uf der Hoeve 300 Th.; Wittib Quernheimbs Hof 800 Th.; Ludecke Lindeman 400 Th.; Jürgen Pestrup 300 Th.; Johannes Derenthal 500 Th.; Daniel Korbmacher 200 Th.; s. Hinrich Raen beede Häuser 800 Th.; Hinrich Vollmer 50 Th. an seinem Hintergebäu, von darab das Feuer leider in den Thurmb St. Johanniskirchen geflogen und sich oben an die Spitze gesetzet, welche ansehnliche Spitze dann nicht allein mit allen Glocken, sondern auch die Kirche bis auf die bloßen Gewölber gar eingeäschert, welcher Schade dann mit 10000 Th. nicht wieder eingerichtet werden mag; Mettheus Stute an seinem Gebäu und Korn 1000 Th.; Caspar Krüger an seinem Hause, Scheunen und Winterkorn 1500 Th.; David Krudup an seinem Hause, Scheunen und Korn 1300 Th.; Johan Rottman an seinem Haus, Scheuern und Korn 1500 Th.; Jasper Schlipsick 400 Th.; Berendt Dickman 1200 Th,; Jungfer Annen von Schloen genannt Gehlen Hof mit darzu gehörenden Zimmern 2000 Th., ohne was frembde Edelleute darin verwahrlich gehabt; das Cüsterhaus mit des Cüsters Gerätschaft 500 Th.; Heinrich Heidtman Hof mit denen darzu gehörigen Gebäuden 2500 Th.; der Jungfrauen von Quernheimb Hof an den Gebäuen Schaden gelitten uf 200 Th.; Heiden Haus 600 Th.; s. Jost Stockdeichs Erben Haus mit allen darzu gehörigen Gebäuden und darin vorhandenem ansehnlichem Vorrat 2500 Th.; Doctor Henricus Starcke sein Haus und Zimmer 2000 Th.; Wittib weil. Herrn Rentmeister Kruwels an Haus, Scheunen, Korn und anderm verloren 3000 Th. Vorgeschriebene Häuser sein alle in der Neustadt in dreien Straßen, als Lübber-, Froherrn- und Hamelingsstraßen in die Asche kommen.

Folgendes tags, war der 20. Monatstag Julii, habe mich mit vorgedachten Gezeugen naher der Radewich erfüget und daselbst in Augenschein und dabei eingenommener Kundschaft befunden der Bürger erlittenen Schaden, maßen sie denselben angeben; und erstlich die Wittibe Platfueßesche an ihren Gebäuen 1500 Th.; Herman Schmackepepfer an seiner Wohnung 60 Th.; Johann Sommer an seinen Gebäuen, Korn und anderm Vorrat 2000 Th.; Herman Kartelmeyer an seinen Gebäuen, Kramwaren und Korn 2000 Th.; s. Johan Stormers Tochterhaus 700 Th.; Johan Reutter an seinen Zimmern, Korn und Vorrat im Hause 2000 Th. verloren; s. Johan Ebbemeyer an Zimmern und Vorrat 1500 Th.; Frantz Löhnings Mutter an allem verloren 1200 Th.; Herr Anton Fürstenau an seinen verschiedenen ansehnlichen Gebäuen, englischen Tuche, Korn und anderm Vorrat verloren 5000 Th.; Cordt Bürsten 1400 Th.; Adrian Rintelen 1600 Th.; Johan Braße 1000 Th.; Jost Vogelman 600 Th.; Johan Voß an seinen Gebäuen und vielen Kaufmanswaren verloren 3500 Th.; Heinrich im Winckel 800 Th.; Gert Kramers antecessor Silman 700 Th.; Wickbold Hardeman 2000 Th.; Cordt Niestrate an seinen dreien Gebäuden verloren 1500 Th.; Heinrich Feurborn 2000 Th.; die Radewicher Kirche neben der Küstereri leider neben der ansehentlichen Spitze bis uf die bloßen Gewölber ganz abgebrannt, welcher Schade nicht mit 10000 Th. ersetzet werden kann; das dannächst gelegenes Stadtthor, das Deichthor genannt, neben dem Pferd- und Wachthause und anderer zur Veste gehörende Gebäu eingeäschert, welcher Schade dann mit 3000 Th. nicht wieder einzurichten, maßen dan selbiges wegen der Stadt obliegenden Beschwer und Ohnvermugenheit annoch uf heutigen Tag nit wieder in bäulich Wesen gebracht werden kann; Johan Lommer 600 Th.; Heinrich Punge, ein Kramer, 1500 Th.; Casper Schröder 700 Th.; s. Cordt Feurborns Wittib 600 Th.; s. Heinrici Steinmeyers Erben 2000 Th.; s. Hermen Ebbemeyers Erben 1800 Th.; s. Jochim Widtbrocks beede Häuser 800 Th.; Cord Holdtgräve 1500 Th.; Heinrich Güldener 1000 Th.; Johannes Pröbst, ein Kramer und Handelsman 3000 Th.; Johan von Quernheimb 200 Th.; Christopf Feurborn 1000 Th.; Tönes Koch 900 Th.; W. Vollmersche 600 Th.; David Löhning 900 Th.; Rolef Wißman 500. Th.; Johan Timen 600 Th.; Hermen Wortman an Gebäuen, Wollen und anderm Vorrat 2000 Th.; Cordt Kupferschmiedt 400 Th.; Hermen Grave 200 Th.; Statius Wortman 500 Th.; Jasper Hövener 400 Th.; Frantz Bruning 150 Th.; Theophel Holdtgräve 1000 Th.; des Scharfrichters Wohnung und darzu gehörender Zwenger und Thurmb zur Stadtveste gehörig: dieser Schade kann nicht mit 1500 Th. wieder eingerichtet werden; Johan Schepers beede Häuser 600 Th.; Heinrich Hurrelbrinck 600 Th.; Peter Rupe 100 Th.; Bönnel 700 Th.; der Dußbicker 300 Th.; Wittib Köster-

sche 200 Th.; Steinpförtner 300 Th.; Ernst Berman 600 Th.; Pulvermacker 200 Th.; Jasper Böcker 200 Th..

Folgends tags, war der 21. Julii, bin weiter des morgens mit vorgedachten beeden Gezeugen ausgangen, um die Schaden in Augenschein zu nehmen und der Bürger Aussage, so sie auf ihr Gewissen gethan, zu protocolliren. Derobehuf dann ein folgendes ufgenomen und erstlich s. Jost Böckers Wittiben befragt, gab ihren Schaden an uf 150 Th.; Cordt Völcker 250 Th.; Berendt Budde 400 Th.; Johan Richter 400 Th.; Jost Brinckman 100 Th.; Johan Rae 450 Th.; Johan Remmert 500 Th.; Heinrich Howtho 2500 Th.; Berendt Schröder 800 Th.; Johan Widtbrock der jünger 300 Th.; Heinrich Keue 350 Th.; Lulef Hurrelbrinck 900 Th.; Cordt Kreutzeberg 700 Th.; Caspar Hackman 800 Th.; Elebracht Roschenbusch 900 Th.; Heinrich Graffarendt 1000 Th.; Lulef Klingenberg 3000 Th.; Lübecke Wulff 700 Th.; Heinrich Harmen 400 Th.; W. Köstersche 600 Th.; Cordt Hurrelbrinck 900 Th.; W. s. Ludolf Feurborns 1800 Th.; Jürgen Krudup 700 Th.; Tonnies Brinckmanns beede Häuser 800 Th.; Johan Varenholtz 2000 Th.; Jost Heyman 300 Th.; Tonnies Kording 1500 Th.; Johan Schröder 800 Th.; Herman Trebben Erben 900 Th.; Claus Breneck 800 Th.; Luecke Beerman 800 Th.; Willem Meyer 150 Th.; Cordt Deterding 300 Th.; Cordt Sickman 300 Th.; Gert Kennecker 300 Th.; Simon Bade 1000 Th.; Johan Gerbeners beede Häuser 800 Th.; Johan Uthhoff 300 Th.; Jost Heckman 150 Th.; W. Pungesche 500 Th.; Kettlers Hof mit dem kleinen Hause und vielen Zimmern wird angeschlagen ad 3000 Th., ohne was frembden adelichen Personen, so ihren Vorrat verwahrlich darin gehabt, verbronnen; s. Kupferschmidts Erben 100 Th.; s. Johan Kruwels drei kleine Häuser 300 Th.; s. Herman Plattfußes drei kleine Häuser 300 Th.; Herman Ebbemeyer 300 Th.; Johan Randeringhausen 300 Th.; Dreiß Meiercordt 1500 Th.; Johan Hesse 300 Th.; Eggert Hesse 200 Th.; Friedrich Röckelman 100 Th.; Heinrich Auermeyer 400 Th.; Gevekotten Hof wird angeschlagen ad 500 Th.; Johan Aßler 400 Th.; Jost Grothuß 200 Th.; s. Hermen Engelking 600 Th.; Heinrich Engelking 400 Th.; Heinrich Röttger 400 Th.; s. Engelbert Mittelberges Erben 1000 Th.; Cordt Kupferschmiedt 200 Th.; Gert Beerman 1000 Th.; s. Herrn Heinrich Feustckens Erben 1000 Th.; Johan to Büxten 200 Th.; s. Jorg Jantzen Haus 800 Th.; M. Michel Tieß 2000 Th.; Johan Möller 400 Th.; Johan Busch 400 Th.; Jacob Varenholtz 900 Th.; Johan Erich Berchman 2500 Th.; Jürgen Hollman 200 Th.; Helmich Nieman 700 Th.; Jonas Marcus 300 Th.; Johan Barckhausen 600 Th.

Dieser Schade ist uf der Radewich an der ganzen Steinstraßen, Löder-, Scheuen- und andern kleinen Straßen geschehen, und ist die ganze Radewich außerhalb weniger Häuser, leider leider ganz einge-

äschert worden; und wird der uf der Freiheit bei diesem Unglück erlittener Schade nit eingerechnet, welchen J. Hochw. und Gn. durch ein absonderlich Instrument[1]) aufzeichnen lassen, der dann auch mit vielen tausend Th. nicht wieder zu ersetzen.

Von darab wir uns nacher der Müncheſtraße erhoben, warein befunden, daß in anno 1640 uf trium regum ein Brand von gottlosen Buben angelagt, welcher Schade dann durch Gottes gnädige Hülfe bald gerettet, also daß nur drei Bürgerhäuser darin aufgangen, welcher Schade dann sich etwan uf 1500 Th. betragen müchte.

Weiters haben wir uns nacher der Bäckerstraße erhoben, woselbst leider zum Drittenmal in anno 1640 im Aprili ein Feuer, so durch vorgebrachte verzweifelte Buben angelagt (die dann hernacher auch ihren wohlverdienten Lohn deswegen bekommen), auskommen, warin fünf vornehmer Bürger Häuser und deren Zimmer auch aufgangen, und berichtet der eine Forliv Nortzel daß er bei dem Brande über 2000 Th. wert verloren; der ander Adolf Barremeyer schätzet seinen Schaden ad 1500 Th.; Conradt Hartz 1000 Th.; Arendt Thurn 800 Th.; Heinrich Giese 500 Th.

Weiters habe ich der Notarius mich unterm 23. Julii mit vorbeschriebenen Gezeugen zu denen Bürgern, welchen in anno 1635 der große Brandschade uf der Weser, warein sie ihres Linnewandes queit worden, zugestoßen, verfüget, dieselbe gleicherweise uf ihr Gewissen befraget, die dann bei wahren Worten ausgesaget, wie folget. Erstlich Johan Timmerman angeben 4000 Th.; Tonnies Detering 2400 Th.; Lulef zur Mühlen 1000 Th., Jürgen Schlipstein 1300 Th.; Albert Rottman 1000 Th.; Warner Pöppelman 2000 Th.; Frantz Barckhausen 300 Th.; Herman Müller 200 Th.; Teveß Veldman 300 Th.; W. Stockdeichsche 1000 Th.

Weiter haben wir Erkundigung angelagt und in der Nachfrage bei den trafiquirenden herfordischen Bürgern, als Wandschneidern, Kramern und Höckern befunden, daß ihnen in anno 1638, wie die Stadt Paderborn uf Philippi-Jakobi Nacht von den Hessen Völkern erstiegen und ausgeplündert, sie insgesampt, wie sie solches uf ihr Gewissen wohl deponieren könnten, über zwanzigtausend Th. Schaden gelitten.

Summa summarum des ganzen erlittenen Schadens betraget sich ad hundert neunzig acht tausend zweihundert und zehen Thaler. . . . So befinden sich auch die eingeäscherte Hausstätten, Gott sei es geklagt, auch größten teils wüste und ohngebauet. . . .

Sig. Notarii.

Herman Schmackepepfer, Notar.

---

[1]) es konnte nicht ermittelt werden.

Beilage 3.

Verzeichnus etzlicher sonderbarer gedenkwürdiger Zufälle, so sich in diesem Seculo und zwar sieder 1609 in und mit der Stadt Herford begeben und zugetragen.

St.-A. Münster Mss. VII. 3326 a.

„Ao. 1638, acht Tage vor S. Jacobitag ist ein groß Wetter entstanden, und der Thurmb an S. Jakobskirchen uf der Radewich durch einen erschrecklichen Donnerschlag an seinem Bedeck und Schiebersteinen rings herumb geschelet und sehr beschädigt, gleichwohl also, daß ohne Feursnot abgangen und keine Entzündung darauf erfolgt.

In selbigen 1638. Jahre, am Tag S. Jakobi (Juli 25.), gegen Abend zwischen acht und neun Uhren, ist eine große Feuersbrunst in der Stadt Herforden entstanden und das Feuer in Herman zum Rhaden Scheunen auskommen, und zwar uffr Neuenstadt viele verschiedene Häuser, als an und umb den Neuenstädter Kirchhof, in der Hamelingstraße und sonderlich der Neustädter Kirchen zu S. Johannis sehr schön erbaute Spitzen, woran sich ein stück brennend Speck gesetzt, so sehr wohl wäre zu löschen gewesen, wan nur der Schreck, so bei abendzeitigen Feuersbrunst in den Leuten, sonderlich auch da wie vorgeben etzliche Leitern aus dem Thurmb genommen gewesen, es nicht verhindert, ganz eingeäschert, die darin hängende drei schöne Glocken ganz verschmolzen. Von da das Feur sich weiter ausgebreitet und auf der Altstadt umb die Altstädter Kirche, an J. f. Gn. Weinkeller, item abteilichen Vorwerk und endlich auch der Radewich erreicht, da es denn sehr grausamb gehauset, also daß die zuvor von dem Wetter abgedeckte S. Jakobskirche an ihrem überblieben Holzbedeck, auch sonsten inwendig gleich dero uffr Neuenstadt, zusambt der ganzen Radewich außerhalb wenig Häuser leider in sechs Stunden ganz in die Asche gelegt nnd ein überaus groß Jammer und Elend in der Stadt Herforden die Nacht über gesehn und gehört worden. Gott wolle sie fortan für solcher großen Strafe gnädig bewahren, unsere Herzen rühren, daß wirs erkennen und herzliche Buße thun mögen. Man hat niemals erfahren können, woher diese große erschreckliche Brunst entstanden oder verursachet, sonst sein über die 300 Häuser an Feuerstätten darin, andere gebäude nicht mitgerechnet, eingeäschert worden."

II.

Städtisches und ländliches Bauwesen in Altwestfalen.

Von

J. B. Nordhoff.

Will man das glorreiche Kunstleben des Mittelalters und der Renaissance in Deutschland beurtheilen, deren Schöpfungen richtig verstehen, deren Herrlichkeiten auch mit dem Gemüte erfassen, da muß die moderne Brille der Kunstanschauung fallen. Aesthetische[1]) Anweisungen, lehrhafte Akademien, theoretische Schulen,[2]) Baupläne, eine Sonderung der Künste, oder gar drei (höhere) Künste gegenüber gewerblichen, eine Scheide zwischen Künstlern und Handwerkern gab es entweder gar nicht oder doch in anderer Auffassung und Uebung wie heute.

[1]) „Die speculative Aesthetik, die vorzugsweise gepflegt wird, ist für die Bildenden und Bauenden fast ebenso unfruchtbar, wie für die Beschauenden schädlich. Es fehlt dieser Aesthetik an konkretem Verständniß des Schönen . . ." Ein Dichter und Kunstkenner bei G. Semper, Der Stil, (1860) I. S. XIX. Im 18. Jahrhundert erst arbeitete sich bei uns der nimbenhafte Begriff „Kunst" heraus. Vgl. Grimm's Wörterbuch V, 2681.

[2]) The art schools of the Middle Ages were such in the truest sense. Nothing akin to modern academic methods existed in these schools. They were strictly schools of practice, where the novice learned his art by taking part . . . Ch. H. Moore, Development & Charakter of gothic Architecture 1890 p. 282.

Vollends trifft diese Lehre zu hinsichtlich der mannigfaltigen Kunstschöpfungen, die wie Perlen den Ruhmeskranz zieren, den sich das einst so ausgedehnte Westfalenland in der Culturgeschichte errungen hat. In der Gold- und Eisenschmiede, in der Schnitzerei von Holz und Stein, in der Malerei gleichwie in der Baukunst hat es Werke gezeitigt, die sich entweder den frühesten oder doch den schönsten von Deutschland einreihen; deshalb waren westfälische Erzeugnisse oder Künstler auch vielfach jenseits der Landesgrenzen gesucht und geehrt. Das Christentum traf in Westfalen als Vermächtnisse des Heidentums wohl eine Zierschnitzerei und Malerei, Gold- Eisenschmiede und Bronzeguß, Glasfabrikation, Weberei und Stickerei[1]) u. A., — aber Alles noch so ursprünglich, wenn nicht in der Technik so doch in der Form, daß es durchaus der Veredelung bedurfte. Höchstens genügte der Holzbau mit seinen Zierden und Farben weitern Ansprüchen.

Was die höhern Künste, Bildnerei und Malerei, anbelangt, mußte ebenso auf grünem Rasen angefangen werden, wie im Steinbau. War auch eine gewisse Mauertechnik dem Heidentume nicht fremd,[2]) der eine oder andere Mauermann wieder zu verwenden, — ein Steinbau, der auch nur bescheidenen Ansprüchen zusagte, war vollständig neu ins Leben zu rufen.

Das ist nach den Zeugnissen der alten Baudenkmäler und Schriften geschehen, und zwar in so fundamentaler Anlage und klarer Entwickelung, daß der hiesige Kunstbau der Frühzeit, was die Ausgestaltung der Werke und namentlich was das Bestellen der Bauleute betrifft, einen

---

[1]) W. Wackernagel, Kleinere Schriften (1972) I, 38 ff. Nordhoff im Correspondenz-Blatt für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte 1890 S. 105 ff.

[2]) N. in den Bonner Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande (1899) H. 104, 129 f.

Spiegel abgeben kann für die parallele Architektur anderer Landschaften. Zuerst setzten die Großklöster,[1]) namentlich Corvei[2]) (und Essen),[3]) dann nach der Wende des Jahrtausends die Domstifter, vorab Paderborn[4]) (unter Bischof Meinwerk 1009–1036) Alles daran, um ihren Kirchen und Kapellen, Portiken, Kreuzgängen, und wie die oft weitläufigen Bauten alle hießen, eine Einrichtung und Ausstattung zu geben, die ebenso den kirchlichen Bedürfnissen, den liturgischen Zwecken, wie den Forderungen der Schönheit entsprach — Alles weit hinweg über das, was das Heidentum besaß oder vermochte. Sie beschafften, ähnlich wie später die Laien-Bauherren, die Baumittel und Materialien, sie bestimmten die Gruppierung der Gesammtanlage, die Gestalt, Maaße und Zierarten der Theile, und was anfangs gerade eine Hauptsorge war, sie wußten die fähigen und brauchbaren Kräfte zu gewinnen.

Ließen sich die heimischen Werkleute als Arbeiter, Steinbrecher oder gar als Maurer anstellen, so waren doch mit den vornehmern Kirchengestalten[5]) und Schmuckmitteln die eigentlichen Künstler der Construction und Steinhauerei noch langehin, falls sich nicht gerade Wander-

---

[1]) Vereinzelt sorgte auch auf dem Lande (Herzfeld) ein fränkischer Geistlicher gleich für den Kirchenbau (opere polito). G. Herold, Die tausendjährige Geschichte des Gemeinwesens Herzfeld 1886 S. 46, 65.

[2]) Vgl. N., Corvei und die westfälisch-sächsische Früharchitektur im Repertorium für Kunstwissenschaft (1883) IX 147 ff., 196 ff., XII 372 ff.

[3]) G. Humann in den Bonner Jahrbüchern H. 82, 75 ff., H. 93, 89 ff.; derf. der Westbau des Münsters zu Essen 1890 mit Tafeln und Figuren.

[4]) Vgl. N. in den Bonner Jahrbüchern H. 89, 168 ff.

[5]) Vorab Basilika und Centralbau. G. Dehio und G. v. Bezold, Die kirchliche Baukunst des Abendlandes 1892 I, 179. Auf Westfalen kommen im 11. Jahrhundert auch auffallend viele Spuren byzantinischer Kunsteinflüsse. E. Dobbert in den Göttingischen gelehrte Anzeigen 1890 S. 881 f.

meister meldeten, aus den alten Kunstländern (Franken)[1]) Gallien,[2]) Italien und zumal aus der Lombardei[3]) zu übernehmen; durch diese galt es, sowohl die höheren Bauaufgaben zu bewältigen, als, worauf es wesentlich ankam, die heimischen Kräfte zu unterweisen und zu schulen. — Damit legten sich die festen Fundamente zu einer Architektur, die zu schlichter Uebung hie und da aufs Land[4]) und zu kunstreichem Betriebe in die Städte fortwucherte.

So entstanden den Stiftern durchschnittlich schon imposante Gebäude und vereinzelt auch kleinen Plätzen,[5])

[1]) Auf Franken (Fulda) geht wohl als ältestes Baudenkmal des Landes zurück: die erste Kirche und die Krypta zu Meschede, weil in Mauern und Gewölben solide, aber an Simsen und Steinhauerei arm oder dürftig, nur theilweise mit Kalk, sonst wie die dortige Burg bloß mit Lehm gemauert. N. Krypta und Stiftskirche zu Meschede in den Bonner Jahrbüchern (1892) H. 93, 103 ff., H. 104, 129.

[2]) Mox etiam accedere jussi, quos e Galliis accersiverat fabri, murarii et cementarii . . . zu Schildesche 939. H. Erhard, Reg. Hist. Westfaliae I p. 125. Graeci operarii (Amalfitaner?) 1017 für den Bau der Bartholomäikapelle nach Paderborn berufen. Vita b. Meinwerci c. 48.

[3]) N. Die Lombardischen Bau- und Kaufleute in Altdeutschland in der Allgemeinen Zeitung 1891 29/10. Beilage-Nr. 253. G. Humann in den Bonner Jahrbüchern 93, 106 bezüglich des großartigen Westchores zu Essen.

[4]) Ländlicher Baukunst entsprangen vielleicht schon die kleinen Steinkirchlein des alten Jahrtausends zu Alme, Bockeloh und das höchst merkwürdige Baudenkmal zu Hövel im Kr. Lüdinghausen. Es hatte zwar schon rundbogige Fenster, aber diese waren sehr klein und hoch angebracht, das Material fein zerkleinerte aber rohe Stücke aus Ortsgruben, der Raum schlichtweg mit Balken und Brettern belegt, ohne Zierden. Der Westthurm war später angesetzt, der Chor ursprünglich gewiß gerade, höchstens viereckig vorgelegt wie der spätgothische Chor vom Jahre 1527. Nordhoff, Holz- und Steinbau Westfalens in seiner culturgeschichtlichen und systematischen Entwickelung 1873 mit Tafeln S. 78, 350, 403, 97, vgl. das. S. 406 die alte Kapelle zu Bossendorf bei Haltern.

[5]) So offenbar Godelheim von Corvei aus mit dem spätantiken Capitäl, das z. B. auf den Kirchhofsmauern (!) lag. v. Assebury in der

die ihnen irgendwie näher verbunden waren, kunstreiche Steinkirchen. In dieser lehrreichen Versuchszeit ward die Basilikenform am ersten Dome zu Paderborn schon mit Krypta,[1]) an der Stiftskirche zu Essen (c. 873) mit einem Kreuze, ebenso die Rotunde zu Paderborn[2]) (und Essen) nach dem Jahre 1000 ausgebildet, und trotzdem sich das Stilistische noch halb in den übernommenen Mustern der Antike, halb in den Formen des heimischen Holzbaues bewegte, vererbten sich doch schon aus jenen verschiedene Simsbildungen wie die attische Base, aus diesen Gliederungen[3]) wie das Würfelcapitäl und gewisse Grundformen wie der gerade Chorschluß auf die Zukunft.[4]) Da indeß die Steinarchitektur im Betriebe wie in der Aufnahme immer noch örtlich, also nicht national, auftrat, läßt sich schwerlich schon, auch bei den schönen Stiftswerken, von einer Stilkunst, eher von einer (früh)romanischen Baukunst reden.[5])

(Westfäl.) Zeitschr. für Geschichte und Alterthumskunde 54 I, 196. Ueber das Alter der Kirche A. Th. Holscher in der Westfäl. Zeitschr. 39 II, 131.

[1]) . . . in Patherbrunna . . . beati Petri apostoli vicarius . . . in crypta ibidem noviter constructa quoddam altare consecrans adorandas in ea protomartyris Stephani reliquias . . . collocavit. Vita b. Meinwerci c. 1. H. Erhard, l. c. I Nr. 227. N. in den Bonner Jahrbüchern 89, 165.

[2]) Als bedeutendste die Busdorfkirche Meinwerks, weil der h. Grabkirche zu Jerusalem verähnlicht. Vita Meinwerci c. 120, 122. Das Kreuz vermutet auch im Corveier Stiftungsbau nach dem Muster von Corbie H. Graf im Repertor. f. Kunstwissenschaft XV, 108.

[3]) Vgl. G. Humann, Ueber die Entstehung der Würfelcapitäle und den Einfluß des Holzbaues auf die Ausbildung constructiver und ornamentaler Einzelheiten in den Bonner Jahrbüchern (1889) H. 88, 173 ff.

[4]) N. a. O. S. 100 ff.

[5]) Vgl. K. Schnaase, Geschichte der bildenden Künste A² IV, 339. A. Springer in der Zeitschrift für bildende Kunst VIII, 174.

Städtisches Bauwesen.

Es war gegen Ende des 11. Jahrhunderts, als sich auch die großen Landschaften in Territorien zersetzten und die alten Standesverhältnisse umbildeten,[1]) da hatte die Bauschule von Corvei mit ihren feinen Formen bis in den fernen Norden, jene von Paderborn[2]) mit schlichteren aber handlicheren Leistungen bis an den Niederrhein[3]) manche Probe des Bauvermögens geliefert, das Volk dafür gewonnen und an heimischen Kräften so viele Jünger aus- und durchgebildet, daß die nun aufkommenden Städte, indeß das Landhandwerk bescheidenere Wege hielt, die Errungenschaften der Stifter[4]) und ihre Handwerker die Bauübung der fremden Meister aufnehmen konnten.

Sie sind, die einen früher die andern später, aufgekommen neben einem Großkloster, Bischofssitze oder einem andern Stifte, neben einer Hofburg oder auf einem landesherrlichen Platze als die Brennpunkte des Verkehrs und

---

[1]) L. Schrader, Die alten Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel 1832 I, 76, 87, 161. G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte A 2 V, 462 ff., vgl. S. 403. Stüve in Wigand's Archiv III, 127 ff.

[2]) Schließt sich die großartige Kreuzabnahme der Externsteine c. 1115 (vgl. A. Kisa in den Bonner Jahrbüchern 94, 73 ff.) noch an die alte Paderborner oder verbunden durch die wohl motivirten Sculpturen zu Erwitte (Abbildung bei H. F. Maasmann, Egsternstein i. W. 1846) an die aufblühende Soester Kunst?

[3]) N. Die Baugenealogie der Abdinghofschen Krypta zu Paderborn in den Bonner Jahrbüchern 93, 94 ff.

[4]) Die klösterlich-clericale Bauübung setzten hier wohl kaum irgendwie die Prämonstratenser (vgl. Urk. von 1248 in den Histor.-Politischen Blättern 87, 96), eher die Cistercienser (Schnaase a. O. V, 321. N. in den Kunst- u. Gesch.-Denkmälern der Pr. Westfalen II, 141 f.), sicher einzelne Personen, wie namentlich der Weltgeistliche Berthold von Berg zu Brakel (F. A. Koch in der Westfäl. Zeitschrift 24, 257), in neuerer Zeit namentlich Bettelmönche fort. N. in der westdeutsch. Zeitschrift für Geschichte und Kunst VIII, 220 ff.

der Gewerbe, der Arbeit und des Verdienstes, als die Magnete von Ansiedlern aus der Nähe und Ferne. Je mehr sich die Stätten bevölkerten, überkamen ihre Landwirthe, ihre Kaufleute und Handwerker, waren sie nun altansässig oder zugewandert, mehr Sicherheit für ihre Person, mehr Freiheit für ihre Hanthierung und ihren Waarenabsatz, und schließlich die Rechte einer Stadt. So wurden auch ihre Bauhandwerker freie Bürger und die von ihnen getragene Kunst eine städtisch-bürgerliche.[1])

Sie haben dieselbe dann auch — und zwar als ihre Hauptträger — ausgeübt noch viele Jahrhunderte des Mittelalters hindurch bis tief in die Neuzeit. Die städtischen Meister vollführten bald ganze Bauwerke auf eigene Faust, mochten diese auch anfangs an Technik und Form den frühern Werken auswärtiger Bauleute noch sichtlich nachstehen.[2]) Die letzteren zogen ab oder blieben nur für

[1]) G. v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland 1869 I, 408 II, 481; über das 12. Jahrhundert als Abschluß der Städteverfassung das. II, 323 ff. 356. v. Below, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1892 S. 420.

[2]) An St. Maria im Capitol zu Köln erschien schon dem scharfsinnigen Bauforscher F. v. Quast in den Bonner Jahrbüchern (1847) X, 202 das ältere Mauerwerk schön und regelmäßig, das spätere handwerksmäßig. Der Kirchthurm des 1072 angelegten Klosters Grafschaft zeigt ein kräftig und klar ausgebildetes Fußgesimse, dagegen einen so nachlässigen Aufbau, als wenn ungeschickte Hände daran fertige abgelöst hätten. Zu Münster datiren die St. Mauritzthürme mit Lisenen, Simsen, arcadenartigen Fenstern und mit attischen Basen ohne Eckblatt aus der Zeit von 1064—1084, und die Ludgerikirche daselbst, welche im Aeußern bis auf die Kreuzgiebel kaum eine Außenbelebung hat, ist wohl hundert Jahre jünger. Vgl. N. in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1888, S. 324. Hierher zählen zu Münster der Unterbau des Lambertithurmes und die Langmauern des Rathhauses (vgl. H. Geisberg in der Westfäl. Zeitschrift 20, 346; 32, 20), zu Soest das alte Palatium (N. in den Bonner Jahrbüchern 67, 108) und die primitive Basilika zu Meiningen, zu Osnabrück die Nordfront des östlichen Domkreuzes.

kurze Zeit noch dem einen oder andern Bauplatze.[1]) Der Steinbau faßte um 1100 immer weiteren und gedeihlichern Fuß im Volke und im Handwerke, so daß er die Kirchen und Klöster fast allgemein, darauf die Burgen, die Rathhäuser und mehr und mehr auch die Bürgerhäuser der Städte eroberte.

Mit den Fremden schwinden die antiken Muster und Bildungen, mit dem Holzbau seine Formen, sofern sich beide nicht bereits eingebürgert hatten, mit der verbreiterten, volksthümlichen Uebung das Wechseln eben bewährter Formen zwischen den verschiedenen, auch auswärtigen Bauplätzen. Die städtischen Bauleute, schlichte Handwerker, waren sich gewiß ihrer Schwächen wie ihres Muthes bewußt, wenn sie von kleinen Werken zu größern, von der einfachen Mauerei, worin sie zu Hause waren, bald und früher, als auswärts geschah, zur Wölbung[2]) und, indem sie den örtlichen Stein mit einem bildsamen wenn auch entlegenen Materiale vertauschten, von den zerkleinerten oder bewerkten Stücken zur Quaderbildung, von den schlichten Formgliedern zu reichern Simsen und Ornamenten empor-

---

[1]) Von den Baumeistern Ericus (Enricus?) zu Cappenberg (1122 Th. Ilgen in der Westfäl. Zeitschr. 46 I, 173, 187) und Herenfridus (etwa eine Generation später) zu Soest führt keiner einen entschieden westfälischen, der erstere in der Nebenform gar einen Namen, der im 11. Jahrh. unter den Steinmetzen der Lombardei (Springer a. O. VII, 9) vorkommt, die sich häufiger im Steine verewigten. Für die Zeit und Umgebung stechen an Technik oder Formen als außerordentliche Erscheinungen das Kirchlein zu Idensen, der Chor zu Fischbeck und die Kirche zu Wallenhorst (bei Hase, Mittelalt. Baudenkm. Niedersachsens I, 140 29 Taf. 7. N. in Bonner Jahrbb. 90, 88) und im Soester Baugebiete die Vorhalle des Soester Domes, die Kapelle zu Drüggelte und namentlich die Schloßkapelle zu Rheda (N. in der Allgemeinen Zeitung 1891 29/10 Beilage-Nr. 253 S. 4) hervor.

[2]) „Dagegen scheint es, daß die Wölbung hier (in Westfalen) frühe aufgekommen", Schnaase a. O. IV, 395.

stiegen. So haben sie zunächst an Kirchen, ohne zeitgemäße und örtliche Neuerungen im Grund- wie im Aufrisse zu scheuen, den romanischen Stil im Landschaftscharakter entwickelt und in den bedeutendern Städten auch vollständige Bauschulen begründet. Sie blieben dann auch beinahe die einzigen Künstler der Gothik und der Renaissance, bis die Schläge und Nachwehen des großen Krieges überall, und das Regiment des Fürstbischofs Galen auch zu Münster die werk- und kunstthätige Vorzeit knickte oder abbrach. Und da längst die recht mit dem neuern Kriegswesen eingedrungenen Baupläne[1]) von Zeichnern, selten mehr von den alten Bau- und andern Handwerkern selbst ausgingen, sahen sich diese mehr und mehr auf das Ausführen beschränkt. Je weiter dann mit der Barockzeit Plan und Ausführung auseinander fielen, um so jäher ging es, zumal da dem großen Kriege auf dem Lande wie in den Städten betrübte Zeiten folgten, mit dem alten ruhmbedeckten Bauhandwerke zur Neige. Die Verantwortung und nach Umständen die Ehre einer Bauleistung kam fortab dem Zeichner, nicht mehr der Baustadt oder dem „Meister" zu Gute. Das Wort „Steinmetz (Steinhauer)" gerieth, sofern es einen Baumeister oder Bildhauer bedeutete, allmählig in Vergessenheit, und darüber gewann wieder der Maurer.

---

[1]) Vgl. F. Schmidt in den Mittheil. der K. K. Central-Commission (1867) XII, 6 ff. „Ausgearbeitete Pläne mit detaillirten Maaßangaben kannte man (früher) nicht." F. Carstanjen, Ulrich von Ensingen 1893 S. 33, 30. W. Allihn in den Grenzboten 1875 IV, 181, 187. Zu Bremen, wo 1601 ein Ingenieur als Zeichner vorkommt, wird „das Auftreten der Architekten . . . durch den verunglückten Börsenbau gekennzeichnet", J. Focke im Bremischen Jahrbuch (1888) XIV, 143, 156, G. Pauli das. XVI, 56; bezüglich Westfalens vgl. N. in den Kunst- u. Gesch.-Denkmälern II, 153, 67, ders. in der Westdeutsch. Zeitschr. VIII, 200, ders. in Prüfers Archiv für kirchl. Kunst X, 35 f.

Gewiß theilten die Städte mit dem Lande für die gangbaren Arbeiten und Anlagen verschiedene Bauhandwerker; doch unter den kleinern haben Coesfeld, Bielefeld und Lemgo eine hervorragende Bauübung aufzuweisen, und die ältern und großen Städte brachten es, meistens gelehnt an einen frühern Kunstbetrieb von Stiftern, zu förmlichen Bauschulen: Höxter,[1]) Herford — Minden, Osnabrück, Münster — Soest und Dortmund, vielleicht auch Essen, die einen, wie zu erwarten, eher oder fruchtbarer als die andern. Nur Paderborn, das doch in stiftischer Zeit wahre Triumphe gefeiert, regt sich nennenswerth erst, soweit bislang erhellt, wieder in der Neuzeit.[2]) Bei den übrigen treffen mehr oder weniger vereint die Merkmale einer Bauschule zu: ein länger währender Bestand von Bauleuten,[3]) eine vorab dem nächsten Umkreise bescheerte Bauübung und Kunst, und drittens ein besonderes Formengepräge.[4]) Das letztere liegt jedoch bisher allein von den Kunststätten Soest, Münster, (Osnabrück), Herford und wiederum nur für gewisse Perioden oder

[1]) Neben dem Kloster erwuchs die alte (940) civitas Corvei und neben beiden die Stadt Höxter. . . . homines, qui ad prefatum coenobium et ad civitatem circa illud debent constructam confugere et in ea operari. Urk. von c. 940 in Wilmans u. Philippi's Kaiser-Urkunden II Nr. 66. N. im Repertor. für Kunstw. XI, 153.

[2]) Vgl. N. in der Zeitschrift für bildende Kunst 1881 S. 297 und im Journal des beaux arts 1881 Nr. 17. Dennoch gelangten die Mauerleute und Steinmetzen erst 1706 zu Privilegien. Staats-Archiv Münster, Paderborner Geheim. Rath 86.

[3]) Die Coesfelder und einige Münsterische sind schon angeführt von N. in der Westdeutschen Zeitschrift 1892 S. 180 f. und in der Westfäl. Zeitschr. 56 I, 125 ff.

[4]) Darnach ergeben sich vielleicht in bestimmten gothischen Stilzierden, die von Lippstadt bis Gütersloh auftauchen, Anzeichen einer beschränkten Bauübung für Lippstadt, das doch den bildsamen grünen Mergelsandstein nicht weiter hatte, als Soest.

Baugruppen bestimmt vor. Hoffentlich läßt es sich noch weiter klären — ob auch bezüglich der kleinern Bauschulen, das steht der Zukunft anheim; denn es wurden in der Renaissance die alten Baureviere durch allerhand Einflüsse von außen mehr oder weniger berührt und was die Altwerke des Mittelalters anbelangt, sind schon ehedem und besonders letzthin gar viele hingesunken, und doch enthalten die Denkmäler fast allein die Anhaltspunkte zur Beantwortung der wichtigen Frage.

Wie schon angedeutet betrat der Baumeister den Bauplatz nicht wie ein „Künstler", sondern wie ein Handwerker, sein Ausgang war und der Kern seiner Arbeit blieb das Mauern, und daneben handhabte er je nach den Aufträgen oder Zeiten wohl noch als Zimmermann das Beil, als Steinmetz den Meißel.

Der Holzbau wich zwar immer mehr dem Steinbau, er behauptete indeß noch vielfach die Wohnungen der Dienst- und Lehensleute, die stolzen Bürgerhäuser, die meisten Landkapellen und vollständig die Bauernhäuser; gerade auf dem Lande und in den Landstädtchen beharrte er so fest bei seinem oft urthümlichen Formenschatze, daß er jenem höchstens in der Neuzeit das eine oder andere Profil [1]) entliehen hat. Tief ins ganze Bauwesen eingewurzelt, mit der Schnitzerei und Polychromie eine Freude des Volkes, behielt er noch bedeutenden Antheil an den steinernen Burgen, an Ritter- und Bürgerhäusern bis auf unsere Zeit; namentlich räumte ihm die Renaissance noch größere oder kleinere Wandpartien an den Schlössern ein, z. B. an den Häusern Vorhelm, Brückhaus bei Alverskirchen, Kükeling (1612) bei Appelhülsen, Wolbeck (vormals) und Visbeck bei Dülmen.

---

[1]) N. in Westermanns Illustrirten Monatsheften 1895, Mai-Heft S. 238, 243 f.

Im Kirchenbau spielten Balken- und Sparrenwerk langehin eine bedeutende und das erstere zugleich eine schmuckvolle Rolle [1]) und auch nach der Einführung der Gewölbe hielten sich beide in vielen wenngleich kleinern Gotteshäusern zusammen; zu Wellbergen sind gar die Langmauern theilweise in Fachwerk aufgehöht und ihre Ostttheile mit den kleinen, hohen Fenstern sehr alt; [2]) die Säulchen des Westthurmes weisen mit den quer zur Mauer gestellten Kämpfern, die attischen Basen, wovon der obere Wulst schwach, der untere stark und kugelförmig anschwillt, und daran die kleinen fast aufrechten Eckknöllchen auf eine Bauzeit, die noch ins 11. Jahrhundert hinabreichen kann. Man sollte doch meinen, daß bei solchen Gebäuden mindestens für das den Mauern eingeschaltete Fachwerk nicht eigens der Zimmermann bestellt sei, sondern daß es die Sache des Steinbaumeisters war. [3])

Der carpentarius, der das Zimmern, [4]) Wagenmachen und die (Grob-) Schreinerei betrieb, später auch dem Stein-

---

[1]) Beispiele im Repertorium für Kunstwissenschaft XI, 162, vgl. auch P. Lehfeldt, Die Holzbaukunst 1880 S. 103.

[2]) Ebenso die außen der Nordseite eingelassenen Sculpturen nach Darstellung und Arbeit.

[3]) In gewissen Mauern fanden sich Holzstücke und gewiß nicht bloß Ankerbalken (vgl. O. Piper, Burgenkunde 1895 S. 167, 171) verbaut und in Hallenkirchen griffen wohl gar einzelne Holzriegel in die Construction. So ging und zwar, wie Techniker sich äußerten, um die freien Stützen im Widerstande gegen die (breiten) Mittelgewölbe zu bestärken, in der Liebfrauenkirche zu Münster (bis 1859) hoch oben ein bloß behauener Holzriegel einmal in der Längsrichtung des Baues von Säule zu Säule, sodann in der Querrichtung von jeder Säule zur Außenmauer, gerade wie die Eisenstangen einiger Schloßhallen. Außerdem waren von alters her monumentale Gebäude mit Pfählen zu fundamentiren (pilotiren) Beispiele in Bonner Jahrbücher 90, 98 u. in Osnabr. Mittheill. II, 21.

[4]) Nach einer Urkunde von 1384 bei H. u. G. Sudendorf, Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück 1840 S. 140.

metzen Gerüst- und Lehrbogen errichtete,[1]) galt früher schlechthin für einen Baumeister[2]) (auch in Stein)[3]), gewiß weil langehin fast alle, und während des Steinbaues noch viele Gebäude oder Bautheile seiner harrten. Wie der timmer[4]) oder die timmeringhe noch häufig genug einen Steinbau bezeichnet, kann dieser, sofern es eine schlichte und sonst freie Arbeit war, noch lange ebenso auf einen Zimmermann wie auf einen andern Baumeister zurückgehen; im Ganzen griffen doch überall Gewerbe, die namentlich im Materiale einander nahe standen, mehr oder weniger in einander über.

Als sich einst Bischof Meinwerk zu Paderborn für seine großen Bauunternehmungen nach Werkleuten umsah, erschien vor ihm, wo es dem Dombaue galt, ein unbekannter Mann[5]) und erbot seine Dienste als Maurer

---

[1]) St. Beissel, Baugeschichte der Kirche des hl. Victor zu Xanten 1883 S. 134.

[2]) S. Brunner, Kunstgenossen der Klosterzelle 1863 I, 60.

[3]) Helfridus caementarius sive carpentarius c. 995 in Cambray. — Thietmar (11. Jahrh.) mit Besceel verglichen als magister lathomorum et carpentareorum bei Springer a. O. VII, 36.

[4]) do men de kercktymer wygede (1517 zu Gütersloh. P. Eickhoff in der Westfäl. Zeitschrift 47 II, 95); tymmer unde bowe der Katharinenkirche zu Osnabrück bei H. Veltmann in den Osnabr. Mittheil. XIV, 218, 145, 146 N.

[5]) ... quidam vir incognitus ..., quem episcopo, quam sciret servitii artem, percontante: et caementarium et carpentarium se profitetur. Et mox ab episcopo clavum tunc fortuitu lignis compingendis necessarium facere jubetur. Quo celeri velocitate ... facto decenter et convenienter, cooperaturus operantibus apponitur, artisque suae scientia probatus et approbatus omni experientia ab episcopo omni operi praeponitur. Quo non multo post mortuo, advenam suum episcopus digno sepulturae commendavit officio, fieri mandans ei in crypta ... monumentum, ponens ad caput eius trullam ejus et malleum. Vita Meinwerci c. 17. — Dennoch sahen sich hier die Künstler mit den Hofesdienern zusammengeworfen.

und Zimmerman; der Bischof hieß ihn einen Holznagel, der gerade zur Verbindung der Balken erforderlich war, anfertigen, und nachdem er sich dieser Probe schnell und geschickt entledigt hatte, wurde er den Bauleuten eingereiht, und da er sonst seine Kunst hinlänglich bethätigte, wurde er sogar Leiter des ganzen Dombaues und zwar zu solcher Zufriedenheit des Bauherrn, daß dieser ihm nach seinem Tode ein Grabmal in der Krypta bereitete und mit Kelle und Hammer schmückte.

Und wie im Geleise herkömmlicher Wechselseitigkeit treffen später in Städten, wo man es zunächst auf gewöhnliche Bauarbeit absah, Zimmerleute und Maurer (Steinhauer) auch in derselben Gilde zusammen, so zu Corbach (1443)[1]) und vermutlich zu Dorsten (1466). Hier hatten ein Zimmermann und ein Mauermeister unter Aufsicht des Rathes von innen und außen die Stadt zu umgehen und beseyen endrechtliche[2]) unsser porten, toren, brochfrede, muren, straten, wege, welle, gravene und staidtz bruggen, up dat dat myt der minnesten kost gebettert werde. Den Hauptbestandtheil dieser Gilde machten aber gewiß nach altem Ausdrucke die an holte pleget to arbeyden.[3])

(Meinwercus) areas autem versus occidentem ex utraque parte Patherae contiguas diversis curiae servitoribus et artificibus . . . deputavit. Vita Meinwerci c. 33.

[1]) Im selben Jahre auch zu Köln. L. Ennen, Geschichte der Stadt Köln 1869 III, 990.

[2]) Ein gleiches Zusammenwirken beider 1681 behufs Beurtheilung eines Kirchthurmes zu Coesfeld. Longinus, Führer durch das Münsterland 1896 S. 162.

[3]) G. Strotkötter, Das ehemalige Gildewesen der Stadt Dorsten 1895 (?) S. 118, 60 N. 3. Zu Krakau vereinte 1512 eine Fraternität carpentarii, muratores, lapicidae. Urk. in den Mittheil. der K. K. Central-Com. IV, 77.

Daß der Mauermeister nicht überall, wenn es bevorzugten Anlagen galt, in den Steinmetzen aufgegangen war, lehren auch die Schriften. In Bremen, wo der Backstein das Hauptmaterial war, gebot der Maurer, allerdings unter Leitung von Rathsherren, über den ganzen Bau,[1]) bestimmte (1405) in den Gruben die Steine für Einfassungen und Feinglieder, meißelte auch mit einem Kunstgenossen nach Vorlagen Profile und Maaßwerke[2]) und gab den etwa hinzugezogenen Steinmetzen dafür die Maaße, doch keine Muster und Einzelheiten an. Am Schloßbaue zu Falkenberg im Lippischen[3]) werden 1460 neben Arbeitern und Steinbrechern nur Mauerleute,[4]) also keine Steinmetzen, angetroffen, und jene verbanden gegenseits zu Xanten, wo sie den Bauherren damit einen Gefallen erweisen konnten, den Tuff- und Ziegelbau mit dem Hausteinbau. Hier bezogen sogar die Maurer am Kirchenbau von 1368 bis ins 16. Jahrhundert höhere Löhne, als die Steinmetzen und hier eröffnete auch der talentvolle Gisbert von Kranenburg 1406—1438 mit Maurerarbeiten seine Künstlerbahn.[5]) Der große Schloßbaumeister Laurenz

---

[1]) Pauli a. a. O. XVI, 53, 55 ff.

[2]) D. R. Ehmck u. H. A. Schumacher im bremischen Jahrbuche (1865) II, 415, 365, 392, 413, 414, 420, 424, 428.

[3]) Als der Bischof Otto von Münster um 1398 myt synen beverhoede dasaß und den Arbeiten am Bevergerner Schlosse zusah, wurde von ihm der murmester Hane mit den Worten angesport: Hane, mester! kreye my dynen gesellen wal tho, dat myck dat werck reide werde. Gesch.-Quellen des Bisthums Münster I, 163.

[4]) Lippische Regesten III Nr. 2235. Mit timmern, muren und anderm Werk machte sich noch Gheert Holle († 1545) im Kloster Niesink zu Münster verdient (Münster. Gesch.-Quell. II, 438 f., 441). 1587 besserte Jacob de murmester den Thurm der Ludgerikirche zu Münster nach ihrem alten Pfarrbuche.

[5]) St. Beissel, Geldwerth und Arbeitslohn im Mittelalter 1884 S. 154 f., 44.

van Brachum, über den wir unter Wiedenbrück noch Mittheilungen machen, hieß bald Maurer, bald Baumeister, bald Steinmetz, obgleich seine Schöpfungen gerade durch das Steinwerk hervorstechen.

Der Maurer, dem sich unter den rein bürgerlichen Arbeiten gar bald auch allerhand schwierige Aufgaben, als Kellerwölbungen[1]) und Fortificationen, aufdrängten, griff unter Umständen auch zum Meißel;[2]) daß er in romanischer Zeit der eigentliche Bauschöpfer war, beweisen uns die Bezeichnungen der ältern Bauleute; darunter überwiegen die der Mauerleute und carpentarii entschieden jene, welche den Steinmetzen charakterisiren,[3]) gerade wie damals noch die Mauerwerke das an den Meißel geknüpfte Steinwerk. Die Feinglieder sind wesentlich auf das Innere beschränkt, sogar Quaderbauten noch selten. Wer zu

---

[1]) Deren in Paderborn noch mehr als 70 in Tonnenform wohl 500 Jahre und darüber alt nachzuweisen. W. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn 1899 S. 185.

[2]) Und mit welchen Werkzeugen und Mitteln hat man wohl die schweren Findlinge nicht nur in den nördlichen Sandstrichen, sondern auch mitten im Lande (vgl. H. Hartmann in den Mittheil. des histor. Vereins zu Osnabrück IX, 281, 331, XI, 293 f.; R., Holz- u. Steinbau S. 428) gesprengt und bearbeitet, um sie als Füll- oder Fundamentstücke verbauen zu können! Das Fundament des romanischen, dann des gothischen Thurmes zu Heessen machten ohne jeglichen Verband lange Stücke, die wie ein „vollständiger Steinwall" senkrecht neben einander oben jedoch strebenartig etwas enger gestellt waren. „Man wunderte sich allgemein, wie man es gewagt habe, auf solcher Grundlage ein solches Gebäude aufzuführen." Schreiben des Pfarrers Melgers von 1867 25/9. Wie im Nordlande die kleinen und großen Findlinge, die letzteren gespalten, mit allerhand Schutt zum festen Mauerwerk und wiederum ohne Kalk zum untiefen Fundament verbraucht sind, erwähnt C. L. Niemann, Das Oldenburg. Münsterland I, 64.

[3]) Von dem erst im 12. Jahrhunderte verlautet. A. Springer, Die Künstlermönche im Mittelalter a. O. VII, 36 ff.

Minden den alten Domspeicher[1]) und zu Münster um 1200 die Untergeschosse der Domthürme ausmauerte, hat sicher auch die Rundbogenschlüsse in Stein ausgehauen, die dort die Fenster, hier die kleinen Mauerschlitze bedecken. Und warum soll denn der Münsterische Meister nicht auch die schlichten Simse und Rippen gebildet haben, welche dem Innern der Thürme eignen; und von ihnen bis zu den sonstigen Bauzierden war doch kein schwerer Schritt. Das Steinwerk erntet wohl mal schon in romanischer wie in der Uebergangs-Zeit ausdrücklich Lob.[2])

Als dann Bautechnik und Schönheitsstreben immer weitere Flügelschläge machten, da waren doch gewiß die Mauerleute diejenigen, welche erst leise, dann immer deutlicher neben dem Rundbogen den Spitzbogen anklingen ließen, und ebenso mit dem Steinwerk immer erklärter in den gothischen Stil einlenkten, der darin ja seinen Stolz suchte. Das beweisen uns doch die Bauten des sogen. Uebergangsstiles, deren Rippenprofile wohl am selben Baue erst nach und nach vom Rundstabe in den Birnstab überspielen, indeß sich die Ornamente z. B. an Capitälen und Schlußsteinen theils noch den alten theils schon den neuen Formen fügen. Auch wenn auf der Höhe der Gothik nicht gerade Perlen der Architektur, wie die Marienkirche zu Herford, die Kilianskirche zu Corbach, die Lambertikirche und der Liebfrauenthurm zu Münster auf den Plan kamen, so genügte immer noch für die Mauern, Gewölbe, sogar für die Streben der zugerichtete oder schlicht bewerkte Bruchstein und blieb dem Steinwerk nur ein verhältnißmäßig kleiner Antheil, die Einfassungen, Simse, Capitäle und Feinglieder vom Portale bis zum Schlußsteine. Oder mit andern Worten der Mauermeister verstand sich von

[1]) R., Holz- u. Steinbau S. 423.
[2]) Vgl. Schnaase a. O. V, 239, 248 f.

altersher auf's Steinmetzen und der Steinmetz verlernte das Mauern nicht.

Kurzum eine langwährende Folgezeit kennt die glücklichste und fruchtbarste Wechselwirkung zwischen den Steinmetzen und Maurern, um des höhern Steinbaues zu pflegen. Beide bestanden zu Münster, wenigstens später in der Gilde, eine Lehrzeit[1]) von sechs Jahren,[2]) und nachdem sie dann als Gesellen (Knechte) satzungsmäßig zwei Jahre[3]) die Wanderschule[4]) durchgemacht und bei besonderer Tüchtigkeit, wie neusthin noch die Gerber, wichtige Geschäftsgeheimnisse von Meistern oder Meisterknechten erfahren, konnten sie, ohne ein Meisterstück[5]) abzulegen, auf gut Glück ihr Handwerk selbständig anfangen. Steinmetz oder Maurer suchte den Namen seines ehrbaren Hand-

[1]) Auswärts der Steinmetz 4—6 Jahre. G. Pauli a. O. XVI, 37, 76. Allihn a. O. IV, 151. A. Luschin v. Ebengreuth in den Mittheil. d. C. C. 1894 S. 171, 227.

[2]) Die Literatur der Steinmetzzeichen beurtheilt eingehend Piper a. O. S. 173, Allihn a. O. IV, 18 f.; einige westfäl. Steinmetzzeichen bei F. Friedländer in der Westfäl. Zeitschrift 30, 249.

[3]) Pauli a. O. XVI, 77.

[4]) Das Wandern, welches uns die ersten Bauleute zugeführt, betrieben schon in Karolingischer Zeit die Klosterkünstler (Schnaase a. O. III, 630 f.) dann als ihre hohe Schule die Gesellen mit dem 13. Jahrhunderte (v. Maurer a. O. II, 451) ganz rege, im Spätmittelalter jedoch weit schwächer (Beissel a. O. S. 73). Es war dorthin, wo überhaupt ein Bauhandwerk ohne Gilde bestand, stets frei und verheißend, seitdem und wo Gilden aufkamen, hatten die vielen Westfalen, die ohne sie ihre Lehre genossen, gewiß oft Schwierigkeiten genug, Arbeit zu finden; selbst innerhalb der Gildenstädte konnten, wie ein alter Baumeister erzählte, die Münsterschen und jedenfalls auch die Mindenschen „Steinhauer" auswärts erst auf Zulaß bei einem Steinmetzen rechnen, wenn ihnen von der Heimathsbehörde bezeugt war, daß ihre Steinhauerei auch die Steinmetzerei umfaßte.

[5]) In Westfalen wohl in der bessern Zeit nicht vorgeschrieben, in Bremen seit 1646 Pauli a. O. XVI, 41.

werks zu bewähren, indem er ohne Arglist gegen seine Geschäftsgenossen gute und je nach dem Auftrage auch schöne Arbeit machte und gerade als „Meister“ [1]) die Lehrlinge und Gesellen zu Hause, in der Grube und auf dem Bauplatze in Zucht und Unterweisung zu einem leistungsfähigen Nachwuchs[2]) heranzog, ohne die Gelegenheiten des Vergnügens und der Erholung hintan zu setzen.

Die Bauhandwerker unterschieden sich auch in der Lebensart[3]) nicht von andern Handwerkern, die Baugilden nicht von andern Handwerksgilden, die Meister von den Gesellen nicht im Tische kaum in der Arbeit, und bis auf die Nebengefälle nur mäßig im Lohne. Am Schloßbau zu Hovestadt bekam seit 1564 der Meisterknecht an Tagelohn 5 sbr und zwei Quart Biers (à 3 Pfennige), der Meister (Brachum) 7 sbr (à 10 Pfg.) und als Jahrgeld 8 Tonnen Bier (à 1 Rthlr., $3^1/_2$ sbr), 20 (kleine) Scheffel Roggen (à $^1/_2$ Rthlr.), 4 fette Schweine (à 11 Thaler) und 1566 zu einem Mantel 4 Ellen Tuch

---

[1]) Verdient es Mitleid oder Lächeln, wenn sogar Forscher von einer (theoretischen) Bauschule reden und mit einer solchen noch nicht zufrieden dem Titel magister die Bedeutung eines akademischen Grades und sofern ihn die Bauleute führten, jene eines graduirten Architekten (!) beimessen. Vgl. die Abfertigung von Schnaase a. O. V, 123. Oder weiß es der Landbaumeister Hasak besser in Erbkam's Zeitschrift f. Bauwesen 1895 S. 185 ff.?

[2]) Die „Gemeinsamkeit ganzer künstlerischen Generationen ist aber, wenigstens für die Architektur, etwas sehr viel Größeres und Schöneres, als die Genialität eines vereinzelten . . . Künstlers“. „Die starke Betonung künstlerischer Selbständigkeit und völliger Originalität ist nur die Folge falscher, unpraktischer Theorien“ Schnaase a. O. V, 412.

[3]) Auch nicht in der Kleidung. Vgl. J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes A [6] I, 198, und das vermutliche Baumeisterbild vom Jahre 1208 zu Magdeburg bei H. Otte, Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters A [5] II, 495, 510.

(à 20 sbr) und 4 Ellen Futter (à 4 sbr).[1]) Und was seine Stellung gegen andere Handwerker betrifft, so hatte er zu Höxter, wo doch der „Steinwerte" etwas galt, 1380 dieselbe Löhnung, denselben 1 sc. wie der Steindecker, Zimmermann und Stadtknecht.[2]) Der Kirchenerbauer galt mit seiner Kunst und Person nicht mehr und nicht weniger, als andere Handwerker.[3]) Und seitdem zu Münster die Gilde verschiedene Baugewerbe umschlang, ragt darin nicht das eine gegen das andere, wohl aber der eine Meister gegen den andern hervor — nämlich durch seine Leistungen. Die Steinhauer-Gilde vereinte (anfangs mit den Pergamentbereitern[4]) alle Handwerker des Meißels und der Kelle, die Vertreter des höhern wie des niedrigen Mauer-[5])

---

[1]) Herold a. O. S. 26. In der Regensburger Bauhütte erhielt Meister C. Roritzer außer den für jedes Geschäft bedungenen Trinkgeldern täglich $10\frac{1}{2}$ dn, (nicht viel mehr als der Barbier 9 dn) der Geselle 8 dn, der Zimmermeister 7 dn und der Schifferdecker 10 dn. Allihn a. O. IV, 88 ff., 90. Ueber Kleidungsstücke als Lohn und die Preise der Nahrungsmittel vgl. Beissel, Geldwerth S. 146, 141, über den Geldwerth L. Niessen in der Westfäl. Zeitschr. 44 I, 172 ff.

[2]) P. Wigand, Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer 1858 S. 132. In Münster pflegte sich die Steinhauergilde oft auf dem Domplatze zu versammeln.

[3]) „Die Architekten waren eben schlichte aus dem Handwerke hervorgegangene Meister . . . Sie verfuhren zwar freier, als die frühern geistlichen Baumeister, sie kamen nicht aus der Klosterschule, waren nicht von den Traditionen der Antike beherrscht . . . aber sie waren Empiriker, die nicht luftigen Theorien folgten, sondern von der erlernten Form ausgingen, diese nur zu verbessern suchten und sich daher mit langsamen Schritten von ihr entfernten." Schnaase a. O. V, 22. Die höhere Stellung der Künstler in Italien war in Deutschland etwas Verwunderliches. Springer a. O. VII, 46.

[4]) Die vorher (1481) noch eine eigene Gilde ausmachten. R. Krumbholtz, Gewerbe Münsters in Publ. der Pr. Staats-Archive (1898) 70, 7*.

[5]) Pauli a. O. XVI, 74 § 8. Sie nannte sich 1662 „Stein- und Bildhawer auch Metzler oder Mauermeister-Amt" Staats-Archiv Münster. Münster. Landes-Ar. 388, 77.

und Bauwesens, und mit den Steinmetzen auch die Bildhauer.

Das Reich des Mauermanns ist, wie sachlich, so örtlich größer, als das des Steinmetzen; es erstreckte sich, soweit irgend Material zu haben, vom Rothaar-Gebirge bis zu den friesischen Grenzsümpfen, über die Reviere guter und schlechter Bausteine, der harten Findlinge (Kiesel- und Raseneisenstein) und der Ziegeln; und ob auch diese gerade, als das Steinwerk sich mehr verfeinerte, immer mehr, aber ohne künstlerische Ausbildung verbaut wurden, so daß als Zier der Haustein zu Hülfe kommen mußte,[1]) nahm doch das Bewerken desselben höchstens in einem Gildebereiche der Steinmetz vorweg. Schon längst fällt hier an der Kunstarchitektur der Gothik ein strenger, nüchterner Zug namentlich im Aeußern,[2]) und an jener der Renaissance häufig das verputzte[3]) Bruch- und Backstein-Gemäuer auf — als wäre das ein auch im Steinwerk nicht ganz zu löschendes Erbmal des Maurers.

Das Gebiet des Steinmetzen ist kleiner und edler. Da er seine Kunst im Nord- und Süderlande meistens nur anbringen konnte, wenn, was schon der Wege halber höchst beschwerlich, entweder sein fertiges Steinwerk oder doch ein bildsames Material dahin überführt wurde[4]), so beschränkte es sich durchschnittlich auf die gesegnete Landesmitte von der Weser bis fast an den Rhein. Dort, wo

---

[1]) W. Lübke, Mittelalterl. Kunst in Westfalen 1852 S. 282, 300.

[2]) Vgl. Lübke a. O. S. 301.

[3]) G. Pauli, Renaissancebauten Bremens 1890 S. 17, 28, 46, 48 u. s. w.

[4]) So sind offenbar von der Haar die schönen Steinhauereien an die große gothische Kirche zu Attendorn verbracht, und ihnen gegenüber die Mauertheile so ungelenk und massiv ausgeführt, als wäre der Bau wie aus örtlichen Steinen so auch von örtlichen Meistern gemacht. N. bei J. Brunabend, Attendorn 1878 S. 18.

fruchtbare Fluren, die besten Steingruben, wo Klöster, Städte und Burgen in bunter Folge mit einander wechselten, da wohnten auch recht die vermöglichen Bauherren und da war vorzugsweise der Schauplatz seines Schaffens.

Sowie ein allgemeiner Wechselverkehr zwischen Mauerei und Steinhauerei, waltete wieder ein engerer unter den Leuten des Meißels; wenn schon der gemeine Steinhauer einen Leichenstein zierlicher als eine Trittplatte behandelte, und die Werkleute gewisser Gruben, wie wir später sehen, allmählich ihre Hände an Baudetails oder ganze Bauten legten, so spielte der kunstreiche Steinmetz unter Umständen[1]) in die Arbeit des Maurers und, zumal wenn ein geeignetes Material dazu reizte, in die decorative Architektur, er sowohl wie der decorative Steinwert, das läßt sich vereinzelt den Bildern an Gebäuden und Sakramentarien ansehen, wieder in das Gehege des Bildhauers,[2]) obwohl dieser beide mit seiner Lehrzeit um ein Jahr übertroffen hatte.[3]) Der Bildhauer dagegen schweifte wieder ab einerseits auf bauliche Steinhauerei[4]) und Bild-

[1]) dem stenwerchten, de den stein howet eder myt ruem steine muret. (Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch s. v.) Der städtische stenwerte Hermen van Verden zu Hannover . . . muret unde arbeydet, ad an. 1440 bei Mithoff S. 423. Sogar später (1459) konnte nach der Hüttenordnung der Geselle, der bei einem Maurer gedient, zur Brüderschaft zugelassen werden. Luschin v. Ebengreuth a. O. 1894 S. 170, 171.

[2]) So z. B. auch 1469 der Westfale Erhart Küng (König) am Dome zu Bern. Mithoff a. O. S. 198.

[3]) Wenigstens in der Münsterischen Gilde. N. im Bonner theologischen Literaturblatte 1876 S. 591. Vgl. Pauli a. O. XVI, 16.

[4]) 1580 Hans beldensnider vor den speersteen to hauven mit den uthstek boven der raed kamer zu Münster. Stadt-Ar. Kämmerei-Rechnungen ad an.

zier,[1]) anderseits auf die Holzbildnerei[2]) und deren Polychromie.

Wie von selbst mißt man im Gebiete der Werksteine die edlen Bauarbeiten dem Steinmetzen, anderswo mit den gewöhnlichen dem Maurer zu. Die Volkstümlichkeit und das Ineinandergreifen der Künste, die langwährende Geltung einer Stilart, die gründliche Ausbildung und gleiche Stellung der verschiedenen Bauhandwerker ermöglichten oder förderten gar ein harmonisches Zusammenwirken der letzteren an ein und demselben Werke und erklären überhaupt den wundersamen Einklang der großen und kleinen Künste einer Periode. Dennoch konnte es bei der Natur der Aufgaben und örtlichen Materialien nicht ausbleiben, daß sich die Bauarbeiten des Spätmittelalters, wenn auch nur mit den entgegengesetzten Spitzen, häufig in solche theilten, welche vorzugsweise des Meißels, Cirkels und Winkelmaaßes,[3]) und in solche, welche vorzugsweise des Hammers und der Kelle[4]) bedurften; d. h. dort hatte der Steinmetz, hier der Maurer die alleinige oder doch die Vor-Hand, ohne daß man von erheblichen Streitigkeiten

---

[1]) Zu Münster laut Gildenbeschluß von 1602 durfte er ohne Einsprache des Mauermeisters oder Steinmetzen Bildhauereien an einem Baue annehmen.

[2]) So Albert von Soest von der Holzschnitzerei zu zwei Epitaphien 1575 zu Lüneburg, 1579 zu Bardowiek. Mithoff a. O. S. 7, 9. — Gegenseits hatten zu Münster laut Gildeprotokoll von 1620 die damals zum Theile schon verstorbenen Bildhauer Melchior Krubbe, Hans Bockholt, Albert thom Hülse, Hans Lake, Hans Kroes und Gerhard Gröninger unterschiedliche Arbeit, Figuren und Historien in Holz ausgeschnitten, namentlich der letztere an Flügeln von Altären im Dome, im Fraterhause und zu Wedderden. Vgl. über die Künstlerfamilie Gröninger N. in den Bonner Jahrbüchern 96, 312.

[3]) Weitere Werkzeuge benennt M. Allihn in den Grenzboten 1875 IV, 145, 183.

[4]) Vgl. oben S. 42 Nr. 5.

hört;[1]) oder es mußte, wie einst in der stiftischen Bauthätigkeit, was bei dem allgemeinen Kunstverständnisse sehr wohl angängig, der Bauherr (Provisoren, Burgherr oder Stadtrath) bei den Aufträgen jedem Meister zugleich seine Rollen genau vorschreiben. So geschah es wohl durchgängig bei den Burgenbauten und fast stets bei den Bauten der Stadt Bremen[2]) — jene ordnete und leitete der Burgherr, diese Rathsmitglieder.

Die gemeinsamen Arbeitsziele und Werkgeheimnisse dienten mehrorts den verschiedenen Bauleuten als ein Boden, um sich in corporativen Verbänden zusammen zu thuen,[3]) so schon früh im deutschen Süden und noch spät in den sächsischen Landen.[4]) Wenn aber dort bereits im 14. Jahrhunderte die Steinmetzen darnach trachteten, sich von den Maurern zu lösen[5]) und gleichsam ihr Steinwerk von jedem Anhange befreit zu adeln, so begegnet uns

---

[1]) Wie zu Göttingen, wo sich der Maurer Hans Rutenstein 1420/28, der dort auch den Obertheil des Thurmes der St. Jacobikirche baute, über des Raths Maurer, Meister Henr. Steinworten beschwerte, weil er ihn von seinem Werke zu verdrängen trachte. Näheres bei W. Mithoff a. O. S. 279.

[2]) Ehmck u. Schumacher a. O. II, 412 ff., 419, 423, 427, 430. Pauli a. O. XVI, 57. Ueber die Bauherren der Münsterischen Wiedertäufer vgl. Westfäl. Zeitschr. XVI, 359, XVII, 245.

[3]) Die Gilde bezeichnet zunächst die Genossenschaft; dann das Recht der Mitgliedschaft. Nitzsch in den Monatsschriften der Berliner Akademie der Wissenschaften 1880 S. 388, das. 1879 S. 15. Das Wort Zunft dringt hier erst nach dem westfäl. Frieden ein. F. Philippi, Die ältesten Osnabrücker Gildeurkunden 1890 S. III.

[4]) Vgl. L. Stock, Verfassung des Gesellenwesens der deutschen Handwerker 1844 S. 58 f. über den Maurer- und Steinmetzen-Verein.

[5]) N. in der Recension von F. Janner's Bauhütten des deutschen Mittelalters 1876, im Bonner theolog. Literaturblatte 1876 S. 571 f. Allihn a. O. IV, 143.

von einer solchen Sonderung in Westfalen kaum ein Anzeichen.

Zu Herford[1]) werden zwar nach einer Aufzeichnung van herwede der ghener, de inninghe eder hantwerk hebbet, die dem Ende des 14. Jhdts. angehört, die Steinmetzen gesondert genannt: De Stenwerten de ghevet . . . hemere unde kellen unde bicken unde alle ere yseren, dar men den sten mede howen unde setten unde breken plecht[2]) — allein diese Nachricht läßt den corporativen Verband noch fraglich und das um so mehr, als von Kellen die Rede und die Ordnung der Bremer Steinhauergilde dort 1595 nicht gebräuchlich[3]) war.

Anscheinend[4]) 1443 schließen zu Corbach Böttcher, Steinmetzen, Zimmerleute und Wagener einen engeren Bund;[5]) da dort jedoch wiederholt für monumentale und ornamentale Werke auswärtige Bauleute und Steinmetzen herangezogen sind,[6]) befaßte das Bereich der Steinhauerei

---

[1]) Sonst namentlich eine weithin berühmte Heimstätte der Goldschmiede. Der Gesandte des Deutschordens ließ sich während des Baseler Concils (1431—1449) nicht weniger als für 300 Ungarische Gulden Fingerringe zu Herford i. W. anfertigen, um Herren des Concils damit ein Present zu machen. G. Voigt im Raumers Histor. Taschenbuche (1833) IV, 93.

[2]) In Wigands Archiv für Geschichte u. Alterthumskunde II, 7, 41, 43.

[3]) Pauli a. O. XVI, 49.

[4]) Das schon um 1200 thätige Bauamt zu Corvei war eher klösterlich-administrativer als gewerblicher Natur. N. im Repertor. für Kunstwissenschaft XII, 308.

[5]) L. Curtze, Geschichte u. Beschreibung des Fürstenthums Waldeck 1850 S. 293, 441, 368. Vgl. dazu ad an. 1336 L. Curtze und v. Rheins, Kilianskirche zu Corbach 1843 S. 39.

[6]) N. in der Zeitschrift für bildende Kunst, Kunstchronik 1891/92. Neue Folge III, 22, 23, in der Westfäl. Zeitschr. 56 I, 126 ff.

wohl nur niedrige Arbeiten und Mauerei gerade wie zu Dorsten.[1])

Kunstreiche Baucorporationen kommen bei uns erst spät und mit Sicherheit nur in zwei Städten, Minden und Münster, vor; das Amt der buwelude zu Soest (1446),[2]) die Gilde der „Bauleute" zu Werl (schon 1382),[3]) zu Recklinghausen,[4]) wo auch kein altzeitlicher Baumeister ermittelt ist, zu Bocholt[5]) und gewiß ebenso die Gemeinde buwelude zu Paderborn[6]) begriff die Ackersleute.[7]) Und obwohl die städtischen Gewerbe im Allgemeinen einem Gildenverbande durchaus nicht spät zuneigten,[8]) ist es doch vergebliche Mühe, unter den westfälischen Corporationen der großen und ältern Städte mit Sicherheit noch vor dem Ausgange des Mittelalters auch die Bauhandwerker nachzuweisen.[9]) Soweit treffen wir zu Höxter,[10]) (Paderborn,[11])

---

[1]) Oben S. 43.

[2]) Chroniken der deutschen Städte XXI, 104.

[3]) J. D. von Steinen, Westphälische Geschichte 4 II, 1197, D. Mehler, Geschichte der Stadt Werl 1891 S. 74, 187.

[4]) Th. Esch in der Zeitschr. für Orts- u. Heimatkunde im Vest Recklinghausen 1891 I, 48.

[5]) F. Reigers, Beiträge z. Geschichte der Stadt Bocholt 1891, S. 730.

[6]) F. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte 1894 S. 80 Nr. 224.

[7]) . . . eyn ytlich buman, de ene ganze ploch hevet. Urk. von 1426 in Wigands Archiv II, 420. — Der buwmester war oft der Kirchpfleger oder geradezu der Werkmeister.

[8]) G. v. Below in Conrad's Jahrbuch f. National-Oekonomie und Statistik 1892 III, 60, 65, ders. in der Histor. Zeitschrift 58, 228.

[9]) Vgl. v. Maurer a. O. II, 484.

[10]) Wigand a. O. 126, 135 ff.

[11]) Richter a. O. S. 159. Oben S. 39 N. 2.

Soest,[1]) Dortmund,[2]) Minden,[3]) Osnabrück,[4]) Münster, Essen,[5]) die lebensfähigsten Gilden oder Aemter und regsame oder gar bedeutende Bauleute, doch die letzteren nirgendwo in einem gewerblichen Verbande.

Es haben also die großen Bauhandwerker und Steinkünstler Westfalens im ganzen Mittelalter und mit geringer Ausnahme auch in der Renaissance ihre herrlichen Bauschöpfungen vollbracht ohne den Schutz oder den Zwang von Corporationen. Sie gehörten vielmehr wie alle nichtzünftigen Bürger zu Soest, Dortmund u. s. w. und jedenfalls überall zu der städtischen Gemeinheit (Wehr), und diese Stellung hat, wie ihre Leistungen darthuen, ihrem Berufe vollauf entsprochen. Die Gemeinheit umfaßte nämlich die nicht verbundenen und zumal die meisten Kunst-Gewerbe,[6]) und behauptete, trotzdem sie vom Stadtrathe abhing,[7]) stellenweise eine gewisse Bedeutung neben

---

[1]) v. Maurer a. O. II, 347, 360, 638. A. Geck, Beschreibung der Stadt Soest 1825 S. 123. Das Dokument von 1732 in Seibertz' Urk.-Buch zur Gesch. des Herzogthums Westfalen III, 499.

[2]) Vgl. F. Frensdorff, Dortmunder Statuten u. Urtheile in den Hanseschen Geschichts-Quellen 1882 III, S. LII, CXXXIII, CIII.

[3]) W. Schröder, Chronik des Bisthums u. der Stadt Minden 1886 S. 207, 292, 328, 421, 434, 506, 583, 632, 641 und das Dokument von 1405 bei Frensdorff a. O. III, 241.

[4]) Alter und Zahl bei J. F. Lodtmann, Acta Osnabrugensia II, 375, Osnabr. Mittheilungen VII, 85.

[5]) F. Ph. Funke, Geschichte des Fürstenthums u. der Abtei Essen 1848 S. 157. Die Statuten bei Büscher in Beiträgen zur Gesch. von Stadt u. Stift Essen (1884) VIII, 3 ff. zu Bielefeld nehmen unter den 1691 eingerichteten Aemtern die Steinhauer den 12. Platz ein. W. Fricke, Gesch. der Stadt Bielefeld 1887 S. 235, 243.

[6]) v. Maurer a. O. II, 629, 632 f., 634; doch führen den Namen Gemeinheit zu Lippstadt 1455 die gesammte Bürgerschaft, zu Soest 1259 auch die vereinten Gilden. Urkunden in Wigand's Archiv IV, 10, 61; vgl. Krumbholtz a. O. S. 15* ff.

[7]) v. Maurer a. O. II, 429.

den Gilden.[1]) Daß sich auch ohne Amtssatzungen oder, wenn diese vorhanden aber ungleich waren, in den verschiedenen Städten dennoch gewisse handwerkliche Vereinbarungen und Gewohnheiten in Bezug auf Lehrjahre und andere geschäftliche Fragen ausbildeten, erforderte schon das Wandern der Gesellen[2]) und das gemeinsame Verständniß der Steinmetzzeichen. Das städtische Bauwesen war also überall so gut wie völlig frei; es verlangte kein Zusammenwohnen der Bauleute, es erlaubte namentlich ein Hin- und Hergehen der Meister innerhalb und, sofern dort keine Amtsschranke im Wege stand, auch außerhalb des Landes,[3]) auch war die Aufnahme ländlicher Bauleute dort, wo Gilden vorkamen, leicht,[4]) oder doch so lange sie fehlten, weil von ihr stellenweise die Bürgerbücher vermelden, nicht schwer, es genoß also beinahe einer Freiheit wie das Gewerbe in den Dörfern[5]) oder vielmehr auf dem platten Lande.

Sofern dann Gilden der Bauleute aufkamen, zählten sie zu ihren Mitgliedern nicht etwa, wie die Bauhütten,

---

[1]) So zu Osnabrück und Minden vgl. Stüve in den Osnabr. Mittheilungen VIII, 3. Schröder a. O. S. 328, 380, 583. In einzelnen Städten wie zu Driburg machten die Handwerker zusammen eine Innung (Hanse) aus: Voerdmer de der hantwerken hanze winnet . . . de twene (pennync) scolen der hanze noten wesen. Urk. des Bischofs Baldwin von Paderborn von 1345 in Wigand's Archiv II, 362. Lexer's Mittelhochdeutsch. Wörterbuch A 3 kennt s. v. hanse nur die Kaufmannsgilde. Vgl. S. 56 N. 6.

[2]) Vgl. Pauli a. O. XVI, 49 f.

[3]) „Die Rechnungen lehren nun aber, wie die Baumeister und Arbeiter der Victorskirche (zu Xanten) bald vom Unterrhein, bald vom Oberrhein kamen, wie sie aus den Niederlanden und aus Westfalen sich anboten. Dies zeigt, wie wenig abgeschlossen die sogen. Provinzialschulen waren und ein wie lebendiger Verkehr unter ihnen herrschte," St. Beißel, Baugeschichte der Kirche des h. Victor zu Xanten 1883 S. 194.

[4]) v. Maurer a. O. II, 751 f., 753.

[5]) v. Maurer a. O. II, 395.

bloß die Künstler, sondern zu Münster und gewiß auch zu Minden mit Ausschluß der Zimmerleute alle Handwerker, welche an den Steinarbeiten nähern Theil hatten, die gewöhnlichen Maurer und Steinhauer so gut wie die eigentlichen Steinmetzen.[1])

Zu Minden mochte der Verein schon längst bestehen, als 1595[2]) seine Verbindung mit gleichartigen Gilden anderer Städte in einer Bremer Urkunde bestätigt ward. Trotzdem zu Münster die Gilden um 1400 stetig an Mitgliedern und Macht wuchsen,[3]) muß doch jene der Maurer, Stein- und Bildhauer (Metzler) erst spät ins Leben getreten sein. Sicher existirt sie 1525.[4]) Die erste Rolle, und diese betrifft Gesellen und Lehrlinge, läßt sich nicht vorm Jahre 1531 nachweisen. Die „Steinhauer" erfuhren mit den übrigen Gilden in der Wiedertäuferei die tiefste Demütigung, dann jedoch durch die Weisheit des Fürstbischofs Franz von Waldeck 1553 eine Wiederbe-

[1]) Anderswo waren die (gewöhnlichen) Steinhauer ungern unter den Steinmetzen gesehen. Ch. L. Stieglitz, Kirche der h. Kunigunde zu Rochlitz 1829 S. 25. Zu Regensburg standen 1459 die Steinhauer u. -brecher, welche in den Brüchen für die Bauhütte arbeiteten, außerhalb derselben. Allihn a. O. IV, 90.

[2]) 1737 wollten hier Adelige und Freie ihre Mauer- und Zimmerleute, weil die bürgerliche Arbeit ordinär ausfiel, aus beliebigen Orten bestellen und das Privileg der heimischen „Zimmerleute" auf die Bedürfnisse der Bürgerschaft beschränken. Staats-Ar. A. A. des Domcapitels Minden Nr. 320 a. Zu Bremen stellte der Rath, weil über dem Zunftzwange stehend, auch nichtzünftige Leute an. Focke a. O. XIV, 170.

[3]) Vgl. J. Hansen in den Publicationen der Kgl. Preußischen Staatsarchive (1890) 42, 90 ff. Einmal mußte sich die gesammte Geistlichkeit gegen Eingriffe in ihre Rechte seitens des Raths, der magistri gildarum et gildae ipsae vereinigen. Niesert's Urk.-Buch I Nr. 120, vgl. III, 327.

[4]) Krumbholz a. O. 70, S. 7*, 12*. Ueber die Stellung der Zimmerleute das. S. 5.

lebung,[1]) die ihnen ein Ansporn zu außerordentlicher Kunstentfaltung wurde. Die Ordnung der Bremer Steinhauer war 1595 in Westfalen nur zu Münster und wie gesagt auch zu Minden „gebräuchlich",[2]) weiterhin zu Köln und in den norddeutschen Städten (Bremen), Hamburg, Stade, Lüneburg, Hannover, Braunschweig, Rostock und Wismar. Dort bestanden also gleichartige Aemter und Satzungen und innerhalb derselben ein freies und gewiß auch lebhaftes Hin- und Herwandern der Gesellen.[3])

Davon, daß sich die Bauleute auf irgend einem Bauplatze zu einer Bauhütte zusammen gethan, findet sich in Westfalen keine Spur.[4]) Das einmal, nämlich 1393, bei der Katharinenkirche zu Osnabrück erweisliche „Bikhus", welches darauf hindeuten könnte, enthielt Nichts, was einer Baucorporation entspräche, es enthielt nur die Hauen und Karsten der Werkleute und Todtengräber.[5]) Wo keine Bauhütten waren, da sucht man auch vergebens Beziehungen zu den Bauhütten des weitern Vater-

[1]) zur underhaldunge fridens und einigkeit. Niesert's Urk.-Sammlung I, 350. Krumbholtz a. O. S. 70* f. Die Gilde repräsentirte 1554 Johan beldensnieder. Münster. Gesch.-Quellen III, 3. — 1553 überkamen auch die Kannegießer eine Ordnung. N., Kunst- u. Gesch.-Denkmäler d. Pr. Westfalen II, 37.

[2]) Pauli a. O. XVI, 87 Nr. 7.

[3]) Pauli a. O. XVI, 49 f. Nr. 7; die nordischen Städte entnahmen den nähern Anlaß zur Baueinigung wohl dem gemeinsamen Ziegelmateriale (Allihn a. O. IV, 145), welches mit der Zeit auch immer weiter in die Hausteinregionen drang.

[4]) Und dennoch bei F. Janner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters 1876 S. 9 die Behauptung: „Zwar hat es beim Baue . . . der Steinkirchen zu Osnabrück, Fulda, Aachen, Paderborn, Metz, Tours, Orleans u. s. w. bereits im 6.—9. Jahrhundert (vorübergehende) Baucorporationen gegeben."

[5]) H. Veltman in den Osnabrücker Mittheilungen XIV, 145, 146 Nr. 1.

landes, welche so viel Staub aufwirbeln. Mit Köln geschweige mit Straßburg,[1]) wovon doch das eine oder andere als Vorort anzusprechen wäre, hatte Westfalen Nichts mehr gemein, als mit jeder andern Baustätte im Süden.

Kleinere Städte

wurden schon wiederholt erwähnt, sofern sie auch Bauleute oder gar Bauämter besaßen.[2]) Die Aufgaben waren indeß durchschnittlich bürgerliche und ländliche, Steinbrechen, Behauen von Bedarfsartikeln und allerlei Gebäu.

Von Bauschulen kann keine Rede sein, höchstens zeitweise von kunstreichen Bauleuten, sei es, daß diese anderwärts gehörig ausgebildet, sei es, daß sie von außen zugezogen waren.

Zu Beckum saß im 14. Jahrhunderte der wohlhäbige Rotgerus lapicida, im folgenden neben den carpentarii Hildebrandus und Johannes Bustel ein Johannes lapicida[3]) und 1602 fertigte Cordt stenbicker Mühlensteine.[4])

Von Gesecke stammte jedenfalls der weitberühmte Meister Johan, der als „Fremder" zu Bremen am Rathause 1405/6 die schönsten Bild- und Steinhauereien ausführte.[5]) Die Herkunft ergibt sich wohl daraus, daß ein

---

[1]) Trotzdem hat man Westfalen dieser fernen Stadt mit der Feder zuorganisirt, so Ch. L. Stieglitz, Geschichte der Baukunst 1837 S. 611, darnach J. Wocel in den Mittheil. d. C. C. 1861 VI, 108 und Allihn a. O. S. IV, 145 vermutungsweise den Ostbereich der Kölner Hütte bis zu den Gebirgen der obern Ems und der mittlern Weser vorgeschoben. Ueber Erfurt und Sachsen vgl. C. Gurlitt im Repertorium für Kunstwissenschaft (1892) XV, 333.

[2]) Oben S. 43 f., 54 f.

[3]) Memorienbuch des Decanatsstifts im Staats-Arch. Ms. I 90 A u. B, wo die Schriftcharaktere die Datirung begründen.

[4]) Staats-Arch. Rechnungen Hoffringe Nr. 47.

[5]) Für letztere zumal Pfosten, Maaßwerke und Einfassungen schnitt er die Profile in Holz vor.

Johan van Gesecke für ihn einmal den Lohn hob und in ihrer Gemeinschaft noch ein Steinmetz Westvale arbeitete. Neben dem Sohne Paul begleiteten ihn die Gesellen Johan und Kurd.[1]) 1446 machten die Soester unter den Gesecker Leuten auch einen Michael stenwerte zum Gefangenen.[2])

Zu Bocholt wurde 1438 Goderd Rodeheynen zum städtischen Mauermeister bestellt,[3]) und 1475 wieder ein Mauermeister Hinrik Bever genannt;[4]) 1593 verpfändete man der Wittwe des Stadtzimmermeisters Georg Tegeter ein Haus und 1620 5/6 überwies man seinem spätern Nachfolger Johan van Delft, dem jedenfalls Antheil am Rathhausbaue[5]) beizumessen, eine Wohnung auch nach dem Tode des zeitigen Inhabers eine Pförtnerstelle. 1645 baute dort bei einer Stadtbefestigung Mathias Walkering die Mühlen wieder auf und ließ sein Guthaben jährlich mit 60 Thlr. verzinsen.[6])

Guten Steingruben nahe blühte in Unna die decorative Architektur. Ein großer wohl gleich mit einem Thürmchen umfaßter Marktbrunnen wurde, als schönes Werk wohl das erste des Landes, 1440 von Meister Johan Brabender errichtet, 1669 vom Tyroler Meister Mathias mit neuen Quadern verbessert, aber 1720 von Hans Michael Moser durch einen neuen ersetzt. Als

---

[1]) Ehmck u. Schuhmacher a. O. II, 294, 413 f., 362, 364 f., 293 ff. 1425 hatte als architectus der Gesecker carpentarius Godfried Müller an der obern Kirche in Rüthen zu schaffen. Seibertz' Quellen der westfäl. Geschichte I, 233.

[2]) Chroniken deutscher Städte XI, 134.

[3]) Stadt-Arch. Urk. 112.

[4]) Staats-A. Münster, Landes-A. Act. 240, 6.

[5]) Wofür 1618 24/6 schon Geld aufgenommen war. Stadt-Arch. Urkk. 506 a—c, 509, 511, 512.

[6]) Stadt-A. Urkk. 470 a, 519, 569. Nach dortigen Akten empfing 1618 Peter von Köln für das heusken zu metzeln einen kleinen Betrag.

dieser 1740 unter einem Froste stark gelitten, erfolgte 1753 durch Meister Nüsperling ein Neubau, dann wieder im Geschmacke des klassischen Zopfes ein Umbau[1]) und neusthin dessen totale Beseitigung. Ganz besondern Ruhm erntete der im vollen Schaffen abberufene († 1451) stenmetz Rotcher Grumelkut:

. . . stenhawen kont er meysterlich
Bekent von allermenniglich
In Unna der stat, da er sass,
Eyn frommer man verromet was . . .

Von seinen drei Söhnen wurde Johan steinwert, geboren 1448, als Arzt und Sänger dem Hofe des Herzogs von Cleve gewonnen und besonders bekannt als Dichter.[2])

Von Dorsten, wo Maurer und Metzler vorkamen, erscheint 1449/57 ein Steinhauer Heinrich beim Baue der Horneburg,[3]) 1520 ein städtischer murmester Johan neben Bernd timmerman[4]) und jedenfalls waren hier wandernde Maurer und Steinmetzen (latomi) längst ansässig, als solche auf höhere Anordnung 1653 zu einer Arbeit nach Bonn bestellt wurden.[5])

Ein Johan von Hörde (Huerden) erweiterte 1485, 1487/89 die Nicolai-Kirche zu Calcar.[6])

Zu Schwelm nennt uns ein Actenstück des Archivs Wenge aus dem Jahre 1488 einen Baumeister Peter Becker und ein spätgothischer Steinleuchter der alten Kirche

---

[1]) Näheres in Nordhoff's Kunst- u. Geschichts-Denkmäler I, 112.

[2]) Näheres und die Literatur das. I, 107, 113; der dort S. 105 zum J. 1502 angeführte Erbauer der Marienkapelle Andreas Huick war ihr Patron.

[3]) Staats-Arch. Act. Recklinghausen I Nr. 3.

[4]) Strotkötter a. O. S. 118.

[5]) R. Pick in den niederrhein. Annalen 24, 324.

[6]) P. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz I, 475. Hans v. H. 1490 am Münster zu Herford. Chronica d. Stadt H. 1748 S. 20.

einen mester Hinrich van den Berge . . . to Schwerte (dat em God genedich sei).

Was Schüttorf betrifft, wo man die Gildehäuser Gruben leicht erreichen konnte, so fallen in die Jahre 1506/26 Verhandlungen des Kirchenvorstandes zu Oldenburg mit Meister Arent Potker zu Schüttorf über Lieferungen von gehauenen und ungehauenen Graufteinen.[1]) Von hier hatte sich 1522 ein Willem stenmesseler nach Ostfriesland begeben.[2])

Wiedenbrück, das in der Frühgothik und zwar mittelst der freundlichen Chöre der Pfarrkirche[3]) Baufühlung mit seiner Hauptstadt Osnabrück, dann vielleicht mit der vermutlichen Bauübung zu Lippstadt[4]) hatte, that es in der Renaissance mit seinen Holzbauten[5]) den schönsten des Landes gleich und rühmte sich eines oder zweier Baumeister ersten Ranges. Zu dem äußerst reich verzierten Schloßbau zu Hovestadt[6]) schaarten sich 1563/72 um den bawmester Laurenz van Brachum 18—27 Gesellen theils westfälische theils auswärtige, unter diesen einer von Wesel, einer von Oldenzaal. Laurenz werkte auch, wie wir erfahren, am Schlosse Geist zu Oelde und 1575 ertheilt er Rathschläge bezüglich des Brückenbaues zu Arnsberg.[7]) Sein Name deutet auf eine Herkunft aus den Niederlanden,

---

[1]) Acten des Großherzoglichen Archivs zu Oldenburg. Grau-Grawesteyne = graue Sandsteine. Mithoff a. O. S. 446.

[2]) N. in den Bonner Jahrbüchern 90, 102.

[3]) Vgl. Lübke a. O. S. 193 Taf. IX.

[4]) Vgl. oben S. 39 Nr. 4.

[5]) Vgl. N. Holz- u. Steinbau S. 51.

[6]) Vgl. die Auszüge der Rechnungen bei Herold a. O. S. 26. Nach Pauli, Renaissancebauten Bremens S. 43 die erste reife Schöpfung der Renaissance im Norden.

[7]) Als Laurenz von Brankel bei K. Féaux de Lacroix, Geschichte Arnsbergs 1895 S. 204.

doch läßt sich auch dort dafür bislang keine nähere Bestätigung erbringen.

Vielleicht wohnte schon er, sicher sein Sohn und Kunsterbe Hans (van Brackel) zu Wiedenbrück. Dieser unternahm 1583 zu Soest Bau und Wölbung eines Rondels am Grantwege, wie ihm „auf dem Papier contrefait" war, mußte jedoch wegen lässiger Arbeit einem andern Meister weichen. Aus den, einmal auch von der Stadt Wiedenbrück unterstützten Verhandlungen,[1]) die Soester Kundschaft wieder zu erlangen, geht hervor, daß er viel „Volk" zur Hand und zwei Schloßbauten abgelehnt hatte. Die Schlösser Hovestadt und Geist[2]) sind Laurenz Werke und da ihnen an Hausteinschmuck die benachbarten Häuser Krassenstein,[3]) Assen, Overhagen[4]) (bereits 1619)[5]) mit Recht zu vergleichen sind, so danken diese füglich dem Vater oder Sohne ihre Entstehung; diesem gebührt vielleicht auch die innere Hochgallerie (1612) am Schlosse Rheda. Auf Hans bezieht sich eine Archivnotiz[6]) von 1601, auf Laurenz d. J. eine Haus-Inschrift[7]) auf dem Klingelbrink, auf ihn als stenhover eine Buch-Notiz[8]) von 1648.

Leonhard Hügel von Warberg, wie aus Folgendem hervorgeht, wahrscheinlich aus Warburg, arbeitete viel für

---

[1]) Stadt-Archiv Soest IX, 53, Acten II, 8.

[2]) Nurmehr in Abbildung erhalten.

[3]) Nach einer mündlichen Angabe in den 40er Jahren von einem Baumeister aus Minden aller Steinhauereien entkleidet und in eine empire-Gestalt verwandelt.

[4]) Vgl. N. in den Bonner Jahrbüchern 93, 242.

[5]) Angeblich, aber unzutreffend auch Schloß Geistern a. d. Maas.

[6]) Darnach besaßen Hans u. Rotger van Brachumb je ein Haus in dem Langenbrügger Hofe. Mittheilung des Herrn Ober-Stabsarztes Dr. Druffel.

[7]) Laurenz van Brachum, Else Schürman 1615 me fieri fecer(unt). Mittheilung des Herrn Hugo Brenken daselbst von 1897 31/5.

[8]) Im liber conjugatorum et defunctorum 1646/56 fol. 66.

den Landgrafen zu Cassel und, 1568 nach Göttingen berufen errichtete er hier einen großen Steinbrunnen auf dem Markte, „feine Gebäude" sowie Gewölbe über den Thoren und über dem Ausflusse der Leine.[1])

Rheine beschäftigte 1569 einen Meister Herman (als Mauermeister) an den Festungswerken der Stadt, und 1571 arbeitet dort an Rondelen Dirick de walmester.[2]) Gehörte der erstere dem Orte an, so kamen die Wallmeister damals mehrfach aus den Niederlanden.

Von Werl, wo 1319 und 1326 ein Gerhardus carpentarius eine angesehene Stellung einnahm,[3]) begann Meister Hobein 1597 den Schloßbau auf dem Schnellenberge[4]) und 1603 stellte er von Allendorf aus das Hospital zu Balve wieder her.[5])

Der gräflich Waldeckſche Mauermeister Hans Deger aus Rhoden[6]) vollführte zu Paderborn unter dem Bischofe von der Reck (1650—1661) wahrscheinlich nach Plänen

---

[1]) Mithoff a. O. S. 160.

[2]) Fr. Darpe in der westfäl. Zeitschrift 38, 121 ff.; Erdarbeiter fanden stets zu thuen an den Gräben und Wällen der Burgen und Städte, an kleinen Canälen, allerhand Landwehren und Teichen, namentlich an Fischteichen und an dem spätern „Gräften"-Netze der Schlösser.

[3]) Seibertz' Urkundenbuch zur Geschichte des Herzogthums Westfalens Nr. 575, 1113.

[4]) F. J. Pieler, Leben u. Wirken Caspars v. Fürstenberg 1873 S. 180, 181.

[5]) A. Hoeynck in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens XI, 102. Werler „Zimmerleute" kennt auch Féaux a. O. S. 442.

[6]) Maurer, die ausdrücklich auch das Backofenmachen besorgten, gab es im Waldeckschen überall; da es manchen an Geschicklichkeit gebrach, mußten sie seit 1817 beim Landbaumeister ein Examen bestehen. Für höhere Bauaufgaben erschienen auswärtige Kräfte (vgl. oben S. 54), so noch 1593 zu Corbach der wälsche Mauermeister Peter Robustello de Corradin von Grossot. Der „Zimmermeister" des Rhodener Schloßbaues 1650/53 war ein Holländer. Curtze a. O. S. 441, 635.

eines Süddeutschen, Damian Nidecker, allerhand Umgestaltungen[1]) am Dome und trat 1661 an die Erneuerung des Schlosses zu Arnsberg.[2])

Die ländliche Bauübung und -Kunst.

Wir müssen hier die Bauleute der größern Städte außer Acht lassen, um einmal näher auf das ländliche Bauwesen einzugehen, dessen Vertreter die Bauerschaften und Dörfer des platten Landes bewohnten.

Das Heidentum vererbte seine Steingeräte doch zum Theile auf unsere Zeit, und seine Pflasterungen, Steinsetzungen, die Mauern der Burgen theils ohne theils mit Lehm oder Kalk und andere Arbeiten[3]) setzten auch schon werkfähige Hände voraus, die das Material zu bereiten und in urthümlicher Art zu verwenden und zu fügen vermochten. Gerade so wie heute, vermutet man nicht ohne Grund, wurden in einer Emsgegend Kieselsteine und Lehm schon in Urzeiten an Häusern verbaut.[4]) Und als dann im Christentume die monumentale Kunstarchitektur Sache der Stifter und Städte wurde, ging ihr das schlichte Handwerk des Landes stets zur Seite, sei es, daß seine operarii, wie im Anfange offenbar, ihr ihre Dienste liehen, oder daß es an ihr eine Richtschnur fand, seine Arbeit zu verbessern oder gar zu veredeln; denn neben den Städten blieb ihm noch ein sehr weites Arbeitsfeld, und im Süder- und Nordlande, wo der städtische Steinmetz seine

---

[1]) N. in den Bonner Jahrbüchern 89, 187. Curtze's Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Waldeck II, 256.

[2]) Seibertz in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens 1862. S. 57 ff. Féaux a. O. S. 394.

[3]) N. Zur Chronologie der westfäl. Megalithgräber in den Bonner Jahrbüchern 104, 127 ff.

[4]) Conrads in den Osnabrücker Mittheilungen XIX, 176.

Kunst an einem ungefügigen Bruchsteine oder an harten Findlingen scheitern sah, erstreckte es sich für bessere Leistungen wohl bis in die geschlossenen Ortschaften.[1])

Und wie auf dem Lande die Baukünstler, deren wir gleich gedenken, waren auch die Bauhandwerker Kleinsiedler (Kötter) einer Bauerschaft oder einer Kirchstätte, ihrer socialen Lage nach wohl meistens nahe verwandt den Künstlern, welche ursprünglich an den Stiftsplätzen saßen;[2]) sie haben ihr Handwerk wohl überall neben einer kleinen Wirthschaft[3]) betrieben und zwar, wenn sie ihre gutsherrlichen und sonstigen Leistungen abgethan, möglichst frei[4]) einmal was dessen innere Entwickelung von roher zu besserer oder gar feinerer Arbeit, sodann was den Wettbewerb betrifft. Denn hat ihnen ursprünglich die Kunstübung der Stifter eher Aufträge zugewandt als Hindernisse bereitet, so fanden sie ihr Arbeitsfeld nach dem Aufkommen der Städte anfangs nur um den Bereich der letzteren geschmälert, und daß sie später noch den großen Spielraum zwischen denselben zu bedeutender Thätigkeit ausnutzten, beweist — und wiederum erst mit dem Ausgange des Mittelalters — das Vorgehen der städtischen Zünfte im Lippischen[5]) und Osnabrückischen[6]) gegen gewisse Gewerbe und namentlich auch gegen den Handel auf dem

[1]) Ländliche Steinbrecher im Frondienste des 12. Jahrhunderts bei R. Kindlinger, Münster. Beiträge II, 314 ff. Vgl. über derlei Baufronen Münst. Gesch.-Quellen III, 4, N., Holz- u. Steinbau S. 356, Lacomblet's Archiv für die Geschichte des Niederrheins I, 314 ff.

[2]) v. Below in der Zeitschr. für Social- u. Wirtschaftsgeschichte V, 124, 139.

[3]) v. Below das. V, 158.

[4]) Und hier offenbar weniger gehemmt als v. Maurer a. O. II, 487 annimmt, vgl. das. II, 395.

[5]) ad ann. 1470, 1508, 1541 in den Lippischen Regesten III, 2389, IV, 2946, 3220.

[6]) ad an. 1499 f. bei Philippi, Gildeurkunden Nr. 63, 64.

Lande. 1508 erhellt indeß aus der Aeußerung des Lippischen Landesherrn, er wisse von keinem Handwerke an Stellen, wo es den Städten schaden könne, deutlich genug, daß außer dem Bereiche derselben der Landhandwerker sich um die Zünfte nicht zu kümmern brauchte.[1])

Wenn diese dabei im Osnabrückischen die Dörfer und ausdrücklich die Bauerschaften gegen die Städte und Wigbolde gänzlich zurücksetzen, so haben sie Handel und Kleingewerbe im Auge gehabt. Das Bauwesen war, wie wir hier schon wiederholt ausgesprochen haben,[2]) möglichst frei und gerade so leistungsfähig, wie das der Kleinstädte und Wigbolde. Die letzteren hatten gewöhnlich nur eine, soweit nachweisbar, den eigenen Bedürfnissen angemessene Bauthätigkeit, die sich unter Umständen gewiß auch wie ihre andern Gewerbe bis in unsere Zeit dem Lande zuwandte, und die Städte überhaupt konnten sich doch erst seit dem Spätmittelalter und nur kleinentheils auf Baugilden stützten;[3]) der Zunftzwang that also den Landhandwerkern nur geringen Abbruch. Thatsächlich haben diese, wie wir sogleich sehen, im Kunstbaue ähnliche Leistungen aufzuweisen, wie die Kleinstädte, wenn diesen einmal ein tüchtiger Meister erstand. Die schlichten Umwohner gewisser Gruben konnten, zumal sie ländlichen Besitzes waren, die Steine nach Belieben verarbeiten und verbauen, und auf den Baumbergen haben sie gleichsam unter den Augen der Münsterischen Steinhauergilde eher Vortheile von dieser als Belästigung erfahren.

Es gab auf dem Lande Stein- und Mauerarbeit genug;[4]) es waren Heerd-, Tenne- und andere Platten, Mühlensteine, Tröge und Gefäße zu behauen, Rinnen,

[1]) Vgl. Krumbholtz a. O. S. 126*.
[2]) Oben S. 50, 56 f., 67.
[3]) Oben S. 55 ff., vgl. S. 43, 53.
[4]) Vgl. oben S. 35, 39, 40.

Brunnen, auf der Haar Cisternen einzufassen, manchen Brücken Lager oder Gewölbe zu geben, der Heerd[1]) und Keller mit Mauern zu versehen, gewisse Holzbauten mit Steinen zu fundamentiren, die heute noch oft in der Tiefe zum Vorscheine kommen, Backöfen herzustellen, da und dort auch die Kirch- und Bauernhöfe mit Mauern zu umwehren, Mühlen,[2]) Burgställe und manche Landkapelle ganz oder theilweise in Steinen zu errichten u. s. w. Jedenfalls gehen auch die Stadtmauern vielfach und in den Nordstrichen die meisten stillosen Steinspeicher[3]) der Höfe und Kirchhöfe größtentheils auf ländliche Handwerker zurück. Und für derlei Anlagen hieß es, ganz abgesehen von den Ziegeln, Steine beschaffen und zurichten und im Norden die Findlinge spalten oder irgendwie brauchbar zu gestalten.

Die ländliche Bauübung erstrebte bei den schlichten Aufgaben durchschnittlich nur feste und dauerhafte Arbeit und, wenn sie sich dann mal an eine höhere Construction und Ornamentik heranwagte, so fiel das meistens so mißverständlich oder so ungeschickt aus, daß man dem betreffenden Werke die „nichtzünftige" Entstehung ansieht. Eine solche verrät noch heute mit vielem Mörtel und roh bearbeiteten Steinen manch' altes Gemäuer und Gebäu, zumal Brücken und, wo auch nicht immer die Thore, doch durchgehends die alten Mauern und Thürme der Burgen;[4]) und wenn schon an der Attendorner Kirche der ungeschlachte Antheil des Maurers gegen die edlen Zugaben des Stein-

[1]) Dessen Rückwand noch vorzugsweise „die Mauer" genannt wird.

[2]) Beispiele bei O. Preuß, Die baulichen Alterthümer des Lippischen Landes A 2 1881 S. 133, 69; über die Höxter-Brücke Wigand's Arch. III, 70.

[3]) Vgl. G. Hartmann in den Osnabrück. Mittheilung. IX, 329 f. K. Brandi und F. Schultze das. XVI, 303, 310 f. Taf. 7.

[4]) 1634 arbeiteten an der Schloßfeste zu Arnsberg M. Balthasar maurmahn und M. Jacob. Staats-Arch. Ms. VII, 111.

metzen gar unharmonisch absticht,[1]) so erscheinen der Thorthurm der Burg Stromberg, sogar einzelne Kirchen zwar als Werke einer einheitlichen Bauübung, diese aber als eine solche, der besser die Stabilität als die Eleganz geraten ist. Zu Stromberg nämlich zeigt der Thurm außer wenig groben Simsen spitzbogige Durchgänge, satteldachförmige Wölbung und über einem Thorbogen ausgeladen einen geraden Spitzbogen — also Bauanzeichen, kaum Stilcharaktere, die auf das 13. Jahrhundert weisen. Die Kapelle zu Rabber bei Lintorf, ein Viereck gerade geschlossen und gerade eingedeckt enthält an alten Fenstern noch eins, einen langen viereckigen, an den Seiten jedoch abgeschrägten Schlitz; die andern sind später erweitert und oben in einen Stich- oder Spitzbogen ausgearbeitet. Die noch unveränderte Thüre hat innerhalb eines Außenrahmens noch einen schweren Rundbogenschluß. Das Material ist Lintorfer Eisenbruchstein. Der Pfarrkiche zu Grafschaft eignen Polygonschluß, Stichbogenfenster, Außenstreben, in den Kreuzgewölben spitzbogige auf Wandpilaster gesetzte Gurten, in Zier und Gliederung so unbestimmte Charaktere,[2]) daß sie dem ersten Blicke beinahe ebenso einer mittelalterlichen wie einer spätern Bauzeit, die ja an Kirchen mehrorts gothische Formen wieder aufnahm,[3]) angehörig erscheint.

Dagegen ist vielleicht noch anziehender in cultur- als kunsthistorischer Beziehung, worauf der Verfasser seit 1892

---

[1]) Oben S. 50 N. 4.

[2]) Einen absonderlichen, fremdartigen Eindruck machten auch die gothischen Wölbungen der Saterländischen Kirchen Strücklingen und Rameloh und, wenn ich mich recht erinnere, der gothische Theil der Kirche zu Capellen bei Cloppenburg.

[3]) Vgl. J. Hoffmann, Deutschordensritter-Commende Mühlheim. Münster. Inaugural-Dissertation. Coblenz 1895 S. 39 ff.

schon wiederholt aufmerksam gemacht,[1]) die eigenartige Thatsache, daß sich in Westfalen an drei Stellen das ländliche Bauwesen aus den rohen und stilschwachen Formen mehr als vorübergehend zu Leistungen heraufgearbeitet hat, die in Construction und Ornament mit der städtischen Stilkunst wetteiferten, — ein Beweis, wie tief vormals die Kunst ins Volk eingewurzelt war.

An einer und sehr leistungsfähigen Stelle zählten zu den Auftraggebern auch Bauern; die Künstler waren der Reihe nach fast alle schlichte Landleute[2]) und was sie schufen, begegnete gewiß auch dem Verständnisse und Genusse ihrer Nachbarn bis in die kleinsten Häuser hinein.

Die Stellen oder vielmehr die Reviere dieser ländlichen Baukunst waren die Steingruben zu Gildehaus bei Bentheim, dann die zerstreuten Steinlager bei Havixbeck und endlich gerade die steinarme Niederung der Emscher. Das Schaffen dort bekannte sich in der Blüthe offen zur zeitigen Stilweise, ja diese verquickt sich zu Gildehaus schon in romanischer Zeit mit Formen, die im Profile oder Ornamente noch an die Holztechnik knüpfen.

---

[1]) Westdeutsche Zeitschrift 1892 S. 180, Westermann's Illustrirte Monatshefte 1895 Mai-Heft S. 244, Kunst- u. Gesch.-Denkmäler d. Pr. Westf. I, 54, Longinus a. O. II S. XXX. H. Haase findet in der Zeitschr. für bild. Kunst; Kunstgewerbeblatt 1900 N. F. XI, 79 f. in der bäuerlichen Holzkunst der Vierlande 1) keine eigentlichen Berufskünstler (?), 2) kein Kunstwerk, das sich selbst Zweck ist, 3) (örtliche) Sonderstile.

[2]) Es trifft also meist für andere Landschaften zu die Bemerkung des Aub. Boemus, Gentium mores, leges et ritus. Ed. Antr. 1571 p. 330: Gens (das Landvolk) artifices enim secum habitantes nullos aut paucos habet. Vgl. auch die Ausführung bei K. Lamprecht, Wirthschaftsleben im Mittelalter 1886 I, 588, wonach der Maurer bis ins 14. Jahrhundert fast immer lapicida nicht cementarius heiße, jener nur für monumentale Bauten in Betracht komme, das eigentlich ländliche Baugewerbe auf die Zimmerei zu beschränken sei.

Ueberall sind kleine Anfänge zu vermuten, Steinbrechen- und Bewerken, oder ländliche Nutzanlagen, dann gelehrige Verbindungen mit auswärtigen Baukünstlern und Steinmetzen und endlich mit einer höhern Ausbildung und Stilbeherrschung auch weitere Absatzgebiete. Der Fortschritt zum Höhern war Niemanden verwehrt,[1]) wohl der Absatz innerhalb eines Gildenbereichs[2]) heikel.

Die beiden Gruben hatten auf der Grenzseite Westfalens um so mehr Werth und Zuspruch, als jenseits am Rheine, in den Nieder- und Nordlanden fast nurmehr der rohe Findling[3]) vorkam.[4])

Gildehaus

ist eine Filiale der Altpfarre Schüttorf gerade wie das angrenzende Bentheim[5]) eine solche von Gildehaus. Der Gildehäuser oder Bentheimer Stein, im äußersten Westauslaufe des Osning gelagert, eignet sich zu jeglichem Verbrauche, der grau(rötliche) von Bentheim zu Flur-, Mühlen-, Grundsteinen und Wasserbehältern, der gelb(weißliche) von Gildehaus zu allen Architekturen und Bildschnitzereien.[6]) Er fand, wie wir unten noch weiter erfahren, in den steinlosen Nordstrichen weithin Absatz, zumal als Baumaterial bis Bremen, Amsterdam (Schloß),

---

[1]) Berlepsch, Chronik der Maurer u. Steinmetzen (VIII) S. 148.

[2]) Ueber solche Grenzstreitigkeiten vgl. Krumbholtz a. O. S. 130*.

[3]) Ueber die Granitgeschiebe zu Wildeshausen vgl. G. W. A. Oldenburg u. Greverus in den Westph. Provinzialblättern 1, II, 77.

[4]) Gegenüber auf dem Ostsaume Westfalens lagerten die herrlichen Bausteine von Obernkirchen. Ueber ihren Betrieb 1842 G. Landau, Beschreibung von Hessen 1842 S. 354, über ihre Beschaffenheit A. v. Lassaulx, Die Bausteine des Kölner Domes 1882 S. 61 ff.

[5]) Tibus a. O. S. 910, 911.

[6]) Weddigen's Neues Westphälisches Magazin 1789 I, 107 ff.

Rotterdam (Börse),[1]) während die schweren Granitfindlinge[2]) den Hafen- und monumentalen Anlagen[3]) zu Gute kommen.

Ueber den Anfang formvollerer Arbeiten belehren uns mehrere Taufsteine, die sich ganz radial von Gildehaus aus zum Niederrhein,[4]) nach Holland, ins nördliche und mittlere Westfalen verbreitet haben.[5]) Ein wechselvoll gestalteter meist mit Löwen geschmückter Ständer trägt ein großes, rundes Becken, dies umziehen Seilwindungen, Rankengewinde oder Arcaden in flacher fast profilloser Arbeit. Wie der Gesamttypus an den Romanismus des 12. Jahrhunderts, erinnert die flache Arbeit und namentlich das Seilmuster an die schon erwähnte Holztechnik; bei andern Exemplaren bekunden starke Rundglieder und beigefügte Fratzen oder schlichtes Bildwerk schon wesentliche Anschlüsse an die höhere Steinhauerei. Vielleicht zählt hierher noch der verjüngte (ständerlose) Cylinder zu Waltrop. Die rundbogigen Arcaden sind mit den Füllfiguren zwar dem Ganzen wohl angepaßt, aber im Einzelnen steif und im selben Charakter behandelt wie das Doppelseil, welches den Oberrand umschlingt.

Im 13. Jahrhunderte gediehen der Grube noch besondere Vergünstigungen,[6]) keineswegs aber ihren Werk-

[1]) Bis in die österreichischen Niederlande. Neues Westphäl. Magazin I, 107 ff. G. B. Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen 1838 S. 483.

[2]) Belege bei Nordhoff, Westfalen-Land 1890 S. 21.

[3]) In dem Handelsvertrage zwischen Münster und Ostfriesland vom Jahre 1669 wurden namentlich die Quadersteine als Ausfuhrartikel über Emden hervorgehoben. Diepenbrock a. O. S. 483.

[4]) P. Clemen, Kunstdenkmäler der Rheinprovinz I, 579.

[5]) Nordhoff, Kunst- u. Gesch.-Denkmäler I, 54, 56, derf. in den Bonner Jahrbüchern 53, 48, 79, Otte a. O. A[4] S. 215, besonders A[5] I, 309.

[6]) J. H. Jung, Historia comitatus Benthemiensis 1773 p. 119 f., 264, wo auch Weiteres über das Alter und dem Absatzgebiet.

leuten die Auszeichnung einer Gilde[1]) oder damit dem Orte der Name an. Dieser rührt vielmehr deutlich von den Gildehäusern, die sich hier überall die Bauerschaften errichtet haben,[2]) zumal da gewerbliche Gilden dem Lande überhaupt fremd waren.[3])

Stand nun auch der Grubenbetrieb der ganzen Grafschaft Bentheim und namentlich der Stadt Schüttorf, wo wir schon Steinmetzen trafen, zu, so blieb doch die Hauptausbeute eine örtliche und daher ländliche. Wenn schon Schüttorf, vom Flecken Bentheim ganz zu schweigen, in der Bauübung gewiß nur wenig hervortritt und ihr als Stadt (1295)[4]) die Gildehäuser Steinhauerei längst vorangeht, so begegnen uns auch allmählich bestimmter, als dort, die Baumeister von Gildehaus. Und häufig genug mochten diese, gerade wie die Steine, in der Ferne für Bentheimer durchgehen.

Dem Gildehäuser Wirkungskreise überhaupt gehören wohl der eine oder andere von jenen Meistern an, die ihrer Herkunft nach unbekannt in den untern Emsgegenden nachzuweisen sind, so ein Meister Dorpe, der 1452 an der Kirche zu Vechta baute,[5]) ein Everd Kake, gewöhnlich Everd genannt, der 1493 zu Meppen nach dortigen Acten von den Kirchräthen Verschreibungen erhielt — vermutlich der Baumeister des dort 1461 begonnenen und 1470 fort-

---

[1]) Wie bei Tibus a. O. S. 910 und F. Raet v. Bögelskamp, Provinzial-Geschichte der merkwürdigen Grafschaft Bentheim 1805, da doch die als Zeugin angerufene Urkunde von 1375 einer gegentheiligen Deutung entspricht.

[2]) Vgl. Nordhoff, Haus, Hof, Mark u. Gemeinde Nordwestfalens 1889 S. 27.

[3]) v. Maurer a. O. II, 487.

[4]) J. C. Müller, Geschichte der Grafschaft Bentheim 1879 S. 90, 92.

[5]) C. L. Niemann, Das Oldenb. Münsterland I, 151.

gesetzten[1]) Kirchenbaues. Die frühere Kirche zu Sögel aus dem Jahre 1482 ist gemaket vo(n) Mester Wacher und 1512 war es, da Borchart Sickma(n) begu(n)de mi, nämlich den Kirchthurm zu Bockeloh.[2])

Wenn jenem Gerhard Bentheim (Benthym), der 1500 mit einem Johan Speckhuys von Billerbeck „Münster"= d. h. Baumberger=Steine nach Xanten absetzte, der Name, wie nicht zweifelhaft sein kann, vom Heimatsorte anhing, so mag die Gildehäuser Waare am Rheine für Baumberger durchgegangen[3]) und bezüglich derselben eine Ortsverwechselung in den Schriften vorgekommen sein.[4]) 1620 wurde von Wessel Stoltenkampf von Bentheim ein großer Schleifstein im Baubereiche der Münsterischen Steinhauer gesetzt und von diesen zufolge ihrer Bücher „arrestirt".

Und nun folgen klarweg die Gildehäuser Baumeister: (1732) Arnold Wilhelm Schrader et filius eius Joan Schrader ex Gildehausen aedificaverunt[5]) laut Inschrift die (Hallen=)Kirche zu Hopsten; Vater oder Sohn Schrader,

---

[1]) Diepenbrock a. O. S. 269, Mithoff, Kunstdenkmäler und Alterthümer im Hannoverschen VI, 92.

[2]) Beide bei Diepenbrock a. O. S. 270, 262. Doch auch Bauleute von Münster wirkten in den niedrigen Gegenden, so 1600 M. Johan Kelliger steen- und werckmeister und Bernd thom Hülse am Giebel und an Steinzierden des Rathhauses (nach dortigen Acten) zu Meppen, dessen Ausbau 1604 wieder aufgenommen wurde. Diepenbrock a. O. S. 274.

[3]) an. 1500. Item . . . emit a Jo. Speckhuys et Ger. Benthym quingentos pedes moenstersteen bei H. C. Scholten, Auszüge aus den Baurechnungen der St. Victorskirche zu Xanten 1852 S. 66, 67.

[4]) Ueber die Steinhändler und Baumeister (von) Bentheim zu Bremen, besonders über Lüder, dessen Großvater Rentmeister in Rheda war, im 16. u. 17. Jahrhunderts vgl. Focke a. O. XIV, 131 ff., Ehmck und Schumacher das. II, 434 ff.. 438 f., 442, Pauli, Renaissancebauten S. 56 f.

[5]) Nach amtlichen Acten.

Architekt zu Gildehaus wurde 1744 nach Lingen berufen, um über den Ausbau der alten oder neuen reformirten Kirche Vorschläge zu machen.[1]) Die Meister Johan Bauer und Henrich Werninck aus Gildehaus erbauten unter genau vorgeschriebenen Bedingungen 1743/46 die Jesuitenkirche zu Meppen, wozu die Ziegelsteine von Ostfriesland, das Holz von Emden kam.[2])

Die Baum- (oder Stever-)berge[3])

waren einst ein Tummelplatz von Grubenarbeitern, Steinmetzen und Bauleuten[4]) von nah und fern, denn sie lieferten ein ebenso schönfarbiges, als für alle Bau- und Bildzwecke geeignetes Material den Bauleuten in der

---

[1]) B. A. Goldschmidt, Geschichte der Grafschaft Lingen 1850 S. 331.

[2]) Diepenbrock a. O. S. 528.

[3]) Früher Baumberg oder Steverberg. Staats-Arch. Recklinghausen AA I, Nr. 3.

[4]) Als hauptsächliche und reiche Quelle flossen hier die Gildebücher der Steinhauer zu Münster, die jetzt leider spurlos verschwunden sind. (Krumbholtz a. O. S. 430.) Ich konnte sie jedoch längst bei einschlägigen Forschungen benutzen, weil ich daraus um 1870, als sie noch im Verwahr des Stadtbaumeisters Tüshaus lagen, vorab die Meisternamen und manche gewerbliche Nachrichten bis in die Regierungszeit des Bischofs Galen gezogen hatte.

1. Das große Gildebuch ½ Fol. in Schweinsleder begonnen 1595 22./4. unter den Gildemeistern Hans Lake Olderman und Henrich thom Hülse, sowie den Scheffern Johan Haselhon und Johan Kelliger, reichend bis 1799 mit den Satzungen und mit den Protokollen über Aufnahmen, Verhandlungen, Processe u. s. w.

2. Das kleine Gildebuch mit Einträgen aus den Jahren 1592—1650.

3. Das Lehrlingsbuch, ein kleiner starker 8° Band, von den Scheffern geführt von 1592—1736 über Mobilien der Gilde, Aufnahmen (Bürgen) der Lehrlinge und (seit 1603) über die Merk(zeichen) bei der Entlassung. Die Eintragungen von 1738—1742 waren gestrichen und übernommen in einen starken 4° Band, dessen 32 beschriebene Blätter mit dem J. 1805 schlossen.

Ferne und zumal den Meistern von Münster und Coesfeld. Eine reiche Nahrungsquelle wurden sie den Auf- und Anwohnern ringsher, zu Billerbeck, Nottuln, Havixbeck, Steinfurt, Horstmar und Darfeld. Die Besitzer brachten die Steine in den Handel, das Brechen und zumeist auch das Bearbeiten hatten die kleinen Leute.

Baudetails und Bildwerke in Baumberger Steinen hergestellt reichen ins 11. Jahrhundert hinab; doch da sie sich so früh zu Münster, sogar an der Ruhr[1]) vorfinden, wird der kunstreiche Grubenbetrieb von auswärtigen Steinmetzen begonnen sein.[2]) Wohl mögen die An- und Umwohner, sei es auf Bestellung, sei es auf eigene Faust schon bald das Brechen, das Herstellen von Steingeräten und Gefäßen, dann gar das Bewerken von Baustücken besorgt haben, wahrscheinlich schauten sie erst mit dem 13. Jahrhunderte, als das Steinwerk und das bessere Material immer höher in der Schätzung und Auswahl stieg, ohne die herkömmlichen Arbeiten aufzugeben, den auswärtigen Bauleuten an Ort und Stelle den feinern Profilschnitt ab und gingen endlich von der Steinhauerei immer weiter zur höhern Steinmetzerei, von der schlichten zur edlern Bauübung über. Mit dem 15. Jahrhunderte ragen offenbar als ihre Werke und zwar bloß rings um die Baumberge auf den großen Bauernhöfen immer häufiger die stilschönen, wohl gar noch mit Kaminen und Votivscheiben ausgestatteten Steinspeicher[3]) hervor und schon bald scheint es,

---

[1]) So zu Werden. W. Effmann, K.-O. Bauten zu Werden 1899 I, 88. Noch 1449/57 haute M. Nolden, murmester von Werden, für den neuen Thurm der Horneburg Boessengater aus Baumberger Steinen. Staats-A. Recklinghausen A. A. I, Nr. 3.

[2]) Ueber die Lager, die Beschaffenheit des Materials und die ältesten Werke vgl. Nordhoff, Holz- u. Steinbau S. 434 ff., Longinus II, S. XXIX f.

[3]) So erhalten oder schon beseitigt auf den Höfen Bisping u. Pröpsting zu Nordwalde (N., H.- u. Stbau S. 21 Taf. II), Greving zu Leer,

war das Steinwerk so fest ausgebildet, daß es bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges[1]) geblüht hat.

Nach den Büchern der Münsterischen Steinhauer und andern Quellen, war es, wie im städtischen Betriebe, getragen von Meistern, Gesellen und Lehrlingen. Jungen von den Baumbergen traten häufig bei den Münsterischen Meistern in die Lehre und dabei galten Baumberger Meister und Gesellen als vollgültige Bürgen. Und anderseits gestatteten, wie ein Fall von 1617 deutlich darthut, die Steinhauer zu Münster Lehrlingen von den Baumbergen die Aufnahme in ihre Gilde. Noch mehr. Diese hat von den Baumbergen wohl von altersher wieder und wieder ihren hauptsächlichen Nachwuchs bezogen. Denn von Zeit zu Zeit führen ihre Mitglieder Namen, welche noch heute Hausstätten oder Anwohnern der Baumberge eigen oder doch an jenen nachweisbar sind: so Wysman, Isfort, Loman, Lammers, Bücker, Volmer zu Billerbeck, Nientidt, Nieborg, Kroes, Zum Egen zu Nottuln, ferner Leifferdinck, Nienborg, Borchers, Essinck zu Havixbeck.

Halten wir jetzt Umschau in den betheiligten Gemeinden, so kommt zunächst Billerbeck und zwar noch

---

Wolping zu Schöppingen, (Höping zu Darfeld), Bockholt (1567), Voß, Nonnen mit Thorhaus (1695), Esbeck, Langenhorst, Homoet (wieder mit Thorhaus), Bisping (Abbildung bei W. Effmann in der deutschen Bauzeitung 1888 Nr. 32) zu Billerbeck, Noever zu Nottuln und Wiek zu Albachten. Ostwärts sollen noch einige aus Ziegeln und Werksteinen zu Altenberge, Hohenholte, Noxel und Nienberge stehen.

[1]) In unser Jahrhundert drangen nur mehr dunkle Vorstellungen von dem vormaligen Betriebe, wie daß die Steinhauer von Münster, namentlich (der jüngste) Gröninger 1681—1729 (vgl. N., V. Jhbb. 96, 312), auf den Bergen mit ihren Gesellen Niederlassungen gehabt hätten und später, als zu Münster das Schloß (1767) gebaut worden, seien von den Fuhren, welche fertige Steine dazu abholen sollten, und ebenso aus den Brüchen, wo diese vorgelegen, Signale mit dem Horne gegeben. Schreiben des Herrn W. Darup d. d. 1876 5./7.

als Weichbild in Betracht, da ihm Stadtrechte erst 1568 oder 1570 bewilligt sind.[1]) 1475 hat hier der Mauermeister Hinrik Bever am fürstlichen Hause oder an der Mühle gearbeitet,[2]) 1495 lieferte Johan Speckhuys „Münster"-Steine nach Xanten unzweifelhaft von hier aus, denn jene, welche die Lieferungen dahin fortsetzen, führen schlichtweg den Namen (von) Billerbeck: so ein Johan von 1506—1519, der jüngere Johan bis 1534, endlich ein Gerhard bis 1550[3]) — der ältere wie der jüngere Johan vereinzelt als „magister".[4]) Wesel war einige Male wie der Stapelplatz der Waare, so der Aufenthalt der Lieferanten, für Gerhard 1543 und 1550 vielleicht bereits der Wohnsitz.[5])

Unter der gelieferten Waare befanden sich 1532 und 1546 auch fertige Rippen und fertige Fenstersteine (cum preparatione, aptare, preparare) — beide also an der Grube bearbeitet.

1563/73 begab sich mit dem Grave-Meister Hans ein Tonies von Billerbeck unter die Steinmetzen des Schlosses

---

[1]) H. Brockmann, Geschichtliche Mittheilungen über die Stadt Billerbeck 1883 S. 80, 82.

[2]) Staats-Arch. Münster. Landes-A. 240, 6.

[3]) Die Belege bei Scholten a. O. S. 60, 67, 71 ff., 75 ff., 86, 82, 84, 90. Beißel a. O. S. 201 ff., 216 ff.

[4]) 1510, 1511, 1531 bei Scholten a. O. S. 73, 82.

[5]) Man kann hier nicht mit Beißel a. O. S. 216 vgl. S. 202 einen ständigen Wohnsitz nehmen; denn die Rechnungsangabe in Wesalia, die da und dort vorkommt, bezieht sich deutlich (vgl. S. 208 Nr. 2) auf den Ort der Ablieferung gerade wie 1546 bei dem Mag. Petrus de Colonia in Wesalia (bei Scholten S. 88, 89); der Bürger einer Stadt wird doch sonst in den Rechnungen klarweg oppidanus (zu Calcar 1551, 1553 bei Scholten S. 92, 94) geschrieben und vollends läßt die Einführung des älteren Johan von Billerbeck 1506 (bei Scholten S. 71) mit: Item emit magister . . . a quodam Jo(anne) de Bilrebeeck munstersteen . . . eher auf einen dem Schreiber fremden Mann, als auf einen Nachbarn schließen.

zu Hoveſtadt,[1]) 1622 übernahm Dietrich Nieborg, Steinhauer auf den Baumbergen, contractlich die Reſtauration des Billerbecker Ludgeribrunnens,[2]) 1638 oblag zu Hauſe ſeinem Handwerke der Steinhauer Herman Kelliger, jedenfalls ein Anverwandter der gleichnamigen Kunſtgenoſſen zu Münſter. Als hier 1616 Johan Kelliger einen Johan tho Rink in die Lehre nahm, erſchien ein Herman Messinck aus Billerbeck als Bürge. Noch 1655 erging von Billerbeck aus eine Anfrage an den Fürſten, ob für den Bau des sacellum s. Ludgeri, Amts Horſtmar, nicht M. Jacob auf'm Baumberge pro directione operis anzuſtellen.[3])

Nottuln entſandte mit dem unfernen Dülmen 1529 Geſellen zum Kirchenbau nach Bochum[4]) und von Haviχbeck verbürgten ſich 1603 und 1606 in Münſter der Steinhauer Berent Loman und Hinrich Arninck, nun Steinhauerknecht vordem Lehrling auf den Baumbergen, jedes Mal für einen Steinhauerlehrling, das letzte Mal, als Jost Aschendorf zu Münſter den Jungen Bernt Mensinck aufnahm. 1617 geſtatteten die ſtädtiſchen Steinmetzen Jemanden, der auf den Baumbergen gelernt hatte, in Münſter als Knecht einzutreten, 1619 fordern ſie von Johan Jeiler gen. Nyborg eine Sühne, weil von ihm Steine, welche er ihren Amtsgenoſſen verkauft, mit deren Merk(=Zeichen) verſehen und anderswohin veräußert waren. Schon ein Jahr vorher war dem Jeiler Aehnliches paſſirt mit Steingut, das man von Meiſter Johan Schurauper angekauft hatte. 1638 figuriren von dort wieder in den Gildebüchern ein Johan Arninck und Albert Alpertinck, offenbar auch Steinhauer, als Bürgen.

---

[1]) Herold a. O. S. 26.

[2]) A. Hüſing, Der heilige Ludger 1878 S. 170.

[3]) Staats=Arch. Münſter. Landes=A. 240, 3.

[4]) Fr. Darpe, Geſchichte der Stadt Bochum 1891 II, 130.

Zu Burgsteinfurt erlebte Herman Steenmesler 1347 die Erhebung seines Wohnortes zu einer Stadt.[1]) Auch von Darfeld trat 1612 ein Hans Otterbein zu Münster als Steinhauer in die Lehre und der gegen 1600 mit seinem Zeichen zu Horstmar in den Pfarrthurm eingeschriebene Gerdt Hemelinck (me fecit) ist um so mehr für einen ortsansässigen Meister anzusehen, als Horstmar bis in unser Jahrhundert „vorzügliche Maurer" besaß, welche auf 5–6 Meilen im Umkreise gesucht wurden.[2]) Für die Restauration der dortigen Hofkirche machten 1624 die Mauer- und Zimmermeister Diethrich Ebbekinck und Johan Gyse einen Ueberschlag.[3])

Vielleicht hängt es auch irgendwie mit dem Baumberger Steinbetrieb zusammen, wenn dann und wann auch in entfernteren Ortschaften Steinmetzen auftauchten; so werkt 1421/23 unter den Steinmetzen zu Xanten ein M. Wilhelm Metlen, jedenfalls aus der gleichnamigen Gemeinde, sodann 1493/1500 ein Bernard, Johan und Leonard von Borken.[4])

---

[1]) Niesert a. O. V, 179. J. J. Merlo, Nachrichten von dem Leben Kölnischer Künstler 1850 S. 435 nennt zu den Jahren 1368 und 1392 einen Steinmetzen Johan von Steinfurde.

[2]) Darpe in der Westfäl. Zeitschr. 41 I, 130.

[3]) Longinus a. O. II, 197.

[4]) Beißel a. O. S. 137, 194. 1662 7./10. stellte das Stein-, Bildhauer- und Metzler-Amt zu Münster dem Fürsten vor, es doch mit den neuen Monatssteuern zu verschonen. Die Bauherren kauften die Materialien selbst und ließen sie draußen auf dem Baumberge „ganz gereide behauen". Die Meister hätten fast nur Tagelohn; Fremde, Soldaten und Ankömmlinge hätten sich zum Kalkrühren und Mauern bei Geistlichen und Weltlichen in die Stadt eingeschlichen. Im Schreineramte, so doch in lauter Holzarbeit bestehe, seien verschiedene aufgenommen, die die Steinhauer- und Bildhauer-Arbeit nicht gelernt hätten, und den (zuständigen) Meistern Arbeit und Verdienst abschnitten. Staats-Arch. Landes-Arch. 388, 77.

Emscher-Gegend.

In der Emscher-Gegend, der es an einem Material gebrach, das zur Steinhauerei anspornte, und ebenso an Städten, die über Baukünstler verfügten, erwies sich das höhere Bauwesen gewiß so als ein Bedürfniß, wie das einfache; den Bauleuten, welche in jenem gehörig beschäftigt und geschult waren, lag es nahe, sich auswärts weiter auszubilden, um unter Umständen zu Hause kunstgerechte Aufträge zu übernehmen und völlig zu bewältigen. Schon 1370 befindet sich Ludwich von Borbeck unter den Gesellen, die zum Dombaue nach Xanten strömen.[1]) 1449/57 fertigte H. Steenwech aus Kirchhellen mit dem opperknecht Bernd von Eikel einen Ziegelofen bei der neu aufzuführenden Horneburg.[2]) Von Buer halfen bis 1536 die Gesellen Johan, Thoenys und Gerth am Gewölbebau zu Bochum[3]) und gerade ihr Meister war ein Muster ländlicher Baukunst, Bernt Pothast,[4]) ein Sohn, wahrscheinlich ein Kötter, der Gemeinde Herten. Er schlug, alle Vorbereitungen und Zurüstungen mitgerechnet, in den Jahren 1529—1536 mit mehreren Gesellen aus Westfalen und Jülich in der Kirche zu Bochum die Gewölbe und zwar nach dem Muster der Lamberti-Kirche zu Münster. 1534 vollführte er noch Aufträge zu Buer.[5])

---

[1]) Beißel a. O. S. 109.

[2]) Staats-A. Recklinghausen A. A. I, 3.

[3]) Darpe, Gesch. d. Stadt Bochum II, 131.

[4]) „Muyrer". Darpe, a. O. II, 129 ff.

[5]) Außerhalb Westfalens, doch hart an der Märkischen Grenze zu Langenberg, mag sich eine ähnliche Bauübung eingebürgt haben. 1536 vereinbarte Meister Loze zu Langenberg für den Bochumer Kirchenbau die Lieferung von Fensterstäben (Darpe a. O. II, 131 ff.) und deutlich war der letzte Baumeister am Xantener Dome und der Restaurator (1496) des Kirchthurmes zu Calcar Johan Langenberg (1492—1522) (Beißel a. O. S. 191, 207, 213) ein Landsmann.

Auch im Osten mag das Bauwesen des Landes oder der Dörfer[1]) orts- und zeitweise einen bemerkenswerthen Aufschwung genommen haben. Einen schlagenden Beleg dafür gibt die Baugeschichte der Stiftskirche zu Corvei oder vielmehr ihrer Westthürme. Dort hat 1589, nachdem der Abt von Bocholtz als „guter Baumann" die Klostergebäude aufgebessert, in alterthümlichen Formen:

Hans Roringen van Godelheim[2])
Die Thürm gebawt . . . wol und fein,
Von Frislar meister Curdt Macke
Die Thürm geziert mit gude Dacke.[3])

Um in den Künstlern und Meistern das Bauvermögen des Landes zu beurtheilen, bedarf es, außer den einheimischen auch jene in Anschlag zu bringen, welche von hier, oft zu ruhmwürdigem Schaffen, auswärtige Bauplätze, wie anderseits die fremden, welche hiesige aufgesucht haben. Die Blüthezeit des Mittelalters kennt der ersteren noch manche, der letzteren nur wenige; diese erscheinen zumeist und immer häufiger in der neueren Zeit. Viele Bauleute sind bloß mit dem Namen, höchstens noch mit einem Werke oder Datum, nicht nach dem Wohnorte oder dem Heimatlande bekannt.

Die meisten entziehen sich unserer Kunde; sie nachzuweisen, gebricht es auch hier der Geschichte überhaupt

---

[1]) Nicht zu übersehen ist, daß aus dem Osnabrückischen Orte Dissen 1648 der Mauermeister Johan Brinckmann am Amtshause zu Sassenberg wirkte. Staats-A. Hofkammer 4 II, 69.

[2]) Joh. Letzner, Chronica u. histor. Beschreibung des . . . freien Stiffts Corbei 1604 fol. 62 a, 74 a. Vgl. N. im Repertor. für Kunstw. XI, 61.

[3]) Und hier finde aus der Mitte des Landes und gar später Zeit noch Platz der Baumeister der Kirche zu Hellinghausen (1780), nach dortigen Acten Mathias Rögger (Röcher) aus Wadersloh.

an Mitteln, oder die Ausbeute der weitschichtigen Quellen, sogar der oft lohnenden Rechnungen liegt noch vielorts, und die der Steinmetzzeichen noch gänzlich im Argen.

Zusatz; vgl. S. 38, 44 f., 53, 60, 64.

Den Maurern standen unzweifelhaft auch im Mittelalter die unterirdischen Gänge an Bauernhäusern,[1]) Stiftern[2]), in den Burg-[3]) und Stadtwehren zu, bis die beiden letzteren unter den verstärkten (Schuß)waffen[4]) allmählich complicirtere, auf Oertlichkeit und Gelegenheit berechnete Planformen verlangten. Während einst das Anordnen und Leiten der Festungsbauten von den Burgherren (Drosten)[5]) oder der Stadtobrigkeit ausging, bedurften nun die neuen Planformen, damit sie bis in alle Einzelheiten treffend gelegt und ausgeführt wurden, einer Vorbildung in Zeichnung oder Modell,[6]) und zu ihrer Anfertigung stellte sich ein neuer Stand von Bauleuten, die

---

[1]) u. [2]) Beispiele bei Brandi a. O. XVI, 303, Taf. 7, H. Hartmann und O. Weddigen, Das Buch vom Sachsenherzog Wittekind 1883 S. 72.

[3]) Bei L. v. Ledebur, Gesch. der Burg u. Festung Sparenberg 1842 S. 27, 67 ff. Vgl. N., Holz- u. Steinbau S. 292; spätere zu Clemenswerth auf dem Hümmling.

[4]) Hier vermerkt gegen Ende des 14. Jahrhunderts, (Münster. Gesch.-Quellen I, 159, Cl. A. Behnes, Beiträge z. Gesch. u. Verfassung des . . . Niederstifts Münster 1830 S. 191), Bomben erst um 1450. K. Scheller, Bücherkunde der Sassisch-niederdeutsch. Sprache 1826 S. 73.

[5]) N. a. O. S. 334 f. und viele urkundliche Belege.

[6]) Sogar der Bürger H. Gresbeck, seines Handwerks ein Schreiner, hat, wie er selbst (Münster. Gesch.-Quellen II, 199) erzählt, um den Anschlag auf die Stadt Münster mit Umsicht vorzubereiten, contrafetet alle die vestnis und alle die erthueser und porten umb die stat her, und heft auck contrafetet die gantze stat, und heft auck eine glicknis gegraven in die erde na der stat Monster, dair sie gewunnen wurt.

Ingenieure (Schanzmeister).[1]) Wenn man betrachtet, wie sich die Fortification der Stadt Münster während und gerade vor dem Sionsreiche gestaltete und wie die daran betheiligten Kräfte, Schanzmeister sogar Bergleute, wohl aus verschiedenen Ländern stammten,[2]) so muß daran das neue Genieweſen schon an manchen Außen-Werken bethätigt worden sein, zumal an Rondelen. Ihm fügte sich dann z. B. unter Johan Edeler, der in Italien in die Kriegsbaukunst eingeweiht war,[3]) um 1554 die Burg Sparenberg,[4]) und im dreißigjährigen Kriege wurde die Neuerung, wie man sie namentlich in der Geschichte von Lippstadt[5]) verfolgen kann, immer großartiger und wirksamer; kurzum mit der neuern Zeit bemächtigten sich die Kriegsbaumeister[6]) und unter ihnen wieder aus-

---

[1]) Vgl. Heyse's Fremdwörterbuch s. v. Ingenieur = Schanzenherr und über seine Zeichnung Zedler's Universal-Lexikon s. v. Ingenieur.

[2]) Vgl. E. v. Schaumburg in der westfäl. Zeitschr. XVI, 160 f. über die Schanzmeister Hänscke van der langen Strassen und Beim sowie über die Rondele die Flugschrift das. XXXIII, 8 f., 11 ff., Gresbeck a. O. II, 203, über andere Bauleute die Wiedertäufer-Ordnung in der genannten Zeitschr. XVII, 245.

[3]) In montis cacumine Sporenbergio arx munitissima a Johanne Edelerio, architecto Italo, jussu Wilhelmi . . . comitis Marcani et Ravensburgii anno 1554 constructa est. Teschenmacher, Annales Cliviae . . . Marcae Westphalicae . . . Ed. Francofurti et Lipsiae 1721 p. 465. Vgl. N. in der Zeitschr. für bildende Kunst X, 86 f.

[4]) Ebenso schon Reineberg bei Lübbecke. N., Holz- u. Steinbau S. 267 ff.

[5]) Wo 1623 unter den Kriegern auch Italiener und Wallonen an den Schanzen und Gräben arbeiten. R. Chalybäus, Lippstadt 1876 S. 164 ff., 211. Wurffbain in Erbkam's Zeitschr. für Bauwesen VI, 18.

[6]) In einzelnen Heerhaufen erscheinen sie beinahe so unentbehrlich, wie die Officiere, so 1626 zu Medebach, 1646 zu Obermarsberg. Seibertz' Quellen I, 421, 140.

wärtige[1]) mit ihren Plänen immer nachhaltiger des Fortifications- und Burgwesens, und, indem sie von da wieder weiter auf die Schlösser und Schönheitsbauten überhaupt, sogar auf die Kirchen übergriffen, bahnten oder besserten sie, wie anderwärts,[2]) so auch hier überall den Architekten die Wege, so daß sich wiederholt am Planmachen betheiligte, wer nur Feder und Stift schwingen konnte, namentlich auch Bettelmönche und Studenten, selten mehr Bauhandwerker alten Schlages, und diesen verdarben mehrorts noch auswärtige Maurerleute das Geschäft.[3])

Maurer, Arbeiter und später auch Bergleute berührten oder wechselten sich ab, wenn es hieß, auf den Bergfesten die tiefen Felsbrunnen zu teufen — so staunenswerthe Werke, „wie es die Burgen selbst jemals waren.“[4]) Der zu Bentheim soll nach der Sage von Gefangenen in seine unabsehbare Tiefe gesprengt sein, zu Arnsberg sank die Sohle durch den Steinnacken bis auf den Spiegel der Ruhr hinab. Eine ähnliche Leistung vollführten zu Werl, als sich hier 1563 Süßwässer mit den Salzadern vermischt hatten, dem unzweifelhaft die Erdarbeiter mit einem gewöhnlichen Tiefbau nicht mehr zu steuern vermochten, 1566 der Bergmeister Leonhard Löner und der Steiger Benedictus; dieser arbeitete, den Quellenstock zu untersuchen, „selb fünfte“ mit Hacken, Bicken und Brecheisen durch Steine und Felsen 35′ in den Abgrund; da erst ließ sich durch einen Canal das gemeine Wasser sondern[5])

---

[1]) Mehrfache Nachweise bei Hoffmann a. O. S. 20 f., 25, 28 f., 42, 45, 48, 54 und Longinus II, 164 ff.

[2]) J. Burckhardt, in Kugler's Geschichte der Baukunst (1867) IV, 179.

[3]) N. in der Westdeutschen Zeitschr. VIII, 220 ff.

[4]) Einige sind angeführt von N., Holz- u. Steinbau S. 305.

[5]) H. Brandis, Historie der Stadt Werl (1673) in Seibertz' Quellen I, 76 ff.

und ableiten. Die Bergleute kamen, wie wohl auch ihre Berufsgenossen, die wir schon an der Münsterischen Fortification betheiligt sahen, wohl noch aus Metall-,[1]) vielleicht auch schon aus Kohlenwerken; denn auch bei diesen verdrängte mit dem 16. Jahrhunderte[2]) der kunstgerechte Bergbau das ländliche Graben.

---

[1]) Und zwar aus churkölnischen. Vgl. über diese C. Chr. Voigt von Elspe, De Westphaliae antiquae delineatione 1694 daf. III, 141. — Dennoch sollten 1577, als der Bischof Johan Wilhelm von Münster zur Verbesserung des Einkommens auf Bergbau sann, der Bergmeister Heuscher aus Schneeberg und der Goldschmied Henrich Wessels zu Emden mit der Untersuchung des Hochstifts betraut werden. Staats-A. Münster. L.-A. 44 Nr. 3.

[2]) W. Grevel, Uebersicht der Geschichte des Landkreises Essen 1883 S. 43. Vgl. Pieler, Das Ruhrthal 1871 S. 188 f., Seibertz in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens 1864 Nr. 2.

III.

Wortzins und Morgenkorn in der Stadt Lippstadt.

Ein Beitrag
zur Statistik der Bevölkerung und des Grundbesitzes in einer westfälischen Stadt am Ausgang des Mittelalters.

Von

Dr. **Alfred Overmann.**

Im fürstlichen Landesarchiv zu Detmold [1]) hat sich eine Anzahl von Registern über die den Stadtherrn [2]) zustehenden Abgaben des Morgenkorns und des Wortzinses in der Stadt Lippstadt erhalten, die wegen des statistischen Materials, das sie zur Kenntnis des Zustandes der damaligen Stadtbevölkerung bieten, einer näheren Betrachtung und Bearbeitung wohl wert erscheinen. Sie bestehen aus 2 Wortzins-Verzeichnissen von 1501 und 1537 und 4 Morgenkornregistern von 1391, 1400, 1501 und 1537.

Indem ich im folgenden versuche, diese Verzeichnisse im obigen Sinne zu bearbeiten und für die Geschichte der Stadt zu verwerten, bringe ich die beiden wichtigsten von ihnen, das Morgenkornregister von 1391 und das Wortzinsverzeichnis von 1501, gleichzeitig hier zum Abdruck, um so eine unmittelbare Anschauung von Anlage und

[1]) Rep. XXXVI E Sekt. I Nr. 2.

[2]) Die Stadt Lippstadt, 1376 von den Edelherrn zur Lippe an Cleve-Mark verpfändet, befand sich seit 1445 als sogen. Samtstadt in gemeinsamem Besitz beider Herren.

Inhalt der Regiſter zu geben und zugleich eine Controlle der aus ihnen gewonnenen Ergebniſſe zu ermöglichen. Vielleicht auch, daß ein anderer ſie noch zu Zwecken auszubeuten vermag, die ich als außerhalb meines Weges liegend hier nicht verfolgen möchte.

I.

Morgenkornregiſter von 1392.[1])

(Bemerkung: Die geſperrt gedruckten Namen bezeichnen Angehörige der Lippſtädter Ratsgeſchlechter. — In der Tabelle iſt m. = mudde, s. = schepel (Scheffel), sp. = spint, b. = beker. Das Verhältnis der Maße iſt folgendes: 1 mudde = 2 schepel = 8 spint = 32 beker.)[2])

Dyt ys dat morghen koren thor Lippe, vervelt der herschap to sunte Peter ad Cathedram, als an my Lambert Haken, amptman tor Lippe ghebracht und beschriven wort, als do men schreff M°CCC°nonagesimo secundo, exaltacionis sancte crucis.

	Siligo.	Triticum.	Ordeum.
Primo Zyvert Crede	1 m.	—	2½ s.
Item Everd Lancghe	—	—	2 m.
Item Fobbele van Buren	4 m.	1 m.	3 s.
Item Volbert Synneman, borghermester	1 s. 1 sp.	1½ s.	1 m.
Item her Mertin Menrekinck	—	—	1 m.
Item Conradus Menrekinck	—	—	1 m.
Item fratres Augustini	—	2 m.	—

[1]) Das Regiſter iſt in 2 Exemplaren vorhanden, beide auf Pergament in klein 4° geſchrieben und zuſammengeheftet.

[2]) Nach einer Aufzeichnung des 17. Jahrh. über Lippſtädter Maße im Staatsarchiv Münſter, Mſc. VII. 1302 B. Fol. 1, und nach J. C. Nelkenbrecher, Allgem. Taſchenbuch der Münz-, Maß- u. Gewichtskunde, 11. Aufl. 1815, unter Lippſtadt.

	Siligo.	Triticum.	Ordeum.	
Item Albert Zwarte, borghermester	6 m.	9 m. 1½ s.	8 m.	
Item Hinric van der Reke	3 s.	1 m.	1 m.	
Item her Dyderic Denseke	3½ m. und 3 b.	2½ m. und 3 b.	4 m. und 3 b.	
Item Hinric Hamerbecke	1½ s.	½ s.	3 s.	
Item Evert Ozelman	1 s.	1 s.	1 s.	
Item de Hoyesche	3 s.	3 s.	6 m.	
Item Bernd van dem Retberghe	3 s.	—	3 s.	
Item Johans vrowe van Gheseke	1 s.	1 s.	1 s.	
Item Hermans vrowe Brosekinck	3 m.	3 s.	3 m.	
Item Arnoldus Enghelbertinc	3 s.	3 s.	3 m.	
Item Boldewin	1 m.	1 m.	—	
Item Hanenghec	—	—	3 s.	
Item Hans Levekindinc	—	—	3 s.	
Item Lubbert de Gotte	1 m.	1 m.	1 m. 2 sp.	
Item de Spitael	—	—	½ m.	non dedit.
Item Herman de Scheper	3½ m.	1 s.	3 m.	
Item Hyncke Renverdinck	—	—	3 m.	
Item de Snarmeker	—	1 s.	—	
Item Mathias by dem Hilghen	2 m.	—	—	
Item Johan Schellewolt	1 s.	1 s.	1 s.	
Item Ghert Lakensnider de juncghe	2 m.	2 m.	2½ m.	
Item de olde Schelwoldesche	1 m.	1 m.	1 m.	
Item de Borcghrevesche	1 s.	1 s.	1 s. minus 3 b.	
Item Mathias van Bokenvorde	½ s.	—	½ s.	
Item Bernd Pankoke	3 s.	3 s.	2 m.	

	Siligo.	Triticum.	Ordeum.	
Item Nolliken Snelle	2 m.	(1 s.?) [1]	2 m. ½ s.	
Item Godeken vrowe van Dedinchusen	—	—	4½ m.	
Item de Wolsche		1 s.	2 m.	
Item Johan Lokebeker	½ s.	1½ s.	2½ s.	
Item Conrat de Hecker	1 s.	—	—	
Item Gunderic	1 m.	—	—	
Item de Hofmonich	4½ m.	4½ m.	9 m.	
Item Evert by dem Hilghen	1 m.	1 s.	3 s.	
Item Hynse Dudeldey	1 m.	—	—	
Item Helmech Croes	3 m. [2]	—	—	3 Hühner
Item Hincke Arendinck	1 s.	1 s.	1 m.	
Item Volmert de Smyt	1 m.	1½ s.	1 m.	
Item Gherwen Deghenherd	1 s.	1 s.	1 s.	
Item de Dekesche	4½ m.	3 m. minus ½ s.	10 m.	
Item Berend Hachmester	3 s.	3 s.	3 m.	
Item de Wilharsche van Mistere [3]	5 m. ½ sp.	3 s. 1 sp.	4½ m. 1½ sp.	
Item Brun van Hunschede	1 m.	—	—	
Item de Rudemansche	1 m.	—	—	
Item de Plackemekersche	1 m.	—	1 m.	
Iem Henne Bettekinc, de Fennen van Honlo hevet	—	—	3 s.	
Item Everd Huneldinc	—	—	2 m.	
Item Hinric Bermandinc van Lefer Dicmans lande	1 s.	1 s.	3 s.	

[1]) Es heißt: 2 mudde siliginis, ½ schepel et 2 mudde ordei, 1 schepel.

[2]) Zusatz: de Nollike Reyginc unde Frikesche to voren hadden ghegheven.

[3]) Verschrieben für „Munstere“ (?).

	Siligo.	Triticum.	Ordeum.	
Item Troneke zal ock gheven van dem zelven Lande	1 s.	—	1 s.	non dedit.
Item Gobele Hilbordinc	—	—	1 s.	
Item fratres Witgherinc	2½ s.	—	2½ s. 1 sp.	
van der olden Schollewoldeschen wegen	1 m.	—	—	
Item Albert van Esbeke	5½ m.	2 m. 1 sp.	7½ m. 1½ sp.	
Item Albert van Esbeke van des Ropers weghene	1½ s.	1½ s.	1½ s.	
van zyner moder weghene	4 m.	5 m.	8 m.	
Item Volbert Zinneman by sunte Nycolaus	—	—	1 m.	
Item domus infirmorum	—	—	1 s.	
Item Albert Mylinchus	3 s.	1 s. 1 sp.	4½ m.	
Item Lubbert de Herre	3 s.	—	3 s.	
Item de stat van der Lippe, de borghermestere unde rat	1 m.	—	1 m.	
Item Lubbert Deghenerdinc	3 m.	3 m.	3 m.	
Item de Brecschovesche	3 s. ½ sp.	3 s. 1 sp.	3 s. ½ sp.	
Item Gorges Machgorzesinc	4½ m.	5 s. minus 2 b.	4½ m.	
Item Hiligheman	1 m.	3 s. 1 sp.	3 s.	
Item Conrat up dem Pade	3 s. 2½ b.	1 m. ½ s. 2½ b.	1½ s. 2½ b.	
Item Arnollike de Snarmeker	1 m.	1 s.	2 m.	
Item heer Deghenert de Lore	½ s.	½ s.	1½ s.	
Item Johan Hamerbeke	3 s.	3 s.	3 s.	

	Siligo.	Triticum.	Ordeum.	
Item Evert Snellen kindere	3 m. minus 3 b.	4½ m. minus 3 b.	6 m. und 3½ m. minus 3 b.	
Item Volmert Tratus	1 s.	1 s.	1 s.	
Item Melius de becker	—	—	2 m.	des gheft 1 m. Henneken van Aucht und 1 m. gheft Menke Keteler.
Item Ghert Kuken.	3 s.	1 m.	3 s.	
Item here Johan Synneman	1 s. 1 sp.	1½ s.	1 m.	
Item here Johan Sinneman van des Hessen kindere weghen	1 s. 1 sp.	1½ s.	1½ s.	
Item Herman de Sasse de Bodeker	1 s.	1 s.	1 m.	
Item Herman Hoppe	3 s.	3 s.	3 s.	
Item Loman	—	—	1 s.	
Item Hans Clawesinc	1 m.	—	1 m.	
Item Oldehoff	1 m.	—	=	
Item Ludike Kempe	2 m.	1 s.	3 s.	
Item Demelle Engelbertinc	2 m.	2 m. 1 s.	2½ m.	
Item Johan de Clusener	1 m. 1½ sp.	3 s. ½ sp.	3 s. 1 sp.	
Item de Vresche	1 m. 1½ sp.	3 s. ½ sp.	3 s. 1 sp.	
Item Berhorn	1 m. 2 m.	1 m. 3½ m.	1 m. 3½ m.	
Item Hencke thom Rosevelde	5 s.	1 m.	5 s.	
Item Hermannus Dodelyn Pater suus	3 m. 7½ m.	2 m. 4 m. ½ s.	16 m. 6½ m.	

	Siligo.	Triticum.	Ordeum.	
Item Kneel Evert Krolleman gift [1])	3 s. 4½ m.	—	1 m. 4½ m.	Dusses gift Volbert borghermester 2 s.
Item de Gormansche	1 s. minus 1 sp.	1 s.	1 m. minus 1 sp.	
Item Drutike Gormaninck	1 s.	—	1 s. 1 sp.	
Item Lubbert Salteskint	1 m.	1 m.	3 s.	
Item Bolles	3½ m.	—	—	
Item Sander de Vaghet	1 s.	½ s.	1 s.	
Item dat Junferen closter	1 m.	1 m.	1 m.	
Item Glenneman, de de Beckersche hevet	½ m. 1½ s.	1 m ½ s.	½ m. 1½ s.	
Item de Levekindesche	2 m.	—	2 m.	
Item Johan Huppe	2 m.	3 s.	2 m.	
Item Bante hevet zyn lant upghezeghet, dar he iarlikes af gaf 7½ mudde korns vor myner tyd, des ghift Gherwin Deghener 3 schepel van 1½ morghen landes in deme godes garden unde doden hovet, 4 mudde 4 iar van Banten lande, und 1 mudde ordei byzunder.	2 m. 1 s.	1 s.	4 m. 1 s. [2])	
Item Henneke by der Erden	3 m.	—	—	zynt vorlorn.

[1]) Die 3 letzten Worte stehen auf Rasur.

[2]) Die spezifierte Angabe der Kornrente (Summa 7½ m) ist dem zweiten Exemplar des Registers entnommen.

In aller wys, als vorgescreven ys, dyt morghen korn heft an my Lamberten Haken ghebracht unde gheschreven gheven Hinrich de goghreve, de dat vorwarde by der amptlude tyden, de vor my ghewesen hebben.

Wie der Gründer Lippstadts, der Edelherr Bernhard zur Lippe,[1]) den ersten Ansiedlern und Bewohnern in der Stadt Wortstätten zum Häuserbau gab, so überließ er ihnen auch von seinem Eigengute vor der Stadt eine Anzahl von Aeckern zur Gewinnung der nötigen Feldfrüchte. Die grundherrliche Abgabe, die von diesen zu Erbzinsleihe verliehenen Grundstücken dem Stadtherrn gezahlt wurde, hieß Morgenkorn, weil sie je vom Morgen Landes und ursprünglich in natura entrichtet wurde.[2]) Ueber Art und Weise ihrer Erhebung wissen wir aus älterer Zeit nichts. Das Register von 1391 sagt auch lediglich, daß das Verzeichnis am 14. September 1392 von dem Gografen Heinrich, der es in Verwahrung hatte, dem herrschaftlichen (damals clevischen) Amtmann Lambert Hake übergeben worden sei. Ob der Gograf das Register nun auch alljährlich aufzustellen hatte, oder ob gar die Einziehung der Früchte in seiner Hand gelegen hat, bleibt zweifelhaft. Ist es der Fall gewesen, so kann er dieses Amt offenbar nur in seiner Eigenschaft als Richter in der Lippstadter Feldmark versehen haben. Zu Ende des

---

[1]) Die Gründung erfolgte um 1170. Vergl. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe, in dieser Zeitschrift Band 29, S. 126.

[2]) Wir haben uns diese Landleihe in Lippstadt ähnlich zu denken, wie sie uns z. B. aus Osnabrück überliefert ist. Dort sagt der Bischof: „agros — distribuimus inter plures hoc videlicet modo, ut quilibet de uno jugere, quod vulgo morgen dicitur — tres modios siliginis et tres ordei per dimidiam mensuram persolvat“ (Philippi, Osnabr. Urk.-Buch II, Nr. 438, S. 345.

16. Jahrhunderts waren zur Erhebung des Morgenkorns besondere Einnehmer bestellt.[1])

Die Höhe der Abgabe betrug in älterer Zeit und noch 1392[2]) 1 Mudde Korn von jedem Morgen. 1501 und 1537 jedoch trifft dieser Einheitssatz nur noch für ungefähr die Hälfte des morgenkornpflichtigen Landes zu.[3]) Bei der anderen Hälfte finden wir meist ein wenig mehr, seltener etwas weniger als 1 Mudde auf den Morgen gerechnet.

Wie schon bemerkt, ist die Abgabe ohne Zweifel ursprünglich, und wahrscheinlich auch noch 1392 in natura bezahlt worden. Später — und zwar schon 1501 höchstwahrscheinlich, 1537 sicher — wurde sie in Geld entrichtet.[4]) In letzterem Jahre galt der Weizen 12 schill., der Roggen und die Gerste 10 schill. das Mudde.[5]) Ob wir jedoch darin den damaligen Marktpreis zu erblicken haben, ist zweifelhaft. Denn zu Ende des Jahrhunderts beklagten sich die Landesherrn darüber, daß bei der Umrechnung der Abgabe nicht der jeweilige Marktpreis des Getreides, sondern ein feststehender, verhältnißmäßig niedriger Satz zu Grunde gelegt würde. Sie forderten und erhielten daher auch 1599[6]) als einmalige Entschädigung für den ihnen daraus erwachsenen Ausfall 1200 Thaler, ließen aber dann merkwürdiger Weise für die Zukunft doch wieder die alten

---

[1]) Nach dem zwischen Stadt und Landesherrn 1599 geschlossenen Receß. Lippstadt, Stadtarchiv, A. 246.

[2]) Vergl. am Schluß des Registers: „3 schepel von $1\frac{1}{2}$ morghen"; danach von 1 Morgen 2 Scheffel = 1 mudde.

[3]) Das Register von 1400 ist in den ganzen folgenden Ausführungen nicht berücksichtigt, da es nur geringe Abweichungen von dem von 1392 zeigt.

[4]) 1537 heißt es: „Dut vorgeschriebene morgenkorn wird jerlichs mit gelde betzalt van den burgeren, wie sie salchs in althem gebrauch haben."

[5]) Ebenda.

[6]) In dem schon erwähnten Receß.

Sätze gelten, die mit den oben erwähnten von 1537 genau übereinstimmen.

Für die Zahlung kamen nur Weizen, Roggen und Gerste in Betracht. Hafer wird erst in den Registern von 1501 und 1537, und da auch nur je einmal, erwähnt. Es wäre jedoch verkehrt, zu glauben, daß uns die Register mit ihren genau spezifizierten Angaben den Stand der in dem betreffenden Jahre thatsächlich angebauten Feldfrüchte zeigen.[1]) Sie stellen vielmehr nur fest, wie hoch die Abgabe war, die der Inhaber des pflichtigen Grundstücks zu zahlen hatte, sei es in natura, sei es später in Geld. Denn der Zins war längst zu einer Art von Steuer geworden, die von Grund und Boden bezahlt wurde, gleichviel was und wie viel darauf wuchs, und die genaue Spezifizierung der Früchte bedeutet lediglich eine Verschiedenheit der zu zahlenden Summe. Wer sein Morgenkorn nur in Roggen oder Gerste zu entrichten brauchte, zahlte damit weniger vom Morgen als der, welcher den stets höher im Preise stehenden Weizen liefern mußte. Beide Teile hatten daher ein Interesse daran, daß diese Spezifizierung, die den thätlichen Verhältnissen nicht entsprach und, wenn je, so nur in den ältesten Zeiten wirklich entsprochen hatte, in der Fiktion erhalten blieb, die Landesherren, damit nicht willkürlich weizenpflichtiges Land in roggen- oder gerstenpflichtiges verwandelt wurde, die Lippstadter Bürger, daß nicht zu Gunsten der Landesherren das Umgekehrte geschah. In der That ist das Verhältnis der drei Fruchtarten in der Aufstellung innerhalb $1\frac{1}{2}$ Jahrhundert ziemlich constant geblieben.[2]) Daß der Hafer

[1]) Die Leute wären dann ja gezwungen gewesen, jahraus jahrein Kornfrüchte auf den zinspflichtigen Aeckern zu bauen, was sich natürlich von selber verbot, und in dem Brachjahre hätte die Abgabe dann überhaupt fortfallen müssen.

[2]) Vergl. unten S. 98.

keinen Eingang fand, lag an seinem geringeren Wert; die Landesherren hatten daher kein Interesse daran, ihn zuzulassen.

Die Gesamtsumme der Morgenkornrente ist seit dem Ende des 14. Jahrhunderts stetig zurückgegangen. 1392 betrug sie rund 458 Mudde, von denen 150 auf Roggen, 99 auf Weizen und 209 auf Gerste entfielen. 1501 war sie auf 327 Mudde (Roggen 111, Weizen 58, Gerste 158), 1537 auf 299 Mudde (Roggen 109, Weizen 58, Gerste 132) gesunken. Dieser Rückgang kann, da die Abgabe vom Morgen sich in derselben Höhe gehalten hat, ja eher noch gestiegen ist,[1]) nur auf einer Verminderung der Zahl der morgenkornpflichtigen Aecker beruhen. Welche Ursachen jedoch dieser Verminderung zu Grunde lagen, wissen wir nicht. Vielleicht ist ein Teil der Grundstücke in die Hände der in der Stadt wohnenden, aber dort nicht verbürgerten Adligen gekommen, die ja vom Morgenkornzins wie auch vom Wortgeld befreit waren.[2]) Der große Rückgang von c. 25% in 100 Jahren würde sich freilich dadurch allein nicht erklären lassen.

Die morgenkornpflichtigen Ackerstücke, deren Flächenraum 1392 rund 458 Morgen, 1501 nur noch 327, 1537 299 Morgen[3]) betrug, waren demnach nur ein kleiner Teil der c. 5800 Morgen[4]) umfassenden Feldmark der Stadt. Die Hauptmasse des Landes lag, wie aus Angaben der Register von 1501 und 1537 hervorgeht, im Süden der Stadt, in der Umgebung des am Erwitter Pfade gelegenen Siechenhauses. Doch zogen sich die Aecker, wahrscheinlich sich dicht an der Stadt haltend, auch nach Westen

[1]) Vergl. oben S. 96.

[2]) Vergl. unten die Ausführungen zum Wortzinsregister.

[3]) Nach der Berechnung, daß von jedem Morgen 1 Mudde entrichtet wurde. Vergl. oben S. 96.

[4]) Nach v. Donop, Beschreib. der Lippischen Lande (1790) S. 197.

und Osten bis zur Soester- und zur Clusepforte hin. In den nördlichen Teil der Feldmark reichten sie nicht hinein, da dort die Woldemey[1]) und das Bruch lagen, beide ein Geschenk der Herren zur Lippe an die Stadtgemeinde. Es scheint also, daß die Stadt ursprünglich ganz von lippischem Eigengut umgeben gewesen ist.[2])

Eine noch größere Abnahme, als die Summe der Morgenkornrente, zeigt die Zahl der Zinspflichtigen, wenigstens im 15. Jahrhundert, während sie im 16. wieder ein wenig stieg. 1392 finden wir 122 Zahlende, 1501 nur noch 52, 1537 wieder 63. Der starke Rückgang, den wir hier innerhalb eines Jahrhunderts bemerken, kann durch die oben festgestellte Verminderung des zinspflichtigen Landes allein nicht erklärt werden, denn diese beträgt nur c. 25%,[3]) jener aber c. 60%. Die Hauptursache ist vielmehr die Zusammenballung des Grundbesitzes in den Händen Weniger. Die Frage, wer denn diese Wenigen gewesen sind, die allmählich den größten Teil des Ackerlandes an sich brachten, führt uns zu einer näheren Betrachtung der in den Registern aufgeführten Zahlungspflichtigen.

Drei Hauptgruppen lassen sich da unterscheiden: Städtische Behörden und Anstalten, geistliche Institute und Privatpersonen. Von den ersteren werden die durch Bürgermeister und Rat vertretene Stadt selbst, sodann das Spital und das Siechenhaus erwähnt, von den Geistlichen das Frauenstift, das Augustinerkloster, die Beginen und die Große Marienkirche. Das sind verschwindend wenige, und auch die Rente, die sie aufbringen (1392 zusammen

[1]) Gemeinweide.

[2]) Das stimmt vortrefflich mit der Angabe des Gründers im ältesten Lippstädter Privileg, daß er die Stadt „in bonis proprietate michi cedentibus“ gegründet habe. (W. U.-B. II, S. 237.)

[3]) Vergl. oben S. 98.

c. 7 Mudde, 1501 nur $2^1/_2$ Mudde, 1537 $4^1/_2$ Mudde) ist, selbst relativ genommen, sehr gering. Die Hauptmasse der Zahlenden besteht aus Privatpersonen, und fast die ganze Rente wird von ihnen aufgebracht.

Leider geben uns die Register über Stand, Gewerbe oder Beruf der einzelnen Personen nur sehr spärlichen Aufschluß. Eine Reihe von interessanten Fragen muß daher ungelöst bleiben, z. B. die, inwieweit und mit welchem Procentsatz die Handwerker an dem Grundbesitz vor der Stadt beteiligt gewesen sind und ob ihr Anteil daran im Laufe des 15. Jahrhunderts gestiegen oder gesunken ist.

Für eine andere Klasse der Lippstädter Bürger, für die regierenden Ratsgeschlechter, kann dagegen diese Frage beantwortet werden, allerdings nicht auf Grund unserer Register allein, sondern mit Hülfe der aus Lippstadter Urkunden gewonnenen Ratslisten, die uns die Namen der ratsfähigen Familien überliefern.[1]) Stellen wir mit diesen Hülfsmitteln das Verhältnis der Angehörigen der Ratsgeschlechter zu der Gesamtzahl der zinspflichtigen Privatpersonen für jedes der drei Register fest, so ergiebt sich folgende Tabelle:

1392.

117 Privatpersonen	zahlen	451 Mudde.
Darunter 25 Angehörige der Ratsgeschlechter	„	190 „

[1]) Diese Ratslisten werden demnächst in Band I der „Westfälischen Stadtrechte und Rechtsaltertümer" (Publik. der Histor. Commission für Westfalen) von mir veröffentlicht werden. Auf die dort gegebene Einleitung, die eine Uebersicht über die Entwicklung der Lippstädter Stadtverfassung enthalten wird, möchte ich hier darum ausdrücklich aufmerksam machen, weil sie auch für die vorliegende Arbeit noch Beweismaterial bringt, das ich wegen Raummangels hier nicht noch einmal geben konnte.

1501.

50 Privatpersonen	zahlen	327 Mudde.
Darunter 29 Angehörige der Ratsgeschlechter	„	244 „

1537.

59 Privatpersonen	zahlen	295 Mudde.
Darunter 33 Angehörige der Ratsgeschlechter	„	195 „

Aus dieser Aufstellung ergiebt sich zweierlei: Erstens hat die Zahl der zu den Ratsfamilien Gehörigen unter den zinspflichtigen Privatpersonen im Laufe von c. $1^1/_2$ Jahrhundert sich stetig vermehrt, und zwar trotz der bedeutenden Verminderung, die die Gesamtzahl der Zinspflichtigen in diesem Zeitraum erfahren hat; und zweitens ist die Summe der von ihnen aufgebrachten Rente im 15. Jahrhundert gewachsen (trotzdem auch hier die Gesamtsumme gesunken ist), im 16. dagegen verhältnismäßig stark zurückgegangen. 1392 machten die Angehörigen der Ratsgeschlechter nur wenig mehr als $^1/_5$, 1501 dagegen c. $^4/_7$, 1537 immerhin noch $^3/_5$ aller Zahlenden aus. 1392 entrichteten sie etwas mehr als $^4/_{10}$, 1501 volle $^3/_4$ und 1537 etwa $^2/_3$ der Gesamtabgabe.

Wir wissen, daß seit spätestens 1341[1]) in Lippstadt die Ratswahl in der Weise erfolgte, daß der alte Rat den neuen kor. Es ist klar, daß bei dieser Wahlordnung die Herrschaft über die Stadt in die Hände einer kleinen Anzahl von Familien fallen mußte, die ihre Angehörigen gegenseitig immer wieder wählten. Die Ratslisten lassen das in der That aufs deutlichste erkennen. Wie schwer

[1]) Privileg Simons zur Lippe betr. Regelung der Ratswahl in Lippstadt von 1341, bei Möller, Alte Nachrichten von Lippstadt, S. 331 (künftig auch in der obenerwähnten Publikation).

der Druck der Herrschaft dieser Oligarchie, die alle anderen Bürger, besonders die Handwerkerzünfte, vom Stadtregiment fast völlig ausschloß, auf der Stadt lastete, läßt die Revolution von 1531 erkennen, die, wenngleich religiöse Motive natürlich stark mitspielten, im wesentlichen doch eine politische, von den unteren Klassen gegen die Ratsgeschlechter gerichtete Bewegung gewesen ist.[1]) Daß aber auch sociale und wirtschaftliche Gründe dabei mitwirkten, wird kaum zu bezweifeln sein. Denn unsere Register beweisen schlagend — und zwar die unten noch näher zu besprechenden Wortzinsverzeichnisse in gleichem Maße[2]) — daß die Familien, die die politische Macht in der Stadt besaßen, zugleich auch die reichsten gewesen sind, und daß sie aufs eifrigste und mit Erfolg bestrebt waren, die kleinen Besitzer auszukaufen und möglichst viel Grund und Boden in ihren Händen zu vereinigen.

Denn auch das ergeben unsere Register, daß der Reichtum der Lippstadter Ratsgeschlechter im wesentlichen auf Grundbesitz in und außerhalb der Stadt beruht zu haben scheint und daß sie größere Ackerwirtschaft betrieben haben. Im Jahre 1501 sind von den gesamten Scheunen in der Stadt nicht weniger als 75 % in den Händen dieser Familien gewesen.[3]) Das weist doch wohl darauf hin, daß sie ihre Ländereien in der Regel auch selbst bewirtschafteten.[4]) Inwieweit dem gegenüber der Handel als Quelle des Erwerbs und des Reichtums für die Lippstadter

---

[1]) Vergl. Chalybaeus, Lippstadt, S. 102—121. Meine Auffassung der Bewegung weicht allerdings von der dort vorgetragenen ab.

[2]) Vergl. unten die Ausführungen zum Wortzinsregister.

[3]) Ebenda.

[4]) Daß dies der Fall war, läßt sich auch urkundlich belegen. Bernd de Dustere, Ratsmann und später wiederholt Bürgermeister, spricht 1442 von einem größeren Stück Ackerland vor der Stadt (8 Morgen) „dat ick nu tor tyd under myner ploich hebbe“ (Lippstadt, Ev. Kirchenarchiv).

Ratsgeschlechter noch in Betracht kam, wissen wir nicht. Im 13. und 14. Jahrhundert hat er sicher eine Rolle gespielt.[1]) Es scheint jedoch, daß die Handelsthätigkeit der Stadt seit dem 15. Jahrhundert stetig zurückgegangen ist. Das Schicksal Soests, ein schnelles Sinken von früherer Höhe, hat auch die Tochterstadt Lippstadt ereilt.

Sehr interessant wäre, wenn sich nachweisen ließe, daß der verhältnismäßig bedeutende Rückgang im Anteil an dem Grundbesitz, den wir bei den Ratsgeschlechtern im Jahre 1537 im Vergleich zu 1501 feststellen konnten, durch die Revolution von 1531 mitbewirkt worden wäre. Da damals ganz neue Männer aufkamen und in den Rat gewählt wurden[2]) und die Stadt zudem von 1534—35 eine Art von Belagerung, jedenfalls eine Absperrung der Lebensmittelzufuhr über sich ergehen lassen mußte,[3]) so ist ein derartiger Einfluß nicht unwahrscheinlich. Von dauernder Wirkung ist die Bewegung jedenfalls nicht gewesen. Zwar blieben trotz der Reaktion von 1535[4]) die neuen Familien im Rat; aber sie verschmolzen bald mit den alten zu einer neuen Oligarchie der politisch und wirtschaftlich Stärksten, über deren Vetternwirtschaft und über deren Ausbeutesystem ein Bericht der Lippstadter Bürgerschaft von 1620 eine bewegliche und anscheinend wohlbegründete Klage führt.[5])

[1]) Die Stadt war von 1253 — c. 1295 Mitglied des zum Schutze des Handels gegründeten westfälischen Städtebundes und gehörte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts auch zur Hanse. Noch 1396 finden wir zwei Ratsherren und ehemalige Bürgermeister als Vorsteher der Gilde der „koplude van der scheren“ zu Lippstadt (Münster, Staatsarchiv: Beninghausen Nr. 292).

[2]) Vergl. die Ratslisten.

[3]) Vergl. Chalybaeus a. a. O.

[4]) Die Stadt ergab sich den Landesherrn auf Gnade und Ungnade und verlor einen Teil ihrer Rechte. Die demokratischen Elemente wurden zurückgedrängt. Vergl. Chalybaeus a. a. O.

[5]) Detmold, Archiv, Rep. XXXVI. Sektion D. II. 7 a.

II.

Wortzinsregister von 1501.

(Bemerkung: Die gesperrt gedruckten Namen bezeichnen Angehörige der Lippstadter Ratsgeschlechter. — Ortsbezeichnungen und Straßennamen, geistliche Institute, öffentliche Anstalten, Handwerker und andere ihrem Stand oder Beruf nach aufgeführte Personen sind durch cursiven Druck hervorgehoben.)

Anno domini dusent viffhundert und eyn is dit Register gemaket upt wortgellt bynnen der Lippe der herren van Cleve und van der Lippe intersunt (?). [1])

Unsir leven fruwen hoff.

	Pfg.
Marten Borchgreve van synem huse	1
Hinrick Herre van sinem huse	1
De Borchgrevesche van orem huse	1
Johan Sivert de Zedelir	2
Ludeke Borchgreve, anders Webbel Slunynck van orem huse	1
Luderwoilt vam huse, dar itzunt ynne wonnet Hinrick Wibbe und horet Lienart Dusteren kindern	8
Volbert Tilinck vam huse dar by	2¾ *) [2])
Johan Kale van sinem huse	4
Bernt Dusters hus, dat de *Herren van Bödeken* [3]) itzunt hebbet	6
Des pastors van Helinckhusin hus, dar itzunt ynne wonnet Goswin Tillit	2
Des postoirs van Helinckhusin hus, dar itzunt ynne wonnet Herman Gremmelt, belegen in dem pade	2
De pastor van Horste van synem huse	7

[1]) Das letzte Wort ist nicht leserlich.

[2]) Das * deutet an, daß die betreffende Summe im Register selbst nicht in Pfennigen, sondern in Veringen (¼ ₰) angegeben ist.

[3]) Gemeint sind die Stiftsherrn des Klosters Böddeken.

	Pfg.
Albert Dusters hus by der molen,	2¼ *
van der schuren	1⅜ *
Volbert Tilinck van sinem huse	2¼ *
van der schuren dar by	1⅜ *
Cort Sparenmeckir van synem huse	2½
Bernt vamme Dale van synem huse	6
Gherwin Holscher van synem huse	6
Herman Wemeke van synem huse	3
Herman Kremer	2
De Blancke	3
Johan Nopells hus, dat Wilhelm van Ödinghen was	4
Her Johan Bruns hus	2
Johan Nopell vamme huse by heren Johan Bruns huse	1¼ *
Johan Busenbart van sinem huse am orde dar by	1¼ *
Hinrich Noppell van sinem huse	2½ *
Hinrick Niggemans hus am oirde	1
Hinrick Niggeman van der helffte der Claweschen huse achter sinem huse	¾ *
Martin Kannengeter van der anderen helffte der Claweschen huse	¾ *
Herman Hoitmeckers hus	1
Herman Wantscherers hus	1½
Johan Maes vam huse, is in twe gedeilt, dar itzunt ynne wonnet Johan Kleinsmet unde Drewes Mestmaker	1½
Item Büsinbart van sinem huse, dat Cort Brinckman plag to hebbinde	2
Johan Koppersmedt van sinem huse	1
Johan vamm Dale	6
Beleke Kommens	11
Johan Brilemans hus thegen den brodern[1])	4
de pastor tho Reede vam huse	2
Gobbell vamm Dale	9
Gobbell Retberges Hus	6

[1]) Brüder des Auguſtinerkloſters.

	Pfg.
her Hermann Stoters hus	5½
der *Monnike*[1]) hus achter dem kloister	6
der *Monnike* hus by her Stoters hus	2
der *Monnike* hus by Hinrich Krutzekampe	2
Hinrich Krutzekampes hus	4
her Steffen Hamelbecke	4
Gobbel Retberges hoff dar thegen over	4
mestir Jürgen de *Meler*	4
Gherwin im Roggen	6
Johann Schele	4
Hinrick Plattenase	8½
mestir Johan Taschenmecker	1
Hinrick Plattenase	8½
Hinrich Mumpelers hus, dar itzunt ynne wonnet de Bomhodersche	½*
des postors hus van Helinckhuszin, dar itzunt ynne wonnet Lokus	1
Walter *stadesknechts* hus, des sick de *Monnyke* underwindet	2
Pawell Rampellmans hus thegen Boldewins hus	4
Beelmans hus	2¼*
Her Johan Klusener	2¼*
Boldewin van sinem wonnehuse	8
Item Boldewin vam orthuse by siner schuren, dat Menniken Clawes was	2
de Luttike Lubbert	3
mester Tonniges Kleinsmet van synen veer ghedemen	4
her Johan Wineken hus	8
Johan Peicks hus	3
Johan Saveke	2
Johan Neringes hus thegen Saneken (!)	2
Johan Gronen hus	3
Gherwin Nolte	2
Johan Gottydt syn hus	3
Johan Beddelaken	3
Jacob Wineken vam huse he ynne wonnet (1 Pfg. tentloze)	9

[1]) Brüder des Auguſtinerkloſters.

	Pfg.
Johan Wibbekinges hus,	5
syn schure thegen des oulden Brilemans schuren	3
Brilemans hus,	3
de vorbenante schure	2
dat *Hospitaill*	7
Johan Ropestert	5
der *Schrodir*[1]) hus dar by	2
Hartleff Klockinger van synem huse na uthwisinge bockes register	5
Dat *wynhus*,[2]) genant prossenstede.	16
Item van *der herenn hus*[3])	26
Johan Brilemans hus achter dem wynhuse	8
Neringes hus thegen dem wynhuse	4
Nolte Butenwech van sinem huse	3½
Cort van Horste	4
Johan Wibbekinck van synem wonnehuse	2
Johan Wunnenbergs hus	1
Pawel Sparenmeckirs hus	½ *
Johan Rampellman	4
Albert Duster van synem huse mit der schuren	7
de Klockengetirsche van orem huse	4
Hermannus Bodekir van sinem huse	6
Johann van Collen	1½
Volbert Konekinck vam huse	1
de Tescheske or hus	¾ *
Krushairs hus, dar he inne wonnet	¾ *
Peter Dumeken hus	16
Borgermestir Mengen hus, dar Drewes Gentrupp inne wonnet, unde dat hus dar beneven, de Baltesche ynne wonnet, tosamede	5½
— unde de erfftaill horet dem luttiken Lübberde	
Johan Broickhagen	4
de Özelmansche	8

[1]) Schneider-Gildehaus.
[2]) Die städtische Weinstube; der Beiname ist bezeichnend.
[3]) Das Rathaus (heren = Ratsherren).

	Pfg.
Hansken *stadesknechtes* hus, dar itzunt Lokus ynne wonnet	$5^1/_2$
Boldewin, van Claes Thegelers hus	$5^1/_2$
unde van sinem hove	3

Sunte Jacobs hoff.

	Pfg.
Johan Hundrupps hus	8
Unsir leven fruwen hus, dar Bernt Veringh ynne wonnt	4
Herman Hüffers hus	1
Hinrick Wagendrivers hus, dat dem Klusener hoirde	1
Johan Krancken hus	2
Ilse Noltinck	$2^1/_2$
Poppellmans hus	$1^1/_4$ *
Tonniges Koppersmedt	1
Johan Retberges schure	4
Johan Raschen hus	4
Kruszhairs hoff	4
Johann Drosten hus	$2^1/_2$
Hinrick Fulhauer	$3^1/_2$
De oulde Levekingesche	3
Symon Levekinck	$1^1/_2$ *
Johann Koppirsmedt	$^3/_4$ *
Walter Rinschen hus	$^1/_4$ *
Johan Brügman	$1^1/_4$ *
Helmig Muntirs hus	2
Herman Schepirs hus	$^3/_4$ *
Item noch Herman Schepirs hus dar by	1
Godeke Redekir van sinem huse	4
Jacob Sneckir	$2^1/_2$
Johann Wibbe	4
Ghert Wibben hus	$2^1/_2$ *
Drewes Trumpeners hus	3
Tonniges Sassen hus	5
van der infore	$1^1/_2$ *
van Durbomes stede	2

	Pfg.
Lubbert Henneman van synem huse	6½
Lubbert Henneman van dem niggen huse dar achtir	4
Lubbert Henneman van dem orthuse thegen synem huse	6
van Peter Heckers huse	2
her Ghert Henneman van sinem huse, dar he inne wonnet	4
unde van Ilinckhuses huse	4
unde van Anreppen stede, de her Ghert undirhefft	3
Johan Retberg van synem huse	5
unde van Valwikes stede	2
Albert Dustirs hus, dar Johan Wagendryver inne wonnet	1¼ *
Albert Dustirs hus, dar de Brinckmansche inne wonnet	3
Johan Linsberges hus	7
Kulehovedes stede, de Johan Koppersmedt hefft	6
Herman Koppersmedes hus	2
Tigges Slipruden van Slassin stede thegen Hermann Koppersmedes hus	2½
Marten Borchgreven ghedeme	3
Johan Kostirs hus	5
Gherwin Wulners hus	4
Goissman Wisen hus ton Kotten, dar wonnet itzunt inne Austberg	4
De *Wechterigge*	2
Johan Pelgrimen hus	1½
Gobbell Mestmeckirs hus	6
Sackeshoff, hebbt de *Monnike*[1])	3
Rembert van Vernen hoff van mestir Berndes wegen	4
unde van Hermans stede van Lo[e]	8
De Snecker vam hove, de Drewes Tymmermans was	8
Wilhelm Beckers hus	4½

[1]) Auguſtinermönche.

	Pfg.
Jacob Sneckirs hoff	1½*
Johans Schelkens hoff, de Plesszkens plag to weszen, upper *konninghstrate* am ende belegen	1
Menneken Wigells stede, de nu Arnt Tůdorp hefft	11
Arnt Tudorp van Pleskens hove	1
Arnt Tudorp van Drewes des Freszen hus	5
unde van den hoven achtir dem huse	8
Johan Retberges hus, dat Menghe gepandt hefft, nnd hefft in vortyden des Lakensniders geweszin	13
Johan Retberg van Widenhovedes stede	4
unde van Muddenberges stede	3½
unde van Anreppen stede	3
unde van dren steden, gehetin des Snellin stede	1½*
Item Menge Densekinck van synem huse	10½
Dirick Lamberdes	6
Johan Hentzincks hus	2½*
De Schovekesche	2½
Engelbert Herre van sinem huse	6
unde van Usselmans stede	3
unde van Mutkenberges stede, dat is de infoir, de Engelbert Herre hefft.	5
Hinrick Nolten hus, dar Gerke Schomecker plag inne tho wonnende	3
Johanns Schelken hus, dar plag inne to wonnende	
Johan Godekinck	5
unde syn schure	3
Item Mengen Densekinges schure	1
Johan Kustes hus	5
Nicolaus Thegelirs hus, dat nu Nolken Smedt hefft	3½
Her Johan Hoppen hus	10
Nolken Smedt van sinem huse, dar inne wonnet itzunt Peter Paschen, uppir *konningesstrate*	7½
Item Schelken van Vastavendes huse dar by	2
Item Schelken van Metten Wormes huse	2½
und van Johan Brokers huse	2½

	Pfg.
Tonniges Ledighen hus, dar he sine stallinge hefft, unde hefft in vortiden Bolten gehort	1
Tonniges Ledigen hus, dar he inne wonnet	2¼*
unde van der Selligeschen huse	1
Nolken Smedes hus, dar he inne wonnet	2
Werner Beckirs hus	2
Bernt Reipwinders hus	2
Herman Ledighen hus	¾*
Johan Korten hus	3
Cort Frischen hus	2
Hinrick Hugen hus, dat itzunt des Ledighen is	4
und van dem *lohuse*[1])	2½
Johann van der Recke	4
Hinrick van der Recke	6
Herman Dykman van synem huse	4
und achter synem huse van Fenhenneken huse	9
Johan Rairbecken hus	16
Bernt Bredenoll van synem huse up sunte *Jacobs kerckhove*	4
Bernt Bredenoll van dren steden achter sinem huse belegen	15
Jorgen Werner van sinem huse	3½
Krollmann van synem huse	2½*
Johan Tentellente van synem huse *by sunte Jacob*	4
Peter Paischen van eyner stede by Tentellenten	4
de Kosterigge	3
Tonniges Melliges van synem huse	7
und van des Langen hus dar by	4
und van eynem hove belegen by Bernt Bredenolls huse	13
und van Blickhodes huse, belegen by Herman Deppen	4
Johan Melliges hus	2
und van Bernt Krollemans hove	8
Johan Nottikens hus	2½*

[1]) Lohaus, zum Aufbewahren der zum Gerben nötigen Lohe.

	Pfg.
de Ouldehoff, horet Bernde Bredenoll, und Johan Koke wonnet dar inne, gifft	24
Hille Hornemanningh van orim huse	4
Geissman Rogge van synem huse und hove, Stovenroick plag hebben	20
Herman Deppen off Rasche van synem huse	4
Bartolt Smedes hus, dat Vastavendes plag tho wesinde	$2^1/_2$ *
Bartolt Smed und Jorgen Korte sin sonne van orime huse samptlichen	$1^1/_2$ *
Johan Pagenhovet van sinem huse by Korten und van Kluncken hove achter sinem huse	5 $4^1/_4$
Hinrick Holscher van synem huse	$4^1/_4$
Bartolt Redekers hus	$2^1/_2$ *
Herman Bleigs ghame	1
Heyneman Tideman	$1^1/_2$ *
Johan Undirhorst	$1^1/_2$ *
de *Wechterigge*	3

Sunte Nicolaus hoff.

	Pfg.
Rembert Koppirsmedes hus	2
Hinrick de God van sinem huse und van Molinbrokes huse	3 6
Johan Tentellenten hus, dat der Wormeschen plag to wesin	6
Des Kemmeners hoff, de dem schelen Goissman plag tho wesin	4
Der Holscherschen hus	4
Des Fronen hoff, den itzunt *borgermester* Menge undirhefft	3
Item Hans Molner ton Kottin, van Bedelkenhuse by Hartmans huse	3
und van der anderen stede	4
und van der derden stede	2

	Pfg.
Johan Hartman van synem huse, dar he inne wonnet	4½
und van der stede dar beneven	3½
Albertus Blancken hus, dar itzunt Leiffert Tentellente ynne wonnet	2
Thomas Sidenbudells hus	2
Hinrick Tentellenten hus	8
Herman Pankoken hus	3
Ilsen Flogels hus	5½
Johan Hozen hus	4
Krumfingers hoff, den nu Suptuth hefft	2
Item der Ryven hus *mestir Steffens wonhafftig tho Collen*, gifft	2
van Merschmans stede	8
van Otton Schaden stede	2
Item mestir Steffen van Johan Kleckeners stede	1¾ *
und van der anderen stede aldirneigst emme dyt gifft uth Junffer Ilsche Glenemans, de up des Klockeners stede wonnet	1¾ *
Item Nolken Bleig van synem huse	1¼ *
Anne Hessinck van orim huse	2½ *
Evert Hessen hus	4
Johan Rükellmeig vam huse, dat Northoff plag to hebbende	8
Johan Rükellmeig van Johanns stede mit dem gelde (dubitatur)	4
Gerdrut uppim Brincke van orim huse	2½ *
Item dat *Süstirhus* van twen steden, dar ore hus uppe steyt	8
unde van Gremmeldes stede, dar ore kercke uppe steyt	4
item van Peter Rikelbeckers stede	4
item van Wennicken stede	2½
item van dem hove aldernegst Dirik van den Ghiren	6
van des *schrivers* huse aldirneigst dem orthuse by Wulves huse	4

	Pfg.
Item van der Kortewennekeschen stede up dem orde	2
Item van des Kukens stede	1
Item van der Salherseschen stede	2
Item van der Kostirschen stede	2
Item van Humperdes stede	1
Item van Winteringh stede	4
Item van Dirick van Erwitte stede	7
Item van des Roden stede	6
Summa dusses vorgescreven wortgeldes van den süsteren alle iare 4 schill. 5½ ß	
Johan Plumpen stede, dat gifft Dirick Slum uth	4
Johann Worstekens hoff, den nu de *Schomeckir* hefft, wonhafftig by Hennemanne	4
Item der süstirs twe stede dar or hus uppe steyt; is getekint	—
Peter Rikelbecken stede, hebbt de süsters; is getekint	—
Item de *grae monnick*[1]) van sinem huse und van Borchardes stede	3 2
Bonemans hoffstede by dem graven	4
Wineken Rozen hoffstede, den Synneman plag to hebbinde	5
Item Tünneman van eyner hoffstede belegen achter Wineken Rosen hove	2
Molinbrokes hus, dar nu ynne wonnet Smull,[2]) dat horet Gerwin Fulhauer	4
Item Johan Oirt van sinem huse und vam huse dar by, dat Vastavendes plag to wesinde	2½* 1
Item Wemeken stede, hebt de süstirs; is getekint	—
Item de stede dar by, hebbet de süstirs; is getekint	—
Grete Esbeckinck van orim huse	3

[1]) Die Grauen Mönche von Soest hatten ein Terminirhaus in Lippstadt, das mit einem Bruder besetzt war.

[2]) Wahrscheinlich ein Jude.

	Pfg.
Johan Halffpapen hus wonhafftig tho Udinchuszin, dar itzunt ynne wonnet Kerlsbloit	4½
Tigges Rodinck van synem huse, dat des Muntirs plag to wesen	1
Hinrick Dykmans hus	1¾ *
Hinrick Seghirs hus	1¾ *
Herman Henzinges hus, dat Hinricus des *kostirs* itzunt is	1¾ *
Her Johan Synnemans hus, dar itzunt ynne wonnet Rukellmeig	2½
Johan Tentellenten hus dar thegen over, dar Johann Humpert itzunt ynne wonnet	4
und 1 ß tentloze	
Tonniges Knuve van synem huse	3
Stotterenhanses sonnes hus, dar itzunt ynne wonnet Johann Lucken	5
Her Ghert Hennemans hus, dar itzunt inne wonnet Johann Schutte de *Redikir*[1])	3
De Stotterenhansesche van orim huse	2½
Wilhelm Wortmans stede, de nu Peter Widenbrugge hefft thegen synem huse over	4
Lambert Wemeken stede dar by, de ouch Peter Widenbrügge hefft	4
und noch eyn stede dar by, ouch Peter Widenbrügge hefft	2
Hinrick Widenbrügge van synem huse und hove, dat Hugen was	5
Pankoken stede, de nu Johan Langeneick gekoifft hefft	3½
(dubitatur)	
Ludeken Plasses schure	3
und syn hus	6
und dat luttike hus dar beneven	2½
Hinrick Vastavendes hus thegen Plasse	2
De luttike Beleke, de Hans Langen hefft van den Kotten	2

[1]) = Radmacher, Wagner.

	Pfg.
Her Johan Kalen hus dar by	3½
Her Johan Kalen ghedeme dar by, der is veir, ghevet	3½
Herman im Holte van synem huse	2½
Johann Geysselen hus, dat Jagenduvels was	3
Her Johan Kale van des Sprengers stede	7
Borgermester Hinrick Kale van twen woirden	7
Item van der Dunckerschen hus	2
Item van Johanne Pokes hus, dar he itzunt ynne wonnet	4
Item Hinrick Kale van Pleszkens stede	5½
und vam huse up botefures pade	4
und van Tidemans stede	6½
und van Herman Leistikens huse	8
Johan Pelsers hus thegen borgermester Kalen	4
Der Botefurschen hus	3
Item de ghedeme, de Beddelakens des *oligeslegers* [1]) weren und hoirden tho dem hove dar by, horet nu hern Johanne Kalen	2½
Herman Beddelakens hoff, horet itzunt Johanne Linsberg	4
Johann Linsberg van sinem huse	4
Ruschintholtes hus, dat itzunt borgermester Menge hefft	2½
Hinrick Telkorns hus	3½
Johan Manses hus, dar he ynne wonnet	3
und vam huse dar thegen over, dat des roden Hermans was	4½
Hinrick Rasche dar by van sinem huse	3½
Hinrick Lucken hus	1¾ *
Bernt Tymmermans hus, dat Kustes was	1¾ *
Ludeken van Gresten hus, dat itzunt Pawell Rampellman hefft	22
Hinrick Kale, borgermester, vam huse dar thegen over, dat Leistikens was, is getekint	—

[1]) Oelſchläger.

	Pfg.
Item der Winekeschen stede	3½
und de stede dar by (1 ℔ tho tentloze) ligget beneven dussem vorgescreven huse	4
Item Peter Schepirs hus, dat wandags Heyneman Raschen was und is dat orthus uppim pade	4
Item *mester* Herman Tymmermans hus, dat *mestir* Berndes was	4½
Item Albert Beckestirden stede, de itzunt her Tonniges Brodirman hefft	4
Johann Forsch (Forsth?) van sinem huse	3½
Johan Vastavent und Johan Vastavent van ẽ orim huse, dar se inne wonnet tosammede	3
De pastor tho Bennynckhussin, her Cort, van sinem huse dar thegen over	21½
Her Godherdes hus, dat Rukelmeig plag to hebbinde	5½
Des Schultin hus van Bokenhus, dar itzunt inne wonnet Hinrick Hermans	3
Cort Watermans hus	1¼ *
Des Keghelirs hus	4
Herman Telings hus	2½
Figgen Blanckinges stede	2½
Des Foigdes hus, dar Johan Nolkinck itzunt inne wonnet	1
Des Heselers hus, gifft nicht	—
Herman Loves hus, gifft	4
Johann Arndes hus uppim ẽ orde	2½
Johan Geissmans achter hus	6
Gertrud Hartmannings hus, dat dem schulten tho Waltrupp wesen plag	12
Des Slassen hus, dar sin fruwe noch inne wonnet	3
Johan Supetuth van sinem huse	1
Petir Berhorns hus by sunt *Nicolaus markte*, dat Corde dem Worme was	4
Der Esbecken hus, dar itzunt Geissman Duster inne wonnet	10
Hinrick achter dem Graven van sinem huse	3
Lubbert Drepper achter dem graven by dem Nottebome	3
dat hus horet Nolken Beirman tho Ekelenborn	

	Pfg.
Johan Lokus van sinem huse by der *Soistporten*, dat der oulden Hukesdykeschen plag to wesen	2
Godhart Helweg, de *richter*, van synem huse	7
Johan Kappinberges hus	2
Johan Wagendrivers hus	1
De stede achter Johanne Wagendriver, horet her Corde dem pastoren to Benninghusin	$2^1/_2$
Item her Johann Portener, de *Klusener* upper klus thegen dem vorbenannten hove van synem huse	$1^3/_4$ *
Item Ewert Vlascampes hus thegen Hukesdike over	$3^1/_2$
Item Wulves hus uppim oirde thegen dem sustirhuse dat horet nu der Roden maigit	4
Item Hans Lamberdes de *scheper* van sinem huse dar thegen over	2
van des Buckes hove achter sinem huse	2
Item Jacob Pothoves hus beneven Hans Lamberdes hus	4
Item Johan Krushair van sinem hove, dar Langenberg plag ynne to wonnende	4
Item Korte Wemicken stede, is den süstern togetekint	—
Item des Kuken stede, den süstern togetekint	—
Item der Salhorsteschen stede, den süstern	—
Item Humperdes hus, den süstern togetekint	—
Johan Wintir van sinem huse	4
De Botefursche van eyner stede by dem graven, de Husemanne dem *Ruggenbeckir* was	3
Item noch de sulve fruwe eyne stede by dem graven, de Metten Winteringh plag to wesen	$^3/_4$ *
Tonniges Sidinges hus, dat Hollikens was	4
Figge Wintirs van orim huse, dat der Tronnekeschen was	4
Haseken Winterings hus, dar itzunt ynne wonnet Johann Hozewinckell	4
Godeken van Lipperode hus	2
Gherken Schaden doichter hus, dar de luttike Wilhelm itzunt ynne wonnet	2

	Pfg.
Des Roden hoff thegen dussin vorgescreven huse over, van Hollikens stede	6
und van Krumfotes stede	2
Lubbert Ouldehoves hus, dat des groten Cordes	8
Hinrick van Widenbrugge uppim oirde van sinem huse	3½
Peter van Widenbrügge orthus upper *kortenstrate*	3
Stedemans hus, horet nu Steffen Kalen	2½
Item Micheels to oulden Yeesschen twe ghedeme thegen der *kortinstrate*	2½
Her Johann Synneman van der stede, de Buneman plag to hebbinde uppir *kortenstrate* belegen uth berichtinge des oulden muntirs	5
Peter van Widenbrügge dwers hus uppir *kortinstrate* by Synnemans stede	1½
Herman Koheirde van sinem huse uppir *Kortinstrate*, dat plag Kroses schure to wesen	1
Steffen Kalin hus, dar he inne wonnet	5
Item de stede dar by, horet ouk Steffen Kalen, gifft	2½
Johann des *gogreven* hus, belegen uppim oirde by des Blancken hus	3½
und van der stede dar by	1½ *
Johan Stromborg van sinem huse	3
und van der stede dar achter, de des herren was	2
Petir Widenbrugge van sinem huse he ynne wonnet	3
und van den twen ghedemen by emme, de der Wesselerschen hoirden	1
Bartolt Blancken hus	2
und vam huse, dat Heckeman plag hebben, dar beneven	4
Hinrick Sachtelevent van synem huse, dar he inne wonnet	4
und van luttiken huse dar beneven, dat Bocks plag to wesin	4
und vam derden huse, dat Krumfotes was	4

	Pfg.
Tonniges Swepperys van sinem huse	2
Deppe Gherdinckhoffs hus	4
Johann Rode, *gogreve*, vam huse, dar plag ynne to wonnende Ludeke van dem Hamme, und is nu sin wonninge	4
Johan van Wartbergs hus	4
Wineken Rozen hus	6
Der Worstekeschen hus	2
Herman Baden hus	4
Cort Hennemans hus *uppim pade*	4
Gobbell Swertveghirs hus	3
Herbort Welpes hus	2
Dirick Bureicks hus	$3^1/_2$
Cort des Grevers hus, dar twigget Hündorp und Kothe tho Beckem umme is itzunt woiste	$3^1/_2$
Johann van Attenderne game, de nu Gerwins des *wülners* is	$1^3/_4$*
Item de andere game, de nu Johan Schroders is vor der Lipperoder porten	$1^3/_4$*
Ludeken Hennemans hus thegen Bureick	3
Klossen des *friggreven* hus	8
Johan Brilemans stede, de Gorges Nottiken plag to hebben	$2^1/_2$
Johann van der Lippe syn hus	$1^1/_2$*
Drewes Dedinckhus van sinem huse	$5^1/_4$
Hinrick Volmarus van sinem huse	2
Ghert Fleischhouvirs hus	2
Gertrud Arndings hus	1
Hinrick Suremans hus	1
Des Krusen stede, de des grotin Nolten was, by Suremans huse	3
Der Risebiterschen stede, de nu der *momike*[1]) is	$2^1/_4$*
Hinrick Schelken stede thegen Swepperiis over	4
Herman Synnemans schure	4

[1]) Auguſtinermönche.

	Pfg.
Leiffhart Schroder van sinem huse	2
und van der stede by sinem huse, de de Hermans tor Woirt was	2½
Cort Tassche van synem huse	2
und van dem dwershuse	½*
und vam lütken huse dar beneven by Ludeken huse vam Hamme	1
Johann Roden hus thegen Taschen hus over, dar itzunt ynne wonnet syn sonne	2½
Johan Bunghe van sinem huse	2½
und van der schuren dar by	3
Ludeken hus vam Hamme, dat itzunt des Weldigen to Smerlike is	2
Heyneman Brodermans hus	1
Bernt Wibben hus	2
Johan Avenstrodes hus, hefft itzunt Hinrick Reipwinder	2
Hinrick Reipwinder vamme orthuse, dar he inne wonnet	1½*
und van der kameren dar achter	1½*
Hinrick Reipwinder vam huse dar by, dat Linsberges was	2¾*
Hinrick Lakinsnider van sinem huse	1½*
Item Gerwin Bekeman van synem huse he inne wonnet	5¼*
und van dem huse dar by, dat Brüggemans was	3
Johan de Hase van sinem huse	2
Lubbert Ouldehoff van sinem huse	8
Peter Kock van sinem huse	1¾*
Cort Kale van siner schuren by Peter Kocke	2¼*
Cort Kale van sinem huse, dar he inne wonnet	4
Cort Kale van dem huse dar beneven, dat Jagethorns plag to wesen	3
Herman Jagethorns van sinem huse, dat Hinrick Marckgreven was	4
Johan Stenszken van sinem huse	2
Gherwin Bekeman de Junge van sinem huse	5

	Pfg.
Mester Ludeke Kock van sinem huse dar by	3
Johan de Keyser van synem huse	2½
Peter Mandag van sinem huse	4
Johan Schroders hus by Peter Mandage	2
Herman Bekeman de *schroder* upp dem oirde	1½*

Cloistirhoff.

	Pfg.
Gobbell Retberg van synem huse *thegen unsir leven fruwen kercken*	9
Her Hinrick Dusteren hus, dat nu her Frederick Dusteren, des pravesten brodir, hefft	4
und van dem lüttiken huse dar by	2
Bernt Semmen hus, dar inne wonnet Cort Ouldehoff	2
Eynwolt Slunckraven van sinem huse	4
Johan Mackenberges sonne uppim orde an der *halle*	10
Petir van Wetter van synem huse	5
und van des Steynwarten stede, is nu in eyn gebuwet	12
Item noch eyn husstede in dit sulve erve gebuwet, dat der Trippenmeckirschen was	2½
Des *pravestes hus van Cappell*[1]) by der Mackenbergeschen hus, dar nu Johan Primeklocke inne wonnet	12
Ghert Husherrn hus, dar nu Hartike inne wonnet	2
Mestir Johann Kleinsmedes hns dar thegen over	4½
Ghert Mittorpps hus, dat Johan Sorpes was	5
Dirick Sluns hus, dat der Plümpesken was und itzunt Lubbert Beckeman inne wonnet	4
Der Mertinschen hus, dat Tunnemans was	2½
Symon de *Schroder* van sinem huse	4
Johann van Horne hus, dat der Trebbesken was (III essensche, maket IIII ℔ myn eyns veringe)	3¾
Tonniges Kappelman hus	¾*

[1]) Der Propst des dicht bei Lippstadt gelegenen Stiftes Kappel.

	Pfg.
Albert Kannengheter van synem huse	1
Wilhelm van Nymwegen van synem huse	1¼ *
Tonniges Brileman vam huse in der *halle*, dar itzunt Johan Holscher inne wonnet	3½
Ghert Mittorp van synem huse uppim *hallenoirde* thegen Dirick Slune	5
Dirick Slun[e] van sinem huse ouck uppim orde dar thegen over	1½ *
Claes Tunneman van synem huse	4
Stute van sinem huse	1½ *
Dirick Sluns[e] hus, dat Frens Konek[e]inck was	4
Hinrick Sliprude van sinem huse	4
Johan Groteman van sinem huse	¾ *
Her Tonniges Brodirmans hus, dar Styne Rampelmans inne wonnet	¾ *
Bernt Freszen stede by sinem huse, dar de Kreigenbergersche plag to wonnende	3
Bernt Fresen hus, dar he inne wonnet	5
und syn schure dar beneven	3
Johan Nottiken de *schrodir* van sinem huse	2
Ghert Duster van der woisten stede dar by, de Nottikens was	4
Ghert Dusteren schure by Nottikens hus	3
Johann Koten hus tho Beckem wonhaftig thegen Nottikens huse belegen van dren woirden	10
Der Tymmermanschen hus, dat Stuten was	1
Herman Wibben hus des *bodekers*[e] [1])	2
Hinrick Fresche van sinem huse	1
Tonniges Schuremans hus *uppim pade*	9
Dat *Fleischhus* [2]) gifft de rait uth	8
Ghert Ropestertes hus	1½
Johan Wagendriver, de nu de Holscherschen hefft, van sinem huse by dem Fleischhuse	1

[1]) Böttcher.

[2]) Entweder das Haus, wo die Metzger das Fleisch verkauften, oder das Gildehaus der Metzger.

	Pfg.
Pawel Rampelman van synem huse	4
und de schure dar achtir	2
Ghert Geylinck de *becker* van sinem huse	2
Dirick Slůns hus, dat Plattenasen was	5
Johan Hugen hus, dat nu mester Evert Smullinck de *bartscherer* und Albert Kannengetir tosamende hebbt, und is gedeillt	8
Des Krusen hus, dat dem Veiregden was	4
Der Hőcker hus, dat ouck dem Veregden was	2
Drewes Boltin hus, dar he inne wonnet	2
Beleke Schelekens hus, dar thegen over	$5^1/_2$
Evert Thegeler van sinem huse	3
Evert Lomans hus	$1^1/_2$
Herman Synnemans hus, dat nu Johan Wibbekinck hefft	$6^1/_2$
Brun van Ensen hus, dat des Snellen was	$2^1/_2$
Des Snellin schure, de itzunt Herman Snellen horet, dar beneven	$2^1/_2$
Arnt Tudorps hus, dat Blakogelln was, dar he inne wonnet	1
und syn schure dar beneven	4
Michells tho oulden Yeeschen hus, dat Schőff plag to hebbinde	$2^1/_2$
Johan Schoiff van sinem huse, dar he inne wonnet	$2^1/_2$
Herman Remensniders hus, dat dem Wochten was und is itzunt ummevallin	3
Peter Stenlincks hus, dat Peter des *stadesknechten* was	4
Borgermester Hőynckhusin hus	$7^1/_2$
Volbert Kellebeens sonnes hus thegen Gerwin Beckeman over	$1^3/_4$ *
Her Johann Hoipmans hus by Johan Vorlone	$^3/_4$ *
Johann Voirloen van sinem huse, dat Pressen was	2
Her Sondages hus *im pade*	4
Gerwin Beckeman van sinem huse *uppim pade*	4
Der Dusteren hus, de ghedeme, dar dat gasthus is	14

	Pfg.
Der Hobergs hoffstidde, dar de ghedeme uppe stunden	6
Item noch Hoberg van her Winekens stede dar by	1
Item Hinricks van Cappell husstede achter den gast ghedemen	1
und dat hus dar by	½*
Der *herren hus van Leisborn*[1])	11
Herman Krusen des *hoiffsmedes* hus	4
Jacob Pothoves hus uppir weyden	4
De *Wechterigge vor der Soistporten*	3
Der Mackenborgeschen hoff, de her Jacob Valschen was	12
Des richtirs hoff Godhart Helweges thegen sinem huse over	6
Der *Junfferen*[2]) hus, dat her Johann Synszekens was	2½
Der Hoberge hus und hoff	12
Her Johan Kalen hus, dat tho Sunte Katherinen Altare horet in der kloistirkercken	4
Johannes Pelser van Demeken hus	1½*
Johannes Pelser vam huse dar beneven, dar he inne wonnet	3½
Item noch van synem huse thegen emme over, dat Drude van Aspe plag to hebbinde	3
Item de schure up de austsyd beneven synem huse	½*
Hinrick van Cappell uppim oirde, dat saligen Engelberdes was	2½
Item sin schure dar beneven	2½
Peter Smedt van sinem huse dar by	4
Dirick Nopell van synem huse dar beneven	4
Johan Potghetir vam Hamme van synem huse, dat Blockes was	3½
Item van dem huse, dar he ynne wonnet, dat Sibels was	1½
Steffen Beckers hus, plag Arnt Tudorps wesen	1
Johann Boneman van synem huse	2

[1]) Die Mönche der Abtei Liesborn.
[2]) Die Schwestern des Süsternhauses.

	Pfg.
Johan Businbardes hus, dat Stedemans was, dar ynne wonnet Balve	3
Item Johann Pot und Hinrick van Olipe tosamede van orin husen plag enn hus wesin und hoirde Tilen Hovells	¾
Item Gorges Avenstrodes hus by Potte	1
Johann Geyssell van sinem huse uppim oirde	4
Plasses hus, dat nu Bernt Witte hefft	1
Her Menne van Horste van sinem huse dar beneven, dat Krevetes was	3
Lehnart Beckeman van sinem huse dar thegen over	4½
Peter van Vuinckhusin hus	1
Hinrick Marckgreven hus, dat Walters was	4
Gertrud, saligen Johann Beckers doichter, van orim huse thegen Tonniges Bodekers hus over	2½
Tonniges Bodekers hus, dar he inne wonnet	4
Johan Wulner van sinem huse	1¼ *
Tonniges Westerman hus	2½
Dirick Linsberges hus	1½ *
De Jurgensche van orim huse dar beneven	1½
Johann Potgetirs hus vam Hamme, dat Quastes was	2
Item van viff husen thegen Reynharde van Verne over, boret de Junfferen dat wortgellt	—
Rembert van Verne van synem huse	8
Borgermester Jacob Rosze van sinem huse	11
De *Schole*	2
De *Kosterigge*	2
und VI veringe van *unsir leven fruwen kercken* tho tentloze	
Mestir Johann Goltsmedt van sinem huse	¾ *
her Herman Frone van sinem huse, dat des Soltirs was	2½
Johann Rasche, *bartscherer*	1½ *
Peter Beerhorns hus, dar he ynne wonnet	4
und van dem luttiken huse	3
unde noch van eynem luttiken huse, by eynander belegen	1

	Pfg.
Tonniges Kleinsmedes hus	$2^1/_2$
is nu Johan Kleinsmedt	
Johan Dusteren hus	$13^1/_2$
und van twen lüttiken husen by dem graven	2
und noch van eynem lyttiken huse by dem graven, dar Runkell inne wonnede	$1^1/_2$ *
Mester Johan Kleinsmedt van sinem huse, dat Herman Synnemans was	$1^1/_4$ *
Item noch van dem huse dar by, dat ouck Herman Synnemans was	$^3/_4$ *
Johan Tigges van sinem huse, dat Haken was	4
Tonniges Kappellman van sinem huse he inne wonnet, dat Hinrickes van der Recke was	6
Tonniges Block van sinem huse, dat Gobbell Slunse was	1
Her Johann Synnemans hus, dat des Beckelers was	8
und de schure dar by	$^3/_4$
Evert Armborsterer vam huse, dat Symon Gruters was	1
Hinrick de Vedder van sinem huse	$1^1/_2$ *
De Sprengersche van orime huse	2
Pawell Sparenmeckirs hus	4
dar wonnet itzunt Dirick syn broder inne	
Johan van Horne van sinem huse	6
und van der schuren dar achter	$2^1/_2$
Des *richtirs* Godeken Helweghes hus dar by	$2^1/_2$
und vam lüttiken huse dar beneven	1
Herman Niggehoff van sinem huse	$1^1/_4$ *
Her Steffen Hamelbecken hus, dat Johan Herbordes was	$1^1/_4$ *
Herman Weghener van sinem huse	$1^1/_2$
Dirick Marckgreve van sinem huse	$1^1/_2$
De Neringesche van orime huse	$1^1/_2$
Dirick Sinszeke van sinem huse	$1^1/_2$
Hinrick Reepwinders hus	1
Ghert Voerloen uppim orde syn hus	1
und van der schuren dar achter	1

	Pfg.
Johanns des *schrivers* hus, dat Hebbenichtes was	$1^1/_2$ *
Jaspar Breckensells hus	4
und syn schure dar thegen over	$^3/_4$
Herman Swemans hus, dat Hoipmans was	2
Herman Schroder tho Ruden van synem huse, dat hern Stoters was	2
Gerwin Huseman van sinem huse	$2^1/_4$ *
Her Ghert Pelser van sinem huse	$1^1/_4$ *
und van dem andern huse dar by	$1^1/_4$ *
Hinrick Armborsterers hus	1
De *Wechteriqge* vor der *Cappell porten*	2
Herman Heghius hus	
Des *pravestes hus van Cappell* achter dem graven	2
Hinrick Baden hus, dat nu Cort Stuten is	$3^1/_2$
Der *herren hus van sunte Marienfelde* [1])	5
— Explicit. —	

Den Ansiedlern und den Einwanderern, die sich in Lippstadt niederließen, wurden vom Stadtherrn Grundstücke (areae, Worde) zum Häuserbau und zur Anlage von Höfen und Gärten in der Form der Erbzinsleihe überlassen. Der Zins, der von diesen Haus- oder Hofstätten bezahlt wurde, hieß daher Wortzins oder Wortgeld. Er haftete als Reallast an Grund und Boden, gleichgültig ob derselbe bebaut oder unbebaut war, ob er zu Wirtschaftszwecken benutzt wurde oder wüst lag.[2]) Der Größe der area

[1]) Die Mönche des Klosters Marienfeld.

[2]) Wenn es im Register heißt, daß der Zins von dem und dem Hause (Scheune ꝛc.) zu entrichten sei, so ist das nur eine Lizenz des Verfassers, der eine möglichst bestimmte und dabei doch bequeme Bezeichnung für die einzelnen Grundstücke haben wollte. Er hat dabei natürlich genau gewußt, daß der Zins nicht an den Gebäuden, sondern am Grund und Boden haftete. Vergl. die richtige Fassung oben S. 113. „Item dat Süstirhus van twen steden, dar oer hus uppe steyt, unde van Gremmeldes stede, dar ore kercke uppe steyt.“ — Ghert Duster bezahlt Zins von einer „woisten stede“; s. oben S. 123.

entsprach auch die Höhe des Zinses.[1]) Zahlungspflichtig, zum wenigsten zahlungsverantwortlich, scheint der Besitzer, nicht der Mieter oder Pächter des Grundstücks gewesen zu sein.[2])

Die Erhebung des Zinses hat nach einem Bericht des lippischen Amtmanns zu Lippstadt von 1642 früher in den Händen des Küsters der Stiftskirche gelegen.[3]) Daß diese Angabe richtig ist, braucht man darum noch nicht anzunehmen. Denn der Amtmann berichtet nur nach mündlicher Tradition, und als er schrieb, wurde schon seit langem kein Wortgeld mehr erhoben.[4]) Der Zins ist im Laufe des 16. Jahrhunderts eingegangen, vermutlich, weil er zu wenig einbrachte und wohl kaum die Erhebungskosten deckte. Die Gesamteinnahme an Wortgeld betrug 1501 nur 5 Thlr. 11 Schill. 2 ₰, 1537 5 Thlr. 25 Schill. $3\frac{1}{2}$ ₰. Das sind sehr geringe Summen, und da an eine Erhöhung der Abgabe nicht zu denken war, so würde ihr Verschwinden aus dem obenerwähnten Grunde sehr wohl zu erklären sein.

Nur zwei Register sind uns über den Wortzins zu Lippstadt erhalten, das eine von 1501, das andere von 1537.

---

[1]) Ob die Stätten ursprünglich gleich groß gewesen sind, d. h. ob man unter area einen bestimmten Flächenraum verstanden hat und demnach ein Einheitszinssatz für die Stätte bestanden hat, wissen wir nicht. Im Anfang des 16. Jahrh., wohin die uns erhaltenen Register gehören, finden wir bereits die größte Verschiedenheit im Ansatz der Zinssumme; sie schwankt zwischen $\frac{3}{4}$ und 24 ₰.

[2]) Vergl. oben S. 109: Lubbert Henneman van dem orthuse thegen synem huse und van Peter Heckers huse. Her Ghert Henneman van sinem huse, dar he inne wonnet, unde van Ilinchuses huse etc.

[3]) Der Bericht ist leider nicht mehr im Original, sondern nur noch in einem Auszug des 18. Jahrhunderts vorhanden (Detmold, Landesarchiv, Rep. XXXVI, S. 584.

[4]) Der Bericht sollte gerade dazu dienen, den geldbedürftigen Landesherrn die Wiedereinführung des Zinses zu empfehlen.

Ihrer Anlage nach sind sie sehr verschieden. Das von 1537 enthält nichts weiter als die Namen der Zahlungspflichtigen und den Betrag der von ihnen zu entrichtenden Geldsumme. Das Register von 1501 führt dagegen die Zahlungspflichtigen nach den 4 Hofen (Stadtvierteln, die zugleich Pfarrbezirke waren) auf, in die Lippstadt seit alters zerfiel,[1]) und deren Namen uns hier zum ersten Male entgegentreten.[2]) Vor allem aber begnügt es sich nur selten (insgesamt in 43 Fällen) mit der bloßen Angabe des Namens der Zahlungspflichtigen; in den weitaus meisten Fällen (594 unter 637) wird auch das Grundstück oder Gebäude genau bezeichnet, von dem der Zins zu entrichten ist.[3])

Gerade in diesen Angaben über die Gebäude und Grundstücke in der Stadt liegt aber für uns der Hauptwert des Registers. Indem wir sie in folgenden tabellarisch zusammenstellen, gewinnen wir ein Material, das sich nach den verschiedensten Richtungen hin für eine Feststellung des damaligen Zustandes der Stadt und ihrer Bevölkerung trefflich verwerten läßt.

---

[1]) Sie werden schon im ältesten Stadtrecht (§ 10) aus dem Anfang des 13. Jahrh. erwähnt. Vergl. Erhard, Cod. dipl. Westfalie Nr. 541, S. 237.

[2]) Die ersten bisher bekannten Erwähnungen der Namen der Hofen stammen aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

[3]) Der Verfasser des Registers hat sogar, wie sich deutlich erkennen läßt, innerhalb der einzelnen Hofen bei der Aufzählung eine bestimmte Reihenfolge beobachtet; er geht straßenweise vor, leider ohne die Straßen regelmäßig zu nennen.

1.
Die zinspflichtigen Grundstücke (Gebäude).

Ueberſicht über die wortzinspflichtigen Gebäude und Grundſtücke in der Stadt Lippſtadt.

I. U. l. Frauenhof.

75	Häuſer	zahlen	24	schill.	4½	₰
4	Scheunen	„	—	„	7¾	„
2	Höfe	„	—	„	7	„
4	Gademen[1])	„	—	„	4	„
24	nur durch den Namen des Zahlungspflichtigen bezeichnete Grundſtücke (Gebäude)	„	8	„	11¾	„
130	Gebäude und Grundſtücke	zahlen	34	schill.	11	₰

II. Jacobihof.

80	Häuſer	zahlen	25	schill.	8¼	₰
3	Scheunen	„	—	„	8	„
13	Höfe	„	8	„	3¾	„
17	Stetten	„	6	„	1½	„
2	Gademen	„	—	„	4	„
15	nur durch den Namen des Zinspflichtigen bezeichnete Grundſtücke (Gebäude) . .	„	3	„	5½	„
130	Gebäude und Grundſtücke	zahlen	44	schill.	7	₰

III. Nicolaushof.

158	Häuſer	zahlen	46	schill.	4½	₰
4	Scheunen	„	1	„	¼	„
10	Höfe	„	3	„	4	„
3	Hofſtetten	„	—	„	11	„
47	Stetten	„	12	„	10	„

[1]) Verkaufsbuden.

2	Worde	zahlen	—	schill.	7	₰
8	Gademen	„	1	„	1	„
2	nur durch den Namen des Zinspflichtigen bezeichnete Grundstücke (Gebäude) .	„	—	„	3½	„
234	Gebäude und Grundstücke	zahlen	66	schill.	5¼	₰

IV. Klosterhof.

139	Häuser	zahlen	36	schill.	10¼	₰
11	Scheunen	„	1	„	10½	„
3	Höfe	„	2	„	6	„
1	Hofstette	„	—	„	6	„
2	Hausstetten	„	—	„	3½	„
3	Stetten	„	1	„	5	„
3	Worde	„	—	„	10	„
2	nur durch den Namen des Zinspflichtigen bezeichnete Grundstücke (Gebäude) .	„	—	„	11½	„
164	Gebäude und Grundstücke	zahlen	45	schill.	2¾	₰

Die vier Hofen zusammen:

452	Häuser	zahlen	133	schill.	3½	₰
22	Scheunen	„	4	„	2½	„
28	Höfe	„	14	„	8¾	„
4	Hofstetten	„	1	„	5	„
2	Hausstetten	„	—	„	3½	„
67	Stetten	„	20	„	4½	„
5	Worde	„	1	„	5	„
14	Gademen	„	1	„	9	„
43	nur durch den Namen des Zinspflichtigen bezeichnete Grundstücke (Gebäude) .	„	13	„	8¼	„
637	Gebäude und Grundstücke	zahlen	191	schill.	2	₰

Die Tabellen ergeben zunächst, daß die Hofen von sehr verschiedener Größe und von ebenso verschiedener Bebauungsdichtigkeit gewesen sind.

Den größten Umfang, sowohl hinsichtlich der Zahl der Gebäude und Grundstücke wie auch der Höhe der Zinssumme zeigt der Nicolaihuof (so genannt nach der Nicolaikirche), der den Südwesten der Stadt einnahm.[1]) Dann folgen der Klosterhof, nach dem Frauenstift benannt (daher später vielfach auch „Stiftshof") im Nordosten, der wenig kleinere, nach der Jacobikirche benannte Jacobihof im Südosten der Stadt, und endlich der Frauenhof, der seinen Namen von der Großen Marienkirche oder Marktkirche (daher auch „Markthof") führt und die innere Stadt bildete.

Zu einer ganz anderen Reihenfolge der Hofen gelangt man indes, wenn man sie nach der Bebauungsdichtigkeit einteilt. Das Verhältnis der unbebauten zu den bebauten Grundstücken[2]) stellt sich:

im Frauenhof wie 1 : 20[3])
„ Klosterhof „ 1 : 17
„ Jacobihof „ 1 : $5\frac{1}{2}$
„ Nicolaihof „ 1 : $3\frac{1}{2}$
in der Gesamtstadt „ 1 : 7

[1]) Da die Kirchen alle noch heute vorhanden sind, läßt sich die Lage der Hofen wenigstens im großen und ganzen bestimmen.

[2]) Bei der Berechnung wurden als bebaute Grundstücke betrachtet: Häuser, Scheunen, Höfe, Hausstetten und Gademen, alle übrigen als unbebaute.

[3]) Bei dieser Berechnung ist angenommen worden, daß nach dem Verhältnis von 7 : 1, das sich zwischen den bebauten und unbebauten Grundstücken in der ganzen Stadt ergiebt, von den 24 nicht näher bezeichneten Grundstücken des Frauenhofs 1/7 unbebaut gewesen sind. Die Wahrscheinlichkeit spricht freilich dafür, daß es sich auch bei diesem 1/7 um Gebäude handelt. In diesem Falle würde sich im Frauenhof überhaupt kein unbebautes Grundstück finden.

Der Unterschied in der Bebauungsdichtigkeit zwischen den beiden erstgenannten und den beiden letzten Höfen ist also ein recht erheblicher. Die Erscheinung, der wir ja noch heute bei den meisten Städten, besonders bei großen, begegnen, daß nämlich die innere Stadt trotz ihres geringeren Umfangs am dichtesten bebaut ist, können wir auch bei dem mittelalterlichen Lippstadt beobachten. Der Frauenhof, der den Kern der Stadt bildet, hat den kleinsten Umfang, aber die größte Bebauungsdichtigkeit von allen Höfen, und umgekehrt ist der Nicolaihof, der größte von allen, am dünnsten bebaut gewesen. Hier werden also die meisten Gärten, Hofräume und andere zu wirtschaftlichen Zwecken aller Art benutzten Plätze gelegen haben.

Leider ist es nicht möglich, auch die Grenzen der Höfen mit Hülfe unseres Registers zu bestimmen, da nur sehr selten die Straßen angegeben sind, in denen die aufgeführten Häuser und Grundstücke gelegen haben.[1])

Was nun die Gebäude betrifft, so finden sich die meisten Scheunen (50%) im Klosterhof. Die größte Zahl von Höfen, d. h. also größeren Besitzungen, besitzt der Jacobihof (fast 50%). Wir werden später sehen, daß gerade hier die Ratsgeschlechter ganz besonders stark ansässig gewesen sind.

Am meisten interessieren uns natürlich die Häuser, die ja mit ganz verschwindenden Ausnahmen (Rathaus, Weinhaus, Schule, Hospital) Wohnhäuser gewesen sind. Ihre Zahl beträgt mit Einschluß der 28 Höfe, die ja natürlich auch Wohnhäuser besaßen, und der 2 Hausstetten zunächst 482. Dazu müssen aber noch c. 6/7 (also 35) von den 43 im Register nicht näher bezeichneten Grundstücken

[1]) Wir erfahren nur, daß die Königstraße im Jacobihof, die Soesterpforte und die Kurzestraße im Nicolaihof und die Cappelpforte im Klosterhofe lagen, und daß letzterer bis an die Große Marienkirche heran reichte.

(Gebäuden) hinzu gerechnet werden.[1]) Die Gesamtzahl der im Register aufgeführten Häuser beträgt demnach 517.

Es entsteht sofort die Frage, ob das nun auch die Gesamtzahl aller Häuser in der Stadt gewesen ist, und im Anschluß daran die weitere Frage, ob unser Register denn überhaupt sämtliche in Lippstadt vorhandene Gebäude und Grundstücke aufführt.

Auf beide Fragen ist zunächst mit Nein zu antworten. Im Register sind natürlich nur diejenigen Grundstücke und Gebäude enthalten, die Wortzins entrichteten, nicht auch diejenigen, die etwa als freies Eigen oder aber durch besondere Privilegierung der Landesherrn von der Abgabe befreit waren. Freies Eigen hat es — um das gleich zu sagen — in Lippstadt nicht gegeben. In den sehr zahlreich erhaltenen Lippstadter Urkunden, die von Verkäufen und Verpachtungen von Häusern und Grundstücken berichten, ist auch nicht ein einziges Mal davon die Rede. Woher sollte auch Allodialgut herstammen? Wir wissen, daß die ganze Stadt auf Eigengut der Herrn von der Lippe gegründet war,[2]) und selbst wenn dies weniger sicher überliefert wäre, so würden wir doch schon aus dem Fehlen jedes gegenteiligen Zeugnisses und aus der absolut regelmäßigen Anlage der Stadt[3]) schließen dürfen, daß dort vor ihrer Gründung nicht schon eine Ansiedlung bestanden hat, deren Bewohner das Land als freies Eigen

---

[1]) Nach dem Verhältnis von 7 : 1, das sich zwischen den bebauten und unbebauten Grundstücken für die ganze Stadt ergiebt. Vergl. oben S. 133.

[2]) Der Gründer Bernhard sagt selbst im ersten Stadtprivileg, daß er Lippstadt „in bonis proprietate michi cedentibus“ gegründet habe. Erhard, Cod. dipl. Westf. Nr. 541, S. 237.

[3]) Man beachte die ganz regelmäßig verlaufenden Straßenzüge auf dem Plan der Stadt bei Merian wie auch noch auf dem heutigen Stadtplan. Sie gehen unzweifelhaft auf die erste Anlage der Stadt zurück.

besaßen. Es sind daher ursprünglich alle Grundstücke in Lippstadt dem Stadtherrn wortzinspflichtig gewesen. Selbst das Rathaus mußte, wie wir sehen, die Abgabe zahlen.

Dagegen gab es allerdings Grundbesitz in Lippstadt, der durch die Landesherrn selbst von Wortzins befreit war. Dazu gehörten die Gebäude und Grundstücke der in der Stadt nicht verbürgten Ministerialen und Adligen, der landesherrlichen Beamten und endlich größtenteils auch der Kirchen und Klöster der Stadt. Es ist natürlich unmöglich, die Zahl der diesen Personen oder Instituten gehörigen Grundstücke mit Sicherheit zu bestimmen. Für ihre Häuser dagegen dürfte eine wenigstens annähernd richtige Schätzung nicht unmöglich sein.

Die Zahl der unverbürgerten Ministerialen und Adligen in der Stadt ist nie sehr groß gewesen.[1]) Jede derartige Familie hatte gewöhnlich nur einen Hof in der Stadt, in dem sie einen Teil des Jahres zubrachte. Wenn man daher die Zahl der freien adligen Häuser auf 10 ansetzt, wird das nicht zu hoch gegriffen sein. Was die Beamten betrifft, so waren nur die beiden Amtleute der Landesherrn von der Abgabe befreit.[2]) Für sie kämen also nur 2 Häuser in Rechnung. Aber auch der Grundbesitz der Kirchen und Klöster in der Stadt ist um 1501 weniger umfangreich gewesen, als man anzunehmen geneigt ist. In Betracht kommen von den Klöstern lediglich das Frauenstift und das Augustinerkloster.[3]) Im Archiv des Stiftes hat sich nun ein genaues und, wie ausdrücklich bemerkt wird, vollständiges Verzeichnis der Stiftsgüter von

[1]) Ich muß hier auf meine Ausführungen in der demnächst erscheinenden Publikation über Lippstadt (vergl. auch oben S. 100 Anm. 1) verweisen.

[2]) Der Richter, der zu $^2/_3$ landesherrlicher, zu $^1/_3$ städtischer Beamter war, wird als zahlungspflichtig aufgeführt. Vergl. oben S. 127.

[3]) Das Süsternhaus war ja, wie aus dem Register hervorgeht, mit seinem sämtlichen Grundbesitz wortzinspflichtig.

1478 erhalten.[1]) Dasselbe führt zwar eine große Anzahl von Renten auf Lippstadter Häusern, aber nicht ein einziges Haus in der Stadt als Eigentum des Stiftes auf.[2]) Desgleichen finden wir unter dem sehr reichen Urkundenschatz des Augustinerklosters zwar auch wieder zahlreiche Rentbriefe auf Häusern zu Lippstadt, aber für das ganze 15. Jahrhundert nur eine einzige Urkunde (1438)[3]), die vom Kauf eines ganzen Hauses berichtet. Dasselbe gilt von den Archiven der Lippstadter Kirchen,[4]) wobei wir natürlich die Wohnhäuser der an diesen Kirchen amtierenden Geistlichen[5]) besonders in Rechnung ziehen müssen. Aus alle dem dürfen wir den Schluß ziehen, daß die Zahl der Häuser zu Lippstadt, die 1501 im Besitz von Kirchen und Klöstern waren, nicht sehr groß gewesen ist, und es wird also auch hier schwerlich zu hoch gegriffen sein, wenn man sie auf etwa 15 einschätzt.

Rechnet man nun die, allerdings lediglich auf Schätzung beruhende, Zahl (c. 27) der exempten Häuser zu den auf Grund unseres Registers festgestellten (517) hinzu, so ergiebt sich, daß Lippstadt im Jahre 1501 ungefähr 540—550 Häuser gehabt hat.

Läßt sich nun auf Grund dieser Häuserzahl die Höhe der Bevölkerung berechnen? — J. Jastrow macht mit Recht auf die Schwierigkeiten einer solchen Berechnung aufmerksam.[6]) Er sagt geradezu:[7]) „Man muß es über-

[1]) Nr. 211 (Münster, Staatsarchiv).

[2]) Erst 1497 erwarb das Stift ein wortzinsfreies Haus des verstorbenen Adligen Dietrich von Erwitte durch Kauf (Stiftsarchiv Nr. 236).

[3]) Münster, Staatsarchiv: Lippstadt, Augustiner Nr. 42.

[4]) Vergl. die Urkunden des Gesamt-Kirchen-Archivs zu Lippstadt.

[5]) 1349 zählte man deren 8 einschließlich der Vikare und Capläne (Org.-Urkunde von 1349 Juli 15 im Lippstadter Stadtarchiv B. IV. 57).

[6]) In seinem scharfsinnigen Buche: „Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit" S. 56 ff.

[7]) S. 61.

haupt aufgeben nach irgend einer Ziffer zu suchen, welche man als die mittelalterliche Kopfzahl eines Wohnhauses bezeichnen könnte. Wie viel Bewohner im Durchschnitt auf ein Haus zu rechnen sind, das ist eine Frage, die überhaupt nicht allgemein, sondern nur für einen bestimmten Ort zu bestimmter Zeit gestellt werden darf."

Stellen wir diese Frage für das Lippstadt von 1501, so scheint mir, daß zwar nicht eine nach allen Richtungen hin gesicherte, wohl aber doch eine annähernd richtige Antwort darauf gegeben werden kann. Die Mittel dazu bietet z. T. Jastrow selbst. In allen Städten, aus denen er über das Verhältnis der Häuser- zur Volkszahl im 15. Jahrhundert berichtet,[1]) hat sich auf je 1 Haus eine Bewohnerschaft von 6—7 Köpfen ergeben. Für diese Berechnung kommt natürlich sehr viel darauf an, ob jede Familie ein Haus für sich bewohnt, oder es noch mit einer Reihe von Mietern teilt. In den Städten, die Jastrow anführt, hat sich nun ein verhältnismäßig hoher Procentsatz von Mietern nachweisen lassen, besonders im inneren Stadtteil. Für Lippstadt aber dürfte das kaum anzunehmen sein. Zwar beweist schon unser Register, daß es auch dort Mieter gegeben hat,[2]) aber diese Mieter wohnen nicht mit dem Hausbesitzer oder mit anderen Mietern zusammen, sondern sind mit nur 2 Ausnahmen[3]) (unter 52) alleinige Bewohner der von ihnen gemieteten Häuser. Die ganze in die Breite gehende, auf Raumverschwendung hinweisende Anlage Lippstadts, sein vorwiegender Charakter als Ackerstadt, die durchweg niedrigen,

[1]) S. 61 u. 62. Aus dem Anfang des 16. führt er keine Beispiele an.

[2]) Es werden 52 aufgeführt, 10 im Frauenhof, 14 im Jacobihof, 20 im Nicolai- und 8 im Klosterhof.

[3]) Evert Smullinck der Bartscherer und Albert Kannengetir bewohnen gemeinsam ein Haus. Desgleichen Johan Pot nnd Hinrick von Olipe.

nicht schmal in der Höhe gezogenen Holzhäuser,[1]) das alles weist darauf hin, daß das Zusammenwohnen mehrerer Haushaltungen in einem Hause hier sicher die Ausnahme und nicht die Regel gewesen ist.

Der Ansatz von 6—7 Köpfen für das Haus ist demnach für Lippstadt nicht anwendbar. Vielmehr dürfen wir nur solche Städte, die ähnliche Verhältnisse aufweisen, zum Vergleich heranziehen. Auch hier bietet Jastrow ein Beispiel. In den Vorstädten Dresdens, wo nachweisbar jeder Haushalt sein Haus hatte, kamen 1454 auf jedes Haus 5,1 Köpfe.[2]) Man darf wohl wagen, diese Zahl auch für das Lippstadt von 1501 als ungefähr zutreffend anzusehen, und zwar um so mehr, als in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, aus welcher Zeit die ersten statistischen Nachrichten stammen, das Verhältnis zwischen Häuser- und Bewohnerzahl in Lippstadt genau dieselbe Durchschnittsziffer aufweist. Nach Möller,[3]) dem wir diese Nachrichten verdanken, besaß die Stadt im Jahre 1756 insgesamt 542 Häuser. Die fast bis auf die letzte Ziffer sich erstreckende Uebereinstimmung dieser Zahl mit der aus unserm Register gewonnenen (c. 540—550) wirkt fast verblüffend. Der Unterschied ist freilich, daß 1501 die Häuser fast alle bewohnt waren,[4]) während 1756 vierzig davon

[1]) Noch im 18. Jahrh. gab es in Lippstadt fast nur Holzhäuser, nur ganz wenige massive Gebäude. Vergl. Möller, Alte Nachrichten von Lippstadt, S. 347.

[2]) A. a. O. S. 61.

[3]) A. a. O. S. 346 ff. Möller war damals wiederholt Bürgermeister in Lippstadt und daher wohl in der Lage, zuverlässige Nachrichten zu geben.

[4]) Nur 3 Häuser waren nach dem Register unbewohnt. Eins (Cort de Grevers hus im Nicolaihof) wird als wüst, ein zweites (Herman Remensniders hus im Klosterhof) als eingestürzt bezeichnet und von einem dritten (Toniges Ledighen hus im Jacobihof) heißt es, daß es als Stallung benutzt würde.

leer standen oder andern als Wohnungszwecken dienten. In den 502 wirklich bewohnten Häusern betrug nun 1756 die Bewohnerzahl 2576 Seelen.[1]) Das macht auf das Haus etwas mehr als 5 Köpfe, entspricht also durchaus dem in den Vorstädten von Dresden für 1454 festgestellten und für das Lippstadt von 1501 angenommenen Verhältnis.[2])

Legen wir dies zu Grunde, so hat die Stadt Lippstadt im Jahre 1501 bei c. 540—550 bewohnten Häusern eine Einwohnerzahl von c. 2700—2800 Seelen gehabt, eine Zahl, die, verglichen mit den verhältnismäßig niedrigen Bevölkerungsziffern der damaligen großen deutschen Städte (Nürnberg 20000, Straßburg 14000) die Stadt keineswegs als klein und unbedeutend erscheinen läßt.[3])

---

[1]) Möller a. a. O. S. 348.

[2]) Daß ein gleiches Verhältnis damals nicht nur in Lippstadt, sondern in allen Städten des größeren Gebiets obwaltete, zu dem Lippstadt gehört hat, erfahren wir ebenfalls durch Möller. Er stellt die Häuser- und die Einwohnerzahl der 24 Städte der Grafschaft Mark für das Jahr 1787 zusammen und erhält als Schlußergebnis für sämtliche Städte zusammen 7663 Häuser und 37519 Einwohner, also etwa 5 Köpfe auf jedes Haus (a. a. O. S. 350). Man kann daraus wohl den sicheren Schluß ziehen, daß in allen diesen Städten von einer zahlreichen Mietsbevölkerung in dem Sinne, daß mehrere Familien in einem Hause wohnten, nicht die Rede gewesen sein kann, und man könnte fast versucht sein, den Ansatz von ungefähr 5 Köpfen auf das Haus als das Normalverhältnis zwischen Häuser- und Volkszahl in allen den Städten der deutschen Vergangenheit anzusehen, in denen sich keine zahlreiche Mietsbevölkerung im obigen Sinne befindet.

[3]) Damit zerfallen die phantastischen Berechnungen, die Möller (a. a. O. S. 347 u. 349) angestellt hat und auf Grund deren er die Häuserzahl Lippstadts im 15. Jahrhundert auf 1213, die Einwohnerzahl auf 7355 schätzt.

2.

Die zinspflichtigen Personen (Institute ꝛc).

Die Gesamtzahl der Zinspflichtigen in unserem Register beträgt 406. Darunter befinden sich 389 Personen,[1]) 13 öffentliche Behörden und Anstalten und 4 geistliche Institute.

Leider sind die Angaben des Verzeichnisses über die Personen der Zinspflichtigen nicht derart, daß sich daraus irgend welche Ergebnisse zur Kenntnis der Gliederung der Bevölkerung gewinnen ließen; Stand und Beruf der Zahlenden sind nur sehr selten mit verzeichnet.[2]) Von größerem Interesse ist nur, daß sich auch hier, wie schon beim Morgenkornregister, mit Hülfe der Ratslisten feststellen läßt, wie viele von den Personen unseres Verzeichnisses den regierenden Ratsgeschlechtern angehören, und daß wir damit die Frage beantworten können, welchen Anteil das städtische Patriziat an dem Grundbesitz innerhalb der Stadt gehabt hat. Die folgende Tabelle ergiebt diesen Anteil:

I. Frauenhof.

23 Angehörige der Ratsgeschlechter besitzen:

23	Häuser	zahlen	—	schill.	93¼ ß
4	Scheunen	„	—	„	5¾ „
2	Höfe	„	—	„	7 „
7	nur durch den Namen der Zinspflichtigen bezeichnete Grundstücke (Gebäude) . .	„	—	„	49 „
36	Grundstücke und Gebäude	zahlen	12	schill.	11 ß

[1]) Davon sind 30 Frauen.

[2]) Von Handwerkern werden erwähnt: 1 Schuhmacher, 1 Radmacher, 1 Oelschläger, 1 Wüllner, 1 Böttcher, 1 Hufschmied, 2 Bäcker, 2 Bartscherer und 3 Schneider. Auch ein Maler wird aufgeführt.

II. Jacobsdorf.

23 Angehörige der Ausgepfändeten besitzen:

32 Häuser	jedem	12	schätz.	—	ℳ
1 Scheune	„	—	„	1	„
7 Höfe	„	4	„	6½	„
14 Scheunen	„	4	„	—	„
3 nur durch den Namen der Angehörigen bezeichnete Grundstücke (Gebäude)	„	1	„	8	„
56 Grundstücke und Gebäude	jedem	22	schätz.	5½	ℳ

III. Kirchdorf.

18 Angehörige der Ausgepfändeten besitzen:

42 Häuser	jedem	15	schätz.	1	ℳ
3 Scheunen	„	—	„	9½	„
2 Höfe	„	—	„	7	„
11 Scheunen	„	3	„	11½	„
7 Gebäude	„	—	„	6	„
65 Grundstücke und Gebäude	jedem	20	schätz.	11½	ℳ

IV. Klosterhof.

21 Angehörige der Ausgepfändeten besitzen:

34 Häuser	jedem	12	schätz.	7½	ℳ
8 Scheunen	„	1	„	5	„
2 Ställe	„	—	„	7	„
44 Grundstücke und Gebäude	jedem	14	schätz.	7½	ℳ

Insgesamt:

54[1]) Angehörige der Ausgepfändeten besitzen:

128 Häuser	jedem	47	schätz.	4½	ℳ
16 Scheunen	„	2	„	5	„

[1]) Bei drei Fällen reicht jedoch der Besitz der als in den 4 Orten lebend angeführten Ausgepfändeten nicht, diese kann, bei zwei Fällen beim Verkauf in anderen Orten zugleich Grundstück besitzt.

11	Höfe	zahlen	5	schill.	8½ ₰
27	Stetten	„	8	„	6½ „
7	Gademen	„	—	„	6 „
13	nur durch den Namen der Zinspflichtigen bezeichnete Grundstücke (Gebäude) . .	„	5	„	9 „
136	Grundstücke und Gebäude	zahlen	70	schill.	7¾ ₰

Vergleichen wir diese Tabelle mit der oben (S. 132) gegebenen Gesamtzusammenstellung, so ergibt sich folgendes: Die Angehörigen der Ratsgeschlechter, die insgesammt nur 22 % der Zahlungspflichtigen ausmachen, besitzen 30 % der Haufen, etwa 40 % der Stetten, 50 % der Gademen, 40 % der Höfe und 75 % der Scheunen, die im Register aufgeführt werden. Noch günstiger für die Ratsfamilien stellt sich das Verhältnis, wenn man die zu zahlende Summe betrachtet: Die 22 % der zu den Ratsfamilien Gehörigen zahlen c. 44 % des gesamten Zinses, oder mit anderen Worten, sie besitzen — da ja die Höhe des Zinses der Größe des Areals entspricht — 44 % des gesamten wortzinspflichtigen Grund und Bodens in der Stadt.

Das Wortzinsverzeichniß bestätigt also vollkommen die Beobachtungen über die sociale und wirtschaftliche Stellung der Lippstadter Ratsgeschlechter, die wir schon im Anschluß an das Morgenkornregister machen konnten. Das Lippstadter Patriziat besaß im Jahre 1501 nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb der Stadt einen unverhältnißmäßig großen Anteil am Grundbesitz.[1])

[1]) Auch die Annahme, daß diese Familien in größerem Maßstabe Landwirtschaft betrieben haben, findet ihre Bestätigung. 75 % der Scheunen sehen wir in ihren Händen; und zwar kann es sich hier nur um freistehende, also größere Scheunen handeln, nicht etwa um solche, die sich mit dem Wohngebäude unter ein und demselben Dach befanden, wie es ja in der Regel der Fall war.

Ein ganz anderes Bild erhält man aus dem Wortzinsregister von 1537. Zeigte schon das Morgenkornverzeichnis dieses Jahres, daß der Anteil der Ratsgeschlechter an dem Grundbesitz vor der Stadt gegen 1501 erheblich zurückgegangen war,[1]) so ist dieser Rückgang, wie die folgende Aufstellung zeigt, beim Grundbesitz in der Stadt ein noch viel größerer:

Angehörige der Ratsfamilien:

1501: 84 Personen . . . . zahlen[2]) 70 schill. $7\frac{3}{4}$ ₰
1537: 56 „ . . . . „ 42 „ 6 „

Der Rückgang beträgt also bei den grundbesitzenden Personen 33%, bei der Summe des Zinses 40%. Es scheint danach doch, daß die religiös-politischen, im wesentlichen gegen die herrschenden Klassen gerichteten Wirren von 1531—35[3]) dem Reichtum der Ratsgeschlechter einen starken Stoß versetzt haben.

Im übrigen weicht das Register was die Gesamtsumme des Zinses, die Zahl der zinspflichtigen geistlichen Institute und öffentlichen Anstalten, die Höhe von deren Abgabe 2c. betrifft, nur ganz unerheblich von dem von 1501 ab. Daß es seiner ganzen Anlage nach nicht die interessanten Ergebnisse liefern konnte, wie wir sie in den obigen Ausführungen dem andern entnommen haben, ist schon dargelegt worden.[4])

---

[1]) S. oben S. 101 und 103.

[2]) Die Gesamtzinssumme ist ungefähr die gleiche: 1501 5 Thlr. 11 schill. 2 ₰; 1537 5 Thlr. 25 schill. $3\frac{1}{2}$ ₰.

[3]) Vergl. oben S. 103.

[4]) Vergl. oben S. 130.

IV.

Zwei unbekannte Veröffentlichungen münsterischer Humanisten.

Von
Dr. A. Bömer.

Die beiden bislang nicht bekannten Erzeugnisse des münsterischen Humanismus, über welche im folgenden berichtet werden soll, sind in demselben Jahre aus derselben Druckerei hervorgegangen. Sowohl Timann Kemners poetischer Versuch über das Thema, daß der Tod nicht zu fürchten sei, als auch Johannes Perings Ausgabe des terenzianischen Phormio haben 1515 die Presse Dietrich Tzwivels zu Münster verlassen.

I.

Auf Kemners Dichtung hat Herr Archivdirektor Prof. Dr. Philippi mich aufmerksam zu machen die Güte gehabt. Sie ist erhalten in einem wertvollen Sammelbande der Fürstlich zu Salm Salm'schen Bibliothek in Anholt, deren Besitzer mir in freundlichster Weise die Erlaubnis zur Veröffentlichung des Werkes erteilt hat.

Mortem non esse timēdā || Carmine Coriambico et Gliconi || co Timāni Cameneri Guernēsis || ¶ Johannis Peringij Burricensis ad || Studiosum adolescentem Tetrastichon || (2 Distichen). || Darunter Holzschnitt: Maria und Anna mit dem Jesukinde. || Bl. 4a: ¶ ☞ Versus intercenticij || (1 Distichon). || ¶ Excusum Monasterij Westphalie || In officina Theodorici Tzwyuel || de Montegaudio. || . 1515. || Darunter Tzwivels Buchdruckerzeichen: Ein Wappenschild mit einer vierblätterigen Rose, aber

noch ohne die später angebrachten Buchstaben T. Z. || Bl. 4b: Holzschnitt: Bild eines Ritters und des Todes. Das Totengerippe schwingt in der linken Hand 2 Knochen, mit der rechten hat es mit einem Speere zum Stoße gegen den Ritter ausgeholt, der jedoch mit einem breiten Schwerte den Angriff abwehrt. Vom Ende des Speeres zum Helmbusche des Ritters zieht sich ein breites Band mit der Aufschrift „α ω amen". || 4. Bll. Sign. Aij-Aiij, gothische Typen 4°.

Zu dem Maria- und Anna-Bilde sei bemerkt, daß Tzwivel dasselbe von Laurenz Bornemann in Münster übernommen zu haben scheint, der es u. a. auch auf den Titelblättern von Kemners Schriften „De pace et aurea aetate nostri saeculi" und „In detestationem dirae famis" verwendet hat. — Das Bild des Ritters und Todes ist mir an anderer Stelle bislang noch nicht begegnet. Während auf den älteren Totentanzbildern der Tod in mannigfaltigen Variationen mit seinen Opfern den Reigen tanzt oder sie gewaltsam mit sich fortreißt, während später Holbein der Jüngere den Tod einen gepanzerten Ritter mit der Lanze durchbohren läßt, steht hier der Ritter ohne schwere Rüstung, nur mit dem Schwerte bewaffnet, dem Gegner mannhaft gegenüber. Ich vermute, daß das Bild eigens für Kemners Werkchen angefertigt ist, denn wie die Dichtung daran erinnert, daß der Mensch nur für kurze Zeit der Herrschaft des Todes verfällt, um dann nach glänzender Auferstehung geleitet von den Chören der seligen Geister zu ewiger Ruhe in die himmlischen Gefilde einzugehen, so beweist auch der Ritter auf dem Holzschnitte in seiner mutigen Verteidigung, daß der Tod für ihn nichts Furchtbares hat.

Ueber den Verfasser des Gedichtes, den ersten langjährigen Rektor der münsterschen Domschule nach ihrer Reformierung unter Rudolf von Langen habe ich im

53. Bande dieser Zeitschrift ausführlich gehandelt. Der — man kann wohl sagen — unseligen Sitte der Humanisten, durch eine Anzahl eigener Gedichte Zeugnis abzulegen von dem Studium der Alten und der auf diese Weise erreichten Beherrschung der lateinischen Sprache und Verskunst, dieser eitelen Sitte, auf welche die fast unübersehbare Menge von mühsam gedrechselten lateinischen Versen aus jener Zeit zurückzuführen ist, unter denen sich nur so wenige poetische Goldkörnlein finden, hat auch Kemner seinen Tribut gezollt. Bisher waren folgende 5 größere Gedichte von ihm bekannt, die beiden ersten allerdings nur dem Namen nach:

1. Carmen in detestationem erroris humani,
2. In detestationem dirae famis,
3. De pace et aurea aetate nostri saeculi,
4. De fugienda desidia,
5. In detestationem horridi Martis.

Ihnen schließt sich als sechstes unser Gedicht an, das nicht um seines poetischen Gehaltes willen, sondern wegen seiner Seltenheit und aus litterar-historischem Interesse mitsamt Perings Geleitversen unter Anwendung der uns geläufigen Ortographie und Interpunktion hier vollständig mitgeteilt werden soll.

Johannis Peringii Buriccensis ad studiosum adolescentem tetrastichon.

Quisquis aves fatum, fati quoque ferrea iura
Temnere securus semper et esse necis,
Pellege (quod cernis) ferventi pectore carmen,
Authori grates sedulus atque refer!

Mortem non esse timendam carmine coriambico et glyconico Timanni Cameneri Guernensis.

Quid fles quidve times non tibi conscia
Mens mortem subitam? Membra quid haec colis
In tantum? Trepidas dum, tuus en timor
Contorquet mea viscera.

Laeta assis! Strepat haud regna per omnia
Sub caelo neque mors imperat omnibus;
Maior perpetuos nam retinens dies
Pars rerum refugit necem.

Ignis, terra, fretum regna tenent necis
Atque aer, coitu quattuor ac suo
Res, quas ista ferunt materia ex rudi,
Mortem perpetuo timent.

At res ipse sator tendere non sinit,
Ignem quae superant, in chaos horridum,
Longe quas alio semine protulit,
Caelo hinc frons eadem manet.

Sub luna tamen haud imperium necis
Res cunctae subeunt. Mens hominum tenet
Mentis namque dei semina perpetim,
Haud nam simpliciter perit.

Sed sub mole cubans illecebras cupis,
Quae te praecipitant, lumina ne tua
Tendant ad patriam nescia simplici
Aeterno bono frui.

Sic primus periit conditus a deo,
Qui factus miser est, poma ubi sustulit
Gustus praesidians noxia. Quot, vide,
Hic curas tulit impius!

Te fecit dominam conditor omnium,
Sed servire cupis visceribus meis,
Quae tristem insaniem tabificam quoque
Carnem pervenient simul.

Dispersos revoca per mea corpora
Sensus! Ipsa potes pellere crimina
Et calcare iugo quaeque perhorrida,
Quae dotes maculant tuas.

Vita haec hippodromus, vita palatium,
In quo cuique suus iura tenet locus;
Sunt qui se referunt in patrios Lares,
Sunt et quos Erebus vorat.

Certandum hic! Veniunt cuncta simul bona
Cum Martis studio, corpore dum vacas,
Nam campos alacris sidereos petes,
Factore ut liceat frui.

Hinc cur degeneras corpus et hoc amas
Tantum, ut non videas principium tuum?
Cur optas lutea degere tam domo?
Caelestis tibi vis inest.

Mox res corporeas, delicias quoque
Mundi linque seris! Sunt tibi caelicae
Sedes, effigiem namque dei geris,
Vultum perspicuum quoque.

Dulce est, ad veterum tendere nam chorum
Confratrum celebri et cernere tam viros
Insignes patria cunctaque saecula
Uno conspicere in loco.

Certum est, in cineres corpora vertier;
Aeternus tamen haud ille aderit sopor,
Nostrae namque animae membra iterum sua
Assument nitidissima.

Verum in morte dolor non nisi erit timor,
(Quae somni semita est, haec eadem est necis);
Hinc desit timor hic! Alta quies erit
Fatum sensibus ac sopor.

Mortem terrificam qui facit, inscius
Rerum est. Tristia dum vincere pectora
Languor namque potens incipit, in suis
Totus sensus hebet locis.

Virtus victa iacet, corporis atria
Perdurus sine vi subruit et dolor;
Velox de fragili corpore mors venit,
Mentis quae timidae fuga est.

In fato videas signa moventia
Si fortes animos magnaque corpora,
Tristis signa facit talia non dolor,
Sed turbans animos metus.

Quid poenas igitur supplicium et times?
Nam culpae fueris conscia si tibi
Durae, nata dei, corde dole tuo!
Crimen namque luit dolor.

Caelestes animae te sociam vocant,
Clamat summus apex, regna poli quoque;
Exspectat superum te nitidus chorus,
Optant pacifici et Lares.

Campis Elyseis nectareos lacus
Dulcem ac ambrosiam perpetuo bibes;
Sic vives superis in nitido polo,
Sic aeterna tibi quies!

O mens, ergo libens tende pedem, mea,
Post mortem ad superos regnaque caelica,
Aeternum in gremium patris et in sinum
Ibis namque alacris tui!

Caelestes resonant laetitiam in tuam
Cantus, mota ferunt astra melos tibi,
Divi serta parant et capiti tuo;
Caelum hinc frontem hilari pete!

Versus intercenticii.

Cur fugis auctorem caeli et clarissima regna,
Quae nive non albent imbre nec ipsa madent?

Die „Versus intercenticii“ beweisen, daß auch diese Dichtung Kemners zum Gesange bestimmt war in gleicher Weise wie die Verse „De pace et aurea aetate nostri saeculi“, die der Dichter bei nächtlichem Fackelscheine gesungen wissen wollte, und wie das Gedicht „In detestationem horridi Martis“, auf dessen letztem Blatte sich sogar die Melodie des Liedes zugefügt findet. Wenn Pering am Schlusse seiner Geleitverse den Leser zum Danke an den Verfasser auffordert, so können wir diesen Dank nicht ohne die Bemerkung abstatten, daß wir an sehr vielen Stellen weniger steife und ungelenke Verse gewünscht hätten.

II.

Die Phormio-Ausgabe von Johannes Pering, dem 1508 an Murmellius' Stelle getretenen Konrektor Kemners an der Domschule, hat die Königliche Pauliniſche Bibliothek zu Münſter vor einiger Zeit antiquariſch erworben:

Publij Terentij Afri poetae || comici Comedia lepidissi || ma quae Phormio in || scribitur. || Joannis Peringij Buriccēsis ad || Studiosum puerū dimetrum || (14 Verſe). || Bl. 28a: ¶ Excusum Monasterij in officina Theo || dorici Tzwyuel de Montegaudio. An || no incarnationis nostri salua || toris. M. D. xv. 28 Bll., Sign. Aiij-Eiij, gothiſche Typen 4°.

Perings Geleitgedicht lautet:

Hanc pellegas comoediam
(Cui nomen exstat Phormio)
Sitiens stili politiem
Latiique sermonis puer!
Haec est polita, florida,
Dives bonae frugis; nihil
Offenditur in hac sordidum,
Nil barbarum, nihil rude,
Nil devium, nil horridum.
Tricas et apinas linquito,
Si capiat Atticus lepos
Te, puer, et eloquentia,
Hanc pellegis comoediam,
Cui nomen exstat Phormio!

Perings Vorliebe für die Komödien des Terenz, die er einmal „dulcia scripta" nennt und wiederholt wegen des feſſelnden Inhaltes und der eleganten Sprache als eine ausgezeichnete Schülerlektüre empfiehlt, habe ich in meinem Aufſatze „Der weſtfäliſch-niederrheiniſche Humaniſt Johannes Pering" (Weſtfäliſche Geſchichtsblätter. Bd. 1 (1895), S. 6—10, 17—24) ſchon erwähnt. An Peringſchen Ausgaben terenzianiſcher Stücke kannte man bereits die Adelphi, die

Andria und den Hautontimorumenos. Sie waren sämtlich in den Jahren 1515—17 von Tzwivel gedruckt. Auch der Eunuch und die Hecyra waren um dieselbe Zeit ohne Nennung des Herausgebers ebendaselbst erschienen. Die noch ausstehende 7. Komödie liegt nun also auch in einem tzwivel'schen Drucke vor. Daß Pering in seinem Geleitgedichte Veranlassung nimmt, ausdrücklich hervorzuheben, daß das Stück nichts Anstößiges enthalte, glaube ich als einen Beweis dafür ansehen zu können, daß es auch in Münster nicht an Leuten gefehlt hat, die Zeter und Mordio schrieen über die entsittlichende Lektüre heidnischer Poeten in der Schule. Murmellius, der übrigens auch eine Reichling unbekannt gebliebene Ausgabe des Phormio bei Henricus Novesiensis in Köln hat erscheinen lassen (Exemplar in der Kgl. Paul. Bibliothek zu Münster), plante ja eine eigene Schrift über die Frage, ob Terenz den Schülern vorzulegen sei oder nicht, zu deren Beantwortung er leider nicht gekommen ist, die er aber sicher in bejahendem Sinne ausgeführt haben würde.

V.

Die Franzosen im Münsterlande

1806—1813.

Von

Dr. juris Lothar Schücking.

Das Jahr 1806 sah Münster unter preußischer Herrschaft, die allerdings erst verhältnismäßig kurze Zeit bestand, nämlich seit dem Einmarsch Blüchers im August 1802. Damals wurde der Selbständigkeit des alten Fürstbistums ein jähes Ende bereitet, aber die preußische Regierung änderte in der inneren Verwaltung des Münsterlandes wenig im Vergleich zu den bedeutenden und gewaltsamen Umwälzungen, welche die französische Zeit bringen sollte.

Es war an einem Tage Mitte August 1806, als eine Berliner Stafette die Nachricht von der Mobilmachung gegen Frankreich nach Münster brachte und dort alle Civil- und Militärbehörden in fieberhafte Thätigkeit versetzte. Ein Befehl aus Berlin widerrief den anderen. Völlig zwecklos wurden Truppen nach Dülmen und Burgsteinfurt gesandt. Das Militärkommando hatte einige Zeit lang die Absicht, Münster in verteidigungsfähigen Zustand zu setzen, legte am Neuthor eine Batterie an und schlug an vielen Stellen Bäume, so vor allem zwischen Ägidii und Ludgerithor. Es wurde viel exerziert, man sang die alten Kriegslieder aus dem siebenjährigen Kriege, den noch manche Offiziere erlebt hatten, vielleicht auch der Oberst des Regiments von Ivernois, der prahlend im Weinhause erklärte, sein Regiment nehme es mit drei französischen auf. —

Trotz aller dieser Kriegs- und Siegesfreudigkeit des preußischen Militärs kam aber schon nach wenig Wochen die Nachricht, Wesel sei von den Franzosen genommen. Die Münsterische Garnison erhielt nun den Befehl, durch das

Paderbörnsche nach Göttingen zu marschieren, das Blücher zum Sammelplatz verschiedener Regimenter bestimmt hatte. Eines Morgens waren alle preußischen Truppentheile verschwunden und man erzählte sich, die in der Frühe aufgebrochenen hätten noch schnell die kleine Brücke abgebrochen, welche vom Schloßgarten zum Abschnittsthor führt. Darüber wurde viel gelacht. Minder vergnügt war man aber bei der Kunde, daß der Silberschatz aus dem Dom mitgenommen sei. Vergebens waren die Vorstellungen der geistlichen Behörde gewesen, man habe wertvolle Sachen bei Kriegswirren noch jedes Mal durch Vergraben vor dem Feinde gerettet. Verschiedene Kostbarkeiten wurden auf Regierungsbefehl nach Magdeburg gebracht, der stärksten preußischen Festung, die bekanntlich von ihrem Commandanten dann sofort den Franzosen übergeben wurde.

In Münster hörte man lange nichts von den Ereignissen bei der Armee. Mitte Oktober hieß es, die Franzosen seien in einer großen Schlacht geschlagen worden. Dem Oberpräsidenten Vincke und allen altpreußischen Beamten erschien dies so glaublich, daß sie die Siegesnachricht sofort öffentlich bekannt machen ließen. Hatte doch noch die letzte Veröffentlichung aus dem preußischen Hauptquartier zu Erfurt vom 9. Oktober 1806 mit den Worten geschlossen „der glücklichste Erfolg wird unsere Unternehmung krönen."

Der Erfolg blieb aus bei Jena und Auerstädt.

Eine Folge der Niederlage des preußischen Heeres war die Besitzergreifung des Münsterlandes durch die Truppen Napoleons.

Am 22. Oktober 1806 sah man die Einwohner Münsters in hellen Haufen zum Ägidiithore strömen. Eine schwache Eskadron holländischer Dragoner ritt von Wesel her in die Stadt ein mit langen blauen Schoßröcken, Stahlhelmen und Roßschweifen.

Am nächsten Tage folgte eine Halbbrigade der berühmten Truppen des Kaiserreichs, französisches Fußvolk

in blauen Uniformröcken, weißen Beinkleidern und Tschakos. Dann kamen grüne Chasseurs à cheval mit niedrigen Bärenmützen. Sie wurden nicht unfreundlich begrüßt diese französischen Truppen. Man hatte die Preußen nicht geliebt, schon deshalb, weil sie das alte Fürstbistum über den Haufen geworfen hatten und weil sie Protestanten waren. Dies aber waren Katholiken, jedoch sollte Münster bald inne werden, daß die Religion bei der französischen Infanterie keine große Rolle spielte.

Die erste Folge der französischen Ein- und Durchmärsche war, wie überall so auch in Münster die Flucht der Emigranten. Hier gab es deren, wie in allen westdeutschen ehemals geistlichen Territorien hunderte, besonders Cleriker, die nun ihren Stab weiter setzen mußten, um nicht für ihre Auswanderung in der härtesten Weise bestraft zu werden.

Münster wurde französisch. Der Traum von der Wiederherstellung der Herrschaft des Domkapitels ging nicht in Erfüllung.

Ein französischer Divisionsgeneral Namens Loison mit dem Titel Gouverneur der Länder Münster, Osnabrück und Tecklenburg ließ alle preußischen Wappen und Hoheitszeichen entfernen und erklärte, das Fürstentum Münster sei dem König von Preußen abgenommen.

Die alten Beamten blieben zunächst in ihren Stellungen. Es geschah dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs von Holland, dessen Truppen zuerst Münster besetzt hatten, dann aber auch mit dem Willen seines Nachfolgers des Generals Loison.

Nur erhielt die ehemals preußische Regierungsbehörde den Titel Administrationskolleg des ersten Gouvernements der eroberten Länder.

Man darf es den preußischen Beamten, an deren Spitze der wegen seines Patriotismus und seiner Gerechtigkeit beliebte ehemalige Präsident Vincke stand, nicht

übel nehmen, daß sie in den französischen Dienst übertraten. Sie thaten es zunächst aus dem Grunde, weil ihr bisheriger Herrscher, der König von Preußen, derartige Länderverluste erlitten hatte, daß er seine ehemaligen Staatsdiener nicht mehr verwenden konnte, dann aber auch, weil sie den ehemals preußischen Landen weiter nützen und deren Einwohner nach Möglichkeit schonen und schützen wollten.

Das gelang ihnen natürlich nicht so, wie sie es beabsichtigten. Sehr bald kam es zu Reibungen zwischen den neuen französischen und den alten preußischen Beamten. Eine von dem so verdienstvollen Präsidenten Vincke bei einer Remonstration hingeworfene Äußerung „sonst würde ich meinem Amte nicht weiter vorstehen können" wurde sofort aufgegriffen, als Dienstentsagung gedeutet und Vincke seiner Stelle enthoben.

Der Herbst 1806 brachte andauernd schwere Einquartierungslasten. Es gab Tage, an denen die Münsteraner 14000 Soldaten unterbringen und verpflegen mußten. Franzosen, Holländer, Spanier, Italiener und Rheinbundstruppen wechselten als Einquartierung in Münster ab. Einmal wurde auch ein Corps gefangener Preußen hierhin gebracht. Als sehr beschwerlich wurde empfunden, daß die Einquartierung gewöhnlich nur wenige Stunden vor ihrem Erscheinen angesagt wurde. Wehe aber demjenigen, an dessen Verpflegung die Einquartierten etwas auszusetzen hatten, ein Strafkommando gab ihm längere Zeit Gelegenheit, die Gastlichkeit seines Hauses in das rechte Licht zu setzen. Die Rheinbundstruppen, die Deutschen also, waren die gefürchtetsten, die Franzosen die höflichsten Gäste. An letzteren hatte man nur ihre Vorliebe für das weibliche Geschlecht auszusetzen. Allerdings folgten sie hierin dem Beispiel ihrer Vorgesetzten.

Als der General Loison einmal am Mauritzthor in der Thür eines jetzt dort noch bestehenden Ladens zwei

Mädchen stehen sah, die wegen ihrer hübschen Gesichtszüge sein Wohlgefallen erregten, wandte er sich sofort mit einem Befehl zu seinem Adjutanten und kurze Zeit darauf erschien in dem erwähnten Hause eine Patrouille, verhaftete die Mädchen und brachte sie auf das Schloß, wo Loison Wohnung genommen hatte.

Der Amtsnachfolger des Generals Namens Dussaillant zwang zur Entrüstung der münstrischen Gesellschaft eine Stiftsdame aus Metelen, seine Maitresse zu werden.

Bei den vielen Truppendurchzügen stellte sich bald die Unmöglichkeit heraus, die alten Rechte einzelner in Bezug auf Befreiung von Vorspann und Einquartierung weiter zu beachten.

Adelige Höfe, Commenden, Zunfthäuser, Pastorate und Bürgerhäuser wurden gleichmäßig mit Einquartierung belegt. Nur das Cramer Amthaus blieb als Ballokal frei.

Unter dem Schutze der Truppendurchzüge vollzog sich nun die Besitzergreifung. Alles, was hier geschah, alle Maßregeln französischer Behörden gingen vornehmlich von zwei Gesichtspunkten aus, der Beschaffung von Geld und der von Soldaten. Die letztere soll bei der späteren Schilderung der Conskription ausführlicher erörtert werden. Die erstere ergiebt sich als Leitmotiv aller französischen Verwaltung schon daraus, daß Loison alle öffentlichen Kassen des Münsterlandes beschlagnahmen ließ. Zu diesen gehörten aber nach Ansicht der Franzosen auch die der Körperschaften, Stiftungen und Vereine. Nur durch die wunderbare Beredsamkeit und Standhaftigkeit des Domdechanten Grafen Spiegel entging das Vermögen des Studienfonds der Beschlagnahme. Die Stiftungen hatten ihre teilweise großen Vermögensmassen fest angelegt und deshalb verhältnismäßig wenig Baarbestände. Aber die Franzosen, denen die Einkünfte aus den eroberten Ländern immer wichtiger waren, als die Verwaltung derselben, fanden trotzdem Mittel und

Wege, die Stiftungen, ebenso wie andere Vermögenssubjekte zu erleichtern.

Man schrieb eine öffentliche Anleihe aus, und als Zeichnungen darauf nur sehr spärlich einliefen, erklärte man dieselbe als Zwangsanleihe. Jede Stiftung mußte Vermögen darin anlegen. Wer über 50 Thaler Einkommen aus steuerfreien Gründen oder ausländischen Kapitalien hatte, zahlte 15% seines Einkommens als erzwungenes Darlehen zur Anleihe. Städte, Wiegbolde und Kirchspiele hatten einen dreimonatlichen Betrag ihrer Schatzung beizusteuern. Jene Zwangsanleihe war aber nur die Einleitung und Vorläuferin schwerer und drückender Contributionen. Dabei war das baare Geld sehr rar. Hatten doch noch die Preußen kurz vor ihrem Abzuge eine Unmasse Papiergeld ausgegeben, sogenannte Tresorscheine, die man in Münster ebenso ungern in Zahlung nahm, wie die französischen Assignaten, weil erstere in Preußen selbst nur einen Curswert von 30% ihres Nennwerts hatten. Nur wer von der preußischen Regierung damals billig Domänen kaufen wollte, suchte Tresorscheine, die sie zum Nennwert nehmen mußte.

Die neue Regierung des Münsterlandes war bis über den Tilsiter Frieden hinaus die kaiserlich französische. Im Namen Napoleons, Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektor des Rheinbundes vollzog ein Intendant Frision mit vielen Commissaren die Besitzergreifung aller bisher dem Landesherrn oder den Landständen gehöriger propriétés territoriales et allodiales. Die Eigentumsverhältnisse waren in dem so lange geistlich und landständisch regierten Hochstift Münster überaus verwickelt. Aber die Franzosen lösten spielend die schwierigsten juristischen Fragen. Dafür nämlich, ob etwas landesherrlich oder Privateigentum gewesen war, gab es nur eine Richtschnur das Bedürfnis des kaiserlichen Staatssäckels.

Trotzdem das Eigentum des Landes sowohl, wie der einzelnen in der schwersten Weise geschädigt wurde, verlangte man doch, daß die neuen Bürger des Kaiserreiches ihrer Zugehörigkeit zur „grande nation“ bei Gelegenheit einer Huldigung freudigen Ausdruck geben sollte. Der 1. Dez. 1806 sah dieses Schauspiel. Vom Rathaus zum Neuplatz setzte sich ein großer Festzug in Bewegung. Voran das alte Domkapitel, die Ritterschaft in ihren roten Landstandsuniformen, das Administrationskollegium, fast alles noch die alten preußischen Beamten, die Landesbehörden und die Abgeordneten der Städte. Ganz Münster hatte festlich geflaggt und aus manchen Fenstern wehte die Trikolore. Im großen Saale des Schlosses war ein Thronhimmel aufgebaut, unter dem der Gouverneur Loison die Huldigung und Eidesleistung entgegennahm. Die Erb- und Hofbeamten des alten Fürstentums spielten dabei eine Rolle. Man hat diese Thatsache, wie auch die vielen Annäherungsversuche der münsterischen Ritterschaft an die französischen Gewalthaber einer herben Kritik unterzogen, ohne dabei zu berücksichtigen, daß die Franzosenfreundlichkeit der Ritterschaft, ganz abgesehen von der Dankbarkeit für die Überwindung und Vertreibung der Preußen, den weisen Zweck hatte, sich in dieser allgemeinen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die die Franzosen aus ihrer Revolutionszeit überall hin mitbrachten, wenigstens einen Teil der alten Privilegien zu sichern und zu erhalten. Das gelang auch, denn als die Konskriptionsverordnungen herauskamen, war der Landadel befreit.

Übrigens war ja auch die fraternitée, égalité und liberté des Jahres 1806 nicht mehr so, daß das Auftreten der Franzosen nicht schon ihre monarchische Regierung hätte erkennen lassen. Sie waren keine Jakobiener und Sanskülotten mehr, die Truppen des ersten Kaiserreichs pflanzten keine Freiheitsbäume mehr auf den Marktplätzen der er-

oberten Städte, wie wenige Jahre vorher am Rhein. Die Franzosen von 1806 erließen Verordnungen pour le maintien du bon ordre et la tranquillitée publique. Die Revolution war vorüber.

Einige Gewohnheiten aus jener Zeit gab man aber nicht auf, so die Bildung von Bürgergarden in jeder neu eroberten Stadt. Schon das Besitzergreifungspatent vom 14. November 1806 ordnet eine solche für Münster an. Nur die über 60 Jahr alten Bürger, die Beamten, Domkapitulare und Ritterschaftsmitglieder waren von der Teilnahme befreit. Alle übrigen Münsteraner mußten sich einem der Bataillone Ludgeri, Überwasser, Jüdefeld, Ägidi oder Martini anschließen. Diese Bataillone hatten jahrelang den Wachtdienst in der Stadt. Anfangs that man dies mit Vergnügen. Allmählich erschien aber der Nationalwachtdienst, — 70 Mann an der Hauptwache und den Stadtthoren — den Bürgergardisten drückend und lästig. Übrigens wurden ihnen nach und nach auch die meisten Beamten eingereiht. Die Regierung ließ sich schließlich erweichen und gewährte die Erlaubnis, sich im Bürgergardendienst vertreten zu lassen, allerdings gegen hohe Beiträge an die Wachtkasse. Außerdem mußte noch der Vertreter bezahlt werden und so wurde die Wahrnehmung des Wachtdienstes ein Erwerbszweig für geringere Leute.

Wohl zu unterscheiden von dieser National- oder Bürgergarde Münsters ist die ebenfalls im Jahre 1806 gebildete sogenannte Elitegarde. Ihre Mitglieder gehörten nur dem Adel oder den vornehmen Patrizierfamilien an. Commandeur war ein Graf Plettenberg von Nordkirchen. Man trug graue Uniform und bei feierlichen Gelegenheiten zur Parade weiße, mit orangefarbenen Aufschlägen und Kragen, dazu Hüte mit hohen Federn. Das Corps paradierte besonders bei Prozessionen, wo es zu beiden Seiten des Sanktissimum Spalier bildete. Im übrigen war es

eine Ehrengarde vor allem für den General Loison, der stets vor dem Schlosse ein paar Gardisten als Wache hatte und seine Garde auch auf einem Zuge durch die Grafschaft Mark mitnahm.

Wer nicht zu diesen beiden Verbänden, der Nationalgarde oder der Ehrengarde gehörte, durfte überhaupt keine Waffen tragen oder besitzen, es sei denn, daß er eine Jagdgerechtigkeit hatte oder ihm ein Waffenschein von der Behörde erteilt war. Sämtliche Gewehre, Pistolen und Säbel mußten beim Stadtkommandanten abgeliefert werden. Auch den Degen sollten nur solche Personen behalten, welche denselben zu tragen durch Amtspflicht das Recht hätten. Den Degen trugen zu fürstlich münsterischer Zeit außer dem Adel, die Mitglieder des sogenannten Rathsstandes, die doctores juris, unberechtigter Weise vielfach auch die Studenten und sogar die Handwerksburschen. Zu preußischer Zeit gehörte der Degen zur Dienstuniform des Präsidenten, der Direktoren, Räte, Assessoren und Referendare der Kriegs- und Domänenkammer. Die Uniform wurde aber nicht, wie heute ausschließlich am Geburtstage des Landesherrn oder bei dessen Anwesenheit angelegt, sondern stets getragen. Ja die alten preußischen Beamten, die in französische Dienste getreten waren, trugen ihre früheren Uniformen sogar zu französischer Zeit weiter, nur daß ihnen die Knöpfe mit dem preußischen Wappen untersagt wurden, wie denn preußische Adler überall, wo sie sich befanden, abgenommen werden sollten.

Die allgemeine Entwaffnung der Einwohner hatte übrigens nicht den Grund, daß man im Münstrischen irgend welchen Widerstand gegen die neue Herrschaft befürchtete. Von einem solchen erfahren wir aus dem Münsterlande nichts, aus der Nachbarschaft äußerst wenig. Gegen Ende des Jahres 1806 wird über Bauernrottierungen in der Grafschaft Lingen und einige Monate später über einen

Aufstand in Rimsloh im Osnabrückschen berichtet. Jedesmal bezahlten die Bauern das Läuten der Sturmglocke und einige Flintenschüsse auf Gendarmen — mehr geschah nicht — mit der Verdoppelung der ihnen auferlegten Contribution.

Die Entwaffnung war vielmehr eine Polizeimaßregel, welche die französische Regierung überall anzuwenden pflegte. Die Verwaltungsgrundsätze der letzteren waren überhaupt von den bisher in den deutschen Territorien gekannten und geübten wesentlich verschieden.

Im alten Fürstentum Münster war Verwaltung und Justiz nicht streng geschieden. Eine Menge von Behörden mit verschiedenen Namen hatte detaillirte Befugnisse, die aber vielfach von den Privilegien und Sonderrechten einzelner Personen und Stände durchkreuzt und beschränkt wurden. Zwischen ländlicher und städtischer Verwaltung und Justiz waren durchgreifende Unterschiede. Es gab allerdings eine Art Polizei, ausgeübt durch die Amtsvögte, welchen die sogenannten amtmannica oblagen, die Unabhängigkeit der vielen, mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausgestatteten Güter war jedoch so bedeutend, daß ein allgemeines zur Geltung bringen des Staatsinteresses ausgeschlossen war. Die Franzosen führten hier einen gewaltigen Umschwung herbei. Sie hatten in der Revolution die Grundrechte der Menschen publiziert, den Adel abgeschafft und die Gleichstellung aller Bürger verkündet. Ihr Staatsgedanke war ein moderner. Sie sahen im eigenbehörigen Kötter eines Ritterschaftsmitgliedes den citoyen des französischen Kaiserreichs. Und wenn die Auswüchse der égalité auch geschwunden waren, wenn man auch eingesehen hatte, daß ein Regiren und Verwalten ohne Zuziehung des begüterten und gebildeten Teils der Bevölkerung unmöglich ist, so lassen doch alle französischen Regierungs- und Verwaltungsakte erkennen, daß jener

Staatsgedanke zu Grunde liegt. So brachte denn diese Verwaltung trotz ihrer Tendenz, Geld aus dem Lande zu ziehen, eine Menge neues und gutes, wenn auch die Absicht Einkünfte zu schaffen nur zu vielfach durchleuchtete.

Es war neu, daß Statistiken aufgestellt wurden von der Bevölkerung, den Grundstücken, den Häusern, dem Viehstande, dem Vermögen des einzelnen, der Gemeinden, und der öffentlichen Kassen. Der Hauptzweck war allerdings, damit Unterlagen zu schaffen für Contributionen, Anleihen, Remontierungen, Viehsteuern, Erbschaftsteuern, Zehntensteuern, Grundsteuern, Diensteinkommensteuern, Gewerbesteuern, Feuerstättensteuern und vor allem für Aushebungen. Notwendig waren die Aufstellungen aber auch, um überhaupt in moderner Weise regiren und verwalten zu können. Dem Pfarrer waren diese Tabellen deren Aufstellung ihm soviel Mühe und Arbeit machte eben so unbequem wie dem münsterländischen Bauern, der bisher wenn er seine Kirchspielschatzung an den Rezeptor abgeführt hatte von Behörden und staatlichen Abgaben völlig verschont geblieben war und sich nur mit privatrechtlichen Abgaben herumgeschlagen hatte. Daß letzterer von dem modernen Staatsgedanken auch nicht eine entfernte Vorstellung besaß, ist nicht verwunderlich. Man muß es aber den Franzosen lassen, daß sie die Staatsbürgeridee in ihrer Verwaltung konsequent zur Geltung brachten. Die Überleitung der preußischen Verwaltung in eine französische war durchaus nicht einfach.

An die alten Behörden mußten von den Ortsbehörden zunächst die vorhin erwähnten Inventarien und Verzeichnisse eingeliefert werden, damit die neuen französischen Beamten über die Verhältnisse des eroberten Landes einen Überblick gewinnen konnten. Die neue Behörde verkörperte sich nach bureaukratischen französischen Grundsätzen in der Person des Gouverneurs. Er stand über dem Admini-

strationskollegium. Er beseitigte auch die Herrschaft der Stände.

Es ist interessant, daß die alten münstrischen Landstände in der ersten Zeit der französischen Herrschaft verschiedentlich versucht haben, einen Anteil an der Verwaltung zu bekommen. Zu Eingang wurde erwähnt, daß die ersten Anordnungen für die neue Herrschaft der König von Holland traf, Napoleons Bruder, der sich geschmeichelt haben soll, daß das Münsterland seinem Königreich einverleibt werden würde. Aus diesem Gedanken jedenfalls ging eine Proklamation des Königs hervor, deren Hauptsatz lautete: Les anciens états du pays de Munster sont retablis, conformément à l'ancienne loi du pays.

Die münsterische Ritterschaft und die Abgeordneten der Städte wurden darauf sofort durch den Erbmarschall einberufen. Sie waren aber nur einmal thätig, nämlich bei der Wahl von Deputirten wegen Aufbringung der von der Regierung dem Lande auferlegten Contribution von $2^1/_2$ Millionen Franks. Im übrigen waren alle Anstrengungen der alten Landstände, irgend welchen Anteil an der Verwaltung zu erhalten, vergeblich. Es half ihnen nichts, daß sie dauernd, etwa zwei Jahre lang in Münster versammelt blieben. Das Administrationskollegium verkehrte nicht mit ihnen und ignorierte sie. Vergebens waren auch die Entsendungen von Deputierten der Landstände nach Paris und später nach Düsseldorf. Nur bei der Eidesleistung und Huldigung hatte man sie brauchen können. Später wollte man nichts von ihnen wissen, und als sie sich im Jahre 1808 als Vertreter des Landes an die Minister des Innern und der Finanzen wandten, erhielt das Administrationskollegium zu Münster einen groben Verweis, wie es diese Anmaßung habe dulden können, daß die Stände des alten Fürstentums noch weiter zusammen träten. Dieselben seien sofort aufzulösen.

Dies geschah denn auch durch Verfügungen an das Domkapitel, die Ritterschaft und das städtische Corpus.

So wurde ein Stück von der alten Verfassung nach dem andern zu Grabe getragen.

Verhältnismäßig gering war anfangs der französische Einfluß auf die Justizverwaltung des eroberten Landes. Die alten Gerichte bestanden zunächst weiter fort, was schon im Besitzergreifungspatent vom 14. November 1806 ausdrücklich garantiert war. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders hielten die Notare und Unterrichter vielfach während der ganzen französischen Zeit an ihrem bisherigen Verfahren fest. Allerdings erließen die Franzosen schon bald ein Gesetz über das Notariatswesen. Aber sie hatten dabei weniger eine Besserung desselben im Auge, als vielmehr die Einführung des Stempelpapiers, dessen Verwendung der Staatskasse neue Einnahmen verschaffte.

Wie jedes dem französischen Kaiserreiche angegliederte Gebiet, wurde auch das Münsterland mit dem Code Napoléon beglückt. Besonderes Aufsehen scheint hier das französische Verfahren in Strafsachen erregt zu haben, das damals schon die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit hatte. Man entsetzte sich darüber, wie aus einer Aufzeichnung eines Münsterischen Juristen[1]) erhellt, der sich sehr freimütig folgendermaßen ausspricht: „Der ärger„lichste Spektakel war das sogenannte Assissen oder Criminal„gericht, welches alle Vierteljahr gehalten wurde. Das „geschah auf dem vormahligen Hofsaale, komische Welt„veränderung, einem Ort, wo man sonst Bälle und vor„nehme Gastmahle hielt. Ein Blutrichter kam allemal aus „Straßburg dazu hierher, auch mußten viele Beamte vom „Lande dazu als Beisitzer erscheinen. Wenn die gräßliche

[1]) Hofgerichtsassessor Dr. jur. Christoph Bernard Schücking, Ururgroßvater des Verfassers.

„Scene eröffnet wurde, war der obengenannte Blutrichter „auf eine theatralische Art in einen ganz blutroten Mantel „gehüllt, so auch der Prokureur.

„Aller männliche und weibliche Pöbel war als Zu„schauer zu diesem edlen Trauerspiel gelassen und fand sich „natürlich, da der Vorwand des Hasses der Verbrechen „versteckter Bosheit so sehr schmeichelt, häufig ein. Der „arme Verbrecher, er mochte nun nachher schuldig befunden „werden oder nicht, wurde mit Gendarmen eine große „Strecke der Stadt hindurch durch die sumsende wirbelnde „Menge der Neugierigen und des gemeinen Pöbels nach „diesem Schauspiel gebracht, wo ihn aller Augen zur Weile „erwarteten. Konnte nun wohl auf den Fall, der sich doch „zuweilen ereignete, daß einer unschuldig befunden und „nachher freigesprochen wurde, etwas grausameres, etwas „unbilligeres da sein, als diese öffentliche Mißhandlung. — „Dann wurde der Angeklagte von dem Prokureurfiskal „brav haranguiert, zuweilen auch tüchtig ausgezankt. Da„bei an Senekas „Res est sacra miser“ gar nicht gedacht. „Nun wurden auch alle zum Beweise vorgeladenen Zeugen „öffentlich verhört. Da kamen die schamlosesten, nieder„trächtigsten, unzüchtigsten Thatsachen, die ärgsten Ränke „und Bosheiten öffentlich mit all ihren glänzenden Details „vor, kurz es war eine öffentliche Akademie von allen „möglichen Lastern belehrt zu werden, eine Schule um die „Sitten des Volkes und den Charakter derselben gänzlich „zu verderben.

„Um das Urteil des Assissengerichts zu fassen, wurde „eine Anzahl teils unwissender, teils doch durchgehends der „Rechte unkundiger Menschen — denn, wenn einmal ein „Rechtsgelehrter darunter war, so war das doch nur ein „seltener Zufall — gewählt oder vielmehr berufen, die man „Juris oder Geschworene nannte.

„Diese mußten nach den ihnen vorgetragenen Zeugen-
„verhören oder sonstigen Aktenstücken urteilen und definitiv
„entscheiden, ob das Verbrechen genugsam bewiesen war.
„Leute, die oft nur Handwerker, sehr oft gar Bauern
„waren, mußten dies entscheidende Urteil fällen, da doch
„genugsam bekannt ist, daß die Materie von den Beweisen
„auch für den geschicktesten und erfahrensten Rechtsgelehrten
„fast die schwerste ist, und demnach brauchte man hier in
„Criminalfällen, wo Leib, Leben, Ehre und Alles auf dem
„Spiele stand, solche Richter. Auf den Ausspruch dieser
„unzuverlässigen Urteiler wurde nun wörtlich nach dem Ge-
„setz die Strafe bestimmt. Der zum Tode verurteilte wurde
„vor der Canzlei auf dem Domhofe guilliotiniert — sonder-
„barer Wechsel der Zeiten, auf dem Domhofe, wo es vor-
„mals eine Zeit gab, daß der Domdechant einem fürstlich
„münsterischen Soldaten nicht gestatten wollte, mit aufge-
„pflanztem Gewehr vorüberzugehen." —

Die Einführung des Code erfolgte erst verhältnismäßig spät, dennoch kam sie den einheimischen Richtern, die das Gesetzbuch kaum je in Händen gehabt hatten überraschend. Dazu war im Münsterlande die französische Sprache außer beim Adel und Patriziat wenig bekannt. Aber auch die deshalb von der Regierung herausgegebenen deutschen Übersetzungen scheinen die alten münstrischen Gografen noch wenig in den Geist der französischen Gesetzgebung eingeführt zu haben, sonst hätte es nicht der vielen ministeriellen Erläuterungen bedurft, aus denen hervorgeht, daß damals ein gewisser Stillstand in der Rechtspflege eingetreten war, weil die Richter die neuen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht kannten oder noch nicht beherrschten. Schwierig fielen die neuen Formalitäten des französischen Prozeßverfahrens, die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichts, die sich plötzlich nicht mehr nach dem Stande der Prozessirenden, sondern nach der Höhe des Streitob-

jektes richtete. So gehörten vor die Friedensgerichte nur Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 40 Thalern nicht überstieg. Das Oberappellationsgericht war in Düsseldorf.

Dieses Nichtberücksichtigen des Standes der Prozeßparteien entsprach jener schon erwähnten Anschauung der Franzosen, daß alle Staatsbürger gleich seien. Sie verwarfen grundsätzlich die Standesunterschiede, suchten aber auch in ihrem Freiheits- und Gleichheitssinn und ihrer Vorliebe für den Individualismus alle Corporationen und genossenschaftlichen Organisationen zu beseitigen. Auch die religiösen blieben nicht verschont. Das münstrische Domkapitel sollte in ein französisches Kanonikerstift umgestaltet werden. Der Dechant Freiherr von Droste Vischering wies vergeblich auf die alte Verfassung hin, die so viel Jahrhunderte überdauert hatte. In Münster wurden ferner die Gilden und Ämter, also die alten Zünfte, die allerdings nur noch eine Schattenexistenz führten aufgelöst. Nicht diese sollten zu den städtischen Würden wählen, sondern alle münstrischen Bürger, deren jeder zu diesem Zwecke eine charte civique, Bürgerkarte ausgestellt erhielt.

Ein weiterer Schritt der französischen Verwaltung war die Emanzipation der Juden. Sie hatten bisher im Münsterlande etwa durch 20 Familien vertreten eine festgeschlossene Organisation gebildet. Jeder Familie war eine der Städte des Fürstbistums als Wohnort angewiesen, an dem sie Schutz genoß. Nur Münster war davon ausgenommen, indem hier seit 1392 dem Jahre der großen Judenvertreibung keine Juden mehr gewohnt hatten. Mit dem Wegfall der Judenvergleidung und der Verkündung grundsätzlicher Gleichstellung aller Staatsbürger des französischen Kaiserreichs stand der Zulassung von Juden in Münster theoretisch nichts mehr im Wege. Aber erst nach langen Verhandlungen und vielen Einwendungen des

münsterischen Magistrats setzte ein Jude Windmüller aus Warendorf im Jahre 1810 bei der französischen Regierung durch, daß er in Münster Wohnung nehmen durfte. —

Die Aufhebung der Stände sprach vor allem die kaiserlich französische Verordnung vom 31. März 1809 aus, die der Einführung des Code vorausging. Nach dem bis dahin in Geltung gewesenen preußischen Landrechte (§§ 30, 31 II 1) waren Ehen zwischen Adeligen und Personen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande verboten.

Die genannte französische Verordnung kritisiert dies mit den Worten: „Eine solche gesetzliche Verordnung ist den „liberalen Grundsätzen zuwieder, deren Erhebung uns so „sehr am Herzen liegt und greift zu sehr in die Freiheit „des Menschen ein, die bei keiner Handlung weniger be„schränkt werden darf, als bei derjenigen, wo der größte „Gebrauch derselben vorausgesetzt wird. Überdies haben „wir erachtet, daß das preußische Landrecht da, wo es zu „diesem Zweck die niedre Bürgerschaft bezeichnen wollte sich „in einem offenbaren Widerspruch sowohl mit der Natur „der Sache befinde, als mit dem Sinne unserer gesetzlichen „Anordnungen, nach welchen der Militärdienst eine Ehren„bahn ist, wozu alle Staatsbürger einen gleichen Beruf „haben. Wir haben daher in einem Gesetzbuch, wovon ein „Teil unserer Unterthanen zur Zeit regiert wird, eine Ver„ordnung nicht länger bestehen lassen können, die eine Her„abwürdigung einer zahlreichen und interessanten Volks„klasse enthält, deren Fleiß die Felder bestellt, die Werk„stätten des Handwerkers und Künstlers belebt und daher „unserem landesväterlichen Herzen vorzüglich teuer ist. Aller „Unterschied zwischen dem Bauernstande, einem höheren und „niederen Bürgerstande ist von nun an abgeschafft. Die „Verordnung des preußischen Landrechts, welches Heiraten „der Männer aus dem Adelstande mit Frauenzimmern aus

„dem Bauern- oder geringerem Bürgerstande verbietet, ist „aufgehoben."

Völlige soziale Gleichstellung mit dem Bürgerstande erfuhr der Bauernstand durch die Aufhebung aller persönlichen Abhängigkeit vom Gutsherrn. Es wird so viel gerühmt, daß die preußische Gesetzgebung zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben habe. In Preußen war das allerdings eine exzeptionelle Verordnung, in den von Frankreich eroberten Gebieten aber eine der ersten Maßregeln. Aus dem kaiserlichen Lager zu Valladolid ging im Jahre 1808 das napoleonische Dekret hervor, welches für das eroberte Münsterland die Leibeigenschaft, gleichgültig welcher Art abschaffte. Das Kolonat wurde aufgehoben. Die Kolonen sollten die Grundstücke mit allem Zubehör als volles und unbeschränktes Eigentum besitzen, ausgenommen das bau- und hochstämmige Holz. Ohne Entschädigung abgeschafft wurden alle aus der persönlichen Unterthänigkeit des Kolonen für den Gutsherrn hervorgehenden Rechte, so der Gesinde-Dienstzwang, das Recht der Freilassung, das Recht auf Frohnden und persönliche Dienstleistungen. Die anderen aus dem Kolonat selbst entspringenden Rechte wurden für ablösbar erklärt, ebenso sollten alle dem Gutsherrn sonst etwa zustehenden Leistungen und Abgaben durch Kapitalzahlung ablösbar sein. Das bau- und hochstämmige Holz behielten die Kolonen ganz, soweit es bisher zum Kolonat gehört hatte und sich auf dessen Ländereien befand. Soweit letzteres nicht der Fall war, aber eine Mitbenutzung bisher stattgefunden hatte, sollten Gutsherr und Kolon die Holzbestände teilen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Bestimmungen geeignet waren, auf dem Lande die einschneidendsten Veränderungen und Umwälzungen herbeizuführen. Vielen alten Familien nahm diese Ablösung, die ja in ähnlicher Weise

später von Preußen durchgeführt wurde, ihren wertvollsten, ja oft den unmittelbar beim Hause liegenden Grundbesitz. Man suchte sich zu helfen, indem man an dem Ausdruck „Kolonat" herumdeutelte. Die Erbpacht war in § 19 ausdrücklich in die Wohlthaten des Gesetzes für die Bauern eingeschlossen. Aber es gab auch Erbpacht auf drei Leiber, ad tres generationes, bei der sich nicht ergab, ob sie unter das Gesetz fiel und ablösbar war. Damals wie später noch nahmen manchmal im Interesse ihrer Herren übereifrige Rentmeister mit den Bauern die zuweilen noch erhaltenen merkwürdigen Verhandlungen auf, in denen sich der Wehrfester als „conductor" unterzeichnete!

Jedenfalls erfolgte zunächst eine heillose Verwirrung, aus der sich noch Jahrzehnte lang eine Unzahl von Prozessen entwickelte. Dazu kam, daß sehr viele Bauern bei der Nachricht, ihre Eigenhörigkeit sei aufgehoben, an ihrem Kolonat könne freies Eigentum erworben werden, ihre sämtlichen Gewinnbriefe und auf das Kolonat sich beziehenden Papiere verbrannten, aus Furcht, es möchten wieder andere Zeiten kommen. Diese Zügellosigkeit zeigte sich auch anderweitig. Der Kolon begann jetzt hochstämmiges Holz zu schlagen, was er ohne Erlaubnis des Gutsherrn seit Jahrhunderten nicht mehr gedurft hatte.

Die sehr gut organisierte französische Forstverwaltung suchte hierauf Einfluß zu erlangen. Staatliche Forstaufsicht über den Wald von Privaten auszuüben war nicht ohne weiteres zulässig, destomehr beaufsichtigte man die Genossenschafts- und Gemeindewaldungen.

Schon die Franzosen begannen übrigens den Gemeindebesitz zu teilen. Manche Markenteilungen sind in französischer Zeit begonnen und dann nachträglich in preußischer durchgeführt worden.

Der Grundbesitz des Landadels befand sich zum Teil im Lehnsverband. Die eigenartige Vertrauens- und Schutz-

stellung, die ein solcher zwischen dem Vasallen und dem Landesherrn veranlaßte, widersprach dem Prinzip der Gleichheit der Staatsbürger.

Trotz des Einflusses, den die westfälische Ritterschaft bei der französischen Regierung hatte, trotz der Ausnahmestellung, der sie sich bei aller égalité immer noch erfreute, gelang es ihr nicht, die Aufhebung des Lehnssystems zu verhindern. Durch Dekret vom 11. Januar 1809 wurden alle Lehne, sowohl die vom Landesherrn, wie die von Privatlehnsherrn abhängigen abgeschafft und für freies Eigentum der Vasallen erklärt. Mit aufgehoben wurde die Erbfolge nach Lehnrecht und die allgemeine Erbfolgeordnung eingeführt, eine für den größeren Grundbesitz, der bis dahin vielfach nach den Regeln des Zütphenschen Lehnrechts vererbt war, tief einschneidende Maßregel. Das französische Gesetz blieb allerdings insbesondere, was die Erbfolgeordnung anging, Organisationsgesetz. Eine praktische Anwendung wird kaum nachzuweisen sein. Der alte Rechtssatz „de ölste lief, de mann vört wief, de ölste op der straoten" blieb auch in französischer Zeit in Geltung. Die preußische Gesetzgebung erließ deshalb der münstrischen Ritterschaft im Jahre 1837 die Errichtung von Fideikommissen. Es ist streitig, ob die Verfassung dies Privileg beseitigt hat. —

Die erwähnten, sozial überaus wichtigen Aufhebungen des Kolonats und des Lehenssystems fallen schon in eine Zeit, in der Münster nicht mehr unmittelbar unter französischer Herrschaft stand, sondern dem Großherzogtum Berg angehörte. Für die Verwaltung war dies allerdings von geringer Bedeutung, auch daß das Fürstentum Münster im Jahre 1808 noch verschiedentlich seinen Herrn wechselte.

Nachdem es Seine Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes in der Absicht, seiner Schwester Caroline huldreiches und nützliches

zu erweisen, sodann auch zur Anerkenntnis der Dienstleistungen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Großherzogs von Berg und Cleve, Joachim (Murat), gedachter Königlichen Hoheit zu vollem Eigentum und Souveränität verliehen, trat es Joachim Murat oder Joachim Napoleon, wie er sich nannte, am 15. Juli 1808 mit allen seinen Rechten in Deutschland dem Kaiser Napoleon wieder ab und zog es vor, König beider Sizilien zu werden. Für das Land selbst war diese Abtretung ebenso bedeutungslos, wie die später an den Prinzen Ludwig Napoleon. War dieser neue Großherzog doch ein Sohn des Königs von Holland, ein Neffe Napoleons und dazu minderjährig. Nicht Düsseldorf, sondern Paris war die eigentliche Hauptstadt, was insofern Vorzüge hatte, als die Einheitlichkeit der Verwaltung gewahrt wurde und das eroberte Land dem großen französischen Staatskörper angegliedert blieb.

Wie man in Münster selbst über solchen Regierungswechsel dachte, läßt sich nicht besser wieder geben als durch die Worte eines Münsteraners damaliger Zeit:[1])

„Zuerst war Napoleon selbst unser Herr, dann gab „er uns einen gewissen Joachim, der in seiner Jugend „Küchenjunge gewesen war und den seine Napoleonische „Majestät zum Großherzog, sowie vormals seine Johann „von Leydensche Majestät ihren Freund Knipperdolling zum „Scharfrichter erhoben hatte. Nachher erhob er diese „Joachimsche Küchendurchlaucht zum König von Neapel „und gab unser Land einem kleinen Rangen von zwei „Jahren. Dann that er am 1. Januar 1811 diesen „Pickolo wieder weg und vereinigte uns mit Frankreich."

Politisch wichtiger, als dieser fortwährende Regierungswechsel war jedenfalls die schon bald nach der Besitzergreifung

[1]) Aus den Aufzeichnungen des S. 165 erwähnten Verwandten des Verfassers.

erfolgende Einteilung und Organisation des Landes nach französischem Fuße.

Das neugeschaffene Großherzogtum Berg zerfiel in vier Departements: Rhein, Sieg, Ruhr und Ems, das Münsterland war hauptsächlich bei dem letzten beteiligt, die Departements in Arrondissements, von denen für das Münsterland Münster und Coesfeld in Betracht kamen. Die Arrondissements wurden in Kantone, letztere in Munizipalitäten und Gemeinden zerlegt.

Die Departementsgrenzen sind nicht immer dieselben geblieben, was wegen der französischen Gesetzgebung zuweilen noch heute wichtig ist. Es wurden nämlich die Bezirke Werne, Lüdinghausen, Beckum, Ölde und Rheda, die anfangs zum Emsdepartement gehört hatten, später dem Ruhrdepartement einverleibt.

Im Jahre 1809 umfaßte das Arrondissement Münster die Kantone Münster, Mauritz, Greven, Telgte, Lengerich, Warendorf und Sassenberg, dagegen bestand Coesfeld aus den Kantonen Coesfeld, Billerbeck, Horstmar, Ochtrup, Rheine und Bentheim.

In den Communen hatten den Maireposten durchgehends die angesehensten Eingesessenen inne. Es war kein leichtes Amt; denn es war mindestens die Aufgabe unserer heutigen Amtmänner zu bewältigen. Alles war neu, besonders die französischen Verwaltungsgrundsätze. Trotzdem verlangte man vom Maire die größte Genauigkeit und Schnelligkeit. Der Unterpräfekt befahl, und wehe dem Maire, dessen Tabellen oder Einnahmeberechnungen nicht sofort eingingen. Wie schnell der behördliche Geschäftsgang war, sieht man noch aus den Vermerken. „Gesehen den 22. August 1810 Morgens 2 Uhr" schreibt ein Maire, „gesehen den 22. August Morgens 5 Uhr" ein anderer Maire auf demselben Erlaß ihres Präfekten. —

Die Verwaltung war, wie erwähnt, durchaus bureaukratisch. Einer regierte und verfügte. Doch zog man nach französischer Gewohnheit die sogenannten Notabeln als Berater des Kollegium zu. Es gab Beigeordnete der Mairie und der Munizipalität, Munizipalitätsräte. Den Franzosen ist noch heute eigentümlich, daß diese Beigeordneten nicht durch Wahl, sondern durch behördliche Bestätigung ihr Amt erlangen.

Für den brieflichen Verkehr des Maires mit dem Präfekten war ein bestimmter Styl vorgeschrieben. Jedes Schreiben endete mit den Worten: „ich habe die Ehre, Sie zu grüßen."

Man hat die französischen Beamten besonders in der späteren preußischen Zeit vielfach der größten Verbrechen beschuldigt, ihnen Betrügereien, Urkundenfälschungen, Unterschlagungen und Erpressungen vorgeworfen. Allerdings sind vornehmlich aus dem Königreich Westfalen eine Menge Fälle bekannt, in denen derartige Anschuldigungen begründet erscheinen. Aber es kommt dort hinzu, daß Jerome durch seine lüderliche Lebensführung und die Abenteurergesellschaft, die er ins Land brachte und anstellte, auf seine Beamtenschaft höchst nachteilig einwirkte. Besonders verschrieen wegen unlauterer Gesinnung waren anscheinend die Mairiesekretäre. Wenigstens beschäftigen sich die Flugblätter damaliger Zeit in langen Ausführungen mit ihren Erpressungen und ihrer Bestechlichkeit. Im ehemals münsterischen Teile des Großherzogtums Berg lag die Sache anders. Loison, Canuel, v. Mylius und Dussaillant, die höchsten Beamten hier waren amtlich einwandsfreie Leute, wenn auch das Privatleben des einen oder anderen den Münsteranern nicht besonders zusagte. Das Verzeichnis der Maires des Münsterlandes weist nur einheimische Namen auf, teilweise aus den besten münsterländischen Familien, und es ist völlig ausgeschlossen, daß diese Maires den Kreaturen des Königs

Jerome irgendwie gleichgestellt werden können. Daß aus dem Lande möglichst viel Geld gezogen werden sollte, konnte Niemand verhindern. Und ob manche Commissare bei der Verwaltung nicht nur die Regierung, sondern auch nebenbei sich bereichert haben, läßt sich nach so langer Zeit schwer feststellen.

Der Vergessenheit entrissen zu werden verdienen die Thaten einzelner, wie des Monsieurs Dejoannis eines Vetters des Präfekten Canuel. Von diesem wurde der wackere Commissair verschiedentlich beauftragt, geeignete Persönlichkeiten für frei gewordene Stellen und Ämter zu ermitteln. Dejoannis bot sofort die Ämter, auch Professuren der münstrischen Universität für Geld an. Als einmal die Stelle eines städtischen Steuereinnehmers in Münster vakant geworden war, hatte Dejoannis mehrere Bewerber zu sich auf das Schloß bestellt und sie in verschiedene Zimmer führen lassen. Er ging dann von einem zum andern, ließ sich sagen, was jeder geben wollte und bedauerte, daß ihm schwerlich willfahrt werden könne, weil im Zimmer nebenan von einem anderen schon mehr geboten worden sei.

Eben so wenig zum Segen des Landes thätig war ein anderer Kommissar, den man mit der Prüfung der Pensionsansprüche beauftragt hatte.

Trotzdem die pensionsberechtigten ehemals münsterischen und preußischen Beamten ihre Ansprüche, die sich teilweise noch auf Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses gründeten, sofort bei der neuen Regierung angemeldet hatten, brauchte der kaiserliche Kommissar ganze drei Jahre, angeblich um zunächst den Gesamtbetrag der Pensionen auszumitteln. Während dieser ganzen Zeit, in der die Regierung Klostergüter und Stiftungsvermögen beschlagnahmte und einzog, öffentliche Kassen beraubte und Zwangsanleihen ausschrieb, erhielten jene Pensionsberechtigten nichts als höfliche Versicherungen, daß ein Verfahren zur Ermittelung

ihrer Ansprüche eingeleitet sei. Später fanden dann auch einige Zahlungen statt, aber ganz unregelmäßig und so, daß wenn sich der Berechtigte nach einmaliger Bekanntmachung, nicht innerhalb einer Woche meldete, er seines Anspruches für verlustig erklärt wurde, „da die Gelder des Pensionsfonds schon wieder nach Paris zurückgesandt worden seien." —

Besser arbeitete der französische Verwaltungsapparat in anderer Beziehung, die mehr mit dem Kriegswesen und den Steuern zusammenhing. Das Civilstandsregister wurde von den Franzosen schon bald nach der Besitzergreifung eingeführt, von der preußischen Verwaltung wieder beseitigt und dann in den 70er Jahren des 19ten Jahrhunderts, also etwa siebzig Jahre später wieder ins Leben gerufen.

Die Franzosen brauchten das Standesamtsregister vor allem um die wehrfähigen jungen Leute festzustellen. War doch die Aushebung eine Hauptthätigkeit der französischen Verwaltung. Schon im Jahre 1807 schrieb Napoleon an seinen Schwager Murat, er solle eine Armee halten, sowohl um die Jugend des Landes zu beschäftigen, als auch der Würde des Staates halber. Bald darauf wurde das bergische Contingent auf 7200 später auf etwa 9000 Mann festgesetzt. Dann kamen die großen Aushebungen für die Feldzüge in Spanien und Rußland. Es ist staunenswert, mit welcher Umsicht und Energie, aber auch wie rücksichtslos und erbarmungslos in erobertem Lande aus widerspänstigem und dem Militärdienst abgeneigten Landvolke, also unter den schwierigsten Verhältnissen in kürzester Zeit große Truppenmassen zusammengebracht wurden. Wer die französische Conskription in ihrer mitleidlosen Härte kennen gelernt, versteht jene Mütter, die sich im Jahre 1814 in Südfrankreich als der besiegte und gefangene Kaiser nach Elba gebracht wurde, auf Napoleons Wagen stürzten mit den Worten „Tiger, gieb uns unsere Kinder wieder!"

Konskriptionspflichtig im Großherzogtum Berg war jeder Mann von 20 bis zum 25 Lebensjahr, ausgenommen der Landtagsfähige Adel, die Söhne der Staats-, Verwaltungs-, Obergerichts und Hofräte, der geistliche Stand, die Beamten und Schullehrer. Befreiung erlangen konnte der einzige Sohn einer gänzlich unbemittelten Witwe oder eines über 70 Jahre alten unbemittelten Vaters, ein Haushaltungsvorstand oder Familienoberhaupt aber nur dann, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft dringend notwendig war und die Verheiratung vor dem 1. Oktober 1806 stattgefunden hatte. Über alle Conskriptionspflichtigen wurden Listen aufgestellt und zwar doppelt, nämlich nach dem Geburts- und dem Aufenthaltsorte. Wer innerhalb 10 Tagen nicht reklamierte, war dienstpflichtig und hatte keinen Anspruch auf Befreiung mehr, es sei denn, daß er zum Heerdienst völlig untauglich befunden wurde. Unter den gestellungspflichtigen fand eine Loosung statt. Dabei wurde das vom Arrondissement zu stellende Contingent ausgelooſt. Das waren die Rekruten, die sich bis zum Tage der Musterung und des Abmarsches beständig in ihrer Heimat bereit zu halten hatten.

Es ist nicht verwunderlich, daß sich die Münsterländische Bevölkerung diesem Militärdienst nach Kräften zu entziehen suchte. Das einzige gesetzlich zulässige Mittel war aber ebenso schwierig, wie kostspielig, nämlich die Stellung eines sogenannten Remplassanten. Derselbe mußte Inländer des Großherzogtums, fünf Fuß groß, diensttauglich und selbst freigelooſt sein. Solche Leute waren kaum zu finden in Zeiten, in denen jährlich 1500 Mann ausgehoben wurden. Dazu kostete die Bezahlung eines Remplassanten 1000 Thaler jährlich, außer dem, was noch von der Militärbehörde für die Zulassung der Stellvertretung gefordert wurde. Das schlimmste aber war, daß der gelooſte Rekrut zwei Jahre lang für die Entweichung seines Remplassanten

haftete. Und Desertion war etwas sehr alltägliches bei der großherzoglich bergischen Armee. Es kam deshalb nicht selten vor, daß jemand, der für die schöne Uniform der großherzoglichen Lanciers oder des bergischen Artilleriekorps nichts übrig hatte nach einander zwei Remplassanten stellte, um dann endlich, nachdem beide entwichen waren, selbst noch eintreten zu müssen. So hatte der Minister v. Fürstenberg für einen sehr begabten jungen Maler, den Sohn des Stadtrichters zu Dülmen zweimal das Geld für die Stellvertretung bezahlt. Beide Remplassanten desertierten. Der junge Maler mußte sich im Frühjahr 1811 selbst stellen und war seitdem verschollen, eins der vielen tausend Opfer der „großen Armee" im russischen Feldzuge.

Das gewöhnliche war, daß man sich um die Stellung des Remplassanten überhaupt nicht bemühte, sondern nach Kräften unsichtbar machte und, wenn man in seiner Verborgenheit aufgespürt und eingestellt wurde, sofort desertirte.

Ungefähr 40 Prozent der Conskriptionspflichtigen kamen überhaupt nicht zur Losung. Sie führten auf abgelegenen Höfen und Kotten des Münsterlandes vielfach auf Heuböden ein sehr zurückgezogenes Dasein, was oft scherzhaft geschildert ist. Den Leuten selber war durchaus nicht lächerlich zu Mute. Sie wurden zunächst mehrmals öffentlich durch die Zeitungen vorgeladen. Im Heimats- und im letzten Aufenthaltsort wurde die Vorladung öffentlich angeschlagen. War dann nach diesem Zeitpunkt eine Frist von zwölf Wochen verstrichen, ohne daß der Gestellungspflichtige oder ein Remplassant desselben erschienen war, so wurde ein Protokoll darüber aufgenommen unter Beifügung der Veröffentlichungsbescheinigungen, Zeitungen 2c. Das war dann das Material für ein gerichtliches Verfahren gegen den Ausgebliebenen, den sogenannten Refraktär. Schon als Deserteur wurde dagegen bestraft, wer zwar bei

der Loosung erschienen, aber vor der Gestellung zur Musterung entwichen war. Geldstrafen wurden in jedem Fall verhängt, daneben nicht selten die Strafe der öffentlichen Arbeit. Dabei hatte man noch „das Kugeltragen," die alte Strafe der französischen Galeerensträflinge.

Die Geldstrafe für die Verletzung der Wehrpflicht betrug 500 Thlr., und zwar mußte diese Summe durch die Civilbehörde sofort beigetrieben werden, sobald ein öffentliches Blatt die Person als flüchtig bezeichnet hatte. Es hatte in Höhe der genannten Summe eine Beschlagnahme des Vermögens stattzufinden. Wenn letzteres aber nicht hinreichte, desjenigen, was der Flüchtige künftig durch Erbrecht zu erhoffen hatte!

Mit andern Worten, sobald der der Conskription abgeneigte Haussohn verschwunden war, beschlagnahmte und verkaufte man die Sachen der Eltern desselben, bis ein Erlös von 500 Thalern erzielt war.

Hafteten doch die Eltern nach Art. 9 des Gesetzes vom 5. August 1807 subsidiär für die Geldstrafe des entwichenen Sohnes, wenn sie nicht nachweisen konnten, alle in ihrer Macht befindlichen Mittel angewendet zu haben, um dessen Entweichen zu verhindern, oder wenn sie nicht darthuen konnten, daß es nicht von ihnen abhinge, die Rückkehr desselben zu bewirken.

Die Eltern waren eifrig bestrebt, diesen Nachweis zu führen vor allem durch Zeitungsinserate. Der Anzeigenteil der Zeitungen ist in den Jahren 1809 und 1810 angefüllt mit Aufforderungen, in denen Väter ihre Söhne bitten, schleunigst zu ihrer Bestimmung zurückzukehren(!), ihrer Pflicht als Soldat Genüge zu leisten, der Stimme des Gewissens Gehör zu geben, vor allem aber die Eltern, die mit Exekution belegt sind aus der Verlegenheit zu befreien und durch die Rückkehr dem gänzlichen Ruin der Familie vorzubeugen. Jeder redliche Mitbürger und

Menschenfreund, dem der Aufenthalt des Entwichenen bekannt ist, wird ersucht, denselben an seine Pflicht zu erinnern und zur Rückkehr zu bewegen oder dem Vater Nachricht zu geben. —

Der Ausdruck des Unwillens, der durch alle diese Anzeigen hindurch geht, dürfte trotzdem nicht ernst gemeint sein. Jene hatten vielmehr den einzigen Zweck, den Vater des Entwichenen von der Exekution zu befreien. Letztere wurde strenge und häufig geübt und die vielen Beschlagnahmungen bildeten bald eine Haupteinnahmequelle für den Staat. Sehr oft, besonders bei großer Armut der Familie des Entwichenen trat auch an die Stelle der Strafgeldzahlung gefängliche Einziehung der Eltern des Deserteurs oder Refraktärs.

Hierzu war die Behörde jedesmal berechtigt, wenn die Eltern dem Sohne bei der Entweichung behülflich gewesen waren. Das nahm man aber vielfach ohne weiteres an, und in manchen Kantonen des Arrondissements Münster bildete sich die Praxis heraus, sobald der Conskriptionspflichtige nicht aufzufinden war, ohne weiteres dessen Vater in das nächstgelegene Gefängnis zu sperren. Nicht selten kam dann der Sohn, der oft nur auf dem nächsten Heuboden versteckt war und stellte sich, oder die Familie brachte die Geldstrafe von 500 Thalern auf um ihren Ernährer zurückzuerhalten. In Münster wurde hauptsächlich der Buddenturm als Gefängnis für die Väter Konskriptionspflichtiger benutzt.

Es versteht sich von selbst, daß allen Behörden zur Pflicht gemacht war, auf Entwichene zu fahnden, jede Ortsobrigkeit hatte insbesondere alle Fremden anzuhalten, die sich durch konskriptionspflichtiges Alter verdächtig machten. Der freiwillig zurückkehrende Refraktär blieb in der Regel straflos, den festgenommenen schützte oft ein von Zeit zu Zeit erlassener Generalpardon, so derjenige, den Napoleon

am Tage seiner Vermählung, am 25. März 1810 verfügte.

Aus den ausgelosten Konskriptionspflichtigen, die sich gemeldet hatten und deren man habhaft geworden war, wurden sogenannte Depots gebildet. In jedem Depot hatte der einzelne eine Nummer, nach der sich seine Einberufung richtete. War diese erfolgt, so hatte er sich sofort zum Abmarsch nach Düsseldorf zu stellen, zum Abmarsch zur grande armeé, von der es selten eine Rückkehr in die Heimat gab. Verlustlisten wurden den Angehörigen der Soldaten nicht bekannt gegeben.

Daß übrigens ein so zusammengebrachtes Heer keine Heldenthaten verrichtete, bedarf keiner Ausführung. Den Franzosen war die Minderwertigkeit dieser Truppen auch nicht unbekannt. Man versuchte hin und wieder in der Bevölkerung der eroberten Provinzen einen kriegerischen Geist zu erwecken durch Zeitungsartikel, die sich mit den Vorzügen der allgemeinen Wehrpflicht beschäftigten und die Konskription populär zu machen suchten. Jene Ausführungen wären überzeugend gewesen, wenn es sich nicht lediglich darum gehandelt hätte, Kanonenfutter für napoleonische Eroberungskriege zu schaffen.

Noch verhaßter wie die Konskription war die französische Handelspolitik.

Schon durch Erlaß vom 21. November 1806 hatte Napoleon auch für das Münsterland den Transport englischer oder aus englischen Häfen herrührender Waaren auf das strengste verboten. Alle im Bezirk der französischen Macht befindlichen englischen Waaren und Fabrikate sollten verbrannt werden. Alle Karren, Wagen und Schiffe, die in Stadt und Land durch Wege-, Zoll- oder Polizeibeamte angetroffen wurden, mußten angehalten und auf englische Waaren untersucht werden. Fand man diese oder auch nur solche, die auf englische Rechnung versandt waren, so wurden

sie beschlagnahmt und auf dem Krameramthaus verkauft, der Erlös aber als Strafgeld vom „receveur“ eingezogen.

Damit aber nicht genug, durchstöberten Douaniers und Commissaires à pied den Kaufleuten und Wirten die Keller und Magazine, um nach Waaren englischen Ursprungs zu suchen. Man nannte diese Kommissare in Münster die Kellerratten. Zu ihrem Bureau mußte jedes Päckchen getragen werden, das man verschicken wollte.

Ebenso lästig, wie diese Verfolgung von Waaren englischen Ursprungs in Folge der Continentalsperre, war den Münsterländern das Tabaksmonopol, durch das Anbau, Fabrikation und Einfuhr von Tabak verboten und sein Verkauf ausschließlich dem Gouvernement vorbehalten war. Napoleon soll, wie manche behaupten, selbst eingestanden habe, er habe nichts gegen den Schleichhandel, aus dem sich durch hohe Zollkonventionsstrafen so viele Einnahmen ergäben. Sehr bald blühte im Münsterlande denn auch der Schmuggel. Der kaiserlich französische Rauchtabak war zu stinkend und zu ungenießbar, als daß man nicht alles daran gesetzt hätte, sich englischen zu verschaffen. Auch war man an Thee, Zucker und Kaffee gewöhnt und jeder einzelne empfand es als schwere Belästigung, daß er diese Genußmittel entbehren sollte und nahm es der Polizei übel, daß sie sich mehr mit der Ermittelung englischer Waare, als der von Strafthaten befaßte.

Letztere anlangend war das Hauptaugenmerk der Polizeiorgane auf politische Vergehen gerichtet. Agenten der geheimen Polizei zogen in mancherlei Verkleidungen, vor allem als Hausierer umher und überwachten die Bevölkerung. Hin und wieder fanden ohne Angabe von Gründen Verhaftungen statt, so der Äbtissin des Klosters Ägidii und mehrerer münsterischer Geistlichen, die wochenlang im Buddenturm gefangen gehalten wurden. Wer eine Zeitung hielt, die nicht aus Frankreich kam, war als

„conspirateur“ verdächtig. Sollte doch jeder die einheimischen und französischen Zeitungen lesen, die keine politischen Nachrichten bringen durften, außer den von der Obrigkeit veröffentlichten Bulletins über die immer siegreichen Schlachten der großen Armee.

Für ihre Thaten hatte man im Münsterlande wenig Interesse. Man wußte, daß alle nicht französischen Truppen, also auch die großherzoglich bergischen und königlich westfälischen lediglich als Kanonenfutter dienten und von allen Erfolgen wenig zu erhoffen hatten.

Das französische Militär war aber erst recht nicht populär, seitdem man die Unsittlichkeit und mangelnde Religiösität dieser Leute erkannt hatte.

Sehr angesehen waren nur die französischen Gendarmen. Ihr Wert für die Sicherheit auf dem Lande wurde rücksichtslos anerkannt. Sämtliche münsterischen Berichte aus damaliger Zeit äußern sich lobend über sie.

Neben der vorzüglichen Sicherheitspolizei der Franzosen darf ihre nicht minder hervorragende Gesundheitspolizei nicht unerwähnt bleiben. Sie hielten darauf, daß überall die Kirchhöfe möglichst nach außerhalb verlegt wurden. An verschiedenen Orten wurde das von ihnen angestrebt und durchgesetzt. Sie erließen Bestimmungen über Schutzimpfung. Auch die Reinigung und Canalisierung des Aaflusses in Münster wurde von der französischen Verwaltung energisch in Angriff genommen. Für die Regulierung der Ems und Lippe wurden weitläufige und eingehende Vorarbeiten gemacht.

Auf Flußläufe und Wege verwandte die französische Verwaltung überhaupt schon der Truppenbewegungen halber große Sorgfalt. Eine der wichtigsten der in französischer Zeit angelegten Verkehrsstraßen ist die Chaussee Münster Wesel.

Auf ihr rückten im Herbst 1813 die Franzosen wieder ab. Man war sie gründlich leid geworden in Münster. Das zwangsweise Illuminieren zur Feier französischer Siege, die Dankgottesdienste mit Glockengeläut für Schlachten, in denen die Östreicher geschlagen waren, hörten auf. Preußen hatte sich erhoben und die Völkerschlacht bei Leipzig setzte der Herrschaft Napoleons in Deutschland ein Ziel.

In Münster merkte man im Jahre 1813 zunächst wenig von diesen kriegerischen Ereignissen, nur daß gegen Ende Oktober sehr viel flüchtige Franzosen durchkamen und im Anfang des Novembers große Abteilungen von allen Waffengattungen durcheinander. Am 4. November zogen die französischen Beamten ab, Hals über Kopf und mit Zurücklassung eines Teils ihrer Habe, denn am Abend des 5. Novembers 1813 rückte ein Detachement der russischen Avantgarde, etwa 100 Kosaken stark, durch das Mauritzthor in Münster ein.

Das war das Ende der französischen Herrschaft im Münsterlande.

VI.

Der ehemalige Freischarenführer v. Lützow in Münster und sein Kreis,

1817—1830.

Von

Oberlehrer Dr. Jurbonsen.

Es ist ein merkwürdiger Umstand, daß drei der volkstümlichsten preußischen Heerführer des 19. Jahrhunderts längere Zeit zu Münster in Garnison gestanden und gewissermaßen hier sich abgelöst haben. Im August 1802 nahm Blücher die Stadt Münster mit dem östlichen Teile des Stiftes für die Krone Preußen in Besitz und verblieb als Befehlshaber daselbst bis zu dem Unglücksjahre 1806; nicht lange nach Wiederherstellung der preußischen Herrschaft, 1817, erschien dann der Führer der „wilden, verwegenen Jagd," Lützow, um dreizehn lange Jahre in der Hauptstadt der neuen Provinz ein friedliches Kommando zu führen; von 1834 bis 1839 endlich weilte als Divisionsgeneral in den Mauern der alten Bischofsstadt der nachmalige „alte Wrangel." Während nun Blücher und Wrangel späterhin eine größere geschichtliche Rolle gespielt haben, tritt als Kriegsherr Lützow entschieden in den Hintergrund; dafür umgiebt aber die Persönlichkeit des verwegenen Freischarenführers von anno 1813 ein Nimbus des Romantischen, ja ein gewisser poetischer Hauch, der seinem Namen bei Heer und Volk einen steigenden Glanz verliehen hat. Jemehr jedoch dieser Glanz über Lützows Thaten in dem großen Freiheitsjahre sich breitet, desto mehr ist sein

spätteres, fast ganz in Münster sich abwickelndes Leben davon verdunkelt worden; in düstere Schatten versinkt der schimmernde Tag. Sehen wir, wie diese Schatten sich neigen. Des Zusammenhanges wegen mögen die nötigsten Daten über Lützows Vorleben zunächst eine Stelle finden.

Ludwig Adolf Wilhelm Freiherr von Lützow, geboren am 18. Mai 1782 zu Berlin, trat 1795 als Junker bei den Garde-Grenadieren ein und wurde 1805 als Leutnant zu dem Kürassier-Regiment Nr. 7 in Tangermünde versetzt. Aus der Niederlage von Auerstädt rettete sich Lützow nach Colberg, schloß sich hier an Schill an und trug auf einem Streifzuge bei Naugard im Februar 1807 seine erste schwere Verwundung davon. Mit dem Orden pour le mérite geschmückt und als Major auf seinen Wunsch verabschiedet, trat er 1809, obgleich noch am Krückstocke gehend, in das Schillsche Corps ein. In dem Gefechte bei Dodendorf, 5. Mai, eine Attake auf ein feindliches Viereck reitend, wurde er jedoch abermals schwer verwundet, wodurch seiner Teilnahme an dem unglücklichen Zuge ein Ende gesetzt war. 1811 in die Armee wieder aufgenommen, erhielt Lützow beim Ausbruche der Freiheitskriege unterm 18. Februar 1813 die königliche Erlaubnis zur Errichtung eines Freikorps. Am 27. März zog das in Breslau rasch gebildete Korps von Rogau am Zobten aus nach Leipzig, 1400 Mann zu Fuß, 340 zu Pferde, und von hier aus streifte Lützow durch Sachsen und die Altmark; er wurde jedoch mit seiner Kavallerie in den Abendstunden des 17. Juni beim Dorfe Kitzen trotz des Waffenstillstandes von Franzosen und Würtembergern unter dem General Normann überfallen, seine Schar auseinandergesprengt, er selbst verwundet. Nach dem Wiederbeginn des Krieges ward das über 3000 Mann starke Korps der Nordarmee und zwar der Heeresabteilung des Generals Wallmoden zugeteilt, bestand aber selbständig mehrere Gefechte, so bei Gadebusch am

26. August, wo bekanntlich Lützows Adjutant Theodor Körner fiel, sowie an der Göhrde, 16. September, wo Lützow selbst schwer verwundet wurde. Wiedergenesen rückte er im Dezember mit zwei Schwadronen an den Rhein und ging mit nach Frankreich, wo aber eine im Gefechte mit insurgierten Bauern, am 16. März 1814, in den Ardennen erhaltene neue Verwundung seine Teilnahme am Feldzuge beendete. Als bei der Neuformation des Heeres aus der Infanterie des Korps der Stamm des 25. Infanterie-Regiments,[1]) aus der Kavallerie der des 6. Ulanen-Regiments[2]) gebildet ward, wurde Oberstleutnant v. Lützow Kommandeur des letzteren. 1815 befehligte er dann eine Brigade, focht am 15. Juni bei Gosselies, am 16. bei Fleurus und Ligny und geriet am Abend des letzteren Schlachttages schwerverwundet und unter seinem erschossenen Pferde liegend in französische Gefangenschaft. Aber der Friede gab ihm bald die Freiheit wieder. Nachdem Lützow sein Regiment in die Heimat geführt hatte, kam er mit demselben nach Königsberg i. Pr. in Garnison, ward unterm 3. Oktober 1815[3]) zum Obersten befördert und erhielt nach vorübergehendem Aufenthalte in Posen unterm 8. März 1817 das Kommando der 13. Kavallerie-Brigade[4]) zu Münster in Westfalen. — Lützow war in Westfalen kein Fremder. Mit dem wackeren Präsidenten von Vincke,[5]) der ihn veranlaßt hatte, zur Vorbereitung eines Volksaufstandes sich ihm zur Verfügung zu stellen, (wahrscheinlich im September 1808 zu Berlin) war er am 28. Oktober 1808 in Busch bei

---

[1]) Vgl. Stawitzky, Geschichte des 25. Inf.-Reg., Koblenz 1857.

[2]) Vergl. Bothe, Geschichte des 6. Ulanen-Reg., Berlin. 1865.

[3]) Am 17. Juli war Lützows Vater gestorben.

[4]) Dieselbe umfaßte das 4. Kürassier-Reg. und das 11. Husaren-Reg.

[5]) Die erste Bekanntschaft mit v. Vincke machte Lützow im Dezember 1807 zu Treptow a. d. Rega.

Hagen, einem Gute des Herrn von Syberg, zwecks näherer Besprechung zusammengetroffen, ebenso Ende November desselben Jahres in Mark, einem unfern von Tecklenburg gelegenen Besitztume des Herrn von Grüter.[1]) Gneisenau hatte 1811 für den Fall des Kriegsausbruches ihn zur Erregung und Leitung eines Volksaufstandes in den vormals preußischen Teilen von Westfalen (und Ostfriesland) demgemäß designiert.[2]) Dann kamen die Freiheitskriege. Von dem Kronprinzen von Schweden unterm 21. Dezember 1813 aus Holstein nach Frankreich dirigiert, lag Lützow mit seinen beiden Ulanen-Eskadrons am 6. Januar 1814 in Münster, wo vor ihm, im November 1813, schon Bülow eingezogen war, am 7. in Hamm, am 8. in Kamen, am 9. in Hagen, am 12. in Schwelm,[3]) überall bewundert durch den Ruhm seines Namens. Nach dem Friedensschlusse lag das Korps in Quartieren zerstreut bei Anholt, Bocholt und Rees, als auf einem Balle im Schlosse des Fürsten Salm zu Anholt, am 19. März 1815, Lützow die Nachricht von Napoleons Rückkehr aus Elba erreichte: eine Scene, welche Jagwitz dramatisch beschreibt.[4]) — Genau zwei Jahre später also erschien der gefeierte Freischarenführer, damals noch nicht 35 Jahre alt, als Brigadekommandeur wieder auf westfälischer Erde, in Münster. Unter den Offizieren seines Freikorps, welches, nebenbei gesagt, bis Ende 1813 auch 8 Sekonde-Leutnants sowie einen Bataillonschirurgus aus Westfalen zählte,[5]) hatte sich als Rittmeister und Führer der 1. Ulanen-Eskadron der Graf Julius von Galen befunden; im Gefechte an der Göhrde, 16. September 1813,

---

[1]) v. Jagwitz, Gesch. des Lützowschen Freikorps, Anl. VII, S. 297.
[2]) Ebend. 299.
[3]) Ebend. 219; vgl. Marschroutenkarte, Anl.
[4]) S. 257.
[5]) Ebend. Anl. I.

eine Attake auf ein feindliches Karree reitend, war derselbe tot auf dem Platze geblieben.[1]) Die Kameradschaft mit dem Gefallenen brachte Lützow vermutlich in ein freundliches Verhältnis zu der gräflichen Familie in Münster, und er bezog bei seiner Ankunft den kleinen Galenschen Hof auf der Frauenstraße Nr. 231 (jetzt Nr. 30). Seine Persönlichkeit trat in Münster alsbald hervor. Von großer Lebhaftigkeit des Geistes, die sich selbst bis zur Leidenschaftlichkeit zu steigern vermochte, barg Lützow in seinem Wesen eine Treuherzigkeit und Biederkeit, die ihm allgemeine Sympathie verschaffte. Seine äußere Erscheinung war eine ungemein anziehende. Er war von untersetzter Gestalt, mit dichtem blonden Haar und blondem Schnurbart, und die großen und lebhaften blauen Augen gaben seinem Aussehen etwas Vertrauenerweckendes.[2]) Zahlreiche Wunden, die wie Ehrenmale seinen Körper bedeckten, aber auch in der Bewegung hinderten, hatten den jungen Offizier zu einem ehrwürdigen Invaliden gemacht: bei Auerstädt (14. Okt. 1806) hatte er einen Schuß durch die Hand erhalten, beim Überfalle von Stargard (15. Febr. 1807) durch das linke Fußgelenk, bei Dodendorf (5. Mai 1809) in die Brust, an der Göhrde (16. Sept. 1813) durch den Oberschenkel, in den Ardennen (16. März 1814) durch die linke Hand; bei Ligny endlich (16. Juni 1815) eine Attake reitend, war er mit dem Pferde gestürzt und hatte eine schwere Quetschung der linken Kniescheibe davongetragen, an der er zeitlebens hinkte. „Wenn er ging," schreibt ein Zeitgenosse,[3]) „so war er durch seine zahlreichen Wunden halb Invalide, stieg er zu Pferde, so bedurfte er ihrethalben einiger Hilfe, aber saß er einmal im Sattel, so war er das Muster eines

[1]) Ebend. 168; Biographisches Anl. VII, 290.
[2]) Ebend. 300.
[3]) Heinrich Pröhle in der Biographie Jahns.

Husarenoffiziers, ein Ritter ohne Furcht und Tadel." Zahlreiche hohe in- und ausländische Orden bedeckten die Brust des tapferen und gefeierten Mannes, dessen zeitgeschichtliche Persönlichkeit mit der echt soldatischen Figur und dem entschlossenen Blicke für Bürger wie Militär in Münster natürlich eine hochinteressante war.

Nicht minder anziehend war in ihrer Weise die Erscheinung seiner Gemahlin Elisa geb. Gräfin von Ahlefeldt. Elisa Davidia Margarethe Gräfin von Ahlefeldt-Laurwig[1]) war geboren zu Schloß Trankjör auf Langeland am 17. November 1790. Als einziges Kind ihrer Eltern genoß sie eine sorgsame Ausbildung, entbehrte aber bei der Verschwendungssucht des Vaters und den Zerwürfnissen in ihrer Familie einer beglückten Kindheit und Jugend. Ein stark romantischer Zug kennzeichnete ihr Wesen; sie war von einer leidenschaftlichen Begeisterungsfähigkeit und hegte vor allem eine glühende Neigung zur Poesie, die freilich mehr in sinniger Empfänglichkeit und Hingebung sich äußerte als in kritischer Schärfe des Urteils. Von ihrer aus Holstein gebürtigen Mutter (Luise Charlotte geb. von Hedemann) in gut deutscher Gesinnung erzogen, ward Elisa von der Zeit der Erniedrigung Deutschlands durch Napoleon mächtig ergriffen. Da machte sie bei einem Badeaufenthalte in Nenndorf die Bekanntschaft des damals sechsundzwanzigjährigen Rittmeisters Adolf von Lützow, in welchem sie die glühende Begeisterung für die Sache des Vaterlandes wiederfand, die sie selbst erfüllte, und so wurde sie, nicht ohne

[1]) Über die merkwürdige Frau besitzen wir ein schätzbares, allerdings mit Vorsicht zu benutzendes Lebensbild aus der Feder der Nichte Varnhagens von Ense, Ludmilla Assing (Gräfin Elisa von Ahlefeldt, eine Biographie. Nach Briefen von Immermann, Möller und Henriette Paalzow. Berlin, Fr. Duncker, 1857), welche der Gräfin zugleich auf das innigste befreundet war. Vgl. dazu G. zu Putlitz in der Allg. deutschen Biographie, Bd. I. S. 160 f.

große Schwierigkeiten von seiten ihres Vaters, im März 1810 seine Gattin. Nicht lange, da kamen die Freiheitskriege. An Lützows Entschlusse zur Bildung eines Freikorps ebenso wie an dem Zustandekommen desselben hatte die begeisterte Frau einen entschiedenen Anteil. In einer ärmlichen Bierschenke zu Breslau empfing und warb Elisa an Lützows Statt die Freiwilligen, und der mächtige Zauber ihrer vom Glanze feurigster Begeisterung umflossenen Persönlichkeit erhob jene Tage ihres Lebens zu einer wundersamen Dichtung. Theodor Körner blickte mit jugendlicher Verehrung zu der thatkräftigen Frau empor, der edle Friesen schaute in ihr das Urbild weiblichen Adels, und Immermann der in den Lützowern die „Poesie des Heeres" feierte,[1]) hat in seinen „Epigonen" dem heldenmütigen Wirken Elisas ein prächtiges Denkmal gesetzt.[2]) Sie blieb auf den Zügen in der Nähe der kämpfenden Schar, pflegte im Felde ihren an der Göhrde schwer verwundeten Gemahl und durchlebte teilnehmend die spannenden Wechsel der schicksalsreichen Tage. Nachdem der große Völkerkrieg beendet, ließ auch die Spannkraft des Weibes nach, und die in außerordentlicher Zeit die Grenzen ihres Berufes überschritten, trat nun zurück in die stille Welt ihres kinderlosen Hauses und friedlicher Geselligkeit. So erschien sie an der Seite ihres Gemahls im Juli 1817 in Münster.

Ein Porträt aus jener Zeit, welches Ludmilla Assing reproduziert, zeigt die damals 26jährige Freifrau als eine vornehme und elegante, auffallend gekleidete Erscheinung, deren Profil an Annette von Droste erinnert. Auf der hohen, von einem reichen Lockenkranze umrahmten Stirn lag etwas Verschwiegenes, und um den Mund spielte ein

---

[1]) Vgl. seine begeisterte Schilderung bei v. Zagwitz, S. 19.

[2]) Sie erscheint in dem Romane unter dem Namen Johanna und als Geliebte Friesens (der ihr eng befreundet war).

entschlossener Zug. Gleichwohl läßt die zarte Gestalt der träumerisch blickenden Nordlandstochter nicht die bewegte und gleichsam geschichtliche Rolle erkennen, welche sie anno 13 gespielt hatte. Ein auf dem Siegesfelde von Waterloo aufgegriffener großer Hund von seltener Schönheit, den die Lützower — außer zwei Gläsern und Handschuhen Napoleons — der Gattin ihres Führers zum Geschenke gemacht, war auch in Münster ihr steter, treuer Begleiter.

Versetzen wir uns nun in Lützows münstersche Zeit, so mag bemerkt werden, daß die erst wenige Jahre unter preußischer Herrschaft stehende Stadt damals, 1818, einschl. der Militärbevölkerung nur 15150, zehn Jahre später 18560 Einwohner hatte; die Garnison zählte 1828 im ganzen 2440 Mann.[1]) Bald nach Lützows Ankunft weilte, vom 20. bis 24. August 1817, der Kronprinz Friedrich Wilhelm in Münster, sodann, vom 13. bis 15. Sept. dess. Jahres, der König Friedrich Wilhelm III, in dessen Begleitung wiederum der Kronprinz war, und Mitte Juni 1819 Prinz Wilhelm, der nachmalige Kaiser. Auch vom 10. bis 12. Juli 1821 besuchte der König wiederum die Stadt.[2])

An der Spitze des 7. Armeekorps stand damals ein in der Literatur der napoleonischen Kriege vielgenannter[3]) Mann. Johann Adolf Freiherr von Thielmann (geb. zu Dresden 27. April 1765) war, nachdem er als sächsischer General den Feldzug Napoleons nach Rußland 1812 mitgemacht, 1813 aber als Kommandant von Torgau vergeblich versucht hatte, seine Offiziere für die Sache der Verbündeten

---

[1]) Bahlmann, Der Regierungsbezirk Münster, 1893, S. 83, 88. 1890 zählte die Garnison 3327 Mann.

[2]) Bahlmann, S. 34.

[3]) Vgl. den ziemlich ausführlichen Lebensabriß sowie die Literatur über General Thielmann (von H. v. Petersdorff) in der Allgem. deutschen Biogr. Bd. XXXVII, 1894, S. 755—58. Bahlmann, S. 113.

zu gewinnen, im April 1815 als Generalleutnant in preußische Dienste getreten und hatte mit dem dritten Armeekorps entscheidend bei Wavre gefochten. 1816 ward er in Münster kommandierender General. Seit dem Feldzuge nach Rußland kränkelnd, dabei von ausgeprägter Individualität, hatte Thielmann wenig Verkehr, und Lützow selbst ist dem in zurückhaltenden Formen sich bewegenden Mann, der übrigens eine reiche schönwissenschaftliche Bildung besaß, in Münster nicht näher getreten. Um so näher aber seinem Divisionskommandeur von Luck.

Hans Philipp August von Luck,[1]) der militärische Erzieher des Kronprinzen Friedrich Wilhelm (geb. 1775 zu Müncheberg, gest. 1859 zu Potsdam), erfreute sich des höchsten Ansehens in der königlichen Familie und der dankbaren Verehrung des nachmaligen Königs, der sich selbst als seinen Telemach zu bezeichnen pflegte. Schon im Feldzuge von 1815 hatte er als Oberst unter General von Thielmann gefochten und die 11. Brigade befehligt; bei Ligny stand er zugleich mit von Lützow im Feuer der Schlacht. In Münster fanden sie sich wieder. Luck war bereits zum General aufgestiegen und stand viele Jahre hindurch, bis 1834, an der Spitze der 13. Division; wie die Persönlichkeit des populären Lützow, so trug auch er durch die Macht seiner Noblesse wesentlich dazu bei, dem preußischen Staatswesen Sympathieen in der neugewonnenen Provinz zu erobern. Beide Männer standen, obgleich Vorgesetzter und Untergebener, in einem herzlichen Verhältnisse, und die Lebensaufzeichnungen des Generals von Luck[2]) gewähren uns von jenen gemeinsamen münsterschen Tagen ein durchaus freundliches Bild.

[1]) Lebensdaten in der Allgem. deutschen Biogr., Bd. XIX, 1884, S. 355.

[2]) Auf Grund jener Aufzeichnungen ist das interessante Lebensbild entstanden, welches Generalmajor von Troschke im Preußischen Jahrbuche, herausgegeben von Kunkel, Jahrg. 1863, über Luck entwirft.

Wesentlich in den Rahmen dieses Bildes gehört ein Mann, der, obgleich ganz im bürgerlichen Leben stehend, doch in den hohen militärischen Kreisen Münsters mit Vorliebe verkehrte und in besonders nahe Beziehung zu Lützow trat. Das ist der bekannte und verdiente Schulmann Friedrich Kohlrausch, damals Konsistorialrat und Leiter des höheren Unterrichtswesens der Provinz Westfalen. Geboren am 15. November 1780 zu Landolfshausen bei Göttingen als Sohn eines Predigerhauses, hatte Kohlrausch nach einer ziemlich bewegten Jugend, ohne überhaupt eine Prüfung abgelegt zu haben, noch in den letzten Tagen bergisch-französischer Herrschaft eine Stellung als Lehrer an dem Lyceum in Düsseldorf gefunden, in der er auch nach 1813 noch verblieb. Durch den Minister von Schuckmann in den höheren Verwaltungsdienst herübergezogen, kam er 1818 als Schulrat in das Konsistorium zu Münster, in welches zwei Jahre vor ihm auch Overberg berufen war. Kohlrausch, der als zweiundachtzigjähriger Greis seine Lebenserinnerungen[1]) schrieb — er starb erst am 30. Januar 1867 als Generaldirektor der Schulen des vormaligen Königreichs Hannover[2]) — erscheint in dieser Aufzeichnung, beiläufig gesagt einer der besten Autobiographieen neuerer Zeit, als ein durchaus edler, vornehmer Charakter, als echter Patriot und als Mann von klarem Urteil und warmem Herzen, voll Begeisterung für alles Gute und Große, das auf seinem aufsteigenden Lebenswege ihm vor die Augen getreten. Bemerkenswert war seine, wie er selbst sich ausdrückt, „von Jugend auf genährte und durch die Periode der Freiheitskriege so hoch gehobene Neigung für militärische Männer und Ereignisse.“[3])

[1]) Erinnerungen aus meinem Leben, Hannover 1863, mit Bildnis.

[2]) Seine Werke bei Raßmann, Münsterländische Schriftsteller, II, S. 124.

[3]) Erinnerungen S. 206.

So kam es denn, daß der geistvolle Mann besonders zu dem kommandierenden General, dem Generalstabschef Oberst von Wolzogen, dessen Nachfolger Oberst Selasinsky u. a. in eine nähere Verbindung trat, welche von einer allwöchentlichen zwanglosen Zusammenkunft in einem ungenannten Lokale der Stadt unterhalten und gefördert wurde. An derselben beteiligte sich auch der seit 1815 in Münster wirkende, bekannte und joviale Oberpräsident von Vincke († 1844), dessen Bekanntschaft Lützow jetzt erneuerte.

Im Jahre 1820 trat ein Wechsel in der Führung des Armeekorps ein, indem (unterm 3. April) Freiherr von Thielmann an die Spitze des 8. Armeekorps nach Koblenz berufen wurde,[1]) und an seine Stelle der seitherige Kommandant von Magdeburg, Heinrich Wilhelm von Horn,[2]) trat. Horn war von den Freiheitskriegen her, in denen er sich namentlich beim Elbübergange von Wartenburg ausgezeichnet hatte,[3]) einer der volkstümlichsten Generale der preußischen Armee.[4]) Bei den Soldaten führte der damals noch nicht sechzigjährige Mann (geb. 1762) den gemütlichen Beinamen des „alten Herrn." Wie in Magdeburg, so errang sich Horn auch in Münster eine so allgemeine Be-

[1]) Gestorben daselbst am 10. Okt. 1824.

[2]) Vgl. über ihn Neuer Nekrolog VII, 729, Allgem. deutsche Biogr. XIII, 140.

[3]) Als seine Brigade nach dem Siege vor York defilierte, nahm dieser die Kopfbedeckung ab und verharrte während des Vorbeimarsches entblößten Hauptes; Droysen, York, Bd. 4, Kap. 2.

[4]) Wie der General in Blüchers Weise es verstand, die Herzen seiner westfälischen Truppen zu gewinnen, davon erzählt Kohlrausch (S. 208). „Wenn die Landwehr," berichtet er, „ihre vierwöchigen Übungen beendet hatte und entlassen wurde, dann ritt Horn vor die Front und rief den Landwehrmännern sein Lebewohl zu mit den Worten: Nun geht nach Hause, liebe Leute, und grüßet mir eure Frauen und Kinder! Und ein tausendstimmiges Hurrah antwortete ihm."

liebtheit, daß Frau von Lützow scherzweise von einer Liebschaft der Männerwelt zu ihm redete.[1])

Nach allem scheint Lützows Verhältnis zu dem einfach geraden Mann, dessen Wesen dem seinigen durchaus entsprach, durchweg ein angenehmes gewesen zu sein. — Besonders freundlich aber stand er zu dem genannten Konsistorialrate Kohlrausch. Dieser, ein feiner Beobachter von Personen und Dingen, fand so in Lützow, wie er selbst sagt, einen „Biedermann im rechten Sinne des Wortes,“[2]) einen „offenen, männlichen Charakter,“ „zutraulich, wenn er einmal sein Vertrauen geschenkt hatte,“[3]) und der selber wackere, vertrauenswürdige Mann genoß das volle Vertrauen des wackeren Offiziers. Oft und gern erzählte ihm Lützow in freundlichen Stunden von seinen Erlebnissen in der großen Kriegszeit, deren Geister sichtlich noch seine ganze Seele erfüllten. Die Erinnerung von Kohlrausch haftete späterhin namentlich an dessen lebhafter Schilderung von der großen preußischen Kavallerie-Attake auf die französischen Garden am Abende von Ligny, wo bekanntlich Lützow stürzte und, schwer verwundet und gefangen, vor Napoleon geführt wurde.[4]) Wie bei solchen Erzählungen des alten Reiterführers Auge geblitzt haben mag! Wie heißt es doch bei Schiller?

---

[1]) Assing, S. 217. — Vergl. den warmen Nekrolog im „Westfäl. Merkur,“ Nr. 177 vom 5. Nov. 1829, dazu die Danksagung der Witwe, geb. von Blankenstein, ebend.

[2]) Biogr. S. 208.

[3]) Ebend. 212.

[4]) Als Napoleon ihn unter den Gefangenen auf dem Kirchhofe von Ligny erblickte, rief er triumphierend aus: „Ah, voici le chef des brigands!“ Doch behandelte er ihn mit Achtung und ließ durch einen herbeigerufenen Arzt seine Kniewunde sorgfältig verbinden. — Auf dem Transporte nach Paris erlangte Lützow durch die nach der Schlacht bei Waterloo vordringenden preußischen Truppen seine Freiheit wieder.

„Wohlauf, Kameraden, aufs Pferd, aufs Pferd,
Ins Feld, in die Freiheit gezogen!
Im Felde da ist der Mann noch was wert,
Da wird das Herz noch gewogen,
Da tritt kein anderer für ihn ein,
Auf sich selber steht er da ganz allein!"

Nun aber war es anders, und die Gedanken des Wallensteinschen Kürassiers zitterten auch in der Seele des thatenlustigen Mannes.

„Denn der Mensch verkümmert im Friede,
Müßige Ruh ist das Grab des Muths . . ."

Sehr treffend charakterisiert Kohlrausch Lützows sichtlich hervortretende Unzufriedenheit mit dem ruhigen, thatenlosen Leben in Münster. „Die ganze Natur Lützows," sagt er,[1] „war nicht für den Friedensdienst gemacht. Er gestand mir, daß er am liebsten Soldat gewesen sei, als er nur eine Schwadron zu befehligen hatte. Da habe er das persönliche Wohl jedes seiner Soldaten im Auge gehabt; es waren die Menschen, die sein Interesse in Anspruch genommen. Einigermaßen sei dies auch noch der Fall gewesen, als er ein Regiment gehabt habe, doch sei die Zahl schon zu groß gewesen, um recht menschlich auf den einzelnen einwirken zu können. Seit er aber Brigadekommandeur sei, habe er hauptsächlich mit Rapporten und Bescheiden auf dem Papiere zu thun,[2] und das befriedige ihn nicht. Im Kriege, mit seinem Freikorps, sei es eine andere Sache gewesen; obgleich auch da die größere Zahl den einzelnen mehr aus den Augen gerückt habe, so habe doch der Drang der Ereignisse und die Aufforderung zur That den Geist in steter Spannung erhalten." Auch Ludmilla Assing be-

[1] Biogr. S. 209.

[2] Vgl. auch seine Bekanntmachungen im Münsterschen Intelligenz-Blatte, Jahrg. 1817 ff., betr. Pferdeverkäufe ꝛc.

rührt diesen Punkt. Lützow, bezeugt sie,[1]) dem nach dem bewegten Kriegsleben der leere Friedensdienst gar nicht behagte, suchte sich durch seine Leidenschaft für Pferde in seiner freien Zeit möglichst zu zerstreuen; er schaffte sich deren viele an, die der Gegenstand seiner ständigen Beobachtung und Pflege waren. In militärischen Kreisen sei, heißt es weiter, die Unterhaltung über Pferde ihm der liebste Gesprächsstoff gewesen. Mit seiner Gattin, die eine ausgezeichnete Reiterin war, pflegte er oft und gern weite Spazierritte zu unternehmen,[2]) die seinen Geist ablenkten und seine Nerven spannten. Zu welch abenteuerlichem Plane seine Friedensunlust ihn späterhin trieb, werden wir noch sehen.

Seine Gattin selbst fühlte sich in Münster anfänglich sehr fremd, denn die verhältnismäßig kleine Stadt mit ihren engen Verhältnissen sagte ihr wenig zu. Der eigentliche Grund ihres Unbehagens aber lag, wie es unsere Quellen offen aussprechen, tiefer: ihrem feinen, hochgebildeten und nach Anregung verlangenden Geiste fehlte es im Verkehre mit dem geistig schlichten und interesselosen Gatten je länger je mehr an Befriedigung. In den begeisterten Kriegsjahren, wo ihr ganzes Wesen in werkthätiger Liebe zum Vaterlande sich erschöpfte, war es ihr gewissermaßen nicht möglich gewesen, an sich selbst, an ihr persönliches Geschick zu denken: nun aber, in der geistigen Einkehr der münsterschen Jahre, trat der Abstand zwischen ihr und Lützow immer schärfer hervor. „Ihre Heiterkeit," berichtet Ludmilla Assing,[3]) „verwandelte sich in wehmütigen Ernst; sie suchte, wie es ihre Art war, Ersatz in der Natur und bei ihren Dichtern, aber ihr Herz sehnte sich vergeblich nach einem Glücke, das sie einst geträumt und das ihr nicht beschieden zu sein schien." Die Beschäftigungen mit rein

[1]) S. 58. — [2]) Ebend. — [3]) S. 59.

militärischen Dingen, die den Mann zerstreuten, konnte die Frau nicht teilen; ihren Genuß an der schönen Literatur teilte wiederum er nicht in dem Grade und mit dem geistigen Verständnis, welches in so hohem Maße ihr eigen war: so drückt Kohlrausch[1]) sich aus, der aber zugleich andeutet, daß die Kinderlosigkeit der Ehe das tiefste Übel derselben gewesen sei. Die schöngeistigen Neigungen der Frau von Lützow sowie der Zauber ihrer anmutigen Geselligkeit sammelten in dem Lützowschen Hause übrigens sehr bald einen intimen, zwanglosen Kreis. „Es bestanden," heißt es darüber in dem Briefe einer Freundin Elisas,[2]) „Abendcirkel bei ihr, an denen sie uns viel, wenn ich nicht sagen will fast immer Teil nehmen ließ. Es wurde dann vorgelesen, auch mit verteilten Rollen, wie namentlich „Tasso," zu dem sie auch uns welche zuteilte. Dabei waren Henriette Paalzow, dann eine würdige alte geistreiche Dame, Frau von Aachen, der alte Konsistorialrat Möller, zwei Offiziere, Leutnant Hoffmann und Leutnant Röhrdantz, und noch einige andere,[3]) wie überhaupt dieser Cirkel kein streng abgeschlossener war, und Lützow sowie noch mehrere ganz heterogene Elemente Thee mit dabei tranken, worauf sie in abgesonderter Unterhaltung auf abgerückten Plätzen den Abend auf ihre Weise verlebten. Sie (Frau von Lützow) war die Seele der kleinen Versammlung, und wenn wir uns spät von ihr trennten, und bei Sternenhimmel und Mondenschein der kleine Schwarm heimzog, so war es immer noch in Begeisterung und im Nachhall der schönen Stunden, die wir bei ihr zugebracht. Das war eine liebe, unvergeßliche Zeit!" Welchen literarischen Respekt Frau

[1]) S. 211.

[2]) Bei Assing, S. 67.

[3]) Unter diesen anderen befanden sich der Konsistorialrat Kohlrausch und Frau, eine Frau Adele von A. mit ihrem Gatten sowie ein Fräulein Wilhelmine von G. (Galen?).

von Lützow übrigens in Münster besaß, bekundet ein komischer Vorfall. Als nämlich im März 1819 der berüchtigte Kotzebue von dem Studenten Sand in Mannheim ermordet war, erschien eines Tages ein ganzer Zug von Münsteranern im Lützowschen Hause, um der gefeierten Frau, die an allen Dichtern ein so lebhaftes Interesse hatte, ihre Teilnahme aus Anlaß dieses Ereignisses auszudrücken. Die biederen Demonstranten hatten Kotzebue eben für einen großen Dichter gehalten.

Den ersten Platz unter den Gastfreunden des Hauses behauptete von Anfang an ein Mann, der selten und seltsam zugleich, es verdient, an dieser Stelle eine nähere Erwähnung zu finden. Das war der auch in Fürstenbergs Leben eingreifende Konsistorialrat Anton Wilhelm Möller. Geboren am 24. August 1762 zu Lippstadt, hatte er während der Fremdherrschaft Münster verlassen, als Konsistorialrat in Königsberg, sodann als Professor in Breslau gewirkt und war nach der Wiederherstellung der preußischen Herrschaft in seine frühere Stellung nach Münster zurückgekehrt. Er war der Oheim des bekannten Friedrich Krummacher. Möller war ein geistvoller, von vielseitigen idealen Interessen erfüllter Mann. Ein eifriger Anhänger der Kantischen Philosophie, ein großer Verehrer des klassischen Altertums, besaß er zugleich reiche Kenntnisse auf dem Gebiete der deutschen Literatur und ging mit Lebhaftigkeit in alle neuen Erscheinungen derselben ein. Auch schriftstellerisch war er vielfach thätig.[1]) Gesellschaftlich war er ein ungemein anregendes Element, dabei von einer edlen Herzensbildung und leicht sich aufthuender Empfindung. Kohlrausch und Ludmilla Assing wissen nicht Worte genug zu finden, um den edlen Mann zu feiern. Von besonderem Werte aber ist die Charakteristik, die der „Westfälische

[1]) Werke bei Raßmann, Nachrichten ꝛc., Münster 1866, S. 216.

Merkur" 1846 von ihm entwarf: „Von Charakter," heißt es hier, „war Möller ein echter deutscher Mann, und wie gediegen auch sein Geist, so war doch auch sein Gemüt nicht minder tief und zart. Seine äußere Erscheinung war stattlich, freundlich und ehrwürdig. Seine hohe, gewölbte Stirn verriet sofort den Denker, seine Lippen umschwebten Anmut und Heiterkeit; seine ganze Persönlichkeit war liebenswürdig und herzgewinnend und gewährte den Eindruck eines im Dienste der Ideen ergrauten Lehrers. Zeigte er schon ein rein menschliches Wohlwollen und eine aus dem Herzen kommende Freundlichkeit gegen jedermann, so war insbesondere seine Freundschaft ihm selbst ein Seelenbedürfnis — hingebend und treu und für Geist und Gemüt gleich genußreich. Die Gesellschaft, welche er angenehm zu unterhalten und zu beleben wußte, liebte und suchte er, besonders solche erlesene Kreise, wo der Geist den Vorsitz führt, und war in ihnen gerne gesehen bis in seine letzten Tage." Auch seltsam nannten wir ihn vorhin: dafür zwei Beispiele. Als er einmal bei einem Festmahle einen begeisterten Toast ausbrachte, beugte er sich in seiner Lebhaftigkeit etwas zu weit zurück, verlor das Gleichgewicht und fiel mitsamt dem hinter ihm stehenden Stuhle platt zu Boden; Möller jedoch ließ sich in seiner feurigen Rede am Boden liegend nicht weiter stören und erst als er seinen Vortrag beendet hatte, richtete er sich wieder auf. In der Einsamkeit seines Hauses vertiefte er sich meist so sehr in seine Studien und Gedanken, daß er auf seine Umgebung wenig achtete. So trieben sich in der großen, wüsten Wohnung des alten Mannes auf der Neubrückenstraße Ratten, groß wie junge Katzen, in Rudeln umher, und als seine vortreffliche Freundin Christiane Engels bei ihm eintrat, sah sie abends drei, vier zugleich in Gegenwart der Mägde auf den Tisch springen und den Talg von den Leuchtern fressen. Möller aber fühlte sich wohl dabei. Der Abendcirkel in Lützows Hause

war seine größte Freude, und wir werden noch sehen, mit welch schwärmerischer Verehrung er der jungen, feinen Herrin desselben zugethan war. Seine eigene Frau blieb den Zusammenkünften bei Lützow fern; hochbegabt und gebildet, litt sie an periodischer Geistesverwirrung. An ihrer Stelle nahm Möllers Sohn Arnold Wilhelm,[1]) (geb. 1791), der seit 1817 Brigadeprediger in Münster war, an den gemeinschaftlichen Abenden teil: wie der Vater ein reichgebildeter Mann. In der Folge fand der Lesecirkel, an welchem, wie gesagt, Lützow selbst einen mehr passiven Anteil hatte, abwechselnd auch im Hause von Kohlrausch statt,[2]) dessen Gattin wie Frau von Lützow eine Dänin war.

Eines Tages, im November 1819, meldete sich zum Dienstantritte auf der Brigade ein junger, als Auditeur eben nach Münster berufener Justizbeamter aus Magdeburg. Sein Name war Immermann. Lützow aber ahnte nicht, welch tiefen und verhängnisvollen Einfluß auf sein Haus der damals erst 23jährige junge Mann bald gewinnen sollte. — Karl Leberecht Immermann, der spätere unsterbliche Dichter unseres „Oberhof," war geboren am 24. April 1796 als Sohn eines Kriegs- und Domänenrates in Magdeburg. Der reichbegabte Jüngling studierte in Halle, als des Königs Aufruf „An mein Volk" auch ihn zu den Waffen rief. Er ward in das erste Jäger-Detachement des Leib-Infanterieregimentes eingereiht, durch ein heftiges Nervenfieber aber so lange dem Felde ferngehalten, daß er erst 1815 bei Ligny und Waterloo den Donner der Schlacht gehört hat. Beim Friedensschluß als Offizier entlassen, kehrte er zu seinen Studien nach Halle zurück und absol-

---

[1]) Gest. 1864 als Pfarrer in Lübbecke, R. B. Minden. Seine sehr zahlreichen geschichtlichen, liturgischen ꝛc. Schriften bei Raßmann, S. 217 f.

[2]) Biogr. 219.

vierte 1818 sein erstes juristisches Examen in Halberstadt. Nachdem er als Auskultator in Groß-Oschersleben und Magdeburg gearbeitet, bestand er im Mai 1819 die höhere Prüfung und überschritt nunmehr in Münster den Lebensweg Lützows. Der Anlaß ihrer näheren Bekanntschaft war ein geschäftlicher. Bei den verwirrten Vermögensverhältnissen von Lützows Schwiegervater, dem Grafen Friedrich von Ahlefeldt auf Trankjör, erhielt seine Frau weder ihr mütterliches Erbteil, noch auch die ihr von jenem zugesicherten Bezüge, und in diesen widrigen Verhältnissen, die sich bereits jahrelang hinschleppten, bedurfte man des Beistandes eines Rechtskundigen, wozu der junge Auditeur vorzüglich geeignet schien. So betrat er Lützows Haus. Das geschah 1820. Lützow verlegte damals seine Wohnung aus dem kleinen Galenschen Hofe in das sog. Wittigsche Haus, ein ehemaliges Kloster, welches jetzt zur Dienstwohnung für ihn eingerichtet war. Die Mauern des altertümlichen Gebäudes waren noch mit Statuen von Heiligen und anderer Schnitzarbeit verziert. Weit und feierlich lagen die Innenräume dar, und die hohen Fenster, die mächtigen Flügelthüren gaben dem Ganzen etwas altertümlich Ernstes. Aber Frau von Lützow besaß in hohem Maße die den Frauen eigentümliche Gabe, mit Sinn und Geschmack die Zimmer zu schmücken und freundlich zu gestalten. Man glaubte, berichtet Ludmilla Assing,[1]) in eine schöne Welt zu gelangen, in der ein guter Genius waltete, wenn man ihre Wohnung betrat. Dort lebte sie unter Blumen, Büsten, Büchern und Bildern, umgeben von ihren Vögeln und Hunden, unter denen Hektor, der Findling von Waterloo, die Hauptfigur war. Am Schreibtische oder am Stickrahmen, auch viel lesend, verbrachte sie dort ihre Tage, welche durch eine Urlaubsreise, die Lützow 1820 mit ihr

[1]) S. 77.

an die romantischen Ufer des Rheins machte, unterbrochen wurden. Einen zu der Wohnung gehörenden Garten besorgte Frau von Lützow selbst wie eine Gärtnerin; eine schattige Weinlaube vereinigte oft den Freundeskreis, der das Lützowsche Ehepaar umgab. Da erschien Immermann.

Es ist hier nicht der Ort, um auf die Beziehungen des Dichters zu dem Lützowschen Hause oder, sagen wir besser, sein freundschaftliches Verhältnis zu der Frau von Lützow und deren Einfluß auf ihn näher einzugehen; wir verweisen dieserhalb auf die Immermann-Literatur, insbesondere die Schriften von Müller von Königswinter, „Karl Immermann und sein Kreis" (Erzählungen eines rheinischen Chronisten, Bd. I. Leipzig 1860), sowie Strauß, „Karl Immermann, sein Leben und seine Werke, zusammengestellt aus Tagebüchern und Briefen an seine Familie," herausgegeben von Gustav zu Putlitz, 2 Bde., Berlin 1870. Nur einiges möge genügen.

Das frische, kräftige und zugleich geistvolle Wesen des 23jährigen Mannes prägte sich in seiner äußeren Erscheinung, obgleich dieselbe nicht eigentlich schön zu nennen war, vorteilhaft aus. Ein poetischer Schmelz verklärte seine Züge, und aus den dunklen Augen sprühten Lust und Leben. Sein dichterisches Talent, mit welchem zugleich die Gabe eines höchst ausdrucksvollen deklamatorischen Vortrages verbunden war, gewährten ihm bald in der Lützowschen Gesellschaft einen ausgezeichneten Platz. Der feine, vornehme Geist der Frau v. Lützow, ihr milder Ernst, ihre sinnende Schwermut und sanfte Innigkeit, die ganze Hoheit ihres Wesens, worin die Freunde des Hauses sie mit Tassos Leonore verglichen, übten nun auf den empfänglichen Immermann gleich von Anfang an einen berauschenden Eindruck, während seine eigene Individualität, sein Enthusiasmus für alles Schöne und Große in Kunst und Literatur eine besondere Anziehungskraft auf jene äußerten. So

bildete sich eine Sympathie der Seelen, welche je länger je herzlicher wurde, ohne doch äußerlich die Grenzen des Unschicklichen zu streifen. „Für uns," bezeugt Kohlrausch,[1]) „die wir in fast ununterbrochenem Umgange mit dem Lützowschen Hause lebten, blieb die Aufmerksamkeit, die Immermann der Frau von Lützow und diese ihm schenkte, nicht verborgen, allein beides hielt sich in solchen Schranken des Anstandes und der Sitte, daß wir zwar den ganzen Zustand der übrigens so achtungswerten Menschen bedauerten, allein gar keinen Anlaß finden konnten, weder warnend dazwischen zu treten noch uns aus dem Umgange zurückzuziehen. Lützow behandelte seine Gemahlin mit der größten Achtung, und sie wiederum vergaß nie die Stellung der Gattin, die sie rücksichtsvoll gegen ihn wahrnahm, und ebenso beobachtete Immermann den bescheidensten Anstand in dem geselligen Zusammensein, so daß ein Anstoß in dieser Beziehung niemals hervortrat." In Immermann erwachte jetzt mächtig die Lust zum dichterischen Schaffen, um so mehr, als sein Amt ihm sehr viel Muße ließ,[2]) und in rascher Folge entstanden u. a. das „Requiem," die Trauerspiele „Das Thal von Ronceval," „Petrarch," „Edwin," das Lustspiel „Die Prinzen von Syrakus," „Gedichte mit Musikbeilagen" und vor allem der Roman „Die Papierfenster eines Eremiten," worin die Seelenzustände eines feurigen jungen Herzens mit großer Wahrheit geschildert sind.[3]) Sodann dichtete er das Trauerspiel „König Periander und sein Haus,"[4]) das Lustspiel „Das Auge der Liebe" und endlich die feine und geistvolle Novelle „Der

[1]) S. 211.

[2]) Assing, S. 207; Angabe Immermanns.

[3]) Alle erschienen Hamm und Münster 1822.

[4]) Elberfeld 1823.

neu Pygmalion.“[1]) Er selbst war nicht weniger als der Freundeskreis erstaunt über diese plötzliche Produktionskraft, die wie eine neue Offenbarung über ihn gekommen war, und in zarten lyrischen Ergüssen feierte er diejenige, welche durch ihre Anregung all' diesen Reichtum in ihm geweckt hatte. Dahin gehören die schönen Verse:

„Nicht immer füllen
Die schwebenden Horen
Den Becher der Freude
Mit frischem Wein!
Dann geh' zum Born
Der heil'gen Erinn'rung
Und trinke dir Mut
Für heut' und morgen!“

Die Lützowschen Gesellschaftsabende nahmen durch Immermann einen noch lebhafteren Aufschwung als zuvor; oft las er dort mit seiner kräftigen, wohlthuenden Stimme aus Goethe, Kleist, Shakespeare und Calderon oder auch aus den eigenen Dichtungen vor und fesselte alle durch seinen geist- und seelenvollen Vortrag. So verflossen einige Jahre hindurch die geselligen Stunden, und das Verhängnis schlang währenddessen immer fester seine Bande um das gastliche Haus. Immer tiefer kam der Gattin Lützows in dem geistigen Verkehr mit dem begabten Dichter der Abstand zu ihrem Gemahl zum Bewußtsein, und die Katastrophe nahte. Inzwischen machte Lützow im Herbste 1821 mit ihr eine Reise nach Berlin, wo er alte Freunde und Bekannte in Menge wiedersah. Das folgende Jahr brachte dem noch nicht 40jährigen Manne seine Ernennung zum Generalmajor (durch Patent vom 30. März), worauf wir im Sommer 1823 ihn wieder in Begleitung seiner Gattin auf einer Urlaubstour nach Bremen finden, wo letztere ihre

[1]) Hamm 1824.

Erzieherin Marianne Philippi begrüßte. Im Januar 1824 wurde endlich Immermann als Kriminalrichter in seine Heimatsstadt Magdeburg versetzt. Von dem General schied er in gutem Einvernehmen und er ließ demselben noch von Magdeburg aus „für alle erwiesene Gewogenheit" danken. Die Geldangelegenheiten seiner Gemahlin sollte er, wie abgemacht war, auch von Magdeburg aus weiter verfolgen. Aus seiner Korrespondenz ersehen wir gelegentlich, daß Lützow dem damals in Münster gastierenden ausgezeichneten Schauspieler Paulmann, den Immermann hochschätzte, eine Ehrung erwies.[1]) Daß Immermann ungern schied, liegt nach dem Gesagten auf der Hand, aber auch die Stadt Münster selbst hatte es ihm angethan, wenigstens schrieb er nach seiner Ankunft in Magdeburg: „wenn alle, die von Münster kommen, jene Stadt so loben, wie ich, so wird bald das Vorurteil gegen dieselbe schwinden."[2]) Frau von Lützow empfand den Verlust seiner geistig anregenden Gesellschaft sehr schmerzlich, und beide traten in eine briefliche Verbindung schöngeistig-ästhetischer Art. Eines Tages aber, Mitte August desselben Jahres, verließ auch sie unter Immermanns Mitwissen Münster und das Haus ihres Gatten, um nicht wiederzukehren. Ludmilla Assing, die Freundin der Frau von Lützow, stellt die Dinge in ihrer Weise dar; wir aber geben Kohlrausch das Wort: „Alle Schuld der Trennung beider Gatten," sagt er,[3]) „wird (bei der Assing) auf Lützow geworfen, ja eine edelmütige Aufopferung von ihrer Seite herausgefunden, um Lützow die Möglichkeit zu verschaffen, einer Neigung zu einer koketten reichen Frau zu folgen. Da die Entfernung der Frau von Lützow aus Münster in den August 1824, also in die Mitte meines Lebens in Münster fällt, so müßte jenes Verhältnis unter meinen Augen stattgefunden haben. Ich kann aber ver-

[1]) Assing, 207. — [2]) Assing, 209. — [3]) S. 213.

sichern, daß nicht die geringste Spur dessen zu meiner oder meiner Frau Kenntnis gekommen ist."

Bei dem Rufe und der Stellung des Generals muß der Fall in Münster großes Aufsehen erregt haben. Für ihn selbst war er ein harter Schlag, aber er betrug sich nobel. War Lützow groß als Soldat gewesen an der Spitze seiner Freischaren, so war er jetzt nicht minder groß als einsamer Mensch in einem vereinsamten Hause. Unter dem Soldatenrocke regte sich mit Macht ein kindlich inniges Gemüt, und die Briefe, welche er trotz allem fortan, bis zu seinem Tode, an die geliebte, ungetreue Frau sandte, vermag in ihrer ganzen Zartheit und dem Adel ihres Tones niemand ohne Rührung zu lesen. Gleich im ersten Briefe, den er ihr nach Dresden nachsandte (am 26. August), schildert er, wie Hektor der Haushund gleichsam trauernd mit der Schnauze ihn angestoßen, als habe er seine Herrin von ihm gefordert, wie die Leute die Gartenwege hinterm Hause sauber gefegt, und er wisse doch nicht, für wen, wie er in der befreundeten adligen Familie in Loburg, wo gerade Schützenfest gefeiert worden, so herzlich aufgenommen worden und er doch nur mit Mühe seine innere Bewegung zu bemeistern vermocht. So schreibt nur ein Mensch von tiefem Gemüt. Ende August traf für Lützow ein Urlaub nach Kopenhagen ein, wohin er noch in den Vermögensangelegenheiten seiner Frau eine schwierige Reise unternahm. Dann finden wir ihn auf einer Dienstreise „unter Pferden, Küraſſieren und Husaren;"[1]) „nur selten," schreibt er, „schleiche ich fort, und Thränen müssen meinem zerrissenen Herzen in diesem Augenblicke Luft machen." — „Aus Mitleid gegen mich: sei glücklich!" Münster war Lützow verleidet; „eine Veränderung des Aufenthaltes wünsche ich mir sehr und denke sie zu erhalten." Ähnlich drückt er sich

[1]) Aſſing, 91.

später aus. Inzwischen erfolgte die Publikation des gerichtlichen Scheidungserkenntnisses, das von beiden Teilen im Einverständnisse erzielt war, am 22. April 1825. Die geschiedene Frau folgte nun ihrem Freunde Immermann nach Magdeburg, und als dieser Anfang 1827 als Landgerichtsrat nach Düsseldorf versetzt wurde, siedelte sie im August desselben Jahres auch dorthin über. Ihn zu heiraten hat sie sich aber geweigert. Ganz merkwürdig ist es, mit welcher geradezu schwärmerischen Verehrung der alte Möller Lützows einstiger Frau allem Wechsel zum Trotze ergeben blieb. Psychologisch ist das interessant. Ludmilla Assing teilt zahlreiche Briefe Möllers an sie mit, von der Zeit ihres Weggangs aus Münster bis kurz vor seinem Tode. Alle diese Briefe atmen eine schier überschwengliche Sentimentalität und erinnern damit an die wundersamen Schäferzeiten des 17. Jahrhunderts; dabei war der Schreiber ein bejahrter Mann und hatte längst erwachsene Enkel. Die schöngeistige Frau muß, was auch die Briefe Immermanns, der Henriette Paalzow u. a. bezeugen, eine merkwürdige Macht über ihre Kreise besessen haben. In diesem Banne ist auch Möller bis zu seinem Tode — zwanzig Jahre nach Frau von Lützows Abschied — verblieben; noch sein letzter, mit 82 Jahren geschriebener Brief, vom 28. August 1844,[1]) bekundet eine Glut schwärmerischer Zuneigung und Verehrung für die „liebe, holde Elisa." Der alte Oberkonsistorialrat starb in Münster am 16. Mai 1846.

Kehren wir jetzt zu Lützow zurück. Der General lebte von jener Zeit an still und zurückgezogen in Münster fort. Der literarische Cirkel war zerfallen. „Mein und der Meinigen Umgang mit ihm," berichtet Kohlrausch, „war natürlich ein weniger lebhafter geworden, und überhaupt bildete sich für uns ein solcher Kreis voll gehobener gei-

[1]) Assing, S. 296, Nr. 27.

stiger Genüsse niemals wieder." Lützow kannte nur noch seinen Beruf, und „des Dienstes ewig gleichgestellte Uhr" ging Tag für Tag im selben Takte für ihn weiter. Immer einsamer wurde es um den einsamen Mann, der von seinen Erinnerungen lebte. Seine Getreuen vom Freikorps lagen ihm sehr am Herzen; einmal hören wir von Verstimmung wegen ihrer mangelnden Ehrung. Von den 82 Offizieren, welche das Korps bis zu seiner Auflösung insgesamt gehabt hatte, gingen, solange er in Münster lebte, nicht weniger als 21 wackere Kameraden mit Tode ab,[1]) unter ihnen sein intimster Freund und Waffengefährte Gustav von Bornstädt, der als Kommandant von Trier schon am 21. März 1820 dahinstarb.[2]) Sehr hart traf Lützow das Ableben seiner beiden Brüder August und Wilhelm; jener starb, 46 Jahre alt, am 28. Dezember 1826 als Oberregierungsrat in Potsdam, und schon am 15. Februar des nächsten Jahres folgte ihm, erst 31jährig, der jüngste Bruder Wilhelm, der blutjung unter Adolf im Freikorps gedient hatte und damals als Rittmeister (beim zweiten Garde-Landwehrkavallerie-Regt.) in Berlin stand, unerwartet in das Grab.[3]) Eine Ablenkung seiner gedrückten Stimmung wäre für Lützow in jener Zeit die Aufzeichnung seiner Erinnerungen gewesen, deren Mangel wir lebhaft bedauern. Aber Lützow war kein Mann der Feder. Dagegen veranlaßte er damals seinen vertrauten Freund Adolf Schlüsser, derzeit Rittmeister im großen Generalstab, der als einer der ersten Freiwilligen bei der Infanterie des Freikorps vom 15. März 1814 an Lützows Adjutant gewesen, zur Abfassung einer Geschichte des Korps, welche als erste 1826 in Berlin (bei Mittler) erschien;[4])

[1]) Vgl. die Nachweise bei v. Jagwitz, Anl. VII.

[2]) Ebend. S. 286. — [3]) Ebend. S. 300.

[4]) Vgl. v. Jagwitz, Vorw. III. u. Anl. 7, S. 309. Schlüsser war geboren 1793 zu Berlin und starb als General-Leutnant 1863 zu

leider entbehrt die Darstellung des Zusammenhanges mit den größeren Ereignissen des Krieges. — Schlüsser war es übrigens auch, den Lützow endlich in ein bei seiner wachsenden Vereinsamung verständliches Geheimnis zog; der General hatte sich entschlossen, die Witwe seines ihm besonders teuren Bruders Wilhelm, Auguste geb. von Uebel,[1]) zu heiraten, und im Frühjahre 1828 führte er sie als Gattin, mitsamt Wilhelms Tochter Elisabeth, nach Münster in sein verödetes Haus. Schlüsser machte der Geschiedenen nach Düsseldorf die erste Mitteilung davon,[2]) die nun bald mit Genehmigung des Königs von Dänemark ihren alten Familiennamen als Gräfin von Ahlefeldt wieder annahm. Lützows zweite Gemahlin, die geborene von Uebel, wurde, was er leider bald einsehen mußte, das Übel seines Hauses, und schon am 25. April 1829 klagte er seiner geschiedenen Frau, mit der er nach wie vor in freundschaftlicher Verbindung blieb, sein großes Leid. „Ich bin unaussprechlich unglücklich," schrieb er ihr. „Mit Recht kannst du sagen, ich hätte mich selber unglücklich gemacht; so richtig dies auch ist, so würdest du mich entschuldigen, wenn du von allen Verhältnissen unterrichtet wärest. Es gehe mir, wie es wolle: nur den Trost deiner freundschaftlichen Teilnahme, den laß mir, sonst gehe ich unter!"[3]) Das Verlangen, von ihr „Trost und Leben zu erhalten," wurde so mächtig in Lützow, daß er sich entschloß, sie in Düsseldorf selbst aufzusuchen. Und so kam

---

Giebichenstein bei Halle. — Eine Geschichte des Freikorps schrieb auch ein anderer ehemaliger Angehöriger desselben, Prof. Joh. Eiselen (geb. 1785 zu Rothenburg an der Saale, gest. 1865 zu Halle i. W.); 2. Aufl. Halle a. S. 1841.

[1]) Geb. 30. Juni 1803, mit Wilhelm v. Lützow vermählt am 5. Juli 1821.

[2]) Assing, S. 127. — [3]) Assing, S. 129.

es. Er nahm von Paderborn, wo sein 11. Husaren-Regt. lag, die Schnellpost und traf am 16. oder 17. Mai in ihrem Landhause zu Derendorf ein. Mit tiefer Bewegung sahen sich die beiden wieder. Lützow konnte sich kaum fassen und vertraute der Anteilnahme der freundlich ihm zuredenden Frau all' den Kummer und all' das Leid, was ihn bedrückte.[1]) Welche Saiten durch das Wiedersehn in seinem Herzen angestimmt, schrieb er ihr nach seiner Rückkehr aus Münster unterm 31. Mai; der abgehärtete Kriegsmann vergoß Thränen des Gedenkens vergangener Tage.[2]) Gerade ein halbes Jahr später, am 31. Oktober, an seinem 68. Geburtstage, raffte den wackeren Kommandierenden von Horn, unter dem Lützow neun Jahre gedient, der kalte Tod hinweg; am Abende des 3. November bestatteten sie bei Fackelschein auf dem Überwasserkirchhof vor dem Neuthore den alten, treuen General.[3]) Bekanntlich deckt noch heute ein imposantes Löwendenkmal, von der Pietät des VII. Armeekorps gestiftet, seine letzte Stätte. An Horns Stelle trat im November der auch schriftstellerisch bekannte General Frhr. von Müffling. — Lützow aber litt es nicht mehr in Münster. Sein Freund Kohlrausch berichtet uns nun von einem merkwürdigen Plane des ruhelosen Mannes. Fern im Osten führte damals das kleine Hellenenvolk einen Kampf der Verzweiflung um seine Freiheit gegen den überlegenen Halbmond, und die Blicke des Zeitalters, das seit den Völkerkriegen gegen Napoleon für Freiheitskämpfe so empfänglich war, verfolgte mit Interesse und Sympathie das beispiellose Ringen, in welches seit 1827 auch die Kanonen Rußlands und der Westmächte hineindröhnten.

---

[1]) Assing, S. 131. — [2]) Ebend.

[3]) Vgl. den Bericht über die Beerdigungs-Feierlichkeiten im „Westfälischen Merkur" Nr. 177 vom 5. Nov. 1829, Beil. — Die Leichenparade kommandierte der Generalmajor Hoffmann.

Scharen von Freiwilligen aus allen Teilen Europas kämpften in den griechischen Reihen. Auch von den ehemaligen Offizieren des Lützowschen Freikorps war einer, der wackere Adolf von Dittmar aus der Mark, der von Anfang bis Ende jenem Korps angehört hatte und in der Geschichte desselben oft erwähnt wird, — er war zuletzt Forstmeister in Magdeburg — in den Dienst der griechischen Sache getreten. Bei der berühmten Verteidigung von Messolonghi in Akarnanien hatte der tapfere Mann 1826 als Major seinen Tod gefunden.[1]) Lag Lützow des alten Kriegsgefährten Beispiel im Sinne? Fast will es uns so scheinen. Seine persönlichen Verhältnisse waren nicht geeignet, die alte Friedensunlust zu heben, und es ging ihm jetzt, wie dem biederen Wachtmeister in Lessings „Minna von Barnhelm," der aus Verdruß über den langen Frieden gen Osten ziehen will in den fröhlichen Kampf unter Prinz Heraklius, „um ein paar Feldzüge wider den Türken zu machen;" „Gott sei Dank," wettert der alte Haudegen, „daß doch noch irgendwo in der Welt Krieg ist!"[2]) Das war Lützows nach Thaten drängende Natur. Aber schon war der Kampf am Ende, und die Mächte ersahen den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg für die Krone des befreiten Landes. Nun kam Lützow, berichtet Kohlrausch,[3]) „zu einem Entschlusse, den er mir im Vertrauen mitteilte und von welchem ich jetzt, nach 39 Jahren, wohl reden zu dürfen glaube." Er wandte sich von Münster aus an den Prinzen und bot ihm, falls er die Krone annähme, seine Dienste an mit dem Vorschlage, ein Freikorps zu werben, mit welchem er seine junge Herrschaft in Griechenland stützen und Ordnung im Lande zu schaffen helfen wolle.

---

[1]) v. Jagwitz, Anl. VII, S. 288.
[2]) I. Aufz., 12. Auftr.
[3]) S. 213.

Das war der Geist von anno 13. Prinz Leopold, der von diesem Anerbieten in der Öffentlichkeit keinen Gebrauch gemacht — in der einschlägigen Literatur ist nirgends davon die Rede — lehnte aber unterm 21. Mai 1830 die im Prinzip angenommene Krone wieder ab, um schon im Juni des folgenden Jahres die sicherere Krone des neuen Königreiches Belgien sich aufs Haupt zu setzen. Lützows griechischer Plan zerrann so im Sande. — Inzwischen war die Juli-Revolution in Frankreich gewesen, und auch in Deutschland begann es zu gähren. In diesen militärisch ernsten Zeitpunkt fällt endlich Lützows Versetzung von Münster, die er selbst in den letzten Jahren so lebhaft gewünscht hatte. Unterm 30. März 1830 wurde er zum Kommandeur der 6. Kavallerie-Brigade in Torgau bestimmt und am 16. April verließ der General die Stadt, in welcher er volle 16 Jahre gelebt und, wie er selbst noch tags zuvor an die Gräfin von Ahlefeldt schrieb, „das Glück seines Lebens eingebüßt hatte.“ [1]) Er hat Münster nicht wiedergesehen. Welches Ansehen er zurückließ, mag aus der Begeisterung hervorgehen, mit der z. B. auf einem jungmünsterschen Turnerfeste zu Handorf im Sommer (21. Juni) 1829 neben dem Andenken Blüchers sein Name gefeiert worden. [2])

Mit Lützows Abschied von Westfalen stehen wir am Schlusse unserer Darstellung; für ihn selbst aber war allzu früh der Abend seines Lebens bereits gekommen. Im Frühjahre 1833 wurde der General ganz unerwartet zur Disposition gestellt, während an seiner Stelle der Prinz Albrecht von Preußen zur Führung der 6. Brigade ausersehen war. Eine Kabinettsordre vom 30. März versetzte ihn einstweilig

---

[1]) Assing, 132.

[2]) Zeitschr. für westf. Gesch. und Altertumskunde, Bd. 56, 1898, S. 124.

zu den Offizieren von der Armee. Er bezog eine Wohnung im Thiergarten, beim Hofjäger, wo er ein einzelnes Zimmer inne hatte. Seine zweite Frau aber lebte in Dresden. Lützow war hochgradig verstimmt, und die Gemütsbewegungen nagten an seinem Lebenskern. „Meine felsenfeste Gesundheit," schrieb er am 1. Nov. 1834, „ist erschüttert, und ich bin oft krank." Er plante für das Frühjahr eine Erholungsreise an den Rhein und hoffte dann alles von einer Übersiedelung nach Dresden. Am 18. Nov. schrieb er an die Gräfin Ahlefeldt den letzten klagenden Brief: am Morgen des 6. Dez. fand ihn sein Diener tot im Bette. Ein Schlagfluß hatte dem vielbewegten Leben des erst 52jährigen Mannes ein jähes Ende bereitet. Das Bedauern über seinen Tod war allgemein und aufrichtig, nicht zum wenigsten in Münster. „Auch hier," schrieb der alte Möller an die Düsseldorfer Freundin,[1]) „ist Klage erschollen, und es zeigt sich überall Teilnahme." Bestattet wurde Lützow auf dem sog. alten Offiziersfriedhofe in der Rosenthalerstraße, und ein Stein mit einfacher Inschrift deckt das prunklose Grab des einstigen Führers der „wilden, verwegenen Jagd." Friedlos war er gestorben. Die an seinem Totenlager hätte sein sollen, weilte als Immermanns Freundin in ihrem Landhause zu Derendorf unter Dichtern, Theaterfreunden und Büchern. Im Herbste 1838 besuchte sie, auf einer Reise nach Holstein, noch einmal Münster und den alten Möller, worauf sie im folgenden Jahre von Immermann sich trennte und nach Berlin übersiedelte. Hier nahm am 20. März 1855 ein einsamer Tod auch sie hinweg. Immermann selbst, der in gewissem Sinne der Dämon Lützows in seinen münsterschen Tagen gewesen, ereilte ein früheres Geschick; am 25. August 1840, zwei Tage, nachdem er sein neugeborenes Töchterchen auf den

[1]) Assing, 263, Nr. 10.

Armen gehalten — er hatte sich vermählt mit der Enkelin des Kanzlers Niemeyer in Halle — machte ein Lungenschlag dem Leben des 44jährigen Dichters ein jähes Ende. Auguste von Uebel, Lützows üble zweite Gattin, ist spurlos vergangen und verstorben. — Das Andenken an den langjährigen Aufenthalt des einstigen Freischarenführers selbst aber ist in Münster längst verklungen und vergessen.

Nachtragen müssen wir noch, daß das 1. Rheinische Infanterie-Rgt. Nr. 25 in Rastatt, welches, wie schon gesagt, aus der Infanterie seines Freikorps hervorgegangen, und dem durch Kabinettsordre vom 27. Januar 1889 zum dauernden Gedächtnis die Benennung Regiment von Lützow verliehen worden,[1]) neben zahlreichen Aufzeichnungen und Nachlaßpapieren alter Lützower die Orden sowie Degen und Krückstock des Verewigten in treuer Pietät bewahrt.

Wir aber schließen unsere Skizze über den schicksalsreichen Mann, der erst im Grabe Ruhe gefunden, mit dem Urteile von Poten:[2]) „Lützow war eine einfache Soldatennatur, zwar ohne höhere militärische Fähigkeiten und organisatorisches Talent — aber tapfer und treu;" und als tapferer und getreuer Eckart des deutschen Volkes in schwerer, drangerfüllter Zeit wird der Führer der wilden, verwegenen Jagd immerdar weiterleben im Andenken seiner Nation.

---

[1]) Aus diesem Anlasse schrieb ein Angehöriger des Regiments, Major Fr. v. Jagwitz, die öfter citierte Geschichte des Freikorps, Berlin 1892.

[2]) Allgem. deutsche Biogr. Bd. XIX, 1884, S. 722.

VII.

Miscellen.

Über die ara Drusi bei Haltern an der Lippe.

Von Landgerichtsrat Koppers in Münster.

1. Eine ara Drusi befand sich bei der römischen Lippefestung Aliso und wurde im Jahre 16 n. Chr. von feindlichen Deutschen zerstört, sofort aber von Germanicus wiederhergestellt, der mit 6 Legionen dort eine große Feier veranstaltete, wie Tacitus Ann. 2, 7 berichtet: „tumulum tamen nuper Varianis legionibus structum et veterem aram Druso sitam disjecerant. restituit aram, honorique patris princeps ipse cum legionibus decucurrit. tumulum iterare haud visum." Sie beweiset, daß die Festung Aliso (castellum Lupiae flumini appositum) jenes einzige der ἐρύματα πάντα, welches laut der Meldung des Dio Cassius, Zonaras 10. 37 die Deutschen nicht in ihre Hände bringen konnten, weil sie das Belagern (πολιορκεῖν) nicht verstanden, gewesen ist, und nicht an der oberen Lippe gelegen haben kann, weil bei so weiter Entfernung vom Rhein die Festung nicht in den Händen der Römer bis 16 n. Chr. hätte bleiben können. Wenn aber Aliso, wie man jetzt endlich zu glauben geneigter wird, an der untern Lippe, am Einfluß der Stever (gemäß der Meldung des Dio Cassius 54, 33, daß im Jahre 11 v. Chr. Drusus den Feinden eine Festung auf die Nase baute dort, wo die Lippe und der Elison sich mit einander vereinigen), also bei dem jetzigen Haltern gelegen haben soll, so muß man vorab annehmen, daß der von Tacitus in obiger Stelle erwähnte tumulus ein anderer gewesen ist, als der von Germanicus im Jahre 15 n. Chr. laut der Erzählung des Tacitus Ann. 1, 62 auf dem Varusschlachtfelde errichtete. Diese Annahme habe ich S. 27 ff., 55 meiner vor 7 Jahren erschienenen Abhandlung „Das Schicksal der römischen Lippefestung nach der Varusschlacht" (Münster i. W. Aschendorffsche Buchhandlung 1893) ausführlich zu begründen gesucht in gutem Glauben, meine Übersetzung: „„einen"" vor Kurzem den Varianischen Legionen errichteten Hügel" sei neu. Nun habe ich vor wenigen Tagen gefunden, daß schon vor 33 Jahren Professor A. Dederich (also ein Fachmann!) S. 35 seiner Schrift „Kritik der Quellenberichte über die Varianische Niederlage" (Paderborn, 1868) gesagt hat, es sei anzunehmen: „daß dieser tumulus

verschieden ist von dem auf dem Schlachtfelde von Germanicus errichteten tumulus, und daß schon früher kurz nach der Varianischen Niederlage zu Aliso ein gleicher tumulus, etwa vom Primipilar Cädicius errichtet worden ist. Kürzlich (nuper), vor ungefähr 6 Jahren hatte Cädicius dem Andenken des Varus einen tumulus gewidmet; der Altar des Drusus war schon alt, nach dem Tode des Helden im Jahre 9 v. Chr. in der Festung gebaut, die er selbst gegründet hatte. . . . Der tumulus zu Aliso war nur ein Denkmal zu Ehren der Gefallenen." Ich glaube, statt „in der Festung" setzen zu müssen „bei der Festung," und die vier schneidigen Worte tumulum iterare haud visum noch besser erklärt zu haben, als es von Dederich S. 36 seiner Schrift geschehen. — Dieser Fachmann hat auch laut S. 25 derselben Schrift bereits die Stelle in Tacitus Ann. 1, 61: prima Vari castra u. s. w. so verstanden, wie sie nach meiner Auffassung (die ich dem Germanikusforscher Knoke bald nach seiner Entdeckung des Varuslagers im Habichtswalde 1896 brieflich mitgeteilt habe,) verstanden werden muß. Germanicus, mit seinem Heere ad ultimos Bructerorum haud procul Teutoburgiensi saltu gekommen, hat das letzte Rückzugslager, das Untergangslager des Varus aufgefunden, das, wie man sehen konnte, wegen des Andrangs der Feinde nicht fertig geworden war; prima castra heißt: das Lager in seinem Beginn; ob man semiruta mit halbaufgerafft oder mit halbzerstört übersetzt, ist gleichgültig; die Worte: consedisse (sich festgesetzt hatten) und medio campi (Fläche in Beziehung zu den umgebenden Gräben und Wällen) stehen nicht entgegen; von mehreren Lagern hat Tacitus in so unvermittelter Weise offenbar nicht sprechen wollen und er konnte den Genitiv (prima castrorum) nicht anwenden, während er, wenn das Lager castrum hieße, vielleicht prima castri gesagt haben würde. Dederich sagt: „prima heißt so viel als proxima und dein steht im Gegensatz zum latus ambitus; es ist das Lager des dritten Kampftages, das Verzweiflungslager; die Römer, die aus dem Gebirge sich nicht herauszuschlagen vermochten, errichteten in der Verzweiflung ein umfangreiches Lager, aber nach hartnäckigster Gegenwehr sahen sie die Germanen von allen Seiten in das Lager eindringen." Ich möchte prima sowohl wie dein in zeitlicher Bedeutung auffassen. — Ich frage, warum haben die übrigen Fachmänner ohne Spur von Bedenken die Stellen tumulum tamen und prima Vari castra so übersetzt, wie S. 28, 7 meiner Abhandlung angegeben? —

Aus der mehr östlichen Lage des Varusschlachtfeldes ist nichts gegen die Ansicht, daß Aliso mit der ara und dem tumulus bei dem Einflusse der Stever in die Lippe gelegen habe, zu entnehmen; für diese Lage spricht sehr die Erzählung des Dio Cassius 56, 22 (Zonaras 10, 37) von dem

Ausbruche mit den Weibern und Kindern; über die richtige Leseart dieser Stelle ist zu vergl. meine Abhandlung S. 21, 52. —

2. Jene ara Drusi bei Aliso kann der honorarius tumulus gewesen sein, den, wie Suetonius lib. V berichtet, das Heer dem Drusus errichtet hat, der honorarius tumulus, „circa quem deinceps stato die quotannis miles decurreret, Galliarumque civitates publice supplicarent;“ — dann würde Aliso durch die alljährlich veranstalteten Feierlichkeiten noch eine besondere Wichtigkeit (fast nach Art eines Wallfahrtsortes) gehabt haben; — die Ergebnisse der in neuester Zeit vorgenommenen Ausgrabungen bei Haltern, namentlich der Hafen am früheren Lippe- (Stever?) Ufer, die verschiedenen Schutzwehranlagen (die wohl nicht unmittelbar zu der, — jedenfalls im Thale, vielleicht an der Stelle der jetzigen Stadt gelegenen, nicht mittels Andrängens der von Velleius erwähnten unermeßlichen Menschenmengen, sondern nur durch Anwendung von Belagerungswerkzeugen einnehmbar gewesenen — Festung Aliso gehört haben werden), die große Menge seiner Waaren, deren Scherben untermischt mit römischen Waffen und Münzen sich vorfinden und die wohl nur von Kaufleuten auf dem Wasserwege herangebracht worden (zu vgl. Tacitus 2, 62 a. E.), würden dann um so mehr die Lage des vielgesuchten Aliso bei der Mündung der Stever in die Lippe darthun. —

3. Dagegen ist jene ara Drusi nach der Ansicht des Generals v. Veith dorthin zu legen, wo die merkwürdigen Dolmensteine in der Nähe von Heiden (Kreis Borken) sich befinden, die unter dem Namen Teufelsteine bekannt sind, — dorthin nach v. Veith auch die Stelle, wo im Jahre 10 nach Chr. laut Dio Cassiusschen Berichts (56, 25) der zweimal über den Rhein gegangene (nach Suetonscher Meldung der Gefahr der Ermordung durch einen Brukterer ausgesetzt gewesene) Tiberius den Geburtstag des Kaisers Augustus durch eine ἱπποδρομία (also ein Wettrennen zu Pferde oder zu Wagen) gefeiert hat. Die die Steingruppe umgebende Mulde von etwa 500 m Breite und 1000 m Länge soll der Cirkus gewesen sein, breiter, aber ebenso lang wie der bekannte Cirkusrest bei Bovillae an der via Appia. Den Ort auch dieser Feier an die ara Drusi bei Aliso zu legen, würde gewagt sein. Wenn die v. Veithschen Vermutungen hinsichtlich der Umgegend von Borken auch wohl zu weit gehen (z. vgl. m. Abh. S. 49), so dürfte doch die Ansicht, daß die pontes longi, die Cäcina im Jahre 15 n. Chr. zu überschreiten hatte (Tacitus Ann. 1, 63), in der Nähe von Reken, also nicht sehr weit von Haltern, sich befunden haben, zu billigen, aber für die Frage nach der Lage Alisos unbeachtlich sein, weil dessen Nichterwähnung in der Erzählung von dem Zuge und der Bedrängnis des Cäcina sich dadurch, daß die Festung klein

war und weder Hülfe senden, noch ein Heer aufnehmen konnte, würde erklären lassen. —

Ich schließe hieran noch die Bemerkung, daß sehr wünschenswert eine Ausdehnung der von der Altertumskommission für Westfalen mit Unterstützung des Archäologischen Instituts unternommenen Forschungen auf die Gegend von Borken in der Richtung nach Xanten sein dürfte, da der limes a Tiberio coeptus (Tacitus Ann. 1, 50) noch wieder zu entdecken sein, für das Verständnis der Berichte des Tacitus aber aus den Jahren 14 bis 16 nach Chr. wichtiger, als die Fragen nach der Örtlichkeit der Varusschlacht und der Lage Alisos die Frage sein möchte nach dem damaligen Wohnorte der Marsen.

Zwei Germanische Urnenfriedhöfe bei Haltern.

Von Dr. A. Conrads in Haltern.

Obschon augenblicklich in Haltern die Aufdeckung einer frührömischen Niederlassung das Hauptinteresse in Anspruch nimmt und die vielen und mannigfaltigen Funde unser Museum füllen, ist doch von dem Alterthumsverein in Haltern die Erforschung germanischer Spuren nicht vernachlässigt worden, sodaß das Museum auch an germanischen Funden einen reichen Zuwachs erhalten hat. Es wurden nämlich im Laufe des Jahres 2 Friedhöfe aufgefunden und durch Vereinsmitglieder aufgedeckt, von denen besonders der eine interessant und von besonderer Wichtigkeit ist, weil man aus der Art der Thonware und der Beigaben mit ziemlicher Sicherheit die Zeit seiner Benutzung bestimmen kann.

Dieser erste Friedhof liegt ca $^3/_4$ Stunde östlich von Haltern vor der Bauerschaft Westrup und wurde vom herzogl. Arenbergschen Förster Herrn Spiekermann bei Anlage einer neuen Kieferkultur an die Oeffentlichkeit gebracht.

An dem Wege liegt in einer öden Haideparzelle eine lange von Westen nach Osten sich hinstreckende Sandwehe. Auf dieser Sanddüne liegen theils unregelmäßig theils auf Kuppen der Düne im Kreise geordnete Hügel, welche theilweise kaum zu sehen sind. Die noch erhaltenen sind sehr niedrig, was sich aus der Beschaffenheit des Bodens erklärt. Die lockere hochgelegene Sanddüne war zu wenig fest, um dem Winde Trotz bieten zu können; so sind infolge der Sandverwehung die deutlichen Spuren der Grabhügel verwischt. Aber auch noch einen anderen nach-

theiligen Einfluß haben die Sandverwehungen gehabt, nämlich den, daß die deckende Erdschicht so weit abgetragen ist, daß die Urnen ganz nahe unter der Erdoberfläche gekommen sind; daher sind sie durch die Benutzung der Haide bei Kultivierung, Abtragen der Haide u. s. w. fast alle zerstört. Was die Art der Bestattung anbelangt, so ist Leichenbrand noch geübt, wie ich an einer ziemlich wohlerhaltenen Urne deutlich feststellen konnte, da neben beigefügten Beigaben dieselbe mit Knochen und Aschenresten gefüllt war. In den übrigen Hügeln kamen ganze Urnen nicht zu Tage. Meistens fanden sich Knochenheerde vor, in denen Beigaben und Thränentöpfchen standen und die von zerbrochenen größeren Scherben bedeckt waren. Es wurden ungefähr 12 Gräber aufgedeckt, einige aber sind ungeöffnet geblieben, um später eine Nachprüfung zu ermöglichen.

Was nun die Art der Urnen und der gefundenen Scherben anbelangt, so weichen dieselben von den sonst hier gefundenen ab. Alle Urnen sind auf der Drehscheibe gefertigt und zeigen oft recht schöne Verzierungen welche durch Eindrücken von Holzstäbchen hergestellt sind. Auch der Brand ist ein viel feinerer gewesen, daher haben die Scherben große Festigkeit. Wir haben es bestimmt mit Urnen fränkischen Ursprunges zu thun. Auffallend war es mir, daß in den Knochenheerden öfter Scherben verschiedener Gattung zusammenlagen, was zu der Annahme führen könnte, daß die Gefäße nicht zur Aufnahme der Brandreste gedient haben, sondern beim Totenschmauß gebraucht und dann zertrümmert dem Begräbniß zugefügt sind. Zwei Profile siehe hierneben. Die Beigefäße sind germanischen Ursprungs. Ziemlich roh mit der Hand geformt, zeigen sie auch geringe Festigkeit. Eine zeigt kreisförmige Punktverzierung.

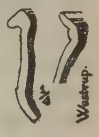

An Beigaben wurden viele Broncereste gefunden. Die meisten waren zerstört. Gut erhalten ist besonders ein großes Stück, anscheinend ein Henkel eines großen Gefäßes im Gewicht von 150 Gr., ferner zwei Schnallen (Abbild. 2) von denen die eine einen eisernen Dorn und auf der Unterseite Oesen zum befestigen von Leder hat und eine Schnallenzunge (Abbild. 3) erwähnenswerth. In einem Hügel wurde ein eiserner Ring mit eingeprägter Nute gefunden. Auch wurden viele geschmolzene Stücke Glas gefunden.

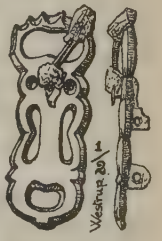

Aus dem ganzen Befunde kann man den Schluß ziehen, daß der Friedhof benutzt ist als Leichenbrand noch ausgeübt wurde, jedoch schon fränkische Kultur bis hierhin gedrungen war. Es wird also eine Epoche kurz vor oder zu Zeiten Karls des Großen anzunehmen sein.

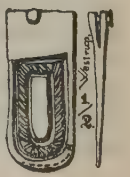

Die Funde sind dem Halterner Museum einverleibt.

Der zweite Friedhof liegt zwischen Haltern und Dülmen unmittelbar vor dem Anschlusse der rheinisch-westfälischen Sandwerke hart an der Eisenbahn. Auf der sanft ansteigenden Heide erheben sich zwei große Verbrennungshügel, um und zwischen welchen die kleinen Hügelgräber der Mehrzahl nach zu 3 Reihen geordnet liegen. Neben diesen 3 Reihen stehen noch einige Hügel unregelmäßig umher. Die Anzahl beträgt etwa 25—30.

An mehreren Nachmittagen machten sich eine große Anzahl Vereinsmitglieder an die Arbeit und es gelang 14 wohlerhaltene Urnen zu heben. In mehreren Hügeln waren Knochenheerde ohne Urnen. In 5 Urnen standen Thränentöpfchen und außerdem in einer Urne der Rest eines Broncemessers. Da die Formen der Urnen, denen von meinem Bruder in den Mittheilungen der Alterthumskommission (I) beschriebenen gleichen, habe ich von einer bildlichen Darstellung abgesehen. Die meisten haben bauchige Form, zwei sind niedriger, schalenförmig. Nur eine Urne war verziert und mit Henkeln versehen. Von den Thränentöpfchen waren zwei mit hübschen Strichen verziert. Leider konnte der Rest des Friedhofes, da ein Freund von Alterthümern, aus Dülmen, der auf der Suche nach Broncen, womit er Handel treibt, die Urnen rücksichtslos zerstörte, nicht vom Verein geborgen werden.

Neben dem Zuwachs für das Museum, war für den Verein diese Aufdeckung des Friedhofes auch insofern von großem Nutzen, als den Mitgliedern zum ersten Male die ordnungsmäßige Aufdeckung gezeigt werden konnte, wodurch sowohl die Liebe zur Alterthumspflege geweckt, als auch die Garantie geboten ist, daß bei späteren Funden von den Betheiligten für richtige Behandlung gesorgt werden wird.

Ueber die Urnenfunde in der Bauerschaft Hemden bei Bocholt.

Von Dr. Conrads Borken.

Im Winter 1899/1900 waren in der etwa 4 Kilometer nördlich von Bocholt gelegenen Bauerschaft Hemden Erdarbeiter beim Abkarren einer Anhöhe in einer feuchten Niederung zum Zwecke einer Wiesenanlage auf Urnen gestoßen. Auf Betreiben des Herrn Fabrikanten Rudolf Fischer

zu Bocholt, der sich auch fernerhin der Sache in dankenswerthester Weise annahm, war eine amtliche Anzeige über den Fund erstattet und der Alterthumskommission eine entsprechende Mittheilung zugegangen.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden dieser Kommission habe ich die Fundstelle mehrmals besucht und folgenden Befund verzeichnet.

In feuchter Heide, hohe Heide genannt, wohl wegen der Höhenlage entgegen der nördl. daran grenzenden Niederung Regerding Veen, auf den Parzellen J. 1/392 und 1/393 des Grundbuches Bocholt der Eigenthümer Bemhaus und v. Muhlert fand sich ein von Ost nach West streichender niedriger Höhenzug, von etwa 200 m Länge und 50 m Breite, auf dessen östl. Ausläufer ein rundlicher Hügel von etwa 6 m Durchmesser und 2 m Höhe vorhanden war, welcher durch Grabungen oder Verwehungen seine regelmäßige Form verloren hatte, seiner ganzen Beschaffenheit nach aber als Verbrennungshügel angesprochen werden konnte.

Sonst waren Erderhöhungen, welche auf eine prähistorische Begräbnißstätte hätten schließen lassen können, nirgendwo vorhanden, möglicherweise deshalb nicht, weil das Terrain, wie aus den noch sichtbaren Baumstümpfen hervorgeht, früher mit Hochwald bestanden war und dadurch die Erdoberfläche manche Veränderung erleiden mußte. Auch üppige Vegetation auf der Erdoberfläche kennzeichnete hier nicht, wie so oft, den Stand der Urnen.

Nur die Sage hätte auf den Ort als locus sacer hindeuten können. Von den Landleuten wurde die Anhöhe der Hexenbülten genannt und wurden allerlei geheimnißvolle Hexengeschichten mit derselben in Verbindung gebracht und noch von einem uns begleitenden Arbeiter mit glaubwürdiger Miene zum Besten gegeben.

Schon vor Jahren waren bei Anlage eines Grabens quer über den Höhenzug verbrannte Knochen an mehreren Stellen zum Vorschein gekommen, doch war der Angelegenheit keine Bedeutung beigelegt worden.

Jetzt bei Abtragung der ganzen Anhöhe konnte eine Totalübersicht über die gesammte Urnenfeldanlage gewonnen werden. Leider waren die meisten Urnen durch den Hochwald zerstört, zum guten Theil war auch die Jahreszeit Schuld daran, daß nur verhältnißmäßig wenige Urnen und zwar 14 Stück relativ gut erhalten werden konnten. Die Funde sind in die Sammlung des Alterthumsvereins in Münster überführt worden.

Die Verhältnisse, wie sie hier zu Tage traten, ähneln den auf Urnenfriedhöfen gewöhnlich in hiesigen und verwandten Gegenden gefundenen. Auffallend war die verhältnißmäßig große Zahl verzierter Urnen.

Nach oberflächlicher Schätzung fanden sich etwa 50 Bestattungsstellen in ziemlich regelmäßigen Abständen von 10—15 m, theils als einfache

Knochenhaufen ohne Urne, theils mit Urnenſetzung mit oder ohne Beigefäße In einer Urne ſtanden zwei Beigefäße.

Die Urnen, von verſchiedener Form und Größe, ſind aus freier Hand geformt, ſämmtlich außergewöhnlich dickwandig, von gutem Brande.

Die verzierten Urnen zeigten die gewöhnlichen Punkt- und Strichverzierungen in verſchiedener Anordnung.

Ungewöhnlich war die Verzierung eines Beigefäßes. Eine große Urne hatte zwei ſeitliche Henkel.

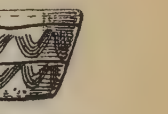

Beigaben wurden trotz ſorgfältiger Durchforſchung in keiner Urne gefunden, doch fand Herr Rudolf Fiſcher in einem von den Arbeitern herausgeworfenen Knochenhaufen einen dünnen Fingerring von Bronce, welcher an der offenen Seite mit 2 Knöpfchen beſetzt war. Leider war derſelbe ſo zerbrechlich, daß er bald in kleinere Stücke zerfiel. Die urſprüngliche Form konnte vorher von mir noch genau feſtgeſtellt werden. Dieſe hat neben der Urnenform mich zur Annahme verleitet, daß die Begräbnißſtätte der La Tène Periode angehöre.

Es iſt noch zu erwähnen, daß uns von den Arbeitern ein Steinhammer aus Feuerſtein mit ſchönen Schlifflächen, den dieſelben auf demſelben Terrain gefunden, übergeben wurde. Ich konnte nicht feſtſtellen, daß derſelbe irgend eine Beziehung zur Begräbnißanlage habe und halte daher dieſen Fund für einen zufälligen; werden doch auch in hieſiger Gegend vereinzelt auf Höhenlagen Steinhämmer gefunden.

Die Puten von Horſtmar.

Von Oberlehrer Dr. Döhmann, Burgſteinfurt.

Ein aufmerkſamer Leſer, der gewohnt iſt, ſich bei einem Worte etwas zu denken, dürfte vielleicht beim Leſen der Ueberſchrift ſtutzig werden und an einen Druckfehler denken. Nicht zu verwundern wäre es, wenn in ihm der Verdacht aufſtiege, es ſolle ihm die Lektüre einer ornithologiſch-hiſtoriſchen Unterſuchung über eine in Horſtmar ſchwunghaft betriebene Geflügelzucht mit einer Spezialität in der mit Recht beliebten Gattung Meleagris gallopavo zugemuthet werden. Von einer ſolchen Befürchtung vollkommen frei bleiben aber gewiß diejenigen Leſer dieſer Zeitſchrift, welche ſich der vortrefflichen Arbeit von Darpe, Die Geſchichte Horſtmars, ſeiner Edelherren und Burgmannen (Ztſchr. Bd. 40. Jahrg.

1882, S, 81—136, besonders S. 83) erinnern oder welche an der Hand des ausgezeichneten Führers durch das Münsterland von Longinus (Dr. Westhoff), Bd. II. 1896, S. 114, auf ihren frohen Wanderfahrten durch das an landschaftlichen Reizen so reiche Gebiet der Baumberge auch nach dem hübsch gelegenen und von dem Zauber einer melancholischen Romantik umflossenen Städtchen Horstmar gekommen sind. Diese wissen es besser, denn sie haben es ja schwarz auf weiß gedruckt gelesen, daß die alten Edelherren von Horstmar, deren Geschlecht bis 1269 hier herrschte, den Beinamen der Puten oder Puiten von Horstmar geführt haben.

Schon mancher wird sich den Kopf darüber zerbrochen haben, was dieser sonderbare Beiname wohl zu bedeuten habe und wie die Edlen von Horstmar zu dieser unverständlichen und keineswegs hübsch klingenden Benennung gekommen sein mögen. Allein dies war und blieb ein eitles Bemühen, und sämmtliche Schriftsteller, die sich mit Horstmars Geschichte befaßt haben, begnügten sich daher wohlweislich, diesen Namen als eine überlieferte und zweifellose Thatsache zu behandeln und auf jeden Versuch einer Lösung des Räthsels zu verzichten. Nur der Freiherr von Raet von Bögelskamp hat in seinem um 1810 niedergeschriebenen, aber ungedruckt gebliebenen Versuche einer diplomatischen Geschichte der dynastischen Grafschaft Steinfurt das Wagniß einer Namendeutung unternommen und die Puten erklärt als Potentaten, Mächtige von Horstmar, eine Etymologie, deren Kühnheit jede weitere Erörterung überflüssig macht.

Den Puten gegenüber bleibt die Anwendung aller etymologischen Künste hoffnungslos, und wir thun gut, wenn wir zur Aufklärung der Sache einen anderen, sicherern Weg einschlagen, indem wir das Vorkommen dieses Namens rückwärts bis zu seiner ersten Erwähnung verfolgen.

Da begegnen uns die Puten bei Longinus 1896, bei Darpe 1882 an den bezeichneten Stellen; bei Kumann, Kirchspiele des Bistums Münster (Msc. des Altertumsvereins) um 1820; bei von Raet um 1810; bei von Steinen im dritten neuen Anhange zu Hobbelings Beschreibung des ganzen Stifts Münster 1742; bei Dithmar in den Noten zu Teschenmachers Annales Cliviae p. 265 ed. II. 1721; bei Gerhard Arnold Rump, Methodica et accurata totius Westphaliae descriptio (Manuskript im Fürstl. Bentheimischen Archiv.) 1670, p. 119. Die gemeinsame Quelle für alle bisher genannten Autoren ist Stangefols Werk, welches 1654 unter dem Titel Annales Circuli Westphalici und 1656 als Opus Chronologicum et historicum Circuli Westphalici erschienen ist. Hier heißt es in der Vorrede zum zweiten Buche Kap. 8. Nr. 11 folgendermaßen: Castrum Horstmariense cum oppido montis clivio incumbens sedes

olim fuit insignium Heroum qui appellati fuere die Puten von Horstmar. Ebenso schreibt Johann von Beerschwort oder Berswordt (1574—1640) in seinem 1624 verfaßten, aber erst 1742 von Johann Diederich von Steinen als Anhang zu Hobbelings Beschreibung veröffentlichten Westphälisch Adelichen Stammbuche: Castrum Horstmariense cum oppido sedes olim fuit insignium Heroum, qui fuere appellati die Puiten von Horstmar. Die Tochter Johanns von Berswordt, Margarethe, war nach v. Steinen in seinem Vorberichte zu Hobbelings Beschreibung vermählt mit einem Herrn von Hövel aus der Dortmunder Linie dieses Geschlechtes. Vielleicht infolge dieser Familienverbindung hat Berswordt das noch heute ungedruckte, um 1609 vollendete Speculum Westualiae veteris des Heinrich von Hövel kennen gelernt, und dieses Werk ist es, welches von Berswordt und besonders von Stangefol an vielen Stellen, aber selten ohne Fehler ausgeschrieben worden ist und welches auch den oben citierten Satz enthält [1]) mit der zwar kleinen, aber für unsere Frage entscheidenden Abweichung, daß Hövel statt Puten Guten von Horstmar geschrieben hat.

Das also war der Puten Kern, ein Druckfehler oder richtiger ein Schreib- oder Lesefehler flüchtiger und mit den Lokalverhältnissen gänzlich unbekannter Kompilatoren! Heinrich von Hövel, der aus Epe bei Gronau stammte und meist in Steinfurt lebte, mußte selbstverständlich in dem nahen Horstmar genau Bescheid wissen und die dort aufbewahrten Erinnerungen an Horstmars größten Sohn, den Edlen Bernhard von Horstmar († 1227), den das Volk noch heute den Guten von Horstmar nennt, kennen Es ist ganz unmöglich, daß ein ortskundiger Mann die sinnlose und im Volke gänzlich unbekannte Bezeichnung der Edelherren von Horstmar als Puten gebraucht haben sollte, und das ist auch der Grund, weshalb der aus Heek, nicht weit von Horstmar, stammende gelehrte Jesuit Nikolaus Schaten, der Verfasser der Annales Paderbornenses, (lebte 1608—76), in seinem ausführlichen Berichte über Bernhard von Horstmar [2]) die von dem ihm wohlbekannten Stangefol in die Welt gesetzten Puten mit Stillschweigen überging. Er wußte es eben besser, da er in Horstmar bekannt war, und ließ sich nicht, wie alle andern nach Stangefol lebenden westfälischen Geschichtschreiber, durch einen Schreibfehler irre führen.

Hövels Quelle für seine Nachrichten über Horstmar war neben örtlicher Ueberlieferung das 1475 geschriebene Werk De laude veteris Sa-

[1]) Mfs. 108 der Bibliothek des Westfälischen Alterthumsvereins zu Münster, S. 90.

[2]) Ann. Paderb. lib. X. p. 716.

xoniae nunc Westphaliae dictae des aus Laer bei Horstmar stammenden Karthäusers Werner Rolevinck (1425—1502). Auch Hamelmann, der 1592 seine Bücher De familiis emortuis[1]) verfaßte, benutzte den Rolevinck, erwähnt aber bei der Besprechung der Edlen von Horstmar weder die Puten noch die Guten. Rolevinck[2]) bemerkt über Horstmar u. a. folgendes: Hoc tamen scio, quod est quaedam fama de nobili quodam viro dicto vulgariter de gude van Horstmar. Diese Bezeichnung Bernhards von Horstmar als de gude van Horstmar kehrt auch wieder in den um 1500 geschriebenen Zusätzen zur Münsterischen Bischofschronik.[3])

Die Sache verhält sich demnach folgendermaßen: Bernhard, der gefeierte Held von Horstmar, hat bei dem Volke von Horstmar den Beinamen der Gute gehabt. Hövel hat zuerst den Beinamen dieser einzelnen Person auf das ganze Geschlecht übertragen und mißverständlich von den Guten von Horstmar gesprochen. Berswordt und Stangefol haben eine vielleicht etwas undeutliche Abschrift von Hövels Speculum benutzt, sich verlesen und die Guten in Puten verwandelt. Die Hauptschuld trifft den oberflächlichen Stangefol. Bei Berswordt ist zu berücksichtigen, daß der Ausgabe von v. Steinens (1742) eine späte und fehlerhafte, vielleicht durch Stangefols Werk schon beeinflußte Abschrift von 1685 zu Grunde lag.

Daß die Puten von Horstmar nunmehr schon 250 Jahre lang in gedruckten und ungedruckten Werken westfälischer Historiker ihr Unwesen getrieben haben, hat weiter nicht geschadet, denn dies Erzeugniß eines Lesefehlers blieb weiteren Kreisen ganz unbekannt. Seit dem Erscheinen des mit Recht hochgeschätzten Führers von Longinus besteht aber die Gefahr, daß dieses Produkt eines lächerlichen Mißverständnisses allmählich im Volke sich festsetzt. Dies zu verhindern, ist der Zweck dieser Zeilen.

---

[1]) Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori. Lemgo 1711, S. 686.

[2]) Ausgabe von Troß, S. 198.

[3]) Münst. Gesch.-Quellen I. 118.

Aus dem Grutherrenregister des Jahres 1533.

Von Dr. Huyskens.

Cornelius hat in seiner Geschichte des Münsterischen Aufruhrs aus dem Register der Grutherren von 1533 nur einzelnes mitgetheilt, das sich auf Rothmann und Lening bezieht. Doch verdienen noch andere Angaben desselben der Erwähnung.

1. Ueber Johann Helfmann, im Dienste Münsters als Prokurator am Reichskammergerichte (vergl. Kerssenbroch, Ausgabe von Detmer, S. 283), heißt es: „Item betaelt doctor Helfman to Spyr, unsen procuratori, vor sin jarlix salarum 10 golden gulden, den gulden gerekent to 28 s., is 46 m. 8 s. Das Register des Jahres 1537 gibt die Notiz: Doctor Helfman, de hir bevoren der stat Münster gedeint hadde, 22 gulden.

2. Von Johann von Raesfeld, der am 8. August 1532 mit der Mannschaft des Stiftes Münster in den Reichskrieg hinauszog (vgl. Cornelius, a. a. O. I. S. 168), wird berichtet: Item betaelt Ludger Mummen vor fleisch, dat mester Bernt de kock van em gehaelt, do men Johan van Raisfelt den ritmester up Thonies Coesfelds hues to gaste gehat, do he na den Torken riden wolde, is 2 m. 9 s.

3. In betreff der Kosten, welche die zu Telgte gefangenen Herren Johann von Büren, Hermann von Mengersen und Johann Merckell verursachten (Kerssenbroch-Detmer, S. 344 ff.), erhalten wir folgende Kunde: Item betaelt Jasper Wantscherer, dat junker Johan heer tho Buyren mit em in siner bestrickinge vertert hat, na inholt siner overgegeven cedelen, ein houndert 18 golden gulden, 11 s. 2 ₰, den gulden gerekent to 28 s., facit 276 m 3 s 2 ₰. Item betaelt Kopperstefenn, dat Hermen Mengersen in siner bestrickinge mit em vertert hat, ein houndert 13 golden gulden, den gulden gerekent to 28 s., facit tosamen 263 m 8 s. Kopperstefenn ist jedenfalls dieselbe Persönlichkeit mit dem Weinhändler Stephan Kupperschleger. (Kerssenbroch-Detmer, S. 520, 584). Item betaelt der Smythuseschen, dat Johan Merckell kantzeler in siner bestrickinge mit er vertert hat, na vermoge siner hantschrift 25 gulden, den gulden to 28 s., is 58 m. 4 s. Die Pferde der Gefangenen waren bei Bernde Picker untergebracht. Item betaelt Bernde Picker, dat em restede an de 29 golt gulden, dat de perde der gefangen in sinen huse vertert heben, is 46 m.

4. Der Wirth Peter Friese, der auf der Salzstraße ein Gasthaus eröffnet hatte (Kerssenbroch-Detmer, S. 348), verdiente in derselben Zeit

bedeutende Summen. Item betaelt Peter Vresenn vor 7 tunne koit, de he doctor Wyck in der Warndorpeschen hues gesant hat, na inholt einer overgevenen cedelen is 18 m 2 s. Item betaelt Peter Vresen up sin schult, dat men em schuldig is, ein hondert golden gulden, den gulden to 28 s. facit to marken 233 m 4 s. Item noch demsolven Peter up sin schult betaelt, an enen tzisen stocke gekortet, is 288 m. 6 s.

5. Ueber Ausgaben, die den Syndikus von der Wieck betreffen, erfahren wir nachstehendes: Item betaelt doctor Wykenn, dat em bei tit des olden raids (vor dem 3. März 1533) gelavet was van dem verdrage tuschen unsen gnedigen hern und der stat Münster, andrepen de religion, 13 hondert golden gulden, den gulden gerekent to 28 s. is 233 m. 4 s. Item betaelt Johan Rotermunde dem jungen (Kerssenbroch-Detmer, S. 279,) vor beir, dat he doctor Wyck in der Warendorpeschen huse upgedregen hat, na vermeldunge einer overgegevenen cedelen, is 24 m. 4 s. 6 ₰. Item betaelt Hermen Garthus 3 stocke, dat doctor Wyck in der Warndorpeschen huse an brode vertert, is 13 m. 6 s. Item betaelt Bernde Boventorpe (Kerssenbroch-Detmer, S. 519, 584, 649) vor fleisch, dat doctor Wyck in der Warndorpenschen hues hadde halen laten, is 19 m. 3 s. Item betaelt Hermanns Bridorp (Kerssenbroch-Detmer, S. 558), dat he doctor Wyken in der Warndorpeschen huse upgedregen und vorlacht hadde, is 14 m., 6. s., 7 ₰. Item betaelt mester Hinrick Walraven dem smede (Kerssenbroch-Detmer, S. 460), dat he doctor Wyken, do he mit der Warndorpeschen was, vor to beslaen und ein pert to plaestern, is 1 m. 2 s. 6 ₰. Die Häuser der Smythuseschen und Warendorpeschen lagen im Kirchspiele St. Lamberti.

6. Der Vertrag zwischen dem Fürstbischofe und der Stadt vom 12. Februar 1533 ist von Theodorik Tzwyvel gedruckt worden. Item gegeven mester Dirick Tzwyvell van den verdrage to drucken tuschen unsen g. h. und der stat Munster, 2 m. 4 s.

7. Der Verhandlungen mit den kleinen Städten ist mehrfach gedacht. Item betaelt dat her Hermen Tyllbecke, unse borgermester mit itlicken radesfrunden und doctor Wycken verdaen hede des donderdags na Oculi (20. März), do se geredden weren tor Woirdt und des saterdags dar naist thom Ouwyhbeldey, dar man de kleinen stedde to dage verschreven. Is tsamen 18 m. 5 s. 5 ₰. Item betaelt, dat men des dinxtedags na Jubilate (6. Mai) in der infort unses gnedigen heren verdaen heft, da menn itliche van den kleinen stedden des avends upt gruthus to gaste hadde, vor kost und win na inholt der overgegeven cedelen, is 12 m. 4 s. 9 ₰. Item noch betaelt dat men des anderen dages, als men van dem Laerbroyke wedder gekommen, verdaen heft, do men de kleinen stedde to gaste hadde,

vor kost, beer, win und anders na inholt der overgegeven cedelen, is 43 m. 4 ß. (Vgl. Cornelius a. a. O. II S. 177 f., S. 187 f.) Von Kerssenbroch (a. a. O. S. 397) wird die Zusammenkunft zu Quybbelden (östlich von Sudmühle, unweit der Ems) nicht erwähnt.

Arbeitslohn in Münster im 16. Jahrhundert.

Von Dr. Huyskens.

In dieser Zeitschrift (Bd. 44 S. 181 f.) hat L. Niessen die „Ordnung und Sathe der Arbeidtzleute" mitgetheilt, wie sie unter dem 24. März 1591 für Münster festgesetzt worden ist. Angaben aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lagen ihm nicht vor. Ein Memorialbuch des Stadtarchives, das von dem Stadtsekretair Franz von Werne angefertigt wurde und Beschlüsse des Rathes, sowie Verhandlungen aus den Jahren 1536—1543 enthält, bringt mehrere Bestimmungen über Löhne. Am 3. Juli 1536 ließen Bürgermeister und Rath mit Zustimmung des Statthalters folgendes durch die Botenmeister verkündigen:

Dewile deglichs unordnunge und misfellige beschwerunge bi den dachlonern, arbeidern, werkluiden und derselvigen belonunge allenthalven gespoert, hebben wi borgermeister und rait der stat Münster derhalven nabeschreven ordnunge beslotten und to gemeinen besten hie mit bevollen, na dussem tokomend sondage anfenklich to holden bes to wider anrichtunge gemeiner policei, darmit niemant boven geliekmetigheit beswert und overnommen werde bi vermidunge geborlicher straife.

Item den murmestern, steinbickern, timmerluden, stratenmekers, huisdeckern, holtsegern, hoesnidern	2	s.
Item den kornmeders	18	ß
Item den stroisnidern	18	„
Item den nachtwechtern	9	„
Den dreschern, grevern, binderschen und anderen gemeinen dachlonern und werkluiden to der kost	1	s.

Für 1537 wurde nachstehendes angeordnet:

Item den timmerluiden, murmeistern, steinbickern, stratenmekers, huisdeckern, holtsegern vor dachloin to der kost	1	s.
Den dreschern	7	ß
Stroisnidern	9	„
Den nachtwechtern, grevern und sus anderen gemeinen werkluiden und dachloners to der kost	6	ß

Dat sich ein ieder hir inne schecken und geborlich holden sollde na gelegenheit und veranderunge der tit, als insunders na kortunge und lengerunge der dage winters und sommers. Am 17. Mai 1538 erging eine neue ordenunge van belonunge der arbeitslueden und dachloeners.

Item den timmerlueden, murmestern, steinbickern und deckern, stratenmekers, holtsegern, hoesnidern vor dachloin to der kost 14 ß
Den kornmeders . . . . . 1 s
Den stroesnidern . . . . . 10 ß
Den binderschen . . . . . 7 „
Den nachtwechters, grevers und sunst andern gemeinen dachloeners 8 „

Der 13. September 1538 brachte wieder eine Aenderung.

To furderunge gemeines wollstants willen hiemit burgermeister und rait nachfolgende ordnunge van belonunge der arbeitsluede verordent und ernstlicher meinunge einem idern to gehorsame bevollen hebben, bi vermidunge geborlicher straise, des sich ein ider wette to richten.

Den timmerlueden, murmestern, steinbickern, huisdeckern, stratenmekers und holtsegern vor dachloin to der kost . . 1 s
Den stroisnidern . . . . . 10 ß
Den dreschern, nachtwechtern und andern gemeinen werklueden und dachlonern . . . . . 8 ß

Unter dem 28. April 1539 wurde hinzugefügt:

Den heusnidern . . . . . 14 „

Am 11. März 1540 sah der Rath sich genöthigt „ut bewegenden oirsachen und na erfurderunge itziger gelegenheit dem gemeinen besten to gude" andere Bestimmungen zu erlassen.

Item den murluiden und steinhauwern . . . . . 14 ß
Item den timmerlueden, stratenmekers, huesdeckern und holtsegers 13 „
Item den kalkroern . . . . . 1 s
Item den heusnidern . . . . . 15 ß
Item den stroesniders . . . . . 1 s
Item den kornmeders . . . . . 13 ß
Item den nachtwechtern im sommer . . . . . 6 „
Item den benderschen, grevers und gemeinen dachloners . . 8 „

Unter Strafe von 3 Mark wurde am 18 Juli 1541 festgesetzt:

Den murlueden . . . . . 15 ß
Den timmerluden . . . . . 14 „
Den segers . . . . . 14 „

Die Löhne gingen in den folgenden Jahrzehnten zwar in die Höhe, doch nicht in dem Maße, wie es die Vertheuerung der Lebensmittel und die Entwerthung des Geldes erheischt hätten. Die Tagelöhner zumal waren

mit ihrer Lage nicht zufrieden. Am 17. Juli 1564 ließ der Rath den „allgemeinen medders und arbeitsluden bi ernstlicher strafe" ankünden, sie müßten sich „mit des raits sate und ordnung benoggen laten und sich buten in arbeit und dienst geineswegs begeven, und so solls anders befunden, dat alsdann ungehorsame, als se sich buten in dienst begeven, dieser stadt mit wif und kinder verwiset werden sollen." Aehnliche Mahnungen wiederholen sich in der späteren Zeit.

Das Rathsprotokoll von 1574 weist unter dem 16. Juli folgende Taxe auf:

Murman	18 ß
Kalkrör	15 „
Timmermann	17 „
Hoieschnider	18 „
Mederen	15 „
Stratners, deckers	15 „
Stroeschnidern	13 „
Den gemeinen arbeitsleut und binders	10 „

In dem Jahre 1586, wo die Preise für das Getreide sich wieder erheblich steigerten, wurde am 28. Juli verfügt:

Den muerluden	20 ß
Dem kalkrör	19 „
Dem timmermann	18 „
Dem heuwschnider	20 „
Den meders	18 „
Den segenschnidern	18 „
Den stroeschnidern	18 „
Den heusdeckern	18 „
Den gemeinen arbeitsluden	12 „

Die Tabelle stimmt überein mit den Sätzen vom 24. März 1591, die Nieſſen mitteilte. Diese wurden am 21. Juni 1591 abermals genehmigt, sie galten im ganzen auch für den Winter. Denn das Rathsprotokoll von 1591 enthält unter dem 11. Oktober den Beschluß:

Von allen gotzheiligen bes up St. Petri den arbeidern zu der kost zu geben:

Den dreschers zu der kost	12 ß
Item frauwen so derschen, flessen	12 „

Dreschers von 4 uhr bes 6.

Andere arbeider, timmerleude, muerleude, sagenschnidern ꝛc. ꝛc. sollen nach der sommer ordnung belohnung sich halten und von 6 uhr bes zu 6 uhr zu arbeiden verpflichtet sein. Zum Vergleiche möge die Ordnung

dienen, die fast 25 Jahre nachher, am 31. Mai 1613, eingeführt wurde.

	zu der koſt	ohne koſt
Den mauermeiſtern	3 s	6 s
Den mauerknechten	2 „ 3 ₰	
Den kalkrührern	2 „ 3 „	5 „
Den zimmermeiſtern	3 „	6 „
Den zimmerknechten	2 „ 3 „	5 „
Den ſageſchneidern	2 „	4 „ 8 ₰
Den kornmedern	2 „	4 „ 8 „
Den grasſchnidern	3 „	6 „
Den gemeinen ſtroſchnidern, ſo mit der kleinen laden ſchneiden	22 „	4 „ 8 „
Den ſtroſchneidern, ſo mit der großen laden ſchneiden	2 „ 8 „	5 „
Den hausdeckern	2 „ 3 „	4 „ 9 „
Den ſtraßenmacheren	22 „	4 „ 8 „
Den dreſchern bis Michaelis . . .	20 „	
nach Michaelis . . .	18 „	4 „ 6 „
Den kornbinderſchen	20 „	4 „ 3 „

Alles obgeſetztes auf die ſommerzeit, nemlich von Gregorii an bis zu dem herbſtſend inſchließlich zu verſtehen. So viel aber die taglöner oder arbeitsleute belangt, ſo zu winterzeiten beim liecht oder kerzen nicht voll arbeiten und die gewöhnliche ſommerſtunden nit halten können, denen ſolle nach advenant des inen zu geordneten lons und der ermangelnden ſtunden (als den mauer- und zimmerknechten, dieweil inen des ſommertags für zehen ſtunden arbeit ohne koſt 5 ſchillinge zugelegt, für jede ermangelnde ſtunde 6 pfennige und ſo vortan einem jeden nach getrage ſeines lohns) abgezogen werden. Den gemeinen arbeitsleuten als hägnern, miſtladern, gräbern, holthaueren, item den frauensleuten, ſo graben, weiden, in flachs arbeiten, waſchen und dergleichen arbeit thun, zu der koſt zu ſommerzeiten 18 ₰, ohne koſt zu ſommerzeiten 4 s. 3 ₰, zu winterzeiten 4 s. Und ſolle hinfürter ſowol derjenig, ſo dieſe ordnung in nehmen oder fordern, als auch im ausgeben überſchreiten würde, jedesmals mit fünf marken zur ſtraf uns dem rate unnachläſſig verfallen ſein. Nach dem auch in vor jaren geſpüret worden, daß etliche arbeitsleute zu der arndzeit, wan man irer arbeit am beſten bedürftig, ſich außerhalb der ſtatt ires mehres geſuchten vorteilshalben begeben, damit dann deme nach notturft vorgebauet werde, ſo iſt eins erb. rats befelch und meinung, daß alle und jede taglöhner und arbeitsleute, welche allhie in dieſer ſtatt mit weib und kindern oder auch allein zu wohnen und bleiben bedacht, den bürgern und

einwohnern allhie vor anderen auf deren erfordern und begeren zu dienst stehen und sich dieser ordnung gemäß verhalten. Sunsten aber, da vermerket würde, daß sie sich bei der arndzeit, da man irer am wenigsten entraten kan, aus der statt begeben, den bürgern und einwohnern arbeit und ire Dienst versagen und villeicht außerhalb der statt heimlich oder offentlich arbeit annehmen würden, auf den fall gewertig sein, daß ihnen beneben obgesetzter geltstraf weib und kinder nachgejagt, sie auch in ihrer widerkunft in diese statt einzukehren oder allhie zu wohnen, nit verstattet werden sollen, dessen ein jeder hiemit öffentlich verwarnet wird.

Älteste Bedeutung der westfälischen Ortsnamen Capellenberg, Kappenberg, Kapenberg, Kappel.

Der Ortsname Kapelle, mehrfach im Rheinlande und in Süddeutschland, an Plätzen, wo niemals eine Kirche oder ein Kirchlein gestanden hat, muß auffallen. Schon Prof. Paulus macht für Süddeutschland darauf aufmerksam, daß sich dieser Name mehrfach heute noch für früher befestigte Punkte an den alten Heerstraßen finde. Eine weitere Erklärung gibt er nicht; eine solche und zwar zunächst für die oben genannten westfälischen Ortsnamen möge hier Platz finden.

Der erstere Name, Kapellenberg, für eine Höhe im Süden der Lippe zwischen Dorsten und dem Hause Malenburg findet sich dort an dem Laufe der schon in Römerzeit vorhandenen Heerstraße. (Hülsenbeck, Castell Aliso. S. 130). Der zweite Name, Cappenberg, auf dessen dominirender Höhe, schon im 9. Jahrhundert das Grafenschloß, später die Norbertiner-Abtei sich erhob ist mehrfach, selbst von den alten Mönchen erklärt worden von gapen (nhd. gaffen), als locus, mons speculandi, da er eine weite Umsicht gestatte. Der dritte Name, Kapenberg, findet sich bei Ovenhausen nahe der Weser für ein hohes Plateau gegenüber dem Heiligenberge, auf dem im Frühmittelalter Corveyer Mönche die St. Michaelskirche erbauten.

Nach meiner Auffassung sind die drei Berge benannt worden nach der dort stattgehabten Lagerung des Frankenheeres unter Karl dem Großen während der Sachsenkriege; gleicherweise auch beim Stift Kappel an der Glenne gegen die Sachsen im Draingau.

In den fränkischen Heerlagern hieß das Kaiserzelt mit einem geweihten Raum für die Bergung der für heilig gehalten Heerfahne Kapella.

Die fränkische Heerfahne, gleichend dem Labarum Constantin's, bestand aus dem an hoher Stange befestigten Gewande, der Kapa, Kappa, Kapella des heiligen Martin von Tours, das nebst andern Reliquien desselben Heiligen in Besitz der Merovingischen, dann der Karolingischen Frankenkönige gelangt war und von ihnen bei ihren Kriegen und Schlachten als schützendes und Sieg verheißendes Heiligtum vorangetragen und nahe dem Königszelte des Heerlagers in einem geweihten Raum verwahrt wurde. Der Fahnenträger, Fahnenhüter hieß Kapellanus, dann auch der geweihte Raum nach dem Heiligthum Kapella, und der Platz wo die Reliquie gestanden, gab in der Erinnerung dem Berge, der Ebene, wo das Lager geschlagen war, eine heiligende Bedeutung, einen neuen Namen. Die spätere weitere Entwickelung des Namens und Begriffs Kapelle, Kapellanus, ist leicht zu gestalten, würde hier aber zu weit führen. Die quellengemäße Begründung meines Nachweises lasse ich nachstehend in einem Auszuge aus Du Cange folgen. Nur will ich noch anfügen, daß gegenüber dem Heiligenberge bei Ovenhausen im Kreise Höxter, wohl sicher einer uralten, schon sächsischen Heiligtumsstätte, der Kapenberg mit Plateau sich erhebt, nach unserer Darlegung der Lagerplatz eines fränkischen Heeres unter Karl dem Großen. Wenn das der Fall, stand dann nach dem Quellenbericht über Karls d. Gr. ersten Feldzug im Jahre 772 die berühmte Irminsul bei Ovenhausen?

Das bekannte Wasserwunder am Mittage in der Durstesnoth des fränkischen Heeres fand statt in concavo torrentis, juxta montem, qui castris erat contiguus (Gerold.) Dem concavum entspricht von den dortigen ineinander fließenden Bächen der uralte heutige Name: die Growe, dem torrens der Bollerbach. An den Kapenberg grenzen der Heiligenberg und der Eschenberg. Vergl. Redegeld: die Pfarrei Ovenhausen, und Graf Asseburg: Ortschaften im Corveyer Lande. Zeitschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens. Bd. 54, 1896.

Aus Du Cange, Glossarium I. 859, ed. Iungius, Frankofurti 1710; ed. Henschel, Paris 1842, II, 120.

Capa St. Martini, qua salicet St. Martinus corpus et caput tegebat, olim apud Francorum reges tanto in pretio habita, ut inter praecipuas Sanctorum reliquias asservaretur et in bellis praeferretur.

Monachus Sangallensis lib. I de vita Caroli Magni: „de pauperibus supradictis quendam optimum dictatorem et scriptorem in capellam suam asumpsit. quo nomine Francorum reges propter capam S. Martini, quam secum ob sui tuitionem et hostium oppressionem jugiter ad bella portabunt, Sancta sub appellare solebant."

Walafridus Strabo de rebus ecclesiasticis cap. 31; „Dicti sunt primitus Capellani a capa S. Martini, quam Francorum reges ob adjutorium victoriae in proeliis solebant secum habere.“

Honorius in sermone de St. Martino: „Huius capa Francorum Regibus ad bella euntibus pro signo anteferebatur, et per eam hostibus victis victoria potiebatur; unde et custodes illius capae usque hodie Capellani appellantur. Idem in „Gemma animae“ c. 128: „Capellani a capa S. Martini appellati, quam secum Francorum reges in proeliis semper habebant, et eam deferentes Capellanos dicebant.“

Non solum igitur capam S. Martini in palatio sed et in oratoriis castrentibus, quae *μεταφορηταὶ ἐκκλησίαι* Ecclesiae portatiles dicuntur, (Nicephoras Callist. lib. 7. cap. 46) asservabant, atque adeo in proeliis deferebant Capellani. Ubi Sozomenos lib. 1. cap. 8 de Constantino M. *„καὶ σκήνην εἰς ἐκκλησίαν εἰκασμένην περιέφερεν, ἡνίκα τοῖς πολεμίοις ἐπεστράτευσεν.“* Ex his etiam perspicuum fit, Graecos aevi recentioris Capae nomine appellasse sacras reliquias, quas in expeditionibus bellicis et in ipsis proeliis, deferre solebant. (Mauritius lib. 7. Strateg.)

Prof. Dr. **Wormstall.**

Der „helsams dag“ in Münster.

Von Dr. Huyskens.

In Offenbergs Schriftchen „Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit“ (Münster 1898), liest man S. 136 folgendes: „In verschiedenen Kämmereirechnungen heißt es: „Up heilsamstag, als man den heren und deineren na oldem gebruke de heiten wittbröder utgedeelet, betalt an botter, melk und wittbrod (1590 z. B. 13 M. 7 s. 6 ₰),“ ferner in sämmtlichen Grutrechnungen „den megeden up de legge (Leinwandniederlage) to heten weggen.“ Die heten weggen, auch noch jetzt im Osnabrückschen und Bielefeldschen „Hedewigs“ genannt, waren ein beliebtes Gebäck, welches meistens zu Fastnacht vorgesetzt wurde. Heilsamstag war aber vermuthlich der Weihnachtsabend.“ Diese Ansicht des verstorbenen emsigen Forschers ist irrig. Auf die richtige Bedeutung des Wortes führt uns die Kämmerei-Rechnung des Jahres 1541/42. Sie berichtet für den Anfang des Jahres 1542: „Item up maendag neest nien

jaers dage, als up den rechten steveliken dag den helsem in der schriverie geholden, den men ume sunderlinge gebrecke in begin dusses solven jaers up den rechten dag nicht heft holden konnen, is van borgemestern und den amptheren vort andern heren und frunden verdaen facit 6 M. 7 s. 3 ₰." Das Rechnungsjahr erstreckte sich „von dem jaer anfangende up sundag na circumcisionis Domini anno 41° bes wedderup sundag nae trium regum anno 42°". Zum Beginne des Jahres 1541 ist bemerkt: Item als men up donredag nae conversionis Pauli den helsem in der schriverie geholden heft nae older gewonte nnd darup to gaste gehat den official, den richter Wesselinck und Cloith is van borgermestern, kemenern und den van ampten verdaen, facit 6 M. 3 s." Man fand sich 1541 also wegen der „gebrecken" sehr spät zusammen, erst am 28. Januar, 1542 dagegen an dem rechten, bestimmten Tage, am Montage nach dem Feste, das 1542 auf einen Sonntag fiel. Unverkennbar ist es eine vom Rate veranstaltete Neujahrsfeier, die mit dem Worte „helsem" bezeichnet wurde. Aehnlich bedeutete im Mittelhochdeutschen „heilsen" auch zum neuen Jahre seinen Glückwunsch darbringen. Es kommen in den Rechnungen die Ausdrücke vor: helsem holden, helsam holden, helsamsdag, helsams dag, heilsamdag, heilsame dag, heilsambstag, heilsambs tag. Im Pergamentbuche ist die Rede vom „helsam dag und ander bikumpst des rades." Daß an den Weihnachtsabend nicht gedacht werden darf, ergibt sich aus Kämmerei-Rechnungen des 17. Jahrhunderts. Dort erscheint z. B. 1632 neben dem Ausgabe-Posten für den „heilsambsthag" ein anderer für den „mitwintersabent," also für Weihnachten, wo nach altem Gebrauche auf der Ratskammer die Herren Bürgermeister u. s. w. an Getränk und Weißbrod sich erquickten. „Hete Weggen" wurden in Münster nicht nur am „helsams dage" gegeben. Die Mägde auf dem Gruthause und bei der Legge empfingen sie laut den Rechnungen des Grutamtes zu Fastnacht. Dasselbe war bei den Pfründnern des Magdalenen-Hospitals der Fall. Das Küchenbuch von 1650/51 verzeichnet zu „heiße wegk ½ Pfund Butter."

Ueber das Todesjahr des Domdechanten Franko von Wettringen und des Bischofs Hermann II. von Münster.

Von Oberlehrer Dr. Döhmann, Burgsteinfurt.

Tibus hat in seiner Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster und Kapellen im Bereiche des alten Bisthums Münster S. 838 ff. Anmerkung 1677 eine Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über den Edlen Franko von Wettringen, den Gründer des Klosters Langen-

horst im Kreise Steinfurt, gegeben hauptsächlich zu dem Zwecke, das Andenken dieses Mannes von einem Makel zu reinigen, der von Erhard in seinen Regesta hist. Westf. Nr. 2379[1]) durch eine irrthümliche Auslegung einer archivalischen Notiz in gutem Glauben dem Namen Frankos angehängt war. Und diese Rettung ist Tibus auch vollkommen gelungen. Die folgenden Bemerkungen sollen nur dazu dienen, die Angaben von Tibus in einem Punkte zu berichtigen und eben dadurch zugleich die alte Streitfrage betreffend das Todesjahr des Bischofs Hermann II. von Münster ihrer Lösung näher zu führen.

Franko stammte aus dem Geschlechte der Edelherren von Wettringen. Er war seit 1155 Domherr zu Münster, wurde 1170 Vicedominus und 1193 Domdechant. Als Vicedominus war er Verwalter der bischöflichen Tafelgüter und genoß im höchsten Maße die Gunst und das Vertrauen des Bischofs Hermann II., eines geborenen Grafen von Katzenellenbogen, wohl des bedeutendsten Nachfolgers des h. Ludgerus während des ganzen Mittelalters. Zwischen beiden Männern muß, wie die Urkunden zeigen, eine auf gegenseitiger Achtung und vollkommener Uebereinstimmung der Gesinnung wie der Neigungen beruhende innige Freundschaft obgewaltet haben.

Nachdem seine Brüder kinderlos gestorben waren, erbte Franko 1178 die sämmtlichen Güter seiner Eltern und verwandte diesen reichen Besitz alsbald größtentheils zur Gründung des Jungfrauenklosters Langenhorst.[2]) Als Domdechant erscheint Franko zuletzt 1196; sein Nachfolger Heinrich kommt in dieser Stellung zuerst 1201 urkundlich vor. Daraus zieht Tibus mit Recht den Schluß, daß Franko von 1201 auf seine Pfründe verzichtet und seine letzten Lebensjahre in klösterlicher Zurückgezogenheit beschlossen habe. Daß dies bereits 1197 geschehen ist, beweist eine Urkunde Bischof Hermanns, worin von der Erwerbung eines Zehntens zu gunsten des Klosters Langenhorst durch Franco Monasteriensis quondam decanus die Rede ist.[3]) Da nun Bischof Hermann 1203 in einer seiner letzten Urkunden Verordnungen zur Sicherung der Klosterzucht in Langenhorst erließ und dabei hervorhob, daß dies auf Bitten „unseres geliebten Dechanten Franko seligen Andenkens (dilectus noster bone recordationis Franco decanus) geschehe;[4]) da ferner Bischof Hermanns Tod nach allgemeiner Annahme schon am 9. Juni 1203 erfolgte[5]) und

[1]) Vgl. Niesert, Münst. Urk. Sammlung IV. 133.

[2]) Erhard, Cod. dipl. 396. — [3]) Ebenda 565.

[4]) Wilmans, Westf. Urk.-Buch III. 17.

[5]) Tibus, S. 840; Wilmans, a. a. O. III. 22; Ficker, Anm. 5 zu den Münst. Gesch.-Quellen I. 28; Hechelmann, Quaestiones aliquot de hist. Monasteriensi tempore Hermanni II. episcopi. Diss. Münster 1860 p. 31.

da endlich die sogleich zu besprechende, dem Andenken Frankos gewidmete Inschrift eines Steins in der Langenhorster Kirche mit der Jahreszahl 1203 beginnt,[1]) so ist nach Tibus „das Hinscheiden Frankos nur höchstens wenige Monate vor dem des Bischofs erfolgt, (d. h. also im April, da in der Diözese Münster damals das Jahr mit Ostern begann) und letzterem ist nur eben noch Zeit geblieben, Frankos letzten Willen zur Ausführung zu bringen."

So überzeugend auch diese Schlußfolgerung klingt, so wenig stichhaltig ist sie in Wirklichkeit. Zunächst erklärt der Bischof selbst in der angezogenen Urkunde, daß er seine Verordnungen für Langenhorst erlasse „ipsius (scil. Franconis) et aliorum bone discretionis virorum precibus et consilio" und gibt dann als Motiv für sein Eingreifen in die Klosterangelegenheiten an seine dem Gründer von Langenhorst zugewandte Gunst und Liebe (favorem et dilectionem prefati fundatoris.) Es ist zwar nicht ganz unmöglich, diese Ausdrücke auf den bereits verstorbenen Franko zu beziehen, aber sie passen jedenfalls viel besser auf den noch lebenden Freund des Bischofs und erwecken Bedenken gegen eine wörtliche Auffassung der Bezeichnung Frankos als eines Verstorbenen durch den oben erwähnten Zusatz bone recordationis zu seinem Namen.

In diesem Zweifel werden wir bestärkt durch eine nähere Prüfung der sogenannten Grabschrift Frankos in der Kirche zu Langenhorst. Dieses durch eine Abschrift Kindlingers[2]) uns erhaltene Epitaphium lapidis Langenhorstensis lautet folgendermaßen:

Anno Domini m. cc. III.
Nobilis hic Franco signato militat anno,
Corpore non segni capit inde stipendia regni,
Ecclesie Christi viscera praebet et isti
Credita distribuit, unde beatus erit.

Der Sinn dieser Verse und das in ihnen überall — mit Ausnahme des letzten Futurs — angewandte Tempus der Gegenwart beweisen hinlänglich, daß in dieser Inschrift gar nicht von einem Gewesenen und Verstorbenen, sondern von einem noch Vorhandenen und Lebenden die Rede ist, mit andern Worten, daß die Inschrift gar keine Grabschrift,

[1]) Wilmans, W. U. B. III. 17. Anm. Vgl. unten.

[2]) Kindlingers Handschriften im Kgl. Staatsarchiv zu Münster, Msc. II. 12. S. 80. — Wilmans, W. U. B. III. 17. Anm. — Der Stein, der diese Inschrift trug, ist in Langenhorst nicht mehr vorhanden. Schon 1864 haben Domkapitular Tibus und Seminaroberlehrer Linnemann, wie mir letzterer mitteilte, vergeblich danach gesucht.

sondern eine Ehrentafel für den unermüdlich an dem Ausbau seines Werkes thätigen Stifter von Langenhorst ist. Ganz undenkbar erscheint es, daß Franko, der doch freiwillig seiner früheren hohen Stellung entsagt hatte, sich selbst diesen Lobspruch in Stein eingemeißelt haben oder daß er von dem Konvent des Klosters eine solche Huldigung angenommen haben sollte. Wohl nur der Bischof Hermann durfte es wagen, dem Freunde ein solches Lob zu spenden.

Daß dem so ist und Franko noch nach dem Jahre 1203 unter den Lebenden geweilt hat, ergibt sich unwiderleglich aus einer bisher übersehenen, vom Jahre 1205 datierten Urkunde des Langenhorster Archivs, die von Niesert[1]) vollständig, von Wilmans[2]) aber nur als Regest oberflächlich wiedergegeben ist. Danach erschien im Jahre 1205 Franko persönlich auf der Synode vor dem Bischof Otto I., Hermanns Nachfolger, und erbat und erhielt unter großen Lobsprüchen die Bestätigung der 1203 vom Bischof Hermann für Langenhorst erlassenen Verordnungen. Bischof Otto erklärte hier: Cum nos . . . sollempni presideremus sinodo, processit in medium Franco dei servus ecclesie nostre quondam decanus et bona recordacione dignus; derselbe habe die von Bischof Hermann besiegelte Urkunde vorgelegt, worauf er selbst (Bischof Otto) mit Rücksicht auf die von Franko der Münsterschen Kirche so oft geleisteten treuen Dienste (fidelitate prefati F(ranconis) pre oculis habita, que circa ecclesiam Monasteriensem tam sepe fuit probata) alle zur Förderung des Klosters Langenhorst von seinem Vorgänger getroffenen Maßregeln bestätigt und in einigen Punkten noch erweitert habe. Aus dieser Urkunde geht ferner hervor, daß Franko sich unter dem Namen eines provisor die Leitung des Klosters bis an sein Lebensende vorbehalten hatte.[3])

In dasselbe Jahr 1205 gehört auch höchst wahrscheinlich die von Bischof Otto I. pro reverentia domini Franconis fundatoris ecclesie Langenhorst bewilligte Bestätigung der Rechte, Privilegien und Besitzungen des Klosters Langenhorst. Diese Urkunde enthält keine Zeitangabe und ist von Niesert[4]) und Wilmans[5]) irrig in das Jahr 1213 gesetzt, weil sich auf der Rückseite des Originals die Bemerkung vorfand: Confirmatio privilegiorum cenobii in Langenhorst per dominum Ottonem episcopum Monast., qui fuit anno Domini 1213. Der Verfasser dieser Notiz hat damit nur sagen wollen, daß nach seiner Kenntniß Bischof Otto im Jahre 1213 regiert und geurkundet habe; er hat diese Kenntniß aus

---

[1]) Münst. Urk.-Sammlung IV. 181. — [2]) Westf. Urk.-Buch III. 32.
[3]) Niesert, a. a. O. S. 183. — [4]) A. a. O. IV. 186.
[5]) W. U. B. III. 72.

der bei Niesert und Wilmans unmittelbar darauf folgenden, vom Jahre 1213 datirten Urkunde[1]) des Langenhorster Archivs geschöpft. In dieser zuletzt erwähnten Urkunde von 1213 ist von Franko keine Rede mehr, und wir können deshalb annehmen, daß er zwischen 1205 und 1213, bei seinem hohen Alter wahrscheinlich bald nach 1205, gestorben ist. Als Todestag ergibt sich aus dem Necrologium Borchorstense[2]) der 7. Sept., zu welchem Tage Franco nobilis, der mit unserm Domdechanten identisch sein dürfte, genannt wird.

Es steht demnach fest, daß Franko 1197 sein Amt als Domdechant niedergelegt, sich in das Kloster Langenhorst zurückgezogen hat und dort erst nach dem Jahre 1205 gestorben ist. Die mit Bezug auf ihn 1203 und 1205 gebrauchten Ausdrücke dei servus und bone recordationis beweisen, daß er Mönch wurde und damit als bürgerlich tot galt. Ueber diese Anschauung vergleiche man die folgende Stelle aus dem Lehenbuche der Abtissin Liutgard von Herford (1324—60), wo es in Anknüpfung an die Belehnung der Elisabeth Unghenade nach dem Verzicht ihrer Schwester Heilwigis heißt: Nota quod Elysabeth pro tanto dedit herwadium, quia Heylewigis soror, que resignavit, reputabatur pro mortua quo ad seculum, eo quod intendebat sola manere tamquam baghina.[3])

Genau geradeso wie bei Franko liegt die Sache bei seinem Freunde und Gesinnungsgenossen, dem Bischof Hermann II. Dieser war seit dem Ausbruche des Thronstreits zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. (1198—1208) nach anfänglichem Schwanken im Jahre 1200 auf die Seite des Welfen getreten und hatte sogar das Kanzleramt bei Otto IV. übernommen. Aber schon 1201 hatte er diese Würde niedergelegt und eine neutrale Haltung eingenommen, weil seine Hoffnung auf einen raschen Sieg Ottos und damit auf die Wiederherstellung des Friedens im Reiche nicht in Erfüllung ging.[4]) Der greuelvolle Bürgerkrieg, der damals Deutschland verwüstete und der gar kein Ende zu nehmen schien, muß dem Bischof besonders seit dem Uebertritt des Erzbischofs Adolf von Köln, seines Metropolitans, zur staufischen Partei den Gedanken an einen Rücktritt aus den Widerwärtigkeiten des öffentlichen Lebens und an eine Flucht in die friedliche Stille des unter seiner Mitwirkung gegründeten Klosters

---

[1]) Niesert, IV. 187. Wilmans, III. 73.

[2]) Dem Kgl. Staatsarchiv zu Münster anvertraut von dem Fürsten zu Salm-Horstmar; Msc. VII. 1322.

[3]) Darpe, Cod. Trad. Westf. IV. 179 f.

[4]) Vgl. Hechelmann, a. a. O., S. 26—31.

Marienfeld nahe gelegt haben. Mitbestimmend dürfte auf den Entschluß des Bischofs auch das Beispiel seines Freundes Franko eingewirkt haben, der in unabläßiger Thätigkeit für sein Kloster Glück und Befriedigung gesucht und gefunden hatte.

Daß Bischof Hermann sich in das Cistercienserkloster Marienfeld zurückgezogen hat, unterliegt wohl keinem Zweifel.[1]) Ebenso steht fest, daß er vor dem Hochaltar im Chor der Marienfelder Kirche seine letzte Ruhestätte gefunden hat.[2]) Seine jetzt nur noch teilweise lesbare Grabschrift lautete nach Schaten[3]) folgendermaßen:

Nobilis hic Praesul a Sede sua iacet exul
Pròpter te, Christe, pro te sua qui dedit et se.
Hic primum templi lapidem iaciens iacet isti
Subiectus lapidi, templi lapis ipse superni
Vivus et electus sit sacris aedibus aptus
Et sibi iungat eum lapis, utraque qui facit unum.

Auf dem Grabstein war die Figur Hermanns in vollem bischöflichem Ornat dargestellt, und dieser Umstand veranlaßte Schaten, die Behauptung der Marienfelder Mönche, daß Hermann nach seinem Verzicht auf die bischöfliche Würde bei ihnen als Mönch eingetreten sei und das Mönchsgewand angelegt habe, zu bezweifeln, zumal da kein Geschichtschreiber etwas darüber berichte. Jedenfalls ergibt sich aus der ersten Zeile der Inschrift die Thatsache, daß Bischof Hermann ebenso wie früher Franko von Wettringen sein hohes Amt niedergelegt hat. Daß er Mönch geworden ist, beweist die zweite Zeile, denn er hat um Christi willen nicht nur sein irdisches Gut geopfert, wie es auch der in Langenhorster Inschrift inbetreff Frankos heißt: isti (scil. ecclesie oder Christo) credita distribuit, sondern er hat sich auch selbst für Christus dahingegeben (se dedit), gerade wie Franko, von dem gerühmt wird: Ecclesie Christi viscera praebet. Diese letzteren Ausdrücke können nichts anderes bedeuten, als daß beide Männer der Welt abgestorben, d. h. Mönche geworden sind. Mit dem Augenblick, wo Hermann Mönch wurde, war der Bischof Hermann für die Welt (quoad saeculum) tot, und es konnte dem Bischofe daher die obige Grabschrift gesetzt werden, die später dem einfachen Klosterbruder Hermann nicht mehr geziemt hätte. Wenn man die auffällige Uebereinstimmung der Marienfelder und der Langenhorster Inschrift in Bezug auf den Anfang (Nobilis hic Praesul —

---

[1]) Hechelmann, S. 31. — [2]) Münst. Gesch.-Quellen I. 28. 112.

[3]) Ann. Paderborn. ed. II. lib. IX. 656. und danach bei v. Steinen, dritter neuer Anhang zu Hobbeling, S. 317. Abbildung bei Nordhoff, Kunstdenkmäler des Kreises Warendorf, S. 144.

Nobilis hic Franco), auf die Form und den Gedankengang (Aufopferung der Güter und der eigenen Person um Christi willen; Hoffnung auf einen Lohn im Himmel) berücksichtigt, so fühlt man sich zu der Vermuthung gedrängt, daß Bischof Hermann bei seinem letzten Besuche in Langenhorst im Jahre 1203 seinem Freunde Franko zu Ehren die Inschrift auf dem Langenhorster Stein verfaßt hat, dann, dem Beispiele Frankos folgend, nach dem Verzicht auf seine bischöfliche Würde als Mönch in das Marienfelder Kloster eingetreten ist und bei seinem bürgerlichen Tode sich selbst eine Grabschrift in Anlehnung an die Langenhorster Verse gedichtet hat.

Mit dieser Annahme steht durchaus nicht im Widerspruch die Angabe der Annales S. Pantaleonis,[1]) daß Bischof Hermann 1203 gestorben sei; nur muß hierbei an Hermanns bürgerlichen Tod gedacht werden. Ebenso wenig spricht dagegen die vom Papst Innocenz III. in seinem Schreiben vom 28. Mai 1204 betreffend die zwiespältige münsterische Bischofswahl gebrauchte Wendung: Quum bone memorie Monasteriensis episcopus in commissae sibi administrationis officio dies suos feliciter consummasset[2]); denn der Ausdruck bone memorie bedeutet genau dasselbe wie die 1203 dem noch lebenden, aber Mönch gewordenen Franko beigelegte Bezeichnung bone recordationis.

Wegen dieses päpstlichen Schreibens mag wohl später Abt Albert von Stade Hermanns Tod in das Jahr 1204 gesetzt haben. Es ist sonderbar, daß nicht einmal bezüglich des Todestages Hermanns die Nekrologien übereinstimmen; denn die Totenbücher von Marienfeld und Ueberwasser geben den 8. Juni, dagegen die von Liesborn und von der Domkirche zu Münster den 9. Juni an.[3]) Wäre Hermann als Bischof gestorben, so dürfte schwerlich eine solche Unsicherheit in der Datierung seines Todestages eingetreten sein.

Nach alledem wird man der Angabe Kleinsorges,[4]) der 1208 als das Todesjahr Hermanns bezeichnet, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit beimessen dürfen und dem Domdechanten Bernhard v. Mallinckrot beistimmen, welcher sich 1640 in seinem Werke De Archicancellariis Sacri Romani Imperii[5]) über die vorliegende Frage folgendermaßen äußert: Annum obitus Godefr. S. Pantal. 1203 designat; Albertus Stadensis

---

[1]) Mon. Germ. SS. XVII. S. 811.

[2]) Wilmans, W. U. B. III. 25.

[3]) Münst. Gesch.-Quellen I. 28. Anm. 5; 348.

[4]) Kirchengeschichte II, S. 104. In der Handschrift des Staatsarchives Münster VII, 215, S. 2070, ex annalibus Monasteriensibus et antiquis documentis. — [5]) S. 85.

Abbas sequentem: sed forte illi de morte civili intelligendi sunt. Ingressus enim est resignato Episcopatu caenobium Cisterciense Campi S. Mariae (Marienfelt) Monast. dioecesis, cuius tempore suo a Widikindo advocato de Rhede fundati magnus benefactor fuit. Kleinsorgius, cui in nostratibus historicis plurimum fido, ad annum 1208 mortem eius refert.

Diese Angaben sind allerdings von Hechelmann in seinen 1860 erschienenen Quaestiones aliquot de Hist. Monast.[1]) für lächerlich und unglaubwürdig erklärt worden, indessen dürfte sich dieses harte Urtheil gegenüber dem Nachweise einer weitgehenden Analogie in den Bestrebungen und Lebensschicksalen Frankos von Wettringen und seines wahlverwandten bischöflichen Freundes Hermann wohl kaum aufrecht erhalten lassen.

[1]) S. 31.

VIII.

Rede, gehalten bei der Feier des 75. Stiftungsfestes am 13. December 1900.

Von

Professor Dr. **Pieper**, z. Direktor.

Viele Vereine, unter ihnen auch Geschichts- und Alterthumsvereine wollen den Ablauf eines Jahrhunderts seit ihrem Bestehen nicht abwarten, um die Wiederkehr des Gründungstages festlich zu begehen, sondern ziehen eine Vierteljahrhundertfeier vor, um in eine nähere Vergangenheit zurückzublicken und sich zu erinnern, was darin für die Aufgaben des Vereins geleistet wurde, festzustellen, was zu ihrer weiteren Förderung die Gegenwart zu unternehmen hat, um schließlich bei dem feierlichen Anlasse die Kreise des Interesses für die Ziele des Vereins zu erweitern. Man wird solche Feste nicht tadeln wollen, selbst nicht in einer Zeit, wo eins das andere drängt, da wirklich erstrebenswerthes mit ihnen verbunden wird.

Nachdem im vorigen Jahre der Schwesterverein Paderborn seinen 75. Stiftungstag gehabt und gefeiert hat, ist mit diesem Jahre die Reihe an unsere Abtheilung gekommen, deren Grundstein am 21. September 1825 in Münster gelegt wurde und dadurch mir als dem zeitigen Direktor derselben die Aufgabe geworden, Ihnen in Kürze ins Gedächtniß zu rufen die Entstehung unseres Vereins

und seine Entwicklung von kleinen Anfängen bis zu der Blüthe und Ausdehnung in der Gegenwart, zu zeigen, was er in dieser Zeit auf seinem Gebiete erstrebt und geleistet hat. Die in dem Feuer des Kampfes gegen die Fremdherrschaft erglühte Liebe zum Vaterlande, die wiedergefühlte und errungene Würde desselben hatten auch Begeisterung für die Erinnerungen und Denkmäler der Vorzeit in weitere Kreise getragen und den Sinn für vaterländische Geschichte wiederbelebt. Man erkannte aber auch das Bedürfniß, die Geschichte neu aus den reinsten Quellen zu erforschen, und deshalb diese Quellen selbst genauer zu kennen und aus dem Dunkel, worin sie zum Theil noch verborgen lagen, hervorzuziehen. So war der Boden vorbereitet zur Constituirung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, die am 20. Januar 1819 zu Frankfurt erfolgte. Ihr Stifter, Freiherr von Stein, auf westfälischem Boden heimisch geworden, hatte bei den Vorbereitungen zunächst hier unter Mitwirkung des Domdechanten Graf von Spiegel und des Grafen von Landsberg thatkräftige Beihülfe durch beträchtliche Geldzuschüsse gefunden.[1]) Für die Ausführung des Planes betrieb er die Bildung engerer Vereine unter Gelehrten desselben Landstrichs, welche sich zu gemeinsamer Bearbeitung der Geschichtsquellen je eines bestimmten Zeitabschnittes verbinden, die Aufgabe gemeinsam ins Auge fassen, erschöpfende Verzeichnisse der Quellen entwerfen sollten.[2]) Gleichzeitig, aber wohl unabhängig davon, keimten ähnliche Gedanken in dem östlichen Theile unserer Heimathprovinz und gestalteten sich zu dem Plan der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens von Januar 1820, worin

---

[1]) Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde I. vgl. Pertz, Leben Steins V, 308.

[2]) Pertz a. a. O. S. 492.

die Urheber, Paul Wigand, Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Höxter und August von Haxthausen erklären, daß vor Jahresfrist sich mehrere Freunde in Westfalen vereinten und einen Plan entwarfen, wonach sie eine diese Provinz umfassende Gesellschaft gründen und nach Entdeckung aller etwa noch verborgenen und unbeachteten Geschichtsquellen gemeinsam forschen wollten. Die Ausführung sei vertagt worden mit Rücksicht auf die Constituirung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde, der Verein trete aber nunmehr ins Leben. „Denn das Ziel dieser Gesellschaft wird am zweckmäßigsten erreicht, wenn sich Specialgesellschaften für einzelne Provinzen bilden, Verborgenes wird leichter aufgesucht, — mehrseitiges Interesse für die Sache angeregt werden. Dabei wird der Bearbeitung und Ergründung der Specialgeschichte einzelner Lande und Städte ein regsames Feld eröffnet und auf die muß doch die allgemeine gebaut werden.“ [1]) Der Verein ist zwar in äußerer Form damals noch nicht zu Stande gekommen.[2]) Inzwischen, ehe das geschah, trug die Anregung anderswo ihre Früchte in Schlesien, Thüringen, Nassau. Aber lange konnten sie auch in Westfalen, dieser an geschichtlichen Erinnerungen so reichen und für die Gesammtgeschichte des Vaterlandes so wichtigen Provinz nicht ausbleiben. Da der Anstoß gegeben war, mußte nur der geeignete Mann erscheinen, der thatkräftig die Initiative ergriff.

---

[1]) Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde II S. 137—147. Den Plan begleiteten die Herausgeber des Archivs mit dem Wunsche: Möge dieser aufblühende Verein talentvoller würdiger Männer die ausgebreitetste Theilnahme und Beförderung und im übrigen deutschen Vaterlande wirksame Nachfolge finden!

[2]) Wigand, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens I (1826) Vorrede.

In der Provinzialhauptstadt, wohin Ende 1822 mit dem Plane der Errichtung eines Museums die Aufforderung des Unterrichtsministeriums erging, einen historischen Verein für Westfalen mit dem Mittelpunkt in Münster zu errichten, wagte Keiner die Sache in die Hand zu nehmen.[1]) Da that in Paderborn der um die geschichtliche Vergangenheit Westfalens, ihre Urkunden und Denkmäler längst eifrig bemühte Domherr Meyer den ersten Schritt. Nachdem er sich der thätigen Mitwirkung gleichgesinnter Freunde versichert und die Grundlagen des seinem Geiste vorschwebenden Vereins im Stillen vorbereitet hatte, wurde von ihm am 19. Juli 1824 die erste constituirende Versammlung veranstaltet.

Weil Paderborn jedoch zu weit außerhalb des Mittelpunktes der Provinz liegt, um sich zum Centralsitz eines ganz Westfalen umfassenden Vereins bequem zu eignen, folgte jenem ersten Schritte bald die Anregung, eine ähnliche Verbindung in Münster zu eröffnen. Durch die Bemühungen des Consistorialraths Kohlrausch und des Gymnasiallehrers Soekeland seit dem Frühjahr 1825 kam sie am 21. September zu Stande, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die beiden nun bestehenden Gesellschaften sich nur als Zweige eines Ganzen betrachten sollten. So bildete sich der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens in den beiden Abtheilungen zu Münster und Paderborn, letztere unter der Direktion des Domherrn Meyer, jene unter der des Consistorialraths Kohlrausch mit dem gemeinsamen Curatorium des auch für die wissenschaftliche Kultur seines Verwaltungsbezirkes eifrig besorgten Oberpräsidenten der Provinz Freiherrn von Vincke. In dieser Gestalt erhielt der Verein nicht

[1]) Ign. Theod. Liborius Meyer, ein biographisches Denkmal von Dr. H. A. Erhard. Zeitschrift V, 331.

nur die königliche Bestätigung und die Genehmigung seiner am 20. November 1826 beschlossenen Statuten, sondern auch eine ansehnliche Beihülfe (200 Thaler und jährlich dieselbe Summe zunächst für drei Jahre) zur Förderung der von ihm begonnenen wissenschaftlichen Unternehmungen. Unter diesen stand die Bearbeitung eines vollständigen Westfälischen Urkundenbuches obenan, eine Arbeit, deren Vollendung man freilich bei ihrem Beginnen sich leichter und näher dachte, als sie sich in der Erfahrung gezeigt hat, deren Idee und Verwirklichung aber eben deshalb den Verein auch seit seiner Gründung vorzugsweise beschäftigt hat. Daneben ging von Anfang an das Interesse auf die Sammlungen, zu denen die Mitglieder Bücher, Urkunden, Münzen, Kunstsachen und sonstige Alterthümer beisteuerten. Ihre Zahl war zwar anfangs gering, in Paderborn 18, in Münster 10, und mehrte sich nur langsam, dort auf 34, hier auf 22 im Jahre 1828, aber groß war das wissenschaftliche Streben und der Eifer, den Zwecken des Vereins nach Maßgabe des Könnens zu dienen. Und doch trat nach 4 Jahren in der Münsterschen Abtheilung eine Stockung ein, herbeigeführt vornehmlich durch den Weggang der beiden Männer, die zusammen mit dem bei keiner Sitzung fehlenden Curator die Lebensthätigkeit des Vereins hauptsächlich angeregt und wirksam erhalten hatten: des Direktors Kohlrausch und des rührigen Sekretärs Soekeland. Es folgten 5 Jahre des Schlummers, in denen keine Versammlungen stattfanden und die gemeinschaftlich begonnenen Arbeiten liegen blieben. Aber neben dem äußeren Umstande hatte wohl ein tieferer Grund mitgewirkt, daß die ganze Stiftung noch nicht so feste Wurzeln hatte, um schon einen solchen Verlust überstehen zu können.

Die Richtung der deutschen Geschichtsforschung und -schreibung, die nach dem Erwachen des nationalen Sinnes mit jener starken Begeisterung aufgenommen wurde,

ging doch zunächst mehr auf das Große, Allgemeine. Das ganze Deutschland soll es sein, war das Losungswort der Zeit. Die Geschichte des gesammten Vaterlandes wollte man erforschen, Deutschlands Stellung in der Universalgeschichte, die großen politischen Zusammenhänge, die Verfassungsfragen und Kämpfe, welche Europa bewegten. Der Anstoß der Romantik, überall auf das Volksleben in seiner historischen Eigenheit intim einzugehen, wirkte nachhaltig mehr auf die kunsthistorischen, literarischen, sprachwissenschaftlichen Gebiete, als auf die Geschichtswissenschaft im engern Sinne.[1]) Auch in Münster können wir die Beobachtung machen, daß das Interesse für die allgemeine Geschichte größer war, als für die Vergangenheit der engern Heimath. Gerade in jenen Jahren des Stillstandes trat 1832 der historische Verein mit 21 Mitgliedern ins Leben, der wie Professor Grauert in dem von ihm entworfenen Gründungsprogramm ausführt, eine Vereinigung von Männern sein sollte, die wahrhafte Liebe zu den historischen Studien hegen, zu gegenseitiger Belehrung und Anregung. Dabei tritt jene Tendenz auf das Allgemeine klar hervor. Alles, so heißt es weiter, was sich sowohl auf die innere als äußere Geschichte irgend eines Volkes oder Landes bezieht, soll auf gleiche Weise willkommen sein, um der Gefahr zu entgehen, durch Beschränkung auf einen kleinen Raum die umfassende und gründliche Aussicht auf das Ganze zu verlieren und in eine schädliche Einseitigkeit zu gerathen.

Die neue Gründung mit ihrer universellen Anlage barg nun kein Hinderniß für das Wiedererstehen der auf das Spezielle gerichteten älteren Stiftung. Der Archivar Dr. Erhard, von Anfang an Mitglied des historischen Verein und 1834 schon Präses desselben, war es, der

[1]) So Bernheim in Pommersche Jahrbücher I (1900) S. 18.

auf Anregung des Curators Vincke und des Direktors des Paderborner Schwestervereins den schlummernden Lebensfunken wieder anfachte und der Stifter Grauert brachte in der ersten Sitzung am 30. Mai 1834, zu der Professor Welter im Auftrage des Oberpräsidenten die noch vorhandenen Mitglieder der Münsterschen Abtheilung eingeladen hatte, „um ein Institut wieder ins Leben zu rufen, dessen früher so erfreuliche Wirksamkeit zu vielseitigem Bedauern seit geraumer Zeit unterbrochen war," dem Werke die wärmsten Sympathien entgegen und regte Beschlüsse an, die die Zugehörigkeit zu beiden Vereinen erleichterten und die freundschaftliche Verbindung ausdrückten.

Der neue Direktor war fortan 17 Jahre lang die Seele des Vereins und seiner Thätigkeit; ihm und der Förderung seiner Aufgaben widmete er seine besten Kräfte und schätzte diese Arbeit als eine Ergänzung seines Amtes am Provinzialarchiv, die ihm um so mehr zusagte, als es ihm so vergönnt war, in einem wenn auch kleinen Kreise gleichstrebender Männer anregend zu wirken und damit das Ideal seiner jüngern Jahre, die akademische Lehrthätigkeit, in bescheidenem Umfange freilich zu verwirklichen. Nicht bloßer Ausdruck der Höflichkeit war es darum, wenn er die zweite Versammlung am 2. Oktober 1834 mit den Worten einleitete: Als einen der ehrenvollsten und erfreulichsten Tage meines Lebens werde ich immer den heutigen Tag betrachten, an welchem mir das Glück zu Theil wird, die lange unterbrochenen Arbeiten eines hochachtbaren Vereins, als erwählter Direktor desselben unter den günstigsten Hoffnungen und herzlichsten Wünschen für künftiges ruhmvolles Gedeihen, aufs neue zu eröffnen. Wie er im Einzelnen seine Stellung als Vereinsdirektor auffaßte und welche Aufgaben er sich und den Mitgliedern stellen wollte, legte er dar in den „Ideen über den Zweck und die Wirk-

samkeit eines geschichtforschenden Vereins." „Der Zweck eines jeden zur Förderung der Geschichtskunde, und insbesondere der vaterländischen, sich bildenden Vereins läßt sich in drei Gesichtspunkten zusammenfassen. Er bezielt nämlich allgemeinere Anregung und Erhaltung der Theilnahme für geschichtliche Kenntniß, 2. Sammlung, Aufbewahrung und Nutzbarmachung der Materialien zur Geschichtsforschung und 3. eigene Bearbeitung größerer und kleinerer Partien der Geschichte selbst nach ihren verschiedenen Richtungen."

Für das öffentliche planmäßige Gesammtwirken des Vereins komme zunächst der zweite Gesichtspunkt in Betracht und als erste Aufgabe ein allgemeines Provinzialurkundenbuch. Wenn auch die eigentliche Bearbeitung nur einigen Wenigen, die letzte Ausführung vielleicht nur einem Einzigen mit Erfolg anvertraut werden dürfe, so sei es Sache aller Vereinsmitglieder, zur Erreichung der Vollständigkeit durch Herbeischaffung des Materials aus Städte-, Kirchen-, Familienarchiven und Privatsammlungen beizutragen. Erhard war es noch beschieden die Früchte seiner Thätigkeit auf diesem Gebiete wenigstens theilweise zu ernten und 1847 und 1851 das urkundliche Material bis 1200 in den Regesta historiae Westfaliae (2449 Nummern) mit angehängtem Urkundenbuche (592 Nummern) vorzulegen.

Von Anfang an strebte er auch nach einer eigenen Zeitschrift des Vereins. Seit der Gründung diente als Organ das vortreffliche Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, das aber besonders nach der Versetzung des Herausgebers Wigand außerhalb der Provinz nur unregelmäßig fortgesetzt wurde. Bei den Erörterungen über den Gräberfund bei Beckum wurden schon in der Sitzung am 5. November 1835 Klagen laut, daß es dem Verein an einem öffentlichen literarischen Organ fehle, um

solche Entdeckungen baldigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und zugleich der höchst wichtigen Aufgabe zu genügen, einen innigen Verkehr unter den in und außerhalb Westfalen zerstreuten Mitgliedern fortwährend zu erhalten. Das Resultat der Bemühungen war unsere mit dem Jahre 1838 anhebende Jahrespublikation: Die Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von den Direktoren der beiden Abtheilungen.

Nicht mindere Aufmerksamkeit schenkte er der eigentlichen Alterthumsforschung, zu der jener Vortrag eindringlich Anregung gab und Theilung der Arbeit in Vorschlag brachte zu besserer Erforschung der Beschaffenheit des Landes, sowohl nach seiner Oberfläche als nach den unter dieser wahrscheinlich noch verborgenen Resten der Vorzeit, der Lebensart und des Haushaltungswesens seiner Bewohner, ihrer Sprache, Sitten, Sagen und Sprüchwörter.

Mit seiner Thätigkeit in dem ersten Decennium war eng verbunden das Wirken zweier Männer, des Direktors der anderen Abtheilung, Domcapitular Meyer († 1843), „dem was uns in Münster Gutes oder Unerfreuliches begegnete, eben so sehr am Herzen lag, als was die Paderborner Abtheilung unmittelbar berührte," und des Oberpräsidenten Freiherrn von Vincke († 1844), der das gemeinschaftliche Präsidium über beide Abtheilungen unter dem Namen eines Curators führte und auch in der That leistete, was dieser Name verhieß, indem er den Angelegenheiten des Vereins ununterbrochen das lebhafteste Interesse widmete, die Versammlungen durch seine Gegenwart belebte und mit thatkräftiger Fürsorge die Unternehmungen förderte.

Was dem Verein noch fehlte, war eine größere Verbreitung innerhalb seines Gebietes. Im Jahre 1851 beim Tode Erhards zählte er erst 122 Mitglieder, von denen

die kleinere Hälfte 49, größtentheils in und um Münster wohnend, unserer Abtheilung angehörten. Darnach hatte er in der Provinz, von der für unsere Abtheilung zunächst das Münsterland in Betracht kam, erst geringe Aufnahme gefunden. Und doch hatte der Verein Aufgaben zu lösen, die ein Mitarbeiten in allen Theilen des Landes bedingten. Um nur auf eins hinzuweisen, wie oft tritt uns damals die Klage entgegen, daß man von einem wichtigen Funde, von Grabstätten, Urnen, Münzen, Schriftstücken erst dann zufällig Kenntniß erhielt, als die Fundstelle schon wieder verwischt und die Stücke zerschlagen und verschleudert waren. Die durch diese Erkenntniß veranlaßte Propaganda hatte schon in den ersten Jahren größeren Erfolg; 1858 zählte unsere Abtheilung die dreifache Mitgliederzahl 151, die Paderborner fast die doppelte 119. Das beweist allein schon, daß unter dem Nachfolger Erhards, Kanzleirath Caspar Geisberg, bis 1851 Archivar am Oberlandsgericht, 1851—1858 Direktor, der Verein eine rührige und erfolgreiche Thätigkeit entwickelte. Auch die wissenschaftlichen Bestrebungen fanden weiter eifrige Pflege. Gerade um den Beginn dieses zweiten Vierteljahrhunderts treten in die Kreise münsterscher Geschichtsforschung vier junge Gelehrte ein, die dereinst berühmte Männer in der Wissenschaft werden sollten. Der Verein darf sich rühmen, zu ihren Erstlingen auf dem Gebiete der Quellenedition die Pathenschaft übernommen zu haben. Der eine Junkmann, damals Privatdocent an der hiesigen Hochschule, seit 1854 Professor der Geschichte in Breslau, hat für die Fortsetzung des Urkundenbuchs den Plan entworfen durch seinen in einer Denkschrift begründeten und angenommenen Antrag, den urkundlichen Stoff nach den bischöflichen Sprengeln Westfalens einzutheilen und Osnabrück dem dortigen Schwesterverein zu überlassen.

Jul. Ficker eröffnete 1851 die Sammlung der „Geschichtsquellen des Bisthums Münster" mit den münsterschen Chroniken des Mittelalters. Im zweiten Bande gab 1853 Cornelius die „Berichte der Augenzeugen über das münsterische Wiedertäuferreich" heraus. 1853 kam Joh. Janssen nach Münster, übernahm nach dem Weggange Junkmanns die Stelle eines Bibliothekars und Sekretärs des Vereins und erhielt 1854 den Auftrag „im hiesigen königl. Provinzialarchiv unter der Leitung und Verantwortlichkeit des Archivars Dr. Wilmans sich täglich zwei Stunden mit den Arbeiten zur Fortsetzung der Regesta historiae Westfaliae zu beschäftigen." Da derselbe noch im Herbst nach Frankfurt berufen wurde, trat Dr. Perger an seine Stelle und förderte die Vorarbeiten in drei Jahren dahin, daß von Dr. Wilmans schon 1859 die erste Abtheilung des III. Bandes die Urkunden des Bisthums Münster 1201 — 1250 herausgegeben werden konnte. Janssen lieferte aber noch 1857 den III. Band der Geschichtsquellen, worin die neueren Chroniken von Roechell, Stevermann und Corvey von ihm veröffentlicht wurden. Ein Hauptereigniß dieses Decenniums war 1854 die Versammlung des erst im dritten Jahre stehenden Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Münster, auf welcher wichtige Verhandlungen aus dem Gebiete der Geschichte, der Alterthümer und Kunstdenkmäler (Kirchenbauten) vornehmlich Westfalens, stattfanden. [1])

In den beiden folgenden Jahrzehnten hat der Verein oft seine Spitze gewechselt, jedoch weniger in Folge des 1858 gefaßten Beschlusses, den Vorstand nicht mehr, wie bisher, auf Lebenszeit, sondern für drei Jahre zu wählen, als durch Versetzung oder schwankende Gesundheit des

[1]) Vgl. Correspondenzblatt III Jahrg. (1855) S. 1 ff.

jeweiligen Direktors. An die Stelle des schon länger kränkelnden Kanzleiraths Caspar Geisberg trat 1858 Dr. Bernard Hölscher, der im nächsten Jahre als Gymnasialdirektor nach Recklinghausen ging, ihn ersetzte bis 1866 der Gerichtsassessor Heinr. Geisberg, dem ebenso für zwei Wahlperioden Dr. Rump folgte. Der 1872 erwählte Dr. Hechelman wurde schon 1874 nach Warburg als Gymnasialdirektor berufen, worauf Assessor Geisberg nochmals die Leitung des Vereins übernahm, dem dann von 1877 bis 1880 der Oberlehrer am Realgymnasium Dr. Beckmann vorstand. Man wird wohl sagen dürfen, daß dieser Wechsel der Stetigkeit in der innern Fortentwicklung nicht ersprießlich war, ohne damit die Verdienste der Einzelnen schmälern zu wollen.

Geisbergs Leistungen für Münstersche Geschichte und den Alterthumsverein hat Nordhoff in knappen markigen Zügen hervorgehoben. „Namentlich war es sein Bemühen, auswärtigen Mitgliedern und Forschern die wissenschaftlichen Sammlungen nutzbar zu machen, etwaige Gegensätze unter den Mitarbeitern der beiden Vereinsabtheilungen auszugleichen, die Herausgabe des westfälischen Urkundenbuches zu fördern, den Schriftenaustausch mit anderen Instituten zu regeln und die Sammlungen an Büchern, Handschriften und Denkmälern nicht nur zu erweitern, sondern was seiner Zeit eine besondere Sorge war, ihnen auch in jeder Hinsicht passende Aufstellung zu verschaffen." Unter Geisberg wurde auch das Vereinsleben ein regeres und zwar besonders dadurch, daß im Laufe des Winters von 14 zu 14 Tagen oder 3 Wochen im Ganzen 6 bis 8 Versammlungen mit einem größeren wissenschaftlichen Vortrage gehalten wurden. Unter Erhard hatten gewöhnlich zwei Versammlungen im Jahre stattgefunden, auf denen vom Direktor Bericht erstattet und die weitere Thätigkeit des Vereins erörtert wurde, öfter auch eine seiner gehalt-

vollen Reden zum Vortrage kam. In den fünfziger Jahren verzeichnen die Jahresberichte fast nur Geschäftsversammlungen. Da bedeutete das Direktorium Geisbergs einen wirklichen Fortschritt, indem es ihm gelang, eine Reihe besonders jüngerer Gelehrten heranzuziehen und zu veranlassen, ihre Forschungen zur westfälischen Geschichte an den Vereinsabenden den stets zahlreich erschienenen Mitgliedern vorzulegen. Neben den älteren Middendorf und Guilleaume begegnen uns da seit 1862 Tücking und Hechelmann, 1863 Wormstall, 1865 Nordhoff, 1866 Tibus. Inzwischen hatte Dr. Rump die Leitung übernommen. Ausgestattet mit einem bedeutenden Wissen auch in der westfälischen Geschichte, wovon seine zahlreichen Recensionen im Literarischen Handweiser zeugen, war er eifrig bestrebt, den Verein weiter zu führen. Damals wurde schon die Abhaltung von Wanderversammlungen angeregt und zwar von Dr. Hülskamp, der seit 1860 12 Jahre lang als Sekretär mit lebhaftem Interesse thätig war. Zwar sind diese noch nicht zu Stande gekommen, aber die aus demselben Gedanken hervorgegangene Festversammlung mit Ausstellung am 21. September 1869 erwies sich als ein gutes Mittel, um die Antheilnahme der auswärtigen Mitglieder an den Vereinsangelegenheiten zu heben und neue zu gewinnen. Vielversprechend für den Verein war die Uebernahme des Direktoriums durch Hechelmann (1872), der sich als gründlichen exakten Forscher bekannt gemacht und seit 10 Jahren sowohl in den Sitzungen durch seine gehaltvollen Vorträge, als durch Theilnahme an den Unternehmungen des Vereins: Ausgrabungen in der Haskenau, historische Grundkarten, Urkundenbuch dessen Aufgaben gefördert hatte, als er schon 1874 durch seinen Weggang von Münster demselben entzogen wurde.

Die Erfahrungen von 1869 werden dazu beigetragen haben, daß man 10 Jahre später Aehnliches, aber in

größerem Maßstabe unternahm, indem man mit der Feier des 50jährigen Bestehens eine Ausstellung verband, die Kunstwerke und Alterthümer aus ganz Westfalen vereinigen sollte. Der Erfolg übertraf weit die Erwartungen. Erfreulich und wohlthuend war dabei das dem Vereine allerorts entgegengebrachte Vertrauen, das sich in der Hergabe auch der kostbarsten Kunstwerke aus Kirchen, Schlössern und Bürgerhäusern bethätigte und das lebhafte Interesse, wie es sich durch Besuch von allen Seiten kund gab. Neben dem wissenschaftlichen Ergebniß, eine Ueberraschung war die Entdeckung des Warburger Meisters Eisenhoit, ging eine Vermehrung der Mitglieder und ein finanzieller Ertrag, der es ermöglichte neue Aufgaben in Angriff zu nehmen, die älteren rascher zu fördern.

Seit 1880 und von da an 14 Jahre lang führte Domkapitular Tibus die Leitung. Finke, sein Nachfolger, hat in der Gedächtnißrede mit liebevollem Eingehen geschildert, was Tibus dem Verein und dieser ihm bedeutete: wie er in Kürze die Seele, der Mittelpunkt desselben wurde, die Versammlungen durch seine von begeisterter Liebe zur Heimathsgeschichte zeugenden Vorträge belebte, mit Opferwilligkeit den Vereinsinteressen sich widmete und auch das wissenschaftliche Arbeiten von Neuem thatkräftig anregte. Das Urkundenbuch, von dem 1871 der um das westfälische Urkundenwesen außerordentlich verdiente Archivrath Wilmans den dritten Band vollendete und dann bis 1880 die Urkunden des Bisthums Paderborn 1200—1250 herausgab, war nach seinem Rücktritt ins Stocken gerathen, da Giefers, der es übernahm, noch im selben Jahre starb. Da gelang es Wilhelm Diekamp für die Weiterführung und Ergänzung zu gewinnen und damit eine Kraft in den Dienst der heimischen Geschichtsforschung zu stellen, die Großes erwarten ließ. Die Geschichtsquellen wurden wieder aufge-

nommen und mit der von Diekamp im IV. Bande veröffentlichten kritischen Ausgabe der Vitae s. Ludgeri eine lange verschobene Schuld abgetragen, ein Supplement zum Urkundenbuch bis 1019 reichend, 1885 herausgegeben und mit dem Grafen Bocholtz-Asseburg die Sammlung der Paderborner Urkunden fortgeführt, als ein frühzeitiger Tod ihn Ende 1885 zu Rom der Heimath und der Wissenschaft entriß. Finke von Breslau herübergerufen und damit der Geschichtsforschung zurückgegeben, trat an seine Stelle, vollendete bis 1894 den Band der Paderborner Urkunden und übernahm auch die durch Diekamp begonnene Ausbeutung des päpstlichen Archivs für die heimathliche Geschichte, deren Frucht die Papsturkunden Westfalens bis 1304 als V. Band erschienen. „Daß damit die Provinz Westfalen bei dem Wettbewerb im neueröffneten Vatikanischen Archiv sich beinahe zuerst von allen deutschen Landestheilen betheiligte, war wiederum Tibus zu verdanken. In seinem zweiten Amtsjahre wurde die Siegelcommission gegründet, und so das prächtige westfälische Siegelwerk ermöglicht, das in Ausstattung und Ausführung in Deutschland seines Gleichen sucht. Auch die Publikation der Traditionskodizes wurde unter ihm neu in die Hand genommen; die Herausgabe des populärsten westfälischen Historikers, Kerssenbroch, angeregt, eine neue Sammlung von Forschungen und Quellen zur westfälischen Geschichte, Kultur- und Literaturgeschichte begonnen." An seinem Nachfolger war es, weiter zu bauen, das Ansehen, das der münstersche Alterthums-Verein in weiteren Kreisen gewonnen hatte, zu erhalten und zu vermehren, die Aufgaben des Vereins zu fördern und auszudehnen. Auf diesem Wege liegen die beiden Veranstaltungen, die das Andenken an das Direktorium Finke's (1894—1898) dauernd im Verein erhalten werden: die Wanderversammlungen und die wissenschaftlichen Commissionen. Erstere haben überall da, wohin der

Verein seit 1895 in der Provinz sich gewandt hat, gezeigt, daß seine Bestrebungen Sympathien haben, die nur angeregt zu werden brauchen, um wirksam und äußerlich hervorzutreten, und so weit noch nicht geschehen, sich durch Beitritt zu äußern. Das Wachsen des Vereins von 330 Mitgliedern im Jahre 1894 auf 458 in 1898 mußte aber auch ein Antrieb sein zu noch intensiverer Arbeit auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte. Um die überkommenen Aufgaben rascher zu fördern und neue, die die Zeit dringend forderte, in Angriff zu nehmen wurde deshalb in der Generalversammlung vom 9. Januar 1896 der Anregung Finke's Folge gegeben, bei dem Verein und mit ihm organisch, finanziell und persönlich verbunden die historische und die Alterthums-Commission zu errichten. Energisch wurde nun die Fortsetzung des Urkundenbuches, an dem noch Minden und das kölnische Westfalen fehlten, in Angriff genommen und die Weiterführung über 1300 hinaus in die Wege geleitet. Vorbereitet wird die Herausgabe der Landtagsakten, die Geschichte der Klosterreformen in Westfalen vom 14—17 Jahrh., das allgemein als nothwendig anerkannte Register unserer inhaltreichen Zeitschrift, vollendet ist eine kritische Edition des Cosmidromius von Gobelinus Person. Von der Inventarisation der nichtstaatlichen (der Kirchen-, Stadt-, Gemeinde- und Adels-) Archive Westfalens, ohne die eine Ergänzung und Fortsetzung des Urkundenbuchs unmöglich ist, erschien das erste Heft — Kreis Ahaus. Welch aussichtsreiches Feld der Alterthums-Commission sich eröffnete, haben die jüngsten Ausgrabungen bei Haltern gezeigt, deren Ergebnisse weit über Westfalens Grenzen hinaus in ihrer Bedeutung erkannt und gewürdigt sind. In den „Mittheilungen" hat die Commission ein eigenes Organ, um über die Ausgrabungen im Einzelnen zu berichten und einschlägige Forschungen zu veröffentlichen. Damit sind wir in der Gegen-

wart angelangt. Der Alterthumsverein, vor 75 Jahren gegründet, hat sich allein in unserer Abtheilung zu einer großen Gesellschaft mit rund 470 Mitgliedern ausgewachsen, die ungefähr zur Hälfte der Provinzialhauptstadt angehören, zur andern hauptsächlich über das Münsterland zerstreut sind. In den beiden wissenschaftlichen Commissionen, die der Archivdirektor Philippi mit aufopferungsvollem Bemühen leitet, wird ein ausgedehntes Arbeitspensum systematisch vorgenommen. Mit dieser äußern Entwicklung und den wissenschaftlichen Leistungen, auf die bisher näher eingegangen wurde, sind aber die Aufgaben des Vereins lange nicht erschöpft. Was er im Einzelnen leisten soll und will hat Dr. Rump vor 30 Jahren mit Worten, die geeignet waren, Begeisterung für die Ziele zu erwecken, zusammengefaßt:

Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens will die Geschichte Westfalens erforschen, ihre Quellen sammeln und veröffentlichen, ihre Kenntniß weiteren Kreisen vermitteln; er will, was die alte Zeit in unserm Lande hinterlassen hat, kund machen, von Sitten und Gebräuchen, von Leben und Treiben, von Handel und Wandel, von Pracht und Tracht, von Recht und Gericht, von Kunst und Handwerk, wie sie in längst vergangenen Zeiten auf der rothen Erde in Stadt und Land sich gestalteten, die oft fast verschollenen, nur mit Mühe noch zusammenzulesenden Züge den Jetztlebenden und der Nachwelt, soweit möglich, zum vollen Bilde zusammenfügen; er will die Männer unseres Volkes und unseres Landes, die in Kirche und Staat, für Krieg und Frieden, durch thatkräftiges Wirken oder reiches Wissen, in der Heimath oder fern von ihr auf fremder Erde, in den engeren Grenzen westfälischen Gebiets oder für die weiteren Kreise des deutschen Vaterlandes und der christlichen Kirche Hervorragendes im Guten oder im Bösen gewirkt haben, in ihrem Leben und Streben uns

vorführen; er will vor Allem, was als Schöpfung und Denkmal alter Zeit uns seit dem grauesten Alterthum noch übrig ist, soweit möglich, erhalten, sammeln und den Nachkommen überantworten, sammeln namentlich Alles, was von solchen ehrwürdigen Alterthümern in Holz und Stein, in Bild und Schrift, auf Pergament und Papier in vereinzeltem Besitze für die Kenntiß der Vorzeit nutzlos liegt oder dem Untergange preisgegeben ist, Kunde wenigstens bewahren von dem, was in seinem Bestande nicht erhalten werden kann, und dasjenige, was in größeren Sammlungen wohlgesichert bewahrt wird, nach Gelegenheit und nach Maßgabe seiner Mittel durch Beschreibung und Abbildung auch denen bekannt machen, denen die Gegenstände selbst nur selten und mühsam oder gar nicht zugänglich sind.

So mußte denn zunächst ein wichtiger Theil der Thätigkeit des Vereines die sammelnde sein, die für die Zukunft erwirbt, sichtet und ordnet, damit die Nachkommen in leichtem Ueberblick das benutzen und genießen, was im Laufe der Zeit nur vereinzelt, wie die Gelegenheit und Mittel sich bieten, zusammengetragen werden kann. Die Initiative zur Sammlung der Alterthümer, der Kunstwerke und sonstiger Ueberreste der Vorzeit Westfalens, geht auf den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg zurück, der durch Reskript vom 4. Januar 1820 die Errichtung eines rheinisch-westfälischen Provinzialmuseums zu Bonn verfügte und den Hofrath Dorow zu dessen Direktor bestimmte. Als dieser im Frühjahr nach Westfalen kam und den Reichthum an Werken der Vorzeit gewahr wurde, stellte er den Antrag auf Errichtung eines besondern Museums vaterländischer Alterthümer für Westfalen. Dem Plane, dem der Oberpräsident von Vincke freudig zustimmte, müssen nun doch vorerst bedeutende Schwierigkeiten sich entgegengestellt haben; das gemeinschaftliche Museum in Bonn trat

ins Leben, aber schon im Oktober 1822 wurde die Trennung beschlossen und die Gründung eines besondern westfälischen Museums in Münster durch Hardenberg verfügt. Nach dem Tode desselben nahm das Unterrichtsministerium die Angelegenheit zwar in die Hand, ohne sie jedoch zum Ziele zu bringen. Da kam unabhängig von den Verhandlungen der Behörden von dem um die heimathliche Geschichte hochverdienten Soekeland, damaligen Oberlehrer am münsterschen Gymnasium, eine Anregung, die zur Verwirklichung des Planes wesentlich beitrug. In dem Schreiben vom 23. Mai 1825 stellte er beim Oberpräsidenten den Antrag auf Anlage einer Sammlung von Alterthümern und Kunstsachen zunächst zum Behuf des historischen Unterrichts am Gymnasium, die deshalb auch allgemeiner gedacht war, aber doch auf das vaterländische besonders hinzielte. „Der fortschreitende Anbau der Heiden," so lauten die bezüglichen Ausführungen, „wird die Kennzeichen der Gräber unserer Vorfahren vernichten. Um so mehr sollten wir darauf bedacht sein, die Urnen, Streitäxte, Waffen und was sich sonst in und bei den Gräbern findet, zu sammeln und aufzubewahren. Haben diese Gegenstände auch nur einen geringen Kunstwerth, so verweilt doch das Gemüth gerne bei ihrer Betrachtung, so belehren sie uns doch über die Sitten und Lebensweise früherer Zeiten, so kann doch ihre Vergleichung mit Rücksicht auf die Gegenden, worin sie gefunden wurden, zu Ergebnissen führen, welche für die Lösung einiger schwieriger Fragen unserer ältesten Geschichte von großer Wichtigkeit sind. Da die tägliche Erfahrung lehrt, wie oft einzelne gefundene Gegenstände verloren gehen, so scheint es Pflicht nach Kräften dahin zu streben, alles Merkwürdige, was in unserer Gegend gefunden wird, in unsern Besitz zu bringen. Auch die Waffen, Pfeile, Rüstungen des Mittelalters und dergl. dürfen nicht übersehen werden."

So ist der Grund zu unserm Museum gelegt worden, dessen erste Einrichtung Soekeland selbst übernahm. Aus der Zurmühlen'schen Auction wurden schätzbare Stücke erworben. 1827 kamen aus Bonn die westfälischen Sachen (nur 6 Nummern) zurück; Geschenke und Ueberweisungen gingen infolge eines von Vincke im Juli 1825 erlassenen Aufrufs ein. Was lag nun näher, als diese Anfänge in Verbindung zu bringen mit dem im selben Jahre auf Anregung des Oberpräsidenten unter Mitwirkung Soekelands gegründeten Vereins, zumal dieser in § 5 der Statuten die Errichtung eines vaterländischen Museums in sein Programm setzte und ihm unter Zusicherung von Beihülfe die Sorge und weitere Entwicklung zu über geben.

Da die Ankaufsmittel, die eigenen, wie die zur Verfügung gestellten, anfänglich nur geringe waren, mußte auf den Erwerb manch werthvollen Erzeugnisses westfälischer Kunst oder Alterthums, das im Handel oder durch Fund auftauchte, verzichtet werden. Besonders empfindlich und dem gedeihlichen Emporkommen nachtheilig war und blieb der Mangel eines passenden, besondern Aufstellungsraumes und die daraus erfolgenden häufigen, bis heute nicht weniger als 15 maligen Wanderungen des Museums, das deshalb auch weniger in der Oeffentlichkeit bekannt wurde. Ersatz dafür boten in etwa die Ausstellungen, die 1836, 1840, 1854, 1869 und 1879 veranstaltet, das Interesse im Publikum und bei den Behörden in steigendem Maße belebten, sodaß die Anfangs nur kleinen Zuwendungen allmählich reichere wurden, die finanziellen Unterstützungen durch die Behörden — Staat, Provinz, Stadt — sich erhöhten und bei außerordentlichen Anlässen Erwerbungen in größerem Umfange ermöglichten. Besonders zu erwähnen sind die Vermehrungen durch den Ankauf der Niesert'schen Sammlung 1843, die reichen Gräberfunde

von Beckum 1862, von Werne und Stromberg 1866, die Sammlung der aufgelösten Westfälischen Gesellschaft zu Minden 1865, die Funde von Wintergalen 1869, die kostbare Sammlung römischer Alterthümer durch Schenkung J. Hötte's 1899. Die Pflege des Museums übernahmen nach dem Tode Erhard's, der die Leitung des Vereins und seiner Sammlung allein geführt hatte, als Vorsteher oder Conservatoren seit 1851 A. von Zur-Mühlen, 1853 Uedinck, 1860 Heinr. Geisberg, 1881—1892 Funcke, W. Plaßmann 1881—1898, seitdem Jostes und Ludorff. Ihrem eifrigen Bemühen verdankt manch werthvolles Stück aus westfälischer Vorzeit die dauernde und gemeinnützige Erhaltung in unserm Museum.

In nunmehr absehbarer Zeit wird dann auch das in 75 Jahren erworbene, das jetzt im Provinzialmuseum für Naturkunde zu einem, dem größeren, Theile auf engem Raume zusammengehäuft, zum andern im bischöflichen Museum und im Keller der Akademie aufbewahrt ist, eine würdige Aufstellung erhalten durch Errichtung eines Provinzialmuseums für Kunst und Alterthum. Erst dann wird es möglich sein, die begonnene Katalogisirung zu vollenden und die reichen Schätze des Museums für die wissenschaftliche Benutzung und den interessirten Besucher fruchtbar zu machen.[1])

Ein besonderes Sammelobjekt bildeten von Anfang an die Münzen, wobei das Bestreben darauf ging, die westfälischen vollständig, andere nur, wenn sie innerhalb der Provinz gefunden und eine hervorragende geschichtliche Bedeutung hatten, wie z. B. die römischen, zusammen zu bringen. Glückliche Erwerbungen, die Olfersche Collection

[1]) Ueber den Inhalt der Sammlung orientirt in trefflicher Weise der im Auftrage des Vereins von M. Geisberg herausgegebene kurze Führer, Münster 1898, 16 S.

1857, das reiche Vermächtniß der westfälischen und rheinischen Stücke aus der Hellwegschen Sammlung 1898, der unermüdliche Sammelfleiß des Münzwarts Wippo (1863 bis 1892) haben das Ziel nahezu erreichen lassen.

Dasselbe Ziel erstrebt die Bibliothek des Vereins, die zunächst das zur Geschichte Westfalens vorhandene gedruckte Material, auch das unwichtigere und veraltete in möglichster Vollständigkeit besitzen soll, daneben aber auch die bedeutenderen Arbeiten vor allem die Quellenpublikationen über die Nachbarprovinzen bietet und durch den Tauschverkehr mit ungefähr 10 anderen geschichtlichen Vereinen deren Zeitschriften mit ihren werthvollen Aufsätzen zur deutschen Provinzial- und Landesgeschichte in seltener Reichhaltigkeit aufweist. Ein vor zwei Jahren von Dr. A. Bömer herausgegebener Katalog der Druckschriften orientirt über die c. 10 000 Bände. Zur Bibliothek gehört ferner eine reiche Collection Karten und Pläne und vor allem eine unschätzbare Sammlung von Manuskripten und Urkunden. Selbst das rarste Druckwerk aus älterer Zeit wird immer noch wohl in einem Exemplar wieder erreichbar sein. In seinem Handschriftenbestande hat aber der Verein Quellen zur westfälischen Geschichte vereinigt und den Nachkommen zur Benutzung hinterlegt, die, wenn derselbe sie nicht bei ihrem zufälligen Emportauchen aus dem Dunkel der seitherigen Aufbewahrung gefaßt hätte, sicher zum Theil dem Untergange geweiht, zum andern dauernd der westfälischen Forschung entzogen worden wären. Größere Erwerbungen konnte die Bibliothek aus dem Nachlasse mehrerer heimischer Forscher machen, eines Kumann, Niesert, die fleißig manches umherfliegende Stück gesammelt, von seltenen und zerstreuten Abschriften gemacht hatten. Durch Ankauf wurde noch jüngsthin eine größere Zahl Urkunden der Heimath erhalten. Aber auch hier, wie bei den anderen Zweigen der Sammlungen erinnert sich der Verein dankbar des

Wohlwollens von Behörden und Privaten, Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die durch Zuwendungen und Schenkungen in nicht geringem Maße zur Vermehrung beitrugen. Zu den literarischen Unternehmungen des Vereins zurückkehrend, erübrigt es, nachdem ihr Werden dargestellt wurde, in kurzer bibliographischer Uebersicht die einzelnen Arbeiten vorzulegen.

Die zwei großen Gruppen der Quellenpublikationen und der Darstellungen aus dem Gebiete der westfälischen Geschichte repräsentiren in ihrer Ausdehnung und nach ihrem innern Werthe eine wissenschaftliche Arbeit, die unserem Vereine eine der ersten Stellen unter den provinziellen Geschichtsvereinen sichert.

Unmittelbar vor seiner Vollendung steht, soweit es sich um die Zeit bis 1300 handelt: das Westfälische Urkundenbuch, dessen VII. Band mit den Urkunden des kölnischen Westfalens von 1201—1300 in die Presse gegeben ist. Der Inhalt der anderen Bände ist näherhin folgender:

I. u. II. Band. A. u. d. T. Regesta Historiae Westfalicae. Accedit codex diplomaticus. Bearbeitet und herausgegeben von Heinr. Aug. Erhard, Kgl. Preußischem Archivrath. 2 Bände. Von den ältesten geschichtlichen Nachrichten bis zum Jahre 1200. Mit Monogrammen und Siegelabbildungen. XVIII, 387 und 268 Seiten in gr. 4°. 1847 u. 1851. Nebst Index 103 S. 1861. Mk. 21.

III. Band. Die Urkunden des Bisthums Münster von 1201 bis 1300. Bearbeitet von Dr. Roger Wilmans, Königl. Staatsarchivar und Geh. Archivrath. X u. 953 Seiten. Nebst Index geographicus von Dr. E. Friedländer (37 Seiten) und Personen-Register von Ed. Aander Heyden (VIII und 95 Seiten). 1859—1876. Mk. 24.

Additamenta (zum I.—III. Band), bearbeitet von Dr. Roger Wilmans, Königl. Staatsarchivar und Geh. Archivrath, nebst Orts- und Personen-Register von Dr. Ed. Aander Heyden, IV und 137 Seiten. Mit einer Tafel Siegel-Abbildungen. 1877. Mk. 4.

IV. Band. Die Urkunden des Bisthums Paderborn vom Jahre 1201 bis 1300. Bearbeitet 1201—1250 vom Königl. Staatsarchivar und Geh. Archivrath Dr. Roger Wilmans und 1251—1300 von Professor Heinr. Finke. Nebst Personen- und Orts-Register, Siegelverzeichniß und Glossar von Dr. H. Hoogeweg, Königl. Archivar. IV und 1452 Seiten. 1877—1894. Mk. 45,75.

Supplement 1. Lief. bis 1019 von Wilh. Diekamp. 120 Seiten mit 4 Tafeln Urkunden-Abbildungen. 1885. Mk. 6.

V. Band. Die Papsturkunden Westfalens bis z. J. 1378. Bearbeitet von Prof. Dr. H. Finke, I. Theil. Die Papsturkunden bis 1304. XXXIX und 410 Seiten. 1888. Mk. 13,50.

VI. Band. Die Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201 bis 1300. Bearbeitet von Dr. H. Hoogeweg, Königl. Archivar in Hannover. VIII und 670 Seiten. 1898. Mk. 21,50.

Bei der Herausgabe der Urkunden waren auch die Siegel zu berücksichtigen. Einige wenige der ältesten Zeit (17) hatte Erhard mit dem damals allein möglichen unvollkommenen lithographischen Verfahren abgebildet. In den späteren Bänden mußte man sich mit kurzen Beschreibungen genügen. Da unternahm der Verein seit Beginn der achtziger Jahre sein Siegelwerk und reproduzirte darin nach Photographien in Lichtdruck 4065 Siegel. Die glänzende in ihrer prächtigen Ausstattung für die Regensbergsche Buchhandlung ehrenvolle Publikation, die von fachwissenschaftlichen Autoritäten als hochwichtige sphragistische Veröffentlichung bezeichnet wurde, ist nicht bloß eine Ergänzung zum Urkundenbuche und ein Beitrag zur westfälischen Urkundenlehre, sondern hat auch für die Entwicklung der Sphragistik, für genealogische Forschungen über die verschiedensten Familien der Provinz und für die Geschichte eines kunstgewerblichen Zweiges im Mittelalter, des Stempelschnitts, ein werthvolles Material zusammen getragen.

Titel, Gliederung und Inhalt des Werkes, das heuer vollendet werden konnte, sind, wie folgt:

Die Westfälischen Siegel des Mittelalters. Mit Unterstützung der Landstände der Provinz herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Vier Hefte, enthaltend 264 Lichtdruck-Tafeln und 120 Bogen Text in gr. Fol. Mk. 150, geb. in 4 Halbfranzbänden Mk. 220.

I. Heft 1. Abtheilung. Die Siegel des XI. und XII. Jahrhunders und die Reitersiegel. Bearbeitet von F. Philippi. 19 Lichtdruck-Tafeln und 12 Bogen Text. 1882. Mk. 20.

I. Heft 2. Abtheilung. Die Siegel der Dynasten. Bearbeitet von G. Tumbült. 22 Lichtdruck-Tafeln und 18½ Bogen Text. 1883. Mk. 20.

II. Heft 1. Abtheilung. Die Siegel der Bischöfe. Bearbeitet von G. Tumbült. 24 Lichtdruck-Tafeln und 14 Bogen Text. 1885. Mk. 15.

II. Heft 2. Abtheilung. Die Siegel der Städte, Burgmannschaften und Ministerialitäten. Bearbeitet von G. Tumbült. 35 Lichtdruck-Tafeln und 20 Bogen Text. 1887. Mk. 15.

III. Heft. Die Siegel der geistlichen Corporationen und der Stifts-, Kloster- und Pfarrgeistlichkeit. Bearbeitet von Th. Ilgen. 41 Lichtdruck-Tafeln und 30 Bogen Text. 1889. Mk. 20.

IV. Heft 1. Abtheilung. Die Siegel von Adligen, Bürgern und Bauern des Bisthums Münster und angrenzender Gebiete. Bearbeitet von Th. Ilgen. 41 Lichtdruck-Tafeln. 1894. Mk. 20.

IV. Heft 2. Abtheilung. Die Siegel von Adligen, Bürgern und Bauern der Kurkölnischen Landestheile und der Grafschaft Mark. Bearbeitet von Th. Ilgen. 38 Lichtdruck-Tafeln. 1897. Mk. 20.

IV. Heft 3. Abtheilung. Die Siegel von Adligen, Bürgern und Bauern des Bisthums Minden, Osnabrück und Paderborn. Bearbeitet von Th. Ilgen. 44 Lichtdruck-Tafeln und 19 Bogen Text zu Abtheilung 1/3. 1900. Mk. 20.

Schon gleich damals vor einem halben Jahrhundert, als nach langen vorbereitenden Arbeiten die beiden ersten Bände des Urkundenbuches ans Licht traten, unternahm der Verein die Veröffentlichung einer anderen Gruppe von Quellen, der Akten, Chroniken, Berichte und Aufzeichnungen, biographischen und andern Darstellungen aus dem Mittel-

alter bis ins 16. Jahrhundert, von denen zunächst unter dem Titel „Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster" in der Theissingschen Buchhandlung 6 Bände erschienen sind, nämlich:

I. Band. Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters. Herausgegeben von Dr. Jul. Ficker. gr. 8. 464 Seiten. 1851. Mk. 7,50.

II. Band. Berichte der Augenzeugen über das Münsterische Wiedertäuferreich. Herausgegeben von Dr. C. A. Cornelius. 586 Seiten. 1853. Mk. 9.

III. Band. Die Münsterischen Chroniken von Röchel, Stevermann und Corfey. Herausgegeben von Dr. Joh. Janssen, Professor der Geschichte zu Frankfurt a. M. 382 Seiten. 1857. Mk. 6.

IV. Band. Die Vitae sancti Liudgeri. Herausgegeben von Dr. Wilh. Diekamp. 452 Seiten. 1881. Mk 8.

V. u. VI. Band. Hermanni a Kerssenbroch: Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio. Herausgegeben von Dr. H. Detmer. 464 (Einl.) und 997 Seiten. 1899/1900. Mk. 36.

Ergänzen und weiterführen sollten dieses Unternehmen die „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte Westfalens", wovon der I. Band: Daniel von Soest, ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrhunderts, von Professor Franz Jostes 1888 bei Schöningh in Paderborn, XII und 404 Seiten, 8 Mark, erschienen ist.

Für die Cultur- und Wirthschaftsgeschichte des Mittelalters, die Kloster- und Ortsgeschichte bergen werthvolles Material, die Besitz-, Güter- und Einkünfte-Verzeichnisse der westfälischen Klöster und Stifter, ihre Lagerbücher, Hebe-, Zehnt- und Pächteregister, Rechnungen 2c., deren Herausgabe der Verein unter dem Titel „Codex traditionum Westfalicarum" in Angriff genommen hat. Bereits liegen 5 Bände vor:

I. Band. Das Heberegister des Klosters Freckenhorst nebst Stiftungsurkunde, Pfründeordnung und Hofrecht. Bearbeitet von Dr. E. Friedländer. 238 Seiten. 1872. Mk. 6.

II. Band. Das Domcapitel zu Münster. Bearbeitet von Professor Dr. Franz Darpe. 320 Seiten. 1886. Mk. 8.

III. Band. Die Heberegister des Klosters Ueberwasser und des Stiftes St. Mauritz. Bearbeitet von Professor Dr. Franz Darpe. 329 Seiten. 1888. Mk. 8.

IV. Band. Einkünfte- und Lehnsregister der Fürstabtei Herford, sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge bei Herford. Bearbeitet von Prof. Dr. Franz Darpe. 475 Seiten. 1892. Mk. 10.

V. Band. Verzeichnisse der Güter, Einkünfte und Einnahmen des Aegidiiklosters, der Capitel an St. Ludgeri und Martini, sowie der St. Georgs-Commende in Münster, ferner der Klöster Vinnenberg, Marienfeld und Liesborn. Bearbeitet von Prof. Dr. Franz Darpe. 460 Seiten. 1900. Mk. 10.

Auf dem Gebiete der geschichtlichen Darstellung hat der Verein in seiner von beiden Abtheilungen herausgegebenen Zeitschrift, die jetzt im 58. Bande steht, wohlbearbeitete Bausteine zum Aufbau der westfälischen Geschichte geschaffen, werthvolle Untersuchungen seiner Mitglieder darin niedergelegt, für Profan- und Kirchengeschichte, Kultur-, Wirthschafts-, Orts-, Kloster- und Adelsgeschichte, für Kunst- und Literaturgeschichte, die nach ihrer Bedeutung und ihrem Inhalt erst das auf zwei Bände berechnete Register erschließen wird.

Hier mögen noch zwei Gelegenheitspublikationen angeschlossen werden, von denen die eine „Beiträge zur politischen Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens", 1893, Regensbergsche Buchhandlung, 123 Seiten und 4 Tafeln (Mk. 1,50), als Festschrift für die Generalversammlung des Gesammtvereins deutscher Geschichts- und Alterthums-Vereine, die aber wegen Choleragefahr nicht stattfand, geplant war, die andere „Altwestfalen, Volk, Land, Grenzen" von Professor Dr. Nordhoff, 1898, Regensbergsche Buchhandlung, 74 Seiten (Mk. 1,20), der 53. Generalversammlung des Gesammtvereins, die unter großartiger Betheiligung, Dank der umsichtigen Vorbereitung Finke's, 1898 in Münster tagte, gewidmet wurde.

So dürfen wir, hochverehrte Vereinsgenossen, nicht ohne Befriedigung, wie auf die äußere Blüthe des Vereins, so auf das, was er für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde geleistet hat, zurückblicken. Wir bleiben uns aber auch bewußt, daß der Zukunft noch Großes zu leisten vorbehalten ist. Noch ist Vieles zu sammeln; für manche Zweige der Forschung, die die Vergangenheit schon ins Auge faßte, hat noch Bedeutendes zu geschehen. Wir haben noch Aufgaben zu lösen, die ein Mitarbeiten, eine rege Antheilnahme in allen Theilen des Landes bedingen.

Daß uns diese Erkenntniß nicht verschlossen war, bewies die Gründung der historischen und der Alterthums-Kommission vor 4 Jahren, die seitdem die Leitung der wissenschaftlichen Unternehmungen in die Hand nahm, die schon erwähnten weiter förderte und neue begann in den schon angeführten Inventarisationsarbeiten, von denen Kreis Borken der Vollendung nahe ist, und den Mittheilungen der Alterthums-Commission, deren zweites Heft die Haltern-schen Ausgrabungen und Funde behandeln wird.

Bis jetzt erschienen als „Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen“:

Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster i. W. Herausgegeben von Professor Dr. Hellinghaus, Stadtarchivar. I. Band. XII und 322 Seiten. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. 1898. Mk. 6,50.

Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz Westfalen. Band I: Regierungsbezirk Münster. Heft I: Kreis Ahaus. 56 Seiten. Das. 1899. Mk. 1,50.

Cosmidromius Gobelini Person und als Anhang desselben Verfassers Processus translacionis et reformacionis monasterii Budecensis. Herausgegeben von Dr. Max Jansen. LVII und 253 Seiten. Das. 1900. Mk. 8.

Mittheilungen der Alterthums-Komission für Westfalen. Heft I. Mit Abbildungen, Karten und Plänen. VII und 124 Seiten. Das. 1899. Mk. 8.

Meine Herren! Die Bedeutung der provinziellen geschichtlichen Vereine, das Interesse, das ihre Bestrebungen erwecken, der Aufschwung im Leben derselben wird nicht allein durch die Zunahme des geschichtlichen Sinnes bedingt sein, sondern auch im Verhältnisse stehen zu dem Zusammenhange, den die Lokalgeschichte mit der allgemeinen hat.[1]) Für den größeren Theil unserer Vergangenheit war derselbe wesentlich auf das Politische einschließlich die Verfassung, daneben auf das Literar- und Kunsthistorische beschränkt. Ganz neue Gesichtspunkte sind aber seit einiger Zeit gewonnen worden, welche die lokale Forschung allgemein interessant und fruchtbar machen und viel innigere Beziehungen zwischen ihr und der großen Geschichtswissenschaft schaffen, als die politischen. Es sind die Gesichtspunkte der Cultur- und Wirthschaftsgeschichte, die in dem historischen Betriebe auch bei uns in den Vordergrund getreten sind und sich neben die alte politische Auffassung gestellt haben. Was von dieser aus bedeutungslos im Leben und Treiben eines Stammes, eines Volkes erschien, gewinnt dort Werth und Beachtung. Schon vorher hatte die lokale Forschung auch bei uns das Kulturhistorische berücksichtigt und manche Einzelzüge vergangener socialer und wirthschaftlicher Zustände festgehalten und gedeutet. Die unmittelbare Verknüpfung dieser Seite der Forschung mit den allgemeinen Interessen der Geschichtswissenschaft verleiht nun diesem nicht allein eine höhere Bedeutung, sondern eröffnet auch neue Bahnen und Ziele, gewährt weitere Bürgschaft für die Andauer frischen Lebens in den Vereinen und gibt den Mitgliedern zugleich einen mächtigen Anstoß zur Mitarbeit. Nicht jeder ist im Stande

[1]) Für das Folgende s. die Ausführungen Bernheims in Pommersche Jahrbücher I (1900) S. 20 ff.

ein Urkundenbuch zu publiziren oder eine größere darstellende Arbeit zu verfassen, die vor dem Forum historischer Methode und Kritik besteht, hier aber breitet sich ein Feld aus, das Viele bebauen können. Und die Hand muß an den Pflug gelegt werden, ehe es zu spät ist. Die Zeit verwischt von Jahr zu Jahr mehr von den frühern Culturzuständen, den Resten alter Sitte, alten Brauches, alter Einrichtungen. Es thut daher Eile noth, daß wir sammeln, was wir noch finden, zu deuten, zu erkennen vermögen, bevor es verschwunden, abgeschliffen, unverständlich geworden ist. Dazu ist aber das Zusammenwirken vieler Kräfte nothwendig, nothwendig darum auch eine noch weitere Ausbreitung des Vereins in mehreren Theilen seines Bezirkes. Da gibt es Oasen, auf die das Auge freudig blickt und die zahlreichen Vereinsgenossen begrüßt; daneben aber liegen noch Haideflächen, oder es erhebt sich nur hier und da ein Baum in weiter Ebene. Das muß alles noch cultivirt oder dichter bepflanzt werden.

Meine Herren! Das, was der Verein für Geschichte und Alterthumskunde erstrebt, darf in allen Theilen der engern Heimath reges Interesse in Anspruch nehmen, die Verbreitung, die er gewonnen, das, was er auf seinem Gebiete geleistet hat, darf Allen, die ihm angehören, hohe Befriedigung nicht allein gewähren, sondern auch die zuversichtliche Hoffnung, der Verein werde auf seiner Bahn weiter vorwärts schreiten, extensiv und intensiv wachsen und gedeihen. Auch in dem historischen Sinn, der dem westfälischen Volke eigen ist, in der oft gerühmten Zähigkeit, mit welcher der Sohn der rothen Erde festhält und in getreuem Andenken pflegt und bewahrt, was die Vorzeit überliefert hat, liegt die Zuversicht begründet, mit der unser Verein, im heimathlichen Boden festgewurzelt, ins

zwanzigste Jahrhundert eintritt. Möge er darin weiter wachsen, blühen und gedeihen. Mögen seine Mitglieder eingedenk sein des kaiserlichen Wortes und dadurch angeeifert werden, des kaiserlichen Wortes, das vor wenigen Tagen in Tangermünde gesprochen wurde, als Se. Majestät das dieser Stadt von ihm geschenkte Denkmal des Kaisers Karls IV. übergab: „Nur im Studium der Geschichte, lautete die hohe Mahnung, in der Pflege der Tradition stärke sich das Bewußtsein einer Nation."

Chronik des Vereins

für

Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

(Abtheilung Münster.)

Der Vorstand des Vereins bestand im Vereinsjahr 1899/1900 aus den Herren:

Professor Dr. Pieper, Direktor.
Professor Dr. Spannagel, Sekretär.
Provinzialconservator Baurat Ludorff, } Conservatoren des
Professor Dr. Jostes, } Museums.
Bibliothekar Prof. Dr. Bahlmann, Bibliothekar.
Archivdirektor Professor Dr. Philippi, Archivar.
Oberleutnant a. D. von Spießen, Münzwart.
Rentner Helmus, Rendant.

Als neue Mitglieder wurden vom 1. Dezember 1899 bis ebendahin 1900 aufgenommen 45 Herren und 2 Korporationen, und zwar hier ansässige 12:

Althoff Theodor, Kaufmann.
Brennecke Dr. phil., Archivassistent.
Dapper, Baurat, Kreisbauinspector.
Jüttner Ferd., Rentner.
Frhr. von Kerckerinck-Borg, Referendar.
Kösters, Amtsgerichtsrat.
Laurenz, Regierungsreferendar.
Rothert, Gerichtsreferendar.
Schwienhorst, Kaplan.
Symann Ernst, jr. Rentner.
Tophoff, Landgerichtsrat.
Wieschebrink, Dr. med.

Auswärtige 35:

Stein, Dr. phil., Oberlehrer, Bocholt.
von Mengden, Oberleutnant im Inf.-Regt. Nr. 13, z. Z. Bezirksadjutant, Dortmund.

Callenberg, Fabrikdirektor, Haltern.
Cohen E., Kaufmann, Haltern.
Conrads, Dr. med., Haltern.
Grote, Bürgermeister, Haltern.
Heedfeld, Dr. med., Haltern.
Hennewig, Hotelbesitzer, Haltern.
Koene C., Kaufmann, Haltern.
Koene, Franz jun., Kaufmann, Haltern.
Kolck Franz, Kaufmann, Haltern.
Kolck R., Kaufmann, Haltern.
Frhr. von Korff, Amtsgerichtsrat, Haltern.
Lehmann O., Bahnmeister, Haltern.
Rumpf L., Kaufmann, Haltern.
Schregel C., Kaufmann, Haltern.
Sennenkamp, Pfarrer, Haltern, (Lippramsdorf.)
Tillmann C., Brennereibesitzer, Haltern.
Egon Graf von Westerholt Gysenberg, Haltern, (Sythen.)
Otto Graf von Westerholt Gysenberg, Haltern, (Sythen.)
Weyl A., Kaufmann, Haltern.
Wirtz A., Buchbinder, Haltern.
Borchmeyer, Dr. med., Herten.
von Druffel, Forstassessor, Hönebach b. Bebra.
Frye, Pfarrdechant, Horstmar.
Kemper, Rektor, Lengerich.
Entrup Dr., Pfarrer, Nienberge.
Wiethold, Wirt, Ramsdorf.
Kümpers Karl, Fabrikbesitzer, Rheine.
Schulte C., Professor, Rheine.
Knickenberg, Dr., Direktor, Telgte.
Sommer, Apotheker, Velen.
Huperz, Rechtsanwalt, Wiedenbrück.
Der Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe in Bückeburg.
Das Westfälische Provinzial-Kirchen-Archiv in Soest.

Dagegen verlor der Verein 31 Mitglieder und zwar durch den Tod die Herren:

Fecke, Pfarrer, Münster.
Füchtenbusch, Redakteur, Münster.
Glasmacher, Rentner, Münster.
Lenfers, Dr. phil., Professor, Münster.

Weidlich, Pfarrer, Albersloh.
Frhr. von Ledebur-Crollage, Bohmte.
Ribbeck, Dr. phil., Archivar, Breslau.
Janſen, Pfarrer, Datteln.
Edelbrock, Glockengießer, Geſcher.
Frhr. von Böſelager, Heeßen.
Brand, Pfarrer, Stromberg.
Hüſing, Dechant, Warendorf.

Durch Erklärung ihres Austritts die Herren:

Bartels, Gerichtsaſſeſſor, Münſter.
Becker, Turnlehrer, Münſter.
Fleiter, Orgelbauer, Münſter.
Wißmann, Regierungsrat, Münſter.
Naber, Pfarrer, Buer.
Gottſchalck, Dr. phil., Oberlehrer, Burgſteinfurt.
Offenberg, Bankdirektor, Darmſtadt.
Hegemann, Kaplan, Freckenhorſt.
Schnieder, Drogiſt, Lüdinghauſen.
Hertel, Baumeiſter, Ruhrort.
ten Brink, Pfarrer, Selm.
Coppenrath, Beigeordneter, Warendorf.
Hirſchmann, Oberlehrer, Warendorf.
Offenberg, Amtsgerichtsrat, Warendorf.
Pruyß, Kaufmann, Warendorf.
Schunck, Kreisſchulinſpector, Warendorf.
Temme, Profeſſor, Warendorf.
Veltmann, Apotheker, Warendorf.
Menſinck, Pfarrer, Weſterholt.

Die Mitgliederzahl beläuft ſich demnach gegenwärtig auf 470, von denen 210 hieſige, 260 auswärtige ſind.

Das Andenken der verſtorbenen Mitglieder wurde in den Vereinsſitzungen in der üblichen Weiſe geehrt. Beſondere Worte dankbarer und ehrenvoller Erinnerung widmete der Direktor dem verſtorbenen Profeſſor Dr. Lenfers, der mehrere Jahre hindurch Sekretär und Bibliothekar des Vereins geweſen war.

Die große Anzahl der neuen Mitglieder aus Haltern erklärt ſich durch die im Jahre 1899 daſelbſt erfolgte

Gründung eines Altertumsvereins. Das lebhafte Interesse, welches die römischen Ausgrabungen bei Haltern mit ihren steigenden wichtigen Ergebnissen hervorgerufen haben, hat in erster Linie die Gründung dieses Vereins veranlaßt. Er hat sich in erfreulicher Weise außerordentlich schnell zu einer hohen Blüte entwickelt und engen Anschluß an die Abteilung Münster des Westfälischen Altertumsvereins gesucht. Wir haben diese Neugründung freudig begrüßt und verfolgen die Entwicklung des jungen Vereins mit reger Teilnahme.

* * *

Im Winterhalbjahre 1899/1900 fanden 6 **Vereinssitzungen** statt, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Am 9. November 1899 Archivrat Dr. Philippi über die neuesten Ausgrabungen der Altertumskommission bei Dolberg und Haltern.

Am 23. November 1899 Professor Dr. Jostes über Mathias Seling und seine Wohlfahrtsbestrebungen.

Am 14. Dezember 1899 cand. phil. Geisberg über die Kupferstiche des 15. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung Westfalens.

Am 18. Januar 1900 Referendar Dr. Lothar Schücking über die Franzosen im Münsterland von 1806—1813.

Am 22. Februar 1900 Baumeister Savels über Christophorusbilder.

Am 15. März 1900 Professor Dr. Pieper über die Wegführung und den Verlust des Münsterschen und Paderborner Domschatzes im Jahre 1806.

Das Ziel des diesjährigen Ausflugs war Haltern, wohin sich am 27. Oktober 1900 trotz des außerordentlich ungünstigen Wetters etwa 40 Mitglieder des Vereins be-

gaben, um die Ausgrabungsstellen bei Berghaltern und auf dem Annaberg unter sachkundiger Führung in Augenschein zu nehmen.

* * *

Als ältester der in der Provinz Westfalen bestehenden wissenschaftlichen Vereine hatte der Verein die Ehre, eine Einladung zu der am 19. und 20. März 1900 in Berlin begangenen 200jährigen Jubelfeier der Kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften zu erhalten. Der Direktor und der Sekretär leisteten ihr als Vertreter des Vereins Folge und nahmen an den Festlichkeiten Teil, die, durch die persönliche Teilnahme Sr. Majestät des Kaisers gehoben, sich durch die Verbindung von Höhenluft der Wissenschaft mit höfischem Prunk zu außerordentlich glanz- und eindrucksvollen gestalteten.

* * *

Schriftenaustausch mit dem Verein wurde auf ihren Antrag folgenden Vereinen bewilligt:

1. Dem kirchengeschichtlichen Verein für die Grafschaft Mark in Soest.
2. Dem Altmärkischen Museums-Verein in Stendal.
3. Dem Rügisch-pommerschen Geschichtsverein in Greifswald.
4. Dem Westpreußischen Geschichtsverein in Danzig.
5. Dem heraldisch-genealogischen Verein „de Nederlandsche Leeuw" im Haag.

* * *

Die **Sammlungen** des Vereins erfuhren eine ansehnliche Vermehrung durch eine hochherzige Schenkung römischer, am Niederrhein gefundener Altertümer, die Herr Gutsbesitzer Josef Hötte in Münster dem Verein im Sommer 1900 machte. Sie besteht aus etwa 200 Teilen in Glas, Thon, Bronce, Eisen, Münzen ꝛc., unter denen sich Stücke von hervorragender Schönheit befinden.

Zur Erhöhung ihres Wertes trägt bei, daß alle Stücke zweifellos echt und einer Fundstelle entnommen sind, ein großer Vorzug der Einheitlichkeit gegenüber anderen ähnlichen Sammlungen, deren einzelne Teile mühsam zusammengestellt oft genug verschiedenen Zeiten und Fundorten angehören. Da die Ausgrabungen bei Haltern das Interesse für römische Funde auch in Münster sehr verstärkt haben, war die Schenkung gerade jetzt besonders willkommen und Herrn Hötte sei auch an dieser Stelle nochmals der wärmste Dank dafür ausgesprochen. Die ganze Sammlung hat im Museum Aufstellung in einem Glasschranke gefunden, den ihr Spender ebenfalls gestiftet hat.

Ferner wurden den Sammlungen eine größere Anzahl von Urnen überwiesen, die von einem Urnenfriedhof bei Bocholt stammen und das Münzkabinett durch zahlreiche Ankäufe vervollständigt.

Das Archiv des Vereins, das neu repertorisiert wird, erhielt einen wertvollen Zuwachs durch etwa 300 Urkunden zur Geschichte des Münsterlandes vom 15. bis 18. Jahrhundert, deren Ankauf durch einen besonderen Zuschuß des Provinzialvereins ermöglicht wurde.

Die Bibliothek wurde durch Ankäufe in der üblichen Weise vermehrt und verdankt der Güte des Herrn Professor Dr. Sonnenburg in Münster ein wertvolles Geschenk, nämlich das Werk: „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz," im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben von Paul Clemen, Düsseldorf 1891 ff., Heft 1—14.

* * *

Von den **wissenschaftlichen Veröffentlichungen** des Vereins erschienen im Laufe des Berichtjahres:

1. Der 57. Band der Zeitschrift (Jahrgang 1899).

2. Die westfälischen Siegel des Mittelalters, 3. Abteilung, Heft 4: Die Siegel von Adligen, Bürgern und Bauern der Bistümer Minden, Osnabrück und Pader-

born, bearbeitet von Dr. Theodor Ilgen. 44 Tafeln, 38 und 35 S. Text, Münster, Regensbergsche Buchhandlung, Mk. 20. Mit dieser Lieferung ist das große Unternehmen des westfälischen Siegelwerks zum Abschluß gebracht.

3. Kerssenbrochs Wiedertäufergeschichte (Hermanni a Kerssenbroch Anabaptistici furoris Monasterium inclitam Westphaliae metropolim evertentis historica narratio) herausgegeben von Dr. H. Detmer. A. u. d. T.: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 5, Münster, Theissingsche Buchhandlung, 2 Hälften, 462 und 997 S., Mk. 36. Nachdem die 2. Hälfte schon früher erschienen und ihr die erste mit der ausführlichen Einleitung nunmehr gefolgt ist, liegt auch diese wichtige Publikation abgeschlossen vor.

4. Codex traditionum Westfalicarum Bd. 5, enthaltend Verzeichnisse der Güter, Einkünfte und Einnahmen des Ägidii-Klosters, der Kapitel an St. Ludgeri und Martini, sowie der St. Georgs-Kommende in Münster, ferner der Klöster Vinnenberg, Marienfeld und Liesborn, bearbeitet von Dr. F. Darpe. Münster, Theissing, VIII, 469 S., Mk. 10.

* * *

Die **historische Kommission** hielt am 31. Mai 1900 ihre Jahressitzung ab. Neu in sie berufen wurden die Herren Universitätsprofessor Dr. Aloys Meister in Münster und Graf Nesselrode-Reichenstein. Der geschäftführende Ausschuß wurde für das nächste Jahr wiedergewählt.

Der Stand der von ihr unternommenen Arbeiten war bei Abschluß dieses Berichts folgender:

Im Druck erschien:

Cosmidromius Gobelini Person und als Anhang desselben Verfassers Processus translacionis et reformacionis monasterii Budecensis. Herausgegeben von

Dr. Max Jansen. Münster i. W. 1900. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung, LVII. und 254 S., Preis Mk. 8, für die Mitglieder des Altertumsvereins Mk. 4.

Weiter gefördert wurden die Arbeiten der Herren Archivdirektor Dr. Ilgen und Archivar Dr. Krumbholtz am Westfälischen Urkundenbuch, des Herrn Oberlehrer Dr. Linneborn an der Geschichte der Klosterreformen in Westfalen und des Herrn Dr. Bömer am Generalregister der Zeitschrift. Herr Privatdocent Dr. Schmitz hat die Inventarisation der nichtstaatlichen Archive eifrig fortgeführt, die Aufnahme der Kreise Coesfeld und Steinfurt nahezu beendet und den Druck der Inventare des Kreises Borken fortgesetzt, dessen Vollendung nur durch den sehr großen Umfang der gerade in diesem Kreise vorhandenen Archivalien verzögert worden ist. Warmen Dank schuldet die Kommission der Generaldirektion der Kgl. preußischen Staatsarchive, welche das Inventarisations-Unternehmen durch Zuschüsse zu unterstützen sich entschlossen hat. Von den Grundkarten sind zwei Blätter (Dortmund-Iserlohn und Münster-Burgsteinfurt) erschienen, ein drittes (Soest-Arnsberg) wird bald folgen. Der Vertrieb der Grundkarten ist der Coppenrathschen Buchhandlung in Münster übertragen worden, wo die einzelnen Blätter zum Preise von 30 Pfennigen zu haben sind. Bei der Bearbeitung der märkischen Stadtrechte durch Herrn Archivassistenten Dr. Overmann sind zunächst die Städte Lippstadt und Hamm in Angriff genommen worden, deren Verwaltungen in dankenswerter Weise das Unternehmen durch Gewährung von Zuschüssen zu den Druckkosten unterstützt haben. Der Druck des Lippstadter Rechts wird noch im Dezember 1900 beginnen und Hamm sich daran anschließen. Zur Bearbeitung der Mindener Chroniken hat sich der

Bibliothekar am Reichstag Herr Dr. Blömeke bereit erklärt, der sich mit dieser Materie schon länger privatim beschäftigt hat.

* * *

Die **Altertumskommission** wählte in ihrer Jahressitzung am 27. Dezember 1899 ihren Vorstand wieder und nahm Herrn Professor Dr. Jostes als neues Mitglied auf. Ihr Hauptinteresse concentrierte sich auch im Jahre 1900 auf die Ausgrabungen bei Haltern. Die im vorigen Bericht ausgesprochene Hoffnung auf Fortsetzung der dortigen Ausgrabungen ist in Erfüllung gegangen und zwar vor allen Dingen durch die reiche finanzielle Unterstützung von Seiten des Kaiserlichen Archäologischen Instituts in Berlin. Der Leiter dieser Behörde Herr Professor Dr. Conze hat dieser Angelegenheit ein reges Interesse zugewandt, er hat die Ausgrabungen persönlich besichtigt und darüber in einer Sitzung der Kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften Bericht erstattet. Die Ausgrabungen werden auch im nächsten Jahre fortgesetzt werden. Über ihre bisherigen Ergebnisse wird das demnächst erscheinende 2. Heft der Mitteilungen der Altertums-Kommission für Westfalen genauere Auskunft geben.

Ebendaselbst wird auch berichtet werden über die Ausgrabungen in Ascheberg bei Burgsteinfurt, die unter Leitung des Herrn Intendantur- und Baurat Schmedding im verflossenen Jahr vorgenommen wurden und zur Feststellung eines Herrensitzes aus dem 12. Jahrhundert führten, sowie über das große Lager zwischen Büren und Brenken (Huneburg), das von Herrn Baurat Biermann in Paderborn untersucht und neu aufgenommen worden ist.

* * *

Schon diese kurze Übersicht läßt erkennen, daß der Verein und seine beiden Kommissionen mit besonderer Genugthuung auf die wissenschaftlichen Leistungen während

des Berichtsjahres zurückschauen dürfen. Die Entfaltung einer so zahlreiche und so verschiedene Gebiete umfassenden regen wissenschaftlichen Thätigkeit würde nicht möglich gewesen sein, wenn der Verein sich nicht, ebenso wie in den Vorjahren, weitgehender finanzieller Unterstützungen von Seiten des Herrn Oberpräsidenten, der Provinz, der Stadt Münster, des Provinzialvereins für Wissenschaft und Kunst und der Abteilung Paderborn des Altertumsvereins zu erfreuen gehabt hätte, wozu, wie schon erwähnt, neuerdings die Generaldirektion der Kgl. preußischen Staatsarchive und das Kaiserlich archäologische Institut in Berlin, sowie die städtischen Verwaltungen von Lippstadt und Hamm getreten sind. Ihnen allen sei für ihre Beihülfen auch an dieser Stelle der ehrerbietigste Dank des Vereins ausgesprochen.

* * *

Am 21. September 1900 waren 75 Jahre seit der Stiftung der Abteilung Münster des Westfälischen Geschichts- und Altertumsvereins vergangen. Der Verein beschloß von einer größeren Feier dieses Jubiläums abzusehen und nur ein Fest in kleinerem Kreise zu veranstalten, für dessen Termin der 13. Dezember 1900 gewählt wurde. An diesem Tage wurde es denn auch an der Stätte der langjährigen Wirksamkeit des Vereins, im Rheinischen Hofe bei Tüshaus begangen. Etwa 70 Mitglieder nahmen an ihm Teil. Der Kurator des Vereins Se. Excellenz der Herr Oberpräsident Frh. v. d. Recke war zu seinem Bedauern durch eine anderweitige Verpflichtung an der Teilnahme verhindert, desgleichen hielten dringende Amtsgeschäfte den Herrn Oberbürgermeister Jungeblodt fern. Dagegen hatte der Verein die Ehre, den neuen Landeshauptmann der Provinz Westfalen Herrn Geheimen Ober Regierungsrat Holle zum ersten Male in seiner Mitte begrüßen zu dürfen. Mit besonderer Freude wurde auch der Vorsitzende der Abteilung Paderborn, Herr

Pfarrer Dr. Mertens begrüßt, der trotz des schlechten Wetters die Reise nicht gescheut hatte, um ebenso wie schon beim 50sten nun auch beim 75sten Stiftungsfest persönlich zugegen zu sein.

Zur Einleitung der Feier hielt der Direktor des Vereins Herr Professor Dr. Pieper einen Vortrag über die Entwicklung des Vereins in den verflossenen 75 Jahren. Derselbe ist vorstehend S. 246 ff. zum Abdruck gebracht. Auf den Vortrag folgte ein Abendessen. Während desselben ergriff zunächst als Stellvertreter des Kurators Herr Oberpräsidialrat von Viebahn das Wort, um Se. Majestät den Kaiser als den eifrigen Protector historischer Forschung zu feiern. Sodann sprach der unterzeichnete Sekretär auf das Wohl aller Gönner, Freunde und Förderer des Vereins und teilte mit, daß der Verein sein Jubiläum zum Anlaß genommen habe, um den Secretär des Kaiserlich archäologischen Instituts in Berlin Herrn Prof. Dr. **Conze** zum **Ehrenmitglied** sowie die Herren Archivdirektor Archivrat Dr. **Ilgen** in Düsseldorf, Museumsdirektor Dr. **Schuchhardt** in Hannover und Dr. med. **Conrads** in Haltern zu **korrespondierenden Mitgliedern** zu ernennen. Herr Landeshauptmann Holle feierte den Verein und seine wissenschaftlichen Bestrebungen und ließ seine Rede ausklingen in ein Hoch auf das weitere Blühen, Wachsen und Gedeihen des Vereins. Herr Archivdirektor Professor Dr. Philippi begrüßte Herrn Pfarrer Dr. Mertens und weihte dem Paderborner Verein sein Glas, worauf Herr Pfarrer Mertens die Grüße und Glückwünsche der Paderborner Abteilung überbrachte, die gleichzeitig noch durch ein Telegramm der gerade in Paderborn zu einer Vereinssitzung versammelten Mitglieder übermittelt wurden. Sodann gedachte Herr Professor Dr. Pieper der „Veteranen" des Vereins, die seine Bestrebungen und Arbeiten seit langen Jahren durch eifrige Teilnahme und Mitarbeiterschaft ver-

folgt haben und erwähnte unter ihnen besonders die Herren Professor Dr. Wormstall, Professor Dr. Nordhoff, Prälat Dr. Hülskamp und Rittmeister von und zur Mühlen, die bis auf Herrn Professor Dr. Nordhoff alle persönlich zugegen waren. Endlich warf Herr Geheimrat Professor Dr. Niehues einen Rückblick auf die letzten 30 Jahre und speciell das Verhältnis des Vereins zum Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst in dieser Zeit und schloß mit einem Hoch auf den Vereinsvorstand.

Nach Aufhebung der Tafel erfolgte die Vorführung von 12 Lichtbildern zu dem 14 Tage vorher gehaltenen Vortrag des Herrn Oberbibliothekar Dr. Detmer über Johann von Leiden mittelst des im Besitz des Provinzialvereins befindlichen Skioptikons. Sie stellten zum größten Teil Porträts Johanns von Leiden dar und fanden ebenso wie der sie begleitende lichtvolle und belehrende Vortrag des Herrn Max Geisberg lebhaften Beifall. Eine von Herrn Baurat Ludorff gedichtete und vorzüglich vorgetragene Mimik brachte auch den Humor zu seinem Recht und schloß den Abend wirkungsvoll ab.

Das gelungene Fest dürfte allen Teilnehmern in angenehmer Erinnerung bleiben. Möge es ein günstiges Zeichen für die segensreiche Weiterentwicklung des Vereins im letzten Viertel des ersten Jahrhunderts seiner Geschichte sein.

Münster, 15. Dezember 1900.

Prof. Dr. **Spannagel**
Sekretär.

Anlage.

Verzeichniss

der mit uns in Schriftenaustausch stehenden Vereine und Institute.

Aachen, Geschichtsverein.
Aachen, Verein für Kunde der Aachener Vorzeit.
Amsterdam, Koningligk oudheidkundig Genootschap.
Augsburg, Historischer Verein für Schwaben und Neuburg.
Bamberg, Historischer Verein.
Bayreuth, Historischer Verein für Oberfranken.
Basel, Historische und antiquarische Gesellschaft.
Bielefeld, Historischer Verein für die Grafschaft Ravensberg.
Brandenburg a. H., Historischer Verein.
Bremen, Historische Gesellschaft des Künstlervereins.
Breslau, Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Breslau, Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens.
Bromberg, Historische Gesellschaft für den Netzedistrict.
Chemnitz, Verein für Chemnitzer Geschichte.
Christiania, Kongelige Norske Universitet.
Cöln, Stadtarchiv.
Danzig, Westpreussischer Geschichtsverein.
Dillingen, Historischer Verein für Dillingen und Umgebung.
Donaueschingen, Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landestheile.
Dorpat, Gelehrte Esthnische Gesellschaft.
Dorsten, Verein für Orts- und Heimathskunde im Veste Recklinghausen (Section Dorsten).
Dortmund, Historischer Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark.
Dresden, Königl. Sächsischer Alterthumsverein.
Düsseldorf, Düsseldorfer Geschichtsverein.
Einsiedeln, Historischer Verein des Kantons Schwyz.
Eisenberg, Geschichts-u. Alterthumsforschender-Verein zu Eisenberg.
Eisleben, Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
Elberfeld, Bergischer Geschichtsverein.

Erfurt, Königliche Akademie gemeinnütziger Wissenschaften.
Essen (Ruhr), Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.
Frankfurt a./M., Verein für Geschichte und Alterthumskunde.
Giessen, Oberhessischer Geschichts-Verein.
Görlitz, Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
Greifswald, Rügisch-pommerscher Geschichtsverein.
Haag, Genealogisch-heraldischer Verein „De Nederlandsche Leeuw."
Halle a./S. Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale.
Hamburg, Verein für Hamburgische Geschichte.
Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen.
Heidelberg, Histor. philosophischer Verein Universitäts-Bibliothek.
Hermanstadt, Verein für Siebenbürgische Landeskunde.
Hohenleuben, Vogtländischer alterthumsforschender Verein.
Jena, Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde.
Innsbruck, Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.
Kahla, Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Kahla und Roda. (Adr.: Superintendent E. Löbe zu Roda.)
Kaiserslautern, Pfälzisches Gewerbsmuseum.
Karlsruhe, Grossherzogl. General-Landesarchiv. } z. H. des Herrn
„ Badische historische Commission. } Geh. Rath v. Weech.
Kassel, Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde.
Kiel, Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte.
„ Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte.
Klagenfurt, Geschichtsverein für Kärnten.
Knin (Oesterreich, Dalmatien) Societas archeologica Croaticae Thiniensis.
Königsberg, Universitätsbibliothek.
Landshut, Historischer Verein für Niederbayern.
Leiden, Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde.
Leipzig, Fürstlich Jablonowskische Gesellschaft (Adr.: Universitätsbibliothek.)
Leisnig, Geschichts- und Alterthums-Verein.
Lemberg, Historischer Verein.
Lübeck, Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.
„ Verein für Hansische Geschichte.
Lüneburg, Museumsverein für das Fürstenthum Lüneburg.
Luxemburg, Institut Royal Grand-Ducal de Luxembourg, Section historique.
Luzern, Historischer Verein für die fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Magdeburg, Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts.
Mannheim, Mannheimer Alterthumsverein.
Marienwerder, Histor. Verein f. d. Regierungsbez. Marienwerder.
Meissen, Verein für Geschichte der Stadt Meissen.
Meiningen, Hennebergischer alterthumsforschender Verein.
Metz, Gesellschaft für lothringische Geschichte u. Alterthumskunde.
Mitau, Kurländische Gesellschaft für Literatur und Kunst. (Baron A. von Rahden, Mitau, Bachstrasse 15.)
München, Münchener Alterthumsverein.
Münster, Westfälischer Provinzial-Verein für Wissenschaft u. Kunst.
Nürnberg, Germanisches National-Museum.
„ Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg.
Oldenburg, Verein für Alterthumskunde und Landesgeschichte.
Osnabrück, Verein für Geschichte und Landeskunde (Historischer Verein.)
Petersburg, Commission Impériale Archéologique.
Plauen i. V., Alterthumsverein zu Plauen.
Posen, Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
Regensburg, Historischer Verein von Oberpfalz und Regensburg.
Riga, Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands.
Rostock, Verein für Rostocks Alterthümer.
Schmalkalden, Verein für Hennebergische Geschichte und Landeskunde.
Schwerin, Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
Soest, Kirchengeschichtlicher-Verein für die Grafschaft Mark.
Stendal, Altmärkischer Museumsverein.
Stettin, Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde. (Adr.: Dr. Wehrmann, Stettin, Elisabethstrasse 3.)
Stockholm, Kongl. Vitterhets Historie och Antiqvitets Academien.
„ Nordiska Museet (Dr. Hazelius).
Stuttgart, Württembergischer Alterthumsverein. (Adr.: Königl. öffentl. Bibliothek.)
Strassburg i. E., Vogesenklub. (Adr.: Kaiserl. Universitäts- und Landesbibliothek.)
Thorn in Westpr., Kopernicus-Verein.
Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen. (Adr.: Sekretär Dr. Hettner.)

Utrecht, Historische Genootschap.
Washington, Smithsonian Institution.
Werden, Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden.
Wernigerode, Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Wien, Akademischer Verein deutscher Historiker.
Wien, K. k. Oesterreich. Museum für Kunst und Industrie.
Wiesbaden, Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung.
Witten a. d. Ruhr, Verein für Orts- und Heimathskunde in der Grafschaft Mark.
Wolfenbüttel, Ortsverein für Geschichte und Alterthumskunde.
Worms, Alterthumsverein der Stadt Worms.
Würzburg, Historischer Verein für Unterfranken u. Aschaffenburg.
Zwickau, Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend.

Mitglieder-Verzeichniß.

(Abteilung Münster.)

Curator:

Staatsminister Freiherr von der Recke von der Horst, Excellenz, Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Ehrenmitglieder:

Professor Dr. von Cornelius, München, 1855.
Professor Dr. Finke, Freiburg i. B., 1899.
Staatsminister Wirkl. Geh. Rat Dr. Studt, Excellenz, Minister der geistl. Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Berlin, 1899.
Professor Dr. Conze, Generalsekretär des Kaiserl. Archäologischen Instituts, Berlin, 1900.

Correspondierende Mitglieder:

Dr. med. Conrads, Vorsitzender des Zweigvereins in Haltern (1900).
Archivrat Dr. Ilgen, Königl. Archivdirektor in Düsseldorf (1900).
Dr. Schuchhardt, Museumsdirektor in Hannover (1900).

Hiesige Mitglieder:

Althoff, Theodor, Kaufmann.
Apffelstädt, Zahnarzt.
Ascher, Präsident der General-Comm.
Bahlmann, Dr. Prof., Kgl. Bibliothekar.
Baltzer, Juwelier.
Bäumer, Dr., Arzt.
Beckmann, Dr., Arzt.
Bibliothek, kgl. pauliniſche.
Bierbaum, Dr. E., Pfarrer.
Bierbaum, Dr. F., Sanitätsrat.
Binkhoff, A., Strafanstaltspfarrer.
Boedeker, Regierungsrat.
Bödiker, Dr., Alfred, Justizrat.
Bollmann, Aug., Kaufmann.
Bömer, Dr. A., Bibliothekar.
Böse, Oberrentmeister a. D.
Brenken, Rentner.
Brennecke, Dr., Archivassistent.
Brockes, B., Dir. des Collegium Borromaeum.
Brüggemann, Dr., Arzt.
Brümmer, Dr., Mediz.-Rat.
Brüning, F. W., Kaufmann.
Bruun, J. A., Juwelier.
Buerstedde, Gymnasiallehrer.
Busmann, Fr., Professor.
Capito, Buchhändler.
Coesfeld, A., Rentner.
Coppenrath, Referendar.
Cortner, Dom-Vikar und Lector.
Dahlhoff, B., Kaufmann.
Dapper, Kreisbauinspektor u. Baurat.
Deitmer, H., Bauunternehmer.

Detmer, Dr. H., Kgl. Ober-Bibliothekar.
Dieckmann, Carl, Ober-Postassistent.
Diekamp, F., Dr. theol., Privatdocent.
Dingelstad, Hermann, Dr. theol. Bischof v. Münster. Bischöfl. Gnaden.
Droste-Hülshoff, Freiherr von, Geh. Reg. Rath.
Döring, Bern., Gymn.-Oberlehrer.
Druffel, Dr., Oberstabs- und Regimentsarzt.
Egen, Dr. Alfons, Gymn.-Oberlehrer.
Ehring, Max, Kaufmann.
Ertl, Hans, Buchhändler.
Espagne, Lithograph.
Fahle, C. J., Buchhändler.
Farwick, W., Bürgermeister.
Fidler, Dr., Amtsgerichtsrat.
Frey, Dr. Joseph, Gymn.-Director, Geh. Reg. Rat.
Friese, Joh., Kaufmann.
Frydag, B., Bildhauer.
von Galen, Clemens, Graf.
von Galen, Ferd., Graf, Erbkämmerer.
von Galen, Max, Graf, Domkapitular, Weihbischof.
Gallus, Major u. Abteil.-Kommandeur im Feld Art. Rgt. Nr. 22.
Geisberg, Max, Stud. d. Kunstgesch.
von Gescher, Regierungspräsident.
Göring, Dr., Justizrat und Notar.
Graffelder, Dr. Jos., Arzt.
Groll, Wilh., Domvikar.
Hagemann, Dr. G., Univ.-Prof.
von Hartmann, Dr. Felix, Geistl. Rat.
Havixbeck-Hartmann, Fr., Kaufmann.
von Heeremann, Dr. Cl. Freiherr, Regierungsrat a. D.
Heidtmann, L., Provinzial-Bauinsp.
Heimbürger, Alex, Rentner.
Heitmann, F., Regierungsrat a. D.
Hellraeth, Rechtsanwalt.
Helmus, Jos., Rentner.
Henseler, Rob., Kaufmann.
Herbermann, Carl, Kaufmann.
Herfeld, Joh., Domwerkmeister.
Herold, Dr., Gymnasiallehrer.
Hertel, Hilger, Reg.-Baumeister.
Hirsch, Dr., Kgl. Bibliothekar.
Holle, Geh. Oberregierungsrat, Landeshauptmann d. Prov. Westfalen.
Honthumb, Kgl. Baurat.
Horstmann, Herm., Stadtrat.
Hötte, Jos., Gutsbesitzer.
Hüffer, Ant., Verlags-Buchhändler.
Hüffer, Engelbert, Rentner.
Hüffer, Fr., Verlags-Buchhändler.
Hüffer, Wilh., Rentner.
Hugenroth, Bern., Pfarrer.
Hüls, P., Domkap. u. Domprediger.
Hülskamp, Dr. Fr., Präses, Prälat.
Humperdinck, Franz, Rentmeister.
Hünnemeier, Generalagent.
van Husen, Dr., prakt. Arzt.
Huyskens, Dr. W., Professor.
Iber, Dr., Professor.
Jostes, Dr., Universitätsprofessor.
Jüttner, Ferd., Rentner.
Kaempfe, Rentner.
Kajüter, Dr. Flor., Arzt.
Kayser, Jos., Landesrat.
von Ketteler-Harkotten, Freiherr.
von Kerkerinck-Borg, Engelbert, Freiherr, Referendar.
Kleimann, Adolf, Stadtrat.
Knake, Bern., Pianof.-Fabrikant.
Knaup, Dr. phil., Rentner.
Koenen, Theod., Oberrevisor.
Koepp, Dr., Universitätsprofessor.
Koppernagel, Jos., Zimmermeister.
Koppers, Landgerichtsrat.
Kösters, Amtsgerichtsrat.
Kreuzer, Bern., Direktor.

Krüger, Jos., Kaufmann.
Krumbholtz, Dr., Archivar.
Kuhk, Apotheker.
Kuhk, Gerichtsassessor.
Kuhlmann, Phil., Küster.
Laackmann, Eisenbahnbetriebssekretär.
v. Landsberg, Frhr. H., Landesdir. a. D.
von Landsberg-Steinfurt, J. Freiherr, Landrat a. D.
Lauf, Hubert, Kaufmann.
Laurenz, Regierungsreferendar.
Lengeling, Geh. Baurat.
Loens, Professor.
Ludorff, Prov. Conservator u. Baurat.
Lueder, Reg.- und Baurat.
Mausbach, Dr., Universitätsprofessor.
Meinhold, Dr. O., Professor.
Meister, Dr., Universitätsprofessor.
Merckens, Stadtbaurat.
Mersch, Gerh., Professor.
von Merveldt, Graf F., Erbmarschall.
Middeler, Aug., Kreisbaumeister.
Molitor, Dr., Kgl. Bibl.-Director.
Mosecker, Aug., Bildhauer.
Muer, Bernard, Kaplan.
von zur Mühlen, E., Rittmeister a. D.
Müller, Dr. Ed., Oberstabsarzt a. D.
Müller, Kgl. Landmesser.
Mumpro, Amtsgerichtsrat.
von Nagel-Doornick, Freiherr Clem.
Neteler, Dr. Bern., Vikar.
Niehues, Dr. B., Geh. Reg. Rat, Universitätsprofessor.
von Noël, Domkap. u. General-Vicar.
Nordhoff, Dr. B., Universitätsprof.
Nordhoff, F. A., Architekt.
Nottarp, Herm., Notar.
Osthues, Jos., Hof-Juwelier.
Overmann, Dr., Archivassistent.
Parmet, Dr. M., Dompropst.
Pfeffer von Salomon, Reg.-Rat.
Philippi, Dr., Archivrat, Archivdir. Universitätsprofessor.
Pieper, Dr. A., Univ.-Professor.
Plaßmann, Oberlehrer, Lektor.
Pommer, Regierungs-Rat.
von Raesfeld, Engelb., Rentner.
Reichau, Oberregierungsrat.
Rincklake, Professor.
Roß, Th., Direct. des Franziskus-Hospitals.
Rüping, Herm., Domkapitular.
Rump, Regierungs- und Baurat.
van de Sandt, Reg.- u. Geh. Baurat.
Salzmann, Dr. F., Arzt u. Zahnarzt.
Schmedding, Adolf., Landesrat.
Schmedding, F., Weinhändler.
Schmedding, H., Intend.- u. Baurat.
Schmitz, B., Rentner.
Schmitz, L., Dr. phil., Privatdocent.
Schmitz, Peter, Divisionspfarrer.
Schneider, J. P., Hauptredakteur.
Schölling, Dr. Franz, Sanitätsrat.
Schöningh, Heinr., Verl.-Buchhändler.
Schröder, Prov.-Feuer-Soz.-Rendant.
Schröer, Oberlehrer.
Schücking, Dr. Lothar, Referendar.
Schulte, Landgerichtsrat.
Schultz, Major. z. D.
Schulz, Dr. B., Geh. Reg.- u. Schulrat.
Schumacher, Fr., Seminar-Oberl.
Schürmann, Kgl. Rentm., Rechn.-Rat.
Schwarz, Bern., Architekt.
Schweling, Oberst a. D.
Schwering, Dr. Jul., Privatdocent.
Schwienhorst Heinr., Kaplan.
Seiling, Ignaz, Buchhändler.
Simon, E., Kaufmann.
Sonnenburg, Dr., Universitätsprofessor.
Spannagel, Dr., Universitätsprofessor.
v. Spiessen, M., Oberlt. a. D.
Spital, Gen.-Vicariats-Calculator.

Stapper, Dr., Cand. d. höheren Lehramts.
Stemker, Werner, Kaufmann.
Stienen, Caspar, Restaurateur.
Straeter, Ad., Rentner.
Strietholt, Rudolf, Redacteur.
Symann jun., Ernst, Rentner.
Tebbe, Gymn.-Oberlehrer.
Terrahe, H., Rechtsanwalt.
Theissing, Bernhard, Buchhändler.
Theissing, Sigismund, Buchhändler.
Thomsen, Landgerichtspräsident, Geh. Ober-Justizrat.
Tophoff, Landgerichtsrat.
Tosse, Ed., Apotheker.
Tümler, Katasterkontroleur a. D.
Uppenkamp, Dr. Geh. Reg. Rat.
von Viebahn, Oberpräsidialrat.
Vormann, Ant., Juwelier.
Vrede, Jos., Gutsbesitzer.
Wagner, Stadtrat.
Waldeck, A., Kaufmann.
Walter, Oberregierungsrat.
Weddige, Dr. B., Geh. Reg. Rat.
Weingärtner, Amtsgerichtsrat.
Wenking, Theodor, Architekt.
von Westhoven, Consistorialpräsident a. D.
Wienken, B., Pfarrer.
Wippo, C., Juwelier.
Wieschebrink, Dr., prakt. Arzt.
Wittkampf, Bern., Kaufmann.
Wormstall, Dr. Jos., Professor.
v. Wrede, Freiherr, Geh. Reg. Rat, Landrat a. D.
Wulff, B., Apotheker.
Zurbonsen, Dr., Gymn.-Oberlehrer.

Auswärtige Mitglieder.

Alfers, Heinrich, Pfarrer, Rhede bei Bocholt.
Altefrohne, Lehrer, Warendorf.
Aulike, Amtsgerichtsrat, Recklinghausen.
Averdieck, Oberlehrer, Lüdinghausen.
Barckhausen, Gymnasial-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
v. Bardeleben, Oberleutnant, Schwerin i. M.
Bartmann, Dr., Gymnasiallehrer, Düsseldorf.
Bause, Jos., Gymnasial-Oberlehrer, Inowrazlaw.
Bergmann, Lehrer, Warendorf.
Berlage, Dr., Dompropst, Köln.
v. Blankenburg, Generalmajor, Oberquartiermeister im großen Generalstab, Berlin.
Blumberg, Rechtsanwalt und Notar, Warendorf.
Bolte, Königl. Rentmeister, Ibbenbüren.
Boppe, Aug., Legations-Sekretär, Konstantinopel.
Borchmeyer, Dr., prakt. Arzt, Herten.
Borken, Kreis, vertreten durch den Landrat Geheimrat Bucholtz.
Brinkhaus, B., Fabrikant, Warendorf.
Brinkhaus, Referendar, Cöln a. Rh.
Brockhausen, Amtsgerichtsrat, Rheine.

Brokinkel, Lehrer, Warendorf.
Broelmann, Professor, Burgsteinfurt.
Broering, Dr., Oberlehrer, Bocholt.
Brungert, Ludwig, Gymnasial-Oberlehrer, Coesfeld.
Brüning, Ant., Gutsbesitzer, Freckenhorst.
Bruns, Georg, Pfarrer, Schöppingen.
Buch, Kaplan, Roxel.
Bückeburg, Verein für Geschichte, Altertümer und Landeskunde des Fürstentums Schaumburg-Lippe.
Büscher, Dr., Landgerichtspräsident, Essen.
Buschmann, Dr., Professor, Warendorf.
Buschmann, Baumeister, Wetter a. d. Ruhr.
Callenberg, Fabrikdirektor, Haltern.
Cohen, E., Kaufmann, Haltern.
Conrads, Dr., prakt. Arzt, Borken.
von Croy, Herzog, Durchlaucht, Dülmen.
Daake, Friedr., Taubstummenlehrer, Petershagen.
Dahlhoff, Heinr., Pfarrdechant, Ahlen.
Darpe, Dr., Professor, Gymnasialdirector, Coesfeld.
Degener, Jos., Pfarrer, Ascheberg.
Degener, A., Spiritual des Salesianerinnen-Klosters in Zangberg (Postst. Ampfing in Bayern.)
Denhardt, Rudolf, Sprachlehrer, Eisenach.
Diekerhoff, Dr., Arzt, Warendorf.
Döhmann, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
Döring, Hermann, Kaplan, Duisburg.
v. Doetinchem de Rande, Dr. jur., Landrat, Ilfeld, Regb. Hildesheim.
Dreyer, Gymnasial-Oberlehrer, Burgsteinfurt.
Driesen, Leopold, Fabrikant, Bocholt.
Droste zu Vischering, Graf Erbdroste, Darfeld.
Droste zu Vischering, Max, Graf, Vischering bei Lüdinghausen.
Droste zu Vischering, Freiherr, M., Hildesheim.
von Druffel, Aug., Rittergutsbesitzer zu Welbergen.
von Druffel, Forstassessor, Hönebach bei Bebra.
Effmann, Univ.-Professor, Freiburg i. d. Schweiz.
Eickel, Ernst, Conrektor, Buer i. W.
Entrup, Dr., Pfarrer, Nienberge.
Esch, Theod., Postsekretär, Recklinghausen.
Eschmann, Dr., Professor, Burgsteinfurt.
Esterhazy, Graf, Nordkirchen.

Farwick, B., Gutsbesitzer, Lüdinghausen.
Féaux de Lacroix, Gymn.-Oberlehrer, Arnsberg.
v. Ficker, Dr. Julius, Universitätsprof. u. Hofrat, Innsbruck.
Forck, Gymnasialoberlehrer, Warendorf.
Freese, Dr. J., Vikar, Meppen.
Freimuth, Alb., Bergwerksdirektor, Bochum.
Frye, Pfarrdechant, Horstmar.
Führer, Dr., Gymnasialdirektor, Rheine.
Fuisting, Geh. Ober-Finanzrat, Berlin.
Funke, Dr. Aug., Seminardirektor, Warendorf.
von Fürstenberg-Borbeck, Freiherr, Hugenpoet b. Kettwig.
von Galen, Graf, August, kgl. Landrat, Prüm.
Ganse, Dr., Gymnasialdirektor, Warendorf.
Ganse, Rechtsanwalt, Burgsteinfurt.
Glose, Dr., Professor, Lüdinghausen.
Grevel, Wilh., Apotheker, Düsseldorf.
Grimmelt, Ferdinand, Pfarrer, Heek.
Grosfeld, Dr. Peter, Gymnasialdirector a. D., Rheine.
Grote, Bürgermeister, Haltern.
Heedfeld, Dr., prakt. Arzt, Haltern.
Heinrichs, Richard, Materborn bei Cleve.
Hellinghaus, Dr. O., Professor, Gymnasialdirektor, Wattenscheid.
Helmentag, Major, 8. Gendarmeriebrigade, Sigmaringen.
Heming, Ludwig, Kaplan, Liesborn.
Hennewig, H., Hotelbesitzer, Haltern.
Hentrich, Wilhelm, Pfarrer, Laer bei Münster.
Herfeld, Franz, Kaplan, Wankum bei Straelen.
Hetlage, Dr., Referendar, Hamm.
Hilff, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Grevenbroich.
Hockenbeck, Aloys, Pfarrer, Legden.
Hockenbeck, Dr., Professor, Arnsberg.
Hofmann, Richard, Pfarrer in Roxel.
Honervogt, Amtsrichter, Burgsteinfurt.
Hoogeweg, Dr. Herm., Kgl. Archivar, Hannover.
Hülsmann, J., Pfarrer, Sünninghausen bei Oelde.
Hülsmann, Dr., prakt. Arzt, Telgte.
Hundertmark, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Coesfeld.
Huperz, G., Rechtsanwalt, Wiedenbrück.
Hüsing, Aug., Pfarrer, Gescher.
Jackson, Wilh., Fabrikant, Rheine.
Jansen, St., Kaufmann, Lüdinghausen.
Jülkenbeck, Pfarrer, Drensteinfurt.

Kanonenberg, cand. phil., Vreden.
Kellerwessel, Pfarrer, Rinkerode.
Kempen, Gymnasial-Bibliothek.
Kemper, Rektor, Lengerich.
v. Kerckerinck-Borg, Frhr., Landrat a. D., Borg bei Rinkerode.
Kettelhack, Heinr., Fabrikant, Rheine.
v. Kettler, Hauptm. im Schles. Feld-Art.-Reg. Nr. 6, Breslau.
Kleyboldt, Fritz, Fabrikant, Warendorf.
Klostermann, Professor, Burgsteinfurt.
Knickenberg, Dr., Direktor, Telgte.
Kolck, Franz, Kaufmann, Haltern.
Kolck, R., Kaufmann, Haltern.
Koene, C., Kaufmann, Haltern.
Koene, Franz jun., Kaufmann, Haltern.
König, Amtsgerichtsrat, Aschersleben.
Kreickmann, Karl, Kaplan, Osterwick.
Korff, Freiherr von, Amtsgerichtsrat, Haltern.
Krimphove, Anton, Kaplan, Neuenkirchen bei Rheine.
Krimphove, Casp., Pfarrer, Wessum,
Kümpers, Aug., Commerzienrat, Fabrikant, Rheine.
Kümpers, C., Fabrikant, Rheine.
Kümpers, Herm., Fabrikant, Rheine.
Kümpers, Karl, Fabrikbesitzer, Rheine.
Kümpers, Theod. Fabrikant, Rheine.
von Landsberg, Graf, Max, Dr., Velen.
Lehbrink, Bürgermeister, Dülmen.
Lehmann, O., Bahnmeister, Haltern.
Leve, Pfarrer, Bösensell.
Liesen, Dr. Bern., Gymn.-Religionsl. u. Convicts-Regens, Emmerich.
Linnemann, Ant., Seminar-Oberlehrer, Warendorf.
Lohmann, Professor, Rheine.
Lorenz, Dechant u. Pfarrer, Dorsten.
Lucas, Professor, Rheine.
Ludorff, Th., Fabrikant, Warendorf.
Lümmen, Informator, Château de l' Ermitage par Péruwelz, Hainaut, Belgien.
Lütteken, L., Seminarlehrer, Warendorf.
Mallinckrodt, G., Dr. jur., Köln.
Meiners, Clemens, Kaplan, Vreden.
Meiners, Franz, Vicar, Havixbeck.
Mellage, Pfarrer, Marienfeld.

von Mengden, Oberleutnant, Bezirksadjutant, Dortmund.
von Merveldt, Graf Fritz, Freckenhorst.
Merz, August, Rektor, Herten i. W.
Meyer, Ludwig, Rektor, St. Martinsstift bei Appelhülsen.
Meyer, Dr., Archivassistent, Koblenz.
Möllenhoff, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin.
Mönchemeier, Dr., Oberlehrer, Rheine.
Müller, Dr. Wolf, Freiburg in Baden.
Neuhaus, Kreisbaumeister, Warendorf.
Neuhöffer, Oberlehrer, Warendorf.
Neutze, Regierungsrat, Frankfurt a. d. Oder.
Niemann, Clem., Dr., prakt. Arzt, Rheine.
Nonhoff, Rector, Warendorf.
Oberstadt, A., Fabrikant, Warendorf.
Oberstadt, Rob., Fabrikant, Warendorf.
Offenberg, H., Kaplan, Stadtlohn.
v. Oer, Freiherr, Adolf, Egelborg bei Legden.
v. Oer Frhr., Oberstleutnant z. D., u. Bezirkskommandeur, Coesfeld.
Orth, Professor, Burgsteinfurt.
Ostermann, Apotheker, Rheine.
Otto, Aug., Seminarlehrer, Hilchenbach.
Overhues, J., Buchhalter, Rheine.
Overkamp, Dr., Sanitätsrat, Kreisphysikus, Warendorf.
Piekenbrock, Reinhold, Apotheker, Eschweiler.
Pieper, Dr., prakt. Arzt, Lüdinghausen.
Pietz, Pfarrer, Rheine.
Plenio, Landrat, Burgsteinfurt.
Pompey, Rektor, Lüdinghausen.
Pröbsting, Anton, Präses auf Haus Hall b. Gescher.
v. Ramberg, Freiherr, Major und Bataillonskommandeur, Paderborn.
Rath, Ch., Fabrikant, Sassenberg.
Rave, A., Kaplan, Beckum.
Recklinghausen, Kreis, vertreten durch den Landrat Graf Merveldt.
Reigers, Kreisgerichtsrat a. D., Bocholt.
Rensing, Dr., Rechtsanwalt, Wesel.
von Rhemen, Frhr., Rittergutsbesitzer, Wilkinghege b. Münster.
Richter, Kreisbauinspektor, Königsberg, Neumark.
Rickelt, Bankvorstand, Goch.
Rink, Dr., Arzt, Warendorf.
Rohlmann, Rektor, Bocholt.
Rolinck, Fritz, Burgsteinfurt.

Röslein, Rentner, St. Louis M. U. S. A.
Rothert, Gerichtsreferendar, Soest.
Rothfuchs, Pfarrer, Burgsteinfurt.
Rotman, Commerzienrat, Burgsteinfurt.
Rotman, W. jun., Kaufmann, Burgsteinfurt.
Ruhkamp, Pfarrer, Ochtrup.
Rumpf, L., Kaufmann, Haltern.
Salm-Salm, Fürstliche Bibliothek, Anholt.
Salm-Salm, Alfred, Prinz zu, Rhede R. B. Münster.
Savels, Bauführer, Nottuln.
Schäfer, Dr., prakt. Arzt, Lüdinghausen.
Schmeink, Hermann, Rektor zu Maria Lindenhof b. Dorsten.
Schmidt, Stadtbaurat, Halberstadt.
Schmitdiel, Steuerinspektor, Warendorf.
Schmitz, Bern., Fabrikant, Warendorf.
von Schorlemer, Freiherr, zu Sondershaus bei Ahaus.
Schregel, C., Kaufmann, Haltern.
Schriever, Domkapitular, Osnabrück.
Schroeter, Dr., Gymnasialdirektor, Burgsteinfurt.
Schulte, Dr. Aloys, Univ.-Professor, Breslau.
Schulte, Karl, Professor, Rheine.
Schulze-Veltrup, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Berlin.
Schwartz, Bern., (in Firma Gebr. Schwartz), Webereibesitzer, Bocholt.
Schwarz, H., Dr., prakt. Arzt, Dülmen.
Schwieters, Pfarrdechant, Freckenhorst.
Senden, Oberstleutnant u. Kommandeur d. Feld Art. Reg. Nr. 66, Rastatt.
Sennenkamp, Pfarrer, Lippramsdorf.
Soest, Verein für Geschichte von Soest und der Börde.
Soest, Westf. Provinzialkirchenarchiv (Pfarrer Rothert).
Sommer, Apotheker, Velen.
Sprickmann-Kerkerinck, Bürgermeister, Rheine.
Spude, Oberregierungsrat, Arnsberg.
Stadtschulte, Jos., Gerichtsreferendar, Haltern.
Steigleiter, Matthias, Pfarrer, Wettringen.
Stein, Dr., Oberlehrer, Bocholt.
Sträter, Karl, Pfarrer, Emsdetten.
Sträter, Wilhelm, Fabrikant, Rheine.
Strotkötter, H., Oberlehrer, Arnsberg.
Süsz, Paul, Rechtsanwalt, Ibbenbüren.
Tappehorn, Dr., Ehrendomherr, Landdechant und Pfarrer, Vreden.
Tenhagen, Friedr., Kaplan, Rektor, Vreden.
Terrahe, B., Kaufmann, Vreden.

Tertilt, Kaplan, Rheine.
Tillmann, C., Brennereibesitzer, Haltern.
Timmermann, Carl, Fabrikant, Rheine.
Tücking, Dr., Gymn.-Direktor, Neuß.
Tumbült, Dr. Georg, Archiv- und Bibliotheks-Vorstand, Donaueschingen.
Tümler, Bern., Pfarrer, Vellern bei Beckum.
von Twickel, Freiherr Clemens (jun.), Stovern bei Salzbergen.
Vahle, F. J., Gastwirt, Ibbenbüren.
Viefhaus, Professor, Burgsteinfurt.
Vincke, Bern., Amtsrichter, Petershagen a. d. Weser.
Vollmer, Heinr., Kaufmann, München-Gladbach.
Vorst, J., Restaurateur, Buer i. W.
Wattendorf, Heinr., Kaufmann, Ibbenbüren.
Weicken, Lehrer, Castrop.
Weilbächer, Dr. jur., Kempen.
Weining, Richard, Vikar, Horst i. W.
Weisstein, Kgl. Reg. Baumeister.
Welberg, Bern., Schulze, Darup.
v. Wendt, Freiherr, Gevelinghausen bei Meschede.
Weskamp, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Dorsten.
Wesmöller, Gymn.-Oberlehrer, Brilon.
Wesselinck, Jos., Pfarrer, Lüdinghausen.
von Westerholt-Gysenberg, Egon, Graf, Sythen.
von Westerholt-Gysenberg, Ignatz Graf, Amtsrichter, Lüdinghausen.
von Westerholt-Gysenberg, Otto Graf, Westerholt i. W.
von Westerholt-Gysenberg, Otto, Graf, Sythen.
Weyl, A., Kaufmann, Haltern.
Wiethold, Wirt, Ramsdorf.
Wigger, Dr., Gymn.-Oberlehrer, Warendorf.
Willebrand, Amtsgerichtsrat a. D., Warendorf.
Willenborg, Fr., Oberlehrer, Lüdinghausen.
Windhoff, R., Fabrikant, Rheine.
Winkler, Aloys, Pfarrer, Gemen.
Wirtz, A., Buchbinder, Haltern.
Wormstall, Dr., Albert, Oberlehrer, Coesfeld.
Ziegner, Postsekretär, Warendorf.
Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.
Zumnorde, J., Rentner, Warendorf.

Zweite Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Dr. C. Mertens.

I.

Gerold und die Geroldskapelle in Paderborn.

(Hierzu eine Zeichnung.)

Von

Gymnasialoberlehrer Dr. **B. Kuhlmann.**

Entsprechend dem Zwecke des Altertumsvereines, in unserer engern Heimat die Erinnerungen an die Vergangenheit zu erhalten und zu beleben und das Andenken hervorragender Männer vor der vollständigen Vergessenheit zu bewahren, ist dieser Artikel einem Manne gewidmet, der einst in Paderborn unsern Vorfahren seine Liebe und Fürsorge zuwandte und daher wohl ein Wort dankbarer Erinnerung verdient, zumal die Kunde von seinem Tode (i. J. 799) grade hier in Paderborn große Trauer und Betrübnis hervorrief. Es ist der Markgraf Gerold (Kerold). Die älteste Erwähnung desselben in unsern Quellen findet sich in der vita Meinverci, welche das Leben des Bischofs Meinwerk (1009—1036) erzählt, von einem Mönche in dem von ihm gegründeten Benedictinerkloster Abdinghof um die Mitte des 12. Jahrhunderts (1155—1160), also etwa 120 Jahre nach des Bischofs gottseligem Tode, auf Grund der getreuen, fortlebenden Überlieferung verfaßt wurde und daher in Bezug auf örtliche Angaben sehr glaubenswürdig ist.[1]) Die vita Mein-

[1]) M. G. S. XI 104 sq. Wattenbach, Geschichtsquellen, II 32.

verci berichtet nämlich, daß Meinwerk neben dem Hauptkloster anstoßend an die von Gerold, dem Verwandten und Heerführer Karls des Großen, erbaute Marien-Kapelle, die Bartholomäus-Kapelle durch griechische Steinmetzen errichtet habe. (Juxta principale quoque monasterium capellam quandam, capellae in honore stae Mariae perpetuae virginis a Geroldo, Caroli Magni Imperatoris consanguineo et signifero, constructae contiguam per graecos operarios construxit eamque in honore sti Bartholomaei apostoli dedicavit.)[1] Eine Einschiebung dieser Stelle kann weder aus innern noch aus äußern Gründen angenommen werden; sie findet sich in den ältesten codices, die dem 12. und 13. Jahrhunderte angehören und also bald nach der Abfassung abgeschrieben sind. Aus diesem Berichte der Vita Meinverci ergiebt sich, daß Gerold hier in Paderborn eine Kapelle zu Ehren der Jungfrau Maria erbaut hat. Es fragt sich zunächst, wer war dieser Gerold? Die vita M. nennt ihn consanguineus Caroli Magni, also einen Verwandten Karls des Großen, sodann signifer, d. h. Bannerträger, dann überhaupt Heerführer im Kriege. Es kommt nun darauf an, diese wenigen Angaben über die Person Gerolds aus andern Quellen zu erweitern. Von einem Gerold erzählen uns noch Nachrichten aus dem Kloster Reichenau im Bodensee. Dort verfaßte der als Gelehrter und als Dichter berühmte Mönch Walafrid Strabo im 9. Jahrh. die visio Wettini (Gesicht, welches Wettin, Mönch und Lehrer Walafrids, am Tage vor seinem Tode hatte), in welcher er von einem Grafen Gerold redet, der Bruder der Kaiserin Hildegard genannt wird.[2] Wir wissen, daß Karl sich nacheinander mehrere Frauen aus den adeligen Familien seines Reiches nahm, um diese enger mit sich zu

[1] M. G. S. XI. 139.
[2] M. G. P. L. II 329.

verbinden; so heiratete er i. J. 771 nach dem Tode seiner ersten Gemahlin Himiltrude die schwäbische oder alemannische Gräfin Hildegard, welche ihm 3 Söhne und 3 Töchter gebar; zu den Söhnen gehörte auch Karls Nachfolger, Kaiser Ludwig der Fromme.[1]) Die Eltern Gerolds und der Kaiserin Hildegard sind uns unbekannt; nur der Name der Mutter, Imma, wird in einer Schenkungsurkunde für das Kloster St. Gallen genannt, welche sie als Zeugin mit bekundet.[2]) Es fragt sich, ob dieser Gerold, Bruder der Kaiserin Hildegard und Schwager Karls d. Gr., mit dem Erbauer der Paderborner Marienkapelle dieselbe Person ist. Der gelehrte Benedictiner Mabillon (Annales O. S. Bened. II 273 n. b.) hält das für nicht sicher, weil die vita M. den Erbauer consanguineus nennt, welches Wort blutsverwandt bedeutet, während der Gerold der Reichenauer Nachrichten mit Karl verschwägert ist. Aber das Wort consanguineus wird nicht so scharf von den mittelalterlichen Schriftstellern genommen und soll hier überhaupt nur eine nahe Verwandtschaft mit Karl ausdrücken. Sodann findet sich von einem Blutsverwandten Karls, der Gerold hieß, nirgend eine Spur; alles, was wir über den Charakter und die Lebensumstände Gerolds erfahren, weist aber darauf hin, daß der Gerold der Reichenauer Nachrichten mit dem Erbauer der Paderborner Marienkapelle dieselbe Person ist. Die visio Wettini (M. G. Poetae Lat. II. 330) erzählt, daß Gerold im Kampfe gegen die Avaren gefallen und daß sein Leichnam von seinen Dienern nach Reichenau gebracht und dort in der Marienkapelle begraben sei. Die Inschrift auf dem Grabe Gerolds auf Reichenau, welche vielfach Walafrid Strabo zugeschrieben wird (Wattenbach, G. Q. I 226) redet von dem getreuen Sachsen, der seine

[1]) Einhardi Vita Caroli M. c. 18.

[2]) Abel-Simson, Fränk. Jahrbücher II. 191. A. 2. Wartmann, Urkunden der Abtei St. Gallen, I. 102 Nr. 108.

Gebeine dorthin gebracht habe;[1]) der Ausdruck Saxo fidelis soll nicht angeben, daß nur ein Sachse den Leichnam nach Reichenau gebracht habe, was bei der großen Entfernung schon an und für sich unmöglich war, sondern nur die Herkunft derer bezeichnen, welche ihn dort beerdigt haben. Wenn aber getreue Sachsen dem Gerold in den Krieg gegen die Avaren folgten und seinen Leichnam unter vielen Mühen aus dem fernen Lande der Avaren nach der Insel Reichenau brachten, so weist das darauf hin, daß Gerold zu den Sachsen in nahe Beziehung getreten und deren Liebe sich in hohem Maße erworben hatte. Überdies bezeugt auch der Monachus Sangallensis (Jaffé, Bibl. Rer. Ger. IV 666) in seinem Leben Karls (de Carolo Magno), daß Gerold am Sachsenkriege teilnahm. Ferner erbaute Gerold die Kapelle in Paderborn nach der Vita Meinverci zu Ehren der Mutter Gottes, war also ein eifriger Verehrer der Gottesmutter; denselben Charakterzug nehmen wir auch an dem Gerold der Reichenauer Nachrichten wahr, denn diese berichten, daß er dort einen Altar zur Ehre der Gottesmutter gestiftet habe (M. G. Poet. Lat. II. 426.) und heben nachdrücklich hervor, daß er an einem der Verehrung der Gottesmutter gewidmeten Orte seine letzte Ruhestätte gefunden habe. Endlich nennt die Vita Meinverci übereinstimmend mit den Reichenauer Nachrichten (M. G. S. V. 101. Herimanni Aug. Chron.) den Gerold signifer, Bannerträger oder Heerführer Karls. Nach allem dem unterliegt es wohl keinem begründeten Zweifel, daß der Gerold der Reichenauer Nachrichten mit dem Gerold der vita Meinverci dieselbe Person ist, und daß der Erbauer

[1]) M. G. Poet. Lat. I. sq. Mole sub hac magni servantur membra Geroldi, Huius iura loci cunctis qui viribus auxit Pannoniis vera ecclesiae pro pace peremptus, Oppetiit saevo Septembribus ense Kalendis Sideribusque animam dedit, artus Saxo fidelis abstulit, huc retulit dignoque hic clausit.

der Marienkapelle in Paderborn der Schwager Karls des Großen war, was selbst der durch seine Hyperkritik bekannte Rettberg (K. G. D. II 442.) als sicher annimmt.

Gerold nahm als Heerführer an dem Kriege Karls des Großen gegen die Sachsen teil; der Krieg begann i. J. 772 und wurde von beiden Seiten, den christlichen Franken und den heidnischen Sachsen, mit größter Erbitterung geführt, denn es handelte sich für beide um die politische und religiöse Freiheit. Im Verlaufe des Krieges kam Karl öfter nach Paderborn; hier baute er 777 die erste Kirche, hier hielt er mehrere Reichstage ab. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß auch Gerold, der mit seinen Mannen Karl in dem langen blutigen Kriege unterstützte, öfter hier in Paderborn weilte. Ferner nahm Gerold an dem Kriege gegen die Avaren teil, einem wilden Volksstamm im heutigen Österreich, der oft in das fränkische Gebiet einfiel und mit den innern Feinden sich verband. Der Krieg gegen die Avaren dauerte von 791—799 und war nach Einhard (Vita Caroli M. c. 13) nächst dem Sachsenkriege der blutigste und wichtigste von Karls Kriegen. Im Auftrage Karls übernahm Gerold in der letzten Zeit dieses Krieges die Oberleitung und führte ihn ruhmvoll; er vernichtete die Macht der Avaren gänzlich und bereicherte die Franken mit einer unermeßlichen Beute. Am Ende des Krieges, am 1. September d. J. 799, erlitt Gerold den Tod; als er nämlich an seinen Truppen vorbeiritt, um sie zum Kampfe zu ermutigen, wurde er getötet; nähere Nachrichten über die Umstände seines Todes fehlen. Da Gerold an dem Sachsenkriege thätigen Anteil nahm, und der Krieg gegen die Avaren allein in seine Hand gelegt wurde, da ferner die Reichsannalen und die sogenannten Annales Einhardi, die in kurzer Form nur die wichtigen, auf das Reich bezüglichen Thatsachen berichten, beide den Tod Gerolds zum Jahre 799 erzählen, so gehörte er un-

streitig zu den bedeutendsten Heerführern Karls des Großen, wie auch Abel-Simson (Fr. Jahrb. II. 189) hervorheben.

Doch nicht nur an Karls Kriegen, sondern auch an der ordnenden friedlichen Verwaltung seines weit ausgedehnten Reiches nahm Gerold hervorragenden Anteil als Statthalter von Baiern; Einhard (vita Caroli M. c. 13), die Reichsannalen und die sogenannten Einhards Annalen (ad a. 799.) nennen ihn Baioriae praefectus; die A. Quedlingb. (M. G. S. III, 40) clarus marchio Baioriae. Karls Bestreben war nämlich darauf gerichtet, die Herrschaft über alle deutschen Stämme in seiner Hand zu vereinen. Das letzte Herzogtum, dessen Selbständigkeit er zertrümmerte, war Baiern, dessen letzter Herzog, Thassilo aus dem Hause der Agilolfinger, nach wiederholten Versuchen, seine Selbständigkeit zu verteidigen, abgesetzt und in ein Kloster verwiesen wurde. Das Herzogtum Baiern, seines angestammten Herrscherhauses gewaltsam beraubt, erforderte einen milden, besonnenen Mann, der die Herzen für die neue fränkische Dynastie gewann, und bei seiner Lage im Südosten des Reiches auch einen treuen, entschiedenen Mann, der es gegen die andringenden Slaven verteidigte. In Gerold fand Karl den Mann, der diese schwierige Aufgabe mit Geschick vollführte. Die Reichsannalen (A. R. ad a. 799) und die visio Wettini (M. G. Poet. Lat. II 274) nennen Gerold mit Rücksicht auf seinen Stand Graf, und seine Schwester, die Kaiserin Hildegard, wird als Schwäbin bezeichnet (Einh. vita Caroli c. 18). Gerold war demnach ein alemannischer oder schwäbischer Graf. Die Annalen des Klosters Lobes (H. Lobiens. M. G. S. XIII. 230) nennen ihn praefectus Alamanniae et Bavariae, danach war er auch Statthalter von Alamannien, welches westlich von Baiern lag und von diesem durch den Lech getrennt war. Gerolds Statthalterschaft von Alamannien ist allerdings durch das alleinige Zeugnis der A.

Lob. nur schwach beglaubigt, entspricht aber dem planmäßigen Vorgehen Karls, da die vereinigte Verwaltung dieser beiden Herzogtümer in der Hand eines tüchtigen und treuen Mannes ihre Verteidigung gegen die vordringenden Slaven sicherte und erleichterte. Zu den Alemannen gehörten auch die Schwaben, die im Heere Gerolds unter seiner Führung kämpften. Daß die Schwaben bei allen Kriegen des Reiches in der ersten Schlachtreihe kämpften, wird, wie auch der Schwabenspiegel bemerkt, auf Gerold zurückgeführt, der dieses Vorrecht den Schwaben vom Kaiser Karl erworben hat. Dieses wird jedoch mehrfach für eine Sage gehalten, da der erstere sichere Fall von dem Rechte des Vorkampfes der Schwaben sich erst aus dem Jahre 1075 nachweisen läßt; überhaupt hat die Sage Gerold verherrlicht, wie Grimm (Deutsche Sagen, II. 114) angiebt.

Mit den Eigenschaften eines tüchtigen Heerführers und vortrefflichen Verwaltungsbeamten verband Gerold tiefe Religiösität. Die Reichenauer Chronik nennt ihn pius et religiosus (M. G. S. V. 101) und die Würzburger Annalen (ad a. 799.) nennen ihn pius signifer Caroli Magni. Diese Religiösität äußerte sich bei Gerold in der Weise wie es in der kath. Kirche üblich ist, deren treuer Anhänger Gerold war. Er verehrte eifrig die Gottesmutter, wie die bereits erwähnten Thatsachen, der Bau der Marienkapelle zu Paderborn und die Errichtung eines Marienaltars auf Reichenau, beweisen. Das hehre Bild der Gottesmutter, deren große Verehrung wir auch sonst bei großen Heerführern finden, z. B. bei Tilly, dem Prinzen Eugen, „dem edlen Ritter," Sobiesky u. a., schwebte Gerold im rauhen Kriegerleben veredelnd und tröstend vor der Seele. Gleich seinem kaiserlichen Herrn, dem großen Karl, wußte Gerold den veredelnden Einfluß der christlichen Religion auf das menschliche Herz wohl zu schätzen und suchte sie bei seinen Mitmenschen zu befestigen. Wenn er hier in Paderborn

in jener Zeit des Kampfes zwischen Heidentum und Christentum eine Kapelle baute, so hatte er dabei sicher die Absicht, das christliche Leben bei unsern Vorfahren zu kräftigen. Auch die hohe Bedeutung der Klöster, die in jener Zeit des Kampfes zwischen Heidentum und Christentum durch die Erziehung der Jugend und die Pflege von Künsten und Wissenschaften Ausgangspunkte christlicher Kultur und Civilisation waren, erkannte Gerold und beförderte sie. Da er ohne Kinder war,[1]) so vermachte er einen großen Teil seiner Güter den Klöstern Reichenau und St. Gallen; letzterem gab er durch eine Schenkungsurkunde zu Nagold 786 seinen Besitz an 15 Orten in der Baar in Würtemberg. (Wortmann, Urkundenb. der Abtei St. Gallen I. 101. N. 108). Die beiden Benedictiner Klöster St. Gallen und Reichenau waren bekanntlich Jahrhunderte hindurch Hauptsitze christlicher Bildung für das südliche Deutschland. Außer seiner Religiösität rühmen Walafrid Strabo und der Poeta Saxo an Gerold noch die vortrefflichsten Eigenschaften, seine Wahrheitsliebe, seine Sanftmut, seine Ehrbarkeit;[2]) Abel-Simson bemerken dazu in den fränkischen Jahrbüchern (II. 190): „Wir haben keinen Grund, die Berechtigung dieses Lobes anzuzweifeln." In Reichenau stand Gerold wegen seiner großen Frömmigkeit stets hoch in Ehren; da er bei der Verteidigung eines auf christlicher Grundlage aufgebauten Reiches im Kampfe gegen Ungläubige getötet wurde, so wurde er dort wie ein Martyrer verehrt. Seine Grabstätte wird noch jetzt in der alten herrlichen Kirche von Mittelzell auf Reichenau gezeigt, wie ich bei einem Besuche dieser denkwürdigen Culturstätte gesehen habe. Durch die vortrefflichen Eigenschaften seines Geistes und durch Verwandtschaft stand Gerold bei Karl

[1]) M. G. Poet. Lat. II 332.

[2]) Visio Wettini M. G. P. II 330; M. G. S. I. 256.

dem Großen in hohem Ansehen und war auf die Leitung des Reiches von großem Einflusse. Die Reichenauer Chronik nennt ihn conciliarius Caroli Magni (M. G. S. V. 101.), Ratgeber Karls; die Reichsannalen und die s. g. Einhards Annalen, welche nur die für das Reich wichtigen Begebenheiten mitteilen, erzählen Gerolds Tod (ad a. 799) und heben den schmerzlichen Eindruck der Todesnachricht auf Karl hervor. Dieser hielt sich i. J. 799 längere Zeit in Paderborn auf und empfing hier die Kunde von dem Tode des ihm so nahestehenden Heerführers. Der Abt Alkuin, Karls intimster Freund und Ratgeber, tröstet in einem längeren, uns noch erhaltenen Briefe mit erhebenden Worten den Kaiser über den Verlust Gerolds, und in einem Briefe an den Erzbischof Arno von Salzburg drückt er seine Furcht vor Gefahren aus, die durch Gerolds Tod an den Grenzen des Reiches entstehen könnten. (Jaffé, Bibl. Rer. Ger. VI ep. 124 et 125 p. 501.) Nach allem dem war Gerold einer der edelsten und bedeutendsten Männer aus dem Kreise der nächsten Umgebung unsers ersten deutschen Kaisers und stand als Heerführer und Staatsmann diesem bei der Einigung und Christianisierung der deutschen Stämme ratend und helfend zur Seite.

Das sind die wenigen zerstreut sich findenden Nachrichten über die Persönlichkeit Gerolds. Es sind nun die Fragen zu erledigen, wann und wo er die Kapelle in Paderborn gebaut hat. Unser verdienstvoller Geschichtschreiber Schaten (Ann. I. 22. Hist. Westph. lib. IX.) berichtet den Bau der Kapelle zum Jahre 795, ohne genauer seine Quelle anzugeben. Für diese Zeit sprechen denn auch gewichtige Gründe. 792 und 793 hatten sich die Sachsen gegen die verhaßte fränkische Herrschaft von neuem empört und i. J. 794 ihre Streitkräfte auf dem zwischen Paderborn und der Eresburg gelegenen Sentfelde versammelt. Da rückte der gewaltige Frankenkönig, erzürnt

über den öftern Abfall des Volkes, mit zwei großen Heeren von Westen und Süden auf die Sachsen los; erschreckt ergaben sich diese ohne Kampf und gelobten von neuem Treue. Von da an fand keine allgemeine bedeutende Erhebung der Sachsen mehr statt, die Kraft des Volkes war gebrochen, und es herrschte eine gewisse Ruhe im Lande, so daß die Zeit nach 794 dem Baue eines Gotteshauses sehr günstig war, zumal zur Erhaltung der Ruhe sicher einzelne Streitkräfte der Franken zeitweilig im Lande blieben; zu diesen gehörte auch wohl Gerold, der sich um diese Zeit in Paderborn aufhielt und dort den Bau der Marienkapelle veranstaltete. Im Jahre 794 ruhte auch der Krieg gegen die Avaren; i. J. 795 wurde er mit Macht wieder aufgenommen. Gerold handelte bei dem Baue der Kapelle ganz im Sinne seines kaiserlichen Schwagers, dessen Bestrebungen stets auf Ausbreitung und Befestigung des Christentums gerichtet waren. Karl hatte die erste Kirche in Paderborn bereits im J. 777 zu Ehren des Erlösers erbaut, daher Salvatorkirche genannt.[1]) Wie wir aus Tacitus (de Germ. c. 16) wissen, siedelten sich die alten Germanen gern in der Nähe von Quellen an und verehrten diese als heilig. An den Quellen der Pader hatten sich daher sicher schon frühzeitig Sachsen angesiedelt, und da man, um den heidnischen Aberglauben an die Heiligkeit der Quellen zu verdrängen, Kirchen gern in der Nähe von heiligen Quellen erbaute und aus diesen das Taufwasser nahm, so ist es erklärlich, daß Karl frühzeitig hier in Paderborn eine Kirche erbaute. Auch soll der Ikenberg auf welchem der Dom liegt, nach einem dort befindlichen Eichenhaine benannt sein; in Eichenhainen verehrten die alten Germanen gern ihre Götter, und daher erbaute man dort gern christliche Kirchen, um die heidnische Götterver-

[1]) A. Petav., Sangal., St. Maximini M. G. S. 1, 16, 63; 13, 21.

ehrung auszurotten. Die von Karl erbaute Kirche wurde bei den wiederholten Aufständen der Sachsen zerstört und dann wieder aufgebaut. Die Translatio sti Liborii, welche noch im 9. Jahrhunderte von einem Priester des Paderborner Sprengels (nach Hüffer Agius in Korvei) verfaßt wurde und daher in diesen lokalen Nachrichten vollen Glauben verdient, erzählt, daß im Jahre 799 eine neue Kirche in Paderborn erbaut sei, und daß der Papst Leo III. bei der Einweihung eines Altars in dieser Kirche gebetet habe, sie möge nicht wieder von den Sachsen zerstört werden, wie es schon einigemale (aliquoties) geschehen sei. Die frühern Kirchen waren also bis zum J. 799 bereits einigemale zerstört; nach der vita Meinverci weihte der Papst den Altar in der Krypta dieser 799 erbauten Kirche ein; sie besaß also eine Krypta, und nach den A. Lauresh. ad a. 799 (M. G. S. I. 38) war sie von bewunderungswürdiger Größe. Diese Kirche wurde i. J. 1000 durch Brand zerstört und dann wieder aufgebaut. Da alle diese Nachrichten von der Zerstörung und dem Aufbau derselben wohl teilweise aus Holz erbauten Kirchen reden, so behielt man stets denselben Platz bei; es ist das also die Stätte, an welcher jetzt der Dom liegt. Die vita Meinverci sagt nun, Meinwerk habe die Bartholomäuskapelle an die Geroldskapelle neben dem Hauptkloster erbaut. Weil die Domgeistlichen an der bischöflichen Kirche früher ein gemeinschaftliches Leben führten, so nannte man ihre Wohnung auch Kloster, hier in Paderborn Hauptkloster (monasterium principale) im Gegensatze zu den Klöstern der Orden. Dieses Kloster lag an der Nordseite des Domes, wo jetzt das Körnermagazin liegt. Ferner ersehen wir aus einem in der Zeitschrift 1898 mitgeteilten Vertrage, welchen Bischof Bernhard 1336 mit dem Domkapitel über Bauplätze schloß und in welchem die Plätze genau angegeben werden, wie auch noch aus Urkunden der Jahre 1371, 1374,

1451, die sich im Staatsarchive in Münster befinden, daß die Bartholomäuskapelle an der Nordseite des Domes lag. Aus der Urkunde des Jahres 1336 erhellt noch, daß die Bartholomäuskapelle innerhalb des Gebietes einer Kurie lag, also kein Anbau des Domes sein kann. Im 15. Jahrh. berichtet Gobelin Person (Cosmod. VI 52.), Paderborns größter Historiker im Mittelalter, der hier in Paderborn an Ort und Stelle lebte, Meinwerk habe die verlassene Geroldskapelle neben dem Dome (prope maiorem ecclesiam) umgestaltet und zu Ehren des h. Apostels Bartholomäus eingeweiht. Mit diesen urkundlichen Nachrichten aus dem Mittelalter stimmt die beständige Paderborner Überlieferung überein, daß die Bartholomäuskapelle mit der unmittelbar davorliegenden Geroldskapelle noch gegenwärtig auf dem Ikenberge an der Nordseite des Domes liegt. Erst in neuerer Zeit ist das Dasein der Geroldskapelle für die Gegenwart geläugnet worden. Lübke sagt in seinem Werke, die Kunst in Westfalen S. 59, die Geroldskapelle sei gar nicht mehr vorhanden und der als Geroldskapelle angesehene Bau sei ein Vorbau aus einer viel spätern Zeit, und begründet das damit, daß jener Bau von Norden nach Süden gerichtet und überhaupt eines fürstlichen Gründers unwürdig sei. Allein es ist durchaus kein unveränderliches Gesetz, Kirchen von Westen nach Osten zu bauen, und besonders nicht Kapellen; man nahm dabei auch vielfach Rücksicht auf die Lage, namentlich auf benachbarte Bauten; sodann wurde der Bau im Feindeslande erbaut, wo man nach den gemachten Erfahrungen mit der gewaltsamen Zerstörung des Baues rechnen und mehr auf Festigkeit als auf Pracht bedacht sein mußte. Dicke Mauern und steinernes Tonnengewölbe waren daher bei jenen Zeitverhältnissen zweckentsprechend. Bei dem hohen Ansehn, welches Lübke in der Kunstgeschichte genießt, ist es begreiflich, daß viele Kunsthistoriker die Bartholomäuskapelle wegen ihrer schönen

Formen als ein herrliches Werk rühmen, von der vorliegenden Geroldskapelle aber ganz schweigen, so Kugler, Schnaase u. a., nur Otte im Handbuch der Kunstarchäologie, 1854. S. 99 sagt, die Vorhalle werde für einen karolingischen Bau gehalten. Ferner hat auch Nordhoff, (der Holz- und Steinbau Westfalens, 2. Aufl. S. 346.) gestützt auf Overham, der in seiner Ausgabe der vita Meinverci Neuhusii 1681 p. 214 sagt: At vicinum sanctae Dei Genitricis sacellum Geroldi vetustate collapsum est, sich dahin ausgesprochen, die Geroldskapelle existiere nicht mehr. Diesem Berichte Overhams, eines Benedictiners in Werden a. d. Ruhr, steht aber gegenüber der Bericht unsers großen Paderborner Geschichtschreibers Schaten, der um dieselbe Zeit hier in Paderborn lebte, und die Geroldskapelle mit eigenen Augen sah. Sodann wissen wir aus anderen Berichten, daß die Bartholomäus- und Geroldskapelle damals in sehr kläglichem Zustande waren und namentlich das Dach verfallen war.[1]) Der Bericht Overhams kann daher nur den Sinn haben, daß die Geroldskapelle wohl verfallen, aber nicht zusammengefallen sei. Der um dieselbe Zeit hier lebende Jesuit Türck † 1669 sagt auch in seinen Paderborner Annalen (ad a. 799) bestimmt: Geroldus iuxta S. Bartholomaei aedem sacellum construxerat quod omni vetustate collapsum superest. Schaten (A. Paderb. I. 22) berichtet: Um die Geroldskapelle zu verherrlichen, habe Bischof Meinwerk die Bartholomäuskapelle unmittelbar an dieselbe gebaut und beide unter einem Dache verbunden; die Geroldskapelle, ein langes Gewölbe, liege der Länge nach am Eingange der Bartholomäuskapelle.[2]) Schaten war ein gewissenhafter

[1]) Archiv des Vereins Cod. 169. Schreiben der Jesuiten an den Fürstbischof und das Kapitel aus den Jahren 1645, 1654, 1672.

[2]) Aedicula Geroldina inhaeret aedi Bartholomaei ex adverso ad ingressum protensa. Meinvercus episcopus, ut Geroldinam aediculam illustraret, alteram hanc illi Graeco opere adjecit unoque structurae tecto utramque complerus est. Antiquissimum monumentum est.

Arbeiter, der die ihm vorliegenden, uns teilweise verlorenen Quellen treu benutzte. Die Angriffe, welche von dem Archivrat Wilmans auf Schatens Glaubwürdigkeit gemacht wurden, sind seiner Zeit von Giefers und dem Grafen Asseburg glänzend widerlegt. Der Schatensche Bericht stützt sich daher sicher auf ihm vorliegende Nachrichten und muß als glaubwürdig betrachtet werden, zumal er der Hauptsache nach mit der älteren vita Meinverci übereinstimmt und den Bericht Gobelin Persons ergänzt. Wie Schaten haben denn auch ohne Ausnahme alle Geschichtschreiber unserer engeren Heimat an dem Fortbestande der Geroldschen Kapelle und ihrer Lage vor der Bartholomäuskapelle festgehalten, so Bessen (Gesch. Paderb. I. 55), Gehrken (Archiv für Gesch. Westf. I. 113), Fr. von Brenken (Archiv für Gesch. Westf. I. 50), Brand (Gesch. Paderborns. 1846 S. 17) und besonders Giefers; ihnen stimmt der durch die scharfe Kritik der Quellen bekannte Rettberg (K. G. D. II. 442) bei. Unsere heimatlichen Geschichtschreiber beklagen mit beredten Worten die Vernachlässigung des Baues und sehen in ihm die einzigen ehrwürdigen Baureste im ganzen Paderborner Lande aus der Zeit Karls des Großen. Mit besonderer Schärfe hat Giefers (Drei merkwürdige Kapellen Westf. S. 6.) den Geroldschen Charakter der Kapelle gegen Lübke verteidigt, indem er aus dem Berichte der Vita Meinverci hervorhebt, contiguus, von contingere gebildet, heiße berührend, bei Gebäuden in einander gehend, und die Geroldskapelle müsse an der Westseite der Bartholomäuskapelle gelegen und den Eingang zu dieser gebildet haben, da diese an den drei andern Seiten abgeschlossen und ohne Eingang sei. Wohl heißt contiguus bei Gebäuden auch benachbart, aber bei der angegebenen Beschaffenheit der Bartholomäuskapelle ist die Giefersche Auffassung von ineinandergehend wohl berechtigt. Wie mir scheint, lassen sich noch folgende Gründe für die Richtigkeit

A. A. Geroldskapelle, 8½ m. lang, 3 m. breit, 3 m. hoch.
B. Bartholomäuskapelle,
a. Ursprünglicher Eingang.
b. Eingang, gebrochen bei dem Bau der Bartholomäus-kapelle.
c. Eingang, gebrochen nach dem Baue des Hauses an der Nordseite.
c. b. Gang von der Strasse durch die G.K. in die B.K.
d. altes Fenster, in neuerer Zeit zu einem Eingange erweitert.
e. f. neuere Fenster.

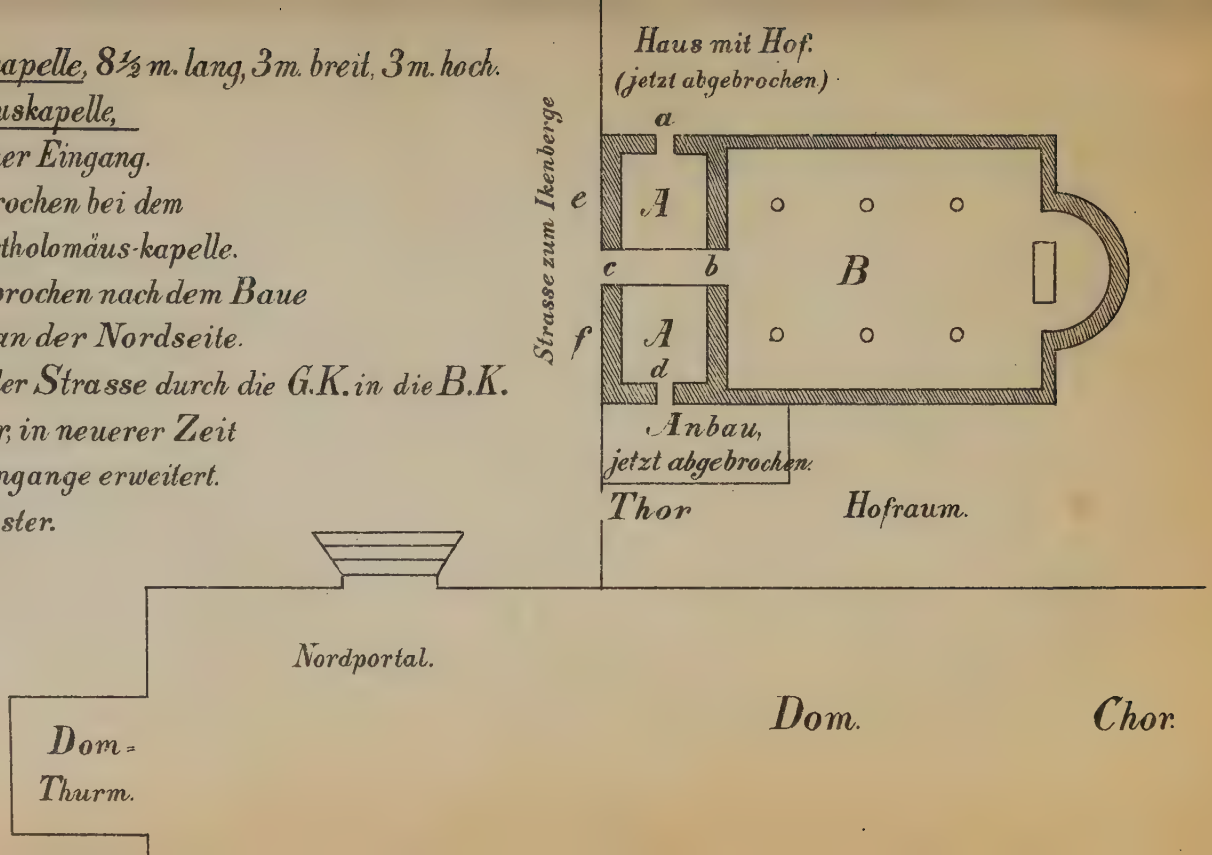

der beständigen Überlieferung bezüglich der Geroldskapelle beibringen. Da Schaten 1672 starb, so kann der Vorbau im 16. und 17. Jahrh., in der Zeit der Renaissance nicht errichtet sein, denn das würde Schaten bei der Gründlichkeit, mit der er arbeitete, sicher gewußt haben. In der Zeit der Gotik vom 13—15 Jahrh. kann der Bau aber auch nicht errichtet sein, denn die Gotik drückte allen ihren Bauten einen so bestimmten Charakter auf, und jene Zeit hatte einen so entwickelten Kunstsinn, daß sie ein so ungegliedertes Bauwerk nicht errichtete. Und aus der Zeit kurz vor der Gotik, aus der letzten Hälfte des 12. Jahrh., liegt der Bericht der Vita Meinverci bezüglich der Bartholomäus- und Geroldskapelle vor. Gleichzeitig mit der zierlichen Bartholomäuskapelle hat man diesen zu ihr ganz und gar nicht passenden Vorbau sicher auch nicht gebaut. Die Ansicht von einem Vorbau stößt daher auf die größten Schwierigkeiten bezüglich der Zeit der Baues, über dessen Errichtung sich nirgendwo eine Andeutung findet. Wäre ferner der Bau vor die Bartholomäuskapelle gebaut, so hätte man sogleich einen Eingang von Westen, von der Straße her, gebaut; der jetzige ist später gebrochen. Die Art der Herstellung dieses Einganges aus der Geroldskapelle in die Bartholomäuskapelle, der Einhau in das Gewölbe, zeigt, daß die Geroldskapelle die ältere ist. (Siehe die Zeichnung.) Sodann hat die Geroldskapelle etwa 5 Fuß dicke Grundmauern und ein sehr festes einfaches Tonnengewölbe und ist halb so hoch wie die Bartholomäuskapelle, deren Mauern nur 3 Fuß dick sind. Zu welchem Zwecke sollte man einen solchen Vorbau von 28 Fuß Länge und etwa 9 Fuß Breite vor einem so zierlichen Säulenbau wie die Bartholomäuskapelle errichtet haben? Welcher Bischof und welches Kapitel würde wohl einem solchen ungegliederten Bau vor dem höchst zierlichen dreischiffigen Hallenbau zugestimmt haben? Überdies hat die Geroldskapelle in Bezug

auf Anlage und Ausführung des Mauerwerkes Ähnlichkeit mit jenen Bauten, welche aus dem 8. und 9. Jahrh. herrühren, z. B. mit der Krypta unter der Kirche auf dem Petersberge bei Fulda[1]) und der Emmeranskrypta in Regensburg[2]) aus dem 8. Jahrh., mit den Krypten der Michaelskapelle in Fulda, den Gewölben unter der Pfarrkirche in Meschede und der Krypta unter der Ludgerikirche in Werden aus dem 9. Jahrh.; es sind dicke, feste, ungegliederte Grundmauern mit einfachen Tonnengewölben wie hier bei der Geroldskapelle, die älteste und erste Form der Gewölbe.[3]) Ferner brachte man bei den Kirchenbauten im 11. Jahrh. gern einen Vorbau an, auf dessen Ecken sich bei größern Kirchen z. B. bei der Abdinghofkirche in Paderborn, die Thürme erhoben. Lübke i. d. a. Werke erzählt, daß man in dem nahen Korvei einen ältern Bau als Vorhalle zur neuen Kirche benutzte, und nach Dohme (Gesch. der deutsch. Bauk. Berlin 1887 S. 22) und nach Otte (Handbuch der Kunstarchäologie 1868. S. 294) haben die Kapitäle der Bartholomäuskapelle Ähnlichkeit mit denen in Korvei, so daß den Bauleuten der Bartholomäuskapelle Korvei als Muster vorschwebte. Das weist auch wieder darauf hin, daß man wie in Korvei so auch hier in Paderborn einen ältern Bau, nämlich die Geroldskapelle, zum Vorbau für die Bartholomäuskapelle machte. Neben der Bartholomäuskapelle und dem Dome hatte die Geroldskapelle

[1]) Otte, Gesch. d. romanischen Baukunst in Deutschland. S. 58.

[2]) Römische Quartal-Schrift. 1895.

[3]) Bei Gelegenheit der Ausstellung i. J. 1899 veranlaßte ich den in weiten Kreisen als Kunstkenner bekannten Domkapitular Schnütgen aus Köln sich die beiden Kapellen anzusehen; nach eingehender Besichtigung sprach auch er sich dahin aus, daß der vordere Bau nach seinen Bauformen der karolingischen Zeit angehöre und mit der anliegenden jüngeren, nach ihren Bauformen der ersten Hälfte des 11. Jahrh. angehörigen Kapelle durch die in das Gewölbe eingebrochene Thür verbunden sei.

kapelle keinen Zweck mehr; abbrechen that man sie wegen ihres Alters und ihres Ursprunges nicht gerne; als ein langes schmales Tonnengewölbe von Norden nach Süden gestreckt, eignete sie sich vortrefflich zu einer Vorhalle für die von Westen nach Osten gelegene Kapelle; ihre Benutzung zu diesem Zwecke lag daher sehr nahe. Wie die Geroldskapelle ursprünglich bei ihrem Baue und später bei dem Umbau beschaffen war, ob das, was jetzt noch erhalten ist, vielleicht nur ein Teil der Geroldskapelle ist und ob diese vielleicht an ein anderes Gebäude angebaut war, läßt sich nicht mehr ausmachen. Nach Gobelin Person (Cosmod. VI. 52) war die Geroldskapelle bereits zu Meinwerks Zeiten in einem verfallenen Zustande und wurde von diesem bei dem Anbau der Bartholomäuskapelle wiederhergestellt.[1]) Wie die Verbindung der beiden Kapellen im einzelnen hergestellt wurde, ist nicht mehr sicher zu ersehen, da auch die Bartholomäuskapelle an der Westseite Veränderungen unterlag und der Zwischenraum nachträglich ausgefüllt wurde. Jedenfalls wurde in die Mitte der Ostseite der Geroldskapelle, die ihren Eingang an der Nordseite hatte, eine Thüre gebrochen, um in die Bartholomäuskapelle zu gelangen. Als im 13. Jahrh. die Fürstbischöfe ihre Residenz nach Neuhaus verlegten, wurde die Bartholomäuskapelle wenig benutzt und i. J. 1604 unter dem Fürstbischofe Theodor den Jesuiten überwiesen, welche, wie Gehrken (Archiv für Gesch. W. I. 114) schön sagt, „es für zweckmäßig hielten, wenigstens einmal im Jahre der Jugend das unter ihren Schutz gestellte Heiligtum zu öffnen, um ihre reinen Seelen auch zum Nachdenken über das Altertum

[1]) Cosm. VI. 52. Meinvercus quandam capellam prope maiorem ecclesiam Paderbornensem, quondam per Geroldum consanguineum et signiferum Karoli Magni per Graecos operarios constructam in honore B. M. desolatam reformavit et eam in honore S. Bartholomaei consecravit.

empfänglich zu machen." Wie wir aus Schreiben der Jesuiten an den Fürstbischof und das Kapitel sehen, war unmittelbar an die Nordseite der Geroldskapelle ein Haus gebaut, welches der Weihbischof und Generalvikar Pelking (1620—1642) bewohnte, „der bedeutendste unter den Weihbischöfen des Hochstiftes"; später bewohnte es der Domsyndikus.[1]) Auch über der Geroldskapelle und vor der Bartholomäuskapelle waren Zimmer und an der Südseite der Geroldskapelle ein Haus gebaut und mit der Bartholomäuskapelle unter ein Dach gebracht. Weil der Eingang an der Nordseite verschlossen oder erschwert war, so wurde nun an der Westseite quer durch die Geroldskapelle der noch jetzt benutzte Eingang gebrochen, dessen Seiten in der Geroldskapelle vermauert wurden. Nach Aufhebung des Jesuitenordens fielen Bartholomäus- und Geroldskapelle an den bischöflichen Stuhl zurück, der sie den zurückgebliebenen Jesuiten samt den unter demselben Dache befindlichen Räumen überließ. Als bald darauf das Königreich Westfalen unter Hieronymus errichtet wurde, bekam die Gendarmerie die Wohnräume über und neben der Geroldskapelle angewiesen; die Kapelle selber wurde von den Gendarmen zum Stalle für ihre Pferde benutzt, auch ein sprechender Beweis der französischen Zwingherrschaft![2]) Als die preußische Regierung nach dem Wiener Frieden das Hochstift in Besitz nahm, wurden die beiden Kapellen nebst den anliegenden Wohnungen als früheres Besitztum der Jesuiten von der Regierung als zu dem aus dem Vermögen der Jesuiten gebildeten Studienfonds gehörig in Besitz genommen. Die Geroldskapelle und die anstoßenden Wohnräume wurden 1818 an den Meistbietenden, Schlosser

[1]) Archiv des Altertumsvereins. Cod. 169. Evelt, die Weihbischöfe Paderborns. S. 75, 102.

[2]) Archiv des Altertumsvereins. Acta 40. Acten des Domkapitels über die Geroldskapelle. Archiv für Gesch. Westph. 1825. S. 54, 114.

Kirchmeier, verkauft, von dem sie bald darauf an den Schieferdecker Bangen übergingen; die Räume der Geroldskapelle zu beiden Seiten des Eingangs wurden als Küche und Keller benutzt und mit Fenstern versehen; im nördlichen Teile wurde das Gewölbe eingerissen und am südlichen das alte Fenster zu einem Eingange erweitert; die Bartholomäuskapelle wurde von den Schieferdeckern benutzt und diente zur Aufbewahrung der Geräte der Feuerwehr; der Boden rings herum wurde fast bis zu den Fenstern aufgeschüttet. Das Domkapitel machte (1818) ein Gesuch an die Regierung zu Minden, die Bartholomäuskapelle dem religiösen Zwecke zurückzugeben. Der um unsere heimatliche Geschichte so hoch verdiente Kriminaldirector Gehrken verwandte sich i. J. 1823 bei der Regierung in Minden um Erhaltung des ehrwürdigen Denkmals. Im Jahre 1825 bewilligte endlich König Friedrich Wilhelm III. 300 Thlr. zur Restauration der Bartholomäuskapelle. Der für Kunst und Geschichte so sehr begeisterte Kronprinz und nachmalige König Friedrich Wilhelm IV., der Paderborn wiederholt besuchte, verweilte 1833 hier 3 Tage und besah sich mit sichtbarem Interesse die beiden ehrwürdigen Baudenkmäler. Die für die heimatliche Geschichte und Kunst überaus thätigen Gymnasiallehrer Giefers und Brand bemühten sich sehr für die Erhaltung der beiden denkwürdigen Kapellen, ersterer bei dem Domkapitel, letzterer bei der Regierung in Minden. Der Domdechant und Kapitularvikar Boekamp bat 1856 die Königl. Regierung um Überlassung der Bartholomäuskapelle. Im folgenden Jahre wurde dieser Bitte unter der Bedingung entsprochen, daß das Domkapitel für die Erhaltung der Kapelle sorge; i. J. 1883 gab Kaiser Wilhelm I. seine Zustimmung, daß die Kapelle im Grundbuche auf das Domkapitel übertragen wurde. Damit die Bartholomäuskapelle ungestört zum Gottesdienste verwandt würde, so mietete zunächst das Domkapitel die Geroldskapelle

und die neben und über ihr errichteten Gebäude von dem Unternehmer Beverungen in Letmathe, in dessen Besitz sie übergegangen waren, und kaufte sie 1884 mit staatlicher Genehmigung für 10,500 M. Die Wohnräume wurden anfangs vermietet und 1896 zur vollen Freilegung der Geroldskapelle abgebrochen; diese wurde dann durch ein einfaches Pultdach mit der Bartholomäuskapelle verbunden, die der kaufmännischen Congregation zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeräumt worden ist.

So hat die Geroldskapelle, von welcher jetzt nur noch ein geringer Teil besteht, im Laufe von 11 Jahrhunderten mannigfache Geschicke erfahren und ist nach den Berichten und der Ansicht unserer heimatlichen Geschichtschreiber in unserem Lande das älteste christliche Bauwerk, von einem der Paladine unseres ersten deutschen Kaisers aus Liebe zu unsern Vorfahren errichtet, um ihnen die Segnungen des Christentums zuzuwenden. Gerolds Andenken ist daher auch in Paderborn stets hochgehalten worden. Möge das hochwürdige Domkapitel die nötigen Mittel finden, um diese älteste Stätte christlicher Gottesverehrung im Paderborner Lande, die jetzt öde und verlassen dasteht, nach dem Vorbilde des kunstsinnigen Bischofs Meinwerk wieder in einen würdigen Zustand zu versetzen und zu einem entsprechenden Vorbau der Bartholomäuskapelle zu machen, die eine wahre Perle frühromanischer Baukunst ist! Nach Mitteilungen des H. Pfarrers in Reichenau ist Gerolds Grab jüngst geöffnet worden; das darin befindliche Skelett mißt 2,10 m. (7 bad. Fuß); als Wappen befindet sich auf dem Denkmal ein Löwe und ein Jagdhorn. Eine Verehrung Gerolds findet seit Aufhebung des Klosters (1803) dort nicht mehr statt.

II.

Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im XIII. Jahrhundert (1206—1293).

Von

Dr. phil. **Fr. Wecken.**

Einleitung.[1])

Seitdem von Sickel und seine Mitarbeiter begonnen haben, durch Untersuchungen der Kaiser- und Königs-Urkunden auf dem Wege der Schriftvergleichung neben Aufschlüssen über Echtheit oder Unechtheit auch solche über die

[1]) Meist nur mit dem Namen der Verfasser citiert sind folgende Bücher: Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre; Bd. I. Leipzig 1889. v. Buchwald, Bischofs- und Fürstenurkunden; Rostock 1882. Eubel, Hierarchia catholica; Münster 1897. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre; 2 Bde. Innsbruck 1877/78. Grote, Stammtafeln; Leipzig 1877. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters ꝛc.; 2 Bde. Hannover 1891/98. Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung; Hannover und Leipzig 1898. Heinemann, Beiträge zur Diplomatik der älteren Bischöfe von Hildesheim (1130—1246); Marburg 1895. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten; Berlin 1879 ff. v. Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch; Abth. I, III, V—IX, Hannover 1855/58. v. Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch; Abth. I—VIII, Hannover 1855/56. v. Hodenberg, Urkundenbuch des Klosters Marienrode (Abth. IV des Cal. U. B., Heft IV des U. B. des historischen Vereins für Niedersachsen) Hannover 1859. Hoogeweg, Die Urkunden des Bisthums Minden (Westfäl. U. B. VI) Münster 1898. Meinardus, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln; Hannover 1887. Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts

Kanzlei und ihre Beamten zu erhalten, hat eine kleine Anzahl von Forschern diese Methode auch auf dem Gebiete der Privat-Urkunden zur Anwendung zu bringen versucht. Und nicht ohne Erfolg. Freilich liegt uns in den Privat-Urkunden ein bei weitem nicht so das Interesse Aller wachrufendes Material vor, wie bei den aus der kaiserlichen oder königlichen Kanzlei stammenden Urkunden, doch hat auch die Untersuchung einer zeitlich und örtlich eingeschränkten Gruppe von Privat-Urkunden ihre Berechtigung, wie dies Kehr in treffenden Worten ausgesprochen hat: „Indem (die Diplomatik) die Entstehung einer jeden einzelnen Urkunde bis in ihre ersten Anfänge zurückverfolgt, ermittelt sie eine Fülle von Detail, das im Einzelnen vielfach wertlos oder doch sehr unbedeutend, in der Gesamtheit aber doch nicht ohne Wert und Bedeutung ist.“[1]) Und so mögen auch die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit früher oder später unter einer berufenen Kraft als ein Baustein beim umfassenden Bau der „Lehre der deutschen Privat-Urkunde“ Verwendung finden. —

Meine Hauptaufgabe war die palaeographische Untersuchung über die etwaige kanzleimäßige Herstellung der Urkunden. Deshalb ist das XIII. Jahrhundert gewählt worden in Hinsicht auf die bereits große Anzahl der in seinem Verlauf ausgestellten und uns überlieferten Urkunden. Bis zum Jahre 1206 liegen nur vereinzelte Original-Anfertigungen vor. Der Tod Bischof Volquins (1293) bildet insofern einen passenden Abschluß, als bald darauf (z. T. schon unter seinem Episcopat) die uniforme Schreibart der

---

Merseburg; Teil I, Halle 1899. Knipping, Beiträge zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe des XII. Jahrhunderts; Diss. Bonn, 1889. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden; Leipzig. 1887. Die Westfälischen Siegel des Mittelalters; 2. Heft. herausgegeben von Tumbült; Münster 1885.

[1]) Kehr, Einleitung p. LIV.

Urkundenschreiber immer mehr den Sieg über einen individuellen Schreibductus davonträgt.

Das Material lag bereits im wesentlichen gesichtet vor in den „Urkunden des Bisthums Minden vom Jahre 1201—1300," bearbeitet von Dr. Hoogeweg, Band VI des westfälischen Urkundenbuches, Münster 1898.[1]) „Nachträge und Berichtigungen" zu diesem Werke gebe ich im Anhang.

Die Originalurkunden habe ich mit bereitwilligst erteilter Erlaubnis benutzen dürfen in den Staatsarchiven zu Münster, Hannover, Düsseldorf und Marburg, im Stadtarchiv zu Hannover, im Domarchiv zu Osnabrück, im Klosterarchiv Loccum und im Stiftsarchiv Obernkirchen. Schriftliche Auskunft erteilten gütigst das Reichsarchiv zu Kopenhagen und das Stadtarchiv zu Goslar.

Den Archiv-Vorständen und Beamten, die mich z. T. in nicht unbedeutendem Maße in meiner Arbeit unterstützten, spreche ich meinen aufrichtigen Dank aus, besonders Herrn Archivdirector Archivrat Dr. Philippi in Münster, durch dessen gütige Vermittlung mir die Möglichkeit gegeben war, einen Teil der Urkunden aus dem dortigen Staatsarchiv im „Seminar für historische Hülfswissenschaften" zu Marburg unter Aufsicht meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Dr. Brandi benutzen zu dürfen.

I. Teil.

Die bischöflichen Urkunden und ihre Empfänger.

§ 1. Bestand und Überlieferung.

Die Urkunden, die von Mindener Bischöfen zwischen den Jahren 1206 und 1293 ausgestellt und uns überliefert sind, belaufen sich auf 492. Darunter befinden sich 3 Fälschungen.[2]) Von den übrigbleibenden 489 sind 341 als Original-Ausfertigungen, 148 nur als

[1]) citiert: Hg.

[2]) vergl. Anhang.

Copien, meist des 16. Jahrhunderts erhalten. Auf die einzelnen Bischöfe verteilen sie sich folgendermaßen:

Heinrich	(1206—1209)	3	Orig.	1	Cop.	im	Ganzen	3
Konrad	(1209—1236)	63	„	30	„	„	„	93
Wilhelm	(1236—1242)	13	„	3	„	„	„	16
Johann	(1242—1253)	56	„	18	„	„	„	74
Widekind	(1253—1261)	40	„	14	„	„	„	54
Kono	(1261—1266)	23	„	10	„	„	„	33
Otto	(1266—1275)	37	„	29	„	„	„	66
Volquin	(1275—1293)	105	„	43	„	„	„	148
(Volquin electus	1266)	1	„			„	„	1

Hinzutreten noch einige Fälle mehrfacher Ausfertigung einer Urkunde, so unter Bischof Konrad und Bischof Johann je zweimal, unter Otto einmal und unter Volquin elfmal. Außerdem liegt eine Urkunde des letzten Bischofs (Hg. 1096) in 3 Exemplaren vor, sodaß wir es im Ganzen mit 359 Urschriften zu thun haben.

Nicht benutzt wurden zur Arbeit die Copien Hg. 57, 141, 347, 486, 539, 544, 623, 834, 844, 893, 896, 908, 911, 913, 983a, 1005, 1027, 1036, 1038a, 1150, 1198 (im Ganzen 21), und die Originale 84, 217a, 374, 398, 540, 883, 907, 973, 1032, 1041, 1155, 1222, 1231, 1279, 1438b, 1439, ferner die im Privatbesitz des Freiherrn von der Horst in Hollwinkel befindlichen Hg. 196, 261, 292, 388, 602, 1277, 1373, 1379, 1405, deren Untersuchung mir nicht gestattet wurde, und sodann Hg. 1030a, 1039, 1276 und 650, von denen mir auch der Text nicht zur Verfügung stand (im Ganzen 29). Es sind demnach im Ganzen 330 Originale und 123 Urkunden-Abschriften verwertet worden.

Facsimilia Mindener Urkunden finden sich in Treuer, Geschlechts-Historie der Herren von Münchhausen (Göttingen 1740), von Hg. 310, 322, 391, 394, 424, 446, 452 und von Hg. 832 in Meinardus, U. B. von Hameln.

Über den jetzigen Aufbewahrungsort der Originale giebt folgende Tabelle Auskunft:

Kgl. Staatsarchiv	zu	Münster	127,
„ „	„	Hannover	114,
„ „	„	Marburg	3,

Kgl. Staatsarchiv	zu Düsseldorf	2,
Reichsarchiv	zu Kopenhagen	1,
Domarchiv	„ Osnabrück	1,
„	„ Merseburg	2,
Klosterarchiv	„ Loccum	64,
Stiftsarchiv	„ Obernkirchen	14,
Hollwinkel, Privatbesitz		9,
Stadtarchiv zu Hannover		3,
„	„ Hameln	1,
„	„ Goslar	2,
Geheimes Staatsarchiv zu Berlin		1,
Kgl. Staatsarchiv zu Magdeburg		3,
Fürstl. Archiv zu Detmold		1,
„	„ „ Bückeburg	1,
Ratsarchiv zu Stendal		1,
Kapitelsarchiv zu Olmütz		1,
Klosterarchiv Wienhausen		1,
„	Fischbeck	1,
Stiftsarchiv Lemgo		1,
Vatikan.-Archiv zu Rom		1,

§ 2. Die Empfänger.

Die Empfänger der bischöflichen Urkunden sind in erster Linie die geistlichen Institute innerhalb der Mindener Diöcese; über die Verteilung der im Bistum gebliebenen Urkunden mag folgende Zusammenstellung orientieren:

Ahlden, Convent 1,
„ Archidiaconat 1,
Barsinghausen, Kl. Ord. St. Aug. 4,
Bischopperode, Kl. Ord. Cist. 1 (seit 1230 in Rinteln),
Burlage, Kl. Ord. St. Ben. 3,
Fischbeck, Kl. Ord. St. Ben. 1,
Hameln, Hospital a. d. Weserbrücke 1,
„ Stift St. Bonifacii 6,
Hannover, Hospital St. Spiritus 3,

Hehlen, Kirche 2,
Hokelve, Kreuzkapelle 2,
Holzhausen, Kirche 1,
Lahde, Kl. Ord. St. Dom. 19,
Levern, Kl. Ord. Cist. 55,
Loccum, Kl. Ord. Cist. 61,
Lübbecke, Kirche 1,
Marienfee, Kl. Ord. Cist. 16,
Marienwerder, Ord. Cist. Kl. 6,
Minden, die Geistlichen der Diöcese 2,
" " " " Stadt 1,
" Domglöckner 1,
" Domscholaster 1,
" Chorbischof 1,
" Erbkämmereramt 1,
" Domkapitel 34,
" Hospital 1,
" Stift St. Johann 6,
" " St. Maria 3,
" " St. Martin 19,
" " St. Moriz 21,
Möllenbeck, Kl. Ord. St. Ben. 6,
Nenndorf, Kl. Ord. St. Ben. 23,
Obernkirchen, Kl. Ord. St. Ben. 15,
Rinteln, Kirche 1,
" Kl. Ord. Cist. 3,
Schinna, Kl. Ord. St. Ben. 17,
Vornhagen, Kl. Ord. Cist. 1 (seit 1215 in Marienfee),
Walsrode, Kirche 1,
" Kl. Ord. St Ben. 10,
Wennigsen, Kl. Ord. St. Aug. 17,
Wiedensahl, Kirche 1,
Wunstorf, Kl. Ord. St. Ben. 9; im Ganzen 379 Urkunden.

Nach der Diöcese Hildesheim sind 20, nach der Erzdiöcese Köln 5, ebensoviel nach der Diöcese Halberstadt, vier nach Münster und drei Urkunden nach Paderborn bestimmt gewesen; auf andere Diöcesen verteilen sich 12 Urkunden.

An einzelne Personen sind 40 Urkunden gerichtet, darunter eine an den Papst. 17 Urkunden sind für Städte bestimmt, davon 13 an die Stadt Minden.

Bei den vier Urkunden Hg. 53, 489, 564, 1039 kann von einem Empfänger nicht gesprochen werden.[1])

II. Teil.

Das Äußere der Urkunden.

Kapitel I.

Schriftprovenienz.

Die Schriftprovenienz, die im folgenden für die erhaltenen Originale nachgewiesen werden soll, teilt die Urkunden in drei Gruppen:

1. Urkunden, die durch die Ausstellerhand hergestellt sind;

2. Urkunden, deren Anfertigung durch Empfängerhand geschehen ist, und

3. Urkunden, deren Hersteller mit Sicherheit weder mit dem Aussteller, noch mit dem Empfänger zu indentifizieren ist, also: Urkunden unbestimmbarer Hand.[2])

---

[1]) Hg. 53: Vertrag zwischen den Bischöfen von Münster, Osnabrück, Minden und Paderborn wegen Behandlung Excommunicierter. Hg. 489: Vertrag der Bischöfe von Minden und Osnabrück über das Schloß bei Marl. Hg. 564: Bischof Johann stiftet seine Memorie im Dom. Hg. 1039: Mehrere Bischöfe, darunter Otto von Minden, beschwören kaiserliches Privileg für den Papst.

[2]) Heinemann faßt auf Seite 43 seiner Arbeit diejenigen Urkunden, „die bei der graphischen Untersuchung in keiner der vorher besprochenen Gruppen, weder von Empfänger- noch von Ausstellerhand, untergebracht werden können" unter dem Namen „Urkunden unbekannter Hand" zusammen. Breßlau wies schon vor Heinemann in den „Forschungen zur deutschen Geschichte" Bd. XXVI p. 51 Anm. 2 diese Bezeichnung, die besonders von Buchwald in der Einleitung zu seinen „Bischofs- und Fürstenurkunden" behandelt, als zweideutig zurück, „da sie an sich unklar läßt, ob eine Handschrift von unserm heutigen diplomatischen oder vom forensischen Standpunkt der Ausstellungszeit als bekannt oder als unbekannt bezeichnet werden soll." Im letzteren Falle würde „bekannte Hand" soviel bedeuten, wie zur „Ausstellungszeit allgemein anerkannt".

§ 1. Bischöfliche Schreiberhände.

Die ersten Merkmale für die Mundierung der Urkunden durch bischöfliche Schreiber finden sich unter Bischof Konrad (1209—1236). Die Urkunden Hg. 63 für Kl. Marienfee (2 Ex.), 72 und 149 für Kl. Loccum, 87 für St. Martin-Minden, 91 für Kl. Marienwerder, 100, 102 (Ex. A.), 103 und 114 für Kl. Nenndorf, 138 für Domvicar Bertram von Osnabrück, 142 für Domkapitel Minden und 150 für Kl. Schinna sind von demselben Schreiber mundiert worden. Er erscheint in den Zeugenreihen von Hg. 72, 87, 91, 100 und 114 als Adam istius pagine scriptor, in Hg. 102 (Ex A) und 103 an vorletzter Stelle als Adam scriptor vor einem Laien. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Adam scriptor resp. Adam istius pagine scriptor identisch ist mit dem Schreiber der oben genannten Urkunden, die dieselbe Schrift aufweisen, zumal sein Name in keiner Urkunde genannt wird, die nicht dieselbe Schrift wie die in den erwähnten Originalen vorkommende zeigt.[1]) Auch einige nicht bischöfliche Ur-

Ich habe mich deshalb für den terminus technicus „unbestimmbar" entschieden, bei dem die von Breßlau in betr. „unbekannt" constatierte Zweideutigkeit nicht eintreten kann, und der angeben soll, daß von unserm heutigen (diplomatischen) Standpunkte aus die Schreiber der betr. Urkunden weder der Empfänger-, noch der Ausstellerhand mit Sicherheit zugeschrieben werden können, weil ihre Schrift ganz allein steht, und weil infolgedessen ein Resultat wegen Mangels an Vergleichsmaterial nicht zu erreichen ist.

[1]) Ich kann mich nur vollständig Breßlau anschließen, nach dessen Ansicht ein in einer Urkunde erwähnter scriptor auch wirklich der Reinschreiber der betr. Urkunde ist (cfr. p. 449 Note 2, und speciell für den Mindener Schreiber Adam p. 456 Note 3), — im Gegensatz zu Ficker, der unter scriptor zumeist den Concipienten, nur ausnahmsweise den Reinschreiber versteht (II § 203). v. Buchwald geht noch einen Schritt weiter, indem er die Identität des in einer Urkunde genannten scriptor mit dem Reinschreiber vollkommen ablehnt, trotzdem er auf p. 398 eine Ausnahme von dieser von ihm vertretenen Regel anführt. Auch Posse sieht in dem scribere immer das Entwerfen, niemals das Mundieren einer Urkunde.

kunden hat er mundiert, nämlich die der Ermentrud von See für Kl. Marienſee von ca 1215;[1]) die des Grafen Burchard von Oldenburg für Kl. Nenndorf,[2]) unter deren Zeugen der Schreiber ebenfalls als Adam scriptor aufgeführt wird; und die des Grafen Konrad von Lauenrode von ca 1225 für Kl. Loccum.[3])

Die Schrift von Adam iſt eine leichte, hübſch verzierte diplomatiſche Minuskel, die durch ihre charakteriſtiſchen Formen leicht von den Schriften anderer Schreiber zu unterſcheiden iſt. Sie hat große Ähnlichkeit mit der in Hg. 61 vorliegenden, ſo daß ich geneigt bin anzunehmen, der unbekannte und ſonſt nicht wieder hervortretende Schreiber von Hg. 61 ſei der Lehrer Adams geweſen.[4])

Die von dieſem erſten biſchöflichen Schreiber geſchriebenen Urkunden bringen durch die häufig vorkommende Anwendung verlängerter Buchſtaben in der erſten Zeile, beſonders in der Invocation, und durch die vielen zierlichen, großen Buchſtaben den Eindruck des Feierlichen hervor. Auch das meiſt große Format, die faſt immer mit Blei oder Tinte vorgezogenen Zeilen, die bis auf zwei Ausnahmen ſorgſam angegebene Datierung, alles dieſes läßt erkennen, daß der Schreiber beſtrebt war, eine kanzleimäßige Gleichheit und damit eine gewiſſe Schönheit zu erzielen, die noch erhöht wird durch den mannigfaltigen Formenreichtum der einzelnen Buchſtaben.

Adams Thätigkeit erſtreckt ſich von 1215 Sept. 19 bis 1225. Über ſeine ſonſtige Stellung ergiebt ſich folgendes.

---

[1]) Cal. U. B. V. 8,
[2]) Hoyer U. B. VI, 12.
[3]) Cal. U. B. III, 50.
[4]) Auf einen vielleicht vorliegenden Einfluß ſeitens des Schriftweſens der kaiſerlichen oder päpſtlichen Kanzlei hoffe ich in einer ſpäteren Arbeit zurückkommen zu können.

In Hg. 72 schließt die Zeugenreihe Adam istius pagine scriptor totumque Mindensis ecclesie capitulum. Diese Stellung des Schreibers vor capitulum könnte die Vermutung aufkommen lassen, daß unser Adam zu den Mindener Domherren gehört habe. Dies wäre dann gleichzeitig ein Beleg für die Behauptung von Buchwalds, daß scriptor einen besonderen Rang im Kapitel bezeichne.[1]) Ziehen wir aber in Betracht, daß Adam in den übrigen Urkunden, in denen er erwähnt wird, zwischen oder nach Laien steht, daß er ferner in Hg. 87 ausdrücklich unter laici genannt wird, und daß endlich in der Zeit, wo er auftritt, ein Domherr Adam in der fast vollständig zusammenstellbaren Liste der Domherren nicht nachweisbar ist, so ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß er als Laie anzusprechen ist. Seine Stellung in Hg. 72 vor totumque etc. bleibt auffallend genug, kann jedoch auf ein Versehen beruhen.

2. Ein Schreiber, der zum ersten Mal wie Adam das bischöfliche Schreibwesen in feste Formen brachte, mußte leicht Einfluß auf weitere Kreise gewinnen. Ein Schüler von ihm, der unter seinem direkten Einfluß gestanden hat, ist der Reinschreiber der Urkunden Hg. 250 und 256, beide aus dem Jahre 1232. Nur sehr wenige individuelle Abweichungen scheiden seine Schrift von der seines Lehrers.

3. Zeitlich etwas früher, aber nicht auch ein Schüler Adams, wirkte ein dritter bischöflicher Schreiber, dessen Name unbekannt ist. Ihm verdanken Hg. 198 für Kl. Barsinghausen und Hg. 218 für Kl. Obernkirchen (beide um 1229/30) ihre Entstehung. Die Schrift ist in derselben zierlichen Weise ausgeführt, wie bei der durch Empfängerhand hergestellten Marienseer Urkunden (Hg. 66a ꝛc., cfr. p. 39).

4. Zur selben Zeit ungefähr begegnen wir einem vierten Angehörigen der bischöflichen Schreibstube, dessen Thätigkeit

[1]) p. 155.

unter Bischof Konrad nachgewiesen ist aus der Schriftgleichheit folgender 9 Urkunden: Hg. 178, 179, 182, 191, 192, 193 und 231 für Kl. Levern, Hg. 216 für Kl. Wennigsen und Hg. 219 für St. Moriz-Hildesheim. Seit der Ausstellung der letzten Urkunde (um 1230) verschwindet er auf sieben Jahre aus der Öffentlichkeit, mundiert aber in den Jahren 1238 bis 1240 unter dem Bischof Wilhelm noch weitere vier Urkunden: Hg. 315 und 323 für Kl. Levern, Hg. 320 für St. Martin-Minden und Hg. 314 für Kl. Marienfee.

Der Schreiber dieser dreizehn Urkunden, deren Ausstellung zwischen 1228 April 22 und 1240 fällt, nennt sich nur einmal als solcher in Hg. 182: Conradus scriptor clericus; er wird zweifellos identisch sein mit dem in Hg. 193 genannten Conradus clericus.[1]) Seine Schrift ist eine kleine schmucklose Minuskel; eine solche gründliche Schreibschulvorbildung wie sein Vorgänger Adam hat er augenscheinlich nicht durchgemacht. Mit Conradus de Merla in Hg. 270 hat unser Conradus scriptor nichts gemein.

Herstellung durch bischöfliche Beamte hat ferner stattgefunden bei den Gruppen:

5. Hg. 340 für Kl. Marienfee (1240) und Hg. 349 für Graf Heinrich von Sayn (1241 Oct. 16), und

6. Hg. 373 für Kl. Marienfee (1242 Nov. 26) und Hg. 426 für Kl. Levern (1244 Dec. 22).

Nur die Annahme einer gemeinsamen Schule für beide Schreiber erklärt die große Ähnlichkeit beider Gruppen. Ist eine solche Schule aber am bischöflichen Hofe in Minden selbst zu suchen, so führt die Bildung vieler Buchstaben —

[1]) Über seine sonstigen Lebensumstände ist nichts bekannt; die Möglichkeit liegt aber nahe, daß er identisch ist mit dem im Hg. 393 (1243 Juli 26, Graf Otto von Ravensberg für St. Maria-Minden) genannten Conradus, der unter capellani nostri aufgezählt wird.

nicht nur im Ductus, sondern auch in einzelnen Merkmalen — auf Adam zurück. An die Feinheit der Schreibkunst Adams reicht freilich die Schrift dieser Urkunden nicht heran, zumal bei ihnen immer eine breitere Feder verwendet ist, als bei den durch Adam hergestellten Urkunden.

7. Ausstellerhand weisen sodann auf die Urkunden Hg. 380 und 438 für St. Moriz-Minden, Hg. 399 für Kl. Nenndorf und Hg. 488 für St. Martin-Minden. Da sich eine sehr ähnliche, fast dieselbe Schrift bei Hg. 324 (St. Martin-Minden für St. Maria-Magdalena in Hildesheim) findet, darf gewiß die Vermutung ausgesprochen werden, daß der Schreiber der zuerst genannten vier Urkunden im Martinstift durch den Schreiber von Hg. 324 die Schreibkunst erlernt hat. Über seinen Namen oder seine Stellung ist nichts zu ermitteln.

8. Desto genauer kennen wir einen andern Angehörigen des Martinistiftes, der in den Jahren 1242 (Aug. 24) bis 1259 (Aug. 23) nicht weniger als 38 Urkunden für die Bischöfe Johann und Widekind mundiert hat. In Thätigkeit und Einfluß übertrifft er in hohem Maße seine Vorgänger. Von ihm rühren her:

für Kl. Levern Hg. 376, 385, 411, 412, 413, 425, 452, 512, 535, 569;
Kl. Loccum Hg. 416, 417, 577;
„ Marienfee, Hg. 372, 615, 703;
„ Schinna, Hg. 424, 425, 614;
„ Obernkirchen, Hg. 420, 654;
„ Marienwerder, Hg. 446, 521;
„ Wunstorf, Hg. 551;
„ Nenndorf, Hg. 563, 720;
„ Wennigsen, Hg. 633, 693;
„ Barsinghausen, Hg. 683;
„ Walsrode, Hg. 688;
St. Moriz-Minden, Hg. 549, 560 Ex. A., 590;

Dom Minden, Hg. 564;
Domkapitel, Hg. 690;
Hospital St. Spiritus zu Hannover, Hg. 692;
Graf von Schaumburg, Hg. 410;[1])
Ritter Herbert von Mandelsloh, Hg. 702.

Außerdem hat derselbe Schreiber die nicht bischöflichen Urkunden mundiert Hg. 635 (1255 Dec. 22, Graf Ludolf von Hallermund für Kl. Loccum), Hg. 651 (1257, Kl. Nenndorf für Kl. Levern) und die Urkunde der Gebrüder von Lohe für Kl. Wennigsen von 1265 April 25.[2])

In keiner dieser Urkunden wird allerdings der Schreiber als solcher mit Namen und Beruf genannt, und doch können wir ihn erraten. Nur der canonicus sancti Martini et plebanus de Dilingen, Ludolf, kann der Reinschreiber der Urkunden sein.

Zum ersten Mal begegnet er uns unter den obengenannten Urkunden in der Zeugenreihe von Hg. 385 (1243 März 3) als Ludolfus plebanus de Dilinge und erscheint unter diesem Titel bis zum 7. Jan. 1246 (Hg. 452). Von diesem Zeitpunkte an ruht seine Schreiberthätigkeit bis 1249 Sept. 25 (Hg. 512); er wird erst wieder genannt in Hg. 521 (1250 Febr. 14) und zwar Ludolfus notarius, sancti Martini canonicus. Als Notar erscheint er außerdem in Hg. 551 (1251 Mai 11) und in Hg. 693 (1258 März 29). Als canonicus des Martinstiftes wird er 1258 Dec. 14 (Hg. 703) zum letzten Mal erwähnt. Zwischendurch führt er den Titel rector ecclesie in Dilingen 1250 Dec. 14 (Hg. 535) und 1252 Mai 23 (Hg. 569). Als Ludolfus de Dilinge ohne eine Bemerkung über seinen Stand wird er Hg. 549 (1251 Febr. 15), Hg. 560 (1252 Jan. 10) und Hg. 577 (1252 Dec. 21), nur mit der Be-

[1]) Auch der Schriftbefund also beweist die Echtheit dieser angezweifelten Urkunde; cfr. Hoogewegs Anmerkung zu Nr. 410.

[2]) Cal. U. B. VII, 48

zeichnung canonicus sancti Martini Hg. 654 (1256 Juni 29) aufgeführt.[1])

In Copien bischöflicher Urkunden wird Ludolf dreimal genannt: in Hg. 390 (1243 Juni 12) als Ludolphus scriptor, in Hg. 528 (1250 Mai 24) als Ludolfus capellanus episcopi et canonicus sancti Martini und in Hg. 579 (1252 Dec. 24) als Ludolfus plebanus de Dilingen.[2])

Auch in Urkunden, die allerdings ebenfalls aus der bischöflichen Schreibstube aber von anderer Hand stammen, begegnet er und zwar Hg. 426 (1244 Dec. 22) als Ludolfus plebanus de Diligen, Hg. 648 (1256 April 1) als magister Ludolfus de Dilinge und Hg. 669 (1257 Mai 29) als Ludolfus de Dilingen notarius.

Wie aus der Schrift zu erkennen, war er auch nicht beteiligt bei der Reinschrift der (vielmehr von der Empfängerhand hergestellten) bischöflichen Urkunden Hg. 523 (1250 März 13 für Kl. Loccum), wo er als Ludolfus rector ecclesie in Dilingen, und Hg. 616 (1254 Juli 3 für

---

[1]) Ebenso in der auch von ihm stammenden Urkunde des Grafen Ludolf von Hallermund für Kl. Loccum (1255 Nov. 15; Hg. 635).

[2]) Leider nur in späterer Abschrift vorhanden sind auch folgende Urkunden, worin er als Zeuge erscheint, ohne daß es möglich ist, den Nachweis zu führen, daß sie auch von ihm mundiert sind:

Hg. 352, die Grafen von Oldenburg für Bischof Wilhelm, 1241; Ludolfus scriptor

Hg. 375, ebenso in Urk. des Grafen Konrad von Wölpe für Bischof Wilhelm, 1242.

Nr. 597, Graf Heinrich von Oldenburg für Bischof Widekind, 1253 Oct. 6; Ludolfus sancti Martini ecclesie Mindensis canonicus.

Nr. 704 (Anmerkung), Magister Ludolfus de Dilingo ist mit Bischof Widekind Zeuge bei einem Verkauf des Grafen von Wölpe an des Bischofs Bruder, Graf Heinrich von Hoya, 1258 Dec. 31.

St. Moriz-Minden), wo er unter clerici als Ludolfus scriptor de Diligen erscheint. Bei der letzten Urkunde ist die Bezeichnung scriptor offenbar zu einem ständigen Bestandteil seines Titels geworden; dieser einzelstehende Fall kann aber die in Anmerkung 1 p. 30 vertretene Ansicht von der normalen Bedeutung des Wortes scriptor nicht als falsch erweisen.

Die Provenienz von Hg. 855 (1266), Urkunde des erwählten Volquin,[1]) in deren Zeugenschrift auch Ludolfus plebanus de Diligen steht, ist unbekannt.

Ludolfs Schrift ist eine gleichmäßige, zierliche aber doch schmucklose, flott geschriebene Cursiv-Minuskel, die erklärlicher Weise bei Urkunden aus der ersten Periode seiner Schreiberthätigkeit den Eindruck einer größeren Steifheit hervorruft, als bei später entstandenen, bei deren Herstellung dem Schreiber eine nicht geringe practische Erfahrung zur Seite stand. Die kleinen Buchstaben überschreiten selten die Höhe von 2 mm, nur t — fast ausnahmslos von c gut zu unterscheiden — überragt die andern in Ligaturen wie ct und et. Vorgezogene Linien finden sich nicht, trotzdem ist die Schriftlinie meist gerade ausgefallen. Der characteristischste Buchstabe in Ludolfs Schrift ist g. Als Abkürzungsstrich wird der einfache Strich verwendet; i-Striche werden fast durchgehends gesetzt, auch in Fällen, wo i nicht etwa mit m, n oder u zusammentrifft, also nicht nur, um i von diesen Buchstaben ersichtlich zu trennen.

Die äußere Form und Ausstattung der Urkunden ist mannigfaltig; in dieser Beziehung ist Ludolf seinem Vorgänger Adam nicht gefolgt. Im Allgemeinen ist die Schrift sehr steil; nicht allzu selten sind sogar die Fälle, wo sie stark nach links geneigt ist. Die Datierung ist bis auf wenige Ausnahmen mit Jahr und Tag gegeben.

[1]) Über diese Urkunde vgl. auch Anmerkung 2 p. 55.

Die verhältnismäßig große Anzahl der von Ludolf für Kl. Levern mundierten Urkunden erklärt vielleicht der Umstand, daß der Patronat der Kirche zu Dielingen, Ludolfs Pfarrort, seit 1231 dem Kl. Levern gehörte. Wegen seiner Sach- und Ortskentnis wird er gerade für die für dieses Kloster ausgestellten Urkunden herangezogen sein.

9. Gleichzeitig mit Ludolf wirkte in den Jahren 1248 und 1249 am bischöflichen Hofe ein anderer Schreiber, der die beiden Urkunden Hg. 492 für Kl. Loccum und Hg. 511 für das Domkapitel in einer verzierten, sehr leichten Minuskelschrift mundiert hat.

10. Die der Schrift nach alleinstehende Urkunde Hg. 660 (1256 Dec. 5, Aussöhnung des Bischofs mit der Stadt Minden) ist zweifellos auf Veranlassung des Ausstellers, des Bischofs Widekind, geschrieben und zwar von einem Mitgliede des Domkapitels. Die gleiche Schrift habe ich nämlich gefunden in einem Verzeichnis der Mindener Bischöfe, das auf die letzten Blätter eines früher dem Mindener Domkapitel gehörenden und durch Mitglieder von ihm geschriebenen Necrologs eingetragen ist[1]). Die Aufzeichnungen des ersten Schreibers beginnen mit dem ersten Bischof Ertembert und schließen mit Widekind, sodaß sie noch zu des letzteren Lebzeiten geschrieben sein müssen. Von seinem Nachfolger Kuno an schreibt eine zweite Hand.

11. Ein Zwischenraum von vier Jahren trennt die gleichfalls der Ausstellerhand zuzuweisenden Urkunden Hg. 608, 1254 März 19, für St. Maria-Minden, und Hg. 695, 1258 Juni 18, Bestimmungen über Almosen in der Stadt Minden enthaltend.

12. Einen kleineren Zeitraum umfassen die vier Urkunden der folgenden Gruppe:

---

[1]) Jetzt im kgl. St.-A. zu Hannover, Cop. XII, 50.

Hg. 592 (1253 Aug. 1) für Kl. Loccum, Hg. 624 (1255 März 17) für Kl. Schinna, Hg. 625 (1255 März 18) für Kl. Marienſee und Hg. 652 (1256 Juni 11) für Hoſpital St. Spiritus zu Hannover.

13. Bei dieſen letzten beiden Gruppen kann auch nicht die geringſte Mutmaßung über die Perſon des Schreibers ausgeſprochen werden. Anders bei der folgenden, die ſich zuſammenſetzt aus Hg. 620 (1254 Nov. 26) für Kl. Marienſee, Hg. 628 (1255 Juli 5) für Kl. Schinna und Hg. 669 (1257 Mai 29) für Kl. Levern. Ihr Schreiber iſt der in Hg. 628 auftretende Arnoldus de Schinna, canonicus ecclesie nostre (scil. maioris) huius cedule scriptor, der auch unter den Zeugen der beiden andern Urkunden als Domherr erſcheint[1]). Seine Schrift hat manche Ähnlichkeit mit der Ludolfs, iſt aber ſorgſamer und deutlicher als dieſe geſchrieben.

14. Der letzte Schreiber, der unter Biſchof Widekind gearbeitet und Hg. 636 (1255 Nov. 29) für Kl. Walsrode und Hg. 648 (1256 April 1) für Kl. Schinna hergeſtellt hat, bleibt wieder unbenannt.

15. Unter Biſchof Cono wurden zuerſt die Urkunden Hg. 787 (1263 Oct. 7) für Kl. Marienwerder und Hg. 813 (1265 Jan. 10) für Kl. Levern durch einen biſchöflichen Schreiber hergeſtellt.

---

[1]) Er tritt zum erſten Mal hervor als canonicus Mindensis (scil. maioris ecclesie) 1252 Sept. 11 (Hg. 514), in welcher Stellung er noch 1272 Mai 10 (Hg. 1003) genannt wird. Seit 1256 April 1 (Hg. 648) führt er außerdem den Titel magister, ſeit 1262 Oct. 4 (Hg. 776) auch den eines archidiaconus in Ahlden. Als ſolcher iſt er 1179 März 7 (Hg. 1152) zum letzten Mal nachweisbar. Laut Hg. 628 ſchenkt er 1255 Juli 2 ſeine Güter in Anemolter (bei Schinna) dem Kl. Schinna. Zwiſchen 1253 und 1257 überbringt er im Auftrage des Biſchofs von Anagni Reliquien an den Mindener Dom (Hg. 605).

16. Verwickelt sind die Verhältnisse bei der folgenden größeren Gruppe: Hg. 809 und 810 (1264), Hg. 968 (1270 Juli 31) und Hg. 1182 Ex. A. (1280 Mai 19) für Stadt Minden, Hg. 832 (1265 Oct. 9) für St. Bonifaz-Hameln, Hg. 935 (1269 Aug. 9) und Hg. 1000 (1272 April 20) für Kl. Levern und Hg. 997 (1272 April 14) für Kl. Schinna. Alle diese Urkunden zeigen dieselbe Schrift, stammen von demselben Aussteller und können deshalb auch nur auf seine Veranlassung geschrieben sein. Nun findet sich dieselbe Schrift aber auch bei einer Reihe von Urkunden für St. Martin-Minden, nämlich bei Hg. 950 (1270 Sept. 2), Hg. 1158 (1279 Juni 16) und Hg. 1164 (1279 Aug. 17) vom Bischof, bei Hg. 986 (1271 Juni 10) und Hg. 1129 Ex. B. (1278 Juli 28) vom Domkapitel, bei Hg. 1074 (1276 Dec. 18) vom Grafen Heinrich von Hoya und endlich bei Hg. 1163 (1279 Aug. 17) von den Gebrüdern von Bardeleben ausgestellt. Die letzten Urkunden gehören also ohne Zweifel der Empfängerhand an. Es liegt demnach die Thatsache vor, daß der Angehörige eines Stiftes[1]) sowohl in dessen Auftrage schrieb, als auch vom Bischof zur Reinschrift von Urkunden verwendet wurde, die für verschiedene Empfänger bestimmt waren. Sehen wir den letzten Umstand als die Hauptsache an, so sind wir wohl berechtigt den Schreiber als einen bischöflichen in Anspruch zu nehmen. Die Schrift zeigt große Accuratesse; sie ist eine sehr klare, nur mit wenigen Schnörkeln versehene diplomatische Minuskel.

17. Von einem andern bischöflichen Schreiber sind geschrieben: Hg. 824 (1265 Juni 22), Hg. 905 (1268 Juli 31), Hg. 932 (1269 Juli 1), Hg. 964 (1270 Juni 28) und Hg. 994 (1272 März 8), diese fünf für Kl. Lahde, Hg. 903 (1268 Juli 4) für St. Martin-Minden

[1]) vergl. auch Seite 42.

und Hg. 1025 (1274 Jan. 19), 2 Exemplare für Kl. Marienrode. In der Schrift dieser Urkunden erscheint zum ersten Mal ein für die spätere Zeit characteristisch werdendes Merkmal: das Ausziehen der Buchstaben mit Unterlängen scharf nach links, oder sogar das Ansetzen eines Hakens von links an den untern Ausläufer.

18. Aus einer andern Anzahl von Urkunden ist zu ersehen, daß ein Schreiber für ein bestimmtes Kloster mundiert, später aber nur als bischöflicher Schreiber nachzuweisen ist. Die Urkunden für Kl. Wennigsen nämlich Hg. 894 (1268 Febr. 10), Hg. 904 (1268 Juli 15), Hg. 929 (1269 April 6) und Hg. 930 (1269 April 13) haben dieselbe Schrift wie Hg. 945 (1269) und 959 (1270 Juni 15) für Kl. Levern, Hg. 958 (1270 Mai 31) für Gebrüder Knigge und Hg. 998 (1272 April 15) für Kl. Marienwerder. Ich glaube als ihren Schreiber den unter sacerdotes in der Zeugenreihe von Hg. 929 erwähnten Segebodo capellanus in Wenigessen annehmen zu dürfen, der vielleicht seiner guten Schrift wegen zum Eintritt in die bischöfliche Schreibstube veranlaßt wurde.

19. Die oben erwähnte, dem Martinsstifte entstammende Schrift ist vorbildlich gewesen für den Schreiber der Urkunden Hg. 1088 (1277 März 23) für St. Martin, Hg. 1147 (1279 Febr. 5) für Kl. Loccum, Hg. 1192 (1280 ca Oct. 29) für St. Moriz, Hg. 1210 (1281 Jan. 28) für Kl. Möllenbeck, Hg. 1235 (1282 Jan. 20) für Kl. Obernkirchen, Hg. 1229 Ex. B. (1281 Nov. 21) und Hg. 1238 (1282 Febr. 27) Ex. A. für Kl. Marienfee. Auch Hg. 1193 (1280 Oct. 29), Graf Gerhard von Schaumburg für St. Moriz, hat dieselbe Schrift. Ihr Schreiber ist der in Hg. 1192 auftretende Sifridus scriptor, genannt unter maioris et sancti Martini ecclesiarum canonici, der auch in der nur in Copie erhaltenen bischöflichen Urkunde Hg. 1123 als Syfridus notarius noster vorkommt. Seine

Schrift ist überreich an Schnörkeln; die Ober- und Unterlängen, besonders aber die Abkürzungsstriche, sind in der verschiedensten Weise verziert. An Klarheit hat diese Schrift den andern gegenüber sehr verloren.

20. Noch einmal erscheint die auffallende Thatsache, daß ein Angehöriger eines Klosters sowohl für dieses, als auch im Auftrage des Bischofs mundiert. Die Urkunden Hg. 1131 (1278 Sept. 10) und Hg. 1215 (1281 Mai 12) für Kl. Wunstorf und Hg. 1133 (1278 Oct. 9) für Graf Spiegelberg (betrifft aber das Kl. Wunstorf und zwar Hg. 1131) sind unter der gleichen Hand entstanden, wie Hg. 1125 (1278 Juni 23) für Kl. Möllenbeck, Hg. 1182 (1280 Mai 19) Ex. B. für Stadt Minden, Hg. 1216 (1281 Juni 5) für Kl. Altenberg und Hg. 1257 (1282 Juli 19) für Kl. Marienrode. Die Schrift ist eine zierliche Minuskel.

Den Schluß der Urkunden der Ausstellerhand bilden einige kleine Gruppen von je zwei, höchstens je vier Urkunden, deren Herstellung gruppenweise auf einen Schreiber zurückgeht:

21. Hg. 1130 (1278 Juli 30) 2 Ex. für St. Martin und Hg. 1172 (1279) für Kl. Neundorf.

22. Hg. 1229 (1281 Nov. 21) Ex. B. und Hg. 1238 (1282 Febr. 27) Ex. B. für Kl. Marienfee, Hg. 1290 (1284 Febr. 12) für Hospital St. Spiritus zu Hannover, und Hg. 1324 (1285 Dec. 7) für Kl. Schinna.

23. Hg. 1365 (1287 Aug. 18) für Gebrüder von Mandelsloh und Hg. 1388 (1288 Mai 14) für Kl. Loccum.

24. Hg. 1357 (1287 April 20) für Kl. Loccum und Hg. 1431 (1290 März 2) für Lippold von Mandelsloh.

25. Hg. 1479 (1292 Mai 10) für St. Bonifaz-Hameln und Hg. 1488 (1292 Dec. 1) für Kl. Wennigsen.

Eine einzigartige Stellung nimmt Hg. 1035 ein: der Bischof Otto erteilt den Besuchern des Kl. Wennigsen Ablaß.

Die Urkunde ist datiert aus Lyon von 1274[1]). Vom gleichen Schreiber und für dasselbe Kloster ist auch hergestellt eine Urkunde (mit einem bis auf wenige Worte mit Hg. 1035 übereinstimmenden Inhalt) des Bischofs Johann von Prag (1274), freilich aus Maçon datiert[2]). Da bei beiden Urkunden italienisches Pergament und eine im höchsten Maße an die päpstliche Schrift jener Zeit erinnernde Minuskel Verwendung gefunden hat, so darf vielleicht die Vermutung ausgesprochen werden, daß beide Urkunden trotz der verschiedenen Ausstellungsorte gleichzeitig und zwar von einem Angehörigen der päpstlichen Kanzlei hergestellt sind.

Wir fassen das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung zusammen: Es hat am Mindener Bischofshofe schreibkundige Personen — geistliche und weltliche — gegeben, denen es oblag, bischöfliche Urkunden zu mundieren. Im ganzen haben wir 25 mehr oder weniger von einander abhängige Schreiber für den Zeitraum von 87 Jahren nachweisen können. Zu entscheiden, inwieweit diese auch nur zeitweilig ein durch eine Verfassung und Rangunterschiede festgebildetes Collegium gebildet haben, ist bei dem Mangel sonstiger Quellen nicht möglich; die Existenz einer geordneten bischöflichen Kanzlei wird auch nicht gesichert durch die auffallende Thatsache, daß vielfach mehrere Schreiber gleichzeitig neben dem vornehmen Hauptschreiber thätig gewesen sind. Daß aber wenigstens in wichtigen Fällen die Anweisung zur Urkundenherstellung durch einen vornehmeren Beamten erfolgte, während die Anfertigung einem Schreiber überlassen blieb, das lehrt die unter IV. Kap. 2. besprochene Urkunde, deren Facsimile dieser Arbeit beigegeben ist.

[1]) Über nähere Datierung vergl. „Nachträge ꝛc."

[2]) v. Hodenberg, Cal. U. B. VII, 62. Trotzdem im Original Macun steht, das nur Maçon, nördlich von Lyon sein kann, giebt Hodenberg als Ausstellungsort „Makow" an.

§ 2. Empfängerhände.

I. Haben wir im Vorhergehenden den Beweis der Ausstellerhand darin gefunden, daß Urkunden desselben Ausstellers, aber für verschiedene Empfänger die gleiche Schrift zeigten, so stellen wir für das Folgende als Leitsatz auf: Urkunden mit gleicher Schrift, für denselben Empfänger, von einem oder mehreren Ausstellern, sind dem Empfänger zuzuschreiben. Untersuchen wir zunächst, ob sich feststellen läßt, daß der Schreibductus eines Klosters traditionell fortgedauert hat, d. h. ob von Klosterschulen gesprochen werden kann.

1. Wir beginnen mit dem ältesten Stift innerhalb der Stadt Minden selbst, dem Martinsstift. Hier läßt sich außer dem auf Seite 40 erwähnten Schreiber nur noch einmal eine eigene Stiftshand (Ma. I) nachweisen bei Hg. 1399 (1288 Sept. 23), Hg. 1401 (1288 Oct. 13) und Hg. 1474 (1292 März 5). Trotz mancher individueller Abweichungen kann eine Ähnlichkeit mit der schon früher genannten Martinshand constatiert werden.

2. Viel reicher ist das im Morizstift hergestellte Urkundenmaterial. Der erste klösterliche Schreiber — kurz mit Mor. I bezeichnet — hat Hg. 290a geschrieben. Trotzdem er noch eine recht altertümliche Minuskel gebraucht, ist er Vorbild gewesen für den zweiten Klosterschreiber — Mor. II —, dem wir Hg. 524 (1250 April 2) verdanken. Dieser ist wahrscheinlich der Leiter der klösterlichen Schreibschule gewesen und hat dadurch Einfluß auf mehrere spätere Schreiber gewonnen. Der Schüler, der ihm zeitlich am nächsten steht — Mor. III — hat Hg. 561 (1252 Jan. 10?), Hg. 560 (1252 Jan. 10) und Hg. 665 (1257 März 25) mundiert, freilich nicht mit der Sicherheit und Exactheit seines Lehrers.

Bedeutend näher ist dem Vorbilde des Lehrers gekommen dessen zweiter Schüler, Mor. IV, von dem her-

rühren Hg. 616 (1254 Juli 3), Hg. 618 (1254 Sept. 1), Hg. 642 und 643 (1256 Febr. 6), Hg. 645 (1256 Febr. 28) und Hg. 687 (1258 Febr. 8), alle unter dem Namen des Bischofs Widekind ausgestellt, ferner die Urkunden Hg. 518 (1249) von Widekind, Vogt vom Berge, Hg. 532 (1250 Oct. 6) und Hg. 631 (1255 Juli 18) von Ludolf, Edlem von Arnheim, Hg. 565 (1252 April 12) von den Ratsleuten von Rinteln und endlich Hg. 626 (1255 April 23) von Graf Konrad von Wölpe. Characteristisch ist die steile Schreibung der Buchstaben s, ſ, l, b und d, und ein eigenartiger Ansatz an den großen Buchstaben W und U.

Unter dem Einfluß von Mor. III hat sich gebildet der Schreiber Mor. V, dem wir die bischöflichen Urkunden Hg. 895 (1268 Febr. 11) und Hg. 900 (1268 März 22) und die des Ludolf, Edlen von Arnheim Hg. 899 (1268 März 22) zusprechen können.

Die letzte aus dem Morizstift stammende Gruppe, die aus Hg. 1228 (1281 Nov. 1) und Hg. 1249 (1282 April 13) besteht, zeigt eine Schrift, die man auf den ersten Blick für dieselbe wie bei Ma. I zu halten geneigt ist. Nur ganz geringe Abweichungen lassen erkennen, daß wir es mit zwei Händen zu thun haben, deren Besitzer aber fraglos in ein und derselben Schule vorgebildet sein müssen.

3. Auch das erst im XIII. Jahrhundert gegründete Kloster Lahde hat eigene Schreiber beschäftigt. Es ergeben sich nach der Schriftgleichheit folgende kleine Gruppen:

I. Hg. 812 (1265 Jan. 1) und Hg. 822 (1265 Juni 14);

II. Hg. 1096 Ex. B. und C. (1277 Juni 11) und Hg. 1253 (1282 Juni 8);

III. Hg. 1326 (1285 Dec. 24) und Hg. 1419 (1289 Juli 4);

IV. Hg. 1459 (1291 Mai 25) und die Urkunden des Edelvogts Gerhard vom Berge von 1290 Juni 21[1]) und von 1291 Mai 23 (Hg. 1458), der Grafen

[1]) erwähnt in v. Hodenberg, Cal. U. B. III, 474 Anmerkung.

Gerhard und Otto von Hoya von 1291 Mai 31 (Hg. 1460), die des Propstes und des Conventes zu Nenndorf von 1291 Sept. 29 (Hg. 1467).

Haben die Urkunden der Gruppen I und II unter sich nicht die geringste Schriftähnlichkeit, so ist eine solche desto mehr in die Augen fallend bei III und IV. Die zu IV gehörenden Urkunden sind Prachtausgaben mit viel verwendeten und reich verzierten Majuskelbuchstaben.

4. Bedeutend früher als bei den eben behandelten Klöstern findet sich die Klosterhand in Levern, nämlich zuerst bei Hg. 166 und 167, beide aus dem Jahre 1227[1]). Die Schrift ist sehr groß und dick, bei Hg. 166 wird sie gegen Ende immer schwerfälliger wegen der zunehmenden Rauhheit des Pergaments.

Viel feiner ist die Schrift der beiden Urkunden Hg. 171[2]) und Hg. 251 (1232 Juni 11). Ob der unter den Zeugen der letzteren genannte Liborius sacerdos der Schreiber der Urkunde ist?

Daß auch Urkunde Hg. 201 (ca 1229), in welcher der Bischof den Papst ersucht, dem Kloster die Cistercienserordensregel zu bestätigen, im Kloster selbst entstanden ist, beweist die dieselbe Schrift zeigende, Urkunde, Hg. 202, in der Bischof G(ottschalk) von Ratzeburg die gleiche Bitte ausspricht.

Erst ungefähr 15 Jahre später finden wir einen neuen Klosterschreiber; es ist dies der Reinschreiber von Hg. 389, dessen unbekannter Schüler einige Jahre darauf ebenfalls für das Kloster mundierte und zwar die Urkunden Hg. 505 und 506 (beide von 1249 März 25) von Bischof Johann, und Hg. 484 (1248), von Propst Werner von St. Martin und Burggraf Konrad von Stromberg ausgestellt.

---

[1]) Über genauere Datierung vgl. „Nachträge ꝛc."
[2]) ebenso.

Nach ungefähr weiteren 20 Jahren schreibt ein Klosterangehöriger Hg. 920 und 921, beide ohne Jahr, aber wohl ins Jahr 1268 gehörend.

Dann folgt eine Zeit von 15 Jahren, bis wieder ein Levernscher Schreiber nachweisbar ist, unter dessen Hand Hg. 1278 (1283 zu Juni 10), Hg. 1289 Ex. B. (1284 Jan. 17), Hg. 1349 (1286) entstanden sind. Mit dieser Schrift sehr nahe verwandt ist die von Hg. 1289 Ex. A. und Hg. 1427 (1289).

5. Das Kloster Nenndorf hat die Urkunden zuerst hergestellt in den Jahren 1208 und 1211, wie die Urkunden Hg. 34 und Hg. 35 zeigen, von denen die erste vom Bischof Heinrich, die zweite von dessen Nachfolger Konrad stammt. Die Invocation ist bei beiden Urkunden in verlängerter Schrift ausgeführt. Interessant ist die Ornamentik an den Oberlängen der Buchstaben. Ganz schmucklos dagegen sind die eine andere Gruppe bildenden Hg. 310 (1238 Febr. 9) und Hg. 322 (1239 Mai 26).

In einer hübschen, deutlichen Bücherminuskel erscheinen die gleichhändigen Hg. 186 (1228), Hg. 355 (1241), Hg. 382 (1243 Jan. 5), Hg. 394 und 395 (beide 1243 Aug. 24). Eine ähnliche Schrift ist die der Urkunde der Gebrüder Konrad und Dietrich Spole von 1245 für das Nachbarkloster Schinna[1]).

Zu einer größeren Gruppe schließen sich zusammen Hg. 1302 (1284 Aug. 18), Hg. 1325 2 Exemplare (1285 Dec. 15), Hg. 1374 (1287) und Hg. 1410 (1289 Febr. 2). Mit ihrer Schrift stimmt ganz überein die von Hg. 1413 (1289 April 5) von Bischof Volquin für Kl. Burlage. Auch hier dürfte der Fall vorliegen, daß ein klösterlicher Schreiber gelegentlich vom Bischof zur Mundierung für

[1]) Or. im kgl. St.-A. zu Hannover.

ein anderes Kloster in Anspruch genommen ist, — wahrscheinlich weil gerade er am leichtesten zur Verfügung stand.

6. Bei den Urkunden für Obernkirchen ist nur zweimal Herstellung im Kloster nachzuweisen:

I. bei Hg. 89 (ca 1220), 94 (1220—21) und 257 (1232) und

II. bei Hg. 321 (1239, vor Mai 29) und 368 (1242).

Die letzte Gruppe verdient deshalb besondere Beachtung, weil das Äußere der beiden Urkunden ganz genau übereinstimmt: wagerechte und am Anfang und Schluß der Zeilen je zwei senkrechte Linien, genau gleiche Höhe der Buchstaben, Verwendung derselben Majuskelbuchstaben; auch das Formular stimmt bis auf sehr geringe, nur einzelne Worte betreffende Abweichungen überein. Der Inhalt ist ebenfalls derselbe: in beiden Urkunden überträgt der Bischof dem Kloster einen Zehnten.

7. Außer der auf Seite 41 besprochenen Gruppe hat das Kloster Wennigsen durch eigene Schreiber folgende in kleine Abteilungen zerfallende Urkunden herstellen lassen:

I. Hg. 270 (1234 Mai 30), eine bischöfliche Urkunde, und die Urkunden des Grafen Gottschalk von Pyrmont (ca 1236), des Grafen Ludolf von Hallermund (ca 1238) und des Vogtes Widekind vom Berge (eine aus dem Jahre 1241, die andere undatiert).[1])

II. Hg. 298 (1236 Mai 30), Urkunde des Bischofs Konrad und seiner drei Coadjutoren, und die des Grafen C. von Pyrmont aus dem Jahre 1236[2]).

III. Hg. 391 (1243 Juni 26) und Hg. 440 (1245 Juni 12).

IV. Hg. 1437 (1290 Apr. 23), Hg. 1464 (1291 Juni 19) und Hg. 1477 (1292 Apr. 23), diese drei vom

---

[1]) Cal. U. B. VII, 7. 8. 15. 16.

[2]) a. a. O. 10.

Bischof Volquin, und außerdem die folgenden fünf Urkunden: a) des H. von Herberg, von 1292 April 27[1]); b) der Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg, von 1292 Mai 28 (Hg. 1481); c) des Grafen Johann von Roden, von 1293 Febr. 22[2]); d) der Gebrüder Wilbrand und Bertold von Reden, von 1293 Juni 19[3]); und endlich e) des Bischofs Konrad von Minden, Hg. 1521 (1294 Sept. 3).

Die Schrift der Gruppe I ist die eines Schülers von Adam; sie wieder ist vorbildlich gewesen für die Schreiber der andern Abteilungen. Unter den Zeugen von Hg. 270 erscheint Conradus capellanus noster de Merla qui scripsit hoc privilegium, also ein bischöflicher Beamter, der später augenscheinlich in den Dienst des Klosters übergetreten ist.

8. Das bekannte Cistercienserkloster Loccum hat nicht weniger als 29 von seinen jetzt erhaltenen Originalen des XIII. Jahrh. hergestellt. Die beiden ältesten, die von ihnen zusammen gehören, sind Hg. 40 und 220.

Einem zweiten Klosterschreiber fallen zu die bischöflichen Urkunden Hg. 427 (1244), 478 2 Ex. (1247), 487 (1248 März 27), 523 (1250 März 13), 527 (1250 April 9) und 541 (1250), ferner 20 Urkunden von verschiedenen Ausstellern[4]). Hg. 427, 478 und zehn von den andern Urkunden[5]) haben eine feierliche Datierung: Papst-, Kaiser-, Königs-, Bischofs- und Abtsjahre kommen, einzeln oder in Verbindung mit Angabe der Indiction, Epacte und Con-

[1]) a. a. O. 83.

[2]) a. a. O. 87.

[3]) a. a. O. 88.

[4]) Es sind dies bei v. Hodenberg, Cal. U. B. III die Nummern 90, 92, 95, 96, 99, 100, 101, 102, 106, 108, 113, 114, 125, 131, 133, 143, 144, 149, 154, 156.

[5]) nämlich die in der vor ergehenden Anmerkung gesperrt gedruckten.

kurrenten in ihnen vor. Auch die Schrift hat vorzugsweise bei diesen Urkunden durch Schnörkel und sonstige Verzierungen eine gewisse Feierlichkeit erhalten.

Daß auch Hg. 621 (1254) aus dem Kloster stammt, geht hervor aus der Schriftgleichheit mit der unter Hg. 715 erwähnten Urkunde des Bischofs Johann von Hildesheim vom 3. Juli 1259.

Etwas besonderes hervorzubringen, bestrebt sich der Reinschreiber von Hg. 759, 760 und 761 (von 1261), Hg. 807 und 808 (von 1264 Nov. 21) und Hg. 843 (1266, vor Febr. 22), und von der gleichhändigen Urkunde des Domkapitels Hg. 865 (1269 vor Aug. 15). Die Verzierungen erinnern an die, die bei den Gruppen III und IV im Kloster Lahde Verwendung fanden.

Große Ähnlichkeit mit der Schrift der letzten großen Nenndorfgruppe — auch der Zeit nach nahe liegend — zeigen Hg. 1109 (1277), 1110 (1277), 1120 (1278 März 11), 1148 (1279 Febr. 5), 1187 (1280 Juni 29), 1223 (1281 Sept. 9), 1240 (1282 März 4), 1245 (1282 März 25), 1246 (1282 Mai 25), 1299 (1284 Aug. 5), die unter Hg. 1299 in der Anmerkung erwähnte Urkunde von 1284 aber ohne Tagesangabe, 1417 (1289 Juni 11) und 1491 (1292). Ohne Zweifel hat der Nenndorfer Schreiber die gleiche Vorbildung genossen, wie sein Loccumer College, ob in Loccum oder in Nenndorf oder vielleicht an einem dritten Orte, ist nicht zu entscheiden.

Zusammen gehören ferner Hg. 1356 (1287 März 21) und 1376 (1287), deren Vorbild sich nicht nachweisen läßt.

Auch die vereinzelt stehende bischöfliche Urkunde Hg. 1459 ist im Kloster geschrieben (1291 Mai 25), da wir dieselbe Schrift finden bei Urkunden, die von verschiedenen Ausstellern für das Kloster gegeben sind: zwei Urkunden des Edelvogts Gerhard vom Berge von 1290 Juni 21[1]) und von 1291

[1]) v. Hodenberg, Cal. U.-B. III Nr. 474 Anm.

Mai 23 (Hg. 1458), je eine Urkunde der Grafen Gerhard und Otto von Hoya von 1291 Mai 31 (Hg. 1460) und des Klosters Nenndorf von 1291 Sept. 29 (Hg. 1467).

II. Haben wir bei den bis jetzt besprochenen Klöstern immer mehrere, mehr oder weniger unter einander verwandte Gruppen feststellen können, so liegen aus andern Klöstern in dem ganzen Zeitraum nur vereinzelte Beweise vor, daß sie sich mit der Herstellung der für sie bestimmten, in den meisten Fällen von ihnen selbst gewünschten Urkunden befaßt haben.

9. So hat z. B. das Cistercienserinnenkloster Marienfee, nach dem überlieferten Material zu urteilen, nur einmal einen eigenen Schreiber beschäftigt. Seine Thätigkeit ist verewigt in einer Urkunde von ca 1213—15 (Hg. 52) für Kl. Vornhagen,[1]) in einer zweiten von 1216[2]) und in einer dritten ohne Jahresangabe (Hg. 190)[3]). Von demselben Schreiber stammt ferner die Urkunde der Gräfin Kunegunde von Wölpe und ihres Sohnes Konrad (ca 1221—32)[4]) und die des Propstes und der Äbtissin von Marienfee (1223 Febr. 2)[5]). Die fein und zierlich ausgeführte Schrift verleugnet nicht eine gewisse Ähnlichkeit mit der Adams.

10. Auch Barsinghausen hat nur die Urkunden Hg. 56 (1213—16) und Hg. 148 (1225) vom eigenen Schreiber mundieren lassen. Die Schriftgleichheit ist unverkennbar, trotzdem die Urkunden mehrere Jahre aus einander liegen. Die Schrift ist eine schwerfällige, altertümliche Minuskel.

11. Im St. Bonifaz-Stift zu Hameln sind entstanden Hg. 1214 (1281 März 25) und Hg. 1353 (1287 Febr. 15.)

[1]) Von hier wurde das Kloster 1215 Sept. 19 nach Marienfee verlegt.
[2]) abgedruckt in den „Nachträgen ꝛc," fehlt bei Hoogeweg.
[3]) vergl. „Nachträge".
[4]) Cal. U. B. V, 22.
[5]) a. a. O. 12.

12. Für Wunstorf ist die Thätigkeit eines klösterlichen Schreibers deutlich zu erkennen an den Urkunden Hg. 1359 (1287 Mai 3) und Hg. 1471 (1292 Jan. 26). Die gleiche feierliche Schrift findet sich bei fünf von der Äbtissin zu Wunstorf ausgestellten Urkunden aus den Jahren 1288—93[1]).

III. Wir kommen zu Urkunden, deren Empfänger außerhalb der Diöcese wohnen. Da sich die Schrift von Hg. 92 (1220—21, Bischof Konrad genehmigt einen Verkauf des Martinsstiftes-Minden an die Domkirche zu Hildesheim) nur noch bei Hg. 93, der Verkaufsurkunde seitens des Martinsstiftes selbst, findet, eine Ähnlichkeit zwischen ihr und einer Mindener Schrift — sei es eines Schreibers des Bischofs, sei es des Martinsstiftes — nicht vorliegt, so sind beide Urkunden einer Hildesheimer Hand zuzusprechen. Daß die beiden für die Besucher des Kreuzstiftes zu Hildesheim ausgestellten, von derselben Hand geschriebenen Ablaßerteilungen Hg. 1364 (1287 Juli 31) und 1397 (1288 Sept. 13) nicht in Minden, sondern wie dies gerade bei Indulgenzbriefen zu geschehen pflegte, vom Empfänger hergestellt sind, bedarf keiner weitern Begründung, ebenso wenig, daß die gleichhändigen Hg. 775 (1262 Sept. 28) und 776 (1262 Oct. 4) aus dem interessierten Kloster zu Escherde stammen.

Ablaßbriefe für fremde Klöster und Kirchen liegen sonst noch vor: für Domkirche Merseburg von 1274 Mai 27[2]); für Kl. St. Ulrich-Paderborn von 1278 Juli 7 (Hg. 1127); für Minoritenkirche-Soest von 1285 (Hg. 1327) und von 1292 April 14 (Hg. 1476); für St. Godehards Grab im Dom zu Hildesheim von 1288 Juli 25 (Hg. 1392); für

---

[1]) Cal. U. B. IX, 36, 37. 38, 44, 46.

[2]) fehlt bei Hoogeweg; cfr. „Nachträge ꝛc."

die St. Peterskirche zu Frankenberg in Goslar von 1290 Juni 4 (Hg. 1441).

Bezüglich der Ablaßgewährung an die Domkirche zu Merseburg stellt Kehr im gen. U. B. ausdrücklich fest, daß sie von demselben Schreiber geschrieben ist, der die von anderen Bischöfen für denselben Empfänger ausgestellten Indulgenzbriefe mundierte.[1]) Obwohl es für die andern Urkunden an dem nötigen Vergleichsmaterial fehlte, um sie mit positiver Sicherheit dem Empfänger zuzusprechen, glaube ich doch, daß auch hier Herstellung durch die Interessenten angenommen werden darf, zumal die vorkommenden Schriftarten keiner Mindener entsprechen.[2])

Die letzte Urkunde Bischof Volquins Hg. 1494 von 1293 Febr. 25, für Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, entstammt der herzoglichen Kanzlei.

§ 3. Unbestimmbare Hand.

Die Anzahl derjenigen Urkunden, über deren Provenienz ein bestimmtes Urteil nicht abgegeben werden kann wegen mangelnden handschriftlichen Vergleichsmaterials, ist nicht gering. Es sind im Ganzen 60 Urkunden, über die ein kurzes Verzeichnis, nach Bischöfen und Empfängern geordnet, folgen möge.

Bischof Heinrich: Oberndirchen Hg. 33[3]).
Loccum Hg. 37.

---

[1]) Oder ist der Reinschreiber auch dieser in Lyon ausgestellten Urkunden der auf Seite 43 vermuthete päpstliche Kanzleiangehörige?

[2]) Dasselbe wird der Fall sein bei den nicht untersuchten Indulgenzbriefen Hg. 84, 374, 883, 907, 973, 1032, 1041, 1155, 1231, 1276, 1279, 1438a, 1439.

[3]) Unter den Zeugen wird genannt ein Johannes de Dietriche scholaris episcopi, an vierter Stelle, nach einem sacerdos und vor für sechs milites. Es ist nicht der geringste Anhaltspunkt für die Annahme vorhanden, daß dieser Johann bei der Abfassung oder bei der Mundierung der Urkunde thätig

Bischof Konrad: Kanoniker zu Hameln Hg. 58.
St. Martin Hg. 59.
Nenndorf Hg. 61, 73, 103 Ex. B.
Obernkirchen Hg. 64a, 218 erwähnt.
Ägidiikl. Münster Hg. 83[1]).
Stift Herford Hg. 90.
Domkapitel Hildesheim Hg. 121.
Marienfee Hg. 243.
Levern Hg. 228, 272.
Wilhelm: Levern Hg. 313.
St. Moriz-Hildesheim Hg. 360.
Johann: Levern Hg. 397.
Loccum Hg. 474.
Vertrag mit Bischof Engelbert von Osnabrück Hg. 489[2]).
St. Martin Hg. 513.
Wunstorf Hg. 552.
Widekind: Loccum Hg. 588.
Marienfee Hg. 691.
Graf Heinrich von Hoya[3]) Hg. 704.
Stadt Minden Hg. 710.
Marienwerder Hg. 743.
Bischof Gerhard von Münster Hg. 755.
Kono: Stadt Wunstorf Hg. 762.
Schinna Hg. 780.
Bürger Heinrich Sprung Hg. 794.

gewesen ist. Aus der Bezeichnung scholaris allein kann darauf auf keinen Fall geschlossen werden. Scolares — die zuweilen allerdings auch als Notare thätig sind (v. Buchwald p. 343: Datum per manus Hinrici scolaris nostri, 1296, in Urkunde des Herzogs Heinrich II. von Mecklenburg) — sind nach von Mülverstedts Erklärung (cfr. a. a. O. p. 362) jüngere Geistliche, die einem höheren aushelfen, aber an sich mit dem Urkunden- und Kanzleiwesen nichts zu thun haben.

[1]) Unter den Zeugen u. a. Hermannus sacerdos sancti Egidii. Ob in Münster geschrieben (das Formular von dem in Minden gebräuchlichen sehr verschieden) und von Hermann zur Besiegelung nach Minden gebracht? Das Siegel auf jeden Fall erst nach der Schrift angehängt.

[2]) Vielleicht in Osnabrück geschrieben?

[3]) Graf Heinrich ist der Bruder des Bischofs Widekind.

Bischof Kono: Stadt Minden Hg. 795.
St. Moriz Hg. 814.
Münzer Heinrich v. Nienburg Hg. 831[1]).

Elect Volquin: Levern Hg. 855[2]).

Bischof Otto: Loccum Hg. 886.
Levern Hg. 922.
Gebrüder v. Zersen Hg. 934.
Schinna Hg. 944.
Söhne des Friedrich v. Hassel Hg. 1031.

Volquin: Lahde Hg. 1096 Ex. A, 1143, 1179 2 Ex. von derselben Hand, ebenso 1343, 1254.
Kirche in Rinteln Hg. 1100.
Loccum Hg. 1149.
Stift Herford Hg. 1204.
St. Johann-Minden Hg. 1256.
Domkapitel Hg. 1280, 1412.
Levern Hg. 1490 2 Ex. (dieselbe Hand).
Gebrüder von Ahlden Hg. 1314.
Schinna Hg. 1352, 1151 2 Ex. von zwei Schreibern.
Wennigsen Hg. 1400.
Propst von Burlage Hg. 1408.
Stadt Minden Hg. 1469.
Pfarrer in Hehlen Hg. 1430.
St. Simeon und Juda-Goslar Hg. 1081[3]).

[1]) Es ist dies die auf der anliegenden Tafel abgebildete Urkunde.

[2]) Die einzige Urkunde des Electen Volquin. Er stammte aus der Familie des Grafen von Schwalenberg, war Hildesheimer Domherr und Propst zu Goslar, und wurde nach dem am 22. Febr. 1266 erfolgten Tod Bischof Konos zum Bischof gewählt (auf jeden Fall vor 1266 Nov. 25, cfr. Hg. 854), resignierte (aber erst 1267, cfr. Hg. 865), worauf der Papst am 18. Aug. 1267 den Dominikaner Otto aus Stendal zum Bischof ernannte. Von 1273 an war Volquin Dompropst in Hildesheim (cfr. Hg. 769, Anmerkung). Im Dec. 1275 wurde er zum zweiten Mal zum Bischof von Minden gewählt und erlangte nunmehr auch die Bestätigung.

[3]) Ausgestellt von Bischof Otto von Hildesheim und Volquin von Minden. Ob die Urkunde jemals Volquins Siegel getragen hat, ist nach einer freundlichen Mitteilung des Stadtarchivars zu Goslar Prof. Hölscher fraglich.

Kapitel II.

Der Schreibstoff und dessen Behandlung; graphische Einzelheiten.

Sämtliche Urkunden unsers Zeitraums sind auf Pergament geschrieben. Seine Bearbeitung ist verschiedenartig; zuweilen ist es weich und glatt, manchmal so rauh und hart, daß es ersichtlich das Schreiben erschwert hat. Sehr dünnes Pergament findet sich bei Hg. 551, sehr hartes, fast lederartiges, bei Hg. 45. Italienisches Pergament — mit weicher, sehr glatter Innenseite und gelber, nur wenig bearbeiteter Außenseite — ist bei Hg. 1035 (für Kl. Wennigsen) und 1412 (für das Domkapitel) benutzt. Auch Hg. 1332a[1]) scheint auf ausländischem Pergament geschrieben zu sein.

Die Größenverhältnisse der Pergamentstücke sind sehr verschieden, sogar in der bischöflichen Schreibstube unter Adam und Ludolf vielen Schwankungen unterworfen. Das gebräuchlichste Format ist das rechteckige. Die Länge überwiegt meist der Breite, wenn auch nicht häufig in so auffallendem Verhältnis wie 26,5 zu 4,9 cm bei Hg. 243; doch auch das umgekehrte kommt vor, so bei Hg. 934: 20,2 cm hoch, 9 cm breit. Hg. 45 zeigt das Format 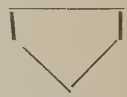 Rein quadratische Urkunden kommen nicht vor; nahe daran reichen Hg. 63 Ex. A (26,5—24 cm), Hg. 1408 (21,1—21,8 cm), Hg. 810 (9,7—10 cm), Hg. 843 (31,2—32 cm). Das kleinste Stück ist Hg. 231 mit 4,7 cm Höhe und 10,6 cm Länge.

Auf die Plica, den Umbug zum besseren Halt des angehängten Siegels, wird nur wenig Sorgfalt verwendet; bei Hg. 425 bedeckt sie nur $^2/_3$ der Länge, bei Hg. 642 nur die Mitte der Urkunde. Regel ist die Faltung nach

[1]) vergl. „Nachträge ꝛc."

innen; ausnahmsweise ist sie bei Hg. 290a nach außen, d. h. rückwärts ausgeführt.

Liniirung ist nur selten anzutreffen. Teils ist sie hergestellt durch einen nicht färbenden Griffel (Hg. 66a, 397, 642, 643), teils durch Blei (Hg. 91, 114, 251, 256 u. a), vereinzelt durch Rötel (Hg. 1130), am häufigsten durch Tinte (Hg. 37, 39, 94, 102 Ex. A, 321 u. a.). Meist sind nur wagerechte Linien vorgezogen, doch auch senkrechte zu Beginn oder zu Ende der Zeilen oder beide zusammen kommen vor (Hg. 228, 349, 478, 812, 821, 824, 932, 1179, 1210). In Hg. 321 und 368 (für und in Oberndorf mundiert) finden sich sogar je zwei Linien am Anfang und am Schluß der Zeilen. Die Farbe der Tinte ist mehr oder minder braun.

Über Nachtragungen, die durch hellere oder dunklere Tinte auffallen, als die in der Urkunde gebrauchte, wird später zu handeln sein. Unausgefüllte Lücken zum Nachtragen von Terminen oder Namen bestimmt, finden sich in Hg. 191, 380.

Verlängerte Schrift begegnet uns öfters in der ersten Zeile und umfaßt meist die Invocation, so bei Hg. 33, 34, 45, 52, 63 (2 Ex.), 83 und mehrfach. Bisweilen steht außer der Invocation noch der Titel und die Inscription in der verlängerten Schrift der ersten Zeile (z. B. Hg. 102 Ex. A., 186, 395), ja sogar noch ein Teil der Promulgation (Hg. 103). Bei Hg. 121 ist nur das In der Invocation, bei Hg. 149 nur das Conradus der Intitulation (Invocation fehlt) durch littere oblonge ausgeführt. Zum letzten Mal findet sich diese Schriftart in Hg. 624 (1255 Mai 17).

I-Striche treten zuerst auf bei Hg. 270 (1234 Mai 30), Trennungsstriche (am Ende einer Zeile) bei Hg. 438 (1245 Mai 19). Hier schließt die dritte Zeile mit Mau —, die Fortsetzung — ricii steht nicht in der folgenden, vierten

Zeile, sondern über der Silbe Mau, zwischen ihr und der zweiten Zeile. Die Abkürzungsstriche sind in verschiedenen Arten vertreten; auch die einzelnen Schreiber brauchen meist nicht consequent eine bestimmte Form.

Daß die Namen nur durch Anfangsbuchstaben gegeben werden, findet sich häufig in der Zeugenreihe, z. B. Hg. 298, 780; aber auch der Name des Ausstellers wird mehrfach durch derartige Abkürzung ausgedrückt, so in Hg. 34, 90, 292, 855 u. a. Bei Copien ist diese Beobachtung natürlich noch häufiger zu machen.

In der letzten Reihe von Hg. 894, die Jahresangabe und die Tage enthaltend, sind die einzelnen Zahlzeichen und Worte durch Zwischenräume getrennt, ebenso in Hg. 831.

Bei Hg. 660 treffen wir auf der innern Seite des Umbugs als Federproben von der Hand des Urkundenschreibers die Silben an, am, an derselben Stelle bei Hg. 1256 dum, ab. Ob Federprobe oder ob Zeichen des Schreibers ist nicht zu entscheiden bei Hg. 1314, wo auf der Rückseite, auf derselben Stelle, wo auf der Vorderseite der Name des Ausstellers (Volquin) steht, ein H. geschrieben ist.

Gleichzeitige Kanzlei- oder Registraturvermerke habe ich nicht gefunden. Alle Dorsalnotizen sind jüngeren Datums. Interessant ist eine solche bei der sehr zerstörten und jetzt aufgeklebten Urkunde Hg. 944, auf deren Rückseite eine Hand ungefähr des auslaufenden XV. Jahrhunderts geschrieben hat: Noli me aperire sepe, quod gravissime langueo.

Kapitel III.

Die Technik der Besiegelung.

Auf das Siegel als Beglaubigungsmittel werde ich unten näher einzugehen haben; hier ist, um mit Breßlau zu reden, „zu behandeln die technische Seite . . ., die Be-

schaffenheit . . . der Siegel und das Verfahren bei der Besiegelung."[1])

Das Material der Siegel ist Wachs, dessen Farbe (bis auf drei Ausnahmen[2]), wo rot gefärbtes verwendet ist, Hg. 905, 932, 994) in größerem oder geringerem Maße schmutzig weiß ist. Auffallend ist das Bischofssiegel an Hg. 922 (1268 für Kl. Levern): die Siegelschüssel ist von weißem, die Typusplatte von rotem Wachs[3]). Durch das Festdrücken des Wachses auf dem Siegelstempel entstehen auf der Rückseite der Siegel häufig Fingereindrücke, die v. Buchwald (p. 259) ohne Grund mit Recognitio per pollicem bezeichnet[4]).

Das Siegelbild befindet sich immer nur auf der Vorderseite. Eine nähere Beschreibung der Mindener Bischofssiegel ist unnötig, da dies unter Beifügung guter Lichtdruckabbildungen geschehen ist durch Tumbült in „Westfälischen Siegeln 2c. Nach ihm (cfr. a. a. O. p. 8 ff.) sind folgende bischöfliche Siegel vorhanden:

von Bischof Heinrich	1	Stempel,	abgebildet	Taf. 54, 1;
„ „ Konrad	1	„	„	„ 54, 2;
„ „ Wilhelm	1	„	„	„ 54, 6;
„ „ Johann	2	„[5]),	nur einer abg.	„ 54, 3;

[1]) Breßlau p. 922.

[2]) Diese drei Urkunden für Kl. Lahde; Hg. 905 feierliche Besitzbestätigung.

[3]) cfr. auch das Werk von Tumbült, S. 9.

[4]) Zuweilen nur ein Eindruck (z. B. an Hg. 710), meist drei Eindrücke (z. B. Hg. 595); auch mehr Eindrücke kommen vor, so z. B. vier an Hg. 997 (Urkunde des Bischofs Otto), sechs an dem Siegel des Grafen Otto von Hoya, Urkunde von 1291 Aug. 10 für Kl. Loccum (erwähnt Cal. U. B. III, 486 Anmerkung). Die Behauptung v. Buchwalds, bei der Besiegelung sei der Name des dreieinigen Gottes angerufen worden, und darauf bezögen sich die drei Eindrücke, ist schon zurückgewiesen von Breßlau p. 934 Note 1 und von Posse p. 159.

[5]) Das Electensiegel ist nicht abgebildet.

von Bischof Widekind 1 Stempel, abgebildet Taf. 54, 5;
„ „ Kono 1 „ „ Taf. 53, 1;
„ „ Otto 2 „ „ Taf. 53, 2 u. 3;
„ „ Volquin 3 Stempel, abgeb. Taf. 52, 7 und 8[1]) und 54, 4.

Die Bezeichnung des Siegels in den Urkunden lautet durchweg sigillum; in zwei Fällen wird der Ausdruck bulla gebraucht: in Hg. 33 und 404. Im ersten Falle ist durch das erhaltene Wachssiegel bezeugt, daß bulla synonym mit sigillum ist. Die Urkunde Hg. 404 ist nur in Abschrift überliefert, und eine positive Entscheidung über die Bedeutung von bulla nicht möglich, aber wahrscheinlich wird auch hier an eine Bleibulle nicht zu denken sein.

Eingedrückte Siegel giebt es in unserem Zeitraum nicht mehr; es werden ohne Ausnahme Hängesiegel verwendet. Nach der Art ihrer Befestigung teilen sie sich in angehängte und abhängende Siegel[2]). Die ersteren kommen bei Weitem am häufigsten vor. Bei ihnen wird die Verbindung mit der Urkunde hergestellt durch lose Pergamentstreifen oder durch Fäden, die durch Schnitte oder Löcher am untern Rande der Urkunde hindurchgezogen werden, und zwar, wenn nur ein Siegel vorhanden ist, immer in der Mitte[3]). Um ein Einreißen des Pergaments zu vermeiden, ist fast immer der untere Rand der Urkunde umgebogen (Plica). Die Pergamentsiegelstreifen zeigen zuweilen Spuren, aus denen hervorgeht, daß sie von der Urkunde abgeschnitten wurden, an welcher sie befestigt sind, so z. B. bei Hg. 1088,

[1]) Diese beiden sind Abbildungen von Electensiegeln. Hier sei aufmerksam gemacht auf eine Bemerkung Kehrs im Merseburger U. B., Einleitung p. LXXI, daß auf den bischöflichen Elektensiegeln nicht, wie Breßlau (p. 968) u. a., auch Tumbült, angeben, der Elect in stehender Stellung, sondern immer der Heilige der betr. Kirche abgebildet sei.

[2]) Über die Terminologie vgl. auch Grotefend, Über Sphragistik (Breslau 1875) p. 15.

[3]) Bei Hg. 1216 ist das Siegel ausnahmsweise unmittelbar an der (heraldisch) rechten Seite angebracht.

wo die erste Zeile des Urkundentextes geschrieben war, als der Schreiber einen Schreibfehler entdeckte (statuito statt statuit) und den oberen Rand der Urkunde abtrennte, der später bei der Besiegelung nochmals in zwei Streifen geschnitten zur Befestigung der Siegel des Bischofs und des Capitels diente. Bei Hg. 1215 ist die Breite der Streifen mit Tinte vorgezeichnet; eine weitere Liniatur findet sich hier nicht. Den für andere Urkundengruppen vielfach festgestellten Gebrauch, daß auf den Siegelstreifen der Name des Besitzers des daran hängenden Siegels geschrieben wird, habe ich nicht gefunden; die zweimalige Wiederholung des Namens Widekindus bei Hg. 636 ist auf Spielerei zurückzuführen.

Neben den Pergamentstreifen werden von Hg. 186 an (1228) auch Fäden verwendet, lose oder gedreht oder geflochten, einfarbig oder bunt; zu ihnen ist folgendes Material gebraucht worden:

I. Seidenfäden: rot: Hg. 416, 660, 703, 743, 821, 822, 824, 905, 1359, 1413;
weiß: Hg. 1025;
rot-grün: Hg. 388, 389, 691, 1479;
rot-gelb: Hg. 228, 374, 755, 762, 787, 998, 1030a, 1120, 1257, 1290;
grün-weiß-rot: Hg. 186, 1325.

II. Hanffäden: weiß: Hg. 417, 541, 759, 760, 761, 807, 812, 822, 964, 1035, 1096, 1187, 1204, 1253, 1254, 1289 Ex. A, 1299, 1299 erwähnt, 1326, 1343, 1374, 1410.
rot: Hg. 505, 506, 512, 521, 994;
rot-weiß: Hg. 1349, 1427, 1490 Ex. A.
blau-weiß: Hg. 427, 446, 478 Ex. B, 843, 932, 1373, 1405.
blau-weiß-rot: Hg. 478 Ex. A, 1278, 1289 Ex. B, 1490 Ex. B.

Die abhängenden Siegel sind an einem Pergamentstreifen befestigt, der am unteren Rande von der Urkunde so abgeschnitten ist, daß er an der linken Seite noch durch eine kurze Basis mit der Urkunde verbunden ist. Auch zwei und mehr Siegel (drei bei Hg. 695) können in dieser Weise befestigt werden. Um ein Abreißen des Streifens von der Urkunde zu vermeiden, wird er häufig von vorn nach hinten durch einen Einschnitt gesteckt (so bei Hg. 1100, 1109, 1327, 1408 ꝛc.; bei Hg. 1356, 1357, dasselbe Verfahren bei zwei Siegeln).

Neben dem Bischofssiegel findet sich sehr oft das des Domkapitels, ohne daß dieses als Mitaussteller genannt wird[1]). Auch das Siegel des Urkundenempfängers wird bisweilen angehängt, so bei Hg. 59, 63, 186, 446, 690, 691, 720, 1033, 1096, 1210 ꝛc.

Der Hinweis auf das oder die die Urkunde bekräftigenden Siegel ist zumeist in der Corroboration enthalten. Mehrfach findet sich auch die Ankündigung von zwei oder mehr Siegeln, während thatsächlich nur eins an der Urkunde hängt. So werden in Hg. 1181 und 1280 je zwei, in Hg. 1467 sogar drei Siegel angekündigt, obwohl in allen diesen Fällen die Urkunden nur mit je einem Siegel besiegelt sind, auch keine Einschnitte darauf hinweisen, daß die Siegel seither verloren wären. Auch das umgekehrte Verhältnis treffen wir: nur ein Siegel ist angekündigt, es sind aber mehrere vorhanden: je zwei bei Hg. 45, 150 und 1379[2]),

[1]) Kapitelsiegel neben dem bischöflichen findet sich an 116 Urkunden; sonstige geistliche und weltliche Corporationen und Personen siegeln 28 mal mit, bei 19 von diesen 28 Urkunden ist wiederum das Kapitelsiegel mitangebracht.

[2]) In der Corroboratio von Hg. 1379 (Or.) steht sigilli nostri capituli; trotzdem die Urkunde vom Bischof ausgestellt ist, wird dessen Siegel nicht erwähnt; oder ist vielleicht zwischen nostri und capituli ein et ausgefallen, zumal sowohl bischöfliches als domkapitularisches Siegel vorhanden ist?

drei bei Hg. 831. Zwei Siegel sind angekündigt bei Hg. 813, aber drei vorhanden; ebensoviel angekündigt bei Hg. 63, Ex. A diese Urkunde hat aber vier, Ex. B sogar 6 Siegel[1]). Kein Siegel ist erwähnt in der Corroboration von Hg. 92, 191, 219; trotzdem sind auch diese Urkunden mit je einem Siegel besiegelt. Meist wird wohl Nachlässigkeit als Grund des Nichtübereinstimmens des Thatsächlichen mit dem Angekündigten anzusehen sein.

Ganz allein steht der Fall, daß an einer Urkunde Bischof Konrads von 1234 Mai 10 (Hg. 270) das Siegel seines Nachfolgers Wilhelm hängt. Auf dies eigenartige Vorkomnis werde ich am Schluß der Arbeit zurückkommen.

Sind an einer Urkunde zwei Siegel befestigt, so ist fast ausnahmslos das heraldisch rechts sitzende dem Rang nach das vornehmere. Wenn drei Siegel vorhanden sind, wird diese Stellung häufig beibehalten, häufig wird dann aber auch das vornehmere Siegel an die zweite Stelle, also in die Mitte zwischen den beiden andern gesetzt. Von einer festen Gewohnheit kann aber nicht die Rede sein. Vollkommen willkürlich ist bei Hg. 63 und 256 verfahren: An der erstgenannten Urkunde sind die Siegel in folgender Reihenfolge (von heraldisch rechts nach links gezählt) befestigt: Kl. Marienfee (empfangendes Kloster), Bischof, dann zwei Siegel verloren, Domkapitel und zuletzt Graf Bernhard von Wölpe; bei Hg. 256 finden sich nach der Reihe die Siegel der Stadt Minden, des Martinsstiftes, des Domkapitels, des Bischofs, des Marienstiftes und des Johannesstiftes; man könnte höchstens annehmen, daß die vornehmsten Siegel in die Mitte genommen würden.

[1]) drei Siegel sind angekündigt, vier vorhanden bei Hg. 1254.

III. Teil.

Die inneren Merkmale der Urkunden.

Kapitel I.

Urkundenarten und Urkundenteile.

Die gebräuchlichste Bezeichnung der Urkunde ist scriptum; weniger oft erscheint pagina, noch seltener littera, und littere. Nur vereinzelt kommen vor cartula (Hg. 755, 776, 780, 787, 809, 810, 831, 1221, 1400, 1419), privilegium (Hg. 37, 51, 167, 404, 900, 1451), instrumentum (Hg. 292, 313, 704, 767, 1254), carta (Hg. 86, 90, 166, 397), cedula (Hg. 628, 1228, 1454, 1477, 1488; scedula Hg. 68), scriptura (Hg. 36, 182, 244, 1326), documentum (Hg. 73), chirographum (Hg. 107) und membrana in Urk. des Domkapitels Hg. 429. An zusammengesetzten Bezeichnungen finden sich pagina testimonialis (Hg. 427), scriptum testimoniale (Hg. 186, mit dem erläuternden Zusatz memoria tenax Hg. 72), scripti privilegium (Hg. 814), presentis scripti pagina (Hg. 103), scripture testimonium (Hg. 1471), scripture solidamentum (Hg. 244), scripture vivacitas (Hg. 1325), scripturarum privilegium (Hg. 900), scripturarum apices (Hg. 895, 1314), litterarum indicium (Hg. 198, mit Zusatz vivax Hg. 218), scripturarum autoritas (Hg. 564, 577), littere patentes (Hg. 561, 808), scriptura et privilegia (Hg. 675, 762), scriptura publica (Hg. 1231), scripta autentica (z. B. Hg. 411), scripta publica et autentica (Hg. 1095, 1151), sigillate apices (Hg. 40).

Alle diese Bezeichnungen werden im gleichen Sinne gebraucht; auch wenn in Hg. 107 (nur in Abschrift vorliegend) die Urkunde chirographum genannt wird, so ist wohl kaum an eine Kerburkunde zu denken, ebenso wenig bei scripta autentica an die Beziehung auf ein Transsumt.

Eine mit dem verschiedenen Inhalt correspondierende Ausstattung ist nicht nachweisbar; so sind wichtige Rechtsgeschäfte in schmucklosen, unwichtige dagegen in sorgfältig und feierlich ausgestatteten Schriftstücken niedergelegt. Meist haben die durch die Empfänger mundierten Urkunden ein feierlicheres Äußere, als diejenigen, die ihre Herstellung einem bischöflichen Schreiber verdanken.

Bei Betrachtung des Rechtsinhaltes der Urkunden finden wir am zahlreichsten Schenkungen und Übertragungen des Bischofs an das Domkapitel, die Klöster oder sonstige geistliche Corporationen. Im übrigen ist natürlich der Inhalt äußerst mannigfaltig: Bestätigungen des Besitzes oder der Rechtsgeschäfte, die von Klöstern oder dergl. mit dritten Personen eingegangen sind, Ablaßerteilungen, Streitschlichtungen, Verfügungen in Diöcesanangelegenheiten, Wahrnehmung der Jurisdiction in der Stadt Minden und anderes.

Ein Transsumt findet sich zuerst in Hg. 625 (1255 März 18), wodurch Bischof Widekind die Stiftungsurkunde seines Großvaters für Kl. Marienfee bestätigt; sodann in Hg. 693 (1258 März 29), worin derselbe Bischof eine undatierte Urkunde des Grafen Gottschalk von Pyrmont zur allgemeinen Kenntnisnahme publiciert.

Die Urkundensprache ist durchweg die lateinische.

Die meisten Urkunden sind subjectiv abgefaßt; nur einige wenige sind in Form von Protocollen ausgestellt und zwar als Protocolle über Verträge, z. B. Hg. 489 mit Bischof von Osnabrück, Hg. 739 mit Stadt Minden, Hg. 832 mit Graf von Eberstein, Hg. 954 mit Graf von Wölpe.

Der eigentliche Rechtsinhalt einer jeden Urkunde ist wohl zu unterscheiden von den ihn einleitenden und beschließenden Formeln. Zum Rechtsinhalt selbst — dem Context — gehört nur dasjenige, was sich auf das in der

betr. Urkunde behandelte Rechtsgeschäft bezieht[1]), es wird immer individuell gefaßt sein; die Formeln — das Protocoll — sind allgemein gehalten, ohne Rücksicht auf den speciellen Rechtsfall; sie sind anwendbar bei Urkunden, in denen die verschiedensten Rechtsgeschäfte behandelt werden. Das Protocoll zerfällt in das Eingangs- und in das Schlußprotocoll. Zu dem ersteren, dem eigentlichen Protocoll, rechnen wir Invocation, Intitulation und Inscription; zu dem letzteren, dem Eschatocoll, die Zeugen und die Datierung, in ganz seltenen Fällen auch die Apprecation. Für den Context bleiben folglich Arenga, Promulgation, Narratio und Dispositio, Corroboration mit Poenformel.

Nicht immer sind alle genannten Teile in einer Urkunde vertreten, meist fehlt die eine oder die andere Formel. Auch die Stellung der Formeln unter einander entspricht nicht immer der eben gegebenen Reihenfolge. Die größte Unregelmäßigkeit in dieser Hinsicht findet sich im Eschatocoll. Die Zeugen gehen voraus, dann folgt Corroboration und Datierung in Hg. 137, 148, 166, 228, 390, 391, 428, 895, 933, 950, 958, 1031 und 1201; die Datierung wird zwischen Corroboration und Zeugen eingeschoben bei Hg. 182, 1131, 1210, zwischen Zeugen und Corroboration in Hg. 541, 759, 760, 761; auch bei Hg. 807, nur folgen hier noch nach der Corroboration die Pontificatsjahre. In Hg. 1294 steht die Corroboration nach der Datierung, die Zeugen fehlen. Zwischen Datierung und Zeugen eingeschoben ist die Corroboration bei Hg. 100. In Hg. 33 ist die Reihenfolge der Formeln: Corroboration, Zeugen, Poenformel, Datierung. Abweichungen von gewohnter Folge anderer Formeln werde ich bei den einzelnen Formeln anführen, zu deren Besprechung ich jetzt übergehe.

---

[1]) Das Baumgartenberger Formelbuch nennt den Context tenor specialis; cfr. Breßlau p. 41.

Kapitel II.

Die einzelnen Formeln.

§ 1. Invocatio.

Die Invocation ist eine Anrufung Gottes, und als solche die vornehmste von den zur Hervorhebung urkundlicher Aufzeichnungen gewählten Formen. Eine monogrammatische Invocation — in Form des Chrismons — findet sich in unseren Urkunden nicht, auch die verbale Invocation verschwindet mehr und mehr, je weiter wir ins XIII. Jahrh. kommen. Unter Bischof Heinrich sind noch alle Urkunden mit der Invocation versehen und zwar in der (in der königlichen Kanzlei schon seit Ludwig d. Deutschen gebräuchlichen) Form: In nomine sancte et individue trinitatis, unter Konrad findet sie sich 27 mal, unter seinem Nachfolger nur einmal (Hg. 327). Weiter ist sie angewendet bei Hg. 373, 376, 382, 395, 416, 418[1]), 420, 426, 579, 624, 654, 688, 698, 739, 743, 764, 780, 882[1]), 1035, 1096[1]), 1130[1]) und zuletzt bei Hg. 1248 (1282 April 8). Statt trinitatis findet sich in Hg. 389 (Or.) unitatis. Eine andere, aber nur einmal (in Hg. 1179) auftretende Form der Anrufung der Dreieinigkeit ist: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen. Bei Hg. 489, 1359, 1430 und 1494 findet sich nur: In nomine Domini. Amen[2]). Gerade die Invocation wird oft in verlängerter Schrift gegeben; darüber ist schon oben gesprochen.

§ 2. Intitulatio.

In dieser Formel wird der Name und Titel des Ausstellers gegeben, meist auch angegeben, daß er durch Gottes Gnade ist, was er ist.

In der größeren Anzahl der Urkunden ist der Bischof allein der Aussteller; bisweilen sind aber auch das Domkapitel

[1]) mit amen nach trinitatis.

[2]) in Hg. 489 ammen geschrieben.

oder einzelne Mitglieder desselben mit dem Bischof als Aussteller von Urkunden des verschiedenartigsten Inhaltes genannt. Zum ersten Mal ist dies der Fall unter Bischof Konrad, ca 1220, (Hg. 90), wo H. eiusdem ecclesie prepositus und 1236 März 15 (Hg. 292), wo H. prepositus, G. decanus totumque capitulum Mindensis ecclesie mitaufgeführt werden. Meistens werden vom Capitel nur prepositus und decanus namentlich aufgeführt[1]), selten der Decan allein (Hg. 903, 999, 1034, 1045, 1179, 1253 und unter Bischof Widekind, da letzterer zugleich Dompropst war z. B. Hg. 590, 592, 608, 691, 695, 697, 755) oder in Gemeinschaft mit dem scholasticus (Hg. 824). In Hg. 398 tritt außer Dompropst und Domdecan noch der Propst des Martinstiftes auf, der, wie das folgende capitulum zeigt, auch Domherr war. Ganz vereinzelt finden sich in Hg. 700 zwanzig, in Hg. 1165 21 Domherren einzeln genannt. Nur capitulum, ohne Namensnennung einzelner Mitglieder derselben, steht in Hg. 606, 762, 764, 1374[2]), 1417.

Daß der Bischof auch mit anderen Personen, als mit den Mitgliedern des Domkapitels Urkunden ausstellt, findet sich beispielsweise bei Konrad Hg. 84 (mit Bischof Siegfried von Hildesheim und Bischof Wilhelm von Havelberg); bei Johann Hg. 412 (mit der Gräfin Sophie von Ravensberg); bei Widekind Hg. 616 und 683 (mit dem Vogt Widekind von Minden; bei Otto Hg. 900 (mit Hillemar, Vogt von Schaumburg) und 1045 (Otto und das Dom-

[1]) z. B. Hg. 297, 349, 355, 365, 427, 552, 575, 768, 780, 787, 794, 1025, 1096, 1116, 1118, 1164, 1176, 1222, 1235, 1326, 1343, 1356, 1379, 1488, 1490.

[2]) In den Regesten von Hoogeweg ist mehrfach nicht streng auseinander gehalten, ob der Bischof allein oder in Gemeinschaft mit dem Domkapitel die Urkunde ausgestellt hat. Über die einzelnen Fälle dieser Art cfr. „Nachträge."

kapitel mit dem Decan und Kapitel zu Hameln); bei Volquin Hg. 1081 (mit Bischof Otto von Hildesheim), 1494 (mit Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg) und 1439 (mit dem Erzbischof Rudolf von Salzburg, den Bischöfen Volrad von Halberstadt, Siegfried von Hildesheim und Christian von Samland).

Die letzte Urkunde Bischof Konrads (Hg. 298) führt neben ihn auch B. W. et E. eius coadiutores auf.

Vor den Namen des Bischofs wird manchmal ein Personalpronomen gesetzt, so ego bei Hg. 52, 66, 83, 126 (alle von Bischof Konrad), nos unter Bischof Otto bei Hg. 921 und 1033, unter Bischof Volquin bei Hg. 1166, 1364, 1397, 1442, 1463 und 1494. Bei der letzten Urkunde kann es zweifelhaft sein, ob nos sich nur auf den Bischof oder auch auf den ebenfalls als Aussteller genannten Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg bezieht. Bischof Otto erscheint als frater Otto regelmäßig bis auf die Ausnahmen Hg. 882, 883, 886, 952, 1038b, 1041, wo nur Otto steht. Von diesen ist 1038b sicher, wahrscheinlich sind auch Hg. 883, 952 und 1041 (Ablaßbriefe für auswärtige Klöster) vom Empfänger geschrieben; auffällig ist die Auslassung von frater bei Hg. 882, da diese Urkunde für das Domkapitel bestimmt ist, von dem doch eigentlich anzunehmen wäre, daß es mit dem Gebrauche des Bischofs hätte vertraut sein müssen.

Der Name des Bischofs wird nur als Vorname gegeben, da die Beifügung des Familien-Namens unkanonisch ist. Die Schreibweise der Namen (natürlich kann nur die in den Originalen angewendete maßgebend sein) weist manche Verschiedenheiten auf[1]). Neben Conradus findet

[1]) Über die Sitte auch in Originalen (z. B. Hg. 34, 84, 220, 292 u. a.) die Namen nur durch die Anfangsbuchstaben anzudeuten, ist schon oben gesprochen.

sich Hg. 167 Cunradus; neben Willelmus (Hg. 310, 320, 322, 323), Wilhelmus (Hg. 340, 341, 368) und Willehelmus (Hg. 313, 315, 321) (Hg. 315, 320, 323, 341 sind von demselben Kanzleischreiber!) Bei Bischof Widekind finden sich die Formen Wedekindus und Widekindus gleichoft. Unter Bischof Volquin überwiegt die Schreibart Volquinus, nebenher laufen die Abweichungen Volcquinus[1]), Volcwinus (Hg. 1081, 1095, 1100, 1222, 1392), Vulcwinus (Hg. 1441), Wolquinus (Hg. 1405), Wolcquinus (Hg. 1349, 1476) und Wolcwinus (Hg. 1439). Die Namen der anderen Bischöfe sind keinen Änderungen unterworfen; Heinrich nennt sich in den beiden erhaltenen Originalen Heinricus.

Der Titel des Bischofs lautet durchweg episcopus. Stellt ein Bischof in der Zeit vor der Bestätigung Urkunden aus, so nennt er sich electus[2]). Zuweilen wird noch besonders angegeben, daß der Electus schon die Confirmation erlangt hat, indem er mit electus et confirmatus bezeichnet wird[3]). Der Titel minister humilis findet sich in 2 Urkunden Conrads, Hg. 40 und 107[4]). Fortgelassen ist der Titel in dem Original (unbest. Hand) Hg. 934: frater Otto etc. Widekind, der zugleich Dompropst ist, nennt sich als solcher episcopus et auctoritate superioris eiusdem ecclesie prepositus. (Hg. 621, 700)[5]).

[1]) Hg. 1125, 1229, 1238, 1256, 1277, 1438a, 1488.

[2]) Über die Dauer der Electenzeit der einzelnen Bischöfe cfr. „Datierung".

[3]) z. B. Hg. 374, 602, 759, 760, 761, 1095, 1096, 1109, ꝛc.; bei Hg. 775, 776 und 1088 wird confirmatus ausgelassen.

[4]) vgl. „Nachträge" unter Nr. 40.

[5]) Auch Bischof Otto ist gleichzeitig Dompropst gewesen, nennt sich aber im Titel nicht so. Hg. 905 (1268 Juli 31): ecclesiam . . auctoritate vobis tam pontificatus quam prepositure, cum gubernemus utrumque, . . . confirmamus. Hg. 965 (1270 Juli 24): . . . nos, qui per dispensationem concessam nobis a sede apostolica de gracia speciali prepositurarn ecclesie supradicte cum episcopatu tenemus, . . . In Hg. 356 (1270 April 23) wird ein Dompropst Diedrich genannt.

Volquin führt in Hg. 1408, worin er im Namen des Papstes den Propst von Burlage beauftragt, für Aufhebung der über Kloster Levern ausgesprochenen Excommunication zu sorgen, den Specialtitel episcopus Domini pape delegatus.

Neben episcopus steht die Ortsbezeichnung, häufiger mit dem alleinstehenden Adjectiv Mindensis (oder Myndensis) als mit Mindensis ecclesie gegeben. Sancte Mindensis ecclesie treffen wir in Hg. 40, 103, 107.

Als Devotionsformel wird fast ausnahmslos dei gratia gebraucht. Sie fehlt überhaupt in Hg. 37, 52, 73, 83, 102 Ex. B., 126 und 1096. Dem Gebrauch der königlichen Kanzlei entlehnt ist divina favente clementia in Hg. 107. Miseratione divina erscheint vereinzelt in Hg. 60 und 167, beides Urkunden Konrads, und in Hg. 933 von Otto, auch in Hg. 883, ebenfalls von Otto, noch mit einem Zusatz miseratione divina et sedis apostolica providentia episcopus. Otto wendet sonst regelmäßig (bis auf Hg. 882, 886, 895, 1038b, wo dei gratia steht) permissione divina an[1]).

§ 3. Inscriptio.

An die Intitulatio schließt sich unmittelbar die Inscriptio an, die Adresse und den Gruß enthaltend. Sie ist in den meisten Urkunden vorhanden und bildet mit der Intitulatio einen eliptischen Satz[2]). Von der Regel, daß die Inscriptio gleich auf die Intitulatio folgt, weichen ab die Urkunden Hg. 84, 374, 692, 755, 764, 767, 782, 1032, 1109, bei denen der Titel des Ausstellers zwischen Adresse und Gruß geschoben ist.

---

[1]) Ebenso häufig divina permissione; promissione in Hg. 1034 wohl Schreibfehler des Abschreibers.

[2]) Über Verbindung der Adresse mit der Promulgatio cfr. unter dieser Formel.

Die eigentliche Adresse ist teils allgemeiner, teils specieller Art. Urkunden, die eine specielle Adresse tragen, finden sich mehrfach[1]). Zwischen beiden Arten stehen Adressen von Urkunden, die sich an eine Gruppe von Personen wenden, ohne sie aber namentlich aufzuzählen, z. B. an alle Erzbischöfe und Bischöfe (Hg. 692, 1109), an sämtliche Geistliche des Sprengels (Hg. 54, 1330), an die Schöffen und Consuln der Städte des Bistums (Hg. 1457). Specielle und allgemeine Adresse vereinigt sind in Hg. 83 (Universis hanc paginam inspecturis et ecclesie sancti Egidii in Monasterio), Hg. 562 (Dilectis . . . preposito . . . et capitulo ac universis, ad quos . . .), Hg. 557 (Dilecto . . . conventui in Walsrothe universisque, ad quos . . .)

Unter den Adressen allgemeiner Natur lassen sich vier Gruppen bilden, die durch folgende Formeln charakterisiert werden:

1. omnibus, 2. omnibus hoc scriptum visuris, 3. omnibus fidelibus, 4. omnibus Christi fidelibus.

Bei den Gruppen 3 und 4 wird bisweilen noch presens scriptum visuris oder dergl. hinzugesetzt.

Zu Gruppe 1 gehören Hg. 760, 921 und 1210[2]), zu 2 Hg. 51, 56, 127, 190. Bedeutend umfangreicher ist die dritte, am häufigsten die vierte Gruppe.

Statt omnibus findet sich gleich häufig universis, cunctis nur in Hg. 1314; seltener (in Gruppe 3) universitati fidelium (z. B. Hg. 56). Christi fidelibus ist durch in Christo fidelibus in Hg. 1476, durch in Christo credentibus in Hg. 952 ersetzt.

---

[1]) z. B. Hg. 84, 90, 125, 201, 219, 360, 399, 608, 755, 775, 776, 812, 905, 932, 964, 968, ꝛc. Heinemann belegt Urkunden mit specieller Adresse in nicht glücklicher Weise mit dem Namen „Briefe" (p. 8).

[2]) Die Abkürzung omnibus etc. in Hg. 934 (Or.) wird wohl auf Schreiberträgheit beruhen.

Häufig folgt nach omnibus oder den gleichbedeutenden Ausdrücken presentibus et futuris, oder futuris et modernis (z. B. 73), selten durch tam-quam verbunden.

Neben hoc (hanc, has, presens, presentes) scriptum (paginam, litteras) visuris (inspecturis, seltener intuentibus[1]) oder inspicientibus[2]), videntibus (1376), audituris (198, 933), visuris seu (vel etiam) audituris (1254, 1400), inspecturis vel audituris (1419), audituris seu intuentibus (1096) findet sich huius scripti (pagine, littere) inspectoribus, ganz vereinzelt presens scriptum inspectoribus (373).

Bisweilen umfaßt die Adresse einen Relativsatz, z. B.: Universis, ad quos presens scriptum pervenerit, seltener ad quorum notitiam — pervenerit (784, 1131, 1216), quibus presens scriptum[3]) exhibitum fuerit (692, 782, 1153, 1330, 1457, 1473), qui presens scriptum perspexerint (51), quos presentes litteras videre contigerit (1327).

Mit der Adresse verbunden ist die Grußformel, die nur in Hg. 933 fehlt. Der einfache Gruß salutem findet sich nur Hg. 190, mit dem Zusatz sempiternam Hg. 1221, mit eternam Hg. 272, mit perpetuam Hg. 277. Meist wird noch der Name Gottes hinzugefügt, am häufigsten in der Form in Domino, seltener in Domino Jesu Christo[4]) (Hg. 652, 780, 801, 1035, 1192). Einzeln stehen in Domino Christo (Hg. 922), in Dominorum Domino dei filio Jesu Christo (1279), und in vero salutari Christo Jesu (292).

Andere Ausdrücke, die auf den Herrn sich beziehen, aber seinen Namen nicht enthalten, sind in vero salu-

[1]) z. B. Hg. 389, 652, 821, 1280, 1314, ꝛc.

[2]) Hg. 231, 261, 272, 297, 321, 368.

[3]) In Hg. 801 hec littere mit entsprechender Verbalkonstruktion.

[4]) in Christo Hg. 231, 298, 322, 349, 355, 365, 416, 1141, 1143; in Christo Jesu Hg. 210, 215, 228, 256, 373, 527.

tari[1]), in omnium salutari[2]), in omni salutari (Hg. 1046, 1088), in omnium salvatore[3]), in vero salvatore (935, 1000), in auctore salutis[4]), in deo salutari nostro (Hg. 60), in eo, qui est omnium vera salus[5]) und in eo, qui salvat universis (759, 761.)

salutem iſt verbunden mit et sinceram in Domino caritatem[6]), et cognoscere veritatem (Hg. 1399)[7]), et omnis boni plenitudinem Hg. 895, 1133), cum sincere caritatis affectu (Hg. 219), et dilectionis affectum (Hg. 115), ac sincere dilectionis affectum (Hg. 812), utriusque vite (Hg. 321, 368, 388, 389, 394). Statt salutem wird den Adreſſaten gewünſcht sinceram (veram in Hg. 243) in Domino caritatem in Hg. 1109, 1392, presentis vite et future successoribus abundare 107.

In Urkunden mit ſpecieller Adreſſe „finden wir meiſt eine Formel, welche die Ergebenheit des Briefſchreibers zum Ausdruck bringt“[8]), ſo in Hg. 201 (an den Papſt): cum debita obedientia et reverentia pedum oscula beatorum, in Hg. 755: cum devoto ac voluntario obsequio perpetuam in Domino caritatem, ähnlich in Hg. 84: devotas orationes in Christo cum fraterne dilectionis affectu, und in Hg. 692: cum orationibus et obsequiis fraternam in Domino caritatem.

---

[1]) In 29 Urkunden.

[2]) In 13 Urkunden.

[3]) Hg. 882, 950, 973, 1031, 1059, 1116, 1158, 1176.

[4]) Hg. 478, 606, 620, 625, 636, 691, 809, 883, 907, 1148, 1187, 1279, 1476, 1479, 1491.

[5]) Hg. 944, 997, 1038b, 1131, 1327; ohne vera Hg. 59, 127, 131, 166, 167, 186, 250, 374, 397, 428, 607, 648.

[6]) Hg. 399, 794, 892, 998, 999, 1034, 1353.

[7]) cognoscere veritatem ohne salutem bei Hg. 1156 und 1253; bei letzterer Urkunden noch hinzugeſetzt subscriptorum.

[8]) Heinemann p. 100.

Der Wunsch, daß der Inhalt der Urkunde auch späteren Zeiten bewahrt bleiben möge, kommt zum Ausdruck in Hg. 1165: omnibus ... presentem constitutionem perpetue memorie commendare, 1469: salutem et confirmationem infra scriptam perpetuo valituram; oder der Wunsch, daß die Leser den Rechtsinhalt kennen lernen (notitiam rei geste 1154, 1260, 1430)[1]), oder immer daran denken (memoriam sempiternam 1025), oder das Rechte erkennen mögen (per spiritum intellectus recta sapere Hg. 45).

Die aus der päpstlichen Kanzlei stammende eliptische Verewigungsformel in perpetuum findet sich allein[2]) und auch in der Verbindung salutem in perpetuum[3]). (Hg. 642, 1182).

Am Schluß der Inscriptio in Hg. 54 findet sich eine nochmalige Anrede: . . . salutem. Dilecti in Christo[4]).

§ 4. Arenga.

Bei dieser Formel herrscht der größte Reichtum an den verschiedensten Fassungen; sie fehlt aber bei den meisten Urkunden unseres Zeitraumes. Das Zahlen-Verhältnis der Urkunden mit und ohne Arengen ist ungefähr wie 3 : 8.

Im Großen läßt sich dem Inhalte nach eine Teilung durchführen in zwei Gruppen von Arengen; in der ersten wird die Nützlichkeit der urkundlichen Überlieferung, in der zweiten die Pflicht des Ausstellers hervorgehoben. Es mag gestattet sein, einige Arengen zu besprechen.

---

[1]) In 1289 salutem et rei geste noticiam.

[2]) Hg. 66, 83, 149, 340, 474, 488, 511, 513, 621, 695, 697, 760, 814, 921, 1210.

[3]) salutem usque in perpetuum Hg. 1212.

[4]) Die eigentliche Adresse richtet sich an die sämtlichen Geistlichen des Sprengels, cfr. p. 72.

In der ersten Gruppe wird gesagt, daß es Sitte[1]), nützlich, notwendig, oder verständig sei [necessarium, necesse, saluberrime, perutile, dignum et perutile, necessarium et utile est, videtur et est (391, 564), dignum (iustum) est et rationi consentaneum (1405), expedit (1229), oportet], die Rechtshandlungen res gesta, gestorum series (1254), res rationabiliter facta et legitime; meist durch Relativbesatz gegeben z. B.: ea que fiunt (geruntur) in tempore (temporaliter) oder dergleichen], die der Überlieferung würdig sind [z. B. actus qui eterna etiam digni essent memoria 126, ea que memoriter retinenda sunt 391, ea que stabili perhennitate inconvulsa persistere debent 198, ea que perpetua stabilitate sunt permansura 218], einer Urkunde anzuvertrauen [conferre, mandare, commendare, in scripta (in scripto 1182) reponere 1151] oder durch eine Urkunde zu bekräftigen oder zu verewigen (roborare, firmare, confirmare, stabilire, fulciare (z. B. 900), eternare, perhennare, munire).

Bisweilen wird erwähnt, daß die Überlieferung stattfinden soll nicht nur durch schriftliche Aufzeichnung, sondern auch durch Zeugen, z. B. . . . et voce testium (100, 814), . . . et testibus (40, 813, 1405, 1490), . . . et inscriptione testium (1116), vel scriptis vel viva voce testium (162), ea que geruntur . . . . . scripturarum solent et testium nominibus perhennari (882). Es werden ferner — immer in Verbindung mit „Schrift" — die Zeugen erwähnt: testimonium testium (607), munimen testium (620), adminiculum testium (36, 349, 355), lingua testium (541, 1123, 1231), nomina testium (636,

[1]) consuevit, consueverunt, solent, bisweilen auch mit Subject: consuevit humana industria (Hg. 1239); constitutio discreta constituit (Hg. 373, 382); venerabilium fratrum decrevit autoritas (Hg. 1107); venerabilium fratrum privilegiorum sancivit autoritas (Hg. 228); hominum providentia consuevit (Hg. 425).

691, 698). Trotzdem in solcher Weise in der Arenga die Zeugen angekündigt werden, fehlen sie thatsächlich in Hg. 813 (Original), Hg. 40 (ebenfalls Original, Datierung fehlt auch) und in Hg. 1116 (nur Copie).

Schrift und Siegel als Beurkundungsmittel werden genannt 1164 (scriptis et sigillorum appensionibus) und in 997 (dieselbe Fassung, nur impressionibus); Schrift, Siegel und Zeugen in 365 (scriptis commendare et sigillorum ac testium munimine roborare) und in 1145 (Ne ea . . . . . evanescant, scripta solent sigillis et testibus perennari).

Als Grund der Beurkundung durch Schrift oder Zeugen wird angegeben die Vergeßlichkeit (oblivio, calumniosa oblivio, labilis memoria, memoria fragilis et caduca 1151), die Unbeständigkeit (dubie hominum mentes 895), das kurze Leben der Menschen (brevis vita, breves dies hominum 813) oder die Flüchtigkeit der Zeit (z. B. evi prolixitas 592).

Der Zweck ist, dem Vergessen (meist ne labantur cum tempore) oder dem Aufkommen eines Streites (ne lites ex litibus oriantur 1143; ne prestetur litis occasio successori) vorzubeugen, das Gedächtnis zu unterstützen (in prorogationem conservande memorie 1025); ut earum (scil. litterarum) testimonio mediante quod humana non valet retinere memoria perducatur 965, 966; imbecillitati memorie humane scriptuarum beneficio subvenire 783), die Epigonen von dem Rechtsgeschäft in Kenntnis zu setzen (ad posterorum notitiam 198, 218), ein Beweismittel zu haben (ut, si . . . . contra rem . . . . consurgat invidia, rei veritatem expressam litterarum eloquia protestentur 761)[1]).

[1]) Ähnlich in Hg. 261: tum et ceteri fideles huiusmodi exemplo exitentur, tum etiam ne rite ordinata malignantium astutia successu temporis pervertantur.

In der zweiten Gruppe von Arengen wird besonders dem Bischof wegen seines Amtes (pontificalem decet sollicitudinem, ex pastorali officio Hg. 52, officii nostri debitum exequimur, cum 418) die Verpflichtung zuerkannt, für die ihm unterstehenden Kirchen und Klöster[1]) (ecclesie sub nostro regimine constitute 66) zu sorgen (subjectis providere 1238; earum (scil. ecclesiarum) indemnitati propensius providere 148, incrementis prospicere), sie in ihren Rechten zu schützen (in suo iure conservare 66), vor ungerechten Angriffen zu bewahren (contra varios incursus premunire 60)[2]). Ferner hat der Bischof einem jeden Recht widerfahren zu lassen[3]), durch sein Beispeil andere Menschen zu guten Werken anzuregen (ut ad opera caritatis populus Christianus propensius incitetur 1100), gerechte Bitten zu erfüllen (z. B. iustis petentium desideriis nos facile prebere decet assensum et vota 59).

Auch die bekannte päpstliche Formel Quoniam, ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi etc im Anschluß an Röm. XIV. 10 und 2. Cor. V. 10 findet sich mehrfach, z. B. Hg. 417, 973, 374, 512, 652, 1127; überhaupt soll man bei der Kürze des menschlichen Lebens,

---

[1]) cum omnibus ecclesiarum utilitatibus intendere debeamus, maxime tamen eius ecclesie coram gerere debemus et volumus, que nobis . . . exstitit gratiosa (Hg. 1192 für St. Moritz-Minden).

[2]) Alles dieses zusammengefaßt in Hg. 654: cum circa ecclesias nostro regimini commissas tam temporalem quam spiritualem curam gerere nos oporteat et etiam, ut in temporalibus crescant, nos deceat intendere, necesse est, ut eis quibus specialiter de nostris bonis aliquid impertimur, ita studeamus precavere, ut ipsis in posterum nullus contrarietatis vel dubietatis possit scrupulus suboriri.

[3]) cum teneamur unicuique jus suum tribuere ac neminem in contractibus nobiscum bona fide initis quomodolibet defraudare, idcirco actiones nostras scripture testimonio duximus provide conferendas (Hg. 1471).

um nicht vom Tode überrascht zu werden, sorgen ad salutis remedium (886), dann wird man später cum Domino eternaliter regnare (824).

Das Recht des Bischofs, bei Rechtsgeschäften der geistlichen Corporationen seine Zustimmung zu geben, wird erwähnt in Hg. 821: ea, que . . . transferuntur, consensu pontificum ratificanda sunt, in Hg. 964 (. . . conveniens esse videtur, ut pontifex facilem impartiatur assensum), ähnlich in Hg. 905.

Fast ironisch klingt die Arenga in der Urkunde Hg. 932, in der der Bischof dem Kloster Lahde einen aus Laienhänden gekauften Hof übergiebt[1]).

Die Mehrzahl der Arengen ist mehrfach zu gebrauchen und auch wirklich gebraucht worden. Speciell für die Urkunde geschaffen, deren Context sie einleiten, sind augenscheinlich die Arengen der Urkunden Hg. 166, 1096 und 1110[2]). Dieselben gehen dann sachlich schon in die Narratio über.

---

[1]) ecclesiastice nichil aut modicum utilitati deperire videtur, si quando res immobilis a laico possessa piis locis et personis deo servientibus de consensu ipsius laici propter deum simpliciter applicatur.

[2]) Hg. 166: multa sunt gravamina, que etiam a filiis suis in presentiarum sancta patitur ecclesia, inter que frequentes advocatorum exactiones homines ecclesiarum in tantum solent attenuare, ut censum suum domesticum non valeant persolvere. Inde est, quod huic malo occurere et ecclesiis quibus possumus econtra duximus subvenire. Hg. 1096: cum omnis venditor emptorie possessionis sive rei cuiuslibet precavere merito teneatur, ut emptio rata permaneat et emptor securus existat, huiusmodi securitatem personis claustralibus maxime feminis simplicibus exhiberi et prestari. Hg. 1110: pastoris negligentie non immerito asscribitur quicquid in ovibus suis paterfamilias minus utilitatis poterit invenire.

Auf die Verschmelzung der Arenga mit der Promulgation, die sich hin und wieder findet, werde ich im folgenden zu sprechen kommen.

§ 5. Promulgatio.

Nachdem in der Arenga der Grund angegeben ist, weshalb ein Rechtsgeschäft zu beurkunden ist, wird in der Promulgatio die Veröffentlichung des Urkundeninhaltes vorbereitet[1]). Die Anknüpfung der Promulgatio an die vorhergehende Arenga geschieht durch Hinc est quod, sane, proinde, eopropter, cuius rei gratia (761) oder durch Wörter ähnlichen Inhaltes; nur selten (z. B.: Hg. 182, 1238) ist sie ohne Verbindung mit dem Vorhergehenden gelassen. In Hg. 372 findet sich igitur als zweites Wort der Promulgatio, ohne daß eine Arenga vorhergeht. Zuweilen geht die Anknüpfung so weit, daß beide Formeln zu einem Satz verschmolzen sind, wie in Hg. 34, 61, 127, 131, 257, 321, 368, 615. 767, 842, 1095[2]).

Die Formen, die am allgemeinsten zur Anwendung kommen, sind notum esse cupimus universis, ad notitiam pervenire cupimus, darauf folgt der eigentliche Context, meist mit quod eingeleitet, nur in Hg. 625 habe ich den acc. c. inf. gefunden: nos vidisse. Für universis tritt omnibus[3]), cunctis, für cupimus facimus und Ähnliches ein. Ohne Verbum finden wir ad cunctorum noticiam, ad certitudinem presentium et memoriam futurorum 1124. ad futurorum cautelam 1195. Seltener wird der Conjuctiv verwendet: sciant universi, noverint tam posteri

[1]) Die Promulgatio fehlt bei ungefähr $^1/_6$ der Urkunden.

[2]) ad piam pacem et concordiam nunc et in evum conservandam universitati Christi fidelium tam futurorum quam modernorum volumus esse notum. quod . . . Hg. 102.

[3]) In Hg. 739: omnibus ortodoxis.

quam presentes, cognoscat universitas, oder unperſönlich: cunctis liqueat (73), universitati pateat singulorum 695, notum sit omnibus. Bei ſubjectiver Faſſung wechſeln ab presentibus profitemur, publice protestamur, mit Zuſatz tenore presentium (822, 782, 787.)

Gerichtet iſt die Promulgatio ebenſo wie die Inſcriptio zum größten Teil an die geſamte Menſchheit; weiſt die Inſcription Namen auf — alſo bei Urkunden mit ſpecieller Adreſſe — ſo iſt vielfach auch die Promulgation ſpeciell gehalten: Noveritis 775, noverit dilectio vestra (1133, 1457), universitati vestre significamus 360; beides vereinigt scire vos desideramus et omnes huius pagine inspecturos 125. Aber auch ohne Special-Adreſſe findet ſich die Anrede in der zweiten Perſon Pluralis, z. B. noveritis 794, 1430, notum vobis facimus 487; scire vos volumus 524, 218 (cfr. Nachträge) und ferner bei Hg. 91, 114, 142, 250, 965, 967, 1099, 1158.

Von der allgemeinen Regel über die Stellung der Promulgatio, nach der Arenga und vor der Narratio, weichen ab Hg. 389, wo ſie zwiſchen Narratio und Diſpoſitio ſteht, und Hg. 914, wo ſie in der Form et hoc presentibus protestamur den Beſchluß des Contextes bildet und gleichzeitig die Corroboration erſetzt. Auffallend iſt auch Hg. 327: Die Promulgatio führt als ſelbſtändiger Satz den Context ein: notum esse cupimus . . . . quod nos . . ; auf den Schluß der Dispoſitio folgt die Corroboration und dann wird mit noverint universi noch ein Zuſatz zur Dispoſitio angefügt, an deſſen Schluß erſt die Zeugen genannt werden.

§ 6. Die Narratio und Diſpoſitio.

Die Narratio iſt die Erzählung der Vorgänge, die ſich vor dem Abſchluß des in der Urkunde bekundeten Rechtsgeſchäftes abgeſpielt haben; die Diſpoſitio iſt die Formulierung

des betr. Aktes oder Rechtsgeschäftes selbst. Deshalb ist der Inhalt der Narratio und Dispositio in den einzelnen Urkunden verschieden, da in jeder Urkunde etwas besonderes unter eigenartigen und sonst nicht wieder vorkommenden Verhältnissen zu bekunden ist. Die Fassung der Narratio und Dispositio untersteht demnach immer der individuellen Eigenart des Herstellers des Urkundentextes.

Die Narratio, die Vorgeschichte der Urkunde, kann fehlen; ist sie vorhanden, so ist sie häufig mit der Dispositio verbunden in der Weise, daß die Narratio den Vorder-, die Dispositio den Nachtrag bildet. (z. B. 40, 59, 1046 u. s. w.) Mehrfach hat die Narratio große Ähnlichkeit mit einer Arenga, die nicht vollkommen ausgebildet ist (z. B. 801, 1469 und 1471; vgl. auch Note 2, S. 79). Werden in der Dispositio außer der Hauptentscheidung noch mehrere Bestimmungen getroffen, so werden diese manchmal als selbständige Sätze angefügt, die eingeleitet werden durch Ausdrücke wie adiectum est etiam (958), adicimus etiam (1033), preterea oder dergl. Daß die Dispositio nach der Corroboratio wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, finden wir in Hg. 218, 327, 445 und 1326.

§ 7. Sanctio.

In dieser Formel wird derjenige mit Strafen bedroht, der sich gegen die Urkundenverfügung vergehen sollte. Das Vorkommen einer solchen Strafandrohung ist selten; ist sie überhaupt vorhanden, so wird sie meist der Corroboratio eingefügt. Verbunden mit der Dispositio findet sich die Sanctio in Hg. 216 und 270[1]); sie bildet den Schluß der Dispositio in Hg. 60[2]).

[1]) In beiden Urkunden übereinstimmend: . . . decimam donavimus . . . statuentes et sub anathemete firmantes, ne. . .

[2]) . . . donationem confirmamus omnesque invasores eiusdem thelonei nunc et in futurum excommunicatos denunciamus.

Zur Verwendung kommt nur die poena spiritualis und zwar in mannigfachen Formen: anathema, anathema Maranatha (Hg. 78, 121), ira omnipotentis dei, ira et odium dei omnipotentis et beate Marie virginis et sanctorum apostolorum Petri et Pauli, Johannis[1]) evangeliste et omnium sanctorum (Hg. 66), omnipotentis dei et beati Petri et Romane sedisoffensio et nostra excommunicatio (Hg. 33), indignatio omnipotentis dei et gloriose matris et virginis Marie (1392), indignatio omnipotentis dei, beatorum Petri et Gorgonii (801). Excommunication wird verhängt vom Bischof nach Hg. 505 auch beatorum apostolorum Petri et Pauli auctoritate[2]) oder nach Hg. 149 uctoritate sedis Romane, qua fungimur.

Eine zeitlich begrenzte Poen wird angedroht in Hg. 167: qui . . . presumpserit, excommunicationi subiaceat et a beneficio depositus abscedat); noch bestimmter in Hg. 56 (. . . ut, si quisquam . .. pervaserit, anathema sit, donec resipiscat), und in Hg. 218 (. . . usque ad condignam emendationem).

Die Bestimmung dagegen, daß die Verfluchung für immer Gültigkeit behalten soll, ist enthalten in Hg. 60 (excommunicatio nunc et in futurum), Hg. 66(excommunicationis a nobis vinculo insolubiliter innodatus iram et odium Dei . . . . nunc et in futuro seculo incurrat), Hg. 73 (perpetuo sit anathema), Hg. 78 (sit anathema maranatha et deleatur nomen eius de libro vite), Hg. 195 (iram omnipotentis Dei se noverit incursurum et cum Dathan et Abiron in eterna damnatione porcionem accepturum.

In Hg. 73, in der die Poenformel am Schluß der ganzen Urkunde steht, schließt sie mit Amen.

[1]) In Urkunde für das Johannesstift zu Minden.

[2]) Ähnlich in Hg. 126 und 427.

Die Strafen erstrecken sich — gegebenen Falls — auf Menschen jeden Standes, wie es in Hg. 1399 gesagt wird: si quis . . . tam clericus quam laicus cuiuscunque dignitatis vel eminencie . . . presumpserit, anathema sit.

Außer in den angeführten Urkunden kommt die Sanctio noch vor in Hg. 37, 45, 149, 381, 399, 524, 759, 933, 1195, 1324, 1325, 1352.

§ 8. Corroboratio.

In der Corroboratio wird auf die Form der Bekräftigung der Urkunden hingewiesen, eine Formel, die etwa nur bei $^1/_{10}$ der Urkunden fehlt. Sie steht gewöhnlich unmittelbar nach der Dispositio, vor den Zeugen und der Datierung. Über Ausnahmen von dieser Regel ist schon oben gesprochen worden. Hauptsächlich sind in der Corroboratio zwei Gedanken formelhaft eingekleidet: in cuius rei notitiam (testimonium) und ut hoc[1]) ratum et inconvulsum permaneat.

Als urkundliche Bekräftigung wird erwähnt:

1. Das Siegel des Ausstellers (z. B. sigilli nostri munimine protestamur in Hg. 228, ähnlich in Hg. 171 ꝛc.);

2. das Siegel des Ausstellers und eines oder mehrerer Mitsiegler;

3. Schrift und Siegel (z. B. presens scriptum . . . sigilli nostri munimine roborandum duximus; auctoritate presentis pagine et sigilli nostri impressione confirmamus; presenti notare pagina et nostri sigilli appensione roborare;

---

[1]) Anstatt hoc (hec) finden sich auch bestimmtere Ausdrücke z. B. venditio, donatio, collatio, permutatio, und zwar nicht nur formelhaft, sondern thatsächlich mit dem rechtlichen Inhalt der Urkunden übereinstimmend.

4. die Schrift allein (z. B. litterarum nostrarum munimine 92; . . . presens scriptum . . . ecclesie dedimus in huius rei evidens testimonium et muninem 1213);

5. Siegel und Zeugen (Hg. 68: . . . cedulam . . . sigilli nostri fecimus impressione roborari et testium annotatione muniri; Hg. 654: . . . scriptum sigilli nostri munimine et testium . . . . denominatione fecimus communiri;

6. Schrift, Siegel und Zeugen (Hg. 89: . . . paginam conscribi fecimus et sigilli nostri impressione necnon impositione testium . . . ipsam roboravimus; Hg. 967: . . . presens scriptum fieri fecimus et tam subscriptione testium quam nostri sigilli munimine roborari. Hg. 416: paginam conscribi et sigillo nostro et capituli nostri et testium, qui presentes aderant impositione fecimus roborari;

7. Bann[1]), Schrift und Siegel (Hg. 185: . . . pium . . . donum . . . banno nostro confirmamus et hanc paginam . . . sigilli nostri testimonio roboramus)[2]);

8. Bann und Siegel (Hg. 78: . . . omnia bona . . . clavibus celi, banni nostri authoritate et sigilli nostri impressione firmamus et in virtute Spiritus sancti roboramus);

---

[1]) Königs-Bann findet sich in Hg. 244 (Schenkung von zwei Häusern an Kl. Marienfeld): die Besiegelung durch Bischof und zwei Mitglieder geht voraus, dann folgt: insuper ne quid cautele deesset, supradictus Bruno prudenter actionem suam regio banno stabiliri providit in loco . . . snb iurisdictione comitis.

[2]) Hg. 257: ut autem . . . observetur, sub banno sacratissimorum apostolorum Christi, Petri et Pauli et totius ecclesie apostolice ac nostro firmissime sancimus et in omnia secula ratum permanere decerminus. Amen. Et ut hoc verius credatur '. . . et teneatur, presentem paginam . . . sigilli nostri impressione ac testium inscriptione iussimus insigniri.

9. Anathema in Hg. 142: . . . prescripta . . . sub anathematis vinculo districte mandantes servanda; Hg. 131: ut . . . hoc ratum permaneat, . . . prohibemus sub anathematis interminatione; Hg. 187 und 195: . . . paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam statuentes et sub anathematis vinculo firmantes.

Am häufigsten ist die Bekräftigung durch Schrift und Siegel. Daneben finden sich die andern Bekräftigungsarten so regellos abwechselnd, daß wir auch hier zu dem Schlusse kommen müssen: die Redewendungen sind formelhaft gebraucht. Keinesfalls können wir Unterschiede nachweisen in dem rechtlichen Wert der einzelnen Bekräftigungsarten.

Hier sei auch folgendes erwähnt, obwohl es mit der Corroboratio an sich nichts zu thun hat. In der Urkunde Hg. 218 bekundet der Bischof, daß Heinrich v. Lo dem Kl. Obernkirchen einen Zehnten zur Stiftung eines Anniversars übertragen hat, das von Priestern aus bestimmten Dörfern gefeiert werden soll. Am Schluß heißt es: Volumus etiam, quod quilibet sacerdotum predictorum anniversarium prefati H. in libro sue ecclesie faciat conscribi, ne forte suo successori in oblivionem deveniat. Interessant ist die Voraussetzung, die in diesen Worten ausgesprochen wird, daß normal jede Kirche ein Kirchenbuch (doch wohl ein Kalendarium) haben muß, in denen Verpflichtungen zu Messelesen und dergl. aufgezeichnet werden.

§ 9. Zeugen.

Obwohl man im X. Jahrhundert begonnen hatte, auch Bischofs- und Fürstenurkunden zu besiegeln, dringt das Siegel als eigentliches Beglaubigungsmittel doch erst im XIII Jahrh. durch; dem entspricht es, daß auch in unseren

Urkunden noch die Zeugen angeführt werden. Ursprünglich haben sie den Zweck, durch ihre eidliche Aussage das in der Urkunde enthaltene Rechtsgeschäft zu bezeugen, d. h. erforderlichenfalls der Aufzeichnung die Beweiskraft zu geben. Allmählich wird ihre Aufzählung zu einer reinen Formsache; ihre Nennung scheint nicht mehr unbedingt nötig gewesen zu sein, da sie nur selten in der Corroboratio erwähnt werden.

Sie fehlen in 193 Urkunden; bei einigen Urkunden, die nur in Copie vorliegen (z. B. 176, 516 u. a.), mag dies durch die Schuld des Abschreibers gekommen sein.

In der Arenga wird auf ihre Anführung vorbereitet bei Hg. 40 (. . . ut testibus aut sigillatis apicibus fulciantur), 813 (ut que geruntur . . . scriptis et testibus eternentur) und Hg. 1116 (scripti memoria et inscriptione testium eternare), und auffallender Weise fehlen die Zeugen bei diesen Urkunden.

Meist werden die Zeugen in einem besonderen Satz genannt, der eingeleitet wird durch huius rei testes sunt oder ähnliche Wendungen; selten sind sie mit der Datierung zu einem Satz verschmolzen (z. B. Hg. 73, 162, 671, 1123 u. a.). Ihre Anführung in subjectiver Fassung findet sich in unserer Periode nicht mehr, ebenso wenig eigenhändige Unterschrift. Der Ausdruck subscriptione testium in der Corroboratio von 967 ist formelhaft aus dem altrömischen Urkundenwesen übernommen.

Als die ganze Beweiskraft der Urkunde noch in dem Zeugnis der anwesenden und genannten Personen beruhte, wurden natürlich nur solche Männer als Zeugen verwendet, die aus ihrem ehrenwerten Character für die Richtigkeit ihrer Aussagen Gewähr boten. Das bezeichnet idonei testes in der Corroboratio von Hg. 126, oder fide digni z. B. in Hg. 1123, 1131, 1143, 1212, 1226 u. a., oder honesti

viri in Hg. 192 und 261, oder endlich viri providi et honesti in Hg. 767, honorabiles viri Hg. 1212.

Waren nicht zufällig Personen an der Hand, die als Zeugen auftreten konnten, so wurden solche besonders herangeholt, wie aus Hg. 804 hervorgeht (. . . et presentibus, qui ad hoc requirendi erant, . . .), wohl kaum eine Erinnerung an die alte Art des Citierens der Zeugen.

Die Zahl der mit Namen genannten Zeugen wechselt sehr; die niedrigste Zahl ist zwei; in Hg. 1254 finden sich 45, in Hg. 698 66 und in Hg. 783 sogar 83. Ihrem Stande nach sind sie Geistliche oder Laien jeden Berufs.[1]) Der Clerus hat in der Regel den Vortritt vor den weltlichen Personen; doch stehen der Vogt von Minden in Hg. 687, nobiles z. B. Hg. 642 und 832, milites z. B. in Hg. 648 vor Mitgliedern des Domkapitels. Unter den geistlichen Zeugen herrscht nur in soweit eine gewisse Rangordnung, als die Domherren den übrigen Geistlichen vorangehen. Im Domkapitel selbst stehen Propst und Decan voran; in Bezug auf den Rang der anderen Würdenträger des Kapitels herrscht die größte Willkür. Es ist aber anzunehmen, daß die Reihenfolge in den meisten Fällen auf Alter, auf lange oder kurze Zugehörigkeit zum Domkapitel, auf Umständen also, die heute nicht mehr nachzuweisen sind, beruht. Von den übrigen hohen Geistlichen geht der Propst von St. Martin fast regelmäßig dem von St. Johann voraus. Geistliche von Klöstern oder Stiftern, die Urkunden empfangen, stehen mehrfach an der Spitze der ganzen Zeugenreihe, z. B. in Hg. 37, 66a, 290a; in Hg. 271 sogar vor dem Dompropst.

Daß aber doch auf eine gewisse, durch den Stand bedingte Reihenfolge gehalten ist, können wir aus Hg. 1254 schließen; hier endet die Zeugenreihe mit sieben cives Mindenses, wird aber noch einmal fortgesetzt durch zwei

[1]) In Hg. 642 werden sogar zwei servi genannt.

Ritter, die gleichsam zur Entschuldigung das Attribut honesti erhalten, und nach deren Aufzählung gesagt wird: licet casu sint ultimo nominati.

Den Beschluß der Zeugenaufzählung bildet meistens et alii quam plures (auch bei den großen Zeugenlisten von 698 und 783), oder dasselbe besagende Ausdrücke[1]). In Hg. 64a wird ein Grund angeführt, weshalb in der namentlichen Aufzählung nicht fortgefahren wird: et alii quam plures, quos enumerare longum est.

Bei einer Zehntenübertragung an Kl. Nenndorf (Hg. 45) werden 3 Zeugen namentlich et tota parochia de Nenthorpe angeführt. Eine wirkliche Zeugenschaft des ganzen Kirchspieles ist selbstverständlich nicht anzunehmen; der Ausdruck ist formelhaft.

Daß die genannten Zeugen auch in der That anwesend gewesen sind, wird besonders hervorgehoben in Hg. 89, 126, 192, 320, 321, 368, 416 u. a. Diese Angaben über die Anwesenheit der Zeugen können uns in manchen Fällen Aufschluß geben über die Frage, ob wir es mit Handlungs- oder Beurkundungszeugen zu thun haben. Da diese Frage aufs engste mit der weiteren Frage zusammenhängt, ob wir in der Datierung Datierung nach der Handlung oder nach der Beurkundung zu suchen haben, werde ich beide zusammen im Abschnitt „Handlung und Beurkundung" besprechen.

In Hg. 1179 Ex. B. ist vergessen worden, die angekündigten Zeugen nachzutragen.

Keine Zeugen, wohl aber Bürgen finden sich in Hg. 192 und 1401. In der letzten Urkunde werden sie ähnlich wie die Zeugen, eingeführt durch nomina fideiussorum sunt hec . . ., und dann folgt noch eine Erklärung ihrerseits in subjectiver Fassung: nosque fideiussores memorati omnia

[1]) z. B. Hg. 478: et ceteri canonici universi.

premissa nos recognoscimus promisisse. In Hg. 192 werden sie nicht gerade als fideiussores bezeichnet: promiserunt etiam . . . milites sub fide militari in manus . . . . militum . . . . nostrorum, quod . . . . B . . . contractum corroborare studebit.

§ 10. Datierung.

Die Datierung — ihrer Stellung nach meist die letzte Formel in den Urkunden — ist in Bezug auf die Urkundenkritik vielleicht der wichtigste Bestandteil. Sie fehlt deshalb auch nur bei wenigen Urkunden, häufiger zu Anfang als gegen das Ende des XIII. Jahrh. Ausnahmsweise findet sie sich bei Hg. 72 an der Spitze der Urkunde, noch vor der Intitulatio, in Hg. 1474 nach der Promulgatio an der Spitze der Narratio, sonst immer am Schluß.

Eingeleitet wird sie bei weitem am häufigsten durch datum (bei 241 Urkunden), seltener durch acta sunt (93 Urk.) oder actum (bei 28 Urkunden)[1]). Datum überwiegt seit 1236, vom Pontificat Bischof Wilhelms an. Vereinzelt finden sich als einleitende Formeln: Datum et actum (37 Urkunden), actum et datum (10 Urkunden), data (Hg. 349, 1476); facta est confirmatio (Hg. 1399, 1469); facta est hec resignatio (Hg. 1463); facta est hec ratihabitio, confirmatio et innovatio Hg. 1359. Getrennte Datierung begegnet in Hg. 186, 365 und 930.

Die Jahresangabe in der Datierung erfolgt nach der Menschwerdung des Herrn. Ihre ursprüngliche Bezeichnung ist anno incarnationis dominice (Hg. 38), anno gratie (in 25 Urkunden), anno ab incarnatione Domini (Hg. 61, 137, 138, 355, 395, 698), anno incarnati verbi (Hg. 83), anno incarnationis Domini (6 mal), anno incarnationis

[1]) z. T. mit dem Zusatz publice.

Dei in Hg. 216; erst von 1230 (Hg. 215) an treffen wir anno Domini, welches von der Mitte der 40er Jahre an ausschließlich gebraucht wird.

Die Tagesbezeichnung fehlt, wenn das Jahr gegeben ist, nur selten; in der älteren Zeit erfolgt sie regelmäßig nach römischer Weise[1]); von Hg. 292 an (aus dem Todesjahre — 1236 — Bischof Konrads) findet sich die Angabe nach dem kirchlichen Festkalender, die später die erstere Datierungsform vollständig verdrängt. Beide Formen zusammen sind gegeben in

Hg. 292 (1236) (XVII Kal. Ap. sabbato Sitientes)[2]),

Hg. 349 (1241) (XVII Kal. Nov. in die Galli),

Hg. 372 (1242) (IX Kal. Sept. in die Bartholomei apostoli),

Hg. 417 (1244) (V Kal. Jul. et in crastino Johannis et Pauli),

Hg. 665 (1257) (in annunciatione domine nostre, VIII Kal. Ap.),

Hg. 1120 (1278) (V Id. Mart., feria VI ante dominicam Reminiscere),

Hg. 1289 (1284) (XVI Kal. Febr. in die Marcelli pape)[3]),

Hg. 1300 erwähnt (1284) (in die Cypriani mart., VI Id. Aug.).

Angabe der Wochentage findet sich seit Hg. 551 (aus dem Jahre 1251) häufiger, im Ganzen bei 27 Urkunden durch feria mit einer Ordinalzahl gegeben, durch sabbato bei Hg. 744, 955, 1034, 1124, 1290, 1325, durch dominica (post Pentecostes) Hg. 1463. Die unbestimmtere Angabe in septimana (Quasimodogeniti) treffen wir in Hg. 413[4]); die Angabe nur des Monats in Hg. 297, 313, 323, 397, 489 (z. B. in mense Aprilis u. a.).

[1]) In Hg. 428 (Copie): kal. vel Idibus.

[2]) Richtiger Id. Mart.

[3]) Richtiger XVII kal. febr.

[4]) cfr. hierüber auch „Nachträge."

Über den in der Diöcese Minden gültigen Jahresanfang ist folgendes festzustellen. Nach den Ausführungen Wilmans in seinen „Additamenta zum Westf.-U. B.," S. 86 soll in Minden der Osterjahresanfang in Gebrauch gewesen sein. Wilmans stützt seinen Beweis auf die Angaben in Hg. 768 und 813. Da die erste Urkunde aber nur in späterer Abschrift erhalten ist, kann die wirklich auf den Jahresanfang zu Ostern hindeutende Datierung auf einen Schreibfehler beruhen. Einen vollkommen sicheren Beweis giebt diese Urkunde wenigstens nicht.

Hg. 813 (Urkunde Conos) hat die Datierung 1265 Jan. 16, die mit 1266 Jan. 16 wiedergegeben werden muß, wenn Osterjahresanfang angenommen wird; in ihr wird eine Resignation seitens des Ritters Wiscelus Wulf bekundet, die geschehen ist in consecratione ecclesie Monasteriensis, bei der der Bischof Cono zugegen war. Wilmans bezieht diese Angabe über die „Weihe der Kirche zu Münster" auf die endgültige Einweihung des Doms zu Münster am 30. Sept. 1265[1]). Ist dieses richtig, dann kann natürlich Hg. 813 erst nach 1265 Sept. 30 ausgestellt sein. Wie aber aus einer anderen Urkunde, Hg. 831, hervorgeht, war Bischof Cono am 30. Sept. 1265 in Minden. Deshalb kann die oben erwähnte Consecratio in Münster nicht auf die definitive Einweihung des ganzen Domes, sondern nur auf die Weihe eines Teiles des Domes Bezug haben, die vor 1265 Jan. 16. fällt.

Abweichend von Wilmans vertritt Hoogeweg auf Seite VI—VII der Einleitung seines Urkundenbuches die Ansicht, daß wir es in Minden mit dem Jahresanfang zu Weihnachten zu thun haben; er führt 4 Beispiele für seine Behauptung an[2]). Ohne fürs erste auf die Frage einzugehen,

[1]) cfr. Tibus in „Zeitschrift f. westf. Gesch." XXIV p. 337.

[2]) Die Bezeichnung „Kölner Datierung" auf p. VI. für den Osterjahresanfang ist nicht richtig, da auch in Köln fast durchgehends der

ob wirklich am 25. Dez. der Jahreswechsel gefeiert ist, mache ich noch auf folgende Fälle aufmerksam, aus denen mit Sicherheit zu schließen ist, daß in der That unmöglich der Jahresanfang zu Ostern in Gebrauch gewesen sein kann.

Hg. 292, Urkunde Bischof Konrads und des Domkapitels für Kl. Levern, trägt das Datum 1236 März 15. Wird der Osterstil für den Jahresanfang angenommen, so müßte das Datum in 1237 März 15 aufgelöst werden; Bischof Konrad stirbt aber schon 1236 Juni 26.

Hg. 505, Urkunde Bischof Johanns (Kl. Levern wird nach Everloh verlegt) von 1249 März 25, würde nach Wilmans Annahme ins Jahr 1250 fallen; nach Hg. 512 ist die Verlegung aber 1249 Sept. 29 schon vollzogen.

Auch die oben angeführten Datierungen nach dem altrömischen Kalender und gleichzeitig mit Angabe des Wochentages geben einen sicheren Beweis gegen den Gebrauch des Osterstils. In Hg. 292 stimmt Sabbato sitientes als 15. März nur, wenn die im Datum gegebene Jahreszahl 1236 beibehalten und nicht in 1237 geändert wird; 1237 fiel dieser Sonnabend auf den 4. April. Nach Hg. 1120 soll der Freitag vor Sonntag Reminiscere auf den 11. März fallen; dies stimmt bei dem in der Urkunde genannten Jahre 1278; im folgenden Jahre 1279 würde dieser Freitag schon auf den 24. Februar fallen.

Es erhebt sich nun die weitere Frage, ob der 25. Dezember, wie Hoogeweg will, oder vielleicht der 1. Januar den Jahresanfang bildete. Bei dieser Frage stützen wir

---

Jahresanfang zu Weihnachten geherrscht hat; vgl. Knipping, Beiträge ꝛc. p. 24 ff. Darnach sind auch die Angaben Grotefends im „Taschenbuch ꝛc." auf p. 11 zu berichtigen, aus denen hervorgeht, daß in Köln nicht vor 1310 der Jahresanfang am 25. Dezember gefeiert ist. cfr. ferner „Nachträge" zu Hg. 320.

uns auf die Ergebnisse des ersten Teils unserer Untersuchung über die Pontificatsjahre Bischof Johanns (vergl. p. 97). Daraus ersehen wir, daß das erste Pontificatsjahr dieses Bischofs läuft von (1242 Dec. 29 / 1243 Jan. 8) bis (1243 Dec. 29 / 1244 Jan. 8). Nun findet sich in Hg. 537 die Datierung: Actum . . . anno Domini MCCL, pontificatus anno nono. Nach dem eben Gesagten haben wir das neunte Pontificatsjahr zu zählen von (1250 Dec. 29 / 1251 Jan. 8) bis (1251 Dec. 29 / 1252 Jan. 8). Setzen wir einheitliche Datierung voraus, dann kommen für das neunte Pontificatsjahr nur noch die drei letzten Tage des Jahres 1250 in Betracht; wir gewinnen den doppelten Schluß, daß die Urkunde an einem dieser Tage ausgestellt ist, und daß der Jahresanfang nicht vor dem 29. December berechnet worden sein kann, sonst würde das 9. Pontificatsjahr dem Jahre 1251 entsprechen. Das Endergebnis also ist, daß der 1. Januar als Jahresanfang wenigstens um die Mitte des Jahrhunderts im Gebrauch gewesen ist, zweifelhaft aber bleibt, ob dieser Brauch lange Dauer gehabt hat.

Die Angabe der Episcopatsjahre findet sich nicht häufig. Unter dem Bischof Heinrich begegnen wir ihnen zweimal: Hg. 33 (1208) anno pontificatus nostri III und Hg. 36 (1209) anno pontificatus nostri IV. Der Todestag dieses Bischofs ist nach dem Nekrolog von Fischbeck[1]) der 20. Juli, damit übereinstimmend giebt der Necrolog des Domkapitels[2]) den Tag Philiberti abbatis[3])

[1]) Böhmer, Fontes IV p. 428; cfr. auch die Anmerkung zu Hg. 137.

[2]) Msc. VII 2602 des kgl. St.-A. zu Münster.

[3]) Nach Grotefend, „Zeitrechnung" II, 2 (Heiligenverzeichnis) p. 154 und „Taschenbuch" p. 56 ist Philiberti abbatis allgemein der 20. August; nur Verdun führt zum 20. Juli nochmals einen Heiligen gleichen Namens auf. Diese Angaben sind nach dem oben Gesagten zu ergänzen.

an, mit dem Zusatz, daß Bischof Heinrich den bischöflichen Stuhl innegehabt hat 3 Jahre, 4 Monate, 3 Wochen und 4 Tage. Die Wahl würde demnach am 26. Februar 1206 stattgefunden haben, Heinrichs Vorgänger Thietmar starb aber erst 1206 März 5; es muß also in der Berechnung der Regierung Heinrichs ein Fehler in den Monaten stecken, und die Angabe derselben, wie schon Hg. thut, aus 4 in 3 geändert werden. Nehmen wir diese Änderung vor, dann hat also die Wahl Heinrichs am 26. März 1206 stattgefunden, die Weihe, nach den Episcopatsjahren in Hg. 33 und 36 berechnet, vor August 20. desselben Jahres.

Über die Pontificatsjahre Konrads sagt Hoogeweg in der Anmerkung zu Nr. 87, daß dieser Bischof sein erstes Pontificatsjahr von Frühjahr 1213 bis Frühjahr 1214 zähle. Diese Annahme stützt sich auf die als richtig angenommenen Angaben der Pontificatsjahre in Hg. 228 und 261 und auf die falsch überlieferte, aber von Hoogeweg rectificierte Angabe in Nr. 250. Hg. 228 hat das Datum 1231 Mai 19, pontificatus nostri anno XIX; Hg. 261 1233 April 14 pontificatus nostri anno XXI und Hg. 250 1232 März 23 pontificatus nostri anno XXII, rectifiziert in XIX[1]).

Versuchen wir zu bestimmteren Schlüssen zu kommen auf Grund von Urkunden, die älter sind, also dem Epochentag selbst näher liegen, als die von Hoogeweg benutzten, und die deshalb denselben, wenn nicht noch einen größeren Anspruch auf Glaubwürdigkeit und Richtigkeit ihrer Angaben machen können, als jene. Nicht zu vereinen nämlich mit Hoogewegs Annahme, daß die Consecration ins Frühjahr 1213 fällt, sind die Angaben von Hg. 63 und 131.

[1]) Auch Hg. 270 könnte vielleicht noch als Beleg angeführt werden, wenn die dort zum Datum 1234 Mai 30 gemachte Angabe pontificatus nostri anno XVII als Schreibfehler für XXII erklärt würde.

Nach Hg. 63 umfaßt das zweite Pontificatsjahr den 19. Sept. 1215[1]), nach Hg. 131 das zwölfte den 21. Sept. 1224[2]): für das erste Pontificatsjahr finden wir also die Grenzen 21. Sept. 1213 (nach Hg. 131) und 19. Sept. 1214 (nach Hg. 63. Die Weihe kann demnach nur am 20. oder am 21. Sept. 1213 stattgefunden haben. Auch sämmtliche andere Urkunden (mit Ausnahme natürlich von den genannten Hg. 228 und 261; die rectifizierte Angabe von Hg. 250 fällt ganz aus) gestatten, soweit sie überhaupt Pontificatsjahre[3]) angeben, den Septemberanfang für den richtigeren zu halten[4]).

Electionsjahre Konrads erscheinen nur einmal und zwar in Hg. 45 von 1211 (electionis nostre anno III). Eine Bestimmung des Epochentages nicht möglich.

Zwei Epochen haben wir auch bei Bischof Wilhelm zu unterscheiden. Die eine zählt nach der Wahl, die nach Grote (Stammtafeln) auf den 11. Juli, nach Eubel (Hierarchia) in den Monat Juli 1236 fiel. Damit stimmt die Angabe von pontificatus nostri anno secundo in Hg. 310 von 1238 Febr. 2.

Die Epoche nach der Weihe findet sich in Hg. 313, 315, 322, 323, 341. Die Angaben in diesen Urkunden

[1]) Hg. 63: 1215 September 18 pontificatus nostri anno II, Or. im kgl. St.-A. zu Münster.

[2]) Hg. 131: 1224 Sept. 21 p. n. anno XII.

[3]) Daß die Angaben in Hg. 137 und 256 vollkommen falsch sind, liegt auf der Hand.

[4]) Desgleichen eine Urkunde des St. Bonifaz-Stiftes zu Hameln (Meinardus, U. B. ꝛc. Nr. 13) mit dem Datum: actum anno dominice incarnationis MCCXV sub papa Innocentio III, pontificatus eius anno XVIII, regno Romano in cismate inter reges Ottonem et Frithericum posito, sub Mindensi episcopo Conrado, pontificatus sui anno tertio, indictione prima . . Da die Pontificatsjahre Innocenz des Dritten von 1198 Februar 22 ab zählen, fällt diese Urkunde zwischen Febr. 22 und Dezember 31 1215. Die Indiction ist falsch; sie müßte III heißen.

lassen die Weihe in der Zeit zwischen 1237 Dez. und 1238 Dez. zu, ohne Gelegenheit zu geben, den Tag, oder doch wenigstens den Monat näher zu bestimmen.

Eine genauere und interessante Berechnung läßt sich bei Wilhelms Nachfolger Johann von Diepholz anstellen. Die letzte Urkunde Johanns, in der er als electus et confirmatus bezeichnet wird, trägt das Datum 1242 Dez. 29, die erste mit dem Titel episcopus die Angabe 1243 Jan. 8[1]). Die Consecration kann also nur in die Zeit zwischen beiden Zeitangaben fallen. Das erste Pontificatsjahr läuft demnach von (1242 Dec. 29 / 1243 Jan. 8) bis (1242 Dec. 29 / 1244 Jan. 8). Berücksichtigen wir nun auch die oben geführte Untersuchung über den Jahresanfang und die gleichfalls dort gegebene Datierung von Hg. 537, so können wir als den Termin der Bestätigung, den wir nur nach den Angaben des Titels als zwischen den 29. Dez. 1242 und dem 8. Jan. 1243 liegend gefunden haben, einen der Tage 29.—31. Dez. 1242 erweisen. Hiermit stimmen überein die Angaben sämmtlicher Urkunden, soweit sie die Pontificatsjahre angeben[2]). Nur die Angabe im Ex. A. von Hg. 478 (anno gratie 1247 . . . pontificatus nostri anno III; ohne Tagesdatum) scheint verderbt zu sein; rectificieren wir aber III in IV (und die Möglichkeit, daß der Reinschreiber

[1]) Daß Johann schon in der Urkunde König Konrads IV von 1242 Juli 13 (Hg. 370) episcopus genannt wird, kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht. — Hg. giebt im Regest dieser Urkunde den Namen des Mindener Bischofs mit Wilhelm wieder; cfr. „Nachträge."

[2]) Hg. 388, 389, 404, 427, 537, 541. — Die Angabe in Nr. 32 von v. Hodenberg, Walsroder U. B.: Acta sunt hec anno domini MCCXLII sede Romana vacante, pontificatus venerabilis patris nostri Johannis Mindensis ecclesie electi et confirmati anno primo ist leider zu einer näheren Datierung der Wahl nicht zu gebrauchen, da die Vakanz in Rom den langen Zeitraum vom Tode Cölestins IV (1241 Nov. 10) bis zur Wahl Innocenz IV (1243 Juni 25) umfaßt.

III statt IV gelesen hat, wie es vielleicht im Koncept stand, ist doch sehr groß; auch läßt der Umstand, daß die Urkunde noch verderbte Epacten- und Concurrentenangaben macht, diese Annahme weniger willkürlich erscheinen), so führt auch diese Angabe auf die letzten drei Tage des Jahres 1247[1]).

Nach der Bezeichnung im Titel des Bischofs Widekind in den Urkunden Hg. 597 (electus 1253 Oct. 6) und Hg. 606 (episcopus 1254 März 1) ist die Weihe zwischen diesen beiden Terminen erfolgt. Weiter umfaßt nach Hg. 636 das 2. Pontificatsjahr den 29. Nov. 1255; der früheste Termin für den Beginn des ersten Pontificatsjahres ist also der 30. Nov. 1253; die Grenzen für den Zeitabschnitt, in dem die Weihe stattgefunden haben muß, können deshalb enger gezogen werden, nämlich 1253 Nov. 30 und 1254 März 1. Hiermit stimmt überein die Angabe in Hg. 698; die in Hg. 654 mußte drei statt vier Pontificatsjahre zählen.

Bischof Cono wird noch 1263 Juni 18 electus et confirmatus genannt, am 7. October desselben Jahres zum ersten Mal episcopus; die Pontificatsjahre in Hg. 807 und 808 bestätigen dieses. Bei Hg. 759 bis 761 (aus dem Jahre 1261) findet sich electionis et confirmationis nostre anno I; Cono ist 1261 Oct. 17 gewählt.

Sein Nachfolger Otto ist vom Papste eingesetzt worden, demnach wird er von Anfang an als episcopus bezeichnet.

---

[1]) Die vollständige Datierung von Ex. A. lautet: 1247, Indiction III, Epacte I, Concurrente VII. Diese Jahreskennzeichen gehören sämtlich zum Jahre 1246, welches Jahr auch in Ex. B. steht. Die Urkunde muß aber aus inneren Gründen 1247 ausgestellt sein, da die in Hg. 478 als geschehen erwähnte Resignation seitens eines Hermann von Arnheim in einer andern Urkunde (Cal. U. B. III Nr. 114) vom Jahre 1247 (mit dazu passender Indiction- und Concurrentenangaben; als Epoche ist XX (Schreibfehler für XII?) gegeben) beurkundet wird.

Seine Ernennung geschah am 18. Aug. 1267[1]; nach diesem Epochentag werden seine Episcopatsjahre in Hg. 933 und 952 gezählt. Sein Todestag wird von Gams, Grote u. a. auf Grund des schon erwähnten Nekrologs von Fischbeck auf den 17. November verlegt[2]. Nun findet sich aber in einem Nekrolog des Mindener Domkapitels, jetzt im Kgl. St.-A. zu Hannover[3] die Notiz; Ponciani pape anno Domini MCCLXXV dominus frater Otho. Nach Grotefend[4] wird an einigen Orten am 19. November Pontianus papa gefeiert. Sowohl nach diesem domkapitularischen Nekrolog als auch nach einem solchen des Martinsstiftes[5] fällt Pontianus nach Elisabeth und vor Columbian, ist also in Minden am 20. November gefeiert worden; dieser Tag ist auch als Todestag des Bischofs anzunehmen.

Unter Volquin wird nur einmal eine Zeitbestimmung nach Jahren der Confirmation gemacht: Hg. 1080 (ohne Jahresangabe) confirmationis nostre anno primo. Er wird electus et confirmatus genannt in den Urkunden Hg. 1088 (1277 März 23) und 1096 (1277 Juni 11)[6]; als episcopus erscheint er zum ersten Mal in Hg. 1099 (1277 Jul. 26) und in Hg. 1100 (1277 Juli 27). Volquins Ordination wird deshalb zwischen Juni 11. und Juli 26 1277 stattgefunden haben; allerdings wird er noch in Hg. 1107 (1277 Nov. 1) als electus bezeichnet, doch beruht die Überlieferung dieser Urkunde auf einem sehr „mangelhaften und wie es scheint, lückenhaften Druck Schlichthabers"[7], sodaß in diesem Fall die Titelangabe als verderbt angesehen

[1]) Hg. 879.
[2]) z. B. Grote, Stammtafeln p. 503.
[3]) Cop. XII, 50.
[4]) Zeitrechnung I, p. 157; nach dem oben Gesagten zu ergänzen.
[5]) Kgl. St.-A. Münster.
[6]) Auch in Hg. 1109; über deren Datierung vgl. jedoch „Nachträge."
[7]) Hoogeweg in Anmerkung zu Nr. 1107,

werden muß, falls wir der Überlieferung des Datums Glauben schenken.

Die Indiction findet sich insgesammt in 27 Urkunden berechnet. Auch der Schreiber von Hg. 243 hat die Absicht gehabt sie anzugeben, denn die Urkunde schließt: Acta . . . anno . . . MCCXXXI, indictione. Die Zahl hat erst festgestellt werden müssen; später aber ist ihre Nachtragung vergessen.

Am häufigsten wird die Indiction angegeben unter Bischof Konrad (18 mal); nach seinem Tode (1236) tritt sie nur vereinzelt auf.

Richtig sind die Angaben in 21 Fällen; von den sechs falschen Angaben sind die in Hg. 63, 100, 251, 478 eine Einheit zu niedrig gegriffen[1]); im Original Hg. 138 ist VII statt XII geschrieben, in Hg. 277 (Copie) VIII statt VII; beide Angaben dürften auf Versehen, in dem einen Fall des Reinschreibens, in dem anderen des Copisten zurückzuführen sein.

Zur Lösung der Frage, wann die Indiction gewechselt hat, ob am 25. Dez. oder an einem der anderen bekannten Epochentage für ihre Rechnung, trägt nur eine Urkunde bei. Hg. 191 vom 24. Sept. 1229 hat die zweite Indiction; wäre bedanische Indiction im Gebrauch gewesen, so müßte die dritte Indiction genannt sein, da gerade am 24. Sept. der Wechsel der bedanischen Indiction stattfindet. Daraus können wir folgen, daß auch in Minden die im XIII. Jahrh. überhaupt in Deutschland zumeist in Anwendung gebrachte indictio Romana geherrscht hat.

Concurrenten treffen wir in Hg. 83, 166, 167 und 478, und mit Ausnahme der letzten Urkunde richtig berechnet.

---

[1]) Dieselbe auffallende Beobachtung macht für die bischöflichen Urkunden von Hildesheim Heinemann p. 127—128.

Epacta prima in Hg. 478 Ex. A. zum Jahre 1247 ist ebenfalls falsch; sie würde stimmen für 1246.

Die goldene Zahl treffen wir nur einmal, (aber richtig berechnet) als decemnovalcycli (anno) XV in Hg. 45 zum Jahre 1211.

Papst- und Kaiserjahre werden sehr selten zur Datierung verwandt; beide zusammen finden sich in Hg. 166 und 167 gleichlautend (anno Gregorii pape primo et imperatoris Friderici anno VII) zum Jahre 1227, und in Hg. 427 zum Jahre 1244 presidente sacrosancte Romane ecclesie summo pontifice Innocentio quarto regnante Romanorum imperatore Fretherico. In Hg. 1041 wird zu Juni 25 1274 die nähere Angabe gemacht domini Gregorii pape decimi anno tertio. In Hg. 365, 427, 478 und 776 wird die Amtsthätigkeit der Geistlichen genannt, die an der Spitze der die Urkunden empfangenden Klöster stehen, z. B. Hg. 776: Datum . . Hinrico eiusdem loci[1]) preposito procurante.

Nach dem kanonischen Recht mußten jährlich ein- oder zweimal Diöcesansynoden abgehalten werden, an denen sich die Geistlichen des Bistums und die Ministerialen der Kirche beteiligten. Diese Versammlungen hatten nicht nur Verwaltungssachen der Diöcese zu erledigen, sondern ihre Entscheidung wurde auch bei Streitigkeiten von den bei Gelegenheit der Synode vor dem Bischofe erschienenen Parteien häufig angerufen[2]).

---

[1]) Nämlich des Klosters Escherde.

[2]) Über die Bedeutung der Diöcesansynoden in rechtlicher und pastoraler Bedeutung handelt ausführlich Hilling, Die westfälischen Diöcesansynoden bis zur Mitte des XIII Jahrh. Lingen, 1898. Zu der Bemerkung Hillings (a. a. O. p. 22), daß die Constituirung des bischöflichen Offizialatgerichtes um die Mitte des XIII Jahrh. erfolgt sei, sei die Thatsache angeführt, daß im XIII Jahrh. in Minden ein bischöflicher Official niemals in seiner

In unserer Mindener Diöcese werden nur in vier Urkunden Synoden ausdrücklich erwähnt: Hg. 39, 142, 920 und 1201 [1]). In Hg. 39 (Urkunde des Domkapitels) wird ganz allgemein auf eine unter Bischof Konrad stattgefundene Generalsynode Bezug genommen. In Hg. 142 ist die Rede von der Generalsynode des Jahres 1242, die in cena Domini, also am Gründonnerstage stattgefunden hat. Später scheint die Synode auf den Mittwoch in der Charwoche verlegt zu sein, wenigstens lesen wir in Hg. 920 (1268) . . . in synodo generali quod (!) quarta feria proxima ante Pascha Domini celebrari consuevit. Damit stimmt überein die Angabe in Hg. 1201 (1280) . . . feria quarta ante Pascha in generali Synodo.

Einige andere Urkunden, die nicht ausdrücklich angeben, daß die in ihnen verzeichneten Handlungen auf der Ostersynode stattgefunden haben, lassen dieses indirect durch ihr Datum erkennen. Auf Donnerstag vor Ostern fällt das Datum von Hg. 690 und 691 (beide 21. März 1258) und Hg. 1033 (1274 März 29), auf Mittwoch das von Hg. 801 (1264 April 16, Hg. 999 und 1000 (beide 1272 April 20) und Hg. 1245 (1282 März 25).

Eine Ortsbezeichnung trägt über die Hälfte der Urkunden. Doch reicht das Material nicht aus, um ein Itinerar aufzustellen. Die bei weitem größere Anzahl der

---

amtlichen Thätigkeit, sondern nur einmal als Zeuge in der in der Anmerkung zu Hg. 636 erwähnten bischöflichen Urkunde (1255 Nov. 29) genannt ist. Hermannus celerarius Buccensis officialis noster.

[1]) Nicht zu entscheiden wage ich, ob wir es mit einer Diöcesansynode zu thun haben, wenn in Hg. 1488 (Urk. des Bischofs Volquin und des Domkapitels von 1292 Dec. 1) die Ortsangabe lautet: Datum Minde . . . in capitulo nostro generali —, trotzdem Hilling (a. a. O. p. 22) capitulum generale als synonymen Ausdruck mit synodus generalis anführt.

Bischofs-Urkunden ist in Minden selbst ausgestellt. An näheren Bezeichnungen finden sich aus der Stadt Minden:

in domo nostra: Hg. 474, 1249, 1399, 1463;
in nostro conventu[1]): Hg. 228;
in claustro maioris ecclesie: Hg. 1007;
in domo maioris prepositi: Hg. 677;
in domo fratrum Predicatorum: Hg. 994;
in ecclesia sancte Marie; Hg. 186;
in domo Wichgravii: Hg. 1254;
in nova domo: Hg. 438.

Hg. 1494 wird „gegeben" in Wunstorf in ecclesia forensi und Hg. 988 in conventu memorato d. h. Kloster Marienwerder, für das die Urkunde bestimmt ist.

IV. Teil.

Handlung und Beurkundung.

Nach Breßlaus klassischer Definition des Wortes Urkunde verstehen wir darunter „schriftliche, unter Beobachtung bestimmter, wenn auch . . . wechselnder Formen aufgezeichnete Erklärungen, die bestimmt sind, als Zeugnisse über Vorgänge rechtlicher Natur zu dienen[2])." Die „Vorgänge rechtlicher Natur" können einmal zeitlich zurückliegende Handlungen sein, anderseits aber erst durch die Urkunde selbst geschaffen werden. Ist das letztere der Fall, z. B. bei Verfügungen, Erlassen, schriftlichen Befehlen und dgl., so haben wir es mit Urkunden zu thun, die den cartae des altrömischen Sprachgebrauchs entsprechen; bei ihnen ist von einer von der Beurkundung getrennten Handlung nicht zu reden. Doch ist in unserem Zeitraume die Zahl solcher

[1]) d. h. Sitzung des Domkapitels, wie aus dem Inhalt der Urkunde ersichtlich.

[2]) Breßlau, p. 1.

Urkunden sehr gering[1]); die Hauptmasse entspricht den altrömischen notitiae, Urkunden, in denen eine vollendete Thatsache schriftlich fixirt wird. Nicht in Betracht kommt hierbei, ob die Handlung der schriftlichen Aufzeichnung wirklich vorangegangen ist, oder ob sie bei Herstellung der Urkunde erst beabsichtigt war.

Die Frage, wie sich die in der Urkunde enthaltene Zeitangabe zur Handlung und Beurkundung verhält, auf welche von beiden, oder ob auf beide sie sich bezieht, wollen wir vorerst unberücksichtigt lassen; jetzt suchen wir auf Grund des aus den Urkunden selbst gezogenen Materials den Weg kennen zu lernen, auf dem die Handlung und die Beurkundung vor sich gegangen sind.

Kapitel I.

Handlung.

Bei dem Fehlen eines öffentlichen Notariats in Deutschland mußten sich die Interessenten, um irgend ein Rechtsgeschäft so beglaubigt zu erhalten, daß es öffentliche Anerkennung in Anspruch nehmen konnte, an Personen wenden, die durch ihre sociale Stellung eine Bürgschaft für die Richtigkeit des von ihnen Bezeugten leisteten. Dies war in erster Linie der Bischof. Zu ihm also verfügten sie sich und gaben vor ihm eine Äußerung ihres Vorhabens ab: constitutus in presentia nostra[2]) resignavit, renunciavit, constitutus coram nobis tradidit, donavit etc.[3]). Ob

[1]) Eine interessante carta im ursprünglichen Sinn ist die auf Seite 119 behandelte Urkunde Hg. 1182 Ex. A.

[2]) scil. episcopi; dies ist auch in der Folgezeit zu ergänzen, da — wo nichts besonderes bemerkt ist — nur von bischöflichen Urkunden gehandelt wird.

[3]) z. B. Hg. 945 . . . quod constitutus coram nobis Heinricus . . . donationem . . . ratam et gratam habuit et hoc fecit in presentia nostra publice protestatus.

wir bei dem Ausdruck coram nobis daran zu denken haben, daß der Aussteller der betr. Urkunde, also der Bischof, allein zugegen gewesen ist, ist nicht bestimmt zu entscheiden, wahrscheinlich aber wird dieser meistens von Geistlichen oder auch Laien, die zufällig oder besonders herbeigerufen[1]) anwesend waren, umgeben gewesen sein, wie es beispielsweise ausdrücklich gesagt wird in Hg. 107 in nostra presentia totiusque nostri capituli, Hg. 921 coram nobis . . . . presentibus capitulo, ministerialibus et burgensibus nostre civitatis.

Nicht gering ist die Anzahl der Urkunden, in denen der Bischof selbst eine eigene Schenkung, Übertragung oder dgl. an einen Empfänger bekundet. Er hat dies entweder gethan aus eigener Entschließung ex mera liberalitate nostra (Hg. 66a), weil er sich von der Nützlichkeit seines Vorhabens überzeugt hat: diversis causis utilibus necessariis et honestis inspectis (Hg. 780), meistens ob anime nostre remedium (z. B. Hg. 1181), pro salute anima nostre (z. B. Hg. 89), oder durch die Bitten irgend welcher Petenten bewogen.

Als solche können auftreten der Empfänger selbst (. . . quod prepositus de Wenigessen accedens ad nos humiliter postulavit . . . . Nos igitur . . . pie petitioni sue liberaliter annuentes, ... contulimus Hg. 298; . . . cum dilecti . . . prostratis genibus et fusis lacrimis conquerelando instanter a nobis petiverunt Hg. 376, 505), oder Personen, die an der Sache selbst nicht interessiert sind, z. B. das Domkapitel (iuste petitioni canonicorum annuentes Hg. 59; capituli precibus inclinati Hg. 903).

Bei vielen Rechtsgeschäften bedarf der Bischof der Zustimmung des Domkapitels[2]). Der spätere Unterschied

[1]) . . . presentibus, qui ad hoc requirendi erant Hg. 804.

[2]) cfr. Hinschius, Kirchenrecht Bd. II p. 153 ff.

zwischen consensus und consilium capituli wird noch nicht gemacht; consilium allein wird niemals bekundet.

Neben der Zustimmung des Domcapitels wird mehrfach die der Ministerialen erwähnt, so Hg. 250, 256, 698, 738, 921, 1145 ꝛc.

Die vorhandene Zustimmung wird meist im Context selbst genannt (z. B. . . . quod nos de consensu et consilio capituli donavimus), seltener in einem besonderen Satze[1]) oder in der Siegelankündigung (cfr. später). In einer besonderen domkapitularischen Urkunde wird nur einmal (Hg. 285) die Zustimmung des Domkapitels angesprochen zu einer Schenkung, die der Bischof allein schon einige Tage vorher (Hg. 822) genehmigt hatte.

Bemerkenswert ist auch Hg. 1182. Von ihr sind zwei Ausfertigungen von derselben (Aussteller-) Hand vorhanden. Im Ex. A.[2]) überträgt der Bischof allein einen Platz der Stadt Minden; im Ex. B. findet sich der Zusatz quod nos de consensu et bona voluntate capituli nostri. . . Zur Zeit der Herstellung von Ex. A. war aus irgend einem Grunde die nötige domkapitularische Zustimmung nicht zu erlangen oder vergessen, deshalb wurde in einer zweiten Ausfertigung die Zustimmungsbekundung nachgeholt. Freilich bot die Erwähnung der Zustimmung des Domkapitels an sich keine genügende Garantie für die wirklich geschehene Zustimmung. In unserem Falle ist sie aber wirklich ausgesprochen worden (und nicht etwa unbefugt im Text erwähnt), da Ex. B. in der That mit dem Siegel des Domkapitels versehen ist, das wohl nicht der Fall sein könnte,

[1]) et hec obligatio facta est de consensu capituli nostri Hg. 1431; hec itaque omnia supradicta de unanimi consilio et voluntate ac consensu nostri capituli ordinavimus et statuimus Hg. 933; ferner in Hg. 52.

[2]) Hg. bezeichnet mit Ex. A., was ich Ex. B. genannt habe und umgekehrt.

falls das Domcapitel mit dem Inhalt der Urkunde nicht einverstanden gewesen wäre.

Daß es vorkam, daß der den Consens enthaltene Satz ohne Wissen, ja gegen den Willen[1]) des Domkapitels in die Urkunde eingefügt wurde, zeigt uns die Urkunde Hg. 39. In ihr bekundet das Domkapitel, daß es einer Übertragung seitens des verstorbenen Bischofs Thietmar an Kl. Nenndorf nicht zugestimmt, und daß es um Auslieferung der betr. Übertragungsurkunde gebeten hat (sogar auf der Generalsynode), um zu wissen, si nomina nostra eidem essent inscripta. Da es die Urkunde nicht hat vorgelegt bekommen können, stellt es eine besondere Erklärung (nämlich Hg. 39) aus, um seine Nichtzustimmung eigens zu bekunden und die privilegia des Bischofs Thietmar für furtiva zu erklären.

Daß die Zustimmung des Domkapitels vom Bischof als unbedingt nötig angesehen wurde, ergiebt sich auch aus den Urkunden Hg. 527 und 959, in denen der Bischof ausdrücklich bemerkt, daß er die betr. Übertragung nur unter der Bedingung macht, daß die Empfänger noch nachträglich die Zustimmung des Domkapitels erlangen können[2]).

Häufig wurde der Bischof in Anspruch genommen zur Schlichtung von Streitigkeiten. Auch in diesen Fällen erscheinen beide Parteien vor ihm, es finden unter seiner Leitung kürzere oder längere Verhandlungen statt (inter dilectos . . causa coram nobis aliquamdiu ventilata Hg. 474[3]), schließlich kommt er zu einer gütlichen Beilegung

[1]) Breßlau p. 704.

[2]) Hg. 527: . . . quod nos . . . fratribus . . . contulimus possessionem, si capituli majoris in Minda consensum potuerint obtinere. Hg. 959: . . quod nos . . domum . . ecclesie in Leveren . . contulimus, si ad hoc consensum nostri capituli potuerint obtinere.

[3]) Die Parteien bringen Beweismittel mit, auch vertrauenswürdige Zeugen treten auf, z. B. Hg. 185.

des Streites (z. B. talis inter ipsos . . . compositio intercessit Hg. 739), nicht ohne daß es manchmal energischen Zuspruchs seitens der Anwesenden bedarf (nostro consilio ceterorumque postulationibus adhortati Hg. 107). Bei Streitschlichtungen werden auch diejenigen erwähnt, die eine Versöhnung vermittelt haben: nobis et aliis prudentibus mediantibus Hg. 86, mediantibus quibusdam canonicis, ministerialibus ac burgensibus Hg. 739.

Die Verzichtleistungen werden im Text erwähnt meist in der Form in manus nostras resignavit. Inwieweit wir hier an eine symbolische Handlung zu denken haben, können wir nicht entscheiden; in Hg. 1025 erfahren wir, daß die Auflassung stattgefunden hat super beati Petri scrinium in Minda. Bei einem Hausverkauf seitens eines Laien an Kl. Levern nimmt der Bischof selbst im Namen des Klosters vom Hause Besitz, indem er es betritt (Hg. 193): nos . . . cum multis . . . dicte domus possessionem personaliter intravimus nomine cenobii.

Waren alle Verhandlungen erledigt, so wurde das Ergebnis noch einmal verkündigt (Hg. 1156): hec in nostra presentia a predictis . . . ordinata sunt et de consensu partium publicata . . . In Hg. 804 schließt die Handlung, indem die Empfänger ut moris est, dederunt sex urnas cerevisie presentibus ad bibendum.

Kapitel II.

Konzipierung und Beglaubigung.

Den Beginn der Beurkundung sehen wir in der Kaiserdiplomatik in dem Beurkundungsbefehl d. h. in dem Auftrag des Ausstellers an sein Kanzleipersonal, über die vorhergegangene Handlung ein schriftliches Zeugnis aufzunehmen. Daß für die Privaturkunden eine ähnliche Formel,

die sich zumeist in der Corroboratio findet[1]), ebenfalls den Urkundungsbefehl ausdrücken soll, scheint mir unwahrscheinlich, vielmehr haben wir es auch hier mit einer Formel zu thun, über deren eigentliche Bedeutung die Schreiber der Privaturkunden nicht mehr im Klaren waren. Die Urkunden der Empfängerhand, die geschrieben sind, ehe der genannte Aussteller den Auftrag zur schriftlichen Aufzeichnung gegeben haben konnte, und die trotzdem ähnliche Wendungen in der Corroboratio enthalten, sind Beweis genug für die formelhafte Anwendung des Beurkundungsbefehles.

Die Herstellung der Urkunden wird in einigen Fällen sofort in Reinschrift erfolgt sein; aber nur einem sehr geübten und erfahrenen Stilisten und Reinschreiber konnte eine solche Aufgabe anvertraut werden, selbst wenn wir annehmen, daß ihm „Acte" für die Benutzung zur Verfügung standen. Obwohl sich von solchen „Acten", kurzen Aufzeichnungen über den Gang der Handlung, nichts erhalten hat, so müssen wir ihre Existenz voraussetzen, besonders, wenn wir im Auge behalten, daß oft, wie wir unten sehen werden, zwischen der Handlung und der Beurkundung ein längerer Zeitraum gelegen hat.

Auch wenn „Acte" vorhanden waren, wird der Ingrossist meist schon vorhandene Urkunden zum Vorbild genommen haben, sei es nun, daß diese ihm in Formularbüchern oder in Originalen als sog. „Vorurkunden" vorlagen. Von Formularbüchern ist nichts überliefert, aber doch muß ihr Vorhandensein angenommen werden: dafür spricht schon die große Anzahl von Urkunden verschiedener Provenienz mit denselben Formeln. Die Benutzung der

---

[1]) z. B. presens scriptum jussimus conscribi Hg. 215; presentem paginam exinde conscribi fecimus Hg. 959 und 1289; presentem cartam inde conscribere duximus Hg. 397 ꝛc.

Vorurkunden dagegen ist aus dem mehr oder weniger übereinstimmenden Formular von Urkundengruppen derselben Provenienz nachzuweisen[1]). Nur in den wenigsten Fällen konnte die Vorurkunde in ihrem ganzen Umfange benutzt werden; man war gezwungen, nach Zeit, Ort und Personen nötige Änderungen vorzunehmen. Ob diese Änderungen für den Reinschreiber besonders aufgezeichnet waren, oder ob er sie ohne eine schriftliche Notiz vornahm, kann für die einzelne Urkunde nicht mehr untersucht werden.

Ein glücklicher Zufall hat uns eine Urkunde erhalten, die einen interessanten Einblick in die Arbeit der Kanzleien gewährt. Es ist Hg. 831. In dieser aus Minden vom 30. Sept. 1265 datierten Urkunde überträgt Bischof Cono die bischöfliche Münze in Minden unter gewissen Bedingungen dem Münzer Heinrich von Nienburg. Das auf der beschriebenen Seite rauhe Original ist oben 24,9 cm lang, an der linken Seite (vom Beschauer aus gerechnet) 21 cm hoch[2]) und befindet sich im Kgl. Staats-Archiv zu Münster, Fürstentum Minden Nr. 39. Die Schrift treffen wir sonst nicht wieder; ich habe sie deshalb oben zu den Urkunden der „unbestimmbaren Hand" gesetzt, obgleich die Möglichkeit sehr groß ist, daß ihre Entstehung in der Umgebung des Ausstellers zu suchen ist. In der Corroboration ist nur ein Siegel und zwar das des Bischofs angekündigt, dennoch finden sich drei Pergamentstreifen, von denen die Siegel aber leider abgefallen sind.

---

[1]) z. B. Hg. 376 Vorurkunde zu Hg. 505.

[2]) Siehe die anliegende photographische Tafel, die etwa um $\frac{1}{5}$ kleiner als das Original ist. Herrn Professor Kohl in Marburg der mir im Juni 1899 zu dieser Aufnahme mit größter Liebenswürdigkeit seinen photographischen Apparat zur Verfügung stellte und mich in Rat und That unterstützte, spreche ich auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank aus.

Diese Urkunde ist dem darin zum Münzmeister Ernannten übergeben worden, und nachdem sie ihre Gültigkeit verloren hatte, entweder ein Jahr nach des Bischofs Tode (. . hanc . . . collationem . . . usque ad annum post mortem nostram valituram . . . recognoscimus) oder beim Tode des Münzmeisters, falls dieser vor dem Bischof gestorben ist, oder bei Aufgabe der Stellung seitens Heinrichs wieder in die bischöfliche Kanzlei zurückgekommen. Dort oder im bischöflichen Archiv, ist sie aufbewahrt worden, bis daß im Jahre 1297 die Anstellung eines neuen Münzmeisters nötig wurde. Mit den nötigen Änderungen versehen hat sie dann als Vorlage zu der im Original verloren gegangenen Urkunde Hg. 1598 vom 24. Juli 1297 gedient, in der der damalige Bischof Ludolf den Hermann von Köln zum Vorsteher der bischöflichen Münze ernennt. Auch einige neue Bedingungen sind zwischen den Zeilen hinzugefügt. Formal bemerkenswert sind Hand und Haltung des Beamten der die Anweisung zur Urkundenherstellung erteilt; wir haben sonst keine Gelegenheit die Trennung von Dictator und Schreiber so bestimmt zu beobachten. Besonders aber hervorzuheben sind die neue Siegelankündigung und ein Zusatz über die Zeugen am Schluß der ganzen Urkunde.

Während in der ersten Urkunde, wie schon oben erwähnt, die Siegelankündigung nur auf ein Siegel hindeutet, thatsächlich aber, nach den übrig gebliebenen Pergamentstreifen zu urteilen, drei Siegel vorhanden gewesen sind, finden wir in den späteren Nachträgen die Ankündigung folgendermaßen verändert[1]): . . . scriptum super hiis confectum sigilli (sigillorum) nostri (et capituli et consulum civitatis Mindensis) munimine roboratum. Testes . . .

[1]) Die übergeschriebene neue Schrift ist in Klammern gesetzt.

Ist das erste Mal die Ankündigung der zuviel angehängten zwei Siegel vielleicht aus Nachlässigkeit des Schreibers unterlassen, so ist bei der Änderung das Versehen nachgeholt worden. Das Datum ist bei der zweiten Verwendung dadurch richtig gegeben, daß man zu der Jahreszahl die fehlenden Ziffern hinzufügte.

Die Zeugen der ersten Urkunde von 1265 waren natürlich 1297 nicht mehr anzuführen, freilich finden sich an ihrer Stelle keine neuen Zeugennamen, wohl aber der (am Ende der ganzen Urkunde befindliche) Auftrag an den Schreiber: testes scribantur nomina consulum, ohne daß auffallender Weise ein Mitglied des Domkapitels erwähnt wird.

Von Koncepten, d. h. von ad hoc geschaffenen Textentwürfen, ist nichts überliefert. Für schwierige Fälle haben wir auf jeden Fall die Anfertigung einer „Kladde" anzunehmen, besonders, wenn wir in Betracht ziehen, wie verhältnismäßig wenige, nachträgliche Correcturen die uns vorliegenden Urschriften aufweisen.

Nur in den seltensten Fällen ist allerdings dabei an selbstständige Dictate des Koncipisten zu denken, da die Formeln der Privaturkunden des XIII. Jahrh. durch Formularbücher und Vorurkunden ganz allgemein in Nord und Süd, Ost und West verbreitet, bekannt und angewendet waren. Manchmal wird zutreffen, daß ein Koncipist mit Vorliebe und Beständigkeit dieselben Formeln gebraucht hat; aber wegen des übereinstimmenden Formulars zweier oder mehrerer Urkunden auf denselben Koncipisten zu schließen, wäre ganz unzulässig; wir finden z. B. in Urkunde Hg. 395 (1243 Aug. 24), die im empfangenden Kloster Nenndorf geschrieben ist, und in Hg. 579 von 1252 Dec. 24 für Kl. Burlage — nur als Transsumt erhalten — dieselben Formeln, besonders dieselbe Arenga, wie in den gleichzeitigen Hg. 416, 445, 654, die von Ludolf mundiert sind. Nicht einmal da, wo wir durch

gleiche Schrift auf denselben Schreiber geführt werden, läßt sich eine nennenswerte Gleichförmigkeit des Dictats erkennen.

Demnach können wir auch die Frage, ob für gewöhnlich derjenige, der den Text einer Urkunde feststellte, identisch mit dem Reinschreiber ist, nicht beantworten. Daß in der bischöflichen Schreibstube mehrere Beamte gleichzeitig thätig gewesen sind, haben wir oben gesehen; unbekannt aber bleibt, ob unter ihnen regelmäßig eine gewisse Art von Geschäftsverteilung Platz gegriffen hat.

Zwei Urkunden, Hg. 385 von Ludolf und Hg. 1000 von einem unbekannten Mitglied der bischöflichen Kanzlei geschrieben, lassen erkennen, daß, wie aus der Kaiserdiplomatik schon hinreichend bekannt ist, der Text vielfach nicht in einem Zuge geschrieben ist. In Hg. 385 weicht die erste Zeile, in Hg. 1000 die erste Zeile nebst Teilen der zweiten durch hellere Tinte von dem übrigen Text ab; die betr. Schreiber sind durch irgend welche Gründe gezwungen worden, ihre Thätigkeit zu unterbrechen; auf wie lange Zeit, ist freilich nicht zu sagen.

War die Reinschrift fertig gestellt, so fand eine Nachprüfung statt. Dies können wir an Originalen erkennen, in denen Wortänderungen vorgenommen sind, sei es, daß es sich um Einschiebsel handelt, sei es, daß Worte ausradiert und andere an ihre Stelle geschrieben sind. (z. B. Hg. 166, 192, 218, 290 a, 921, 950). Zuweilen unterblieb eine solche Nachprüfung, verschriebene Worte und sonstige Fehler blieben stehen, z. B. Hg. 102 Ex. B, 810, 824, ꝛc. Durch wen diese Prüfung stattgefunden hat, und ob vielleicht vor dem Bischof, auch das sind Fragen, die wir nicht verfolgen können wegen Mangels an einschlägigen Urkundennotizen. Über die Nachträge und Correcturen in der Datierung und der Zeugenreihe haben wir unten Gelegenheit zu handeln.

Die Aufzeichnung des Textes bedurfte noch des Siegels, um Anspruch auf öffentliche Glaubwürdigkeit machen zu können. Die Ankündigung des Siegels als Beglaubigungsmittel erfolgt in der Corroboration. Der Empfänger ersucht um die Besiegelung, eben um eine Beglaubigung zu haben; diese Bitten werden mehrfach besonders erwähnt; z. B. Hg. 40, 895, 900, 945, 1240, 1246, 1399 u. a.

Nach den Ausführungen Breßlaus[1]) haben wir für das XII. Jahrh. teilweise eine eigenhändige Besiegelung durch den Aussteller anzunehmen. Daß eine solche eigenhändige Besiegelung auch noch für das XIII. Jahrh. zutrifft, glaube ich nicht; selbst wenn Redewendungen begegnen, wie sigilli nostri munimine roboramus (Hg. 1141 und häufiger), so wird nicht der Nachdruck auf die darin ausgesprochene Thätigkeit der ersten Person zu legen sein, sondern die Worte werden dasselbe bedeuten sollen, wie roborare duximus oder ähnliche Ausdrücke.

Auch solche Ausdrücke sind wiederum Beweis dafür, daß für die Privaturkunden des XIII. Jahrh. die meisten Formeln nicht mehr wörtlich auszulegen, sondern als conventionell gebraucht anzusehen sind.

Daß die Urkunden erst nach der Schrift besiegelt wurden, können wir deutlich erkennen bei Hg. 315, 412, 809, 810, 1031 und 417, wo die letzte Zeile oder Teile von ihr unter der Plica stehen; bei den beiden an letzter Stelle genannten Urkunden ist die Tinte, vielleicht bei Umlegung der Plica noch nicht ganz trocken, auf der anderen Seite des Buges abgefärbt.

Mitbesiegelung durch andere Personen, als durch den Aussteller bedeutet im allgemeinen Beglaubigung der Urkunde

---

[1]) p. 536; Beispiele in Nota 1.

auch seitens der Mitsiegler, oder wie Breßlau[1]) sagt: „Mitbesiegelung durch andere macht den Brief deste vester, ist aber zu seiner Glaubwürdigkeit kein Erfordernis." Eine treffende Illustration zu diesem Satze bietet Hg. 52 (und mit denselben Worten Hg. 66a) wo es nach der Corroboration seitens des Bischofs heißt: Ob majorem etiam firmitatem et cautelam sigillum capituli nostri in idem consentientis fecimus apponi. Das zur Glaubwürdigkeit das bischöfliche Siegel schon allein genügt, findet sich in Hg. 73 mit folgenden Worten ausgedrückt: . . . documento, quod propter episcopale sigillum, quo publicatur, plenissimam habet fidem.

Die Ankündigung anderer Siegel geschieht selten wie in dem eben angeführten Beispiel Hg. 52 und 66a und wie in Hg. 380[2]) und 1130[3]) in einem besonderen Satze, sondern meist in der Corroboration gleichzeitig mit der Siegelankündigung des Ausstellers[4]).

Äußerst selten wird durch die Mitbesiegelung die Zustimmung der Mitsiegler zu der in der Urkunde bekundeten Handlung ausgedrückt. Einen Fall dieser Art aus unserer Mindener Periode citiert Breßlau[5]). Es ist dies die

---

[1]) p. 541, Nota 4.

[2]) (vorausgeht Siegelankündigung des Bischofs) Huic actioni a . . . episcopo conscripte ego Heinricus . . dapifer . , . testimonium perhibeo . . . De consilio vero castellanorum . . . sigillum domicellorum meorum huic pagine apponendum dignum duxi ad memoriam . .

[3]) . . presens scriptum . . sigilli nostri munimine roboramus. Prepositus etiam Otto . . et capitulum ecclesie nostre contractum huiusmodi gratum habentes et ratum ipsum scriptum similiter appensione sigilli nostri capituli firmaverunt.

[4]) z. B. Hg. 1031: . . scriptum . . . nostro et capituli nostri et civitatis Mindensis sigillis fecimus communiri.

[5]) p. 705, Nota 3; nach Gatterer, prakt. Diplomatik p. 106.

Urkunde Hg. 310, ausgestellt vom Bischof Wilhelm 1238 Febr. 9., in welcher sich nach der Corroboration und Datierung und vor den Zeugen der Satz findet: Huic etiam facto capituli nostri consensum accedere sigilli ipsius appensio declarat. In Hg. 739 (Aussöhnung des Bischofs mit Stadt Minden 1260 Oct. 27) lautet die Corroboration: Ut autem hec in posterum rata permaneant, presens pagina domini episcopi et capituli et civitatis Mindensis sigillis munita est in robur perpetue firmitatis, quod[1]) Wernherus decanus et capitulum in hanc formam compositionis concorditer et voluntarie consenserunt. Auch hier soll das Siegel die geschehene Zustimmung bezeugen. Ungewiß bleibt es, ob bei den Streitschlichtungen, bei denen die Siegel partium, inter quas erat discordia (z. B. Hg. 86) angehängt werden, ebenfalls durch die Mitbesiegelung die Zustimmung der Parteien ausgedrückt werden soll.

Einer besonderen Berechtigung zur Mitbesiegelung scheint es nicht bedurft zu haben, denn die Corroboration von Hg. 1254 (1282 Juni 8 Genehmigung eines Verkaufs durch die Edlen von Holte an Kl. Lahde) besagt: Ut autem hec omnia rata permaneant, nos Volquinus episcopus et nos Willehelmus et Adolfus nobiles de Holte una cum aliis, qui sua sigilla voluerint appendere, presens instrumentum sigillis nostris duximus roborandum, und wirklich findet sich außer den drei angekündigten Siegeln noch ein viertes, dessen Besitzer ich aber nicht feststellen konnte, da die Siegel dieser, wie aller in Obernkirchen aufbewahrten Urkunden, sorgsam in Seide eingenäht sind.

---

[1]) Die Urkunde ist nur als Copie erhalten; im älteren Druck von Würdtwein (Subsidia diplomatica XI Nr. 7) steht quia statt quod.

Einen wichtigen Beitrag zu der Frage, ob die Besiegelung durch mehrere Siegler gleichzeitig oder zu verschiedenen Zeiten vorgenommen ist, liefert uns Hg. 1474. Am Schluß des Contextes dieser bischöflichen Urkunde (Schiedsspruch zwischen dem Martinsstift und Gerhard von Balge) lesen wir: Qui Gerhardus (de Balge) . . . in testimonium resignationis . . . presens scriptum, quamquam nostro[1]) sigillo roboratum existat, procurabit sigillo prefati comitis[2]) eciam communiri. Arbitratum, ordinatum et preceptum Minde . . . anno Domini et quarta feria supradictis[3]). Der Auftrag, den Gerhard von Balge hier übernommen hat, wird erst am 30. April ausgeführt, denn es heißt weiter: Et nos Gerhardus comes predictus in testimonium resignationis . . . pridie Kal. Maii post arbitrium supradictum anno Domini predicto . . . coram . . . testibus . . . nostrum sigillum duximus presentibus apponendum. Dieser Satz ist thatsächlich später geschrieben als der vorhergehende Teil der Urkunde und zwar von pridie an bis einschließlich der Zeugen, wie deutlich aus der Schrift zu ersehen ist: dieselbe Hand, aber hellere Tinte und nicht derselbe Ductus. Wie unter Schriftprovenienz gezeigt ist, haben wir es bei dieser Urkunde mit der Schrift des Empfängers zu thun.

Die Aushändigung der geschriebenen und besiegelten Urkunde an den Empfänger bildet die letzte Etappe der Beurkundung. Daß eine solche Übergabe stattfand, ersehen wir ebenfalls aus der Corroboration, wo wir auf Ausdrücke

---

[1]) scil. episcopi; auch dieser eingeschobene Satz ist ein indirekter Beweis dafür, daß das bischöfliche Siegel allein einer Urkunde die nötige rechtliche Kraft verleiht.

[2]) scil. Gerhardi de Hoya.

[3]) Die Datierung steht am Anfang der Narratio: anno Domini MCCXCII, quarta feria post dominicam qua cantatur Reminiscere. 1292 März 5.

stoßen, wie scriptum monasterio (ecclesie Hg. 1256) tradidimus (Hg. 1324, 1325 ꝛc.), contradimus (Hg. 56), damus oder dedimus (sehr häufig)[1]), exhibere fecimus oder curavimus (Hg. 63, 88, 142, 277) und andere, die dasselbe besagen. Meist wird ein Vertreter des Empfängers am bischöflichen Hofe anwesend gewesen sein, um die dort geschriebene oder, falls sie vom Empfänger mundiert war, dort wenigstens besiegelte Urkunde in Empfang zu nehmen; nur in Hg. 994 scheinen die Worte scriptum vestre congregationi transmittimus darauf hinzuweisen, daß die Urkunde, die in der bischöflichen Schreibstube entstanden ist, nach ihrer Fertigstellung dem Empfänger, wohl durch einen bischöflichen Boten, überschickt ist.

Der Ausdruck Datum, obwohl unterschiedlos gebraucht, kann doch in einigen Fällen bestimmter als „ausgehändigt" übersetzt werden[2]), so in der Datierung von Hg. 376 (datum Minde anno Domini MCCXLII). Die Urkunde ist vom Notar Ludolf mundiert, der wahrscheinlich auch eine andere Datierung, als heute vorhanden, geschrieben hat; diese ursprüngliche Datierung stimmte nicht überein mit der thatsächlichen Aushändigung und wurde deshalb ausradiert, worauf eine andere Hand als die Ludolfs die soeben erwähnte Datierung schrieb. Auf jeden Fall kann das Datum in Hg. 376 sich nicht auf die Beurkundung beziehen, denn es wäre dann kein Grund zu finden, weshalb das einmal Geschriebene getilgt worden ist. Dieselbe Beziehung des Datums auf die Aushändigung wird vorliegen in der Datierung von Hg. 72 (datum anno incarnationis dominice MCCXVII, pontificatus nostri anno V). Auch hier sind die angeführten Worte mit anderer Tinte, allerdings von derselben Hand, aber wie aus dem

[1]) z. B. Hg. 121, 764, 809, 810, 814, 831, 842, 930, 944 ꝛc.
[2]) Posse, p. 105 ff.

Ductus der Buchstaben hervorgeht, mit anderer Federhaltung geschrieben, wie der übrige Teil der Urkunde. Der Schreiber ist Adam, und wir haben uns den Vorgang so zu erklären, daß die Urkunde — bis auf das Datum fertig — in der bischöflichen Schreibstube verblieb, bis daß ein Bevollmächtigter des Empfängers dort erschien, um sie in Empfang zu nehmen; dann erst wurde die Datierung nachgetragen. Auf die Aushändigung bezieht sich ferner datum in Hg. 1182. Es sind zwei Ausfertigungen vorhanden. Ex. A. hat die Datierung: datum Minde anno Domini MCCLXXX XIV Kal. Junii; bei Ex. B. fehlt die Angabe von Monat und Tag. Ex. A. ist zuerst angefertigt und zum Zeichen der symbolischen Übertragung des darin erwähnten Platzes dem Empfänger übergeben worden: proprietatem . . consulibus . . . conferimus in hiis scriptis. Ex. B. ist erst angefertigt, als sich der Empfänger schon im thatsächlichen Besitz des Platzes befand, und deshalb werden in B. die Worte in hiis scriptis ausgelassen, da sie nach geschehener Besitzübergabe keinen Sinn mehr haben; gleichzeitig wird in B. auch Monat und Tag fortgelassen, weil bei der Aushändigung von B. das alte Datum nicht mehr stimmte, der Schreiber sich aber scheute, eine zweite Ausgabe derselben Urkunde mit anderem Datum zu versehen, als das erste Original zeigt.

Daß, wie in diesem Falle, die Übertragung eines Rechtes oder eines Gegenstandes an den Empfänger durch die Überreichung der Urkunde symbolisch dargestellt wurde, ergiebt sich auch aus der Urkunde Hg. 162, in deren Context Bischof Konrad sagt: nos ecclesie . . . presentibus (scil. scriptis) decimam . . . contulimus.

Kommen wir zu den vom Empfänger hergestellten Urkunden, die schon vor der Handlung mundiert sind. In wie fern wir bei diesen die Existenz von Concepten oder den Gebrauch von Formularbüchern und Vorurkunden an-

zunehmen haben, und ob das Dictat durch denselben Beamten des Empfängers hergestellt ist, wie das Mundum, alles das sind Fragen, die wir hier ebensowenig mit Sicherheit beantworten können, als bei den im Vorhergehenden untersuchten Urkunden.

Daß es Urkunden gegeben hat, die in der Hauptsache fertig mundiert gleichsam als „Wunschzettel“[1]) dem Aussteller zur Beglaubigung, d. h. zur Besiegelung vorgelegt werden, können wir für unseren Zeitraum an der Hand von sechs Urkunden nachweisen.

Betrachten wir zuerst die Originale Hg. 66a, 257, 290a und 1253, so finden wir in ihnen am Schluß von derselben Hand, aber mit anderer Tinte (in Hg. 66a auch nicht so sorgfältig, wie der vorherstehende Text) nachgetragen die Zeugen und, mit Ausnahme von Hg. 290a, die Datierung. Diese bezieht sich in Hg. 1253 gemeinsam auf die Handlung und die Beurkundung, in Hg. 66a wahrscheinlich, in Hg. 257 sicher auf die Handlung allein. Die Nachträge sind folgende:

Hg. 66a: Huius rei testes fuerunt (folgen 8 Namen) anno gratie MCCXVI.

Hg. 257: Testes hi sunt (8 Namen) et alii quam plures . . Acta sunt hec anno dominice incarnationis MCCXXXII. indictione V.

Hg. 290a: Testes huius rei sunt (10 Namen) et alii quam plures (Datierung fehlt).

Hg. 1253: (Zuerst folgt die Jahresangabe, eingeleitet mit Datum et actum, sodann) VI Idus Junii; emptionis[2]) testes sunt isti (11 Namen) et alii quam plures.

---

[1]) Posse, p. 89.

[2]) In Wirklichkeit wird eine Schenkung beurkundet! Bei dieser Urkunde ist bemerkenswert ein Zusatz zur Corroboration: permittimus insuper post datum litterarum huiusmodi testium poni nomina, qui contractibus interfuerunt.

Die letzte und die beiden ersten Urkunden sind zweifellos von Empfängerhand geschrieben; auch für Hg. 290a glaube ich diese in Anspruch nehmen zu können.

Gebrauchten die Schreiber der genannten Urkunden die Vorsicht, Angaben über Zeugen und Tag, die ihnen bei der Anfertigung des Mundums noch nicht bekannt sein konnten, fortzulassen, so finden wir in Hg. 389 den Fall, daß der Schreiber dieser Urkunde, die ebenfalls im empfangenden Kloster entstanden ist, die Datierung voreilig in einem Zuge mit dem übrigen Text schrieb. Offenbar hat die Besiegelung dann doch nicht an dem Tage stattfinden können, den der Schreiber angenommen hatte, und so mußte er einen Teil des Datums durch Radierung tilgen und an seiner Stelle neue Angaben schreiben. Die Worte datum Minde anno dominice incarnationis MCCXLIII, VII Idus stehen auf Rasur, dann folgen noch Aprilis pontificatus nostri anno primo, die nicht gleichzeitig mit dem Nachtrag geschrieben sind.

Untersuchen wir ferner das Original Hg. 186; auch dieses ist im Kloster geschrieben worden bis einschließlich der Datierung, die — eingeleitet durch acta sunt hec — die Jahresangabe giebt. Dann folgt ein Nachtrag von derselben Hand, aber mit anderer Feder und anderer Tinte, er umfaßt die Worte Testes huius ordinationis sunt (folgen 12 Namen) et alii quam plures. Datum in ecclesia sancte Marie in Minden. Dies Datum ist im Gegensatz zu acta auf die Beglaubigung, nämlich auf die Besiegelung mit dem bischöflichen Siegel zu beziehen. Und nicht nur zeigt uns dieser Nachtrag, daß zwischen ihm und der Herstellung des Mundums eine Zwischenzeit gelegen hat, sondern auch, wie aus der Untersuchung des Originalpergaments hervorgeht, daß es erst nach der Besiegelung hinzugefügt ist.

Daß wir bei den vorbesprochenen Urkunden dieselbe Hand sowohl im Text als in den Nachträgen finden, begründet unsere fernere Behauptung, daß der Schreiber

der betr. Urkunde bei ihrer Vollziehung durch den Aussteller anwesend gewesen ist und wohl persönlich sein Schriftstück zur Beglaubigung vorgelegt hat.

Zum Schluß haben wir noch zu untersuchen, ob Blanquets bekannt gewesen sind. Zunächst eine Definition des Wortes[1]). Nach den Ausführungen von Ficker[2]) und von Posse[3]) haben wir unter Blanquets entweder vollständig unbeschriebene oder vom Aussteller nur wenig (z. B. mit Monogramm, Protocoll oder dgl.) beschriebene Pergamentstücke zu verstehen, die von dem eigentlichen Urkundeninhalt noch nichts aufweisen, trotzdem aber schon mit dem Siegel des Ausstellers besiegelt sind. Sie wurden dem Empfänger übergeben, damit dieser den mündlich festgestellten Rechtsinhalt schreibe. Dieser Erklärung schließe ich mich an. Freilich können wir nicht wie Posse[4]), ein Blanquet vorlegen, dessen Beschreibung aus irgend einem Grunde unterblieben ist, wohl aber verschiedene Gründe anführen, die es wahrscheinlich machen, daß einige wenige Urkunden vor der Schrift besiegelt gewesen sind. So ist Hg. 355 vor der Schrift besiegelt gewesen. Die Datierung schließt am Ende der letzten sichtbaren Zeile . . . domini MCCXL; legt man die Plica zurück, so wird unter ihr in der rechten Ecke noch das Wort primo sichtbar, dessen Schrift erkennen läßt, daß der Schreiber mit Mühe die durch 6 Siegelstreifen festgehaltene Plica zurückzog, während er das Wort schrieb. An einen Nachtrag nur der Datierung nach der

---

[1]) v. Buchwald spricht vielfach (z. B. p. 74, 102, 124, 255, 275 ꝛc.) von Blanquets und bezeichnet mit diesem Ausdruck die vom Empfänger vorweg, also vor der Handlung, hergestellten Urkunden, die noch nicht besiegelt sind. Diese würden sich decken mit den oben behandelten „Wunschzetteln."

[2]) II p. 191 ff.

[3]) p. 163 ff.

[4]) Posse, Tafel XXVII.

Besiegelung ist nicht zu denken, da alles mit derselben Feder, derselben Tinte und bis auf primo auch mit derselben Federhaltung geschrieben ist. Bei drei anderen Urkunden Hg. 102 Ex. B., 321 und 1278 können wir mit Sicherheit nur feststellen, daß die Plica vor der Schrift umgelegt gewesen ist. Bei Hg. 102 Ex. B. und 321 geht nämlich die Liniatur, und zwar bei der ersten Urkunde die letzte wagerechte, bei der letzten die zweite am rechten Rande der Urkunde befindliche Längszeile auf die Plica hinüber. Bei Hg. 1278 steht in der letzten Zeile oberhalb der Plica, ohne daß auch nur die Unterlängen der Buchstaben vom Bug bedeckt sind, der Schluß der Datierung. In den vorausgehenden Zeilen sind im Anschluß an huius rei testes sunt elf Zeugen genannt. Auffallender Weise finden sich auf der Rückseite der Urkunde von derselben Hand und in demselben Ductus geschrieben, wie die Schrift der Vorderseite, nochmals elf Zeugen, eingeführt durch ceteri testes und geschlossen durch et alii quam plures. Welcher Grund hätte den Schreiber dieser auffallenden Anordnung der Zeugen veranlassen können, als nur der, daß er für die genannte Aufzählung der Zeugen auf der Vorderseite keinen Platz fand, eben weil die Plica schon umgelegt war und er diese nicht beschreiben wollte? Vielleicht umgekehrt vorzugehen, die Datierung auf der Rückseite und alle Zeugen umgetrennt auf der Vorderseite unterzubringen, war dem Schreiber nicht möglich, weil der Raum wohl für die kurze Datierung, nicht aber für die noch zu nennenden Zeugen ausreichte.

Aus der Thatsache, daß die Plica vor der Schrift umgelegt gewesen ist, folgt allerdings noch nicht mit Sicherheit, daß die zuletzt genannten 3 Urkunden auch wirklich vor der Schrift besiegelt sind; die Umlegung konnte der Schreiber auch vorgenommen haben, um sich nicht über den zur Verfügung stehenden Raum zu täuschen. Dies

hätte er aber auch durch andere Mittel erreichen können, (z. B. durch einen mit Tinte vorgezogenen Strich oder dgl.); es scheint nur wenig wahrscheinlich, daß der Schreiber die Unbequemlichkeit auf sich nahm, beim Schreiben die Hand auf die umgelegte Plica zu legen, wenn ihm die Möglichkeit gegeben war, sie zurückzuschlagen. Diese Möglichkeit aber fiel fort, wenn an dem durch die Plica gezogenen Pergamentstreifen schon das Siegel befestigt war. Deshalb glaube ich auch bei diesen Urkunden eine Besiegelung vor der Schrift mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, obwohl ein ganz bestimmter Beweis nicht beizubringen ist. Hg. 321 und 1278 gehören der Empfängerhand an; bei ihnen ist der Vorgang leicht zu erklären; bei Hg. 102 Ex. B., das durch den Aussteller mundiert ist, scheinen wir vor einem Rätsel zu stehen. Weshalb hat die bischöfliche Schreibstube Blanquets benutzt, da ihr doch zu jeder Zeit das bischöfliche Siegel zur Verfügung stand? Oder war der Bischof unter Mitnahme seines Siegelstempels abwesend und waren etwa für die Zeit seiner Abwesenheit Blanquets angefertigt, deren Benutzung der Discretion des Kanzleichefs überlassen war? Doch die Lösung des Rätsels liegt näher. Wir haben von Hg. 102 noch eine zweite Ausfertigung, Ex. A, mit sorgfältiger Bücherminuskel in Kl. Nenndorf geschrieben. Sie weicht von Ex. B. ab durch das Fehlen der Zeugenreihe, der Devotionsformel dei gratia und durch einige andere, unbedeutende Veränderungen. Wir denken uns den Vorgang folgendermaßen: Das Kl. Nenndorf ist beim Bischof vorstellig geworden, die in Hg. 102 beurkundete Schenkung an das Kloster auszuführen. Der Bischof hat eingewilligt und hat die im Kloster hergestellte Urkunde auch besiegelt. Zu einer zweiten erbetenen Ausfertigung, deren Schreiber — Adam — das im Kloster hergestellte und schon besiegelte Exemplar als Vorlage benutzte, ist ihm ein Blanquet anvertraut worden.

Im Anschluß hieran wollen wir kurz die Frage erörtern, woraus sich in den anderen Fällen, wo wir von einer Urkunde mehrere Exemplare besitzen, deren Vorhandensein erklärt. Nach der im I. Teil gegebenen Aufstellung sind uns von 17 Urkunden mehrere Exemplare erhalten, von denen wir Hg. 1182 auf p. 119, Hg. 102 soeben behandelt haben. Von den übrigbleibenden 15 sind zwölf ebenso wie Hg. 102 zur größeren Sicherheit in zwei Exemplaren angefertigt worden und zwar beide Exemplare von Ausstellerhand Hg. 1025, 1229, 1238; von Empfängerhand Hg. 478, 1214, 1289, 1325 und von unbestimmbarer Hand Hg. 1151, 1179, 1343, 1490. Bei Hg. 560 ist das ältere Exemplar vom Empfänger, das jüngere vom Aussteller ausgestellt; der Verlauf wird ähnlich wie bei Hg. 102 gewesen sein, nur daß hier beim Ex. B. kein Blanquet zur Verwendung gelangte. Unter Hg. 478 haben wir in Ex. B. eine feierliche, in Ex. A. eine einfache Ausstattung, bei der die Zeugen und die Poenformel fortgelassen sind. Bei Hg. 1179 Ex. B. fehlen die Zeugen; es ist aber ein Raum von mehreren Zeilen für ihren Nachtrag gelassen, der späterhin doch unterblieben ist.

Ein anderer Grund für die Ausfertigung in mehreren Exemplaren konnte darin liegen, daß bei Rechtsgeschäften irgend welcher Art eine jede der Parteien, die gebende sowohl wie die empfangende, den Wunsch hatte, ein Zeugnis darüber zu besitzen. Dies ist der Fall bei Hg. 1096, von der sich 2 Exemplare im Klosterarchiv zu Loccum, eines im alten bischöflichen Archiv (jetzt unter dem Namen Fürstentum Minden im Kgl. St. A. zu Münster) befinden. Die Exemplare in Loccum sind durch den Empfänger, das dritte durch einen unbestimmbaren Schreiber angefertigt. Ähnlich ist der Fall bei den vom Aussteller mundierten Urkunden Hg. 63 und 1130: ein Exemplar verblieb in der bischöflichen Kanzlei, das andere erhielt der Empfänger.

Kapitel III.

Beziehung von Zeugen und Datierung auf Handlung und Beurkundung.

Bis ins XIII. Jahrhundert hat nach den Ausführungen von Posse[1]) die Einleitung der Datierung in der Mehrzahl mit actum begonnen. Auch in Minden treffen wir bis zum Beginn des Pontificats Bischof Wilhelms (1236) actum resp. acta häufiger an als datum, welches erst nach diesem Jahre, dann aber fast ausschließlich, in Gebrauch kommt. Über das ziffernmäßige Vorkommen der verschiedenen Einleitungsformeln ist auf Seite 90 das Nötige gesagt, hier wollen wir kurz aus unserer Urkundenmasse Belege anführen für die allgemein als richtig anerkannte Behauptung, daß sich im Zweifelsfalle datum auf die Beurkundung, actum resp. acta auf die Handlung bezieht[2]).

Daß acta sunt hec eine solche Beziehung in sich schließt, fällt ohne weiteres in die Augen, wenn man den Schluß von Urkunden wie Hg. 73, 100, 162, 257, 474, 677 liest. Auch actum in Hg. 34, 36, 176 hat dieselbe Bedeutung. Bisweilen wird die Beziehung des Datums auf die Handlung bestimmter ausgedrückt durch eine Einleitung wie facta est hec resignatio in Hg. 1463, ähnlich in Hg. 1359, 1399, 1469.

Eine Datierung, die an ihrer Spitze datum trägt, bezieht sich dagegen in den meisten Fällen auf die Beurkundung[3]). Daß sie sich auch allein auf den zweiten Act der Beurkundung, nämlich auf die Besiegelung bezieht,

---

[1]) p. 103.
[2]) cfr. Heinemann, p. 133.
[3]) cfr. Hg. 349, 418, 1474.

haben wir oben[1]) bei Hg. 186 und 389 gesehen; nach dem in der Anmerkung 2 zu Seite 120 aus der Corroboration von Hg. 1253 angeführten geht hervor, daß die Zeugen in die Urkunde geschrieben werden sollten post datum litterarum: Da nun die Zeugen nach der Besiegelung geschrieben sind, dürfen wir mit Recht post datum auf Zeit nach der Besiegelung beziehen.

Die Beziehnng von datum in der Datierung von Hg. 72, 376, 1182 ausnahmsweise auf den Moment der Aushändigung an den Empfänger ist schon auf Seite 118 erörtert worden.

Die Redewendungen actum et datum und datum et actum werden sich gemeinsam auf Handlung und Beurkundung beziehen; jedenfalls bin ich nicht in der Lage, ein Beispiel vorzubringen dafür, daß sie nur eine von beiden berücksichtigen.

Unsere Ausführungen über acta und datum werden bestätigt durch die allerdings nur dreimal vorkommende getrennte Datierung. In Hg. 186 lautet diese Acta sunt hec anno . . .; testes huius donationis sunt . . .; datum Minde; in Hg. 365: Acta sunt hec anno MCCXLII, datum Minde, und in Hg. 930: Actum Wenninghissen testibus . . .; datum vero Minde MCCLXIX. (1269 April 13). In allen drei Fällen findet sich unter datum eine Ortsangabe, in zweien die Zeitangabe unter actum.

Die Zeugen einer Urkunde waren nach dem älteren deutschen Recht Zeugen der Handlung, nicht der Beurkundung. Noch für unsere Zeit ist die Mehrzahl der Zeugen, soweit sich überhaupt ein Beweis erbringen läßt, Zeugen der Handlung. Unzweifelhaft können wir dieses schließen, wenn ihre Aufzählung beginnt testes donationis (186), compositiouis (1357), emptionis (1253); huic

[1]) p. 121.

collationi intererant qui viderunt et audiverunt (321), testes qui huic facto aderant (261) und ähnlich. Auch im Anschluß an die einleitenden Worte der Datierung werden sie als Handlungszeugen gekennzeichnet, z. B. facta est resignatio presentibus testibus (1463), acta sunt hec coram testibus (162, ähnlich 72), acta presentibus (77) etc.

Beurkundungszeugen lassen sich nur indirect nachweisen. Wenn laut der Corroboration eine urkundliche Bekräftigung in der Aufzählung der Zeugen gesehen wird, allein oder zusammen mit Schrift und Siegel, dann haben wir die genannten Zeugen auf die Beurkundung zu beziehen, wie dies bei Hg. 68, 89, 416, 654, 967 der Fall ist.

Ungewiß bleibt freilich ihre Beziehung, wenn sie eingeleitet werden durch häufig gebrauchte, allgemein gehaltene Ausdrücke wie testes sunt oder huius rei testes sunt und dergl.

Eine Scheidung zwischen Zeugen der Handlung und Zeugen der Beurkundung in derselben Urkunde geschieht äußerst selten. Offenkundig ist die Unterscheidung verschiedener Handlungszeugen in Hg. 244, wo nach der Corroboration durch den Bischof fortgefahren wird: Huius rei testes sunt . . . (12 Namen) . . . Ex quibus . . . (3 Namen) . . . proprietatem prelibatam coram iudicio in G. ad prefate manum ecclesie susceperunt anno MCCXXXI. Insuper ne quid cautele deesset supradictus Br. actionem suam regio banno stabiliri providit in loco . . . multorum astipulante consensu, qui sunt . . . (11 Namen) . . . et alii quam plures.

Eine ähnliche Scheidung findet sich nur noch in Hg. 1474. Die Handlung schließt arbitratum . . . . Minde presentibus . . . viris . . (4 Namen) . . et aliis quam pluribus. Dann folgt die Ankündigung der Mitbesiegelung der Grafen von Hoya, welche endigt . . . et coram aliis testibus infrascriptis videlicet . . . (4 Namen) . . . et

quam pluribus . . . nostrum sigillum duximus presentibus apponendum.

Posses Behauptung[1]), daß nachgetragene Zeugen sich auf Handlung und Beurkundung gemeinsam beziehen, kann ich mich nur z. T. anschließen. Der Fall liegt vor bei Hg. 66a, 290a und 389, während wir es in Hg. 186, 257 und 1253 mit Zeugen der Handlung zu thun haben.

Über den Zeitabstand zwischen Handlung und Beurkundung ist nur weniges zu sagen. Ein Zusammenfallen beider Momente scheint vorzuliegen in Hg. 218; hier folgt auf die Dispositio die Corroboratio und die Strafandrohung, dem sich weiter eine neue Bestimmung zur Dispositio anschließt; alles ist von derselben (Ausstellers-) Hand, mit derselben Tinte geschrieben. Wir haben den Vorgang so zu denken, daß, während die Urkunde auf Grund der Hauptverhandlung angefertigt wurde, die Verhandlung nochmals zur Erörterung eines neuen Punktes eröffnet wurde, deren Ergebnis der Schreiber direct an das schon Geschriebene anfügte.

Im allgemeinen müssen wir schon aus practischen Gründen annehmen, daß zwischen Handlung und Beurkundung ein gewisser Zwischenraum gelegen hat, so auf jeden Fall bei allen Urkunden, die auf Grund der vorausgegangenen Handlung durch den Empfänger angefertigt sind. Auch das Fehlen von Monats- und Tagesangaben in vielen Urkunden (z. B. Hg. 51, 56, 66a, 340 ꝛc.) glaube ich oft darauf zurückführen zu können, daß der Schreiber unter der Jahresangabe beides, die Handlung und die Beurkundung, zusammengefaßt hat, da er eine getrennte Datierung, für beide einzeln, nicht anwenden wollte. Zweifellos ist eine Zeit verstrichen zwischen Handlung und Beurkundung von Hg. 930, wo die Handlung mit actum in

[1]) p. 71.

Wenninghissen, die Beurkundung mit datum vero Minde und genauer Datierung gegeben wird. Zeitlicher Unterschied zwischen Handlung und Besiegelung findet sich auch bei Hg. 1474.

Ganz alleinstehend ist folgender Fall: Die Urkunde 270, ausgestellt von Bischof Konrad für Kl. Wennigsen und datiert von 1234 Mai 30, hat die Corroboration In huius rei noticiam presentem paginam sigilli nostri munimine duximus roborandam. Mit Fug und Recht wird also ein Siegel des Bischofs Konrad erwartet, in Wirklichkeit aber hängen noch deutlich zu erkennende Reste von dem Siegel des folgenden Bischofs Wilhelm an der Urkunde. Gegen ihre Echtheit sprechen weder paläographische Gründe, noch solche aus dem Formular oder dem Rechtsinhalt. Ihrer Schrift nach ist die Urkunde im Kloster geschrieben. Da die anderen von demselben Schreiber mundierten Urkunden erst zwischen 1236 und 1241 ausgestellt sind, so liegt der Gedanke nahe, daß die Urkunde überhaupt erst unter Bischof Wilhelm (der seit 1236 auf dem bischöflichen Stuhle saß) geschrieben und zurückdatiert worden ist. Wahrscheinlich hat die Handlung noch unter Bischof Konrad in facto stattgefunden, es ist darüber schon zu Lebzeiten Konrads eine Urkunde aufgenommen worden, die aber verloren ging. Nun trat beim Kloster der Wunsch hervor, über die Handlung ein vollgültiges Zeugnis zu besitzen, die Urkunde wurde angefertigt, indem man sich in die Zeit der Handlung zurückversetzte und, weil das Siegel Konrads nicht mehr vorhanden war, auch wenn vorhanden, nicht mehr benutzt werden durfte, von Wilhelm besiegelt.

Anhang I.

Fälschungen.

Aus unserm Zeitraum liegen 3 Urkunden vor, die als Fälschungen anzusprechen sind. Es sind dies:

1. Hg. 1232 (1281); unter dem Namen des Bischofs Konrad, der 1209—1236 regierte; das Siegel ab; als Zeuge tritt ein Dompropst Bodo auf, den es im ganzen XIII. Jahrhundert zu Minden nicht gab. Die Schrift der von Hg. 56 (echte Urkunde Bischof Konrads, ca. 1213—1216) ängstlich nachgeahmt. Auch im Text hat Hg. 56 als Vorurkunde zu Hg. 1232 (beide für Kl. Barsinghausen) gedient.

2. Hg. 1387 (1288 Mai 3); angebliche Urkunde Bischof Ottos (starb 1275) und des Domkapitels für dasselbe Kloster; die Schrift entstammt dem 15. Jahrhundert; das Siegel (des Bischofs — zwei Siegel sind angekündigt) „in weißem Wachs mit roter Füllung" (Hg.), die Umschrift absichtlich zerstört. Der Text zeigt die weitschweifige Ausdrucksweise, die fast alle Fälschungen charakterisiert.

3. Hg. 737 (1260 Sept. 20); Urkunde Bischof Widekinds für die Petrikirche Paderborn; nur als Copie und zwar in Falkes Collectaneen (Wolfenbüttel; II, p. 349) überliefert, schon durch ihren Überlieferungsort verdächtig. Ferner wird im Text als Patron der Mindener Kirche der Apostel St. Jacobus genannt (in Wirklichkeit sind St. Petrus und St. Gorgonius Schutzheilige der Mindener Diöcese).

Anhang II.

Chronologische Tabelle der Bischöfe.

Heinrich.

Urkunden: Hg. 33—37.
Wahl: 1206 März 26.
Weihe: 1206 vor August 20.
Tod: 1209 Juli 20.

Konrad.

Urkunden: Hg. 40—298.
Wahl: 1209, nach Juli 20.
Weihe: 1213 September 20/21.
Tod: 1236 Juni 26.

Wilhelm.

Urkunden: Hg. 310—368.
Wahl: 1236 Juli.
Weihe: 1237 Dezember—1238 Dezember.
Tod: 1242 Mai 12.

Johann.

Urkunden: Hg. 372—579.
Wahl: 1242, vor August 24.
Weihe: 1242 Dez. 29/31.
Tod: 1253 Januar 13.

Widekind.

Urkunden: Hg. 588—755.
Wahl: 1253, vor März 31.
Weihe: 1253 Nov. 30—1254 März 1.
Tod: 1261 Sept. 20.

Conv.

Urkunden: Hg. 759—844.
Wahl: 1261 October 10.
Weihe: 1263, vor October 7.
Tod: 1266 Febr. 22.

Otto.

Urkunden: Hg. 882—1046.
Vom Papst ernannt 1267 August 18.
Tod: 1275 Nov. 20.

Volquin.

Urkunden: Hg. 1080—1494.
Wahl: —
Weihe: 1277 Juni 11—Juli 26.
Tod: 1293 Mai 6.

Anhang III.

Nachträge und Berichtigungen

zu

Hoogeweg, die Urkunden des Bisthums Minden 1201—1300; 1896.

(Band VI des Westfälischen Urkundenbuches.)

Nr. 18. Original im Archiv des Stifts Obernkirchen.

Nr. 29. Diese Urkunde habe ich nicht in den Bereich meiner Untersuchungen gezogen. Ich schreibe dieselbe nicht dem Bischof Heinrich — wie Hoogeweg thut —, sondern dessen Vorgänger Thietmar zu, da ich auf Grund des Textvergleiches zu der Ansicht gelangt bin, daß Hg. 29 zu derselben Zeit wie die Urkunde Nr. 31 in von Hodenbergs Cal. U. B. III., also 1203 (und nicht 1206) ausgestellt ist, und daß der Name des Ausstellers von Hg. 29 im Copiar falsch, das Ausstellungsjahr ebendort aber richtig überliefert ist. Hoogeweg spricht eine dahingehende Vermutung in der Anmerkung zu Hg. 29 aus.

Nr. 40. Die Entstehung dieser Urkunde wird von Hoogeweg im Anschluß an von Hodenberg Cal. U. B. III. Nr. 38 in die Zeit 1209—21 gesetzt. Der Bischof führt in ihr den auffallenden Titel: Dei gratia C. sancte Mindensis

ecclesie minister humilis, der ähnlich noch einmal vorkommt C. sancte Mindensis ecclesie minister humilis in einer nur in Copie vorhandenen Urkunde ebenfalls für Kl. Loccum, die von Hoogeweg (Nr. 107) mit Recht zwischen 1221 und 1236 gesetzt wird. Durch dies spätere nochmalige Vorkommen der Bezeichnung minister humilis fällt die Annahme, daß diese Bezeichnung die ausschließliche eines Electen sein muß, und daß deshalb auch Hg. 40 in die Electenzeit Konrads zu setzen ist. Sollte es wirklich der Fall gewesen sein, daß Hg. 40 vor Konrads Ordination ausgestellt ist, so würde der Schreiber den noch nicht bestätigten Bischof electus genannt haben (wie das bei Hg. 45 auch wirklich geschieht), er würde sich aber nicht eines Ausdruckes bedient haben, der auch für den ordinierten Bischof gebraucht werden konnte und deshalb zweideutig war. Ich bin der Überzeugung, daß minister humilis nicht den noch nicht ordinierten Bischof bezeichnen soll, und setze demnach die Urkunde erst nach der Bestätigung Konrads (20./21. Sept. 1213).

Nr. 66a. Als Nr. 66a muß eingeschoben werden:

Bischof Konrad von Minden schenkt mit Zustimmung des Domkapitels dem Kl. Marienfee das Eigentum eines Zehnten in Frilethe, den das Kloster für 60 Mk. von den Gebrüdern Reinhardus und Justacius de Vornholte gekauft hat. 1216.

C. dei gratia Mindensis episcopus universis huius pagine inpectoribus perpetuam in Domino salutem. Quoniam ex pastorali officio constringimus curam et sollicitudinem gerere ecclesiarum diocesis nostre, idcirco ea que ad incrementum et utilitatem ipsarum spectant, modis omnibus deo dante promovere studebimus. Sciat igitur et pro certo teneat universitas Christi fidelium, quod nos una cum consensu tocius capituli nostri maioris ex mera liberalitate nostra donavimus congregationi locus sancte Marie proprietatem decime in Frilethe, quam ipse conventus emit a fratribus de Vorenholte, domino Reinhardo et domino

Iustacio atque ab eorum heredibus pro sexaginta marcis. Ne quis vero successorum nostrorum donationem hanc piam et racionabilem attemptet infringere, presenti pagina et sigilli nostri impressione factum nostrum roboravimus, ad maiorem etiam firmitatem et cautelam sigillum capituli nostri in idem consentientis fecimus apponi. Huius rei testes fuerunt: Lefardus maioris ecclesie prepositus, Heinricus decanus, Thidericus cellerarius, Waltherus de Scowenburg, Widikindus advocatus, Ludingerus de Reme, Frithericus de Lo, Thidericus de Volmerinkhusen. Anno gratie M.CC.XVI.

Or. im Kgl. St.-A. zu Hannover, Kl. Marienſee Nr. 9a. 2 Siegel anhängend, eingenäht. Frilethe iſt Frille (Kr. Minden). Dieſe Urkunde fehlt auch bei v. Hodenberg, Cal. U.-B. V. Die Zeugen von derſelben Hand nachgetragen.

Nr. 68a. Unter dieſer Nummer iſt einzuſchalten:

Octavo Kal. Oct. Engilbertus Colonie in archiepiscopum consecratus est a . . . . archiepiscopo, astipulantibus . . . Mindense episcopo . . . .

Köln 1217 Sept. 24.

Chronica regia Colon. ed. Waitz, SS. in usum scholarum, p. 195.

Nr. 86. Im Kgl. St.-A. zu Hannover iſt von dieſer Urkunde kein Original vorhanden, ſondern nur eine Copie des XVI. Jahrh. (Archiv des Kl. Wunſtorf Nr. 2). cfr. auch Nr. 183.

Nr. 92/93. In Hg. 92 bekundet Biſchof Konrad, daß das Martinsſtift genannte Güter an die Domkirche zu Hildesheim verkauft hat. Hg. 93, die eigentliche Verkaufsurkunde ſeitens des Martinsſtiftes, muß deshalb vor Hg. 92 geſetzt werden.

Nr. 108a. Hier iſt nachzutragen:

Biſchof Konrad von Minden mit Erzbiſchof Engelbert von Köln gegenwärtig bei der Krönung des Königs Heinrich in Aachen. 1222 Mai 8.

Regg. Imp. V, 4 p. 1617 Nr. 10894.

Nr. 150. Original im Kgl. St.-A. zu Hannover, Hoyer Org. Archiv Des. 13. 1. Gall. r. Schrank XI Caps. 16 Nr. 18.

Nr. 166/167. Diese beiden Urkunden, denen eine Tages- und Monatsangabe fehlt, sind im U.-B. in die Zeit zwischen März 19 und Nov. 22 gesetzt. — Ihr übereinstimmendes Datum lautet: Acta sunt hec anno incarnationis dominice MCCXXVII, indictione XV, concurrente IIII, anno Gregorii pape primo et imperatoris Friderici anno VII et consecrationis nostre anno quarto decimo. Die Consecration Gregors IX. ist der 19. März 1227, doch da die Angabe der Concurrenten, die am 21. März wechseln, für 1227 stimmt, so ist dieser Tag als terminus a quo zu nehmen; der terminus ad quem ist der Epochentag Bischof Konrads, dessen vierzehntes Pontificatsjahr am 20./21. Sept. 1227 abläuft. Die Indiction stimmt, ist aber zu näherer Datierung nicht zu verwenden. Der 22. Nov., der Epochentag der Kaiserjahre Friedrichs II., ist auf jeden Fall zu spät gegriffen als terminus ad quem. Die genauere Datierung lautet demnach März 24—Sept. 20/21 1227.

Nr. 171. Diese Urkunde trägt das Datum Renenberg XI Kal. Julii. Hoogeweg ergänzt das fehlende Jahr mit 1227; irgend ein positiver Grund für diese Combination ist nicht ersichtlich. Die Urkunde ist im Kl. Levern hergestellt von demselben Schreiber, der außer ihr nur noch Hg. 257 geschrieben hat. Beide Urkunden betreffen Zehntenübertragungen an Kl. Levern. Hg. 251 ist datiert: . . . anno gratie MCCXXXII . . . XI Kal. Julii. Ich bin der Überzeugung, daß die fehlende Jahresangabe in Hg. 171 mit 1232 ergänzt werden muß; denn es wäre doch im höchsten Grade auffallend, wenn zwei Urkunden dasselbe Tagesdatum tragen, für dasselbe Kloster von einem Schreiber geschrieben sind (der nur bei diesen Urkunden erscheint), auch in ihrer ganzen Fassung große Ähnlichkeit haben, daß die Ausstellung dieser beiden Urkunden gerade 5 Jahre aus-

einander liegen sollte. Von Zufälligkeiten kann hier wohl nicht gesprochen werden.

Nr. 183. Diese Urkunde ist identisch mit Hg. 86, ist also zu streichen. von Hodenbergs Druck (Cal. U.-B. IX Nr. 5) beruht auf einer mangelhaften Copie, welche die Datierung Acta sunt hec anno gratie MCCXX, VIII indictione unrichtig mit 1228 wiedergab.

Nr. 190. Zur näheren Datierung sei folgendes bemerkt:

Der in dieser Urkunde als ermordet erwähnte T(hidericus) Moge tritt zum letzten Mal auf in Hg. 91 (Urkunde Bischof Konrads für Kl. Marienwerder). Diese Urkunde setzt Hoogeweg mit Recht „ums Jahr" 1220 (im Register steht als Druckfehler 1223 bei Florenz von Schalksberg zu Nr. 91 angegeben), da die in ihr als Zeugen auftretenden Dompropst Heinrich erst von 1220, Scholaster Gottfried aber nur bis 1221 in diesen ihren Stellungen nachweisbar sind. Der früheste Termin, dem Hg. 190 demnach angehören könnte, wäre 1221, der späteste Bischof Konrads Todesjahr 1236. In Rücksicht aber auf die Datierung der andern, mit Hg. 190 dieselbe Schrift zeigenden Urkunden wird der Endtermin früher anzunehmen sein, etwa schon 1224, sodaß wir die Urkunde datieren könnten 1221—ca 1224. Hoogeweg datiert 1228—38; letzteres ist Druckfehler für 1236; 1238 ist Bischof Konrad schon seit 2 Jahren tot; 1228 nimmt Hoogeweg als frühesten Termin wahrscheinlich deshalb an, weil in einer Barsinghäuser Urkunde des Bischofs Iso von Verden 1228 März 5 (von Hodenberg, Cal. U.-B. I, 15; Regest Hg. 181) ein Tidericus de Wilipa sacerdos genannt wird. Die Identität dieses Geistlichen aber mit dem in Hg. 190 erwähnten T. Moge (von dem weder hier noch in Hg. 91 gesagt wird, er sei Geistlicher gewesen!) ist durch nichts erwiesen, trotz den Ausführungen von v. Hodenberg in der Anmerkung zu Nr. 26 der V. Abteilung des Cal. U.-B.

Nr. 196. Original in Hollwinkel.

Nr. 218. Die Worte der Anmerkung „Das Datum (d. h. zu Hg. 218) ergiebt sich aus der a. a. O. Nr. 40 gedruckten Urkunde, in welcher Heinrich von Lo dem Bischof den Zehnten zu Gunsten des Stiftes aufläßt. —“ entsprechen nicht dem Inhalt der angeführten Urkunde, lassen ferner den falschen Schluß zu, daß diese Urkunde von Heinrich von Lo ausgestellt ist. Der Aussteller ist aber Bischof Konrad von Minden selbst, und deshalb hätte diese Urkunde oder wenigstens ein Regest von ihr Aufnahme im U.-B. finden müssen, etwa unter Hg. 217a in folgender Form:

Bischof Konrad von Minden überträgt den Zehnten in Ecwordincgehusen, den ihm Heinrich von Lo resigniert hat, dem Kl. Oberntirchen. 1230.

Or. im Archiv des Stifts Oberntirchen mit Rest des bischöfl. Siegels an Pergamentstreifen. Gedr. nach dem Or. Wippermann, U.-B. des Stifts Oberntirchen, p. 16, Nr. 40.

Nr. 220. Die Entstehung dieser Urkunde kann mit Bestimmtheit zwischen die Jahre 1223—1227 gelegt werden (Hoogeweg: um 1230): erst 1223 wird der in der Urkunde auftretende Wulverus Scholaster, als der er hier erscheint, 1227 aber wird er zum letzten Mal erwähnt (cfr. Hg. 116).

Nr. 250. Transsumt in Urk. Bischof Volquins von 1291 Dec. 3., Hg. 1469.

Nr. 261. Original in Hollwinkel.

Nr. 270. Das anhängende Siegel ist nicht das des Bischofs Konrad, sondern das seines Nachfolgers Wilhelm.

Nr. 290a. Die Zeugen von derselben Hand mit hellerer Tinte nachgetragen.

Nr. 292. Original in Hollwinkel.

Nr. 298. Aussteller der Urkunde sind: Bischof Konrad von Minden und B. W. et E. eius coadiutores.

Nr. 315. Das Tagesdatum X Kal. Junii steht unter dem Umbug. Die Urkunde ist deshalb zu datieren 1238 Mai 23 und einzuschieben zwischen Hg. 312 und 313.

Nr. 349. Original Kgl. St.-A. zu Düsseldorf, Domstift Köln Nr. 70.

Nr. 363. Diese Urkunde wird von Hg. gesetzt in die Zeit 1241—47, weil der in ihr unter den Ausstellern vorkommende A, Domdechant in Halberstadt, von Hoogeweg identificiert wird mit dem Domdechanten Arnold von Schermbeke, der in Halberstadt von 1241—47 nachweisbar ist. Das in Hg. 363 transsumierte Mandat des Papstes Honorius (doch fraglos des Dritten, der von 1216 Juli 18 bis 1227 März 18 auf dem Stuhle Petri saß) ist datiert: Datum Laterani XIII Kal. Aprilis pontificatus nostri anno nono, also ausgestellt 1225 März 20. Der in Hg. 363 ferner erwähnte Pfarrer Bernhard von Levern ist u. a. nachweisbar in Hg. 145 und 167 aus den Jahren 1225 und 1227, ein Dechant Arnold erscheint nach Schmidt, Halberstädter U.-B. Bd. I. schon in den Jahren 1218—1228 und ist nicht identisch mit seinem spätern Amtsnachfolger und Namensvetter. Die Halberstädter setzen als Termin zur Klageverhandlung fest sextam feriam proximam post festum apostolorum Petri et Pauli, d. h. den Freitag nach Peter und Paul, der im Jahre 1225 auf den 4. Juli fiel. Mit vollen Recht denke ich deshalb Hg. 363 datieren zu dürfen 1225 zwischen März 20 und Juli 4. Ein Zwischenraum von mindestens 16 Jahren kann auf keinen Fall zwischen dem päpstlichen Mandat und seiner Ausführung durch die Halberstädter liegen.

Nr. 370. Von 1242 Juli 13. Im letzten Druck dieser Urkunde (Philippi, Kaiserurkunden Westfalens, Bd. II Nr. 277) wird der Bischof Joannes venerabilis Mindensis episcopus und nicht, wie Hoogeweg im Regest sagt, Wilhelm genannt. Bischof Wilhelm starb schon 12. Mai 1242.

Nr. 372/373. In beiden Urkunden wird Johann noch als electus bezeichnet.

Nr. 385. Im Or. steht datum Reinneberge . . statt Remmeberge.

Nr. 398. Die Urkunde ist ausgestellt von Bischof Johann und dem Domkapitel.

Nr. 410. Beide Siegel ab.

Nr. 413. Die Datierung lautet im Urtext: Acta . . . anno Domini MCCXLIIII in septimana Quasi modo geniti und ist aufzulösen: 1244 April 11—16 (nicht April 10—16, da der betr. Sonntag auf den 10. April fällt).

Nr. 474. Original im Archiv des Kl. Loccum Nr. 116.

Nr. 505/506. Hg. 506 ist vor Hg. 505 zu setzen, weil in Hg. 506 von der beabsichtigten Verlegung des Kl. Levern nach Everloh gesprochen wird, die erst in Hg. 505 verfügt wird.

Nr. 520. Diese Urkunde des Erzbischofs Konrad von Köln trägt das Datum „Colonie anno Domini 1250 Non. Febr." Freilich hat Knipping wenigstens für die Zeit von 927—1224 nachgewiesen, daß in Köln der Jahresanfang auf den Weihnachtstag fällt; jedoch ist durch die Untersuchungen Wilmans, Westfäl. U.-B. III p. 950, für Erzbischof Konrad der Gebrauch des Osterjahres bewiesen; deshalb ist dies Datum aufzulösen in 1251 Febr. 5.

Nr. 537. Die Urkunde ist ausgestellt zwischen 29. und 31. Dec. 1250.

Nr. 560. Druckfehler in der Anmerkung; es muß heißen: . . . Moriz und Simeon in Minden (statt Münster).

Nr. 561. Der Anfang des Regestes muß lauten: Bischof Johann von Minden bekundet die Bürgschaft genannter Ritter, daß . . .

Nr. 579. In der Anmerkung muß es heißen: „Das Nekrolog . . . im Kgl. St.-A. zu Münster (statt Minden).

Nr. 636. Das in der Anmerkung erwähnte Cop. IX, 260, III befindet sich im Kgl. St.-A. zu Hannover.

Nr. 638. Im Original steht die Tagesangabe Processi et Martiani. Da dies Juli 2 ist, hätte das Regest der Urkunde zwischen Hg. 627 und 628 seinen Platz erhalten müssen.

Nr. 693. Das Regest muß lauten:

Bischof Widekind von Minden transsumiert eine Urkunde (datiert Hannover 1258 März 21) des Grafen Gottschalk von Pyrmont, in welcher der Graf der Mindener Kirche drei Hufen in A überträgt unter der Bedingung, daß das Kloster Wennigsen drei Hufen in Reddere von der Mindener Kirche empfängt. Der Bischof bekundet die Übertragung der gen. Hufen an das Kloster.

Das Transsumt ohne Datum.

Nr. 695. Der Anfang des Regestes muß lauten:

Bischof Widekind und das Domkapitel bestimmen mit Zustimmung der Consuln der Stadt Minden über . .

Nr. 715. Original im Archiv des Kl. Loccum, Nr. 202,

Nr. 762. Aussteller der Urkunde sind: Erwählter Cono von Minden und das Domkapitel. Das Or. im Kgl. St.-A. zu Hannover, Dep. der Stadt Wunstorf Nr. 1. Siegel des Bischofs und der Grafen von Wunstorf von rot-gelben Seidenfäden verloren.

Nr. 764. Das Regest muß lauten: Erwählter Cono von Minden und das Domkapitel übertragen . . . .

Nr. 768. Die Urkunde ist ausgestellt vom Elect Cono in Gemeinschaft mit dem Domkapitel; demnach ist das Regest zu ändern. Die überlieferte Jahreszahl 1261 Febr. 23 ist unmöglich richtig, da zu der Zeit noch Bischof Widekind lebte; sie wird durch den Abschreiber der nur in Copie erhaltenen Urkunde aus 1262 verderbt sein.

Nr. 787. Dies ist die erste Urkunde, in der Cono als „Bischof", und nicht, wie das Regest angiebt, als „Erwählter" bezeichnet wird.

Nr. 831. Anmerkung. Die Behauptung, daß diese Urkunde als Koncept für Hg. 1598 gedient hat, ist nicht richtig. Hg. 831 ist als „Vorurkunde" zu Hg. 1598 benutzt worden. Unter „Koncept" verstehen wir einen für einen bestimmten Zweck (nämlich zur Anfertigung der Reinschrift) hergestellten Textentwurf.

Nr. 883. Original im Archiv des Olmützer Kapitels.

Nr. 903. Die Urkunde ist von dem Bischof Otto und dem Domkapitel ausgestellt worden.

Nr. 907. Original im Ratsarchiv zu Stendal.

Nr. 944. Bei dieser Urkunde wird nur der Bischof, nicht auch das Domkapitel als Aussteller genannt.

Nr. 964. Original im Archiv des Stiftes Obernkirchen, wo ich es im August 1899 selbst benutzt habe. Die Hauptmasse der dortigen Urkunden ist chronologisch in einer Gruppe geordnet; doch bilden einige, scheinbar erst später in das Archiv gekommene Urkunden, ebenfalls chronologisch geordnet, eine zweite, kleinere, Gruppe, in der unsere Urkunde mit Nr. 3 bezeichnet ist. Das Original hat im Text: Mindere statt Mundere, datio statt donatio.

Nr. 1007. Der Bischofsname, der durch den Anfangsbuchstaben C. gegeben ist, muß mit Cono, nicht mit Konrad aufgelöst werden; cfr. Hg. 813.

Nr. 1024. Würdtwein giebt Subs. dipl. XI p. 64 zu dieser Urkunde das Datum Minde XV Kal. Febr., 18. Jan.

Nr. 1023a. Unter dieser Nummer muß eingeschoben werden Hg. 1049, welche Urkunde vor Hg. 1024 und 1025 ausgestellt sein muß. Das Original ist im Kgl. St.-A. zu Hannover, Kl. Marienrode, Siegel des Ausstellers, des Grafen Gerhard von Holstein und Schaumburg, an grüner Seidenschnur.

Nr. 1035. Hoogeweg datiert (Mai-Juni), wohl weil die letzte Urkunde Bischof Ottos, die aus Lyon datiert ist, das Datum 1274 Juni 25 trägt. Da aber das Generalconcil, an dem Otto teilnahm, erst am 17. Juli mit der sechsten Sitzung geschlossen wurde, ist richtiger (Mai—Juli) zu datieren. cfr. Potthast, Regg. Pont. Rom., zu 1274.

Nr. 1038b. Hier muß eingeschaltet werden:

Bischof Otto von Minden gewährt Ablaß zu Gunsten der durch Unwetter schwer geschädigten Domkirche zu Merseburg. Lyon 1274 Mai 27.

Original Dom-Archiv zu Merseburg Nr. 91a. Gedruckt: Kehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg, Nr. 398.

Nr. 1039. Original nach Kehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg in Rom, Vaticanisches Archiv, Arm. I c. V Nr. 8.

Nr. 1080. Nach dem unter „Datierung„ Gesagten vor 1277 Juni 11/ Juli 26. ausgestellt. In der Anmerkung muß es heißen: „Die Zeit der Bestätigung Volquins steht nicht fest; er nennt sich zuerst in der Urkunde von 1277 Juli 26 (statt Juli 27, cfr. Hg. 1099) episcopus, ebenso in der für Rinteln von 1277 Juli 27 (statt „von demselben Tage", cfr. Hg. 1100).

Nr. 1088. Der Aussteller wird Elect, nicht Bischof genannt.

Nr. 1116. Aussteller sind Bischof Volquin und das Domkapitel.

Nr. 1118. In der ersten Zeile ist vor decanus G(erhardus) ausgelassen.

Nr. 1148. Gedruckt von v. Hodenberg, Cal. U.-B. III Nr. 380.

Nr. 1164, 1176 und 1179: Aussteller sind Bischof Volquin und das Domkapitel.

Nr. 1182. Beide Ausfertigungen sind vom Bischof allein ausgestellt.

Nr. 1214. Zwei Ausfertigungen im Kgl. St.-A. zu Hannover.

Nr. 1229. Or. in doppelter Ausfertigung im Kgl. St.-A. zu Hannover, Kl. Marienfee Nr. 85 und 85a.

Nr. 1279. Original im fürstl. Lippischen Archiv zu Detmold.

Nr. 1289. Das Tagesdatum XVI Kalendas Februarii in die Marcelli pape ist nicht einheitlich. Die römische Tagesangabe fällt auf den 17., während der Tag Marcelli pape der 16. Januar ist. Da aber in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrh. die Datierung nach Heiligentagen die römische verdrängt und deshalb mehr Glauben verdient, so wird der 16. Januar als Ausstellungstag der Urkunde anzunehmen sein.

Nr. 1299. Auch die in der Anmerkung erwähnte Urkunde von 1284 ohne Tagesangabe ist nur vom Bischof allein ausgestellt.

Nr. 1327. Original im Kgl. St.-A. zu Münster, Minoriten in Soest Nr. 15.

Nr. 1332a. Unter dieser Nummer ist nachzutragen:

Die kirchlichen Genossenschaften der Diöcese Minden schließen sich der Appellation der kirchlichen Korporationen des Erzstiftes Köln an den Papst gegen den päpstlichen Legaten an. 1286 März 8.

Original im Stadt-Archiv zu Köln; früher Nr. 479b der Gymnasial-Bibliothek. Siegel vom Pergamentstreifen ab. Gedruckt von Cordanus in Band 38 der „Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein", 1882.

Nr. 1374. Aussteller sind: Bischof Volquin und das Domkapitel.

Nr. 1430. Original in Kgl. St.-A. zu Hannover, St. Bonifaz-Hameln.

Nr. 1438a. Nach Nr. 1438 ist einzufügen:

Bischof Volquin von Minden erteilt zu Gunsten der Domkirche zu Merseburg Ablaß. Erfurt 1290 Mai 31.

Original im Dom-Archiv zu Merseburg Nr. 122. Gedruckt Kehr, U.-B. des Hochstifts Merseburg, Nr. 540.

Nr. 1490. Aussteller sind: Bischof Volquin und das Domkapitel.

Nr. 1598. cfr. die Berichtigung zu Hg. 831, Anmerkung.

Nr. 1632. Nach dem im Datum angegebenen Heiligentag nicht Juli 9 sondern Nov. 13 ausgestellt.

Cono dī gra gyndey ecclie epc
sempīnary florum esse cupiū vnū
henrico monetario de nienborch gr
quos cuder talis erūt pōderis et puri
gēy efficiant si gflent. Jtē xxvii sol. z
sol. pro vsualy garra. sīue grauiū denar
tay saluo qd ipē monetarius cābiedo pro
nos ipi examinādos tolli ussery. nō iy fal
blice gcabiū faciat pt ipy. sulla ena mōe
rū y fideiussores ydoneos de ei valentia sc
one usq; ad anū post mortē unay duratu
as ano quolibz y soluedis. quaz una zdimi
lig tres dno canony. Wichmanno de seye. Joh
aur h aposterox memoria ñ pereat dedi
ne pobozatu. Testes hoz sut. G. Decan. W
Cantox, zalu ecclie nre cay. Jppoll de man
stephay. brollus gloce. zalu y plures gyndey
ct. xe vn [illegible] gly [illegible] quin

III.

Geschichte des Bergbaues bei Altenbeken.

Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Verhältnisse im ehemaligen Hochstift Paderborn.

Von

Dr. **Franz Biermann,**

Gerichts-Referendar in Paderborn.

Während das hohe Alter des siegenschen Eisenerzbergbaues im ehemaligen Herzogtum Westfalen keinem Zweifel unterliegt, haben sich über den in früheren Jahrhunderten im Hochstift Paderborn betriebenen Bergbau nur sehr spärliche Nachrichten erhalten.

Bekannt ist insbesondere die Urkunde Kaiser Konrads III. aus dem Jahre 1150, in welcher dem Abte Wigbold von Corvey das Recht verliehen wurde, zu Eresburg Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zinn, überhaupt alle Metalle zu graben und zu verarbeiten. Unter dem 5. Januar 1273 ferner bekunden Bürgermeister und Rat zu Marsberg und Corbach einen Vergleich zwischen den Rittern von Esbike und dem Kloster Bredelar, worin sich erstere auf einem Distrikt Arneslith die aufstehenden Bäume und die Metalle unter der Erde vorbehalten.[1])

Während diese Urkunde den Betrieb von Bergbau in der Gegend des jetzigen Marsberg um die Zeit ihrer Ab-

[1]) Achenbach, gem. deutsch. Bergrecht I, S. S. 34, 68, Arndts, Zur Gesch. und Theorie des Bergregals, S. S. 194, 207, 208, Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen.

fassung wenigstens wahrscheinlich machen, läßt sich das Alter des Altenbekener Eisenerzbergbaues nicht bis auf diese Zeit zurückführen.

Das einzige Zeugnis, welches dafür angeführt worden ist, daß schon vor dem 17. Jahrhundert bei Altenbeken Bergbau betrieben sei, ist die Urkunde, nach welcher Johann von Malsburg im Jahre 1392 unter Anderem „twe deil des waltgheldes von den smeden to Beken" an den Bischof Rupert von Paderborn verkaufte.[1]) Allein bei dem Fehlen irgend eines anderen Zeugnisses kann aus dem Vorhandensein der Schmieden in Altenbeken nicht mit Sicherheit auf einen dort betriebenen Bergbau geschlossen werden. Vielmehr spricht der Umstand, daß in der unten mitgeteilten Verleihungsurkunde des Bergwerks ein früher in dieser Gegend betriebener Bergbau mit keinem Worte erwähnt wird, entscheidend dafür, daß das Alter des Altenbekener Bergbaues nicht über das Jahr 1607 hinauszuführen ist. Dagegen erscheint es nicht unwahrscheinlich, daß die Schmieden in Altenbeken in früheren Jahrhunderten zur Verarbeitung des in dortiger Gegend ungemein häufig vorkommenden Raseneisenerzes gedient haben, dessen Gewinnung einen Bergbau nicht voraussetzt.[2])

---

[1]) Richter in Ludorf, Bau- und Kunstdenkmäler von Westf., Kreis Paderborn, S. 7; hierzu die dort angef. Wigand, Archiv IV, S. 97, Giefers, Zur Gesch. der Iburg, S. 29. Hierher scheint auch eine handschriftliche Notiz, wahrscheinlich aus dem Jahre 1803, zu gehören, nach der in früheren Jahrhunderten die Schmieden zu Altenbeken von den Bischöfen den Grafen von Everstein versetzt waren, nach domkapitularischen Urkunden. Gmelin, Beiträge zur Gesch. des teutschen Bergbaus, 1783, meint, S. 246, daß sich die Bergwerke auf Eisenstein bei Altenbeken und Warburg im Hochstift Paderborn nicht bis zum Jahre 1189 zurückführen lassen.

[2]) Die Hauptquelle für die folgende Darstellung sind die Akten des am ehemaligen Reichskammergericht in Wetzlar wegen der Bergwerke geführten Prozesses, welche im Kgl. Staats-Archiv in Wetzlar auf-

I.

Im Jahre 1607 machten Hermann Heistermann, Rentmeister des Amtes Dringenberg, und Johann Ludewig, Verwalter des Stifts Heerse, dem damals regierenden Fürstbischof von Paderborn, Dietrich von Fürstenberg, die Anzeige, daß sie hofften, am Walde oberhalb der Dorfschaft Altenbeken an den „Isern Kuhlen" und auf „Sankt Katharinen Kluß-Weide" Eisenerz zu finden, und baten zugleich, sie an jedem Ort damit nach Bergwerksrecht und Herkommen zu belehnen. Der Fürstbischof entsprach ihrer Bitte, indem er ihnen unter dem 1. Oktober desselben Jahres folgende Verleihungsurkunde ausfertigen ließ:

„Von Gottes Gnaden Wir Diederig Bischoff des Stiffts „Paderborn Thuen Kund und bezeugen, sintemalen uns,

---

bewahrt werden. Ihre Bezeichnung ist „Preußen, litteraD, Nr. 522/1497". Sie enthalten einen Rotulus (104 Bl. Fol.) und 9 Bde. mit insgesamt 3275 Blättern Folio. Vol. VII, VIII und IX sind „Acta priora 40 a, b, c." Für die Zeit von 1732—38 sind die Akten des Kgl. Staats-Archivs in Münster besonders wertvoll. Die Bezeichnung der dort verwahrten Akten, welche sich auf den Altenbek. Bergbau beziehen, ist folgende: I. Direktorium des Geh. Raths, Nr. 6 lit. D. (21 Bl.), II. Pad. Hofk. Rep. IV, 725 (43 Bl.), III. Pad. Hofk. Rep. V, 283 (30 Bl.), IV. Pad. Hofk. Rep. IV, 776 (5 Bl.), V. Pad. Hofk. Rep. IV, 1197 (2 Bl.), VI. Fürstl. Reg. zu Pad. wider den p. Major von Donop, das v. D. Altb. Bergw. betr. 1784—1802, Rubr. Bergwerke, p. II, Nr. 1, Repertorii II, 38 (122 Bl.). VII. Oberamt Dringenberg, Loculus XIII, Paquet Sub. lit. A. Nr. 1—23. Ferner wurden benutzt eine im Jahre 1800 in Wetzlar gedruckte „Übersicht der an dem Kaiserlichen Reichs Kammergerichte anhängigen Appellations-Sachen In Sachen des Herrn Major von Donop zu Himminghausen und Lt. Flüchting qua Curatoris Massae Namens der von Donopschen Creditoren contra den Faktor Anton Ulrich und dafür eintretende fürstlich Paderbornische Hofkammer" und eine ungedruckte „Kurze Übersicht der bisher obgewalteten Streitigkeiten und des mangelhaften Betriebes der Eisenberg- Hütten- und Hammerwerke zu Altenbeken im Erbfürstentum Paderborn" vom 14. Juli 1803 (23 Bl.). Unter der im Folgenden angez. „Übersicht" wird die erstere verstanden.

„unsere liebe getreuwen Rentmeister zum Dringenberck, und „hersischer Befehlhaber, Herman Heistermann, und Joannes „Ludwigs unterthänig zu erkennen geben; was gestalt sie „Isern Ertz an walde über unser Dorffschafft Altenbeken an „den Isern Kuhlen, und auf St. Catharinen Kluß-weide „an jeden orth, mit den ersten, zweiten, dritten, vierten, „und fünften maaß zu bekommen verhofften, mit unter„thäniger Pitt, wir wolten gnedigh geruhen, sie damit nach „Bergckswerck Recht, und herkommen gnädiglich zu belehnen, „des wir demnach solchem ihren unterthänigen suchen „gnädiglichen statt gegeben, und thuen dasselb hiemit Krafft „dieses, jedoch uns, und unseren nachkommen den gewöhn„lichen Zehenden, und Vorkauff Vorbehaltend, dessen Zur „Urkund haben Wir unser förstlich Secret unden ufftrücken „laßen. Geben auff unserem Schlos Neuhaus den ersten „octobris anno sechszehn Hundert, und Sieben. L. S.“[1])

Wie weit sich hiernach das verliehene Feld erstrecken sollte, konnte bei der Ausdrucksweise dieser Urkunde zweifelhaft sein. Und in der That beriefen sich in dem großen Prozesse, welcher später wegen der Bergwerke geführt wurde,

---

[1]) Das Original hat sich nicht auffinden lassen. Der hier mitgeteilte Text ist eine Widergabe der Abschrift, welche sich in den Akten des Staats-Archivs in Wetzlar, vol. IV, fol. 1615 befindet; dieselben Akten enthalten, vol. VIII, fol. 31—32, die Kopie einer zweiten Abschrift, welche nach dem notariellen Beglaubigungsvermerk mit der dem Notar vorgelegten „in vorigem Saeculo der schrifft nach geschriebenen Copey nach fleissiger Collationierung von wort zu wort gleichstimmig befunden“ ist. Nach dieser zweiten Abschrift ist die oben mitgeteilte angefertigt. Von einer diplomatisch treuen Widergabe kann keine Rede sein; für diese, wie für alle anderen in den Akten des ehemaligen Reichskammergerichts befindlichen Abschriften ist zu beachten, daß „die damaligen Notarien und Richter im Lesen der alten Sprache und Schriftzüge wenig bewandert waren und die Worte oft willkürlich nach dem ihnen geläufigeren Idiom änderten“, vergl. Wigand, Denkwürdigkeiten, gesammelt aus dem Archiv des Reichskammergerichts in Wetzlar, S. 85.

beide Parteien auf den Wortlaut eben dieser Urkunde: Die eine, um zu beweisen, daß den ersten Erwerbern das ganze Feld von den „Isern Kuhlen" bis an die „Klusweide" verliehen sei, die andern dagegen zum Nachweise dafür, daß gerade durch diese Urkunde die ersten Erwerber auf fünf Maßen an jedem der beiden genannten Orte beschränkt worden seien.

Die eine Ansicht ging hiernach dahin, daß die „Iser-Kuhle" ein Bezirk nördlich vom Rehberge, etwa in der Gegend des „Schwarzen Kreuzes" gelegen, sei. Diese Auffassung scheint thatsächlich irrig gewesen zu sein. In keiner Beschreibung der Gegend wird oberhalb Altenbeken ein Bezirk als „Iser-Kuhle" bezeichnet. Dagegen heißt ein Streifen Land zwischen den „Sieben Gründen" und dem „Winterberge" unterhalb Altenbeken auf einem wahrscheinlich im Jahre 1774 angefertigten Plane der Gegend um Altenbeken und noch jetzt die „Iser-Kuhle." Die alten Pingen findet man nördlich bis zu dem Bezirk „An der Heide," welcher auch „Zingerhäuff" („In den Singern") genannt wird und westlich von der Dorfschaft Grevenhagen, nördlich vom „Schwarzen Kreuz" liegt. Südlich vom „Schwarzen Kreuz" schließt sich der „Wolfs- (Wulwer-) Berg" und an diesen südöstlich der „Reh- (Rohnen-) Berg" an. Die Einsenkung südlich von diesen Bergen wird als „Ebene" (Evenhöde, Ewene) bezeichnet, hinüber führt der alte Fahrweg nach Nieheim über Langeland, hindurch der Tunnel der Bahn Altenbeken-Driburg. Südlich hiervon liegen der „Köhler"- und, sich östlich an diesen anschließend, der „Tröten (Treuten, Trutten)- Berg" bis nach Bembüren hin. Der südlich davon gelegene „Bollerbornsberg" zerfällt in die besonderen Bezirke „Hüttenheide", „Mittelberg" und „Hüttenkop", an die sich im Süden wiederum „Lülfenschnacken," „Ziegenstallsgründe," „Dübels-Nacken," „Sachsenborn," „Driburger Grund" und „Hoßengrund" bis an die

Landstraße von Buke nach Driburg anschließen. Südlich von dieser Straße liegen „Hallersgrund," „Quickstertenberg," „Krummer Esel," „Birkenhainholz," „Hausheide" und, östlich von Schwaney, „Murjoh" und „Handstein," welche sich bis an die „Klusweide" erstrecken, worauf sich noch im Jahre 1780 die „St. Katharinen Klus" (Klause, Kapelle) befand. Die Entfernung vom „Schwarzen Kreuz" bis hierher beträgt zwei gute Stunden. Das ganze Gebiet durchschneidet von Norden nach Süden, sich immer auf der Höhe haltend, der Eggeweg, welcher oberhalb des Tunnels den alten Nieheimer Weg kreuzt. Alle genannten Bezirke sind mit zahlreichen alten Pingen bedeckt, im Jahre 1790 zählten der Steiger Andreas Hartig aus Iba und der Bergmann Daniel Hardmann aus Andreasberg allein auf der „Klusweide" deren über zweihundert.[1])

Eine Vermessung der in der Urkunde verliehenen „fünf Maßen an jedem Ort" fand vorerst nicht statt. Die Beliehenen begannen — wie mit Sicherheit angenommen

[1]) St. A. Wetzlar, vol. I, fol. 274 ff.: Bericht des Forstmeisters Westphalen d. d. Brakel, den 10. Februar 1780, bestätigt durch den Bericht des hochfürstl. Vogten Stenner d. d. Driburg, den 13. April 1780; vol. II: Protokoll des Richters Windhorst aus Nieheim, d. d. Altenbeken, den 27. März 1781. W. hatte die Gegend mit den ältesten Bewohnern von Altenbeken besucht; vol. VI, fol. 185: Anzeige der oben genannten Bergleute vom 26. Februar 1790. Der oben erwähnte Plan befindet sich vol. VIII, fol. 176—177. Hier wird ausdrücklich bemerkt, daß die „Iser-Kuhle" beinahe dreiviertel Stunden von dem damaligen von Donopschen Schacht auf dem Rehberge liege. Die Bezeichnung „Iser-Kuhle" findet sich übrigens schon in dem Auszug aus dem fürstl. Neuhäusischen Kornschreiberei-Lagerbuche von 1596, wo die Besitzer der Ländereien „uf" und „an den Isern-Kuhlen" aufgeführt sind, abschr. vol. VIII, fol. 168 ff. Die Mehrzahl der genannten Namen findet man auf der Karte der Preuß. Landes-Aufnahme von 1896 Nr. 2368, wo der ganze Bezirk vom „Schwarzen Kreuz" bis zur „Klusweide" als „Eggegebirge" bezeichnet wird. Die Bezeichnung „Iser-Kuhle" fehlt. „In den Singern" (Schlacken) lagern noch jetzt bedeutende Schlackenmassen.

werden kann[1]) — den Bergbau im Rehberge und legten an der Stelle oberhalb Altenbeken, wo jetzt die im Jahre 1837 erbaute Eisenhütte liegt, ein Hüttenwerk an. In welcher Weise das Werk betrieben wurde, insbesondere ob Sachverständige zum Betriebe des Bergbaues herangezogen wurden, darüber fehlt jede Nachricht. Jedenfalls war die Ausbeute der folgenden Jahre nicht ganz unbedeutend, da sich im Jahre 1614 Heistermann und die Söhne des inzwischen verstorbenen Ludewig mit der Bitte an den Fürstbischof wandten, einen Schmiedehammer auf der Belle (Beke) unterhalb Altenbeken anlegen zu dürfen. Auch diese Bitte wurde ihnen unter dem 4. Dezember 1614 gewährt, und zwar durch eine Konzessionsurkunde folgenden Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Wir Diederich Bischoff des Stiffts „Paderborn Thun hiemit bezeugen, nachdem wir hiebevor „unsern Rentmeistern zum Dringenberg und Bewerungen „Lieben getreuen Hermanßen Heisterman und Weylandt „Johanßen Ludwigs selig Verwaltern des Stiffts Heerse „mit einem eisenbergwerck an unserem gehöltze bey der „Rohnen Bergk gnädiglich belehnet, und der Allmachtigte „Gott darzu zimlich glück verliehet, daß daraus gut Goß„werck, und schmidt eißen fortgebracht, auch ferner ver„hoffentlich fortzubringen, und wir von ermelten unserm „Rentmeistern, und Johannen Ludwig seel. sohn unterthänig „angelanget, Ihnen gnädiglich zu concediren, und zu er„statten, daß sie zur beßeren fortsetzung solchen eisenwercks „einen schmiedehammer auf unserm waßer die Belle leggen, „und anrichten mögten, daß wir demnach umb gemeinen „Nutzen auch ihrer Erben bester Beförderunge willen,

[1]) Hierfür spricht der Umstand, daß der Rehberg zu den von Schilderschen Lehngütern gehörte, deren Besitzer 1625 als solcher das Bergwerk für sich in Anspruch nahm, während die angrenzenden Wälder fürstbischöflich waren.

„solchen unterthänigen suchen in gnaden Statt gethann,
„Thuen auch hiemit dergestalt, daß nemlich ermelter Heister-
„man, auch Diederich, und Wilhelm gebrüdern Ludwigs
„solchen hammer under unseren Dorff altenbeken auf unseren
„waßer die Belle anrichten, bawen, und darauff nach ihren
„und ihrer Erben besten nutzen schmieden und davon ge-
„nießen mögen, auch uns und unseren nachkommen davon
„alle und jedes Jahrs, so lange solcher hammer in esse
„bleibt, vier Rthlr. unversteigerter pfacht erlegen, und be-
„zahlen, und sonsten sich unsers Holtzes des ordts ohne
„unser und unser nachkommen besonder erlaubnüs, und
„erlagte erstattung gantzer dings enthalten, und daßelb
„verschohnen sollen, und wollen, Inmaßen sie uns hierüber
„ihre besondere verpflichtung heraußer gegeben haben, ohne
„gefehrt. Zur Uhrkund habe diese Begnädigung mit unseren
„handzeichen, und anhangenden fürstlichen Insiegell be-
„kräfftiget. geben aufen Schloß Neuhauß d. 4. Xbrs Anno
„1614 Ditherich. L. S.“[1])

Der Hammer wurde an der Stelle zwischen der jetzigen Königlichen Oberförsterei Durbeke und Altenbeken, wo vor dem Wohnhause die Mauerreste von drei Gebäuden[2]) deutlich erkennbar sind, angelegt, und das Werk in den nächsten Jahren[3]) mit solchem Erfolge betrieben, daß Horrion in

[1]) Nach der Abschrift St. A. Wetzlar, vol. VIII, fol. 32—33.

[2]) Das später an dieser Stelle errichtete Wohnhaus wird noch bewohnt. Der abgeleitete Arm der Beke, welcher das Hammerrad, gegenüber dem Wohnhause, trieb, verschwindet an dieser Stelle im Boden. Auf dem erwähnten Plane der Gegend von A. vom Jahre 1774 sind die vier Gebäude verzeichnet. Der Hammer heißt im Gegensatze zu dem Hammer bei der Hütte oberhalb A. der „alte Hammer.“ Schon 1764 werden zwei Hämmer des Werkes erwähnt. Nach dem am 1. September 1774 aufgenommenen Inventar (St. A. Wetzlar, vol. III, fol. 1126 ff.) befand sich damals an der Stelle des jetzigen Wohnhauses ein anderes, kleineres.

[3]) Eine noch vorhandene auf diesem Werke hergestellte Ofenplatte stellt im Hauptbilde die Muttergottes auf dem Throne sitzend dar und zeigt die Jahreszahl 1622, Chronik von Altenbeken.

seinem Panegyrikus[1]) auf den Fürstbischof Dietrich im Jahre 1616 von dem Berge bei Altenbeken sprechen konnte, „aus dem eine große Menge (magna vis) Eisen und Erz gefördert wird." Daß aber diese Angabe, welche für sich allein bei dem Charakter des angeführten Werkes geringe Bedeutung haben würde, den thatsächlichen Verhältnissen entsprach, beweist der Umstand, daß der damalige Besitzer der von Schilderschen Lehngüter, zu denen der Bezirk des Bergwerkes gehörte, im Jahre 1625 gegen die Gewerkschaft mit dem Anspruche auftrat, er allein sei zum Betriebe des Eisenwerks berechtigt, da die Förderung des Eisensteins in einem zu den von Schilderschen Lehngütern gehörigen Walde geschehe. Unter dem 16. März 1626 erforderte der Fürstbischof Ferdinand von der Regierung über die Angelegenheit Bericht. In ihrem am 2. April desselben Jahres erstatteten Berichte[2]) erklärte sich die Regierung entschieden gegen den Anspruch der Schilder. Die Gewerken hätten zunächst bestritten, daß ihr Bergwerk sich in einem von Schilderschen Walde befinde. Allein ganz abgesehen von dieser Frage, mit deren Entscheidung man sich nicht habe aufhalten wollen, sei hier lediglich entscheidend, daß der Landesfürst unzweifelhaft das Recht

---

[1]) Lib. II, cap. VII. Vielleicht infolge des Einfalls Christians von Braunschweig in das Hochstift Paderborn beschloß die Pad. Regierung am 3. Oktober 1622, die Hütte und den Hammer bei Altenbeken durch den Rentmeister zum Dringenberg „niederlegen und abschaffen" zu lassen, Original-Sitzungsprotokolle der Pad. Regierungskanzlei im Vereins-Archiv, Abt. Paderborn, cod. 139, fol. 202, vgl. auch ebenda fol. 143, 214. Welche Maßnahmen die Folge dieses Beschlusses gewesen sind, ließ sich nicht ermitteln. — In den im Vereins-Archiv aufbewahrten Akten findet sich in Bd. 20 ein Schriftsatz des Bischofs Friedrich Wilhelm von Paderborn an den Kammerrichter in Wetzlar, d. d. Paderborn, 4. Mai 1784, 9 Blätter Fol.

[2]) St. A. Wetzlar, vol. VIII, fol. 277—279.

habe, das Bergregal durch Verleihung der Berechtigung nach seinem Ermessen auszuüben; davon, daß aus dem Besitze des zu den Lehngütern gehörigen Gehölzes auch das Recht auf die Gewinnung der unterirdischen Schätze folge, könne keine Rede sein. Durch das Reskript[1]) d. d. Bonn, den 28. März 1627 wies denn auch der Fürstbischof den von Schilder erhobenen Anspruch ab, wobei sich der Antragsteller beruhigte. Doch schon im Jahre 1642 machte sein Nachfolger im Besitze der von Schilderschen Güter, Hermann Bernhard von Schilder, einen erneuten Versuch, das Eisenwerk zu erwerben, und es gelang ihm in diesem Jahre, die Besitzer desselben zur Übertragung des dritten Teils des Berg-, Hütten- und Hammerwerks an die von Schildersche Familie gegen Erstattung der Summe von 200 (2000?) Thalern zu bewegen. Sieben Jahre später, am 25. Juni 1649, erwarb er dann für den baar bezahlten Preis von 500 (5000?) Thalern durch einen „unwiderruflichen Erbkaufvertrag“[2]) das ganze Werk erb- und eigentümlich für die von Schildersche Familie.

An welcher Stelle und in welcher Weise die neuen Besitzer den Eisenstein förderten, läßt sich im Einzelnen nicht mehr ermitteln. In den Akten des Staats-Archivs in Wetzlar findet sich zwar der „Abriß eines Stollens, welchen der Kunstreiche Die. Christian Tepperninn d. H. Drosten von Schilder zu Himmighausen an den Berg zwischen Erpentrup und oldenbeken zum eisenwerk getrieben.“ Offenbar ist dies derselbe Stollen, von dem der Reichshofrat von Donop später behauptete, er habe an die

[1]) ebenda, fol. 279—280.

[2]) ebd. vol. VII, fol. 18—33 (mitgeteilt in Beilage I). Von diesem Vertrage finden sich Copieen von drei notariell beglaubigten Abschriften bei den Akten, welche bis auf den Umstand übereinstimmen, daß zwei derselben als Kaufpreis für den dritten Teil des Werkes zweitausend (statt zweihundert) und für das ganze Werk fünftausend (statt fünfhundert) angeben.

1500 Reichsthaler gekostet. Dagegen findet sich keine Andeutung, in welchem Jahre der Stollen angelegt worden ist.

Es ist jedoch unzweifelhaft, daß der Betrieb des Bergwerks in den ersten zwei Jahrzehnten nach dem Erwerbe durch die Schilder sehr ertragreich war. Auf dem Hüttenwerk wurden zahlreiche Öfen gegossen und zwar so vorzüglich, daß Öfen aus dieser Zeit bis gegen das Ende des neunzehnten Jahrhunderts in Gebrauch gewesen sind. So hat in Hastedt ein solcher Ofen aus dem Jahre 1671 noch bis zum Frühjahr 1900 zum Heizen gedient.

Seit dem Jahre 1670 wurde jedoch der Betrieb des Bergwerks gänzlich vernachlässigt. Unter dem 4. September 1673 berichtet der Vogt Memering in Driburg, daß seit dem Jahre 1669, in welchem noch 48 Fuder Zehnt-Erz eingebracht seien, kein Erz mehr gebrochen sei. „Vorm Jahr Ist zwar die Iser Hütte Zweymahl Angefangen, Aber wieder Außgegangen, Undt kein geblaß gehalten, dieß Jahr Aber Zwolff Wochen geblasen." Erst im Jahre 1684 konnte dem damals regierenden Fürstbischof von Paderborn Hermann Werner berichtet werden, daß das Eisenbergwerk bei Altenbeken von dem Drosten Otto Georg von Schilder wieder „zu gange Undt zimblichen standt gebracht worden" sei. Vielleicht wurde in dieser Zeit der oben erwähnte Stollen getrieben. Allein dieser Versuch einer Wiederinbetriebsetzung des Bergwerks scheint nicht gelungen zu sein. Wenigstens berichtete der Vogt Christian Mehring zu Driburg am 3. März 1687, „daß an dem Eisen Ertz dies iahr nichts gearbeytet; sondern die schmeltz hütte zu altenbecken schon längst matt gelegt" sei. Das in den Bergen reichlich vorhandene Wasser scheint — nach einer Andeutung des Reichshofraths von Donop — damals jeden Grubenbau unmöglich gemacht zu haben.[1])

[1]) Diese Darstellung beruht auf den Akten des Oberamts Dringenberg, Loculus XIII, Paq. Sub. lit. A Nr. 1—7. Insbesondere ist hier

II.

Eine Wendung zum Besseren trat erst ein, nachdem der Reichshofrat von Donop bei Antretung der von Schilderschen Güter im Jahre 1715 von dem damals regierenden Fürstbischof Franz Arnold mehrmals aufgefordert worden war, das Werk wieder zu betreiben.

---

für die Jahre 1656 (Nr. 1), 1659 (Nr. 2), 1660 (Nr. 3, 4, 6, 7), 1661 (Nr. 5) die Eisensteingewinnung und der Betrieb des Hüttenwerkes ausdrücklich bezeugt. Hier findet sich ferner (Nr. 10) das Reskript des Fürstbischofs Hermann Werner vom 9. Oktober 1684 „wegen des Zehnten Kübell Ertzes und deshalber zu beeidigenden Berg Meisters."

Am 2. August 1660 wurden auf dem Oberamt Dringenberg dem Driburger Meister Henrichen zwei Thaler dafür bezahlt, „daß er eine Newe offen formen Undt zu einem offen eine boden form zu gießung der öffen Nacher altenbeken gemachet."

Im Jahre 1660 hatte sich der Fürstbischof mit dem Besitzer der Werke dahin geeinigt, daß er das Zehnterz auf der Hütte verschmelzen dürfe. In der dritten Woche, in welcher er nach dieser Vereinbarung auf seine Rechnung gießen lassen durfte, wurden fünf Öfen größerer Gattung, welche sämtlich mehr als 9 Centner wogen, und drei Öfen kleinerer Art im Gewichte von $5\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Centnern gegossen. Im ganzen ist in dieser Woche „an Eisen gefallen" $96\frac{1}{2}$ Centner 34 Pfund. In der vierten Woche wurden ebenfalls Öfen gegossen, und zwar einer der größeren Gattung im Gewichte von 9 Centnern 40 Pfund, während sechs kleinere hergestellt wurden, welche 5 bis $6\frac{1}{2}$ Centner wogen. In dieser Woche wurden im Ganzen $92\frac{1}{2}$ Centner 43 Pfund Gußeisen produziert. Schließlich wurden in der fünften Woche drei größere Öfen im Gewichte von $9\frac{1}{2}$ bis $10\frac{1}{2}$ Centnern und zwei kleinere mit einem Gewichte von $5\frac{1}{2}$ Centnern gegossen, und belief sich die Produktion der Woche auf 93 Centner 37 Pfund Eisen. Man wird aus diesen Angaben auf eine durchschnittliche wöchentliche Gußeisenproduktion von 90 bis 100 Centnern in dieser Periode schließen dürfen. Freilich findet sich keine Mitteilung darüber, wie viele Wochen im Jahr auf der Hütte gearbeitet wurde.

Es arbeiteten in dieser Zeit auf der Hütte, „wie bräuchlich", vier Leute, von denen der „Hüttenmeister" wöchentlich 2 Thlr., 15 schll., 9 ₰, der „Aufgeber" 1 Thlr, 15 schll., 9 ₰ und die beiden Leute, „so das Ertz klopfen Undt waschen," je 1 Thlr., 10 schll., 6 ₰ erhielten, nach

Karl Heinrich Kasimir Moritz von Donop zu Wöbbel war kaiserlicher Reichshofrat in Wien gewesen und hatte sich, wahrscheinlich vor dem 20. Januar 1714, mit einer Tochter des Drosten Otto Georg von Schilder vermählt. An diesem Tage erging nämlich in der Sache des Drosten von Schilder um Bestätigung der Übergabe aller seiner Lehn- und Allodialgüter an seine Töchter von der fürstlichen Lehnkammer zu Paderborn der Bescheid[1]) dahin,

der Rechnung des Oberamts Dringenberg von Ostern 1659 bis dahin 1660. Das dem Fürstbischof zustehende Zehntertz reichte aus, die Hüttenleute sieben Wochen und einen Tag zu beschäftigen.

Der im Text erwähnte Ofen vom Jahre 1671 zeigt auf zwei Platten, die etwa 1 Meter hoch und 80 Centimeter breit sind, im Relief abgebildet Jesus und die Samariterin am Brunnen mit der Inschrift: „Vom Frowlein von Samaria". Darunter befindet sich ein anderes Bild mit einer nicht mehr zu entziffernden Inschrift. Die dritte, etwa $^1/_2$ Meter breite, Platte stellt die Taufe Jesu dar mit der Umschrift: „Johannes dofft Christus." Darunter steht in altertümlichen Ziffern die Jahreszahl 1671, und unter dieser stehen wieder zwei weibliche Gestalten.

Die Form, in welcher dieser Ofen gegossen ist, stammte schon aus früherer Zeit. Es hat sich nämlich ein Ofen aus dem Jahre 1613 erhalten, der auf den Seitenplatten genau dieselbe Darstellung zeigt, wie der von 1671, vergl. „Westf. Volksbl." vom 21. August 1900, Nr. 382. Daß diese beiden Öfen thatsächlich in Altenbeken gegossen sind, ist freilich nicht ausdrücklich bezeugt, jedoch sehr wahrscheinlich.

Eine noch vorhandene Ofenplatte mit der Jahreszahl 1699, welche das Urteil Salomo's darstellt und in einem Wappen über dem Bilde einen springenden Löwen zeigt, der in den Klauen ein Schwert und ein Pfeilbündel hält, stammt ebenfalls aus der Altenbekener Gießerei, Chronik von Altenbeken.

[1]) St. A. Wetzlar, vol. V, fol. 140; hier finden sich außerdem, fol. 137, Lehn-Reversale de anno 1548 und, fol. 138—140, Specificatio Pertinentiarum feudalium, praes. 26. Juni 1686.— Daß die Altenbekener Werke nicht zu den Lehngütern der von Schilderschen Familie gehörten, ist unzweifelhaft. Zwar ist in dem Reskript des Churfürsten Clemens August, d. d. Bonn, den 29. Februar 1756 an die Paderbornische Hofkammer (St. A. Münster, Pad. Hofk. Rep. IV, 776, fol. 5) der Churfürst „gar nicht gemeinet, zu der etwa vorseyenden alienirung des Eisenwerks an die Herrn Hertzogen zu Braunschweig dem von Donop seinen

daß „quoad feudalia nicht nur die gebetene Confirmation abgeschlagen, sondern auch diesertwegen erwehnter Lehnkammer quaevis Competentia reservirt“ wurde. Trotzdem hiernach die Lehnkammer die Übertragung der von Schilderschen Lehngüter an die Töchter für unstatthaft hielt, blieb der Reichshofrat von Donop nach dem im Jahre 1716 erfolgten Tode des Drosten Otto Georg von Schilder, welcher keine männlichen Nachkommen hinterließ, im Besitze der von Schilderschen Lehngüter Himmighausen, Erpentrup und Langeland und des von seinem Schwiegervater hinterlassenen Allodial-Vermögens, insbesondere des Berg-, Hütten- und Hammerwerkes bei Altenbeken.

Als er im Jahre 1715 die Aufforderung des Fürstbischofs erhielt, erklärte er sich zwar dazu bereit, das Werk wieder zu betreiben, bat aber mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche der Betrieb des Bergwerks erfordere, der Fürstbischof möge geruhen, „den Zehenden so dero Renthkammer zum Dringenberg davon gebühret, einige hochbeliebige Jahre zu behuef solcher Kostbahren unternehmung, zu remittiren, auch daß zu dem endt einiges gehöltz, dessen man zu senkung der Schächte oder anlegender Stolle an denen örthern, wohin man auß dißeitigem gehöltz schwerlich

---

Landes- und Lehnsherrlichen Consens zu erteilen“; allein das Werk ist stets als ein Allodialgut der von Schilderschen Familie angesehen und behandelt worden, und wird überdies diese Eigenschaft desselben in einem Atteſt der Paderborner Hofkammer ausdrücklich bezeugt: „Nachdemahlen bey hiesiger hochfürstl. Cammer der R. H. R. von Donop geziemendt angezeigt hat, wie daß er zu sicherem Endt und behuef eines attestati, daß sein bey der Dorfschaft Beken hiesigen Hochstifts belegener Eisenhammer sambt dem Bergwerk hiesiger Cammer mit keiner Lehnbarkeit anklebe, sondern ein Erbstück seye, benöthiget wäre, mit bitte, ihm sothanes attestatum zu erteilen, Was wirdt hiermit attestiret, daß bey hiesiger hochfürstl. Cammer sich weiter keine Nachricht befindet, alß daß von ged. Eysenhammer jährlichs 4 rthlr und von dem Bergwerk der Zehendte, welcher jetzo annatim ad 30 Thlr. veraccordirt, entrichtet werde. Uhrkundlich ꝛc. Paderborn den 7. Juni 1726,“ St. A. Münster, Pad. Hofk. Rep. IV, 1197, fol. 1.

waß hinbringen kan, benöthiget seyn würde, durch dero Holtz Förstern durch baare Zahlung, wie vor diesem möge angewießen werden, Gnädigst anzubefehlen." Seine Bitte wurde gewährt, indem ihm der Fürstbischof unter dem 18. Juni 1715 nicht nur eine zweijährige Freiheit von dem zu entrichtenden Zehnten bewilligte, sondern auch den Rentmeister und Oberförster des Amtes Dringenberg anwies, „besagtem von Donop zu obigem behuef, das nöthige buchenholtz des endts an ohnschädtlichen örthern, jegen bahre bezahlung anzuweisen und abfolgen zu laßen."[1]) Im Besitze dieser „Konzession" begann nun der Reichshofrat von Donop das Werk auf eigene Rechnung zu betreiben, legte verschiedene Wohn- und Hüttengebäude an und brachte es in den nächsten Jahren so weit, daß der Rentmeister des Amtes Dringenberg bei Ablegung seiner österlichen Rechnung im Jahre 1717 berichten konnte, das Eisenwerk bei Altenbeken sei wieder „zum guten stande gebracht." Im Einzelnen sind wir über die folgenden Jahre nicht unterrichtet; insbesondere ist nichts darüber überliefert, ob damals, wie früher und später, besonders Öfen den Hauptgegenstand der Fabrikation bildeten. Von einem Aufschwung des Eisenhandels im Hochstift Paderborn in diesen Jahren kann mit Sicherheit noch nicht geredet werden. Daß aber thatsächlich ein Erfolg erzielt wurde, ergiebt sich daraus, daß der Besitzer des Werkes sich bereit erklärte, den von ihm verlangten Zehnten zu bezahlen, wenn auch freilich über dessen Höhe zwischen ihm und der Hofkammer ein ewiger Streit herrschte. Denn während die Hofkammer auch für diejenigen Jahre den Zehnten verlangte, in welchen kein Eisenstein gefördert wurde, hielt Donop unerschütterlich an dem Grundsatze fest, daß er nur dann zu einer Abgabe verpflichtet sei, wenn das Werk einen Ertrag abwerfe.

[1]) St. A. Münster, Pad. Hofkammer, Rep. IV, 725, fol. 26—27.

Schon im Jahre 1717, nach Ablauf der beiden „Freiheitsjahre," stritt man darüber, ob diese zweijährige Frist vom Erlaß des Dekrets, welches dieselbe bestimmte, oder vom Anblasen des Hochofens, welcher zunächst instand gesetzt werden mußte, zu rechnen sei. Nachdem man sich endlich in letzterem Sinne geeinigt hatte, verlangte Donop, daß ihm, nach Inhalt der „Konzession" von 1715, Holz aus den fürstlichen Waldungen angewiesen werde. Erst im Jahre 1724 kam man dahin überein, daß der Zehnte jährlich 30 Thaler betragen sollte, und thatsächlich ist diese Summe für die Jahre 1723, 24, 27 und wahrscheinlich auch 1726 bezahlt worden, gewiß ein Beweis, daß in diesen Jahren die Ausbeute eine verhältnismäßig bedeutende war, da Donop sich hartnäckig weigerte, für die folgenden Jahre, in welchen das Bergwerk „steths aus mangel tüchtiger und verständiger Bergleuthe stille liegen geblieben" sei, den Zehnten zu bezahlen. Ebensowenig wie die Hofkammer die Offenlegung der ersten Konzessionsurkunde seitens des Reichshofrats von Donop erzwingen konnte, war sie imstande, in der Frage des Zehnten ihren Willen durchzusetzen.[1])

[1]) Die zahlreichen Erlasse der Regierung und Hofkammer an die fürstlichen Beamten und den R. H. R. v. Donop, sowie dessen Gegenvorstellungen und die Berichte der Beamten an die Hofkammer aus den Jahren 1717 bis 1733 finden sich in Abschrift in vol. VII, St. A. Wetzlar. Urschriftliche Quittungen über gezahlte Zehnt-Gelder St. A. Münster, Pad. Hofk. Rep. IV, 725. Interesse bieten sie insofern als sie beweisen, daß der Gang der Verwaltungsthätigkeit im Hochstift damals ein sehr langsamer war, wie überhaupt die Hofkammer bezw. Regierung einem Verfahren gegenüber, wie es Donop einschlug, vollständig machtlos gewesen zu sein scheint. Charakteristisch in dieser Beziehung ist besonders der Bericht des Rentmeisters Brandt in Dringenberg vom 10. Oktober 1738, wonach Donop bis 1732 ausschl. mit 170 Rthlr. Zehntgeld im Rückstande war. — Aus dem Bericht des Forstmeisters von Geismar in Driburg vom 17. Januar 1722 ist hervorzuheben, daß Donop sich erboten hatte, für das Schock Kohlholz zu 60 Malter 14 Rthlr. ohne die Forstgebühr

Ein Handel mit Eisenstein entwickelte sich nicht. Man förderte denselben lediglich für das eigene Hütten- und Hammerwerk. Als im Jahre 1719 der Richter Schröder in Nieheim von der Regierung den Auftrag erhielt, über die Höhe des Zehnten Bericht zu erstatten, berichtete er unter dem 18. Juni 1719, eine genaue Feststellung der Menge des im Jahr vorher fällig gewesenen Zehnterzes sei nicht mehr möglich, da der Bergmeister, der das Bergwerk dirigiert habe, das Land verlassen und Herr von Donop die Ausbringung des Eisenerzes aufgegeben habe, nachdem ein Vorrat an Eisenstein herausgebracht und zur Schmelzhütte gefahren sei, welcher zum Verschmelzen für zwei Jahre ausreiche. Die Erzfuhren besorgten die Bewohner der umliegenden Ortschaften Grevenhagen, Erpentrup und Langeland.

Im Jahre 1730 wurde ein neuer Versuch zur Aufschließung des Bergwerks, insbesondere zur Wasserlösung, gemacht. Der Markscheider Johann Bernhard Stoeker aus Atrop (Adorf?) im Waldeckschen trieb im Rehberg nach Langeland hin einen Stollen, welcher nach seiner Angabe auf dem von ihm am 7. Dezember 1730 angefertigten Grundrisse[1]) des Bergwerks 167 Lachter lang war. Gleichzeitig wurden mehrere neue Schächte angelegt, und schätzte der Reichshofrat von Donop die in diesem und dem folgenden Jahre auf das Bergwerk verwendeten Kosten auf über 2000 Thaler. Trotzdem mußte er im Jahre 1735 gestehen, das Werk sei so lange getrieben worden, ohne daß man „die geringste ergetzlichkeit davon aufzuweisen, vielmehr großen Schaden habe."

---

zu zahlen. Im Jahre 1756 bezahlte Ulrich 22 und 27 Thlr., 1764 hatte man das Schock Holz für 11 und 15 Thlr., während es 1780 sogar 35 Thlr. kostete, St. A. Wetzlar, vol. II.

[1]) St. A. Wetzlar, vol. VIII, fol. 106—107.

III.

Das Jahr 1732 brachte endlich eine entscheidende Wendung zum Besseren.

Zwei hannoversche Bergverständige, der Oberfaktor der „Königlich Großbritannischen und Herzoglich Braunschweigisch-Lüneburgischen Kommunion" Georg Jakob Moser und dessen Stiefsohn Georg Wackerhagen aus Gittelde am Harz erboten sich, das ganze Werk zu pachten und völlig wieder instand zu setzen. Aus den Vorschlägen Mosers zu dem Pachtvertrage ergiebt sich, daß das Bergwerk damals „zum völligen ruinösen Stand gebracht" war. Daß die Pächter trotzdem von der Abbauwürdigkeit des Eisensteinlagers überzeugt waren, geht daraus hervor, daß sie sich erboten, für den Hammer allein jährlich 800 Thaler Pachtgeld zu zahlen. „Sollte aber Tit. Herr locator resolviren, die Eyßensteinsgruben, ohne davon gewinst zu nehmen, neben dem hohen ofen und der Hammerhütte mit in Pacht zu geben, so offerieren sich conductores zu dem bey letzterer anwesenheit zu Himmighausen gebottenen jährlichen Pachtgelde ad 1500 Rthlr." Ferner soll es den Pächtern freistehen, noch einen Hammer anlegen zu lassen, wenn sich herausstellen sollte, daß das Roheisen mit einem Hammer nicht vollständig verschmiedet werden könne, und sollen ihnen die Kosten vergütet werden. Schließlich erbieten sich die Pächter, wenn ihre Vorschläge Annahme finden sollten, „ein jährl. Pachtgeldt von dem gantzen wercke jegen interesse zu avanciren, es würde aber in diesem Fall die praemuneration derer 1500 Rthlr. nicht eher, als zur halbscheidt auf Martini a. c. und der rest auf Ostern 1733 bezahlet werden können, indem zu etablierung des wercks und ehe daßelbe in gehörigen Umgang kombt, auch der Eysenhandell und waß sonsten nöthig ein-

gerichtet, ohnedem viele Geldt erfordert werden wirdt."[1])

Am 4. April 1732 kam zwischen Moser und Wackerhagen einerseits und dem Reichshofrat von Donop anderseits ein Vertrag[2]) zustande, in welchem letzterer das Hüttenwerk an erstere auf sechs Jahre verpachtete, dagegen auffallenderweise den Betrieb des Berg- und Hammerwerkes sich selbst vorbehielt.

Die Pächter schossen bei Beginn der Pachtzeit dem Verpächter baare 2000 Thaler vor und bauten auf eigene Kosten das ganze Hüttenwerk mit dem Hochofen von Grund aus neu auf. Doch bald zeigte sich, daß an ein friedliches Verhältnis zwischen dem Verpächter und den Pächtern nicht zu denken war. Ersterer kam gleich im ersten Jahre seiner vertragsmäßigen Verpflichtung zur Lieferung der Kohlen und des Eisensteins nicht nach, und nun begann ein Streit zwischen den Parteien, welcher bis zum Abzug der Pächter im Jahre 1738 die fürstliche Hofkammer und Regierung in Paderborn beschäftigte.

Die Kurzsichtigkeit, mit welcher die damaligen Besitzer der Werke jede Verbesserung derselben unmöglich zu machen suchten, ist unbegreiflich. Anstatt den Pächtern zu über-

---

[1]) St. A. Münster, Pad. Hofk. Rep. IV, 725, fol. 7—10.

[2]) Abschriftlich St. A. Wetzlar, vol. VII, fol. 66—74. — Interessant ist die Bestimmung des Vertrages in § 5, nach welcher den Pächtern freistehen soll, sich mit den Arbeitern „so guth als thunlich wegen ihrer lohne zu vergleichen, und solche ihnen entweder an baarem gelde, oder auch an Victualien, früchten und was die sonsten nothig haben werden zu bezahlen." Die churkölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669, welche in Art. 16 des 12. Teils dieses Trucksystem mit „würklicher Straff" bedrohte, wurde erst durch die Verordnung vom 1. August 1736 im Hochstift eingeführt. — Die folgende Darstellung beruht im Wesentlichen auf dem in den Akten des St. A. Münster, Geh. Rath Nr. 6 litt. D, Pad. Hofk. Rep. IV, 725, Rep. V, 283 enthaltenen Material; außerdem St. A. Wetzlar, vol. II.

lassen, das ganze Werk nach ihrem sachverständigen Ermessen wiederherzustellen und einzurichten, thaten sie alles Mögliche, um ihnen den Aufenthalt in Altenbeken unleidlich zu machen und einen Aufschwung des Bergbaues zu verhindern.[1])

Da die Pächter den ihnen vertragsmäßig für die Hütte zum Verschmelzen zu liefernden Eisenstein nicht erhielten, sahen sie sich genötigt, selbst die Berechtigung zur

[1]) Am 23. Oktober 1733 wurde seitens der Pächter eine „Gewalt- und Spolienklage" gegen den Verpächter angestrengt, worin letzterer beschuldigt wurde, er habe am 20. Oktober durch ungefähr 12 Mann auf freier Straße die „Eysensteinshohle" von der Karre der Pächter, als mit dieser Eisenstein zum hohen Ofen gefahren wurde, mit Gewalt „Spoliative unter weit tausenden Bedrohungen" fortnehmen und nach Erpentrup bringen lassen. Nachdem unter dem 9. November ein Mandatum inhibitorium de non amplius turbando et restituendo ad locum unde unter Androhung einer Geldstrafe von 50 Goldgulden gegen den Beklagten erkannt war, gestand derselbe die Wegnahme des Berggezährs ein, behauptete aber, dazu berechtigt gewesen zu sein, da nach dem Pachtvertrage die Steine durch sein Fuhrwerk zur Hütte hätten gefahren werden sollen! Sowohl in diesem Mandat, wie in dem folgenden vom 28. Mai 1734, in dem das erste bestätigt wurde, war dem Beklagten aufgegeben, seine Belehnung mit dem Bergwerk durch Vorlegung der Konzessionsurkunde nachzuweisen, welchem Befehl Folge zu leisten Donop jedoch nicht für nötig hielt. — Einen anderen Beweis für sein Verständnis für die Wichtigkeit des Bergbaues gab der Besitzer der Werke im Jahre 1738. Es war ihm gelungen, auf den Unterrichter Spancken in Neuenbeken ein „Kommissorium" auszubringen, nach dem dieser das auf der Hütte vorrätige Eisen in Arrest nehmen und dessen Veräußerung verhindern sollte. Diese Anordnung diente ihm zum Vorwande, mit Zuziehung des Richters die Bergleute der Pächter mit gewaltsamer Hand von ihrem Grubenbau zu verjagen, sie prügeln zu lassen und sich in den Besitz ihres Berggezährs und ihrer Gruben zu setzen. Man traut seinen Augen nicht, wenn man liest, daß er dann, statt den Eisenstein aus den in Besitz genommenen Gruben zu fördern, die Fahrten derselben einreißen, die Arbeitsplätze einhauen, den Schacht versaufen und auf diese Weise den kostbaren Grubenbau völlig ruinieren ließ, nur damit die Pächter nicht in der Lage seien, Eisenstein zu erhalten, so daß der damals im besten Gebläse stehende Hochofen zu ihrem großen Schaden ausgehen mußte.

Förderung des Eisensteins bei der fürstlichen Regierung nachzusuchen. Am 23. Oktober 1733 baten sie um die Erteilung eines Muthscheines, indem sie begehrten, im „Treutenberger Walde" an der Nieheimer Landstraße Eisenstein zu schürfen. Noch an demselben Tage wurde ihnen der nachgesuchte Bau verstattet und zur Bestätigung eine Frist von vier Wochen angesetzt. Ihre Hoffnung auf Gewinnung von Eisenstein scheint jedoch nicht in Erfüllung gegangen zu sein, da schon am 8. April 1734 ein neues Gesuch von ihnen bei der Regierung einging, worin sie „eine neue Grube, so an der sogenannten Hüttenheide gelegen, mit Erbstollen, recht und gerechtigkeit, auf allerlei Metallen und Mineralien sambt anderen davon dependirenden Juribus" mutheten, darüber einen Muthschein und zur Bestätigung die Verstattung einer achtwöchigen Frist erbaten. Auch diesmal wurde ihrem Gesuche von der Regierung, welche offenbar das ausschließliche Recht der von Donopschen Familie auf den Bergbau bei Altenbeken nicht anerkannte, stattgegeben, jedoch mit der Maßgabe, daß zur Bestätigung nicht acht, sondern nur vier Wochen angesetzt wurden. Auch erhielten sie auf ihre Bitte einen Generalschurfzettel über den Altenbekenschen Holz- und Feldmarkdistrikt. Am 15. Mai bat Moser unter Vorlegung des zuletzt erhaltenen Muthscheines um Verlängerung der Bestätigungsfrist um zwei Monate. Allein auch das Ergebnis dieser Versuche scheint den Wünschen der Pächter nicht völlig entsprochen zu haben, da schon am 27. September desselben Jahres von ihnen um „die Belehnung auf dem neuen Schacht auf en Rehberge und den dazu behörigen Stollen mit allen gerechtigkeiten gebetten" wurde. Diesmal erhielten sie den Bescheid, daß erst nach Beibringung eines Muthscheines ferner verordnet werden würde.

Trotz der großen Schwierigkeiten, mit denen die Pächter zu kämpfen hatten, nahm das Hüttenwerk einen glänzenden

Aufschwung. Man legte sich in erster Linie auf die Fabrikation von Öfen, und die Altenbekener Öfen fingen an, im Hochstift Paderborn berühmt zu werden. Insbesondere gaben die in den folgenden Jahren in großer Anzahl nach Paderborn gebrachten, „sonst aber noch nie gesehene ofens" von diesem Aufschwunge Zeugnis.[1]) Schon unter dem 27. September 1734 suchten die Pächter um die Genehmigung zur Anlegung eines neuen Eisenhammers auf eigene Kosten nach, da ihnen der Donopsche Hammer nicht zur Benutzung überlassen wurde, trotzdem der Besitzer selbst ihn still stehen ließ. Sie erhielten den Bescheid, daß sie zunächst den Platz, worauf der neue Hammer gebaut werden sollte, benennen und nachweisen müßten, daß den fürstlichen Fischereien in der Beke kein Nachteil aus der Anlage erwachsen würde; auch wurde von ihnen eine Angabe über die jährlich von dem Hammer an die Hofkammer zu leistende Abgabe verlangt.

In den folgenden beiden Jahren kam es, wohl infolge der immer wiederholten Klagen seitens des Verpächters gegen die Pächter, nicht zu näheren Verhandlungen über den Hammer. Insbesondere ging das Jahr 1735 damit hin, daß die Pächter den Eisenstein, wo sie ihn fanden, in großer Menge förderten und zur Hütte fahren ließen, der Verpächter aber hiergegen protestierte, sich über die kostspielige Anlage der neuen Hütte und des neuen Hochofens beklagte und ein Mandat nach dem anderen gegen die Pächter erwirkte, welche dann nach näherer Prüfung und Kautionsstellung wieder aufgehoben wurden. In ähnlicher Weise

[1]) Unter den zahlreichen, auf der jetzigen Hütte noch vorhandenen, sehr sorgfältig gearbeiteten Holzmodellen für Ofenplatten fand sich eins mit der Jahreszahl 1735, welches in Form eines Wappens eine Sanduhr und einen Baumstumpf darstellt und die Unterschrift „Gläser" — „Strunk" trägt.

mag das Jahr 1736, über das keine Nachrichten vorliegen, vorübergegangen sein. Jedenfalls bot der in diesen und den folgenden Jahren von den Pächtern — ob mit Recht oder Unrecht, mag dahin gestellt bleiben — reichlich geförderte Eisenstein denselben hinreichendes Material zur Verhüttung, so daß thatsächlich der Eisenhandel für das ganze Hochstift von großer Bedeutung wurde.[1]) Nur mit Mühe gelang es der Hofkammer, welche die hohe Bedeutung des „denen unterthanen höchst Vortheilhafftigen" Eisenhandels klar erkannte, die Pächter davon abzuhalten, den Hammer in der benachbarten Grafschaft Lippe anzulegen, von deren Regierung ihnen unter den günstigsten Bedingungen unentgeltlich ein Gebiet für die Anlegung des neuen Hammers angeboten worden war. Sie wies ihnen im Jahre 1737 einen Platz an der Beke unterhalb des Stapelsberges an und empfahl in ihrem Bericht an den Churfürsten Clemens August vom 29. August 1737 dringend, im Interesse des ganzen Landes die Anlage des neuen Hammers zu gestatten. Nicht nur die dem Paderborner Domkapitel zustehende, an die fürstlichen Fischereien angrenzende Obedienz-Fischerei hatte sich gegen diese Anlage verwahrt, sondern es waren auch die Gemeinden Alten- und Neuenbeken, letztere sogar mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit, dagegen aufgetreten, indem sie sich zur Begründung ihres Einspruchsrechts nicht nur auf die Reichspolizeiordnung von 1548 beriefen, sondern auch eine Reihe Stellen aus dem Corpus Juris Justinians dafür anführten.[2]) Die Ver-

[1]) Diese Bedeutung wurde in vollem Maße gewürdigt in der „Verordnung wegen der Bergwerke" des Churfürsten Clemens August vom 1. August 1736, deren Erlaß offenbar hauptsächlich durch die Blüte des Bergbaues bei Altenbeken veranlaßt worden ist, Paderborner Landes-Verordnungen, III S. 45 ff.

[2]) Übrigens scheint auch hinter diesem Einspruch der Einfluß des Herrn von Donop zu suchen zu sein. Die am 22. Juli 1737 eingegangene Klage (St. A. Münster, Geh. Rath Nr. 6 litt. D. fol. 12) enthält unten

handlungen scheinen jedoch zu einem Ergebnis nicht geführt zu haben. Unter dem 6. Februar 1738 wurde ein Dekret publiziert, in welchem dem Domkapitel aufgegeben wurde, gehörig zu bescheinigen und darzuthun, warum es den neu anzulegenden Hammer der Obedienzfischerei für schädlich und sich zu der dagegen eingelegten Protestation für befugt erachte. Ob aber schließlich die Sache rechtlich entschieden oder durch den gegen das Ende des Jahres erfolgenden Abzug der Pächter nur thatsächlich erledigt worden ist, hat sich nicht mehr feststellen lassen.

So war die sechsjährige Pachtperiode der Gewerken Moser und Wackerhagen eine Zeit ununterbrochenen Kampfes gegen den Besitzer der Werke gewesen. Trotzdem war es ihnen mit Aufopferung eines Kapitals von fast 12000 Thalern gelungen, die Werke und damit den Eisenhandel im Hochstift zu einer bis dahin gänzlich unbekannten Blüte zu bringen. Daß sie aber bei der unwürdigen Behandlung, welche ihnen zu teil wurde, den Pachtvertrag nicht erneuerten, ist nicht zu verwundern.[1])

---

den Vermerk: „Spancke concepit." Dieser Sp. ist wahrscheinlich derselbe, welcher schon früher (St. A. Wetzlar, vol. VII) von Donop mit Generalvollmacht versehen und häufig für ihn aufgetreten war. Da nämlich der Stapelsberg oberhalb der jetzigen Oberförsterei Durbeke liegt, so wäre der neue Hammer keinesfalls weit von dem Donoper „alten" Hammer angelegt worden. Wahrscheinlich ist das etwa 250 Schritte unterhalb des „alten Hammers" auf dem rechten Ufer der Beke noch jetzt deutlich erkennbare Fundament eines Gebäudes dasselbe, von dem in dem Berichte der Hofkammer an den Churfürsten Clemens August die Rede ist. Hiernach kam dieser von den Pächtern begonnene Hammerbau nicht über die Fundamente hinaus.

[1]) Am 19. Dezember 1737 wurde auf dem „hochadelichen Hause" zu Himmighausen dem jugendlichen Wackerhagen „mit dem glas wein vorsetzlicher weyse tapfer zugesetzet, mit tanzen und springen bis in die späte Nacht unterhalten und er in solchem fastnachts-festin" dazu verleitet, daß er einen neuen Pachtvertrag mit dem Verpächter unterzeichnete, der den Pächtern in jeder Hinsicht schädlich war. — Im folgenden Jahre

IV.

Inzwischen war im Jahre 1733 über das von Donopsche Vermögen bei der fürstlichen Regierung in Paderborn ein Konkursverfahren eröffnet, und das erste Urteil vom 11. Februar 1737 hatte sämtliche, sowohl Lehn-, wie Allodialgüter der von Donopschen Familie mit gerichtlichem Sequester belegt, der erst im Jahre 1784 wieder gehoben wurde.

Der Konkursverwalter verpachtete nach dem Abzuge der Pächter das Werk zunächst an verschiedene andere Pächter, als welche Bertram, Lindenberg und Reisner genannt werden, von denen jedoch nichts als die Namen überliefert ist. Jedoch scheinen sie das Bergwerk vernachlässigt zu haben; denn als der folgende Pächter Ulrich den Bergbau systematisch zu betreiben begann, waren allein zur Wasserlösung jährlich ungefähr 700 Thaler erforderlich, trotzdem gerade zu diesem Zwecke schon ein langer Stollen nach Osten zu getrieben worden war, welchen die Pächter offenbar hatten verfallen lassen. Am 21. Mai 1749 hatte der fürstlich Paderbornische Offizial von Vogelius als für das Konkursverfahren bestellter kaiserlicher Kommissar das ganze Werk an den Doktor Ulrich auf zwölf Jahre verpachtet. Ulrich, welcher offenbar an dem reichlichen Vorhandensein und der Güte des Eisensteins nicht zweifelte, ging sogleich mit großem Eifer ans Werk und wußte es durch wiederholte Vorstellungen bei der Konkurskommission dahin zu bringen, daß ihm zur Anlegung eines „beständigen und dauerhaften" Stollens die Summe von 5000 Thalern,

---

wurde zunächst ein, später zwei Mitglieder der Land-Miliz auf der Hütte zur Bewachung aufgestellt. — Schließlich nahm man sogar den Faktor Moser in Arrest und ließ ihn von drei Mann bewachen. — Erst im Jahre 1786 wurde die Forderung von 4500 Thlr., für welche das Berg-, Hütten- und Hammerwerk seit 1737 den Pächtern verpfändet war, an ihre Erben durch den Pächter Natorp bezahlt.

sowie zur Wiederherstellung der damals an dem Hütten- und Hammerwerk sich findenden Mängel 2000 Thaler aus der Masse vorgeschossen wurden unter der Bedingung, daß er „den Stollen getreulich und dauerhaft durchbauen, auch solchen nebst den übrigen Gebäuden auf seine Kosten in dauerhaftem Stande erhalten und also bei seinem künftigen Abzuge wieder zurückliefern solle und wolle." In den Jahren 1749 bis 1754 wurde dann auch der Stollen in einer Länge von 300 Lachtern getrieben und hierdurch das Werk derart verbessert, daß in den letzten Jahren 1250 Thaler jährliches Pachtgeld bezahlt wurden. Am 29. Mai 1751 erhielt Ulrich auf seine Bitte von der Hofkammer einen Muthschein, „an dem sog. Hüttenkop einen neuen Schurf suchen zu mögen."

Nach dem im Jahre 1755 erfolgten Tode des Doktors Ulrich trat dessen Bruder und Erbe Ludwig Ulrich in den Pachtvertrag ein, welcher dann im Jahre 1762 von der kaiserlichen Debit- und Administrationskommission in allen seinen Punkten auf weitere zwölf Jahre bis zum 1. Januar 1774 verlängert wurde.

Trotz des durch die großen Verbesserungen der Werke erheblich gesteigerten Ertrages derselben — von 1763 an wurden an jährlichen Zehntgeldern 80 Thaler gezahlt — drangen, wohl infolge der mangelhaften Verwaltung des Konkursverfahrens seitens der Kommission, die Gläubiger im Jahre 1764 auf die Veräußerung des Eisenwerkes. Der fürstlich Waldecksche Berginspektor Waldschmidt aus Adorf wurde darauf um Erstattung eines Gutachtens über das ganze Werk ersucht. In seinem am 1. Juli 1764 dem Rentmeister Siebel in Dringenberg als Kommissar des von Donopschen Debitwesens übergebenen Berichte[1]) entwarf

[1]) St. A. Wetzlar, vol. II, fol. 576, 703—707; über das Vorhergehende ebenda, vol. I, fol. 38 ff. und vol. II, ungedruckte „Kurze Übersicht der bisher obgewalteten Streitigkeiten" u. s. w.

dieser ein sehr günstiges Bild von dem damaligen Stande der Werke. Nach seinem Anschlage konnten damals jährlich mindestens 20000 Karren reinen Eisensteins, worin sechs Waldeckscher Kornspint gingen, gefördert werden, was mehr als 3000 Bergfudern entspreche. Ein Fuder „dieses guten und reichhaltigen" Eisensteins schätzt er auf 2 Fl.,[1]) sodaß das „ganze Produkt" 6000 Fl. ausmache. „In solcher Maaße und mit einer solchen Förderung, als nämlich jährlich 3000 Fuder, würde das Werk zu treiben sein, wenn man solches vom Hüttenwerk separierte, welches aber nicht wohl anzurathen; Maaßen beim Verblasen des Eisensteins der größte Vorteil herauskommt." Mit völliger Gewißheit giebt er die jährliche Ausbeute des ganzen Werkes auf 7000 Thaler an.[2]) „Will man nun nach dieser Ausbeute

---

[1]) In den Jahren 1720 und 21 gab Donop den Wert des Bergfuders Eisenstein auf 12 Groschen an. Unter dem 12. März 1781 bescheinigte Fr. Chr. Rothe aus Arolsen, daß der Eisenstein im Martenberge im Jahre 1764 bis 1781 das Bergfuder zu 16 und 18 Groschen verkauft und bezahlt worden sei. Der churkölnische Berg- und Zehntgeschworene Stein hatte in seinem Berichte d. d. Altenbeken den 24. Januar 1781 das dortige Fuder zu 22 Kübel rein gewaschenen Eisensteins zu 1 Rthlr. 10 Gr. in Pistolen zu 5 Rthlr. nach Abzug aller Kosten angeschlagen.

[2]) Die Unkosten für eine Reise von 30 Wochen an Förder-, Wäscher-, Fuhr- und Arbeitslohn, ferner an Kohlholz u. s. w. werden auf 4056 Thlr. geschätzt; geblasen werden täglich 3 Karren Roheisen à 16 Thlr., sodaß der ganze Betrag von 30 Wochen 630 Karren, zu Gelde 10080 Thlr. ausmachte. Es bleibt also ein Überschuß des Berg- und Hüttenwerkes für sich von 6024 Thlr. Der Reinertrag jedes der beiden, zu dem Hüttenwerke gehörigen Hämmer wird auf 600 Thlr. angegeben, hiernach also der Reinertrag des ganzen Werkes mit Abzug der auf 224 Thlr. berechneten Kosten des Bedienten auf 7000 Thlr. geschätzt. — Der älteste in Altenbeken noch vorhandene Ofen ist aus dem Jahre 1763; außerdem finden sich dort aus der Zeit vor der Säkularisation nur noch zwei Öfen, welche die Jahreszahlen 1792 und 1800 tragen. Ein gußeisernes Kreuz mit Korpus in der Nähe der jetzigen Hütte zeigt die Jahreszahl 1769 und die Buchstaben L. V. (Ludwig Ulrich).

den Wert des Werkes selbst abmessen, so stellet man zu gefälliger Überlegung anheim, daß Bergwerkseinkünfte nicht von solcher Gewißheit als die von liegenden Gütern oder Capitalien sind. . . . Hintzwischen da dieses Werk schon so lange Zeit gegangen, besonders anjetzo sehr wohl in Anbrüchen stehet, da der Stollen durchschlägig und dem Werk so vorteilhaft, da der Gang seinem Streichen nach einem frischen Felde wohin die alten niemalen gekommen, auch wegen Continuirlicher Waßernoth und Wettermangel kommen können, so ist aller nur möglicher Anschein vorhanden, daß das Werk noch geraume Jahren einen gesegneten Fortgang behalten werde." Schließlich wird der Wert des ganzen Werkes auf 60000 Thaler angeschlagen.

Nachdem dem damals regierenden Fürstbischof Wilhelm Anton berichtet worden war, daß das Werk auf Anhalten der Gläubiger verkauft werden müsse, ordnete er in dem Erlaß vom 3. September 1764 an die Paderborner Regierung[1]) zur Verhütung aller zu besorgenden Weiterungen die Vermessung des Bergwerks und die Offenlegung des ersten Konzessionsbriefes an. Da letzterer nicht beigebracht wurde, so ließ der Fürstbischof am 27. November 1764 das Bergwerk durch den Berginspektor Waldschmidt[2]) in Gegenwart des Konkursverwalters, Lizentiaten Flüchting, des Ingenieurs und ehemaligen preußischen Berginspektors Rudolphi und einer Deputation der Paderborner Hofkammer, bestehend aus dem Hofrat Meyer, dem Hof-

[1]) Abschr. St. A. Wetzlar, vol. VIII, fol. 311—312.

[2]) Schon am 9. Juli 1764 hatte Waldschmidt einen Grund- und Profilriß des Bergwerks zu den Akten der Hofkammer übergeben, St. A. Wetzlar, vol. IV, fol. 1643. Über die Vermessung giebt Auskunft das Protokoll des Oberamts Dringenberg vom 23., 27. und 29. November 1764, ebenda, fol. 1609 ff., der Bericht des Waldschmidt, d. d. Adorf den 2. Oktober 1783, ebd. fol. 1418 und die Pläne desselben, fol. 1701—1702, vol. III, fol. 1144, vol. VIII, fol. 107—108.

kammerrat Schürmann und dem Münzdirektor Schröder, nach Vorschrift der churkölnischen Bergordnung vom 4. Januar 1669 der von Donopschen Protestation ungehindert vermessen, wobei Donop das gewöhnliche Feld von einer Fundgrube zu 42 Lachter und zwei Maßen zu je 28 Lachter zugemessen und verlochsteint wurde. Die Vermessung geschah auf dem Rehberge. Die Frage, welche später eine so große Rolle spielte, ob nämlich das Bergwerk nach Flötzen oder nach Gängen zu vermessen sei, legte sich Waldschmidt nicht vor: Er spricht in seinem Bericht nur von einem streichenden Gange und vermaß demgemäß nur „nach der Länge und dem Streichen des Ganges", während thatsächlich gar kein Gang vorhanden war, da der Eisenstein im Rehberge, wie später hinreichend festgestellt wurde, flötzweise bricht.

V.

Trotz des von Waldschmidt erstatteten günstigen Berichtes kam es nicht zu dem von den Gläubigern erstrebten öffentlichen Verkauf. Ulrich setzte den Bergbau mit gutem Erfolg fort, und als am 12. und 27. Januar 1767 sein Sohn Anton Ulrich von der Hofkammer die Erlaubnis erhielt, auf dem Köhlerberge im Amte Dringenberg „auf allerhand Erze schürfen und einschlagen zu dürfen," und einen neuen Schacht — den Antonius-Schacht — an der über die „Ebene" zwischen dem Reh- und Köhlerberge nach Langeland führenden Nieheimer Landstraße anlegte, befahl der Fürstbischof in der Resolution vom 28. Oktober 1767, „daß er mit forderung des ertzes in dem ihme verwilligten neuen schacht der von H. von Donop dawieder eingelegter, an sich ohnerheblicher protestation ohnerachtet fortfahren möge, und er von unserer Hoffkammer dagegen nöthigenfals vertreten werden solle, indem wir in

unseren Landtsherrlichen befugnüßen etwas nachzugeben ggst. nicht gemeinet sind."[1]) Die Folge dieser Erklärung war, daß die Hofkammer später in den Prozeß um die Bergwerke verwickelt wurde.

Nachdem Anton Ulrich wiederholt um die Bestätigung und endgiltige Verleihung des von ihm gemäß der ihm erteilten Konzession angelegten neuen Schachtes gebeten hatte, erteilte der Fürstbischof unter dem 22. August 1770 nicht nur die Bestätigung, sondern befahl auch gleichzeitig, daß der neue Schacht mit dem ihm angewiesenen Distrikt gehörig vermessen und verlochsteint werden solle. Diese Vermessung wurde an demselben Tage von dem churkölnisch-westfälischen Bergmeister Becker vorgenommen, und zwar derart, daß Ulrich drei Maßen zu je 28 Lachter, von der Mitte des Rundbaumes auf dem Antonius-Schacht angefangen nach Südosten hin, zugemessen wurden. Auch bei dieser Vermessung ging man von der irrtümlichen Annahme aus, daß es sich um die Vermessung eines Ganges handle.[2])

So entstand neben dem alten von Donopschen Bergwerke, welches Ulrich als Pächter innehatte, ein zweites, das Ulrichsche; anstatt eines förmlichen Konzessionsbriefes wurde Ulrich das Protokoll vom 22. August 1770 nebst dem Bericht des Bergmeisters Becker von demselben Tage herausgegeben und mitgeteilt.

---

[1]) Abschr. St. A. Wetzlar, vol. VIII, fol. 2, 17.

[2]) St. A. Wetzlar, vol. VIII, fol. 3, 17—20, vol. IV, fol. 1415 fg. Um diese Zeit scheint ein Plan des Bergwerks vom Berginspektor Waldschmidt, vol. VIII, fol. 107—108, entworfen zu sein, auf dem gezeigt werden sollte, daß Ulrich durch die Anlage des neuen Schachtes dem H. v. Donop den Eisenstein „ganz völlig abschneide". Daß U. als Pächter des Donopschen Werkes dieses auf der von Dr. Ulrich erreichten Höhe erhielt, geht daraus hervor, daß bis zum Jahre 1773 jährlich 80 Thlr. an Zehntgeldern von ihm bezahlt wurden, ebenda vol. I.

Anton Ulrich konnte den Bergbau in dem neuen Bergwerke nicht sogleich betreiben und mußte daher von Zeit zu Zeit um Frist bitten, welche er auch erhielt. Als im Jahre 1773 der Hofkammer die Anzeige erstattet worden war, daß er den Betrieb des Bergwerks ganz liegen lasse, wandte er sich unter dem 28. November dieses Jahres mit einer Vorstellung an dieselbe, worin er hervorhob, daß sein Werk nicht nur täglich von den Steigern befahren, sondern auch im besten Stande unterhalten werde; nur sei es unmöglich, plötzlich so viele Bergleute aufzutreiben, wie zu dem gleichzeitigen Betriebe beider Bergwerke erforderlich seien. Darauf wurde ihm zur Fortsetzung und ernstlichen Betreibung seines Bergwerks eine weitere Frist von zwei Monaten verstattet. Der aus dem neuen Bergwerke gewonnene Eisenstein wurde damals auf der von Ulrich gepachteten von Donopschen Hütte verschmolzen.

Inzwischen hatte die Paderborner Regierung als die vom Reichskammergericht zu dem von Donopschen Konkurs angeordnete neue Kommission im September 1773 in öffentlichen Zeitungen das ganze von Donopsche Berg-, Hütten- und Hammerwerk zur neuen Verpachtung öffentlich ausgesetzt und am 11. November dem Faktor Johann Theodor Natorp aus Stadtberge, welcher bereits am 10. Juli „der Bergordnung gemäß 24 (42) Bergwerksmaasen auf eisen Stein aufm Köhlerberge an dem von altenbeken nach Nieheim gehenden fahrweg rechter hand gemuhtet" hatte, vom 1. Januar 1774 auf zwölf Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 600 Thalern verpachtet.[1]) Ulrich

[1]) Paderbornisches Intelligenzblatt, Nr. 38 vom 18. September 1773. Durch Cession d. d. Stadtberge den 5. Oktober 1775, welche am 6. März 1776 in Paderborn die gerichtl. Bestätigung erhielt, trat der Pächter alle Rechte aus dem Pachtvertrage an seinen Sohn Ignatz Adolf Natorp ab. Die Übergabe des ganzen Werkes durch den Konkursverwalter Flüchting fand an Ort und Stelle vom 29. November bis 4. Dezember 1775

verließ jedoch das Donopsche Werk erst am 7. März 1774 und hatte — nach der Behauptung seiner Gegner — den Hochofen in den letzten sechs Pachtjahren durch „unaufhörliches, wider den bergüblichen Brauch unternommenes Schmelzen vollends zu Grunde gerichtet," sodaß das Hüttenwerk bis zum 1. Januar 1776 unbetrieben liegen bleiben und zunächst wieder in bergmännischen Stand gesetzt werden mußte, welche Wiederherstellung der Masse über 6000 Thaler gekostet haben soll.

VI.

In dieser Zeit eines augenblicklichen Stillstandes in der Entwickelung der Werke trat am 29. März 1774 von Donop gegen den Faktor Anton Ulrich mit einer förmlichen Klage auf, welche sich gegen den von diesem aus eigenem Recht betriebenen Bergbau richtete.

Die Behauptungen des Klägers gingen dahin: Alle die Örter, wo die von Donopsche Familie auf Eisenstein gebauet, und die aus den vorhandenen alten Pingen und Halden erkennbar seien, würden die „Isern-Kuhlen" genannt; Ulrich habe die Konzession erschlichen; der Kläger sei mit dem Revier, auf dem der Antonius-Schacht stehe, belehnt und in dem alleinigen ungestörten Besitze der Förderung des Eisensteins in dem ganzen Revier oberhalb Altenbecken am Walde an den Isern-Kuhlen.

---

statt, wobei ein Inventar aufgenommen wurde. Der damalige Fahr- und Förderschacht, später der „alte Donopschacht" genannt, war 28 Lachter tief, „mit eichenem Holz von Tage bis unten aufs Füllort neu verzimmert und mit büchenen Latten und Dielen vertonnet," und ist derselbe, von dem die Vermessungen der Jahre 1780 und 83 ihren Anfang nahmen. — Abschrift des Pachtvertrages St. A. Wetzlar, vol. III, fol. 1119—1122, der Cession ebd. fol. 1124, der gerichtl. Bestätigung fol. 1125, des Protokolls der Übergabe der Werke fol. 1126—1141.

Der Beklagte berief sich demgegenüber auf die ihm erteilte Konzession zum Bergbau und behauptete insbesondere, daß das klägerische Revier sich auf je fünf Maßen an den „Isern-Kuhlen" und der „Klusweide" beschränke, indem er ausdrücklich bestritt, daß überhaupt ein Bezirk oberhalb Altenbeken „die Isern-Kuhlen" genannt werde.[1])

Während die folgenden Jahre mit den Vorbereitungen zur Aktenversendung hingingen, setzte Ulrich den angefangenen Bergbau mit großem Eifer fort, und da er nach der Verpachtung des Hüttenwerkes an Natorp keine Gelegenheit zur Verhüttung des gewonnenen Eisensteins mehr hatte, legte er im Sommer 1777 ein neues Hüttenwerk mit einem Hochofen an, dessen Betrieb schon im Mai des folgenden Jahres begonnen werden konnte, und es entstand so neben dem von Donopschen Hüttenwerke mit seinen beiden Hämmern als zweites Hüttenwerk das Ulrichsche.[2])

---

[1]) Kläger brachte zwei weitläufige Gutachten der Juristenfakultät der Universität Marburg von Juni 1774 (St. A. Wetzlar, vol. VIII, fol. 111—151) und des Bergschöppenstuhles zu Freiberg vom 15. Februar 1775 (ebd. fol. 240—259) zu den Akten; beide Gutachten schließen sich, ohne auf die etwa möglichen Einwände des Beklagten einzugehen, einfach an die Ausführungen des Klägers an. Nach langem Schriftwechsel wurden endlich am 6. März 1776 die Akten inrotuliert und am 27. April zum Spruch an das Kgl. Großbritannische und Chur- auch fürstl. Braunschweig-Lüneburgische Bergamt Zellerfeld geschickt. Am 31. Oktober 1777 kamen sie von dort zurück mit der unerwarteten Erklärung des Bergamts, es sei wegen Arbeitsüberhäufung nicht in der Lage, ein Gutachten abzugeben! Infolgedessen wurden die Akten am 7. Februar 1778 an das Bergwerk- und Hütten-Departement des Kgl. Preuß. General-Ober-Finanz- und Domänen Direktorium zu Berlin geschickt, welches dieselben dann dem Kgl. Preuß. Oberbergamt des souveränen Herzogtums Schlesien und der Grafschaft Glatz zu Reichenstein zustellte.

[2]) Die Existenz dieses zweiten Hüttenwerkes, welches später einging und dessen Lage sich nicht mehr mit Sicherheit bestimmen läßt, ist nicht zu bezweifeln. Über den Bau desselben berichtet der Notar Peine am 22. August 1777,

Beide Werke wurden in der Folgezeit mit großem Erfolge betrieben, während der Rechtsstreit um ihren Besitz sich von Jahr zu Jahr hinzog, und scheint gerade das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts eine Zeit besonders hoher Blüte der Altenbekener Eisenindustrie gewesen zu sein. Jedenfalls waren die dort gegossenen Öfen, welche immer den Hauptgegenstand der Fabrikation bildeten, damals im ganzen Hochstift in großer Anzahl zu finden.[1])

---

11. Mai und 3. August 1778. In einem Schreiben des Majors von Donop an seinen Vertreter in Wetzlar, von Gülich, vom 17. März 1780 heißt es: „Das Erzfahren von der St. Antoni-Halde nach des Ulrichs Schmelzhütte geht jetzt viel, viel stärker als jemals, sogar bei jetzigem Mondschein bis in die Nacht hinzu." Eversmann erwähnt in seiner 1804 erschienenen „Übersicht der Eisen- und Stahlerzeugung in den Ländern zwischen Lahn und Lippe," S. 409 fg., im Fürstentum Paderborn zwei Hütten, nämlich die Ulrichsche zu Altenbeken und Natorfs Hütte, 1/4 Stunde oberhalb Altenbeken. Mit der letzteren ist zweifellos die Donopsche gemeint. Die Angabe, daß jede Hütte einen Stabhammer habe, erklärt sich wohl aus dem Vorhandensein der beiden Hämmer, welche zur Donopschen Hütte gehörten. Dieselbe irrtümliche Angabe findet sich in der Altenbekener Ortschronik, S. 10, wo aber auch nur von zwei Hämmern die Rede ist. Daß auch die Ulrichsche Hütte einen Hammer gehabt hat, ist in der That nicht wahrscheinlich, da sonst drei Hämmer vorhanden gewesen und jedenfalls erwähnt wären. Auch Langer spricht in seinem „Beytrag" (1789) von zwo Eisenhütten und zween Hämmern, S. 21. — Ulrich ließ dieses Werk einige Jahre nach dem Erwerbe des Donoper Werkes im Jahre 1803 abbrechen, Ortschronik, S. 22. Es scheint buchstäblich dem Erdboden gleichgemacht zu sein, da sich keine Spur davon auffinden ließ. Vielleicht hat es an der Stelle westlich vom Wege zur Durbeke, wo jetzt das Eichenwäldchen liegt, gestanden. Dort sind große Mengen Schlacken gefunden worden. Merkwürdig ist, daß Herr Hauptlehrer Scholand in Altenbeken, welcher die Güte hatte, sich im Interesse dieser Arbeit bei den ältesten Einwohnern des Dorfes nach der Lage dieser zweiten Hütte zu erkundigen, von niemandem Auskunft darüber erhalten konnte.

[1]) Auch Natorp bezahlte an jährlichen Zehntgeldern 80 Thlr. In den Jahren 1777—80, 1782—84 bezahlte er an Holzgeldern an die Hofkammer die Summe von insgesamt 11699 Thlr., 9 Groschen und 3 1/2

Endlich wurde am 20. Juni 1778 in Gegenwart der Anwälte aller Parteien in Paderborn das Urteil[1]) des Bergamts zu Reichenstein dahin verkündet, daß

1. „Dem Major Franz Maximilian von Donop auf „Wöbbel und dessen Familie aus denen dem Hermann „Heistermann und Johann Ludwig in anno 1607 „und 1614 ertheilten Concessionen kein Recht zustehe, „mit Ausschließung anderer in dem ganzen Revier „am Wald über der fürstlich Paderbornischen Dorf„schaft Altenbecken an den Isern Kuhlen, an dem „Gehölz bey dem Rohnenberg, und auf Sanct Ka„tharinens Klußweide den Bergbau auf Eisenerz allein „zu betreiben, sondern dieselben sich mit denen darin „verliehenen fünf Maasen an jedem Ort zu begnügen, „verbunden, und wenn sie ihren Bergbau weiter aus„zubreiten gemeinet, desfalls von neuem Muthung

---

Pf., St. A. Wetzlar, vol. IV, fol. 1692. Ulrich erhielt am 14. Januar 1785 eine Holz-Anweisung in der Buker und Altenbek. Forst, ebd. fol. 1694. Gemäß der Kammerresolution vom 4. Februar 1798 wurden Natorp aus der Buker und Neuenbek. Forst 26 Schock Kohlholz, das Schock zu 60 Malter, das Malter zu 96 Kubikfuß gerechnet, 1799 aus der Buker Forst 8 Schock, außerdem aus der Altenbek. und Buker Forst 40 Schock bewilligt, ebd. vol. VI, fol. 327. — Natorps Pachtvertrag wurde am 2. November 1782 auf weitere 12 Jahre verlängert, der Pachtzins betrug seitdem jährlich 1000 Thlr. Durch Vertrag vom 16. August 1786 wurde ihm das ganze Werk in „eine beständige und ewige" Erbpacht gegeben gegen einen jährlichen Erbbestandzins von 1000 Thlr., vol. VI, fol. 235—243, Abschr. des Vertrages.

[1]) Abschr. St. A. Wetzlar, vol. IX, fol. 52—94, datiert vom 21. März 1778. Auf den Reichshofrat von Donop, dessen Todesjahr sich nicht ermitteln ließ, war im Besitz der Güter dessen ältester Sohn Moritz Georg Dietrich Joseph v. D. gefolgt. Dessen Erbe und Nachfolger war sein Bruder Franz Maximilian v. D., welcher fürstlich Münsterscher Major war und Ende 1789 oder Anfang 1790 gestorben zu sein scheint. Auf diesen folgte im Besitz der Güter Franz Joseph v. D., welcher im Endurteil als Prozeßpartei erscheint.

„einzulegen, und darüber die Belehnung nachzusuchen „schuldig;

2. „die dem Anton Ulrich in anno 1767 ertheilte Be„lehnung zu Bergrecht beständig;
3. „der von Donop auf eine anderweite Vermessung „der ihm verliehenen fünf Maasen nach Bergrecht an„zutragen berechtigt und
4. „wenn dabey des Ulrichs Schacht mit der Schnur „überreichet wird, Ulrich dem von Donop solchen als „erstem Finder abzutretten schuldig zu achten,
5. „dasjenige aber, was bereits von dem Ulrich über „die Hängebanke gebracht worden, diesem letztern für „die darauf verwendete Kosten lediglich zu über„lassen und
6. „sämtliche durch den Prozeß verursachte Kosten gegen „einander aufzuheben seyen."

Niemand war mit diesem Erkenntnisse zufrieden, am wenigsten der Kläger; aber auch die Beklagten, Ulrich und die Hofkammer, hatten einen anderen Ausgang der Sache erwartet. Sämtliche Anwälte erhielten daher die Weisung, davon zu appellieren, und der von Donopsche Mandatar hatte nach einer anfänglichen Abweisung das Glück, bei dem Reichskammergericht in Wetzlar unter dem 30. Oktober 1779 völlige Appellationsprozesse zu erhalten.

Die Zustände, welche damals am Reichskammergericht herrschten, sind seit Goethes Schilderung in „Dichtung und Wahrheit" allgemein bekannt. Wenn man dazu erwägt, daß schon im Jahre 1772 die Zahl der unerledigten Prozesse 16233 betrug, so kann man sich nicht sowohl über die lange Dauer des Prozesses, als vielmehr darüber wundern, daß es überhaupt im Jahre 1801 zu einem Endurteil kam. Es scheint in der That, daß die Parteien dieses Glück nur dem Umstande verdankten, daß sich unter ihnen die fürstliche Hofkammer befand, für welche schließlich der Fürstbischof selbst intervenierte.

Das Interesse, welches die Darstellung dieses Rechtsstreits bietet, konzentriert sich auf die im Laufe desselben angeordneten Vermessungen des Donopschen Bergwerks, welchen man eine Reihe von Grundrissen und gutachtlichen Berichten über dasselbe verdankt.

Die erste Vermessung, bei welcher es sich vorzüglich darum handelte, ob der Antoniusschacht bei der vom Kläger begehrten neuen Vermessung auf fünf Maßen von der Schnur überreicht würde, fand am 28. April 1780 durch den von dem churbraunschweigischen Bergamt zu Clausthal nach Altenbeken entsendeten Markscheider Laenge statt.[1]) Als dieser nach Befahrung der Grube erklärte, aus den in dem von Donopschen Schacht und Bau wahrgenommenen Umständen müsse nach bergmännischen Grundsätzen die Vermessung nach Flötzen vorgenommen werden, da unzweifelhaft nach Flötzen gebaut sei, entschied sich die anwesende Kommission bei dem Widerspruch des von Donopschen Vertreters gegen eine solche Vermessung dahin, daß das Bergwerk sowohl gang-, als flötzweise vermessen werden solle. Bei der nach dieser Weisung vorgenommenen Vermessung ergab sich, daß der Antoniusschacht in der vierten Maße des dem Major von Donop zugemessenen Geviertfeldes lag, worauf Ulrich „nicht den mindesten Anstand machte, seinen Schacht und sein Feld dem von Donop abzutreten, nur sich alle Rechtszuständigkeit vorbehielt."[2])

---

[1]) Der Grundriß befindet sich St. A. Wetzlar, vol. I, fol. 350, dazu gehorsamstes Pro Memoria des L., d. d. Clausthal den 1. Juni 1780.

[2]) Der schon im Jahre 1775 erwähnte, 28 Lachter tiefe Schacht war damals der Förderschacht des Donopschen Werkes, dessen Bau sich innerhalb der ersten und zweiten Maße bis in die dritte Maße erstreckte. Der Antoniusschacht wurde 1780 noch als Förderschacht des Ulrichschen Werkes benutzt. Nach seinem Bericht hat sich Laenge bei der Befahrung des Grubenbaues überzeugt, „daß der Eisenstein auf einem lettigen Flötze bricht,

Die zweite Vermessung, welche der fürstlich nassauische Bergmeister Jung aus Müßen am 23. und 24. Mai 1783 auf Befehl der Paderborner Regierung, welcher angezeigt worden war, daß der von Donopsche Pächter Natorp außer den im April 1780 dem Major von Donop zugemessenen fünf Maßen den Eisenstein fördere, vornahm, ergab, daß der inzwischen angelegte neue von Donopsche Schacht zwölf Lachter außer dem vermessenen Felde nach Osten zu gerade im Winkel gegen die dritte Maße angelegt, von Tag bis auf den Eisenstein 18 Lachter tief und noch nicht durchschlägig war. Der von Donopsche Grubenbau befand sich im Ganzen 29 Lachter außer dem 1780 vermessenen Gevirtfelde, welches Jung als richtig vermessen anerkannte.[1])

dessen Dach ein milder- die Sohle aber ein fester Sandstein ist, und der Flötz an einigen Orten beynahe flach, an anderen aber höchstens bis 18½ Grad nach Südwesten sein Fallen hat, wie denn auch die Rückens, und alle übrigen Kennzeichen eines Flötzes genau zu bemerken sind." Daß diese Beschreibung insofern unrichtig war, als die Sohle des Flötzes nicht aus einem festen Sandstein, sondern aus Kalkstein bestand, hat L. in seinem Bericht vom 11. September 1786 später selbst erklärt: „Der Eisenstein oder vielmehr das Eisen-Erz auf dem von Donopischen Bergwerke bricht zwischen Sandstein und Kalkstein. Der Sandstein ist dessen hangendes oder Dach, der Kalkstein aber seine Sohle, und ist in demselben der Sandstein blaßgelb, der Kalkstein blaßgrau und das Lager des Eisen-Erzes roth angeleget" . . . „Der Hauptgrund, daß dieses Werk ein Flötz ist, bestehet darin, daß das Eisen-Erz, welches in Letten bricht, mit den Gestein-Lagen parallel fällt, denn sein Dach bestehet aus Sandstein, seine Sohle aber aus Kalkstein. Ein Gang aber muß die Lagen des Gesteins durchschneiden." Hierzu Bericht des Jacobi vom 11. April 1785 und Gutachten des Langer vom 9. Juni 1784, „Übersicht," S. 40—46. Die Mitteilung des letzteren in Beilage II erhebt nur Anspruch auf historisches Interesse. Vergl. diese Zeitschrift, Bd. 56 S. 73 ff.

[1]) Der Riß befindet sich St. A. Wetzlar, vol. III, fol. 1220, dazu der Bericht d. d. Altenbeken den 26. Mai 1783. — Der „alte Donopschacht" war zur Zeit dieser Vermessung schon „sehr baufällig und näherte sich täglich seinem gänzlichen Einsturz." Der Antoniusschacht, welcher 14½ Lachter tief war, konnte bei dieser Gelegenheit wegen seiner Baufälligkeit schon nicht mehr befahren werden.

Infolge dieses Befundes wurde auf Ansuchen der Hofkammer dem Major von Donop am 30. Juni von der Paderborner Regierung nicht nur die Förderung des Eisensteins außer den fünf Maßen, sondern auch die Schmelzung des geförderten verboten. Da sich aber weder der Besitzer noch der Pächter des Bergwerks um dieses Verbot kümmerte, ließ die fürstliche Regierung den Bergverwalter Langer aus Kassel kommen, stellte ihm den von Jung angefertigten Riß zu und wies ihn an, das Werk zu verriegeln und zu versiegeln, falls er bei der Befahrung finden würde, daß außerhalb der fünf Maßen gebaut sei. Langer begab sich am 10. Dezember nach seiner Vereidigung durch den Neuenbekener Richter Pelizäus mit diesem nach Altenbeken, befuhr das Werk und verriegelte und versiegelte dasselbe mit seinem und des Richters Petschaft, nachdem sich bei der Befahrung herausgestellt hatte, daß thatsächlich der Faktor Natorp aus den im April 1780 vermessenen fünf Maßen getreten war, den im Mai 1783 vorgefundenen neuen Schacht mit dem Stollen durchschlägig gemacht hatte und den Grubenbau ganz außer den fünf Maßen führte; daß er ferner alle Örter, woraus ehemals Eisenstein gefördert, durchbrochen und nur den Stollen offen gelassen hatte und endlich allen außer den fünf Maßen gewonnenen Eisenstein unter den „alten Donopschacht" laufen und aus diesem herausfördern ließ.[1])

Am 23. Januar 1784 ordnete das Reichskammergericht eine neue Vermessung an, welche, nachdem inzwischen im Juni desselben Jahres eine Interventionsanzeige des Fürstbischofs von Paderborn mit einem gutachtlichen Bericht[2]) des Bergverwalters Langer eingegangen war, am 11. April 1785 von dem churtrierischen Berginspektor Jacobi vorgenommen wurde. Dieser erklärte nach Untersuchung des

[1]) Bericht des Langer in der „Übersicht", S. 38—40.
[2]) Beilage II.

Bergwerks und Vergleichung der von Laenge und Jung angefertigten Risse, daß dieselben meisterlich gearbeitet hätten und er sich lächerlich machen würde, wenn er ein offenbares Flötzwerk wie einen Gang vermessen wollte.

Die darauf in dem Urteil vom 26. August 1785 vom Kammergericht angeordnete vierte Vermessung wurde endlich am 1. August 1786 durch den Markscheider Laenge in Gegenwart der kaiserlichen Kommission, welche am 26. Juli in Driburg eröffnet wurde und bis zum 5. August tagte, vorgenommen. Dies ist die Kommission, von welcher Langer in dem „Beytrag zu einer mineralogischen Geschichte der Hochstifter Paderborn und Hildesheim“ [1]) erzählt und welcher er als Kommissar des Fürstbischofs und der Hofkammer beiwohnte. Auch diesmal waren die Sachverständigen darüber einverstanden, daß das Bergwerk ein Flötzwerk sei. Dagegen ergab die neue Vermessung, welche übrigens, wie die

---

[1]) „in Briefen an den Herausgeber derselben, Ernst Ludwig Zintgraf, hochfürstl. hessisch. Bergmeister der Grafschaft Hanau-Münzenberg,“ 1789, S. 22 fg. — Nach S. III erhielt L. im Jahre 1783 den Auftrag, die Hochstifter P. und H. mineralogisch zu bereisen. Seine Klage über „diese in der That merkwürdige Streitigkeit, die schon sehr viele Summen Geld gekostet,“ war berechtigt. Die Kommission von 1786 kostete allein 765 Thlr., 5 Pf., 1780 erhielt Laenge 82 Thlr., 14 Gr., die Kosten der Vermessung durch Jacobi 1785 betrugen 138 Thlr., 13 Gr., $8\frac{1}{2}$ Pf. — Der Bericht der Kommission, erstattet von den kaiserl. Kommissarien Dr. Ph. J. Rasor und Lt. Ph. J. Emerich, findet sich St. A. Wetzlar, vol. V, fol. 248—374, er enthält Laenges Gutachten und das Kommissionsprotokoll nebst 15 Anlagen. Fol. 375: „Grund- und Profil-Risse, aufgenommen von J. H. Laenge, Clausthal, den 11. September 1786, nach der Vermessung vom 1. August 1786.“ Hiernach wurde der sog. „alte Donopschacht“ damals nicht mehr benutzt, der Förderschacht war der inzwischen durchschlägig gemachte „neue Donopschacht“, dessen Teufe jetzt 21 Lachter betrug. Der Antoniusschacht wird als „verfallen“ bezeichnet. Der Stollenbau des Donopschen Werkes endete noch, wie 1783, unter dem „Garten, den der Steiger des Antoniusschachts benutzet,“ zwischen dem Eggewege und dem „neuen Donopschacht,“ wo jetzt eine Wiese liegt.

anderen, nach Gängen und nach Flötzen vorgenommen werden mußte, daß die Schnur den Antoniusschacht nicht überreichte, derselbe und das Ulrichsche Feld vielmehr außerhalb der neuen Vermessung blieb.

Nachdem die Kommission ihren Bericht erstattet hatte, wurde es in dem Urteil vom 17. Juli 1788 bei der durch den Markscheider Laenge geschehenen neuen Vermessung noch zur Zeit und bis auf weitere Erkenntnisse in der Hauptsache belassen; jedoch wurde dem Kläger der ihm im Jahre 1764 von dem Berginspektor Waldschmidt als eine Fundgrube zugemessene Distrikt zu den ihm neuerlich nach Gängen zugemessenen fünf Maßen als Zubehör mit eingerechnet, dahingegen der Betrag dieses Distrikts an der vierten und fünften Maße der neuen Vermessung mit 42 Lachtern abgekürzt.

Nachdem dann noch unter dem 8. Oktober 1788 ein vom Kläger eingebrachtes Deklarationsgesuch abgeschlagen und es bei dem Inhalt des Urteils vom 17. Juli lediglich belassen war, hörte die Thätigkeit des Gerichts in diesem Rechtsstreit vorläufig auf, bis endlich — nach einer Pause von über dreizehn Jahren — am 4. Dezember 1801 das Endurteil verkündet wurde, welches das Urteil der ersten Instanz bestätigte. Außerdem soll es nach demselben bei den in den Jahren 1780 und 1786 geschehenen Vermessungen und den dem Appellanten zugemessenen 10 Maßen lediglich sein Bewenden haben und deshalb sowohl als in Ansehung der in diese Maßen bereits eingerechneten Fundgrube bei dem Urteil vom 17. Juli 1788 belassen werden. Schließlich wurde dem Kläger ausdrücklich die Befugnis abgesprochen, das Bergwerk anders, als wie ein Flötz zu bebauen.[1])

[1]) Die „Übersicht," welche 1800 in Wetzlar verfaßt ist, schließt die Darstellung des Prozesses mit dem 8. Oktober 1788. St. A. Wetzlar, vol. VI, enthält aus den Jahren 1791 bis 1801 weder Schriftsätze noch

Freilich war mit diesem Erkenntnis der Prozeß nicht beendet. Schon am 26. Februar 1802 zeigte der Lizentiat von Gülich als Vertreter des Klägers „unterthänigst an, daß seine Prinzipalschaft gegen das höchstverehrliche Urteil vom 4. Dez. v. J. ein in den Reichsgesetzen zugelassenes Rechtsmittel einzulegen gesonnen sei," und in der That ging am 17. März ein Recessus Introductionis Revisionis in Wetzlar ein. Ein Dekret ist allerdings nicht mehr ergangen; die Eingaben der Parteien wurden zu den Akten genommen, bis mit der Auflösung des Reichskammergerichts die Sache von selbst aufhörte. [1])

Inzwischen war, nachdem die Witwe des Hofbankiers Spanier in Bielefeld [2]) durch Herschießung einer Summe von 21000 Thalern die Befriedigung der meisten Gläubiger der Familie von Donop ermöglich hatte, das Konkursver-

---

Dekrete. Allerdings findet sich in diesem Bande keine geordnete Zusammenheftung der Blätter, und scheinen die einzelnen Stücke später darin vereinigt zu sein. Die Urschrift des Endurteils fehlt in den Akten. Eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe findet sich fol. 505—506. Fol. 214—535 sind Eingänge von 1802 an, also aus einer Zeit, welche nach dem Endurteil liegt.

[1]) Rotulus, fol. 95—104, zählt die Eingänge vom 14. Dezember 1801 bis zum 23. Juni 1806 auf. In dem letzten „bittet Dr. Frech drey Monath," welche gewährt wurden. Noch vor Ablauf derselben, am 6. August, unterzeichnete Franz II. die Abdankungsurkunde, welche den Reichsverband formell auflöste und insonderheit die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte von ihren Pflichten gegen das Reichsoberhaupt entband.

[2]) St. A. Wetzlar, vol. VI, fol. 298—300, „Kurze und aktenmäßige Übersicht des zwischen dem Herrn Obermarschall, nun k. k. Herrn Kammerherrn von Mengersen zu Rehder ꝛc. und den Erben des Herrn Reichshofrats von Donop zu Wöbbel bey dem Hochfürstl. Lehnhofe zu Paderborn anhängigen Rechtsstreits, die sonst von Schilderschen Lehngüter Himmighausen, Erpentrup und Langeland betreffend," 1801, S. 12 ff., „Berichtigung" dieser „Übersicht" von Sterzenbach, 1801, ungedruckte „Übersicht der bisher obgewalteten Streitigkeiten" u. s. w., Paderbornisches Intelligenzblatt vom 2. Oktober 1802, Nr. 40.

fahren und der gerichtliche Sequester über die im Hochstift Paderborn gelegenen von Donopschen Güter durch den Bescheid vom 11. Juni 1784 aufgehoben und dem Major von Donop die freie Verwaltung seiner Güter wiederverschafft worden. Hierbei war das Berg-, Hütten- und Hammerwerk bei Altenbeken der Witwe Spanier mit der besonderen Abrede verpfändet, daß sie befugt sein solle, für den Fall der nicht erfolgenden Zahlung der Zinsen als wahre Eigentümerin den Verkauf des Werkes als eines unstreitigen Erbstücks und, falls die Kaufgelder nicht hinreichend sein sollten, die Immission in sämtliche von Donopsche Güter bis zu ihrer vollständigen Befriedigung zu bewirken. Nachdem sie sodann im Jahre 1790 wegen rückständiger Zinsen einen allgemeinen Arrest auf die von Donopschen Güter erwirkt hatte, setzte sie endlich nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1802 den öffentlichen Verkauf des ganzen Werkes durch, bei dem es am 17. Dezember dem Hofagenten Joel Herford zugeschlagen wurde, welcher vorher mit Anton Ulrich eine Vereinbarung über die Übertragung des ganzen Werkes an diesen getroffen hatte. Seit Anfang 1803 befand sich daher Ulrich im Besitze beider Berg- und Hüttenwerke.

Das Hochstift Paderborn hatte schon am 3. August 1802 infolge seiner Säkularisation aufgehört, als selbständiges Fürstentum zu existieren.

Beilagen.

I. „Copia authentica original Kaufbriefs, bergwerk hütten- und hammerwerks zu Altenbecken."

„Wir Dietrich Ludewig der elter, Elisabeth Ludewigs, Frider: Elbracht, Gottschalk Fricken, Borries Abeken, alß weyland Joan Ludewigs seeligen nachgelaßene Erben, thun Kundt, und Bekennen hiemit offentlich Vor uns, unsere nachkommen, und Erben auch deßen Constituirte bevollmachtig. unsere mit Erben Wilhelm Ludewigs gewesenen fürstlichen Paderbörnischen landt vogts respee nachgelaßenen sohns, und Enkelen Wilhelm, Henrichen, und Ludewigs, demnach wir hiebevor im Jahr 1642 den dritten theil unseres berg, hütten, hüttenhaußes hammerwercks zu Altenbecken dem hochedelgebohrnen, und gestrengen Hermann Berendt Schilder Erbgesetzen zu Himmighausen, mit allen pertinentien, und Zubehörungen wie daßelbige unsere Vorfahren aus gnädiger Concession des zeitlichen Bischoffs, und landsfürsten dieses Stiffts Paderborn an sich gebracht vor die Summen, wohl und zu guten gnügen erlegte Zweyhundert Rthr, erblich verkaufft, cedirt, und übergelaßen mit der Verpflichtung, wenn wir unsere andere Theile auch abstehen würden, daß er darzu der nächste seyn soll, und dann daßelbe anitzo unsere gelegenheit erfordert, daß wir deren vor uns, undt unsere mitgewerken auf untergeschriebenen Tag und Zeit gedachte übrige Theile wohl gedachten Hermann Berend Schilder mit aller darzu gehörigen recht, und gerechtigkeit eines aufrechten, redlichen, Steten, Vesten, und immerwehrenden Kauffs, und Verkauffs Erblich cedirt, verkaufft, transferiret und übergelaßen, thun daßelbe auch hiemit, und in Krafft dieses Vor und um fünfhundert Rthlr., welche derselbe uns also Baar über würklich zugezehlet,

gelibert, und bezahlt hat, darvon als Baldt ein jeder von uns seine gebührende quotam entfangen, und zu sich genommen, unsers vorgedachten mitgewerken anparth aber als nemblich hunderi fünf und zwantzig Rthlr. hat der Käuffer bey sich behalten, undt davon jährlichs denenselben bis zu ihren mündigen Jahren oder einer ihme Beschehener ablose achtehalb Thaler zur pension zu geben versprochen, lauth darüber herausgegebener obligation, deßwegen wir dan vor uns und gedachte unsere mit Erben ihme Herm. Berendt Schilder seine Ehelige haußfrauen Margarethen Magdal. von Donop ihre Kinder, Erben und nachkommen beßermaßen quitiren, und lossagen, undt auf die Exception non Soluti pretii renuncijren; wir verziehen und begeben uns auch nunmehr obberührten alliegen Berg hütten, hütten Haußes, und hammerwerks sambt allen deßelben zugehörden recht- und gerechtigkeit, Besitzung, nutz- und geniesung, und aller ansprache so wir bishero daran gehabt haben, oder künfftiglichen über kurtz oder lang daran darzu, gereitz (?), und zu haben vermeinen mögten, und setzen den Käuffer und seine mitbeschriebene deßen allen in vollenkommenen Besitz, derogestalth, daß die es nun hinführo rührlich einhaben, besitzen, gebrauchen, nutzen, und genießen, und sonsten damit ihres willens, und gefallens handelen, schaffen, und schalten sollen, können, und mögen, wir bekennen auch vor uns, undt unsere mitgeschriebene, daß wir angelobt, und versprochen haben, diesen Kauff, und Verkauff des alliegen, und gantzen Berge hütten, hüttenhaußes, und hammerwerks währ, stedt, vest, und unverbrochen zu halten, dawieder in Ewigkeit nimmer zu reden, zu thuen, noch zu schaffen noch gestatten gethan zu werden, wir geloben, und versprechen gleichfalls ihme dem Käufferen, und seinen mitbeschriebenen dieses Verkaufften alliegen Berg hütten, hüttenhaußes und hammerwerks guthe, aufrechte, sichere, und vollenkommene eviction und wahrschafft gegen Männiglichen zu leisten und

sonderlich gegen obged. Wilhelm Ludewigs Erben Verkäuffern anpart seines Theils mit aller seiner, und unser zum gantzen Bergwerk behörigen, gerechtigkeit, und requisiten, und weiter wollen wir zu einiger eviction nicht verbunden seyn, und damit er der Käuffer, und seine mitbeschriebene wegen obberührten unsern mitgewerken, und mit Erben bestomehr assecurirt, und versichert seye, so caviren, und loben wir hiemit bey Verpfändung unserer haab, undt güther vest, und beständig daran zu seyn, und aller maaßen zu verschaffen, daß dieselbe diesen Kauff und Verkauff in allen seinen punkten Clausulen, und articulen vor genembt halten, und darwieder keinerley exception, Ein- oder Behelfsreden, als da seye doli mali, non Sic Celebrati Contractus, restitutionis in integrum, nullitatis, appellationis, Laesionis qualiscunque, und andere Einrede, wie dieselbe Nahmen haben, und die ihnen aus geist oder weltlichen rechten auch landesgebräuchen einigermaaßen Competiren könnten, einwenden, oder gebrauchen, wir wir dann auch vor unsere eigene Persohn unsere Erben, und nachkommen, solcher, und dergleichen Ein- und ausreden, und sonderlich dicta deceptionis ultra dimidium justi pretij sambt, und sonderlich, wißent- und wohlbedachtlichen begeben haben, immaßen ebener maaßen der Käuffer auf dergleichen exceptiones laesionis, welche sonsten auch bey den Bergwerken, ob dubium fortunae eventum zu rechte kein statthaben können, beßer gestalt renuncijret hat; alles ehrbahrlich getreulich und ohne gefehrden, deßen zu wahren urkunde haben wir verkäuffern obg. diesen Kauffbrief neben dem H. Käufferen mit eigener handt untergeschrieben, und dem wohl Ehrwürdigen, und wohlgelährten Hern Henrichen Arnoldi pastoren zu Neuenheerse notarium publicum in gegenwarth Joannis Arnoldi, und Joannis Crull als dazu gebethene gezeugen gebetten, daß er daßelbe neben

ihnen den Zeugen mit Subscribirt haben, so geschehen Himmighausen anno Domini 1649 freytag den 25ten Monaths Junij.

Dieterich Ludewig der ältere vor mich, und alle meine Erben Subscribirt manu propria, Liborius Abeken meine eigene Hand. Joannes Crull zu Heerse, Henricus Arnoldi Nts et pastor Subs., Elisabeth Ludewigs, Frid. Elbracht vor mich, und alle Elebrachts Erben, Joannes Arnold, alß requirirter Testis."

II. Bergmännisches Gutachten

oder Beantwortung deren Fragen, ob der Herr von Donop die ihm zuerkannten fünf Maaß auf seinem Eisenwerk am Rehberge bey Altenbecken, anitzo noch berechtigt seye, selbsten zu bestimmen, und wie bey Vermessung derselben gebräuchlich, die Schnur führen dürfe, und ob die Vermessung, wie bey Gängen oder wie bey Flötzen gebräuchlich, vorgenommen werden muß?

Die erste Frage betreffend, so stehet zwar den Bergrechten nach dem Muther frey, sobald er seinen Fund bestimmt hat, bey Vermessung des Feldes die Schnur zu führen und zu zeigen, wohin er seine Maasen gelegt haben will; da sich aber der erste Muther des nunmehro von Donopischen Eisenwerks seine im Jahre 1607 gemuthete fünf Maasen nicht hat zumessen lassen, da doch dem Muther obliegt, sich sein gemuthetes Feld innerhalb vierzehen Tagen nach entdecktem Fund bestätigen, vermeßen und verlochsteinen zu lassen, bey Verlust seines Rechtes. — Churcölnische Bergordnung zwölfter Theil dritter Artikul. — Auch die nachherigen Besitzer von Donop der von Seiten hochfürstlicher Hofkammer zu verschiedenenmalen gethanen Auflage ohngeachtet den Muthschein (Concession) nicht vorgezeiget,

sondern immer fortgefahren, am unvermessenen Felde Eisenstein zu fördern, so daß der gegenwärtige Besitzer nicht im Stande seyn wird, den ersten Fund zu bestimmen.

Es wird zwar vom gegenwärtigen Besitzer der alte Donop-Schacht für den ersten Fundschacht ausgegeben, auf welchen aber nur erst seit verschiedenen Jahren ein Grubenbau vorgerichtet, worzu vorhero ein Stollen herangetrieben worden, und dadurch nicht allein das Feld um den alten Donop-Schacht wasserlos gemacht, und dem nachhero darauf vorgerichteten Grubenbau Wetter gebracht, sondern derselbe dieses auch dem Antonius-Schacht gethan haben will, und davor des Stollen Neuntel von allen aus dem Antonius-Schacht geförderten Erzen fordert.

Hieraus folget nun, daß mit dem von Donopschen Stollen das Eisenstein-Flötz eher fündig worden, als mit dem alten Donopsschacht, dahero erstere, wenn nicht noch ein früherer Fund bewiesen werden kann, zum Erbgebäude angenommen werden muß, wo alsdann vornen im Mundloch, oder da, wo zuerst das Flötz entblößet worden, mit der Schnur angehalten, und das Feld dem Gebürge hinan vermessen werden muß. — Churcölnische Bergordnung fünfter Theil zweiter Artikel. —

Da nun der Herr von Donop seinen seit vielen Jahren geführten Grubenbau sowohl mit dem Stollen als mit Feldörtern nach dem Antoniusschacht zu getrieben hat, wie die verfertigten Risse vom Berginspector Waldschmidt im Jahre 1764, vom Markscheider Langen im Jahre 1780 und vom Bergmeister Jungen im Jahre 1783 hinlänglich beweisen, und in diesen Gegenden den Eisenstein meistentheils abgebauet, auch seine Beschwerde dahin gegangen, daß der Antonius-Schacht in seinen Maasen läge, auch den neuen Muther Anton Ulrich daselbst vertrieben, so erhellet hieraus wohl hinlänglich genug, daß der Herr von

Donop seine Maasen dahin schon längstens bestimmet hat.

Im Falle aber, daß ihm bis jetzo noch frey stehen solte, die Schnur zu führen, so würde er solche gewiß so führen, daß er die ihme zuerkannte fünf Maasen in ein annoch frisches Feld brächte, wodurch folglichen der seither 1607 geführte Grubenbau in gar keine Betrachtung kommen würde, welches doch allen Rechten und Billigkeit nach nicht gestattet werden kann.

Es würde dahero vors erste bestimmet werden müssen: ob dem Herrn von Donop nach so vielen Jahren das Recht des ersten Finders noch zukomme, da anitzo nicht mehr die Rede von einem neu zu vermessenden Felde, sondern von einem seit 1607 schon bearbeiteten ist; Zweitens: ob der Herr von Donop seine ihm zukommende fünf Maasen nicht nach dem seit 1764 getriebenen und durch Risse bekannten Grubenbau, nach dem Antonius-Schacht zu, da er sogar den jüngeren Muther daraus vertrieben hat, bestimmen könne.

Drittens: ob nicht die Stollenlinie des noch gangbaren Erbstollens, da dieser nach dem 2. Artickel fünften Theil Churcölnischer Bergordnung wirklich zum Erbgebäude geworden, nachdem zuforderst der Fund daselbsten eidlich bestimmet worden, zur Hauptvermessungslinie angenommen werden müsse.

Da dieses der vom Kaiserlichen Reichs-Kammergericht angewiesene zweyte Artickel des fünften Theils Churcölnischer Bergordnung ausdrücklich befiehlt.

Die zweyte Frage betreffend: ob die Vermessung des von Donopschen Eisenwerks am Rehberge bey Altenbecken wie bey Gängen, oder aber wie bey Flötzen üblich, vorgenommen werden müsse?

Um diese Frage hinlänglich auseinander zu setzen, wird nöthig seyn, vors erste die Eigenschaft eines Gangens,

und zweyte die Eigenschaften eines Flötzes zu bemerken, drittens den höchstnöthigen Unterschied, der bey Vermessung zwischen Gang und Flötz gemacht werden muß, zu zeigen, als dann aber viertens die Gegend um Altenbecken sowohl, als den Reh- und andere angrenzende Berg mineralogisch zu beschreiben, woraus sich dann fünftens leicht einsehen lassen wird, wie bey dem von Donopschen Eisenwerk am Rehberge bey Altenbecken die Vermessung vorgenommen werden muß.

Erstens: Es sind von jeher die Gebürge in Gang- und Flötzgebürge eingetheilet worden. Man hat dahero diejenigen Gebürge, die auf unserem Erdboden die größten Gebürgsketten ausmachen, aus einerley Gestein-Art, als Granit, Gneuß, Schiefer und Saxum mettalliferum bestehen, deren Lagen von Erzführenden Aderen (Gängen) nach allen nur möglichen Richtungen durchschnitten, und durchfallen werden, als Ganggebürge angenommen.

Es bestehen dahero die Eigenschaften eines Ganges hauptsächlich darinnen, daß er in einem einfachen Gebirge streichet, die Gebirgslagen, so aus einerley Gestein bestehen, durchschneide, und sein Fallen zum wenigsten einen Winkel von 20 Grad gegen den Horizont macht.

Zweytens: Flötzgebürge hingegen werden diejenige genannt, so die Ganggebirge umgeben, und gleichsam ihren Fuß ausmachen. Der innere Bau dieser Gebürge beweiset hinlänglich, daß sie eine weit spätere Entstehung gehabt, als die Ganggebürge, da sie nur aus Lagen von Kalkstein, Sandstein, Thon, Mergell, Sand, Lehm, und dergleichen die verschiedene Mächtigkeit haben, bestehen, nicht selten mit Versteinerung von Seegewächsen gemenget sind, und ihr Steigen und Fallen sich allezeit nach dem darunter liegenden einfachen Gebirge richtet.

Findet sich nun zwischen zwey so verschiedenen Gesteinlagen eine andere Lage, oder Schicht, die sich sehr merklich

von denen andern unterscheidet, sich davon ablößt, und metallische Theile enthaltet, so heißt diese das Flötz, und der Bergmann sagt: die Erze brechen Flötzweiß.

Unter die Hauptflotzgebirge in Deutschland gehören die Kupfer-Schieferwerke in der Grafschaft Mansfeld, die zu Püttendorf und Sangershausen in Türring, zu Ilmenau im Hennebergischen, zu Nichelsdorf in Hessen und zu Lauterberg am Harz, desgleichen die Eisenstein-Flötze zu Homberg, Hohenkirchen, Neuenbau, Fischbach, und zu Bieber in Hessen, wie auch in der Gegend von Groß- und Kleinranesdorf in Thüring, und dergleichen mehr, und alle Steinkohlenwerke.

Da nun eines Ganges Fallen sich meistentheils einem rechten Winkel gegen den Horizont nähert, nicht unter zwanzig Grad seyn darf, in beträchtliche nicht zu bestimmende Teufe von 16 bis 2000 und mehrere Fuß noch mit dem größten Vorteil bebauet wird; so kann dahero die Muthung dem Steigen und Fallen nach nicht eingeschränket werden, wohl aber dem Streichen oder der Länge nach, die ein Gang das Gebirge durch, durchstreichet.

Um aber auch hier dem Muther Schranken zu setzen, weilen sich öfters zuträgt, daß in weniger Entfernung etliche Gänge neben einander streichen, so ist dem Muther nach allen Bergordnungen der Breite nach nicht mehr als sieben Lachter, und zwar dem Gange zur Rechten $3^1/_2$ Lachter, und zur Linken $3^1/_2$ Lachter zugestanden, welches die Vierung heißt. — Siehe Churcölnische Bergordnung fünfter Theil 3ten Artickel. — Flötze hingegen haben öfters gar kein Fallen und auch kein Streichen, und kann solches auch nie von Beständigkeit seyn, da sich solches nach dem darunter liegenden Hauptgebirge richtet. Es trägt sich daher öfters zu, daß ein Flötz an einem Ort 16 Lachter tief lieget, und sein Fallen gegen Norden hat, daß eben dieses Flötz zwey,

drey und mehrere Stunden Weges vom ersten Ort oder ersten Punkt ab, ebenfalls gegen Norden in der nämlichen Teufe erschürft wird. Sollte nun die Muthung auf Flötzen dem Steigen und Fallen nach, nicht eingeschränket werden, sondern nur dem Streichen, oder der Länge nach, und die Vierung wie bey Gängen verstattet seyn, so würde der Muther das Recht haben, sein Flötz rechts und links so weit zu verfolgen, als die Gränzen desjenigen Fürsten-Landes sich erstreckten, der ihn mit seiner Belehnung begnädiget hätte. Da nun dieser nicht im Stande seyn würde, ein so großes Feld zu untersuchen, und auf einmal zu bebauen, so würde dadurch nur andern Baulustigen das Feld versperret, öfters die beträchlichsten Erzpunkten unentdeckt bleiben, und dadurch des Landesherrn höchstes Interesse geschmälert werden.

Bey Gängen hingegen findet dieser Fall nicht statt, denn da diese unter einem beträchtlichen Winkel in die Teufe setzen (fallen) so nehmen solche dem Fallen und Steigen nach wenig Feld ein, und es können dahero in weniger Entfernung verschiedene Belehnungen ertheilet werden.

Vorerwehnter Gründen halber ist auch in jeder Bergordnung die Vermessung des genutheten Feldes dahin bestimmt, daß auf einen Gang die Fundgrube und Maasen dem Streichen oder der Länge nach vermessen werden, und dem Muther nur eine Vierung oder Breite von sieben Lachter gegeben wird. — Siehe Churcölnische Bergordnung fünften Theil 3ten Artickel. — Bey Flötzen hingegen, durchgehends geviert Feld vermessen wird, so daß jede Fundgrube und Maas eben soviele Breite als Länge bekomt. — Churcölnische Bergordnung zwölfter Theil 4ter Artickel. — Hieraus wird sich nun hoffentlich leicht einsehen lassen, wie höchst nöthig es seye, bey Vermessungen der Fundgrube und Maasen auf Gängen und Flötzen einen Unterschied zu machen. Da nun

Viertens: die Gegend von Paderborn aus nach Altenbecken zu, aus blaulich grauem geschichteten Kalkstein bestehet, indem sich öfters Versteinerungen finden, auf welchen in der Gegend um Neuen- und Altenbecken, besonders aber am Reh- und Köhlerberg beträchtliche eisenschüssige Sandstein-Maaßen von bald mehr, bald weniger Festigkeit aufgesetzet sind, und auf diese sich wieder eine Kalkstein-Lage, worinnen sich häufig kalkspathartige Entroches, das ist: versteinerte Muschelen, finden aufgesetzet hat, sich auch zwischen dem ersten Kalkstein, und dem darauf aufgesetzten eisenschüssigen Sandstein, an dem Rehberg ein rothes eisenschüssiges Thonlager von 2—4—8 bis 16 Fuß hoch findet, darinnen häufiger Glaskopf und brauner Eisenstein bricht, der mit Vortheil daraus gewaschen werden kann, auch in diesem Thonlager sich viele kalkspathartige Entrochiten, das ist: wie vorgedacht, versteinerte Muschelen finden, und dieses Eisenstein führende Thonlager oft ganz söhlig (gleich) liegt, und auch sein größtes Fallen keine zwanzig Grad erreicht, so wird ein jeder erfahrner Bergmann nach seinen erlernten und allgemein angenommenen Principiis nicht anders sagen können, als daß der Eisenstein auf dem von Donopschen Eisenwerk am Rehberg oberhalb Altenbecken Flotzweise breche.

Es können dahero auch die dem Herrn von Donop zuerkannte fünf Maasen bey obgedachtem Eisenwerk am Rehberge, keineswegs wie bey Gängen üblich, vermessen werden, sondern es muß hier nach vorberührten Gründen die Vermessung, wie bey Flötzen gebräuchlich, und zwar insbesondere nach Vorschrift des dritten Articuli 12. Theils Churcölnischer Bergordnung, die auch in dem von dem Markscheider Langen gemachten Abriß aufs genaueste beobachtet und befolget worden, vorgenommen werden.

Und alle diese Sätze sind den Bergmännischen Principiis so gemäs, daß ich kein Bedenken trage, sondern viel-

mehr erbietig bin, solche gegen jeden Bergwerkskündigen zu behaupten, weilen ich gewiß bin, daß alle Bergämter und Collegia mir hierunter ihren völligen Beyfall zu geben nicht entstehen werden.

Paderborn den 9ten Junius 1784.

Joan Heinrich Sigismund Langer
ehemaliger Bergverwalter zu Groß Allenrode in Hessen."

IV.

Miscellen.

Die Kunst in Giershagen im 17. und 18. Jahrhunderte.

Die historischen Forschungen haben dargethan, daß in den letzten Jahrhunderten in Westfalen das Kunsthandwerk nicht nur in den größeren Städten Münster und Paderborn, sondern auch in kleinen Orten, z. B. in Lichtenau, Dringenberg, Warburg u. a. gepflegt, und herrliches darin geleistet wurde. Das war auch in Giershagen der Fall, einem Dorfe mit 1300 Einwohnern, im Kreise Brilon etwa 1 Stunde von Marsberg gelegen. Zu beiden Seiten der Straße, welche von Marsberg nach Adorf und Korbach führt und den Ort durchschneidet, liegen 2 Häuser welche noch jetzt im Munde des Volkes „obersten und untersten Bildhauers" genannt werden. Erinnerungen an die Bildhauer haben sich im Volke noch mehrfach erhalten, aber nur mit Mühe ist es gelungen, einiges Sichere über sie zu sammeln. Im Giershagener Kirchenbuche, welches erst mit der Zeit nach dem 30jährigen Kriege beginnt, wird ein Bildhauer (statuarius) Heinrich Pape genannt, der am 12. Dec. 1719 im Alter von 75 Jahren starb, also 1644 geboren war. Seine Frau hieß Gertrud Kramer, die am 14. März 1714 starb. Ihre Heirat ist im Kirchenbuche nicht angemerkt. Am 1. Januar 1678 wurde den Eheleuten ein Sohn geboren, namens Christoffel, dem der Pastor Kramer in Ober-Marsberg Pate war. Dieser Umstand weist darauf hin, daß Papes Frau mit dem Pastor Kramer verwandt war, der in Ober-Marsberg die Trauung vornahm; im dortigen Kirchenbuche fehlen die Aufzeichnungen aus dieser Zeit. Noch 2 Söhne und 3 Töchter werden im Kirchenbuche von Giershagen aufgezählt. An dem Hause, welches „untersten Bildhauers" genannt wird, besagt eine Inschrift, daß Eheleute Heinrich Pape und Gertrud Kramer das Haus im Jahre 1678 erbaut haben. Es ist ein großes Haus aus Fachwerk, dessen Balken mit Weintrauben und Weinranken hübsch verziert sind. In dem oberen Stockwerk befindet sich ein großer Raum mit breiten Fenstern, der offenbar als Arbeitsraum diente. Neben dem Hause fand man vor einigen Jahren eine Menge von Steinstücken, welche von dem Betriebe des Bildhauerhandwerks herrührten und darauf schließen ließen, daß dort die Werkstätte war; auch das

kleine angebaute Haus scheint dazu benutzt zu sein. „Obersten Bildhauers“ Haus, das jetzige Stutesche Haus, ist viel umgebaut, so daß von dem alten Gebäude wenig oder gar nichts erhalten ist. In dem untern Hause, dessen Besitzer noch jetzt Pape heißt, hatten sich noch vor einigen Jahren viele Zeichnungen befunden, welche jetzt jedoch spurlos verschwunden sind. In dem Hause befindet sich noch ein verstümmelter, aus Stein gehauener Amor; die Leute hielten das Bild für ein Heiligenbild, aber das Lorbeerband um das lockige Haupt, die Tasche, auf welcher ein liebendes Paar abgebildet ist, Rudimente auf dem Rücken, die wohl von den abgehauenen Flügeln oder dem Köcher herrühren, lassen auf eine Darstellung des heidnischen Gottes Amor schließen. Ferner rührt von dem Künstler eine Reihe sogenannter Heiligenhäuschen mit Reliefbildern her, die sich teils auf das Leiden Christi, teils auf das Allerheiligste Altarssakrament beziehen und sich im Häuschen oder vor der untern Fläche befinden; die Heiligenhäuschen selber zeigen nur geringen Schmuck, besonders Weintrauben. Ein solches Heiligenhäuschen befindet sich in Giershagen am Wege auf dem sogenannten Knappe. Als einst der berühmte Bildhauer Rauch auf einer Fahrt nach seinem Geburtsorte Arolsen in Giershagen Aufenthalt hatte und sich zum Zeitvertreib das Heiligenhäuschen ansah, erkannte er den hohen Wert des Bildes in demselben und erklärte es in einem Berichte an die Königl. Behörde in Berlin für ein Kunstwerk ersten Ranges; die Behörde ließ dann das Heiligenhäuschen mit einem eisernen Gitter verschließen, um das Bild zu erhalten. Dasselbe ist ein ecce homo-Bild. Christus ist in aufrechter, königlicher, gebieterischer Haltung dargestellt, die Dornenkrone auf dem langgelockten Haupte, die Hände gebunden, den Mantel um die Schultern geworfen; das Antlitz hat etwas Hohes, Erhabenes, nichts Schmerzliches; Christus erscheint als der König, der durch sein Leiden sich die Herrschaft über die Welt erwirbt und voll königlicher Majestät vor sein Volk hintritt. Vor dem untern Teile des Häuschens ist eine mater dolorosa, deren Herz mit einem Schwerte durchbohrt ist; die Figur ist kräftig, die Gewandung herrlich. Über das Jahr der Errichtung und den Künstler ist am Häuschen nichts angegeben; in einem Nachtrage zum Pfarrbuche findet sich aber die Notiz, daß es der Bildhauer Heinrich Pape i. J. 1683 errichtet hat. Ein anderes Heiligenhäuschen befindet sich auf dem Kirchhofe neben der Kluskirche, etwa $\frac{1}{2}$ Stunde von Giershagen, welches auf Befehl des Abtes von Bredelar i. J. 1670 errichtet wurde; es hat in seinem Innern eine leider beschädigte Darstellung der Verkündigung der Geburt Jesu; vor der unteren Seite des Häuschens sind Joachim und Anna dargestellt, zwischen denen sich eine Rose befindet; die Gewandung der Figuren ist eine sehr kunstvolle und weicht von der Gewandung im Häuschen ab, die vielleicht später gemacht wurden; leider sind die Köpfe beschädigt. Ohne Zweifel würde Rauch dieses dem Bilde auf dem

Knappe gleich geschätzt haben, wenn er es gesehen hätte. Für die Pfarrkirche in Madfeld (etwa 2 Stunden von Giershagen entfernt) verfertigte Heinrich Pape nach dem im dortigen Kirchenbuche aufbewahrten Kontracte einen Hochaltar, der am 29. Oktober 1681 auf 12 Wagen dorthin befördert wurde. Der Altar ist 18 Fuß hoch und ganz aus Stein gehauen. Am Altare sind 3 größere Darstellungen, die untere ist die Todesangst Christi im Oelgarten, wobei besonders die schlafenden Jünger sehr anschaulich dargestellt sind, darüber ist die Kreuztragung Christi und zu oberst der auferstandene Erlöser, mit der Siegesfahne auf der schlangenumwundenen Weltkugel stehend. Zu beiden Seiten des Altars stehen die Figuren St. Margaretha und St. Agatha. Für den Altar empfing der Künstler vom Pastor Theodori und dem Küster Oberhoff 136 Thlr., gewiß eine geringe Summe, so daß er in der am 16. Nov. 1681 ausgestellten Quittung mit Recht bemerken konnte, er habe den Altar zur Ehre Gottes gemacht. Das steinerne Bild des Erzengels Michael an der Außenseite des Chores der Giershagener Kirche trägt die Inschrift 1696 und dürfte ebenfalls aus der Werkstätte des Künstlers hervorgegangen sein. Welche von den zahlreichen Heiligenhäuschen Giershagens und der Umgegend aus seiner Werkstätte hervorgegangen sind, dürfte schwer festzustellen sein.

Nach einer am Fuße befindlichen Inschrift (Henricus Pape me fecit 1695) verfertigte Pape auch das Denkmal in der herrlichen Nikolaikirche zu Korbach, der alten Hauptstadt des Fürstentums Waldeck, für den Prinzen Georg Friedrich von Waldeck, der als Reichsfeldmarschall in den Kriegen gegen die Franzosen und Türken zu Ende des 17 Jahrhunderts sich ausgezeichnet und auch an der Befreiung Wiens (1683) teil genommen hatte; unter ihm wurde die gräfliche Linie Waldeck in den Fürstenstand erhoben; er starb 1692. Das Denkmal, ganz aus Stein gehauen, füllt nahezu die ganze Nordseite des Chores aus, in dessen Gruft der Fürst ruht, und ist unstreitig eines der bedeutendsten Grabdenkmäler, die sich in Kirchen befinden. Pape hat es nach Zeichnungen des Silberschmiedes Esau in Mengeringhausen bei Arolsen für 2000 Thlr. gemacht und hatte im „Kloster" in Korbach seine Werkstätte für jene Zeit aufgeschlagen. Unten in der Mitte befindet sich auf einem Sarkophage das Bild des entschlafenen Fürsten, 4 Soldaten in der Kriegstracht jener Zeit umgeben ihn, gleichsam um ihn zu bewachen; zu beiden Seiten sind je 3 gewundene, mit Weintrauben verzierte Säulen mit korinthischen Kapitälern; zwischen den Säulen steht ein türkischer Soldat. Über den 6 Säulen befindet sich ein Architrav und auf demselben ist in der Mitte der siegreiche Fürst zu Pferde mit zerbrochenen Waffenstücken zu seinen Füßen dargestellt. Zu beiden Seiten stehen je 3 Säulen, die sich nach obenhin verjüngen und dann in große, mächtige Kapitäle wie ausgebreitete Baumkronen auslaufen; zwischen den Säulen

befinden sich 4 Figuren mit entsprechenden Sinnbildern, um die Tugenden des entschlafenen Fürsten darzustellen, Glaube, Gerechtigkeit, Klugheit und Hoffnung. Alle Figuren sind in Lebensgröße. Der obere Teil des Denkmals ist mit vielfachem Schmucke gekrönt, so mit einem Engel, der in die Posaune stößt, dem Zeichen der Auferstehung. Das Denkmal macht durch den Reichtum der charaktervollen Figuren und den harmonischen Aufbau des ganzen einen erhebenden Eindruck und ist die Hauptsehenswürdigkeit in der Kirche.[1])

In der Stadtkirche zu Wildungen befindet sich das Grabmal des Grafen Josias von Waldeck, welches zwar nicht durch eine Inschrift, aber durch die Ähnlichkeit in der Auffassung und Durchführung mit dem Grabmale in Corbach sich deutlich als Papes Werk darstellt und auch als solches bestimmt bezeichnet wird.[2]) Josias kämpfte anfangs im Dienste des großen Churfürsten gegen die Polen, darauf im Dienste des deutschen Reiches gegen die Türken und führte 1668 deutsche Landesknechte nach der Insel Kandia, um diese Insel der Venetianer gegen die Türken zu verteidigen. 1669 wurde er in einer Schlacht auf der Insel Kandia tötlich verwundet; eine Granatenkugel zerschmetterte ihm den Oberschenkel; an der Wunde starb er bald nachher. Die Leiche wurde von den Kriegsknechten mit Hülfe der Venetianer nach Wildungen gebracht und in der Stadtkirche beigesetzt. Das Grabmal befindet sich an der Nordseite des Chores, ist etwa 30 Fuß hoch und reicht bis zur Decke des Chores; ihm gegenüber an der Südseite befindet sich das Grabmal des Fürsten Karl August Friedrich, welches seinem ganzen Stile nach nicht von Pape herrührt. Das lebensgroße Bild des tapfern Grafen liegt in Uniform auf dem Sarkophage, den Säbel in der einen und den Kommandostab in der andern Hand; neben dem Bilde liegen Waffenstücke, hinter ihm an der Wand befindet sich eine Reliefdarstellung einer Schlacht auf Kandia, in welcher der Graf persönlich zu Pferde mit dem türkischen Führer kämpft, während die Truppen zu Fuß gegeneinander kämpfen; die streitenden Scharen sind recht lebendig durch etwa 1 Fuß große Figuren dargestellt. Über diesem Bilde ist der Tod als ein Gerippe abgebildet, mit einer Stundenuhr in der einen und mit Pfeilen in der andern Hand, daneben Abbildungen von Personen, die vom Tode getroffen werden. Zu beiden Seiten des Fürsten stehen 2 Soldaten in Lebensgröße, welche ihn bewachen; nach einer Überlieferung soll der Künstler die Soldaten dargestellt haben, welche den verwundeten Fürsten pflegten und später seinen Leichnam nach Waldeck brachten; zu beiden Seiten der Soldaten stehen, durch gewundene mit Engeln

---

[1]) Genthe, Gesch. Korbachs, 1879. S. 11, Kurtze, Gesch. Waldecks. 1850 S. 380.

[2]) Kurtze, Gesch. Waldecks 1850. S. 378. und Beiträge zur Gesch. Waldecks und Pyrmonts. 1864. S. 574.

und Laubwerk verzierte Säulen getrennt, zwei türkische Soldaten. Über dieser Gruppe ist ein Gesimse, über welchem in der Mitte die Auferstehung dargestellt ist; ein Engel ruft durch den Schall der Posaune die Toten aus den Gräbern hervor. Zu beiden Seiten dieses Bildes stehen je zwei weibliche Figuren in Lebensgröße, welche wohl die Tugenden des entschlafenen Helden darstellen sollen; die eine trägt eine Taube in der Hand (Sittenreinheit, Einfalt), die andere hat ein Krucifix in der Hand (christlicher Glaube), die dritte umschlingt mit einem Arm die Säule (festes Vertrauen), die vierte sieht in einen Spiegel (ernste Selbstprüfung, Auferstehung von den Toten, Vorsicht.) Zu oberst am Denkmale befindet sich das waldeckische Wappen, von zwei Löwen gehalten. Der Sarkophag ist aus schwarzem Marmor, die Säulen aus rotem; die Figuren und die Gesimse sind aus demselben Steine wie das Korbacher Denkmal. Auch dieses Denkmal in Wildungen macht einen würdigen, ernsten Eindruck; nach der Inschrift wurde es von der Gemahlin i. J. 1674 gesetzt, nach andern Nachrichten von den Venetianern. Die Wahrheit wird wohl in der Mitte liegen und darin bestehen, daß die Venetianer, für deren Besitz der Held gekämpft hatte, den Marmor lieferten, während die Gemahlin die Herstellung des Denkmals besorgte. Pape bekam für seine Arbeit 1900 Thlr.

Die Kunstthätigkeit Heinrichs Pape wurde fortgesetzt von seinem Sohne, dem bereits genannten und im Kirchenbuche als Bildhauer (statuarius) bezeichneten Christoffel Pape, der den 1. Jan. 1678 geboren wurde und zweimal verheiratet war, zuerst mit Johanna Elisabeth Koch † 1729 und dann mit Maria Katharina Pölmann aus Marsberg; letztere starb im Mai, der Bildhauer am 14. Juni 1735. Von Christoffel Pape rührt in der Giershagener Kirche der Hochaltar her, der die Inschrift trägt: Christoffel Pape 1733. Der Altar ist ein Flügelaltar, so breit und hoch wie das Chor der Kirche; in der Mitte ist der Auferstandene dargestellt, der mit Lendentuch und Schultermantel bedeckt siegreich aus dem Grabe hervorgeht; rechts und links vom Auferstandenen befinden sich 2 Engel, während die Wächter am Grabe erschreckt aufwachen. Zu beiden Seiten dieser Hauptgruppe befindet sich je ein Säulenpaar mit korintischen Kapitälen; der untere Teil der Säulen ist verziert, 2 mit Löwenköpfen, der obere kanelliert; auf jedem Säulenpaare befindet sich ein Reliefbild, eins stellt die Verkündigung der Geburt Jesu, das andere die Geburt dar. Über diesem untern Teile des Mittelflügels ist ein Architrav und über demselben in der Mitte Maria mit dem Leichname ihres Sohnes, links die hl. Anna, auf dem linken Arme die Mutter Gottes tragend, auf dem rechten das Jesulind (die Mutter ist größer dargestellt als das Kind), rechts der hl. Bernhard als Abt mit einem Buche in der Hand, auf welchem sich ein Hund befindet. Ganz oben in der Mitte ist die Mutter Gottes dargestellt, auf dem Monde

stehend und auf dem linken Arme das Jesukind tragend, dem sie mit der rechten Hand einen Apfel reicht. Auf den Abdachungen der einzelnen Abteilungen befinden sich Figuren, die wohl die 4 Evangelisten darstellen sollen. Auf den Altarflügeln befinden sich je 3 Gruppenbilder, die auf dem linken von oben nach unten darstellen: Verurteilung Jesu, Fall unter dem Kreuze, Errichtung des Kreuzes, auf dem rechten: Fortführung, Geißelung und Annagelung Jesu. Das Tabernakel ist wohl später in abweichenden Formen angefertigt, die denen der Kanzel gleichen. Zu beiden Seiten des Tabernakels stehen 2 Brustbilder, der dornengekrönte Heiland und die schmerzensvolle Mutter. Rechts und links vom Altar befinden sich 2 Thürbogen, durch die man hinter den Altar geht; über dem einen steht das Bild der hl. Agatha, über dem andern das des hl. Vitus mit dem Löwen. Der ganze Altar ist aus Holz geschnitzt und leider so wurmstichig, daß er wohl bald zusammenstürzen wird.

Was den Kunstwert der Werke angeht, so übertreffen die Werke Heinrichs Pape bei weitem die seines Sohnes Christoffel. Die herrliche Gewandung und die ganze lebensvolle Zeichnung der Figuren lassen H. Pape als einen hervorragenden Künstler erkennen, wie auch das oben angeführte Urteil Rauchs bestätigt. Offenbar hat sich H. Pape nach der griechischen Antike gebildet, die er als Kind seiner Zeit sich zum Muster nahm; namentlich erinnern seine Figuren sehr an eine im Vatikan aufbewahrte Apollostatue des griechischen Bildhauers Skopas (4 Jahrh. v. Chr.) und zeigen im ganzen mehr sinnliche, körperliche Schönheit als idealen, geistigen Ausdruck, sind aber übrigens würdevoll und züchtig gehalten und besonders auch frei von jenen widerlichen Nacktheiten, die sich an den Werken der Renaissance so oft vorfinden. Selbstverständlich kann dem Künstler kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er sich im Geiste seiner Zeit an die heidnische Kunst anlehnte und ihre Formen zur Darstellung christlicher Ideen verwandte, da keine Kunstrichtung den ganzen Reichtum der religiösen Ideen vollständig ausdrücken kann und keine principiell unberechtigt ist, so lange sie nicht gegen den Geist des Christentums verstößt. Die Werke Christoffels Pape stehen in bezug auf die Gewandung, den Gesichtsausdruck und die ganze Zeichnung der Figuren denen seines Vaters weit nach, zeigen aber eine gewisse frische, lebendige Auffassung. Der hohe Kunstwert von H. Papes Schöpfungen wurde auch von seinen Zeitgenossen anerkannt, denn wenn sein Ruf nicht so weithin gedrungen wäre, so würde sicher die fürstliche Linie von Waldeck ihn, einen katholischen Künstler aus dem sonst unbekannten Giershagen nicht mit der Verfertigung von Denkmälern für die berühmtesten Männer ihres Geschlechtes in der Hofkirche ihrer Hauptstadt und in der Stadtkirche von Wildungen beauftragt haben. In Giershagen war die Familie ohne Zweifel sehr angesehen, da sich sonst die Erinnerung nicht so lange fortgepflanzt hätte. Das Kirchen-

buch nennt die Künstler honestus et virtuosus (angesehen und tugendhaft). Beide Künstler waren glaubenstreue Katholiken. H. Pape ließ sich bei Errichtung der Marianischen Kongregation in Giershagen i. J. 1693 am 15 August, dem Tage Mariä Himmelfahrt, mit der ganzen Familie, Frau, Söhnen und Töchtern in dieselbe aufnehmen und steht von allen zuerst. Die Mutter Gottes verehrte er überhaupt sehr, denn nach einer Notiz im Kirchenbuche schenkte er i. J. 1673 zu der silbernen Krone auf der Muttergottes-Statue mit dem Jesukinde 90 Thlr., eine für die damalige Zeit sehr hohe Summe, bekam er doch für den ganzen Hochaltar in Madfeld nur 136 Thlr. Auch das von ihm herrührende, in der Familie pietätvoll aufbewahrte Buch: Exerzitien des hl. Ignatius. Antwerpen. 1689. läßt auf den treukatholischen Geist der Familie schließen. Die Thätigkeit der beiden Künstler umfaßte mehr als ein halbes Jahrhundert und war gewiß auch eine recht fruchtbare, da im Kirchenbuche Gesellen erwähnt werden, z. B. van de Wahl aus Brabant und Bigge. Über die Ausbildung des Künstlers H. Pape wird berichtet, er sei ein Schüler Theodor Gröningers in Paderborn gewesen.[1]) Der berühmteste Künstler dieses Namens war in Paderborn Heinrich Gröninger, der das Denkmal für Fürstbischof Theodor auf dem Chore des Domes und mehrere andere mit seinem Namen bezeichnete im Pürting verfertigte und 1631 starb. Glieder dieser Familie waren auch in Münster thätig und lieferten Kunstwerke nach Paderborn; sie pflegten auch Beziehungen zu den Niederlanden.[2]) Die Anwesenheit des Gesellen van de Wahl, der sich lange in Giershagen aufhielt und dessen Kinde H. Pape Pate war, und das im Hause aufbewahrte, in Antwerpen 1689 gedruckte Buch der geistlichen Übungen des hl. Ignatius lassen vermuten, auch Pape habe zu den Niederlanden Beziehungen gehabt, wo damals durch Rubens neues, künstlerisches Leben hervorgerufen war; freilich sind Papes Werke von den Rubenschen sehr verschieden. Zu den Figuren aus Stein bedienten sich die Künstler des sogenannten Mehlsteines, der auf dem Rennebusche bei Giershagen zur Zeit nassen Wetters gebrochen, sehr bildsam ist, sich aber an der Luft bald verhärtet; teils auch bedienten sie sich des sogenannten Alabasters, der auf dem Martenberg bei Adorf gebrochen wird. Bei der langen Thätigkeit der Künstler dürfte es außer den bereits aufgezählten Werken noch manche andere geben, die sich durch Notizen in den Kirchenbüchern oder durch Inschriften als die ihrigen feststellen lassen. Mögen daher diese Zeilen dazu dienen, um das Interesse an den

---

[1]) Kurtze, Beschr. von Waldeck. 1859. S. 381. Beiträge zur Gesch. Waldecks. 1864. S. 574.

[2]) Nordhoff, Westd. Ztschr. 1884. S. 135. Bonner Jahrb. 1895 S. 312. Richter, die Jesuitenkirche in Paderborn. 1892. S. 36.

christlichen Kunstschöpfungen der Vergangenheit in unserer Heimat zu wecken und zu erhalten und die vielleicht noch irgendwo vorfindlichen Nachrichten über die Giershagener Kunstschule zu sammeln![1])

Der selige Heinrich, Stifter des Dominikanerklosters in Köln.

Ein Beitrag zur Ordensgeschichte Rheinlands und Westfalens.

Von Pfarrer Dr. theol. G. Kleinermann.

(Köln. Stauff. 35 Pf.)

Strunck giebt in seiner Westphalia sancta pia beata (I. 192—197) ein Lebensbild des Dominikaners Heinrich aus Marsberg, Kleinermann weist in der obigen interessanten Schrift näher nach, daß er dem adeligen Geschlechte der Herrn von Mühlhausen aus dem gleichnamigen Orte im Waldeckschen in der Umgegend von Marsberg entstammte und der erste deutsche Dominikaner war. Er war durch Tugend und Gelehrsamkeit ausgezeichnet, begleitete König Ludwig von Frankreich auf dessen Kreuzzuge als Ratgeber und Beichtvater, hatte Beziehungen zu Kaiser Friedrich II. und erwarb sich die größten Verdienste um die Ausbreitung seines Ordens. Er wurde um 1200 geboren, hatte sehr tugendhafte Eltern und zeichnete sich von Kindheit an durch Frömmigkeit und rasche Auffassungsgabe aus; später widmete er sich dem geistlichen Stande und begab sich nach Paris, um den Studien obzuliegen. Dort traf er seinen Landsmann Jordanus von Padberg aus dem Geschlecht der Herrn von Padberg, einer Burg an der Hoppeke in der Umgegend von Marsberg, und trat mit diesem am Aschermittwoch 1220 in den Dominikanerorden ein. Im Jahre 1224 wurde er zum Priester geweiht und nach Köln gesandt, um dort den Orden auszubreiten. In jener Zeit leitete die Erzdiözese der hl. Engelbert, jener fromme und gerechte Mann, der wegen der entschiedenen Verteidigung der kirchlichen Rechte von seinem eigenen Neffen Friedrich von Isenburg im Hohlwege von Gewelsberg 1225 ermordet wurde; an ihm hatten die Ordensleute einen mächtigen

---

[1]) Sollte Jemand Nachrichten über die beiden Künstler finden, so ist er im Interesse einer Zusammenstellung derselben gebeten, sie dem Gymnasialoberlehrer Dr. Kuhlmann in Paderborn gütigst übermitteln zu wollen.

Beschützer. Im Jahre 1234 starb Heinrich, wie er gelebt hatte, eines gottseligen Todes inmitten seiner Brüder, die er sterbend zum tugendhaften Leben ermahnte. Unter Heinrichs vortrefflicher Leitung wurde das Dominikanerkloster in Köln eine Hochburg des Ordens in Deutschland. Der Herr Verfasser beschreibt getreu nach den Quellen das erbauliche Leben und Sterben des ersten deutschen Dominikaners; das interessante Schriftchen wird daher von allen Freunden der westfälischen Geschichte als ein Beitrag zur heimatlichen Geschichte mit Freuden begrüßt werden. In dem Schriftchen wird auch noch nebenbei erzählt von Heinrichs Freunde und Landsmann, Jordanus von Padberg, der später General des Dominikanerordens wurde. Die Angaben über seine Herkunft bei Strunck I. 175 sind unrichtig. Auf dem Kapitel der deutschen Dominikaner im Mai 1899 wurde beschlossen, die Erlaubnis zur Verehrung des hl. Heinrich nachzusuchen.

Kußmann.

Über den Standpunkt der Irminsul äußert sich das neue große Werk: Deutsche Altertumskunde. Von Müllenhoff. Berlin. 1900. IV. Bd. S. 522.

„Karl der Große nahm im Jahre 772 die Eresburg oder richtiger den Eresberg und zerstörte das Heiligtum, die Säule und den hl. Wald. So erzählen alle Chronisten und später Thietmar von Merseburg, ja noch im 12. Jahrh. wußte man zu Corvei von Irmin auf der Eresburg; durch keine Topographen wie Clostermeier oder Giefers (Abhandlung in der Zeitschrift für vaterländ. Gesch. 8, 280. ein Aufsatz, dem es besser gewesen, er wäre nie geboren) darf man sich also an der Identität des Lokals irre machen lassen und ihnen zufolge den Eresberg und die Irminsul 6 Stunden auseinander rücken. Beide zusammen sind ein und dasselbe Heiligtum, wo sich aber schon auf dem Berge zu Karlszeit ein castrum, eine Burg, gebildet hatte. Ist nun der Eresberg ein mons Martis und Er der Gott Tiu unter einem andern Namen, so muß die Irminsul auf denselben Gott bezogen werden. Widukind übersetzt Hirmin gewiß richtig durch Mars und außer in drei zweifelhaften Stellen ist überall darunter der Tiu zu verstehen."

In dieser Zeitschrift (1899. S. 35 fgd.) wurde nachgewiesen, daß nach der konstanten bis in das 16. Jahrh. unbestrittenen Überlieferung Eresburg und Irminsul auf demselben Berge von Ober-Marsberg sich befanden, die Eresburg auf dem südwestlichen und die

Irminsul auf dem nordöstlichen Teile, so daß die Eresburg vor dem heiligen Haine der Irminsul lag und den Schlüssel zu ihr bildete. Erst seit dem 16. Jahrh. wurde die Ansicht aufgestellt, die Irminsul habe in der Nähe des Bullerborns bei Altenbeken oder auf der Iburg bei Driburg gestanden. Nach Giefers war die Irminsul ein alter Baumstamm von dem templum Tanfanae, welches Germanikus im Lande der Marsen im Jahre 14 n. Chr. zerstörte. Klostermeier, ein lippischer Geschichtsschreiber des letzten Jahrh., verlegt die Irminsul in das lippische Land.

Kuhlmann.

Die Dekanie Medebach.

In seiner „Kirchlich-politischen Statistik" Westfalens schreibt Kampschulte S. 186: „Decanus natus der Medebacher Dekanie war der Propst (später Prior) von Glindfeld. Offenbar hängt der Erwerb dieser Würde mit dem des Patronats über die Medebacher Kirche zusammen (1220), der dieselbe also damals noch annex war." Diese Darstellung ist nicht richtig. Unser Dekanat stand seit alten Zeiten und bis gegen Ende des 17. Jahrh. zur freien Verfügung des Kölner Erzbischofs, d. h. weder wählten die Pfarrer ihren Dechanten (wie z. B. bei der Attendorner Dekanie) noch war das Dekanat erblich mit einem kirchlichen Institut verbunden (wie z. B. der Meschede Stiftsdechant, geborener Dechant der Dekanie Meschede war), sondern der Erzbischof hatte in jedem Falle das freie Ernennungsrecht. Der Pfarrei Medebach war dasselbe niemals annex, dieselbe gab, als der bedeutendste Ort der Dekanie, bloß den Namen her. Wegen seiner aufopferungsvollen Thätigkeit für die Erhaltung der katholischen Religion in den benachbarten hessischen und waldeckischen Gebieten war das Kloster Glindfeld um 1630 vom Erzbischof Ferdinand einstweilen mit der Führung des Dekanats betraut worden, und dessen Nachfolger Max Heinrich vollzog im Jahre 1682 auf Ansuchen der Glindfelder Kreuzherren die dauernde, jedoch mit einem gewissen Vorbehalt versehene Union, so daß von da an der Prior in Glindfeld als decanus natus unseres Bezirkes gelten kann. Das Nähere ergibt die folgende Urkunde. [1])

Maximilianus Henricus . . . . Cum pro parte . . prioris et conventualium ordinis s. crucis Monasterii Glindfeldensis ex-

---

[1]) Nach einer beglaubigten Abschrift im Protokollbuch des General-Vikariats in Arnsberg Jahrgang 1796. Beil. 43.

positum fuerit, qualiter primum quidem jussu fel. record . . . Ferdinandi decessoris Nostri cura animarum in locis Düdinghausen, Eppe et Deifeld . . . pro conservando istic locorum Catholicae religionis exercitio, parochis ab eadem Catholica fide deficientibus, deinde vero decanatus districtus Medebacensis prioribus antetacti Monasterii a 50 et pluribus annis committi debuerit iidemque . . . adeo feliciter . . . decanatum administraverint, ut persecutiones Waldecensium et Hassorum fortiter sustinentes rerum ac vitae suarum periculum subire quam haereticorum voluntati ecclesias sibi commendatas cedere maluerint sicque Catholicae fidei illis in partibus conservandae toto studio se impenderent, quem zelum continuare desiderantes tantoque facilius . . . id se facturos confident, si ejusmodi decanatus antedicto conventui Glindfeldensi administrandus perpetuo commendetur. Quare Nobis supplicari fecerunt, quatenus eundem decanatum Prioratui Glindfeldensi perpetuis futuris temporibus commendare dignaremur. Nos igitur . . . dictum decanatum, cujus omnimoda dispositio ad Nos indubitato spectare dignoscitur, cum omnibus juribus . . . saepetacto Prioratui ita commendandum seu uniendum et annectendum duximus . . . ut, si tempore vacationis persona in Priorem canonice electa infra trimestre Nobis . . . praesentata ad regendum et administrandum officium ac munus decanale idonea reperta fuerit . . . de eodem decanatu illiusque administratione provideri isque vicissim quoad idem officium ordinariae Nostrae jurisdictioni subjectus esse debeat.

Coloniae prima Martii 1682.

Die Frage kam noch einmal wieder in Fluß bei dem letzten Prior Gerwin (aus Bremen bei Werl), der 1796 nach dem Tode seines Vorgängers Lefarth gewählt war. Als das General-Vikariat in Arnsberg beim Erzbischof Max Franz wegen des Dekanats anfragte, reskribirte dieser (Mergentheim 17. Dez. 1796), daß das Recht, den Landdechanten für Medebach zu ernennen, unzweifelhaft dem Erzbischof zustehe, und daß die früher ausgesprochene Union nur dann statthaben könne, wenn der Prior, wie in der Unionsurkunde vorbehalten sei, die erforderlichen Eigenschaften besitze. Da dies nun aber bei dem neuen Prior der Fall sei, stehe nichts im Wege, denselben als Dekan zu bestätigen. Auch soll diese Entscheidung der Kuratgeistlichkeit, „welche wider diese Vereinigung des Priorats mit dem Dekanat einige erhebliche Einwendungen bei Uns vorgebracht hat," mitgetheilt werden.

Höynck.

Die Wahl des letzten Kurfürsten und Erzbischofs von Köln.

Vor 100 Jahren war es, als die deutsche Reichs- und Kirchenverfassung in allen Fugen krachte und bald darauf wirklich zusammenstürzte. Mitten in diese bewegte Zeit fiel der Tod des Kölnischen Kurfürsten und Erzbischofs Max Franz, der zugleich Fürstbischof von Münster und Hochmeister des deutschen Ordens gewesen war. Das Kölner Domkapitel wählte zum letzten Male nach alter Weise einen neuen Erzbischof (1801), der aber sein Amt nicht antrat. Eine nähere Darstellung dieses Gegenstandes dürfte vielleicht zur hundertjährigen Erinnerung angebracht sein.

Max Franz, der am 3. Okt. 1794 seine Residenz Bonn verlassen und seitdem meist in Süddeutschland gelebt hatte, starb in Wien, Mitternachts vom 26. auf den 27. Juni 1801, an einem Schlagflusse. Wahrscheinlich in der Vorahnung seines Todes — er litt schon lange an Fettsucht, zuletzt auch an Schlafsucht — hatte er kurz vorher sein Testament[1]) aufgesetzt, das mit den Worten schließt: „So geschehen in der Landkommende des Deutschen Ordens, Balley Oestreich, als Unserem dermaligen Wohnungsaufenthalt, Wien den 24. Juni 1801." In demselben kommen neben 2 deutschen Ordensherren als Zeugen vor die kölnischen Domkapitulare, Franz Fürst zu Hohenlohe Domscholastikus, Baltassar Freiherr von Mylius und die Münsterschen: Matthias von Kettler und Christoph Graf von Kesselstadt. Diese ließen durch Eilboten die Todesanzeige nach Münster und Arnsberg gelangen. In Arnsberg, der Regierungshauptstadt des kölnischen Westfalens, residierte nämlich das Kölner Domkapitel, das bei der französischen Invasion 1794 ebenso wie der Kurfürst den Rhein verlassen hatte und nach Arnsberg geflüchtet war. Hierhin war auch das Erzbisch. Generalvikariat für den rechtsrheinischen Theil der Erzdiöcese verlegt, während für den linksrheinischen Theil der Dechant Dr. Marx in Köln dieses Amt verwaltete.

Mit dem Tode von Max Franz ging die weltliche Regierung von selbst auf das Domkapitel über, in dessen Namen die bisherigen Behörden weiter fungirten. Es nennt sich: „Prälaten und Kapitulare des dermal regierenden Kapitels des hohen Dom- und Erzstifts Köln." Was die geistliche Verwaltung betraf, so waren die Vollmachten der

[1]) Das Testament ist zu lesen in der Schrift: Max Franz . . . von Fr. von Seida und Landensberg, Nürnberg 1803, in einer Beilage. Er liegt begraben in der habsburgischen Familiengruft bei den Kapuzinern in Wien, seine irdische Hülle soll 477 Pfund gewogen haben.

beiden Erzb. Generalvikariate erloschen. Das Domkapitel wählte den kanonischen Bestimmungen gemäß sofort am 3. Aug. in Arnsberg einen Kapitularvikar: Hermann Joseph von Kaspars, einen der 8 Priesterherrn des Kapitels. Dem Genannten oblag also von da an mit den bestimmten Beschränkungen die Verwaltung der Erzdiöcese Köln, und zwar, da dieselbe in diesem Augenblicke noch nicht zerstückelt war, der Erzdiöcese in ihrem ganzen bisherigen Umfang, links und rechts des Rheines. Er nennt sich gewöhnlich: Vicarius generalis Capituli in spiritualibus oder kürzer Generalvikar, seltener begegnet der Titel Kapitularvikar. Das letztere Wort scheint dem damaligen Sprachgebrauch nicht geläufig gewesen zu sein, und ebenso wenig kommt der Begriff des Kapitularvikars, wie ihn das gemeine Recht aufstellt, zur vollen Geltung. Die Kölner Domherrn nennen sich während der Sedisvakanz legitimi administratores archidioecesis und üben zuweilen bischöfliche Rechte aus.[1]) Sie betrachten den von ihnen gewählten Vikar nicht so ganz als unabhängigen Mandatar, sondern mehr als Beamten des Erzstifts oder des Domkapitels. Daher lassen sie demselben, während er für gewöhnlich freie Hand in seiner Sphäre hat, doch bei besonderen Gelegenheiten auch in spiritualibus Weisungen und Befehle zukommen, die er auszuführen hat.[2])

Noch am selben Tage, am 3. August, erließ von Kaspars ein Schreiben an den oben genannten Dechant Marx in Köln, worin er ihm seine Wahl als vic. general. capituli anzeigt und den Auftrag gibt „ut quasi Administrator Vicariatus officii functiones ex altero Rhenilittore prosequeretur". Von einer Fortsetzung des früheren Amtes als Generalvikar im eigentlichen Sinne konnte sede vacante keine Rede sein, von Kaspars will damit sagen, daß er den Dechanten

---

[1]) Das Domkapitel verleiht 8. Juni 1802 die Pfarrei Grevenstein „cuius collatio ad archiepisc. Coloniensem seu ad Nos tamquam legitimos dioecesis pro tempore administratores specitare dignoscitur," dem Theod. Schulte, bisher Vikar in Calle; es dispensirt einen Theologen von dem Besuche des Erzbisch. Seminars (10. Mai 1802), es nimmt die Demission des bisherigen Erzbisch. Kommissars für die westfälischen Frauenklöster Neesen an und ernennt an seine Stelle für Rumbeck den Abt Fischer, für Benninghausen den Vizedechanten Arndts in Meschede (29. Aug. 1802) u. s. w.

[2]) „Aus gnäd. Befehl des regierenden Domkapitels" wird die approbatio pro cura einem Geistlichen vom Kap.-Vikar entzogen (6. Mai 1802). Der Kap.-Vikar hatte Bedenken, eine römische Dispens, die ad officialem archiep. Colon. gerichtet war, zu exekutiren und hatte sich dieserhalb an die Nuntiatur gewendet, das Kapitel befahl ihm indilatam executionem. — Das Kapitel regulirt die Competenz des Offizialats und des Gen.-Vikariats bezüglich der Aufsicht über das kirchliche Vermögen und schickt seine „Entscheidung zur Nachricht und Nachachtung" dem Kap.-Vikar zu (2. März 1802) u. s. w.

Marx zu seinem Gehülfen in Ausübung der Rechte eines Kapitularvikars auf dem linken Rheinufer bestimme „quem ego, heißt es in dem unten anzuführenden Bericht an den Papst, substituere debui". Am folgenden Tage, den 4. August, benachrichtigte der Kap.-Vikar die 3 rechtsrh. Dechanten in Siegburg, Deutz und Düsseldorf über die neue Lage der Dinge und wies sie an, sich in den einschlägigen Sachen zu wenden „ad Vicariatum Arnsbergae, ubi pro tempore residemus". Ebendenselben gibt er in einem Erlaß vom 6. Aug. die Vollmacht, für die Zeit der Sedisvakanz die Approbationen der ihnen unterstehenden Kuratgeistlichen zu extendiren „ita tamen, ut illi qui prima vice pro cura principali seu subsidiaria sunt examinandi, hujati (Arnsberg) examini se sistere debeant".

In den nächsten Tagen expedirte dann von Kaspars einen am 5. August gedruckten Erlaß des Domkapitels an die geistlichen Obern des ganzen rechtsrheinischen Gebietes, worin die amtliche Mittheilung von dem Tode des Erzbischofs gemacht und die Anordnung getroffen wurde:

a. nach der bisherigen Sitte 6 Wochen hindurch Morgens, Mittags und Abends zu läuten.

b. an dem nächsten freien Tage nach Absingen des Todtenoffiziums die solemnes exequias cum commendatione pro dfto archiepiscopo zu halten.

c. die Priester haben als orationes imperatae zu beten die oratio pro defuncto und de spiritu sancto für die Neuwahl, das Volk soll ermahnt werden, für beide Zwecke fleißig zu beten. Für Arnsberg (Abteikirche Wedinghausen) ordnete ein Erlaß des Kapitels vom 8. Aug., der von der Kanzel verlesen wurde, die Trauerfeier auf den 26. Aug. an. „Dabei erscheinen Jene, die Landtags- oder Dikasterial-Uniformen tragen, in sothaner Uniform mit schwarzen Beinkleidern und Strümpfen, sodann Flor um den Armen und Hut. Jene aber, welche keine Uniform tragen, von den Räthen, Beamten, Bürgermeistern und städtischen Deputirten entweder in schwarzen Kleidern oder in schwarzen Mänteln u. s. w." [1])

Schon vorher, am 13. Aug. nämlich, hatte v. Kaspars seine Wahl als Kapitularvikar nach Rom berichtet. Er stellte zugleich „und zwar nomine et speciali commissione capituli Metropolitani" das Gesuch an den Papst, ihm die besonderen Fakultäten „a sede apostolica archiepiscopis Coloniensibus olim concedi solitas" zu verleihen, „cum in difficillimis hisce ac deplorandis rerum adjunctis animarum ad interim mihi creditarum, quarum pars non exigua ex laevo

[1]) Nach dem „Protocollum sive diarium approbationum . . . aliorumque actorum et gestorum in Vicariatu Generali Arnsbergae 1801. Im Besitze der hiesigen Vereinsbibliothek, die früheren und späteren Jahrgänge sind Eigenthum des Erzb. Gen.-Vikariats Köln.

Rhenilittore sub dominio Gallorum gemit, saluti satis providere non posse mihi videar". Er bittet dann auch um die Vollmacht „easdem facultates communicandi ei, quem ex laeva Rheni ripa ob Gallorum ibidem praesentiam aliasque ob causas substituere debui." Gemeint sind die sogen. Quinquennalfakultäten, die in der That seit etwa 150 Jahren den Erzbischöfen ertheilt waren, und die noch 1784 Max Franz selbst erbeten hatte, während er sie später grundsätzlich nicht mehr anerkannte und in allen Fällen aus Erzbischöflicher Vollmacht zu dispensiren suchte. Die Bitte von Kaspars' bedeutet insofern einen wichtigen Umschwung in der Leitung der Diöcese: das Verlassen der Febronianischen Richtung und engeren Anschluß an den Apostolischen Stuhl.

Die erbetenen Fakultäten wurden in Rom am 6. Sept. ausgefertigt und gelangten am 30. Sept. [1]) in die Hände des Kapitularvikars nach Arnsberg. Sie sind in zwei gedruckten Formularen ausgestellt. Das eine trägt die handschriftliche Bemerkung: „pro locis imperii ad illam (Coloniensem) dioecesim spectantibus", das andere: „pro locis tantum illius dioecesis dominio Austriaco subjectis". Es entsprach das der bisherigen Praxis. Denn die Erzbischöfe von Köln und Trier hatten neben dem gewöhnlichen Formular seit etwa 1712 für die in ihrem Diöcesangebiete liegenden östreichischen Antheile eine, übrigens unbedeutende Erweiterung ihrer Fakultäten bezüglich der Ehehindernisse erhalten. [2]) Während dort die Fakultät ertheilt ist: „dispensandi in III et IV gradu simplici et mixto tantum cum pauperibus, in contrahendis, in contractis vero", heißt es hier: „sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis, in contractis vero etc." Hiervon und von ein paar andern Kleinigkeiten abgesehen, sind beide Formulare gleichlautend. Die Vollmacht zur Substitution war mit den Worten gegeben: „communicandi has facultates vel in totum, vel in parte . . . sacerdotibus idoneis . . . et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui suppleret, donec sedes Apostolica certior facta sit, quod quam primum fieri debebit per Delegatos aut unum ex eis, alio modo provideat". Von der Zeit an bewegte sich das Dispensationswesen für die Erzdiöcese Köln wieder in den rechtmäßigen Geleisen. Der Kapitularvikar machte von seinen Quinquennalfakultäten Gebrauch, und in weitergehenden Fällen wurde die Apostolische Dispensation, gewöhnlich durch den Nuntius della Genga, ertheilt, die dann nach Arnsberg zur Exekution überwiesen wurde.

---

[1]) Nach dem oben angef. Protokollbuch des Gen.-Vik. Arnsberg, 1801, also nicht am 6. Dez. ausgefertigt, wie in Hüffers „Forschungen auf dem Gebiet des franz. und rheinischen Kirchenrechts" S. 321 zu lesen ist.

[2]) Pacca, Denkwürdigkeiten, Augsb. 1832 S. 50, 51.

So waren die Verhältnisse einstweilen leidlich geordnet. Die weltliche Regierung lag verfassungsmäßig in den Händen des Domkapitels, die geistliche Regierung führte der mit besonderen päpstlichen Vollmachten ausgestattete Kapitularvikar in Arnsberg, der für das linksrheinische Gebiet seinen Substituten in Köln aufgestellt hatte. Aber der Blick in die Zukunft war sehr trübe. Die inzwischen eingetretenen politischen Zustände drohten mit dem Untergang der geistlichen Staaten und ließen auf weltlichem und geistlichem Gebiete eine Verwirrung befürchten, deren Ende noch nicht abzusehen war. So eben war nämlich durch den Luneviller Frieden (9. Febr. 1801) das ganze linke Rheinufer von Reichswegen an Frankreich abgetreten und dabei bestimmt, daß die weltlichen Fürsten, welche hier ihr Territorium verlieren würden, durch Säkularisation von geistlichen Gebieten auf der andern Rheinseite entschädigt werden sollten. Welche geistliche Staaten zum Opfer fallen sollten, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen die Säkularisation stattzufinden habe, war noch nicht bestimmt, die Entscheidung hierüber oblag der zu diesem Zweck versammelten Reichstagsdeputation zu Regensburg.

Das Kölner Domkapitel war, ebenso wie das Münstersche, von Anfang an entschlossen, trotz der ungünstigen Lage eine Neuwahl vorzunehmen und glaubte dadurch nicht nur seine Pflicht zu erfüllen, sondern auch durch die Auswahl eines geeigneten Kandidaten das beste Mittel zu finden, um den Fortbestand des Kurstaates, soweit als möglich, zu sichern. Am 8. Aug. 1801 hielten die in Arnsberg anwesenden Mitglieder eine Vorversammlung ab, in der beschlossen wurde, am 7. Oktober zur Wahl zu schreiten. Dieser Beschluß wurde an die Thüren der Abteikirche Wedinghausen (Arnsberg), die damals die Kölner Kathedrale vertreten mußte, angeheftet, und der Domsyndikus Bollig fertigte die Citation zur Wahl für die abwesenden Kapitulare aus. Sofort erhob die preußische Regierung Einspruch.[1]) Der Geheimrath v. Dohm, früher preußischer Gesandter am kurkölnischen Hofe, richtete am 15. Aug. von Hornburg aus ein Schreiben an das Kölner Kapitel und ein gleichlautendes nach Münster,[2]) worin ausgeführt wird: Nach dem Artikel 7 des Luneviller Friedens stehe fest, daß die durch Abtretung des linken Rheinufers betroffenen weltlichen Fürsten eine Entschädigung erhalten, welche durch Säkularisation bewirkt werden solle. Bevor diese Angelegenheit durch den Reichstag abgewickelt sei, ergäbe sich die natürliche Folge, daß in den zur Zeit

[1]) Die folgenden Verhandlungen nach der Schrift: „Offizielle Aktenstücke über die Wahl eines neuen Churfürsten im Aug. und Sept. 1801" o. O. 1801; die betreffenden Stücke sind im Text mit ihrer Nr. angegeben.

[2]) Über Münster handelt näher Erhard: Die beiden letzten Münsterschen Fürstenwahlen im Allgem. Archiv von Ledebur 1834.

vakant werdenden Erz- und Hochstiften die Neuwahlen suspendirt blieben. Indem der König von Preußen das Kapitel seiner Huld versichere, erwarte er von demselben die feste Zusage, daß es sich der Wahl enthalten wolle. Für Preußen und die andern mitbetheiligten Staaten war es selbstverständlich angenehmer und billiger, wenn sie nicht in die Lage kamen, die Fürsten der ihnen zufallenden geistlichen Gebiete depossediren und unterhalten zu müssen. Die Domkapitel hingegen waren nicht geneigt, der Vernichtung der geistlichen Staaten und ihrer Selbstvernichtung Vorspann zu leisten. Das Münstersche Kapitel antwortete schon am 17. August ablehnend, ebenso das Kölner in einem Schreiben des Domsyndikus Bollig vom 22. Aug., worin es heißt, das Kapitel habe auf Grund seines Wahlrechts und gemäß den kanonischen Satzungen die Wahl bereits anberaumt, die Mitkapitulare eingeladen und Sr. Päpstl. Heiligkeit und der Kaiserl. Majestät dem alten Herkommen gemäß die beabsichtigte Wahl bereits mitgetheilt, es erwarte von „der weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe" Sr. Majestät des Königs von Preußen, daß er der gesetzmäßigen Wahl kein Hinderniß bereite (Nr. 3).

In derselben Richtung war Preußen als Vertreter von Kurbrandenburg und Magdeburg auf dem Reichstag zu Regensburg thätig und wußte die französische Regierung in seinem Sinne zu beeinflussen. Am 30. August übergab der französische Bevollmächtigte Bacher in Regensburg eine unterm 24. Aug. ausgestellte Note des Ministers Talleyrand, die ganz den preußischen Standpunkt einnahm.[1]) In der Sitzung des folgenden Tages (31. Aug.) gab Preußen die Erklärung ab: „Se. Königl. Majestät fordere die Mitstände des Reiches auf zu sanktioniren, daß bei Erledigung geistlicher Stellen einstweilen keine Neuwahl vorgenommen werden dürfe, wenn dies gleichwohl geschähe, würde Se. Majestät die stattgefundene Wahl als gültig nicht anerkennen" (Nr. 5). Bayern trat dem preußischen Antrag bei (Nr. 7), während Köln und Münster ihre Protestation einreichten (Nr. 6). In den Verhandlungen vom 14. September erklärten sich für den Antrag: Baden, Hessen-Darmstadt und Magdeburg, wobei letzteres als Präcedenzfall den Umstand vorführte, daß 1761—63 die Wahlen zu Münster, Hildesheim, Paderborn und Osnabrück durch „Inhibition" des Herzogs von Braunschweig als Generals der Großbritannischen Armee ausgesetzt seien. Bamberg, dem Würzburg und Passau sich anschlossen, protestirten unter Berufung auf das historische Recht (Nr. 8).

---

[1]) Vous êtes autorisé demander officiellement au nom du gouvernement français et d'accord avec la déclaration de S. M. Prussienne, qu'il soit sursis à toute nomination aux benefices ecclésiastiques en Empire et notamment au titre Electoral de Cologne et à l'evêché de Münster. (Nr. 4.)

Das Reichsoberhaupt billigte das Verhalten der beiden betheiligten Domkapitel und sicherte ihnen, wie herkömmlich, die Entsendung eines kaiserlichen Kommissars für den Wahltag zu. Münster hatte bereits am 9. Sept. in Gegenwart des Grafen von Westphalen als kaiserlichen Kommissars die Neuwahl vorgenommen, die auf den Erzherzog Anton Viktor, den Bruder des Kaisers, fiel.[1]) Darauf richtete der preußische Vertreter v. Dohm[2]) (Hamm 15. Sept.) eine scharfe Note an das dortige Domkapitel, die von Neuem betonte, daß Se. Majestät, der König, die Wahl nicht anerkenne und bei eventueller Säkularisation des Hochstifts Münster jede Entschädigung des Fürstbischofs ablehne (Nr. 9). Am folgenden Tage erließ derselbe ein ähnliches Schreiben an das Kölner Domkapitel in Arnsberg, dessen Wahlhandlung noch bevorstand. Er forderte dasselbe nochmals dringend auf, die Wahl gemäß des Wunsches Sr. Majestät zu unterlassen, und wies zum Schlusse auf Münster hin, dessen Schicksal (Nichtanerkennung und Nichtentschädigung des Gewählten) auch Köln im Falle der Renitenz zu gewärtigen habe (Nr. 10). Darauf antwortete das Münstersche Kapitel am 18. Sept., das Kölner am 22. Sept. v. Dohm stellte beiden auf Befehl Sr. Majestät eine förmliche Protestation zu (Hamm 26. Sept.), die Münster seinerseits in einem Schreiben vom 30. Sept. zurückwies (Nr. 11, 12, 14, 15).

Auf dem Reichstag kam die Angelegenheit wieder vor im Fürstenrathe am 25. Sept., wobei die geistlichen Staaten: Worms, Augsburg, Elwangen, Prüm und Eichstädt an Münster sich anschlossen, während Magdeburg und Hessen-Darmstadt den entgegengesetzten Standpunkt vertraten (Nr. 17), sodann in dem Kurfürstenrathe am 28. Sept., wobei das Kölner Domkapitel eine würdige und weitläufige Rechtfertigung seines Verhaltens überreichte. Es sei durch den preußischen Antrag schmerzlich berührt, um so mehr, als Se. Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz (Bayern) sogleich seinen Beitritt

---

[1]) Die Wahl wurde Namens des Kapitels von Franz Friedrich Fr. v. Fürstenberg, Kanonikus an den Domkirchen Münster und Paderborn, Kurator der Universität, des Hochw. Regierenden Domkapitels vicarius in spiritualibus gen. durch ein Ausschreiben vom 16. Sept. der Diöcese bekannt gemacht, wobei ein Dankgottesdienst für den 20. Sept. angeordnet wurde. Zur Feier des Tages erschien „Der Genius der Zeit." Eine Cantate, in Musik gesetzt von Theod. Leising.

[2]) Über v. Dohm urtheilt Erhard a. a. O. S. 107: „Der Versuch (die Fürstenwahl preußischerseits zu verhindern) geschah durch einen Mann, über dessen politischen Verhandlungen überhaupt ein eigener Unstern zu walten schien, und an dessen diplomatischen Talenten man daher wohl mit eben dem Rechte zweifeln darf, wie an seiner Ergebenheit für das Kön. Preuß. Haus, gegen welche sein Benehmen in dem Umsturzjahr 1806 und in Folge desselben das entscheidendste Zeugniß ablegt."

erklärt habe, ein Regent, dessen Haus dem Kurstaat Köln in einem Zeitraum von mehr als 180 Jahren 5 Regenten gegeben habe, dessen Vorfahren von jeher eine vorzügliche Stütze der katholischen Sache und der katholischen Stände gewesen seien. Im Angesicht der gesammten Reichsstände, neben denen der kölnische Kurstaat stets seine volle Pflicht für das Vaterland geleistet habe, „im Angesicht von ganz Europa als Zeugen ihres Muthes und deutschen Sinnes und endlich den kommenden Generationen zum Beispiel", wird weiter erklärt, daß das Kapitel, „welches auch immer für die einzelnen Mitglieder die Folgen sein werden, sich durch Nichts abhalten lassen werde, seine Pflicht zu erfüllen". Das Kapitel beruft sich weiter auf die Reichskonstitution, den Kurfürstenverein, der den Mitgliedern gegenseitigen Schutz zusichere, und bemerkt in Bezug auf den Luneviller Frieden, derselbe enthalte keine Bestimmung, welche das Kapitel verpflichte, „zur Vernichtung der Verfassung dieses Landes selbst die Hände zu bieten und seinerseits eine Veränderung vorzubereiten, die die Constitution, die katholische Religion und die ihr zugethanen Stände mit in den Abgrund ziehen wird, und bei welcher der erste Schritt — Nichtvollziehung der Wahl — unverkennbar zum Untergang des Kurstaates führt." Am Schlusse seiner längeren Ausführung gibt das Kapitel der Hoffnung Raum, daß weder Se. Majestät der König von Preußen, noch die andern Stände dem Antrag auf Suspension der Wahl eine weitere Folge geben werden, und dies um soweniger „je gewisser dieser Antrag bei längerer Verzögerung des Friedenswerkes die Wirkung, daß der größte Theil der deutschen Kirchen, nicht ohne den entschiedensten Nachtheil für die katholische Religion verwaiset bleiben könne, hervorbringe und dadurch für diese ein weit zerrütteterer Zustand, als es die gegenwärtige Lage der Angelegenheiten nur immer erwarten läßt, werden müßte (Nr. 18). Kurbrandenburg „reprotestirt feierlichst ad priora" und Kurpfalz gab nach Schluß des Protokolls eine Erklärung ab, worin es sich ebenfalls gegen die Kölner Bemerkungen verwahrt. Am 28. Sept. war wieder Fürstenrath, worin Münster scharf protestirt; Freisingen, Regensburg, Berchtesgaden, Fulda weisen den Antrag auf Suspension der Wahlen ab, während Magdeburg seine früheren Erklärungen wiederholt. Das Münstersche Kapitel erklärt (Nr. 19): Es glaube mit gerechtester Zuversicht den sämmtlichen Reichsständen die Beantwortung der Frage anheimstellen zu können, ob:

„ehe der von Sr. Königl. Majestät von Preußen in ihrer reichsständischen Eigenschaft gemachte Antrag auf Suspension der Wahlen in herkömmlicher, verfassungsmäßiger Form bei dem Reichstag in Berathung gestellt worden — ehe gesammte Stände darüber auch nur ihre Meinung zu äußern im Stande waren — ehe darüber die Berathung geendet — ehe die reichsoberhauptliche Entschließung darüber erfolgt ist — ob vor allem dem die reichskonstitutionsmäßiger Art

nach Pflicht und Gewissen vollzogene Wahl von einem einzelnen Stande des Reiches als nicht gültig . . . angesehen werden könne."

Ein Reichstagsbeschluß über den preußischen Antrag kam nicht zu Stande. Das Kölner Kapitel schritt, wie früher bestimmt war, am 7. Oktober 1801 zur Wahl. Am Tage vorher war der kaiserliche Wahlkommissar, Graf v. Schlick, in Arnsberg angekommen und feierlich empfangen, der in dem sog. Landsberger Hof seine Wohnung nahm. Wahlberechtigt waren damals 22 Kapitulare. Von diesen wird einer, der Fürst Joseph von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, als absens bezeichnet,[1]) d. h. er betheiligte sich nicht an der Wahl, weder persönlich noch durch einen Vertreter. Die Namen der Uebrigen sind folgende:

1. Meinrad, Graf von Königsegg-Aulendorf, decanus capituli.
2. Christian, Graf von Königsegg-Rothenfels, Subdiakon.
3. Franz, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Scholastikus.
4. Joseph, Erbtruchseß von Zeil-Wurzach, diaconus senior.
5. Ernst, Graf von Königsegg-Rothenfels, diaconus junior.
6. Thomas, Erbtruchseß von Zeil-Wurzach, Thesaurarius major.
7. Christian, Fürst von Hohenlohe-Bartenstein.
8. Damian Friedrich, Graf von der Leyen.
9. Wilhelm, Fürst von Salm-Salm, archiepiscopus Pragensis.
10. Friedrich Alexander, Fürst von Oettingen-Wallerstein.
11. Max, Graf von Königsegg-Rothenfels.
12. Sigismund Christoph, Erbtruchseß in Zeil und Trauchburg, episcopus Chiemensis.
13. Aloysius, Graf von Königsegg-Aulendorf.
14. Clemens Maria von Merle, suffraganeus.
15. Franz Karl von Hillesheim.
16. Gabriel von Franz.
17. Max Joseph von Geyr.
18. Baltassar von Mylius.
19. Friedrich von Mylius.
20. Peter Joseph von Clauspruch, officialis.
21. Hermann Joseph von Kaspars, vicarius generalis capituli.

Von diesen 21 Wählern waren übrigens nur acht persönlich anwesend, während die andern einem Mitkapitular die Vollmacht zur Abgabe ihrer Stimmen ertheilt hatten. Persönlich anwesend waren aus dem obigen Verzeichnisse: Nr. 1, der zugleich votirte für Nr. 3,

---

[1]) Zugleich Domherr in Straßburg und Breslau und für letzteren Ort 1795 zum Coadjutor erwählt. Bei der kölnischen Coadjutorwahl von 1780 war er der preußische Gegenkandidat des öster. Prinzen Max Franz gewesen. Weil auf preußischer Seite stehend betheiligte er sich nicht an der Wahl in Arnsberg, die gegen Willen der preuß. Regierung stattfand.

8, 9, 10, 11, sodann Nr. 2, der zugleich votirt für Nr. 5 und 12, weiter Nr. 6, der votirt für Nr. 4, weiter Nr. 7, 13, 16, 20, 21, der Letztere mit der Vollmacht für Nr. 14, 15, 17, 18, 19. Nach Abhaltung eines Hochamtes in der Abteikirche Wedinghausen (Arnsberg) traten die Wähler zusammen in aula capitulari in Gegenwart des Domsyndikus Bollig, des Notars Leinen und zweier speziell requirirter Zeugen: der beiden Hofassessoren Joh. Wilhelm Wunsch, Kanonikus in St. Severin zu Köln, und Engelbert Biggeleben, Kanonikus in Bonn. Die Genannten begaben sich sodann nulla mora interposita in domum capitularem in praefata abbatia electam. Hier wurden die Vollmachten pro absentibus votandi verlesen und geprüft, dann stimmte man das Veni sancte spiritus an und erwählte zu Skrutatoren die in der obigen Liste mit Nr. 1, 2, 16 verzeichneten Persönlichkeiten. [1])

Das nun folgende Skrutinium war bald beendet. Gleich im ersten Wahlgange fielen sämmtliche Stimmen auf den Erzherzog Anton Viktor, „ex serenissima et regia prosapia et legitimo matrimonio procreatum, prima clericali tonsura insignitum et super defectu aetatis apostolice dispensatum, moribus et scientia praecellentem ac in spiritualibus et temporalibus circumspectum". Anton Viktor war am 31. Aug. 1779 geboren und bedurfte daher der Altersdispens. Diese und andere, besonders wegen der Doppelwahl für Münster und Köln nothwendigen Dispensen hatte Pius VII. am 16. August durch ein breve eligibilitatis ertheilt. Mit Rücksicht auf die Verdienste des Erzhauses um die katholische Religion, in der Hoffnung, daß die guten Eigenschaften des Prinzen sein Alter ersetzen, sowie bewogen durch die diesbezüglichen Bitten des Kaisers und des Prinzen concedirt also der Papst „ut ad duas in Germania ecclesias cathedrales seu metropolitanas vacantes . . . . quamvis dumtaxat 22 annos sis natus, neque sacris ordinibus initiatus, neque adeo in clerum adscitus nec de gremio capituli illarum ecclesiarum . . . eligi tamen ab illis, ad quos legitime pertinet, in episcopum vel archiepiscopum et pastorem utriusque ecclesiae, sed alterius quidem in administratorem tantum libere ac valide possis". [2])

In Voraussicht seiner Wahl hatte Anton Viktor durch ein Schreiben, Wien 14. September, den oben genannten Dombechanten Meinrad, Grafen von Königsegg, zu seinem Prokurator bestellt. Auf Grund dessen erklärte nun der Dombechant die Annahme der Wahl seitens seines Mandanten oder, um die Worte des Protokolls zu gebrauchen: „quod nec ambitiose consentiret in electionem factam

[1]) Protokollbuch des G.-V. v. 1801.
[2]) Ebendaselbst.

nec eandem superbe recusaret atque Divinae dispositioni ac Dominorum de capitulo Coloniensis ecclesiae voluntati contrariari nolens in electionem factam consentiret". Er beschwor darauf Namens des Neuerwählten die herkömmliche Wahlkapitulation und wurde in feierlichem Zuge auf das Chor der Abteikirche geführt. Hier hatte inzwischen der kaiserliche Kommissar mit großem Gefolge sich eingefunden, der die kaiserliche Bestätigung aussprach. Jetzt verkündete der Domkapitular von Franz dem in der Kirche anwesenden Volke das Wahlergebniß, der Abt Fischer stimmte das Te Deum an und damit schloß die ganze Wahlhandlung.[1]) Der kaiserliche Kommissar wurde in feierlichem Zuge in sein Standquartier zurückgeleitet, und eine Deputation der Landstände sammt den Beamten und dem Stadtrath brachten ihm und dem Domkapitel ihre Huldigung dar. Es folgten große weltliche Festlichkeiten. Des Abends war die Stadt illuminirt, besonders nahm sich die Illumination bei dem Brunnen auf dem Marktplatz glänzend aus. Ueber unzähligen Lampions, die hier angebracht waren, schwebte der Kurhut, darunter waren folgende Inschriften in Chronostichen zu lesen:

1. Illustrissimo capitulo ecclesiae Coloniensis honor isque perpetuus a quovis patriae cive.

2. En patria! luctus tuus versus tibi nunc erit in gaudium.

3. Dicite posteris vestris: Arnsbergae in Westphalia electus est princeps elector archidux Austriae, Antonius Victor.

4. Cesset luctus, Antonius Victor, Serenissimus Austriae princeps, princeps elector est. Sit tibi Westphalia pater![2])

Am folgenden Tage gab das Domkapitel einen großen Ball auf dem Rathhause für die Honoratioren. Für die Arnsberger Bürger wurde an einem folgenden Tage ein Ball auf dem Rathhaus, dem das Hohe Domkapitel beizuwohnen geruhte, veranstaltet, und auf dem Brückenplatze wurde eine besondere Festlichkeit von den Landständen gegeben.[3]) Man kann im Zweifel sein, ob diese rauschenden Festlichkeiten dem Ernst der Zeitverhältnisse entsprachen, und man wird auch beobachten, daß dieselben überall dem neuen Kurfürsten und Landesherrn gelten, während das geistliche Oberhaupt zurücktritt, wie ja auch die geistlichen Kurfürsten selbst sich in erster Linie als Fürsten und nicht als Bischöfe fühlten.

Die am 7. Oktober stattgefundene Wahl wurde durch ein gedrucktes Formular (Arnsberg 10. Oktober) vom Domkapitel dem Lande mitgetheilt, das zugleich einen Dankgottesdienst anordnete, der

---

[1]) Protokollbuch v. 1801.
[2]) Ebendaselbst.
[3]) Hüser, Chronik v. Arnsberg S. 85.

in der Abtei Wedinghausen am 13. Okt., in den auswärtigen Kirchen an einem beliebigen Tage gehalten werden sollte.

So hatte Köln wieder einen rechtmäßig gewählten Kurfürsten und Erzbischof. Man wünschte hier sowie in Münster, daß derselbe bald sich zeige und die Regierung antrete, und die Kapitel trugen ihm diese Wünsche vor und machten eindringliche Vorstellungen. Aber Anton Viktor gab fortwährend ausweichende Antworten. Er that keinen Schritt, um die päpstliche Confirmation zu erlangen, er kam nicht persönlich in die ihm zugedachten Länder, sondern blieb in seiner östreichischen Heimath und lehnte jede Betheiligung an der Regierung ab. Am 14. Januar 1802 erließ das Kölner Domkapitel eine Mittheilung an „die sämmtlichen Dikasterien, Landes-Gerichts-, Offizialats- und Vikariats- sowie sonstige Stellen", worin es heißt: Se. Kurf. Durchl. Anton Viktor, Erzherzog . . . haben uns jüngsthin gnädigst reskribirt, was Maßen verschiedene Umstände Höchstdenselben nicht verstatteten, die Landesregierung noch zur Zeit anzutretten, und dahero Uns mildest beauftraget, bis auf weitere Erklärung die Regierung gleichsam wie sede impedita noch fortzuführen.[1]) Diese „verschiedenen Umstände" lassen sich auf einen zurückführen, den der Münstersche Domherr v. Kettler von Wien aus nach Münster schrieb: „Ich halte mich überzeugt, daß Höchstdieselben (Anton Viktor) nicht ehender hierzu (Uebernahme der Regierung) sich entschließen werde, bis das Entschädigungsgeschäft beendigt und das Hochstift seiner fernerweitigen politischen Existenz völlig gesichert ist." Köln sowie Münster und die übrigen geistlichen Staaten verloren bald darauf ihre politische Existenz. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß wurden die am rechten Rhein liegenden kölnischen Ämter zum größten Theil an Nassau-Usingen überwiesen, kleinere Theile kamen an Wied-Runkel, von den westfälischen Gebieten kam das Vest Recklinghausen an den Herzog von Arenberg und das Herzogthum Westfalen an Hessen-Darmstadt. Schon am 8. Sept. 1802 rückte das hessische Militär in Arnsberg, den Zufluchtsort des kölnischen Domkapitels und der Diöcesanverwaltung, ein, und am 6. Oktober publizirte der hessische Landgraf Ludwig ein förmliches Besitzergreifungspatent.

Der kölnische Kurstaat war also durch die Säkularisation vernichtet. Sehen wir uns auch kurz nach den Schicksalen der Erzdiöcese um. Durch die päpstliche Bulle Qui Christi Domini vices vom 29. Nov. 1801, deren Ausführung freilich noch einige Zeit gebrauchte, wurden die linksrheinischen, jetzt französisch gewordenen Gebiete der Erzdiöcese zu dem neu gegründeten Bisthum Aachen ge-

[1]) Nach dem Protokollbuch des G.-Vik. Arnsberg von 1802. Eine ähnliche Erklärung hatte Anton Viktor schon am 19. Okt. 1801 an das Münstersche Kapitel gelangen lassen, (vergl. Erhard a. a. O. S. 118, 129, 132).

schlagen, der Dom von Köln war eine Pfarrkirche des Bisthums Aachen geworden. Auf dem rechten, deutsch gebliebenen Rheinufer hingegen blieb die Erzdiöcese zu vollem Recht fortbestehen und schloß in sich: das Gebiet der jetzigen Rheinprovinz von Königswinter bis Wesel (Wesel wurde 1808 an Aachen überwiesen), das Vest Recklinghausen (erhielt 1805 einen eigenen Offizial), die westfälische Mark und das Herzogthum Westfalen. Der erzbischöfliche Stuhl blieb unbesetzt, und der Kapitularvikar von Kaspars führte die Verwaltung der Erzdiözese weiter. Er fühlte bald die Nähe der neuen Landesherrn, die überall in die Kirche hineinzuregieren geneigt waren, während die meisten ihren gegen die säkularisirte Kirche übernommenen Verpflichtungen schlecht nachkamen. Er hielt in Arnsberg bis 1804 aus und verlegte dann seinen Sitz nach Deutz, wo er in dem Hintergebäude des kleinen Gasthofes „Zum grünen Baum" die Leitung der Erzdiöcese fortsetzte bis zu seinem Tode, 15. Aug. 1822. „Es war eine äußerst glückliche Fügung, daß die Verwaltung der Diöcese einem so treuen und thätigen Manne zufiel, als es von Kaspars war. Gewiß die Meisten hätten nach so unersetzlichen Verlusten, nach der Vernichtung alles weltlichen Glanzes, der Zerstreuung der Domkapitulare, bei der Erschöpfung aller Mittel Lust und Liebe verloren. Aber Kaspars blieb unerschütterlich. Er besorgte die Geschäfte, nicht eben mit einem hervorragenden Organisationstalent, aber mit dem ausdauernden Fleiße und dem ruhigen Pflichtgefühl, die Nichts ermüdet und aus der Fassung bringt." [1]) Sein Andenken verdient von der Kölner Diöcese in Ehren gehalten zu werden und namentlich auch seitens des westfälischen altkölnischen Diöcesangebietes, in dessen Mitte er 3 Jahre hindurch seine Residenz hatte, und das auch später noch, da er in Deutz weilte, 18 Jahre hindurch zu ihm als seinem geistlichen Obern emporschaute.

Höynck.

Über die Ausstellung des Vereins bringt Herr Domkapitular Schnütgen in Köln, ein zuverlässiger Kunstkenner, in seiner vortrefflichen „Zeitschrift für christliche Kunst", 12. Jahrg. S. 158, einen eingehenden Artikel, dessen Kenntnis gewiß manchem Mitgliede erwünscht ist. Derselbe lautet:

Die Altertümer-Ausstellung in Paderborn, von der Abteilung Paderborn des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens zur Feier ihres 75jährigen Bestehens veranstaltet für die Zeit vom

[1]) Hüffer a. a. O. S. 329 und 330.

27. Juni bis 9. Juli v. J., hat in dem engeren Kreise, für den sie bestimmt war, reichliche Anerkennung gefunden, und soll auch an dieser Stelle der ehrenvollen Erwähnung nicht ermangeln.

Von dem Vereinspräsidenten Pfarrer Dr. Mertens unterstützt, haben vornehmlich Baurat Biermann und Oberlehrer Dr. theol. Kuhlmann das mühsame Zusammensuchen und -holen der Gegenstände aus dem scharf umgrenzten Vereinsgebiete, die Aufstellung und Katalogisirung derselben sich angelegen sein lassen, und der Geschicklichkeit, mit der Alles in wenigen Tagen für wenige Tage besorgt ist, gebührt volles Lob. Die große, von den beiden Längsseiten vortrefflich beleuchtete Gymnasialaula vermochte die beiläufig 2000 Gegenstände, die zumeist in großen, eigens dafür angefertigten Vitrinen untergebracht waren, kaum zu fassen, und der Umstand, daß die Wände ganz intakt gelassen werden mußten, erschwerte noch die Aufstellung, namentlich der Gemälde und Paramente. Flache Glaskasten, an den beiden langen Fensterreihen aufgestellt, würden freilich die Uebersichtlichkeit der zahlreichen kleinen Objekte noch erhöht, hohe, schmale Glasschränke in der Mitte das Studium der größeren noch erleichtert haben, und gewiß mag mancher Gegenstand, den nur übermäßige Rücksicht gegen den bereitwilligen Besitzer zugelassen hatte, den Eindruck gemacht haben, Licht und Luft den vollberechtigten Nachbarn zu versperren, die, zu Entwickelungsreihen zusammengestellt, als sehr lehrreiche Kulturbilder sich bewährt haben würden. Schon die chronologische Ordnung der einzelnen Gruppen ist ein vortreffliches archäologisches Bildungsmittel; kommt die gerade für lokale Ausstellungen so wichtige und topographische Berücksichtigung hinzu, so ist der Vortheil um so größer und nachhaltiger.

In Bezug auf Zeit und Material hatte mit Recht keine eigentliche Beschränkung stattgefunden, so daß sowohl die frühgeschichtliche Kultur wie die Kunst der letzten Jahrhunderte vertreten war, auch Glas, Thon und Porzellan, Zeichnungen und Drucke nicht ausgeschlossen waren. Daß trotzdem das Mittelalter und die kirchliche Kunst den Schwerpunkt bildeten, versteht sich in diesem von der christlichen Kultur so reich gesegneten Bezirk eigentlich von selbst. Fast noch mehr als anderswo, hatte hier die Kirche bis in die Periode des Barocks das Kunstschaffen nicht nur beherrscht, sondern auch mit einem eigenartigen Stempel versehen.

Das gilt zunächst von den kirchlichen Metallgeräthen, dem eigentlichen Glanzpunkt der Ausstellung. Fünf Tragaltäre, darunter der berühmte des Paderborner Domes mit seinen zahlreichen vollendeten Techniken, wie der durch das seltene Ausschneideverfahren merkwürdige im Besitze der Franziskaner, illustrierten vortrefflich das Goldschmiedegewerk der romanischen Zeit, die auch durch eine größere Anzahl von gut stilisirten und sauber ausgeführten, namentlich in Kruzifixen, Leuchtern und Rauchfässern bestehenden Gußstücken vertreten war.

Am schwächsten kommt davon der Grubenschmelz zur Geltung, abgesehen von dem kleinen Schreine aus Clarholz und seinem noch kleineren Seitenstück, welche mit dem emaillirten Kreuz auf Limoges hinweisen. Aus seinen Fabriken wird im XIII. Jahrhundert die Ausfuhr nach Westfalen noch gefördert sein durch den Umstand, daß hier das Email über rohe Anfänge nicht hinausgediehen war, obwohl das länger in Uebung gebliebene Niello von tüchtigem Können Zeugniß ablegte, so namentlich auf den älteren, bis in den Schluß des XIII. Jahrh. zurückreichenden Kelchen, die sich, bei drei Dutzend an Zahl, zu einer ebenso mannigfaltigen wie lehrreichen, bis in das XVIII. Jahrh. vorragenden Gruppe vereinigten. Die evangelischen Kirchen zu Lippstadt hatten die ältesten Exemplare geliefert, die St. Nikolaikirche in Höxter ein spätgothisches, dessen Grubenschmelzschaft als ganz vereinzelte Nachblüthe erscheint, zugleich als eine Art von Vorläufer für die beiden prächtigen Goldemailkelche der Spätrenaissance. — Auch an mustergültigen Monstranzen fehlte es nicht, die erst mit dem Beginne des XV. Jahrh. häufiger begegnen, und in Westfalen durch charakteristische Fußbehandlung (großer Durchmesser und reiche Gliederung mit Ausbuchtungen an den Einziehstellen) und eigenartigen, an den Profanbau anlehnenden Aufbau sich auszeichnen. Mehrere gute Ciborien und Pyxiden, Reliquienostensorien und -Arme ähnlicher Behandlung ergänzten diese Gruppe und lieferten im Bunde mit Vortragekreuzen, Oelgefäßen, Mantelagraffen, Bischofsstäben, namentlich aber mit getriebenen Standfiguren kostbare Beiträge zur westfälischen Goldschmiedekunst des späteren Mittelalters, denen vor allen die heimischen Goldschmiede in viel höherem Maße ihre Aufmerksamkeit zuwenden sollten. Daß es hier gerade auf diesem Gebiete an hervorragenden Leistungen auch bis in die späte Renaissance nicht fehlte, beweisen die Arbeiten Eisenhuts, dem das spätgothische Vortragekreuz von Warburg offenbar als Vorbild gedient hat, und auf den zwei Standkreuze wie das Schützenkleinod von Warburg wohl mit Recht zurückgeführt werden.

Neben dem Metallgeräth erschien die mittelalterliche Plastik in einer stattlichen Reihe guter Holzfiguren, die vom Ende des XII. bis zur Mitte des XVI. Jahrh. ein ziemlich vollständiges Entwicklungsbild boten, die Eigenthümlichkeiten der westfälischen Schulen in ihrer strengen Haltung, knappen Fältung, rundlichen Kopfbehandlung deutlich genug verrathend. Die beiden interessantesten derselben: eine spätromanische sitzende und eine stehende frühgothische Madonna, hatten offenbar noch in der jüngsten Zeit eine Erneuerung der Polychromie erfahren, der man es mit Schmerz ansah, daß ihr eine verhältnißmäßig gut erhaltene alte Bemalung zu Grunde lag. Besondere Aufmerksamkeit verdiente die spätgothische Doppelmadonna unter großem Baldachin aus der evangelischen Kirche zu Landau (Waldeck), ein für den Triumphbogen bestimmtes, höchst wirkungsvolles Bild, wie es in

Westfalen zur Zeit der Spätgothik besonders beliebt war. Dem in seiner Architektur morsch gewordenen Apparat wäre das Provinzialmuseum als Rettungsstation zu wünschen, wie auch dem stark verletzten großen Thonrelief aus der Werkstätte des Jodokus Vredis, dessen interessante Arbeiten zumeist in den beiden Museen Münsters vereinigt sind. Auffallend spärlich erschien die Zahl der Möbel, selbst der Füllbretter, für welche doch Westfalen in der spätgothischen Periode ein so ergiebiges Produktionsgebiet war, und beschränkte sich fast auf das Pult aus Stift Kappel und die etwas derbe, wegen ihrer Bemalung beachtenswerthe Kanzel aus Falkenhagen. Nicht minder befremdend war der Mangel an älteren Elfenbeinfiguren wie an eisengeschmiedeten Arbeiten, von denen fast nur die leider neu bemalte Lichterkrone von Kappel hervorgehoben zu werden verdient. Die Gläser gehörten ausschließlich den letzten Jahrhunderten an, die Glasgemälde aber vorwiegend der spätromanischen und frühgothischen Periode. Die Tafelmalerei, die bekanntlich in Soest die frühesten Blüthen getrieben hat in unmittelbarem Anschlusse an byzantinische Vorbilder, bot nichts aus dieser Frühzeit, für die aber einige Miniaturen vorzügliche Beiträge lieferten; hingegen einige spätgothische Erzeugnisse, darunter einen Klappaltar, dessen Mittelbild dem Meister des Marienlebens verwandt schien, sowie eine Madonna im Stile des tom Ring.

An letzter Stelle, aber mit besonderer Anerkennung, seien verschiedene Stickereien und Paramente erwähnt, zunächst ein kleines Kissen (Soester Domschatz) aus dem Beginn des XIII. Jahrh., welches im Plattstich auf Seide ausgeführt, auf der einen Seite inmitten einer edel gezeichneten Rankenborte das mit der bezüglichen Inschrift versehene Agnus Dei zeigt, auf der anderen einen mit Hülfe von zwei Greifen zum Himmel fahrenden König mit der Ueberschrift Alexander Rex, also die im Alexanderlied des Pfaffen Lamprecht recht verherrlichte, vielmehr persiflirte Himmelfahrt des Königs Alexander, der mir sonst nur an spätromanischen Steinreliefs begegnet ist, mithin eine archäologische Merkwürdigkeit ersten Ranges. Daneben soll zuerst das Fragment einer hochgothischen Leinenstickerei (Privatbesitz) notirt werden, welche zur Species der reichfigurirten Altar- und Pultdecken gehört, von der das bischöfliche Museum in Münster eine ganz ungewöhnlich große Sammlung bewahrt. Auch das zweite, aus so gut gezeichneten wie ausgeführten Stabresten zusammengesetzte Kissen und eine ihres bunten Sammetbrokats wie ausgezeichneten Stabwerkes wegen hervorragende Kasel sind Eigenthum des Soester Domes, ersteres einheimisches Werk, letztere wohl burgundischen Ursprungs, beide mustergiltig für Stickerinnen, bei denen man nicht gerade selten der technischen Fertigkeit begegnet, leider fast nie dem ebenso nothwendigen Verständniß für die Zeichnung. Bei den übrigen liturgischen Gewändern waren die ursprünglichen Stoffe zum Theil

durch moderne ersetzt, und mehrfach hatten auch sonstige Restaurationen, die bei den Stickereien mit größter Sorgfalt gehandhabt werden müssen, verunstaltend gewirkt. Aus einem ganz bestickten Kaselrücken von 1493, also noch in der alten gothischen Form, war, unter Wegfall der Vorderseite, ein Chormantel hergestellt worden, der fast komisch wirkte. Von älteren gemusterten Seidengeweben war nichts eingeliefert worden, obgleich dieselben um die Blüthezeit der Soester Malschule gerade in Westfalen verbreitet gewesen sein müssen.

Die Veranstaltung einer solchen Ausstellung ist ein mühsames, mit mancherlei Verdrießlichkeiten verbundenes Werk, und denjenigen, die es trotzdem unternehmen, gebührt daher wärmster Dank. Das Interesse für die alten heimischen Kunstwerke und deren Erhaltung wird dadurch im weiteren Kreise geweckt und gefördert, das Studium und die Abbildung, endlich die Veröffentlichung derselben wesentlich erleichtert. Bedauerlich ist es nur, wenn die Ausstellungsdauer so knapp gegriffen werden muß, daß die Sachverständigen nicht recht die Zeit finden, aus der so schnell vorübergehenden Einrichtung dauernden Nutzen zu ziehen. Vielleicht hätte es sich empfohlen, durch eine kleine Kommission folgende Prüfungen anstellen zu lassen: 1. Worin bestehen vornehmlich die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der westfälischen Kunst, namentlich des Goldschmiedegewerkes und der Bildhauerei, die hier für diese Untersuchung hinreichende Anhaltspunkte boten? Es würde, wie ich denke, nicht allzuschwer gewesen sein, hier die Haupttypen herauszusuchen und zusammenzustellen. 2. Was kann für die Erhaltung mancher gefährdeter Kunstwerke geschehen, damit sie sowohl vor Entführung geschützt, als auch vor weiterem Verfalle bewahrt, bezw. von entstellenden Zuthaten befreit und in korrekter Weise wiederhergestellt werden? Jede Restauration, die nicht mit Schonung vorgenommen wird, nimmt dem alten Gegenstand ein großes Stück seines Werthes, und nur zu zahlreich sind die Verwüstungen, denen alte Kostbarkeiten noch immer zum Opfer fallen durch unverständige Behandlung. Neue Vergoldungen, die entweder ganz überflüssig sind oder auf einzelne Theile, z. B. das Innere der Kelchkuppa, zu beschränken wären, entwerthen, zumal wenn sie brutal vorgenommen werden, kostbares Metallgeräth; neue Bemalungen nehmen den Figuren, denen dieses alte Gewand wenigstens zum Theil erhalten geblieben ist, einen wesentlichen Bestandtheil ihrer Bedeutung, die durch behutsame Ergänzung noch zu retten wäre; gute, etwas defekt gewordene Tafelgemälde verfallen leicht den rohen Händen ungeschickter „Kunstmaler", denen keine Aufgabe zu hoch erscheint, und berufsmäßige Stickerinnen tragen kein Bedenken, die ausgeschlissenen Parthieen zu ergänzen, eine in der Regel sehr umständliche Prozedur, die eher einem Begräbnisse als einer Rettung gleicht.

Für eine Heerschau auch in diesem Sinne empfehlen sich solche Ausstellungen, die deßwegen nicht auf Warnungstafeln verzichten sollten; denn es ist die höchste Zeit, daß die in unsere Tage hineingeretteten Kunstdenkmäler nicht weiteren Verwüstungen und Entstellungen anheimfallen, durch die Schuld derer, denen sie anvertraut sind.

Die Scharne in Paderborn.

Das am Rathhausplatze in Paderborn liegende Haus Nr. 3 war seit mehreren Jahrhunderten und bis in die 2. Hälfte des abgelaufenen Jahrhunderts die Fleischverkaufshalle der vereinigten Fleischer und trug wie auch in andern Städten Westfalens den Namen „Scharne". Dieses Haus ist von Herrn Buchbindermeister Pommer gekauft, mit seinem daranstoßenden Hause vereinigt und im Laufe dieses Jahres umgebaut worden. Bei diesem Umbau haben sich einige beachtenswerthe Eigenthümlichkeiten gefunden, welche der Aufzeichnung werth sind.

Zunächst fand sich unter diesem Scharnegebäude kein gewölbter Keller, während das anstoßende Pommersche Haus Nr. 5 sowie das anstoßende Lilienthalsche Haus (Schildern Nr. 2) geräumige, gewölbte alte Keller haben. An Stelle eines gewölbten Kellers befand sich dagegen unter der Scharne ein oben offener gemauerter kellerartiger Raum, der aber mit Abfallstoffen, namentlich Knochen, ganz gefüllt war. Nachdem dieser Raum bis zur Tiefe der Sohle der benachbarten Keller ausgeräumt war, zeigte sich, daß die der Straße zugekehrte Wand desselben, auf welcher auch die aufgehende Wandmauer der Scharne steht, in Bruchsteinen, aber nicht mit Kalkmörtel, sondern mit Lehmmörtel gemauert war.

Außerdem zeigte sich, als der Wandverputz der an der Straße liegenden Gebäudewand der Scharne entfernt wurde, daß diese Wand aus vermauerten Rundbogen bestand, welche sich nach Süden durch das Pommersche Haus bis zur Kötterhagen-Ecke fortsetzten, nach Norden aber mit einem abgebrochenen Bogen vor der jetzt aus Fachwerk bestehenden Wand des Lilienthalschen Hauses in solcher Weise endigten, daß man ersehen konnte, daß ehemals auch hier diese Bogen sich fortgesetzt, vielleicht bis zum Schildern sich ausgedehnt haben.

Es ist hiernach nicht zweifelhaft, daß diese Bogen einem sogenannten Laubengange, wie er in altdeutschen Städten häufiger vorkommt, angehört haben. Urkundlich ist allerdings von einem Lauben-

bauwerke in Paderborn nichts bekannt. Auch muß diese Laube schon vor sehr langer Zeit umgebaut, beziehlich verändert sein, da keine Ueberlieferungen davon mehr erhalten sind.

Das Lehmmörtelfundament unter der alten Scharne ist vielleicht in folgender Weise zu erklären. Auf dem Platze der alten Scharne wird vor Ausführung des Laubenmauerwerkes ein leichtes Holzwerksgebäude gestanden haben, für welches in Lehmmörtel ausgeführte Fundamente ausreichten. Als nach längerer Zeit das Laubenmauerwerk ausgeführt werden sollte, hat man vielleicht keine Erinnerung mehr von dem Lehmmörtel-Fundamentmauerwerk gehabt oder hat dasselbe für stark genug gehalten, das aufgehende Mauerwerk der Lauben-Bogen zu tragen. Glücklicher Weise hat dieses fehlerhafte Fundament doch nicht nur die anfänglich darauf gebauten Lauben-Bogen getragen, sondern auch noch, nachdem diese Bogen später wieder vermauert waren, die ganze Wand. Letztere ist ca. 1,40 m stark und 3,20 m hoch. Auch die Bogen haben diese Stärke. Ihre Zwischenpfeiler haben ca. 1 m Breite. Die lichte Bogenhöhe ist ca. 2,50 m. Fünf Bogen-Anlagen haben sich im Mauerwerke der Scharne und des Pommerschen Hauses nachweisen lassen, zu welchen jedoch noch zwei Bogen hinzukommen, welche im Eckmauerwerke des Pommerschen Hauses im Kötterhagen schon früher bekannt geworden.

Büllers.

Ueber Steinmetzzeichen und Hausmarken.

Aus dem Vortrage des Bergwerksdirectors a. D. Büllers über: „Versuche der Deutung der Steinmetzzeichen und Hausmarken und über Steinmetzzeichen und Hausmarken in Paderborn und Umgegend" wird folgendes im Auszuge mitgetheilt, da der ganze Vortrag, der durch ca. 600 Zeichnungen erläutert wurde, wegen Raummangels nicht veröffentlicht werden konnte.

Zunächst wurde in dem Vortrage die umfangreiche Literatur über Steinmetzzeichen und Hausmarken, welche hauptsächlich erst 1820 beginnt, eingehend besprochen und beurtheilt. Man sah längere Zeit die Steinmetzzeichen zum Theil als Versetzzeichen und Abrechnungsmarken an, zum Theil auch als Nachbildungen von Runen, zum Theil auch als Geheimschrift; es wurden die Gründe angegeben, weshalb diese Auffassungen nicht richtig sein können.

Erst das Studium mehrerer alten Bauhüttenordnungen, namentlich der von Torgau, Basel ꝛc., hat bestimmte Anhaltspunkte geliefert, in den Steinmetzzeichen Bundeszeichen, auch Ehrenzeichen, Urhebermarken und Legitimationen für bestimmte Personen erkennen

zu lernen. Nach den Torgauer und Baseler Hüttenordnungen wäre jedem in der Kunst ausgebildeten Steinmetzgesellen ein Zeichen in der Art von seiner Bauhütte verliehen, daß er nicht selbst mehr dasselbe aufgeben, sondern sich desselben stets bedienen sollte, dasselbe an seinen Arbeiten anbringen mußte, wo er auch auf seinen Wanderschaften mit Arbeiten beschäftigt sein mochte.

Die von Professor Rziha in seinen Studien über Steinmetzzeichen ausgesprochene Meinung, daß die Bauhütten des Mittelalters durch Ueberlieferung von älteren Bauhütten künstlerische oder symbolische Geheimnisse gehabt und sorgfältig bewahrt hätten, wurde zu widerlegen gesucht, auch die Gegenmeinungen von andern Kunsthistorikern als Schnaase, Otte, A. Reichensperger und namentlich von Klemm („Würtenbergische Baumeister" ꝛc.) mitgetheilt. Für die Thatsache, daß nachweislich wirkliche Steinmetzzeichen vor dem Ende des 11. Jahrhunderts nicht vorkommen (vereinzelt vorkommende ähnliche ältere Zeichen wurden besonders erklärt), gegen Ende des 12. Jahrhunderts aber ihr Gebrauch schon eine allgemeine Verbreitung über Deutschland, Oestreich, England, Frankreich und Spanien erlangt hatte, wurde in Uebereinstimmung mit Klemm und Janner die Erklärung darin gefunden, daß die Baubetriebe im Laufe des 12. Jahrhunderts eine Umgestaltung erfuhren, daß namentlich der 3. Stand von der alten Hörigkeit frei wurde, im Baugewerk die erzwungene Frohnarbeit aufhörte, Maurer, Steinmetze und Zimmerleute neben Kaufleuten, Webern ꝛc. als freie Genossenschaften auftraten, welche zur Hebung des Gewerkes und zur Sicherung ihrer Interessen sich zu Genossenschaften verbanden, bei welchen nach Bedürfniß einzelne besondere Gebräuche (bei den Steinmetzen in den Bauhütten der Gebrauch der Zeichen) eingeführt wurden. Es wurde erwähnt, daß ungeachtet lange Zeit in den Bauhütten ein reges Leben geherrscht habe, sogar weitere innere Organisationen durch Verbände, welche 4 Haupthütten (Straßburg, Wien, Bern (Zürich) und Cöln) angegliedert waren und sämmtlich unter der obersten Haupthütte Straßburg standen, zu Stande gekommen waren, ein Rückgang in der Thätigkeit der Bauhütten wieder eintrat mit dem allmähligen Aufhören der Ausführungen großer gothischer Bauwerke, mit dem Eindringen der Italienischen Renaissance und mit manchen näher angegebenen culturellen Entwicklungen, welche dem abgeschlossenen fachgenossenschaftlichen Leben nicht mehr förderlich waren. Der Reichstag vom 12. August 1671 hat schon aus Gründen der Staatsverwaltung die Straßburger Hüttenoberhoheit beseitigt. Das Anbringen der Steinmetzzeichen hat mit dem allmähligen Verfalle der Hütten auch allmählig aufgehört, etwa 1738. Nach dieser Zeit wurde nur noch in ganz vereinzelten Fällen eine Steinmetzmarke angebracht. In den Bauhütten hatten die Gesellen die Anleitung erhalten, nach geometrischen Schemas zu construiren („auf dem fürnemsten und gerechten Steinmetzgrund", wie

es damals bezeichnet wurde). Als solche Schemen dieses „Grundes“ wurden z. B. für die Gothik erwähnt die „Triangulatur“, die „Quadratur“, der „Dreipaß“, der „Vierpaß“, das „Sechsblatt“ ꝛc. Von der aus den Bauhütten hervorgegangenen Literatur wurden erwähnt: Meister Roriczers Schrift „Ueber die Fialen-Gerechtigkeit“, Meister Lachers Schrift „Wie Bauwerke nach Maaßgerechtigkeit aufzuführen sind“.

Vortragender erläuterte an Zeichnungen die von Rziha aufgestellte Hypothese, daß echte Steinmetzzeichen stets Theile eines geometrischen Constructions-Schemas sind. Jede Bauhütte hätte nach dieser Ansicht Rzihas besondere geometrische Muster (sogenannte Schlüsselfiguren) angenommen, aus welchen sie die Steinmetzzeichen ihrer Mitglieder entnommen hätte. Jeder Steinmetz hätte durch sein Zeichen nachweisen können, daß er einer bestimmten Bauhütte angehört habe. Diese Zeichen hätten in den einzelnen Perioden der herrschenden Baustyle jedesmal einen besondern Charakter und verschiedene Größe gehabt, z. B. zur Zeit des Romanischen Styls bei Profanbauten bis 30 cm, bei Kirchenbauten meist 10—15 cm, in der Uebergangszeit nach Rziha 8—10 cm, in der Blüthezeit der Gothik 5—6 cm, in der Zeit der Spätgothik 4—6 cm, in der Renaissancezeit 7—10 cm und in der Zopfzeit 10—12 cm Größe. In der Zeit der Spätgothik wäre die Ausführung schon mehr manierirt geworden, so daß die Linien der Zeichen wohl keulenartige Ausläufe zeigten, in der Renaissance- und Zopfzeit zeige sich auch in den Zeichen schon der Sinn für das Schnörkelwesen, größere Complicirtheit und ausgedehntere Mitanwendung von gekrümmten Linien. Rziha ist durch ausgedehnte graphische Untersuchungen dahin gekommen, 14 geometrische Generalschlüssel auszumitteln, in welche 9000 von ihm untersuchte Zeichen hineinpassen und, wie er meint, auch alle vorkommenden echten Steinmetzzeichen hineinpassen sollen. Vortragender erläuterte dieses näher an vorgelegten Zeichnungen und bemerkte, daß zwar die Rzihaschen Hypothesen noch nicht allerseits angenommen, daß aber von Mehreren (z. B. Klemm) denselben eine große Bedeutung beigelegt sei; auch er meine, daß in denselben viel Richtiges enthalten sei. Man komme unwillkürlich bei dem Anblicke der meisten Zeichen, namentlich wegen der unsymmetrischen Stellung mancher Linien und weil ein Gravitationspunkt im Zeichen selbst nicht zu bemerken, darauf, anzunehmen, daß die Zeichen nur Theile eines symmetrischen Bildes (einer Schlüsselfigur) seien. Eine Wiederholung der Einpassung einer großen Anzahl, jedoch genau maßstäblich, aufgenommener Steinmetzzeichen könne erst mehr Licht in diese Sache bringen, sei aber sehr schwierig aus dem Grunde, weil man nur von wenigen gesammelten Zeichen maßstäbliche Ausmessungen erhalten könne, da die Zeichen sich größtentheils an schwierig erreichbaren Bautheilen, z. B. oben an Säulen, am Maßwerke hoher Fenster, an

Gewölberippen, Schlußsteinen ꝛc. vorfinden und man meistens bei der Aufnahme von Zeichen auf Skizzirungen nach Augenmaßschätzungen angewiesen sei.

Was die von ihm vorgelegten 420 Zeichen, meistens aus Paderborn und Umgegend und dem Lippeschen Lande herrührend (die aus dem Lippeschen Lande sind ihm durch gütige Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Weerth in Detmold zur Verfügung gestellt), anlangt, so ist nur der besonders bemerkte kleinere Theil maßstäblich aufgenommen. Einige wenige dieser Zeichen (dieselben wurden besonders bezeichnet) lassen den Zweifel aufkommen, ob es echte Steinmetzzeichen und nicht aus der Laune ausgelassener Gesellen entsprungene Bilder („grafitti" der Italiener) sind.

An Romanischen Baureften in und bei Paderborn hat Vortragender bisher keine Zeichen, aus der Uebergangsperiode einige wenige, an Baureften der Frühgothik und Spätgothik sehr viele, an Bauwerken der Renaissance wieder eine geringere Zahl aufgenommen. Eine größere Anzahl dieser gesammelten Zeichen entsprechen Motiven aus den Rzihaschen Schlüsselfiguren der Quadratur, eine geringere Zahl auch Motiven der Schlüsselfiguren der Triangulatur, eine noch geringere Zahl den Motiven der Schlüsselfiguren des Vierpasses und Dreipasses. Unter diesen Zeichen sind drei, die die Charaktere der Meisterzeichen haben, da sie auf Schildplatten angebracht sind. Wahrscheinlich hat Paderborn eine besondere Bauhütte gehabt, da hier in frühern Jahrhunderten auf lange Zeit eine große Anzahl Steinmetze beschäftigt gewesen sind, und da im Städtischen Urkundenbuche in einer Urkunde von 1700 ausdrücklich Statuten der hiesigen Steinmetze erwähnt werden.

Da auf einige der hiesigen Zeichen die Rzihasche Regel sich nicht anwenden läßt und namentlich auf demselben Bautheile Zeichen derselben Art Verschiedenheiten in der Größe und in Einzelheiten der Form zeigen, hält Vortragender es für möglich, daß einige dieser Zeichen von nicht zur Bauhütte gehörigen Gesellen, die nicht im Besitze der richtigen Schlüsselfiguren waren, oder von Gesellen, die aus uns jetzt unbekannten Gründen sich zu Zeiten nicht nach den Schlüsselfiguren richten wollten, angefertigt sind. Das so häufige Vorkommen bestimmter, den Steinmetzzeichen sehr ähnlicher Zeichentypen auf Bautheilen ältester Zeiten (z. B. von Ilios nach Schliemann), auf altgriechischen Münzen, auf altrömischem Geschirr (nach Mothes und Müller), in den Runen-Alphabeten, in den Familienmarken und Wappen und in Künstlerzeichen und Siegeln kann kaum dem Zufall zugeschrieben werden. Was hätte die Urheber solcher Marken, welchen doch eine ungeheuer große Zahl von Zeichen-Combinationen zur Auswahl stand, veranlassen können, bei dieser Auswahl gerade gewissen Typen den Vorzug zu geben, wenn man nicht annimmt, daß sie in die Bilder eine Bedeutung hineinlegten, die nicht lediglich Beziehungen zur Person, namentlich zur Beschäftigung der Person hatte? Derselbe

hält es für nicht ausgeschlossen, daß für manche dieser Zeichen eine symbolische Bedeutung da gewesen ist, von der unsere Zeit nichts mehr weiß. — Die Bauhütten hatten vielleicht mit Vorliebe solche Zeichentypen verwendet, für welche die erwähnten geometrischen Herleitungen möglich und welchen auch Symbolik und alter Gebrauch eine Bedeutung beilegten.

Von den im Paderborner und Lippeschen Lande gesammelten Hausmarken wurden etwa 100 Skizzen vorgelegt (der größte Theil der Lippeschen Hausmarken ist wiederum durch gütige Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Weerth erhalten).

Redner berichtete Einiges aus der Literatur über die Hausmarken. Dr. Philippi bezeichne sie als bürgerliche und bäuerliche Wappen, die von den Familien erblich geführt und zu allen Zwecken verwendet wurden, zu denen auch adelige Familien ihre Wappen gebrauchten. Homeier, Ilwolf, Friedländer u. a. nehmen an, daß diese Hausmarken eine doppelte Natur hätten. Entweder seien sie ganz dinglich, klebten dem Grundstücke, bei dem sie angebracht seien, an, und vererbten sich wohl meistens mit diesem fort oder sie waren durchaus persönlich, so daß in derselben Familie die verschiedenen Mitglieder verschiedene Marken führten. Nach Dr. Friedländer soll aber nachgewiesen sein, daß auch verschiedene Mitglieder derselben Familie wohl im Ganzen denselben Markentypus, jedoch mit kleinen Abänderungen geführt haben. Dieser letztere Gebrauch würde übereinstimmen mit einem ähnlichen Gebrauche der Steinmetze, auf welchen Klemm („Würtenbergische Baumeister") schon hingewiesen und den er den Familientypus der Steinmetzzeichen genannt hat.

Die schon um 1250 und früher vielfach angewendeten Hausmarken, welche auch wohl bei Unterschriften und Siegeln gebraucht wurden (was in Abbildungen erläutert wurde), hatten einen sehr großen Verbreitungsbezirk. Sie sind aufzufinden in den Ländern an der Nord- und Ostsee, in Island, England, Scandinavien, in ganz Deutschland und der Schweiz, überhaupt bei allen Völkern germanischen Namens bis jenseits der Alpen. Es konnten sogar außer andern Abbildungen solcher Hausmarken aus Island und aus Alagna, dem uralten, isolirt liegenden Dorfe mit germanischer Stammbevölkerung in Piemont, vorgelegt werden.

Es wurde als der Aufklärung noch bedürftig bezeichnet, daß besondere Typen sowohl von Steinmetzzeichen als von Hausmarken unter großen Verschiedenheiten der Zeiten der Herstellung und an von einander entfernten Orten vorkommen, bei den Steinmetzzeichen z. B. die Zeichen der sogenannten Wolfsangel, des Merkurstabs, des Hakenkreuzes, des Krähenfußes ꝛc., bei den Hausmarken z. B. die Zeichen des sogenannten Gestells, der Angel und des Stundenglases ꝛc., welche letztern selbst in den Alpengegenden wie in Island nachzuweisen sind.

Von den Paderborner Hausmarken wurde noch erwähnt, daß frühere als vom Jahre 1449 und spätere als vom Jahre 1775 bis jetzt nicht gefunden wären. Auch bei den Paderborner Hausmarken hat Redner, übereinstimmend mit anderweitigen Beobachtungen, festgestellt, daß im 17. Jahrh., namentlich aber im 18. Jahrh. die steinmetzzeichenartigen Motive in denselben seltener werden, dagegen nach und nach mehr naturalistische und auf bestimmte Personen bezügliche Motive Aufnahme finden, vielleicht deshalb, weil schon die erwähnten symbolischen Beziehungen allmählig in Vergessenheit gekommen waren, vielleicht aber auch, weil die bildlichen Ausführungen allmählig von der hereinbrechenden Zopf- und Barockzeit beeinflußt wurden.

Der Redner sagte am Schlusse seines Vortrages: „Die bisherigen Versuche zur Deutung der Steinmetzzeichen, der Haus- und Hofmarken haben noch Manches unklar gelassen. Es sind noch weitere Studien nöthig, um größere Klarheit zu erreichen. Möge dieser Vortrag einen Baustein dazu geliefert haben!“

V.

Chronik des Vereins

für

Geschichte und Altertumskunde Westfalens.

(Abteilung Paderborn.)

Den Vorstand bilden die Herren:

Pfarrer Dr. Mertens, Direktor, in Kirchborchen.
Banquier Spancken, Konservator des Museums,
Oberpostsekretär Stolte, Archivar,
Landgerichtsrat von Detten,
Baurat Biermann,
Oberlehrer Dr. Kuhlmann, Bibliothekar,
Korrektor Steinhauer, Rendant,
} in Paderborn.

Herr Oberlehrer Richter trat zum größten Bedauern aller aus dem Vorstande aus, um sich ganz der Vollendung seines Werkes: „Geschichte der Stadt Paderborn", zu widmen; der Vorstand sprach ihm für die eifrige Unterstützung des Vereins den wärmsten Dank aus. Die Stellvertretung des Direktors und die Schriftführung des Vereins wurden dem Unterzeichneten übertragen.

Seit Veröffentlichung des vorjährigen Berichtes verlor der Verein durch den Tod das älteste Mitglied, Herrn Ehrendomherrn, Regierungsrat a. D. und Propst Kroll zu Arnsberg, der über 48 Jahre dem Vereine angehörte

und stets großes Interesse für ihn hegte. Der Verein wird dem Verstorbenen ein ehrendes und dankbares Andenken bewahren.

Außerdem starben folgende Mitglieder:

Professor Benseler
Professor Küster } in Paderborn.
Professor Dr. Otten

Landgerichtsrat Brisken in Arnsberg.
Oberlehrer Capune in Warburg.
Landdechant und Pfarrer Gödde in Unna.
Pfarrer Hillebrand in Medebach.
Gutsbesitzer Jaspert in Waldhausen.
Freiherr v. Wolff-Metternich in Wehrden.
Kaplan Potthast in Brilon.
Vikar Platte in Böckenförde.
Rentner Rave in Nieheim.
Sanitätsrat Dr. Marx in Erwitte.

R. I. P.

Zur Abteilung Münster trat über:

Herr Oberlehrer Limberg in Telgte.

Ihren Austritt erklärten die Herren:

Baumeister Hellweg
Rechnungsrat Huck } in Paderborn.
Oberlehrer Kotthoff

Kalkbrennereibesitzer Belke in Förde.
Buchdruckereibesitzer Birkenmaier in Driburg.
Gerichtssekretär Borner in Förde.
Gutsbesitzer Brill in Kirchveischede.
Amtmann Dieckmann in Drolshagen.
Gymnasiallehrer Forck in Attendorn.
Ministerialrat Freusberg in Berlin.
Amtsgerichtsrat z. D. Kellerhoff in Warburg.
Landmesser Kermes in Olpe.
Lehrer Lotze in Amelunxen.
Gutsbesitzer Neuhaus in Emlinghausen.
Oberleutnant von Schweinitz in Bonn.
Gerichts-Assessor Winter in Olpe.

Die so entstandenen Lücken wurden in erfreulicher Weise ausgefüllt durch den Eintritt von folgenden 60 Herren:

Kaplan Bendler
Rektor Bracht
Domvikar Cordes
Rechtsanwalt Löwenstein
Prakt. Arzt Dr. Mann
Regierungs-Assessor Dr. Meyer
Bildhauer Mündelein
Freiherr v. Nagel-Ittlingen
Professor Dr. Poggel
Oberlehrer Dr. Risse
Eisenbahnbauinspektor Schlüter
Pfarrer Schneiderwirth
Architekt Sirrenberg
Bischöfl. Kaplan Struckmann
Schulrat Stuhldreier
Kaufmann Joseph Wegener
} in Paderborn.

Gutsbesitzer Albers in Godelheim.
Pfarrer Anholt in Dringenberg.
Oberlehrer Dr. Arens in M.-Gladbach.
Pfarrer von Bischopinck in Camen.
Propst Bergmann in Minden.
Pfarrer Böddicker in Steinhausen.
Propst Brieden in Magdeburg.
Pfarrer Bruck in Huysburg.
Pfarrer Cruse in Büderich.
Kreisphysikus Dr. Esleben in Bernburg.
Religionslehrer Gaßmann in Arnsberg.
Oberlehrer Gocke in Attendorn.
Vikar Greve in Manrode.
Rechtsanwalt Günther in Arnsberg.
Religionslehrer Hengsbach in Hagen.
Pfarrer Dr. Hochstein in Eversberg.
Landdechant und Pfarrer Honcamp in Detmold.
Pfarrer Jacobi in Falkenhagen.
Pfarrer Keuth in Mönninghausen.
Pfarrer Krüper in Dünschede.
Landdechant und Pfarrer Lappe in Dorlar.

Amtsgerichtsrat Leinemann in Geseke.
Kaplan Lippold in Willebadessen.
Pfarrer Meier in Beckerfeld.
Pfarrer Patrzek in Neuastenberg.
Rektor Platte in Erwitte.
Amtsgerichtsrat Predeek in Minden.
Amtsrichter Rempe in Warburg.
Pfarrer Sahlmen in Belecke.
Amtsrichter Sante in Fürstenberg.
Rektor Schulte in Lippstadt.
Archiv-Aspirant Schultz in Hamm.
Pfarrer Sievering in Rhode.
Rektor Spieker in Gelsenkirchen.
Propst Steinhoff in Soest.
Seminarlehrer Stephanblome in Büren.
Pfarrer Stratmann in Scherfede.
Oberstabsarzt a. D. Dr. Styx in Höxter.
Pfarrer Johann Tebbe in Eisborn.
Pfarrer Joseph Tebbe in Callenhardt.
Rechtsanwalt und Notar Temming in Brakel.
Vikar Thielmann in Lippling.
Generalkassierer Visarius in Meschede.
Betriebschef Dr. Wurm in Osnabrück.

Am 15. Dezember 1900 betrug die Gesamtzahl der Mitglieder (einschl. Ehrenmitglieder) 405.*)

Im Laufe des Winters wurden folgende Vorträge gehalten:

1. Am 15. Nov. 1899 Herr Baurat Biermann: Rückblick auf die Altertumsausstellung und Bericht über die Ausgrabungen in Dolberg.

2. Am 6. Dez. Herr Landgerichtsrat von Detten: Attendorns Bedeutung als Stadt der deutschen Hansa.

---

*) Die auswärtigen Vereins-Mitglieder wollen etwaige Adressen-Veränderungen dem Vereins-Rendanten baldmöglichst mitteilen und den jährlichen Beitrag (6 Mk.) bis zum 1. Juli einsenden; **die bis dahin nicht eingegangenen Beiträge werden durch Post-Nachnahme erhoben.**

3. Am 10. Januar 1900 Herr Oberlehrer Dr. Linneborn: Die westf. Benediktinerinnen-Klöster im 15. Jahrhundert.

4. Am 31. Januar Herr Oberlehrer Dr. Tenckhoff: Bischof Rhetar von Paderborn († 1009).

5. Am 14. Febr. Herr Bergwerksdirektor a. D. Büllers: Über die Versuche der Deutung der Steinmetzzeichen und Hausmarken und über solche Steinmetzzeichen und Hausmarken in Paderborn und Umgegend.

Für das Museum wurden durch Tausch mit dem Detmolder Museum einzelne neue Münzen gewonnen. Die Bibliothek wurde nach Maßstab der bescheidenen Mittel durch Ankauf vervollständigt. An Geschenken erhielt der Verein von Herrn Domkapitular Hellwig dessen Werke: „Der Dom in Nordhausen" und „Geschichte des Kreuzstiftes in Nordhausen"; von Herrn Kaplan Brügge in Meschede 4 Bände unserer Zeitschrift; von den Erben Hermann Schaaffhausens dessen Werk: „Anthropologische Studien". Die Stadt Paderborn hat dem Vereine auf 4 Jahre eine jährliche Unterstützung von 250 Mk. zugesichert; für den Betrag des letzten Jahres wurde der in der „Grube" bei Ausgrabungen gefundene goldene Becher gekauft, der Eigentum der Stadt bleibt und im Museum des Vereins aufbewahrt wird; ebenso von der Stadt geschenkte Bücher und bei städtischen Ausgrabungen gefundene Münzen.

Das Archiv wurde von dem Herrn Oberpostsekretär Stolte so weit geordnet, daß eine Benutzung der Akten und Codices stattfinden kann; dieselben können jedoch nach den darüber getroffenen Bestimmungen nur im Archiv eingesehen oder für Auswärtige an Behörden, die einen feuerfesten Schrank besitzen, zur Einsicht versandt werden. Die, welche im Archiv Sachen einsehen wollen, sind gebeten, sich mit dem Herrn Oberpostsekretär Stolte über die Zeit der

Benutzung zu verständigen. Die Bibliothek ist Donnerstags, mit Ausnahme der Festtage und der Gymnasialferien, von 3—4 Uhr geöffnet.

Am 11. Oktober veranstaltete der Verein unter zahlreicher Beteiligung einen Ausflug zu den Hünengräbern auf dem Hahnenberg zwischen Brenken und Büren. Auf den Verschanzungen, welche im ganzen wohlerhalten und nach ihrer Beschaffenheit sächsischen Ursprunges sind, hatte Herr Baurat Biermann im Namen der Altertumskommission Ausgrabungen gemacht und hielt auf Grund deren einen Vortrag über seine Ergebnisse an Ort und Stelle. Näheres darüber wird berichtet werden in den „Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen". (Münster. Aschendorff.) Nach Besichtigung der Schanzen fand eine gemütliche Zusammenkunft der Teilnehmer im Klub zu Büren statt.

Da im vorletzten Jahre das 75. Stiftungsfest unseres Vereins feierlich begangen wurde, und in diesem Jahre mehrfache Veranlassungen zum Reisen vorlagen, so wurde von der Veranstaltung einer Generalversammlung Abstand genommen.

Allen Freunden und Gönnern des Vereins spricht der Vorstand für die Förderung seiner Bestrebungen auch an dieser Stelle seinen wärmsten Dank aus und bittet alle Mitglieder, auch ferner dem Verein ein warmes Interesse zu widmen, da noch mannigfache Aufgaben, z. B. Erforschung von Archiven, Untersuchung alter Schanzen und Gräber u. s. w., zu vollführen sind.

* * *

Eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ergiebt folgender

Auszug
aus der Rechnung für das Geschäftsjahr 1899/1900.

		M	pf	M	pf
	A. Einnahme.				
1.	Bestand aus voriger Rechnung . . .	847	31		
2.	Zuschuß von der Provinzial-Verwaltung	1000			
3.	Zuschuß von der Stadt Paderborn .	300			
4.	Beiträge der Mitglieder	2439	25	4586	56
	B. Ausgabe.				
	I. Zeitschrift.				
1.	Druck und Versendung der Zeitschrift; Einziehen der Beiträge	1075	20		
2.	Honorar für die Beiträge zur Zeitschrift	122			
3.	Sonstige Drucksachen	18	35		
4.	Botengänge, Schreibhilfe und Fracht .	34		1249	55
	II. Versammlungen.				
1.	Dekoration des Rathaussaales bei der General-Versammlung	20			
2.	Anzeigen	11	55	31	55
	III. Bibliothek, Archiv und Museum.				
1.	Druck des Archivalien-Verzeichnisses .	568	50		
2.	Honorar für Bearbeitung des Archivalien-Verzeichnisses	200			
3.	Einbinden der Archivalien; Schreibmaterialien u. s. w.	444	89		
4.	Urkunden-Abschriften und Bücher . .	332	75		
5.	Anschaffungen für das Museum . .	600	85		
6.	Versicherung der Sammlungen . . .	15	60		
7.	Heizung und Reinigung der Zimmer .	116	64		
8.	Utensilien, Reparaturen und Fracht .	113	64	2392	87
	IV. Verwaltungskosten.				
1.	An den Vereinsdirektor bezw. dessen Stellvertreter	120			
2.	Sonstige Auslagen	31	29	151	29
	V. Historische Kommission.				
	Beitrag für 1900 (einschl. Porto) . .	200	30	200	30
				4025	56
	Bestand der Kasse am 1. Oktober 1900	561			

Paderborn, den 15. Dezember 1900.

Oberlehrer Dr. **B. Kuhlmann**,
z. Z. Sekretär.

Inhalt

des achtundfünfzigsten Bandes.

I. Abtheilung.

Seite

Zur Geschichte Herfords im 30jährigen Kriege. (Mit einem Plane der Stadt von 1638.) Von Johannes Kretzschmar, Hannover. 1

Städtisches und ländliches Bauwesen in Altwestfalen. Von J. B. Nordhoff. 30

Wortzins und Morgenkorn in der Stadt Lippstadt. Ein Beitrag zur Statistik der Bevölkerung und des Grundbesitzes in einer westfälischen Stadt am Ausgang des Mittelalters. Von Dr. Alfred Overmann 88

Zwei unbekannte Veröffentlichungen münsterischer Humanisten. Von Dr. A. Bömer 145

Die Franzosen im Münsterlande 1806—1813. Von Dr. jur. Lothar Schücking 153

Der ehemalige Freischarenführer v. Lützow in Münster und sein Kreis, 1817—1830. Von Oberlehrer Dr. Zurbonsen 186

Miscellen: 1. Über die ara Drusi bei Haltern an der Lippe. Von Landgerichtsrat Koppers in Münster. 2. Zwei Germanische Urnenfriedhöfe bei Haltern. Von Dr. A. Conrads in Haltern. 3. Über die Urnenfunde in der Bauerschaft Hemden bei Bocholt. Von Dr. Conrads in Borken. 4. Die Puten von Horstmar. Von Dr. Döhmann, Burgsteinfurt. 5. Aus dem Grutherrenregister des Jahres 1533. Von Dr. Huyskens. 6. Arbeitslohn in Münster im 16. Jahrhundert. Von Dr. Huyskens. 7. Älteste Bedeutung der westfälischen Ortsnamen Capellenberg, Kappenberg, Kapenberg, Kappel. Von Prof. Dr. Wormstall. 8. Der helsams dag in Münster. Von Dr. Huyskens. 9. Über das Todesjahr des Domdechanten Franko von Wettringen und des Bischofs Hermann II. von Münster. Von Dr. Döhmann, Burgsteinfurt . . . 218

Rede, gehalten bei der Feier des 75. Stiftungsfestes, am 13. Dez. 1900. Von Prof. Dr. Pieper 246

Chronik des Vereins. (Abtheilung Münster.) 277

Mitglieder-Verzeichniß. (Abtheilung Münster.) 293

II. Abtheilung.

Gerold und die Geroldskapelle in Paderborn. Hierzu eine Zeichnung. Von Gymnasialoberlehrer Dr. B. Kuhlmann 3

Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von Minden im XIII. Jahrhundert, 1206—1293. Von Dr. phil. Fr. Wecken . 23

Geschichte des Bergbaues bei Altenbeken. Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Verhältnisse im ehemaligen Hochstift Paderborn. Von Dr. Franz Biermann, Gerichts-Referendar in Paderborn. . 145

Miscellen: 1. Die Kunst in Giershagen im 17. und 18. Jahrhunderte. 199
2. Der selige Heinrich, Stifter des Dominikanerklosters in Köln. Ein Beitrag zur Ordensgeschichte Rheinlands und Westfalens. Von Dr. Kuhlmann. 3. Über den Standpunkt der Irminsul. Von Dr. Kuhlmann. 4. Die Dekanie Medebach. Von Höynck. 5. Die Wahl des letzten Kurfürsten und Erzbischofs von Köln. Von Höynck. 6. Über die Ausstellung des Vereins. 7. Die Scharne in Paderborn. Von Büllers. 8. Über Steinmetzzeichen und Hausmarken. Von Büllers 199

Chronik des Vereins. (Abtheilung Paderborn.) 234